BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36608213950010

<36608213950010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

deutsche privilegirte

Lehn- und Erbaristokratie,

vernunftmäßig und geschichtlich

gewürdigt,

für

gebildete Deutsche aller Classen

von

Dr. Johann Christian Fleischhauer.

Nicht den Personen — nur der ungerechten Sache gilt's.

Neustadt a. d. O. 1831.

Druck und Verlag von J. K. G. Wagner.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Herrscher Deutschlands!

Vorliegende Schrift Euch zuzueignen, hielt der Verfasser für heilige Pflicht. An dieser Pflicht kann Niemand zweifeln, der sich nur mit dem nachstehenden Inhalts-Auszuge bekannt macht, noch weniger aber der, welcher aus dem Schluß-Capitel des Ganzen die Ueberzeugung schöpft, daß dasselbe das einzig wirksame, unfehlbare und nothwendige Mittel namhaft macht, Europa endlich einmal zu beruhigen, die in ihm vorwaltenden beiden feindlichen Elemente zu verschmelzen, den Hauptstreitpunct unserer Zeit mit den ihm anhängenden übrigen zu heben und so den langen Kampf friedlich zu schlichten, an dem die

Digitized by Google

Welt nun seit fast einem halben Jahrhunderte und jetzt von Neuem blutet. —

In Erfüllung dieser, wie jeder anderen Staatsbürger-Pflicht, bin ich,

Herrscher Deutschlands,

Euch

Weimar,
d. 1. November
1830.

unterthänig, gehorsam und treu
Dr. Johann Christian Fleischhauer.

Digitized by Google

Kurzer Hauptinhalt dieser Schrift

zur

vorläufigen leichtern Uebersicht derselben.

Capitel I.

Geschichte des Ursprungs der Lehne in Deutschland.

Den Völkern des alten Germaniens war der Gebrauch des Geldes fast gänzlich unbekannt. Das nöthigte sie, ihren öffentlichen Beamteten statt baaren Soldes, besondere zu diesem Zwecke bestimmte Grundstücke in Nießbrauch zu geben. Diese Besoldungsgrundstücke mit den dazu gehörigen Posten und Aemtern waren natürlich nicht erblich. Auf Bitten der Väter ließ man aber bisweilen die Söhne wie in den Aemtern, so im Nießbrauche der dafür angewiesenen Güter, oder Beneficien folgen. Nach und nach wurde dieser Mißbrauch zum herkömmlichen Gebrauche und endlich aus Anmaßung und Zudringlichkeit der Beamteten, so wie aus Nachgiebigkeit nnd Schwäche der Herrscher durch ausdrückliche Gesetze bestätiget. Jene Beneficien wurden dadurch nach und nach in Lehne, und die damit Besoldeten in Vasallen verwandelt. Die natürliche Folge von der eingeschlichenen Erblichkeit dieser Besoldungsgüter und der dadurch für die Dienstherren verlorengegangenen freien Disposition darüber war, daß die damit Besoldeten, als nunmehrige Vasallen anfingen, dieselben als ihr Eigenthum zu betrachten, die dafür zu verwaltenden Aemter immer nachlässiger zu verwalten, die dafür zu leistenden Diensten immer schlechter zu thun, ja unter allerhand Vorwänden oft ganz und gar zu verweigern, oder höchstens bei besondern Gelegenheiten, bei öffentlichen Aufzügen, bei Hof- und andern Festen und Feierlichkeiten nur noch einen Schatten von Dienst zu verrichten. Die Dienst-, Lehn- und Landes-Herren wurden dadurch endlich gezwungen, sich folgsamere und brauchbarere Diener mittelst des immer mehr und mehr in Gebrauch und Umlauf gekommenen Geldes zu miethen,

Digitized by Google

und mußten die Gesammtmasse aller ehemaligen Besoldungsgüter an ihre nunmehrigen Vasallen so gut wie verloren geben. Alle deutsche Fürsten und Länder verdanken demnach den großen Verlust dieses bedeutenden ehemaligen Gemein-Grundvermögens der aus gedachter Amtserblichkeit entstandenen deutschen Lehn- und Erb-Aristokratie, oder dem deutschen Geschlechts- und Geburts-Adel. — S. 42—65.

Capitel II.

Geschichte des Ursprungs und der Vermehrung der Steuern in Deutschland.

Da durch die große Gesammtmasse aller Besoldungsgüter für das erste und wichtigste Reichs- und Territorial-Bedürfniß aller deutschen Länder gesorgt war, so wußte man damals auch noch Nichts von Steuern oder Abgaben, durch welche jetzt Soldat und Diener größten Theils erhalten und andere späterhin entstandene Volks- und Landes-Bedürfnisse bestritten werden. Nur bei seltenen Gelegenheiten und unerwarteten Vorfällen baten die deutschen Fürsten ihre Unterthanen um einen kleinen Beitrag, oder diese erboten sich von selbst dazu. Zu dieser (von Bitten oder Erbieten benannten) Bede oder Orbede trug Adel wie Nichtadel, jeder verhältnißmäßig mit gleichen Zuschüssen bei; und man kannte in diesen frühern Zeiten durchaus noch keine privilegirte Befreiung des erstern davon. — In demselben Verhältniße aber, wie nach und nach die Lehndienste erblich, und deßhalb immer unbrauchbarer geleistet wurden, endlich auch eben deßhalb ganz abkamen, häuften sich Steuern und Abgaben immer mehr, um damit andere, gemiethete Soldaten und Diener jeder Art bezahlen zu können. Von diesen Abgaben, als Ersatzmittel für die verlorengegangenen, von der Lehn- und Erbaristokratie unterschlagenen Besoldungsgüter, suchte diese sich dennoch Anfangs durch offene Gewalt, späterhin durch förmlich dazu geschlossene Verbindungen unter sich in allen Ländern zu befreien und die ganze Staats- und Landeslast auf die Bürger und Bauern zu wälzen. Das konnte sie auch um so leichter durchsetzen, da alle solche Abgaben auf Land-, so gut wie auf Reichs-Tagen von den Ständen bewilliget werden mußten, deren mächtigster und zahlreichster Theil in allen deutschen Ländern sie selbst, die Ritterschaft war. Zugleich maßte sich die deutsche Lehn- und Erbaristokratie die wichtigsten, einflußreichsten und am Höchsten salarirten Posten in allen deutschen Ländern an, und machte sie in ihrer Kaste gewissermaßen von Neuem erblich. S. 66—91.

Digitized by Google

Capitel III.

Geschichte des Faustrechts, des darin liegenden Ursprunges der mehresten Bauernbelästigungen, auch des Geleites und der Zölle in Deutschland.

Auch an dem Privatgute Anderer fing sich die deutsche Lehn- und Erbaristokratie zu vergreifen an, indem sie, vermöge der hauptsächlich von ihr selbst eingeführten und gehandhabten Gewohnheit der Selbsthilfe und der Privatkriege, (des Faustrechts) offene Gewaltthätigkeiten ausübte, offenen Straßenraub trieb, oder, wie sie es damals selbst nannte, vom Sattel oder Stegreife lebte; von ihren Burgen oder Schlössern aus dem Bürger, Kaufmanne und jedem Reisenden auflauerte und ihn ausplünderte; und dem wehrlosen Bauer seine Aernten und sein Vieh raubte; wodurch für diesen, des von den Faustrittern zu erkaufenden Schutzes halber Leistungen und Lasten aller Art, Zinsen, Zehnten und Lehngelder, Frohnen und Dienstzwang, Hut- und Weideaufbürdungen, Beschränkungen der eignen freien Bodenbenutzung u. s. w. entstanden und auf die drückendste Weise sich mehrten, für Jene aber, so wie für Bürger und Bauer zusammen, Geleite und Zölle entstanden. Als Kaiser und Fürsten diesem Unfuge steuern und gesetzliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit einführen wollten, widersetzte sich die deutsche Lehn- und Erbaristokratie, wie bei der durchgängigen, ausnahmlosen Einführung der Steuern mit gewaffneter Hand, ja sogar mit Mordbrohungen gegen die Regenten. Für Bauern, Bürger und Reisende blieben alle jene Lasten und wurden immer mehr vervielfältiget und erhöhet. Diejenigen aber, welche sie selbst erst veranlaßt und nothwendig gemacht hatten, wußten sich auf gewaltthätige Weise Freiheit davon zu erzwingen, später aber auf Landtagen in Bezug darauf förmliche Exemtionsprivilegien zu verschaffen. S. 92—135.

Capitel IV.

Geschichte des Patriciats in den mehresten deutschen sonstigen unmittelbaren oder sogenannten Reichs- und einigen mittelbaren oder Territorial-Städten.

In jenen unsichern Zeiten des Faustrechts, der Privatkriege, der unaufhörlichen Befehdungen war es nichts Seltenes, daß Schwächere aus der Lehn- und Erbaristokratie mit Mächtigern derselben in Feindschaft geriethen und mit verschuldeter oder unverschuldeter Fehde überzogen wurden. Es

Digitized by Google

wurde daher immer gebräuchlicher, daß die Schwächern, aus Noth und Furcht vor ihren mächtigern Drängern, ihre damalige Stadtscheu bezwangen, sich in nahegelegene Städte flüchteten, um Aufnahme unter die Bürgerschaft baten und dadurch den damals nicht geringen Schutz der Städte sich und ihren Besitzungen zu verschaffen suchten. Denn in allen Gegenden Deutschlands hatten die Städte gegen den rauf- und raubsüchtigen Adel und dessen faustritterliche Verbindungen mächtige Gegenverbindungen zum Schutze der Handlung, der Gewerbe und des Eigenthums ihrer Bürger geschlossen. In allen Städten aber, wo sich diese lehn- und erbaristokratischen Schützlinge einnisteten, suchten sie auch, und meist mit gutem Erfolge, nicht nur die Befehlshaberstellen über die bewaffneten Bürger, wie über die Söldlinge zu erhalten, sondern auch nach und nach sich mehr-, ja überzählig in den Stadtrath zu drängen und Statute durchzusetzen, wodurch alle bedeutende Stellen im Magistrate ihren Familien ausschließlich oder doch vorzüglich, durch Alles dieses aber das ganze Stadtregiment kastenerblich zu Theil wurden. Daher die Patricier. Der empörende Hochmuth und die schreiende Ungerechtigkeit, womit dieselben Jahrhunderte hindurch ihr usurpirtes Stadtregiment führten, zwang endlich in vielen Städten die unterdrückte Bürgerschaft, sich auf gewaltsame Weise Recht und Befreiung von diesem erbaristokratischen Joche zu verschaffen. Die dadurch aus den Städten verjagten Aristokraten nahmen dann gewöhnlich in Verbindung mit ihres Gleichen, den andern Burgbewohnern der umliegenden Gegend, räuberische, verheerende und blutige Rache an ihrer sonstigen Schutz- und Vaterstadt. Daher auch die Aeußerung eines deutschen Fürsten, Achilles von Brandenburg, zum Sprichworte wurde: das sicherste Mittel, einer Stadt wehe zu thun, ist, ihr einen entschlossenen Edelmann auf den Hals zu hetzen. Ruhe und Friedens halber ließ sich hie und da manche Stadt doch wieder bethören, ihre vorigen Unterdrücker, die verjagten Stadtjunker unter einschränkenden Bedingungen wieder aufzunehmen; aber aller Orten fingen sie ihr altes Spiel jeder Zeit wieder von Neuem an. — Durch solche Erfahrungen belehrt, faßten endlich einzelne Städte den einmüthigen Beschluß, allem Lehn- und Erbadel in Zukunft die Aufnahme gänzlich zu versagen und erhoben dieß zum unverbrüchlichen Stadtstatute: „Daß Niemand von ritterlicher Abkunft je wieder das Bürgerrecht erhalten sollte.“ S. 136—159.

Capitel V.

Geschichte der Leibeigenschaft in Deutschland.

Wie Viel aber auch deutsche Städte, einzelne Bürger und ganze Bürgerschaften in ihrer Verfassung und ihrem Gemeinwesen von dem unverbes-

Digitized by Google

serlichen Geiste der deutschen Lehn- und Erbaristokratie erfahren und leiden mochten: so kommt dieses Alles doch nicht in Vergleich mit der Tyrannei und Ungerechtigkeit, womit dieselbe Aristokratie eine noch zahlreichere Classe deutscher Unterthanen, die weit frühere und weit engere Verhältnisse an sie ketteten, die deutschen Bauern Jahrhunderte hindurch als leibeigen unter ihrer Herrengewalt hielt. Leibeigenschaft gab es zwar von den frühesten Zeiten her in Deutschland, doch war sie damals weder so allgemein noch so drückend, als sie es während des ganzen Mittelalters durch die Anmaßungen und den Druck der erblich-gewordenen Diener und Beamteten, hauptsächlich aber durch das von ihnen geübte Faustrecht, durch ihre Räubereien und Erpressungen wurde. Weßhalb sich auch diese der Aufhebung des Faustrechts mit gewaffneter Hand widersetzten. Wie wohlthätig-mildernd nun auch in und nach jener Zeit manche Umstände und Ereignisse, manche Einrichtungen und Stände auf die Lage der deutschen Leibeigenen und der übrigen Bauern wirkten; z. B. die Einführung des Christenthums, die Kreuzzüge, der bloß durch die Härte ihrer Unterdrücker entstandene Bauernkrieg, die begünstigte und leichtere Aufnahme in die Städte, das Beispiel milderer Behandlung von Geistlichen auf Stifts- und Klostergütern, vor allen aber der deutschen Fürsten auf ihren Kammer- und Domänen-Gütern, und in neuern Zeiten allgemeine landesfürstliche, gesetzlich-gebotene Freilassungen aller Leibeignen und Ablösungen aller übrigen bäuerlichen Belästigungen: so war es doch einzig und allein die deutsche Lehn- und Erbaristokratie, welche die bessern und vollständigen Erfolge davon lähmte und hinderte, ja sich ihnen geradezu und in allen deutschen Ländern widersetzte. — Daher es denn auch kam, daß, nach dem einstimmigen Zeugnisse der gründlichsten Kenner deutscher Rechte und deutscher Geschichte, „in allen deutschen Ländern, wo der Adel am Mächtigsten war, die Leibeigenschaft von längster Dauer und, sowie überhaupt auch der Zustand der übrigen Bauern, am Drückendsten gewesen ist.“ S. 160 bis 201.

Capitel VI.

Geschichte des Johanniter-Ordens.

Ueberdieß gaben eine Menge religiöser und kirchlicher Stiftungen und Anstalten noch auffallendere Gelegenheit, die Eigenthümlichkeit dieser fortererbenden Kaste an den Tag zu legen, nämlich der Johanniter-Orden, der deutsche Orden, die deutschen ehemaligen unmittelbaren und mittelbaren Hoch-, Erz- und Dom-Stifte oder Kirchen; Institute, in denen allen nach Vorschrift der Vernunft und der christlichen Reli-

Digitized by Google

gion, des höchſten Guts und eines Reiches Gottes auf Erden Anfangs nur moraliſche Würdigkeit zur Aufnahme berechtigte. — Der Johanniter-Orden wurde zu Ende des eilften Jahrhunderts von Bürgern und Kaufleuten aus der neapolitaniſchen Stadt Amalfy geſtiftet. Sein religiöſer, kriegeriſcher und mildthätiger Geſammtzweck war: Eroberung und Vertheidigung des heiligen Grabes zu Jeruſalem, Geleitung der chriſtlichen Pilgrime dahin und zurück, Wartung und Pflege der Kranken, Schutz und Verſorgung der Witthen, Waiſen und Hilfsbedürftigen, Ausbreitung des chriſtlichen Glaubens und ewiger Krieg gegen die Feinde deſſelben. Nebſt dieſem ſchwuren alle in dieſen Orden Eintretende noch die drei geiſtlichen Gelübde zu, nämlich der Keuſchheit, der Armuth und des Gehorſams. Des größten Theils ſchönen Zweckes wegen, den die Glieder dieſes Ordens in ſeiner frühen und ruhmvollen Zeit mit gewiſſenhafter Treue, mit bewundernswürdiger, ſich ſelbſt vergeſſender Hingebung und Aufopferung erfüllten, wurde er durch Privilegien, Schenkungen und Vermächtniſſe von Regenten und Unterthanen aller Claſſen reich, und durch die Heldenthaten ſeiner Glieder mächtig; aber als er dieſes geworden war, drängte ſich die Lehn- und Erbariſtokratie der mehreſten Länder in Europa ſo häufig hinzu, daß ſie endlich darin die Mehrzahl ausmachte, der es nun vermöge der collegialiſchen Verfaſſung nicht ſchwer werden konnte, die wenigen Andern zu überſtimmen und Statute durchzuſetzen, nach denen von da an und in Zukunft nur adlige Geburt von beſtimmter Ahnenzahl ordens-, das heißt aufnahme-fähig ſeyn ſollte. — Nach der ausdrücklichen, authentiſchen Angabe der eignen bis zuletzt in Giltigkeit gebliebenen Ordensſtatute, war es im dreizehnten Jahrhunderte unter Hugo Revel, dem neunzehnten Großmeiſter, wo dieſe erbariſtokratiſche Uſurpation gelungen war. Nach vorhandenen, nicht abzuſtreitenden Gründen iſt aber dieſe Uſurpations-Zeitangabe wenigſtens noch um ein Jahrhundert, wo nicht um ein Paar abſichtlich zurückdatirt, um ſie mit dem täuſchenden Nimbus eines noch Etwas höhern Alterthums trügeriſch auszuſchmücken. — Nachdem dieſe werthloſe Kaſtenqualität unbefugter Weiſe ſtatutenmäßig geworden war, begann auch nach und nach die Depravation des Ordens und ſeiner nun bloß erbariſtokratiſchen Glieder. Er ſank von ſeiner urſprünglichen gemeinnützigen Beſtimmung zu einer bloßen Verſorgungsanſtalt, zu einer nutzloſen Pfründe des Wohllebens für die europäiſche Lehn- und Erbariſtokratie herab. — Die Erfüllung aller jener zum Theile wahrhaft-menſchlichen und daher ſehr heiligen Pflichten, die jeder Ritter bei ſeiner Aufnahme noch in den letzten Zeiten zu äußerm Scheine eidlich angeloben mußte, wurde, nach Angabe von Augenzeugen, gewiſſenlos und eidbrüchig mit eiteln Spielereien und leeren Ceremonieen hintergangen. — Der geſammte Orden hatte vor ſeiner Einziehung, außer denen des Großmeiſters ſelbſt, gegen drei

Millionen Thaler jährliche Einkünfte. Dieß Alles war ein durch die Lehn- und Erbariſtokratie frommen und mildthätigen Zwecken entzogenes und in Ueppigkeit und Wohlleben verſchwendetes Gut!! — S. 202 — 230.

Capitel VII.

Geſchichte des deutſchen Ordens.

Nach demſelben Muſter, und ganz zu denſelben Zwecken, wie der Johanniter-Orden, aber nur für Deutſche beſtimmt, wurde auch der deutſche Orden von Bürgern und Kaufleuten aus Lübeck und Bremen geſtiftet, und im Jahre 1191 vom Kaiſer Heinrich IV und vom Papſte Cöleſtin III beſtätiget. Bei denſelben Gelübden der Keuſchheit, der Armuth und des Gehorſams übernahmen die Brüder des deutſchen Ordens, wie ſie ſich in den frühern Zeiten nannten, dieſelben religiöſen, kriegeriſchen und mildthätigen Pflichten; und hatten auch ſpäterhin hellere Jahrhunderte die dicke Nacht des Aberglaubens, der Glaubens- und Bekehrungs-Kriege verſcheucht, ſo blieben ihnen doch die ſchönern und menſchlichern Verrichtungen, Unterſtützung der Bedürftigen und Pflege der Kranken; denn jede Beſitzung, aller Reichthum dieſes Ordens war ſolchen Zwecken geheiligtes Gut. Als die Sarazenen das gelobte Land, deſſen Vertheidigung dem deutſchen, wie dem Johanniter-Orden mit oblag, der europäiſchen Chriſtenheit wieder entriſſen hatten, folgte der deutſche Orden, in den Jahren 1226 bis 1228 einem Hilferufe des Herzogs Conrad von der Maſau um Schutz wider die damals noch heidniſchen Preußen. Der Herzog trat deßhalb das culmiſche und dobringiſche Land dem Orden gleich im Voraus ab. Hier nun hatte der Orden bis zum vierzehnten Jahrhunderte den höchſten Gipfel ſeiner Macht erreicht. Denn außer den genannten Ländern, außer den vielen Beſitzungen in Deutſchland und einigen angränzenden fremden Provinzen, hatte er nach und nach ganz Preußen, Curland, Semgallen und Liefland unter ſeine Herrſchaft gebracht. Eben ſo, wie der Johanniter-Orden, wurde auch der deutſche Orden, des größten Theils ſchönen Zweckes wegen, durch Privilegien, Schenkungen und Vermächtniſſe von Regenten und Unterthanen aller Claſſen reich, auch durch die Sparſamkeit, die eingeſchränkte, nur wenig brauchende Lebensart ſeiner Glieder reich, durch ihre Heldenthaten aber mächtig. Als er dieſes geworden war, drängte ſich die deutſche Lehn- und Geburtsariſtokratie ſo häufig hinzu, daß ſie darin endlich die weit überwiegende Mehrzahl bekam, der es nun natürlich nicht ſchwer werden konnte, wie beim Johanniter-Orden, die wenigen Uebrigen zu überſtimmen und Statute durchzuſetzen, nach denen in Zukunft nur adlige Geburt von beſtimmter

Digitized by Google

Ahnenzahl zur Aufnahme einzig und ausschließlich berechtigte. Diese Kastenanmaßung wurde, nach genauer Angabe gleichzeitiger Chronikenschreiber, in dem Zeitraume von 1382 bis 1394 unter den beiden Hochmeistern Conrad Zöllner von Rothenstein und Conrad Wallenrode vollbracht. Hatten aber Bürger und Kaufleute den Orden Nichts weniger als zu diesem Zwecke gestiftet; berechtigte Anfangs und zwei volle Jahrhunderte hindurch einzig und allein persönliche, moralische und kriegerische Würdigkeit, gleichviel ob von adliger oder nichtadliger Geburt, zur Aufnahme in diesen Orden; hatten viele Ritter von bürgerlicher Abkunft bis fast zum Ablaufe des vierzehnten Jahrhunderts in diesem Orden und in den höhern Posten desselben geglänzt, wohl gar mehrere, wie Otto Kärpen, ein Bürger aus Bremen, die Würde des Ordensmeisters bekleidet: so konnte der deutschen Lehn- und Geburtsaristokratie nicht die mindeste Befugniß zustehen, jedem Andern, moralisch noch so würdigen, den Eintritt auf immer zu verschließen. Nach dem Berichte gleichzeitiger Chronikenschreiber fing mit diesem erbaristokratischen Ordensraube auch die ganze Stiftung an, ihre ursprüngliche Bestimmung zu verlieren; denn diese nun bloß erbaristokratischen Ritter ließen sich beigehen, die beschwornen Pflichten zu vernachlässigen, und sie als eine ihrer unwürdige Beschäfftigung gänzlich bei Seite zu setzen. Zugleich begann ein Sittenverderbniß unter ihnen einzureißen, wovon jene Chroniken und andere öffentliche gleichzeitige Urkunden empörende Schilderungen machen. Die unvermeidliche Folge davon war, daß der Orden an innerer und äußerer Macht nach und nach und immer mehr abnahm, ja endlich ganz Preußen mit allen dazu gehörigen Ländern verlor. Nur noch seine Besitzungen in Deutschland und in einigen angränzenden fremden Provinzen blieben dem Orden und seinen nun bloß adligen Rittern übrig, denen in Deutschland ein besonderer Meister vorstand. Nach den von der deutschen Lehn- und Erbaristokratie usurpatorisch eingeschwärzten Ordensstatuten, die bis zur letzten Zeit des Ordens mißbräuchlich in Giltigkeit blieben, mußte nun jeder Aufzunehmende von deutsch-adliger Abkunft seyn, und sechzehn adlige Ahnen von väterlicher und mütterlicher Seite beweisen. Die Einkünfte des Ordens betrugen noch in seiner letzten Zeit über zwei Millionen Thaler jährlich; auch ihrer Seits ein durch die deutsche Lehn- und Geburtsaristokratie zu einer verdienstlosen Versorgungsanstalt für ihre Familien herabgewürdigtes, gemeinnützigen, frommen und mildthätigen Zwecken entzogenes und in Ueppigkeit und Wohlleben verschwendetes Gut. — S. 234—255.

Digitized by Google

Capitel VIII.

Geschichte der ehemaligen deutschen unmittelbaren und einiger mittelbaren Erz- und Domstifte, oder der sogenannten Hochstifte oder Hochkirchen.

Dieselbe unbefugte Verdrängung aller übrigen Classen, dieselbe ungerechte Zweckverkehrung, wie bei dem Johanniter- und deutschen Orden, wurde auch in allen deutschen unmittelbaren und mittelbaren Erz- und Domstiften, bei denen die Bewerbung um ihre Canonicate sich nur einigermaßen der Mühe verlohnte, und zwar zu drei wiederholten Malen getrieben.

(Zum ersten Male.)

Chrodogang, im achten Jahrhunderte Bischof zu Metz, hatte seiner ihm zugegebenen Chorgeistlichkeit ein gemeinschaftliches Zusammenleben in einem und demselben Gebäude, gewisse ihre Lebensart und den Kirchendienst betreffende Regeln vorgeschrieben. Diese Regeln wurden nach und nach von allen solchen Collegiatkirchen auch in Deutschland allgemeingesetzlich angenommen; auch wurden diese Vorschriften in allen deutschen Hochkirchen streng und in vielen lang beobachtet.

Von der Aufnahme in den Chor dieser Stiftskirchen war keine einzige Classe deutscher Unterthanen, auch nicht einmal die niedrigste, die der Leibeigenen ausgeschlossen, ganz nach Vorschrift der Vernunft und der christlichen Glaubenslehre. Nichts Anderes als damals noch wenig sagende wissenschaftliche, vor allen aber moralische und religiöse Eigenschaften berechtigten dazu. Auch befanden sich Mitglieder jedes Standes Jahrhunderte hindurch in allen Chören dieser Stiftskirchen, und aus ihnen wurden alle höhern Kirchenämter, die höchsten Kirchenwürden auch nur nach persönlicher Würdigkeit, ohne alle Berücksichtigung der Geburt und des Herkommens besetzt.

Der damals noch erbauliche und musterhafte Lebenswandel dieser geistlichen, frommen Chorbrüder, der allgemeinverbreitete Wahnglaube, daß man sich durch die vermittelnden Gebete dieser frommen Geistlichen und überhaupt durch Geschenke an die Kirchen und ihre Geistlichkeit die Gnade des Himmels für diese und für jene Welt erkaufen könne, bewog viele gläubige Seelen jedes Standes, Regenten und Unterthanen, mit solchen guten Werken, mit Privilegien, Schenkungen und Vermächtnissen aller Art sich eine eingebildete Stufe in dem Himmel zu bauen; wodurch, in Verbindung mit der ordentlichen und sparenden Verwaltung ihrer Güter und Einkünfte, viele dieser Collegiatkirchen bald zu einer glänzenden Höhe von Reichthum und Macht gelangten. Denn viele dieser Domkirchen, Ab-

Digitized by Google

teien, Bisthümer und Erzbisthümer wurden zu deutschen Fürstenthümern, ja drei der letztern zu Kurfürstenthümern erhoben.

Auch zu ihnen drängte sich die deutsche Geburtsaristokratie so zahlreich hinzu, daß sie sehr bald die weitüberwiegende Mehrzahl bekam. — Als sie diese hatte, setzte sie auch in jedem solchen Domcapitel, in jeder solchen Stifts- oder Collegiatkirche, vermöge der collegialischen Verfassung, Statute durch, daß fernerhin nur die Glieder ihrer Familien stifts- oder aufnahmefähig seyn sollten.

Als der deutschen Lehn- und Geburtsaristokratie diese rechtswidrige Zueignung gelungen war, verkehrte sie ganz, wie beim Johanniter- und deutschen Orden, den ursprünglichen Zweck aller dieser Stiftungen und erfüllte die obliegenden Pflichten durchaus nicht mehr. Das eingeschränkte gemeinschaftliche Zusammenleben, die frühere klösterliche Zucht und Ehrbarkeit hörte auf; die adligen Canonici versahen, wie die ganze Aristokratie ihre Lehndienste, den Kirchen-, Schul- und jeden Stifts-Dienst gar nicht, oder doch nicht persönlich mehr, sondern ließen ihn höchstens durch arme Vicarien verrichten, denen sie von ihrem reichen Einkommen eine Kleinigkeit dafür überließen. Genug, sämmtliche Stellen der Domherren, wie sie sich jetzt nannten, wurden von der deutschen Geburtsaristokratie zu ausschließlichen Versorgungsstellen für ihre Familien und zu bloßen Pfründen eines sprüchwörtlich gewordenen Domherren-Wohllebens herabgewürdiget.

Dieses rechtswidrige erbaristokratische Ansichreißen und diese pflichtwidrige Zweckverkehrung wurde in den vielen deutschen Hochkirchen nicht auf ein Mal und derselben Zeit durchgesetzt, sondern in der einen früher, in der andern später, nachdem sie früher oder später zu Reichthum und Macht gelangte, in allen aber in dem Zeitraume vom zwölften bis zum vierzehnten Jahrhunderte. Man findet zwar, während des häufigen erbaristokratischen Andranges noch manche Chorherren, Bischöfe und Erzbischöfe von bürgerlicher, ja noch niederer Abkunft; doch waren sie schon in jener Periode nur noch seltene Ausnahmen, und der letzte Erzbischof und Kurfürst bürgerlicher Abkunft, der aber funfzehn Jahre regierte und zwei Kaiser krönte, war der Doctor Aichspalter zu Mainz. —

(Zum zweiten Male.)

Nachdem diese erbaristokratische Usurpation schon allenthalben vollendet war, wurde der bürgerlichen und jeder andern Abkunft durch die damals in Deutschland eben aufgekommene akademische Doctorwürde, welcher man in jener Zeit adligen, ja mehr als bloß gemeinadligen Rang zugestand, deßhalb wieder der Eintritt in alle solche deutsche Hochkirchen eröffnet. — Doch fing der Erb- und Geburtsadel allenthalben sehr bald zu merken an, daß dieser bloß persönliche Doctoradel, diese Neuerung bei den Stiftsaufnahmen, seinem ihm über Alles gehenden Familien-Interesse hie und da fühlbaren Abbruch thue. Er hatte daher sogleich sein sicheres Mittel bei der Hand, diesen nicht gebornen Adel zum zweiten Male wieder zu entfernen. Er führte, ebenfalls durch mehrstimmig errichtete Stiftsstatute, Ahnenproben ein; er trug weder Bedenken noch Gewissen, auch die bürgerlichen Doctoren, Trotz der mancherlei dagegen ausdrücklich ergangenen Verbote mehrerer Kaiser, mehrerer Päpste und mehrerer Kirchenversammlungen, dennoch auszuschließen.

(Zum dritten Male.)

Im westphälischen Frieden endlich sollte diesen erbaristokratischen Anmaßungen, diesem immer wiederkehrenden Unfuge eine Gränze gesetzt werden, und es sollten nach Artikel V, §. 17 außer dem Geburtsadel „auch graduirte und andere schickliche Personen in den Domcapi-

Digitized by Google

teln erhalten werden." Nichtsdestoweniger verletzte zum dritten Male die deutsche Lehn- und Erbaristokratie auch jetzt diese Bestimmung, Trotz der angedrohten schweren Strafen gegen jede Uebertretung derselben und, mit sehr wenigen Ausnahmen, wie z. B. in den sächsischen Stiftern, Zeitz-Naumburg, Merseburg und Meißen wurden alle graduirte und andre schickliche Personen aus den mehresten Hochstiften wieder verdrängt. S. 256—308.

Capitel IX.

Geschichte der landständischen Ritterschaft in den einzelnen Territorien oder Fürstenthümern.

In jedem besonderm Territorio oder Fürstenthume ging die dasige Lehn- und Erbaristokratie darauf aus, sich eigenmächtig zu einer besondern Familienkörperschaft, unter dem Namen der Ritterschaft, zu constituiren und über die übrigen Landesbewohner, auch über jedes wahre persönliche Verdienst, über jede wahre persönliche Würdigkeit derselben zu erheben; sich die alleinige Volksvertretung auf Landesversammlungen, den später sogenannten Landtagen, anzumaßen; als unbeauftragte, sich selbst aufgezwungene Volksvertreterin aus diesen Volksversammlungen das Volk selbst, alle übrigen Freien auf Jahrhunderte zu verdrängen, und gänzlich auszustoßen; sodann darin weit weniger des Volkes Wohl, als ihren eignen Nutzen zu bedenken; auch nach Hinzugelangung städtischer Deputirten doch noch durch ihren überwiegenden aristokratischen Einfluß alle Landeslasten, so viel als nur möglich, den übrigen Landesbewohnern allein aufzubürden; sich selbst davon gänzlich oder doch zum größten Theile zu befreien; alle Landesvortheile, wenigstens alle höhern und wichtigern Posten, alle bedeutendern Emolumente ausschließlich oder doch vorzüglich sich selbst und den Gliedern ihrer Familien vorzubehalten; eine Menge andrer Privilegien, Vorzüge oder Exemtionen selbstgesetzgebend sich zuzueignen; ja sich im Grunde überall zur wahren und eigentlichen Regentin — selbst über den Landesfürsten zu erheben, und diesem nur das leere Recht der Signatur zu überlassen, zu unterzeichnen und auszuführen, was sie unter sich beschloß. — S. 340—354.

Alle diese Thatsachen, die nur einzelnen Gelehrten, nicht aber der Welt, im Ganzen und im Zusammenhange bekannt sind, sollen nun in dieser Schrift endlich einmal zu gemeinem Nutzen an das Licht treten und als unableugbar erhärtet werden. — Dieser den Regenten selbst nicht weniger als den Völkern ersprießliche Zweck macht es daher auch dem Verfasser zur Pflicht, dieselbe zueignend zur Kenntniß der Regenten selbst zu bringen. Ob und welche Umgebungen derselben die Exemplare zu ihnen werden gelangen lassen, und wie sie daselbst aufgenommen werden, wird zu seiner Zeit der Verfasser gewissenhaft berichten.

Der weitern, auf die unverwerflichsten Zeugnisse gestützten, Ausführung der in Vorstehendem nur ganz allgemein angedeuteten Geschichtswahrheiten, welche einem großen Theile der Lese-

Digitized by Google

welt wenig oder noch gar nicht bekannt sind, muß nun aber der Verfasser noch eine Einleitung vorausschicken, welche es in ihrer ersten Hälfte mit Vernunftwahrheiten zu thun hat, von deren Giltigkeit sich jeder Leser ohne alle äußere Autorität, bloß durch sein eigenes Nachdenken und durch sein angebornes Gefühl für Recht und Sittlichkeit überzeugen kann, und welche jenen Geschichtswahrheiten erst die gehörige, allseitige Beleuchtung geben.

Bei Auseinandersetzung derselben wird man dem Verfasser ein etwas umständlicheres Eingehen in die Sache um so mehr zu Gute halten, da die Bestimmung seines Werkes nicht sowohl oder doch bloß auf das Bedürfniß der eigentlichen Gelehrten, als vielmehr aller gebildeten Leser überhaupt berechnet ist, und da es ihm nicht von Ferne in den Sinn kommt, durch eine vollendete Musterhaftigkeit der Darstellung nach eitlen Autorruhme zu streben.*) Er sucht vielmehr durch Namhaftmachung und vernunftmäßige Beurtheilung lange bestandener und höchst schädlich gewordener Mißbräuche in dem gesellschaftlichen Zustande seines Volkes und der ganzen europäischen Menschheit gemeinnützig zu werden und sich vielleicht, wenn auch nur erst bei spätern Geschlechtern, das Lob eines treuen Mitwirkens zu gemeinsamem Besten derselben zu verdienen. Findet sein Werk Leser, welche die hier aufzustellenden Vernunftwahrheiten, nebst den in der zweiten Hälfte der Einleitung daran zu knüpfenden politischen Wahrheiten nicht nöthig zu haben glauben, um die geschichtlichen Thatsachen, von denen weiterhin die Rede seyn wird, richtig zu würdigen: so können sie dieselben allenfalls überschlagen, obwohl es auch ihrem Interesse nicht Eintrag thun dürfte, sich durch sie auf einen Standpunct der Weltbetrachtung zu erheben, von welchem aus sie das gewöhnliche Thun und Treiben der Menschen im Vergleiche mit deren wahrer Bestimmung auf Erden gehörig beurtheilen und nöthigenfalls ihr eigenes verbessern können. Und so geht denn der Verfasser ohne Weiteres zur Sache selbst. —

*) Young (Nachtged. V, 2—4.) sagt: „Eine heftige Begierde nach Ruhm ist ein Geiz nach Luft. — Der Mensch ist eitel, der um Lob schreibt. — Kein Mensch hat jemals Lob verdient, der nicht Mehr gesucht hat." —

Digitized by Google

Einleitung.

A. Philosophischer Theil.

I.

Alle Menschen haben nicht nur das Verlangen, sondern auch die Bestimmung: auf Erden glücklich zu seyn. So verschieden auch die Wünsche, Neigungen und Leidenschaften sind, in deren Befriedigung sie ihre Glückseligkeit setzen, so stimmen sie doch in dem Triebe nach derselben völlig überein.

Und doch wird das, was sie wünschen und suchen, Wenigen nur in einiger, noch Wenigern in reichlicher, vielleicht nicht einem Einzigen in vollständiger Maße zu Theil. Alle haben bald mehr, bald minder über Beraubung oder Verbitterung eines großen Theiles ihrer Lebensfreuden zu klagen; denn unzählig sind die Uebel, welche sie auf Erden bedrohen und treffen, endlos die Mühen und Widerwärtigkeiten, welche das Leben trüben und nicht zu übersehen die Noth und Plage, welche ihnen Natur und Geschick, vornehmlich aber die Menschen selbst bereiten. Außerdem gibt es viele vom Glücke völlig Vernachlässigte und Vergessene und selbst unter den scheinbar von ihm Begünstigten werden Wenige gefunden, die man wahrhaft glücklich nennen kann.

Dieser von der allgemeinen Erfahrung bestätigte Widerspruch des gewöhnlichen Geschicks der Menschen mit ihren Ansprüchen auf Glückseligkeit erscheint aber um so auffallender und ungerechter, wenn man dieses Loos auch die Würdigsten und Besten treffen, und was von Glückseligkeit hienieden noch gefunden wird, den weniger Würdigen zugetheilt sieht. Dichter und Weise aller Zeiten singen und sagen davon, und schon die

Verfasser der heiligen Bücher klagen darüber, daß auf Erden der Gerechte Viel leiden müsse, und daß es den Gottlosen wohl gehe.

Da nun aber die menschliche Vernunft und das Rechtsgefühl Nichts mehr empören kann, als Glückseligkeit mit Unwürdigkeit gepaart, die Würdigkeit aber, vor Allem die moralische, der verdienten Glückseligkeit beraubt zu sehen: [1]) so muß man, um der Vorsehung, deren Weisheit man in allen ihren übrigen Werken und Anstalten so sehr zu preisen Ursache hat, in diesem Stücke keine Zweckwidrigkeit und Ungerechtigkeit anzuschuldigen und nicht Mißmuth und Unzufriedenheit mit der menschlichen Lage zu empfinden, es schlechterdings als ihr ausdrückliches und unbedingtes Gebot an die gesammte Menschheit und als eine der ersten Pflichten aller vernünftigen Wesen betrachten, aus allen Kräften selbst dahin zu wirken, daß moralische Würdigkeit der ihr angemessenen Glückseligkeit so weit als möglich theilhaftig werde; daß, nach dem Sprachgebrauche der Philosophen, das höchste Gut sich schon hienieden verwirkliche, und daß, wie es die Theologen nennen, das Reich Gottes auf Erden komme. Und ob wir gleich, wie alle Vernunftideen, auch die des höchsten Guts und eines Reichs Gottes auf Erden nie rein und vollständig erreichen können: so ist es doch Nichts desto weniger unsere Schuldigkeit, derselben in fortschreitender Annäherung aus allen Kräften nachzustreben und den besseren Menschen nicht immerfort bloß auf eine zukünftige Welt damit zu verweisen.

Diese Pflicht findet ihre Bestätigung in der allgemeinen Menschenvernunft, und bedarf dazu keiner äußeren Autorität. Gleichwohl ist es erfreulich, die Aussprüche der innern Stimme und des angeborenen Rechtsgefühls auch in den Aussprüchen großer Weltweisen wieder zu finden. So macht Kant in allen

---

1) „Der Glückseligkeit bedürftig, ihrer auch würdig, dennoch aber derselben nicht theilhaftig zu seyn, kann mit dem vollkommenen Wollen eines vernünftigen Wesens gar nicht zusammen bestehen.“ Kant, Krit. d. pr. V. 1788. S. 199.

Digitized by Google

seinen Schriften, wo er des höchsten Guts gedenkt, die möglichste Verwirklichung desselben allen Menschen zur unerläßlichen Pflicht. [2]) „Wir sind," spricht er, „a priori durch die Vernunft bestimmt, das Weltbeßte, welches in der Verbindung der allgemeinen Glückseligkeit mit der gesetzmäßigsten Sittlichkeit besteht, nach allen Kräften zu befördern." [3]) „Wenn man nach dem letzten Zwecke Gottes in Schöpfung der Welt fragt, muß man nicht die Glückseligkeit der vernünftigen Wesen in ihr, sondern das höchste Gut nennen, welches jenem Wunsche dieser Wesen noch eine Bedingung, nämlich die der Glückseligkeit würdig zu seyn, d. i. die Sittlichkeit eben derselben vernünftigen Wesen hinzufügt." [4]) „Das moralische Gesetz macht es uns zur Pflicht, das höchste Gut zum Gegenstande unserer Bestrebungen zu setzen, es zum letzten Gegenstande alles Verhaltens zu machen." [5]) Die Weisheit selbst ist ihm daher nichts An-

1*

2) Von diesem Kant sagt Schiller (Kleine Schriften, Ueber naive und sentimentale Dichtung, S. 6. Anmerk.): „Wer den Verfasser (der Kritik der Urtheilskraft) nur als einen großen Denker bewundern gelernt hat, wird sich freuen, hier auf eine Spur seines Herzens zu treffen, und sich durch diese Entdeckung von dem hohen philosophischen Berufe dieses Mannes, welcher schlechterdings beide Eigenschaften verbunden fordert, zu überzeugen." Daselbst, Ueber Anmuth und Würde, S. 297. von dessen Moralphilosophie: „Ueber die Sache selbst kann nach den von ihm geführten Beweisen unter denkenden Köpfen, die überzeugt seyn wollen, kein Streit mehr seyn, und ich wüßte kaum, wie man nicht lieber sein ganzes Menschseyn aufgeben, als über diese Angelegenheit ein anderes Resultat von der Vernunft erhalten wollte." Daselbst, Theil III, Ueber die ästhetische Erziehung des Menschen, erster Brief, S. 46 und 47. „Ueber diejenigen Ideen, welche in dem praktischen Theile des Kantischen Systems die herrschenden sind, sind nur die Philosophen entzweit, aber die Menschen, ich getraue mir es zu beweisen, von jeher einig gewesen. Man befreie sie von ihrer technischen Form, und sie werden als die verjährten Aussprüche der gemeinen Menschenvernunft erscheinen."

3) Kritik der Urtheilskraft. 1790. S. 427.

4) Kritik der praktischen Vernunft. 1788. S. 235.

5) Daselbst S. 233.

Digitized by Google

deres, als „theoretisch betrachtet, die Erkenntniß des höchsten Guts; und praktisch, die Angemessenheit des Willens zum höchsten Gute.“ [6])

Dieß ist daher ein Zweck, den Alle haben, ein Ziel, dem Alle nachstreben sollen, der Maßstab, nach dem das Leben des Niedrigsten wie des Höchsten gemessen werden muß; denn wer dafür nicht wirkt, der hat, nach höherer und richtigerer Schätzung, für die Bestimmung der Menschheit Nichts gewirkt. —

Nun mag der Leser selbst entscheiden, wie sich mit dem möglichst genauen Verhältnisse der Glückseligkeit zu der persönlichen Würdigkeit und mit dem ernsten Streben darnach ein auch ohne Rücksicht auf letztere erblich-bevorzugter und bloß durch seine Geburt begünstigter Stand vertrage? —

II.

Die Pflicht, für jeden Einzelnen, so wie für alle Menschen, Glückseligkeit nach Maßgabe ihrer Würdigkeit zu verbreiten, verstärkt sich aber in hohem Grade durch ihren Zusammentritt in Gemeinwesen, Staaten genannt. Denn was diese und ihre Verwalter an Einfluß und Macht, an Gut, Ehre und sonstigen Vortheilen zu ertheilen haben, kann nach dem vereinigten vernünftigen Volkswillen nur den Würdigsten anheimfallen, so wie nach ihm im Gegentheile alle Uebel und Strafen, welche von ihnen ausgehen, nur nach Maßgabe der Größe des Verbrechens und der Schuld verhängt werden können, damit im Staatsverbande in beiderlei Hinsicht gerechte Vergeltung Statt finde und „Wohl und Wehe von Recht- und Unrechthandeln abhange, wie Tag und Nacht vom Auf- und Untergange der Sonne.“ [7]) Hierzu kommt aber noch, daß der Staat, außer den moralischen und rechtlichen Eigenschaften seiner Glieder, noch gar manche andere, als Einsicht, Kenntnisse, Talente und Ge-

6) Daselbst S. 235.

7) Müllner's rechtliche Entscheidungskunde. 1819, S. 97.

Digitized by Google

schicklichkeiten zu den mancherlei Geschäfften und Verrichtungen nöthig hat, an deren entsprechender und möglichst geschickter Besorgung dem Gemeinwesen unendlich Viel gelegen seyn muß. Demnach ist es für den Regenten, als Vollzieher des Gesammtwillens, gewiß keine der geringsten Pflichten bei Besetzung jedes Postens, bei Verleihung jedes Amtes, besonders des höhern und wirkungsreichern, stets auf den Fähigsten und Würdigsten Rücksicht zu nehmen. Da nun aber bloß das, was Sache, aber Nichts, was Persönlichkeit ist, von dem Einen auf den Andern übergeht, folglich auch keine Würdigkeit an Tugend und Verdienst, an Einsicht, Kenntnissen, Talenten und Geschicklichkeiten, als individuale Eigenschaften, vererbt werden können; und da Geburt keine That, folglich auch kein Verdienst deßjenigen ist, der geboren wird: so dringt sich natürlich die Frage auf, wie der Staat und seine Verwalter erbliche Geburtsvorrechte unter den ihnen untergebenen Staatsgliedern jenen persönlichen Eigenschaften vorzuziehen befugt seyn können, ob sie in dem, was sie an irdischen Glückseligkeitsmitteln zu vertheilen haben, die Fähigern und Würdigern, äußerer Zufälligkeiten wegen, den Unfähigern und Unwürdigern nachsetzen dürfen; ob sie die Geschäffte ihres Machtgebers, des Volks, statt von dem Geschicktern, von dem weniger Geschickten verrichten zu lassen befugt sind, bloß damit dieser, seiner Geburt halber, begünstiget werde, und ob dieses nicht beiden Zwecken, dem des höchsten Gutes und dem des Staates durchaus zuwiderlaufe, ja ob, wenn sie dergleichen vernunftwidrige Geburtsprivilegien ertheilten, dieß nicht gleichsam einem Befehle an die Nachkommen gleich zu achten wäre: Bis in die spätesten Generationen hinab rechts- und pflichtwidrige Begünstigungen und Erhebungen auf der einen, und rechts- und pflichtwidrige Verkürzungen und Zurücksetzungen auf der anderen Seite ohne Ende auszuüben? —

Noch mehr. Jeder Staat, in der Idee und nach reinen Rechtsprincipien, ist und kann nichts Anderes seyn, als eine Vereinigung Vieler zu einem öffentlichen gemeinsamen Wesen (in rem publicam et communem), um darin in rechtlicher

Digitized by Google

Sicherheit und unter selbstgegebenen Gesetzen zu leben, zu denen also auch jedes wirkliche Mitglied desselben seine Zustimmung (durch Einstimmigkeit oder Mehrheit seiner selbstgewählten Repräsentanten) wahrhaft oder präsumtiv gegeben haben muß. Die rechtlichen, vom Wesen eines Staatsbürgers unabtrennlichen Eigenschaften sind: vor Allem, gesetzliche Freiheit, nach welcher er keinem Anderen als dem Staate und seinem Oberhaupte selbst unterthan ist; [8]) dann aber bürgerliche Gleichheit, welche Theils das moralische Vermögen, jeden Anderen im Volke eben so rechtlich verbinden zu können, als dieser ihn verbinden kann, Theils gleiche Ansprüche und Rechte zu den Vortheilen, aber auch gleiche Verbindlichkeit zu den Lasten des Staates in sich begreift. [9]) Souverän und Gesetzgeber ist aber und bleibt in einem solchen Gemeinwesen stets der wirklich- oder präsumtiv-vereinigte Volkswille, während der Regent, gewählt oder erblich, der Vollzieher desselben ist, so daß er unter den Dienern des Staates den ersten derselben ausmacht, eine Benennung, welche sich die hochherzigsten und edelsten Regenten selbst beilegten.

Ob nun gleich diese Idee von Staat in der Wirklichkeit nicht rein und vollständig angetroffen, auch wohl, wie alle Vernunft-Ideen, hienieden vielleicht nie erreicht werden wird, so ist

8) Es versteht sich hierbei von selbst, daß außerdem noch jedes Gemeinwesen unter öffentlichen Gesetzen nothwendig eine Unterordnung ihrer Glieder mit sich führt, in deren Verhältnisse die den Gesetzen Gehorchenden denen, welche auf die Beobachtung derselben zu halten angestellt sind, natürlich subordinirt seyn müssen.

9) Auch hierbei versteht sich von selbst, mit berücksichtigter Maßgabe Theils der verschiedenen moralischen und intellectualen Eigenschaften, der erforderlichen mancherlei Einsichten, Kenntnisse, Talente und Geschicklichkeiten bei Vertheilung, nicht der allgemeinen, Allen zukommenden, sondern der besondern Vortheile; Theils des verschiedenen Besitzthums, Einkommens und der vom Staate selbst ertheilten äußeren Ehre und ihrer mancherlei Abstufungen bei Vertheilung der Lasten des Staates.

Digitized by Google

ſie darum doch keine leere metaphyſiſche Träumerei, ſondern hat objective, praktiſche Realität, und es iſt Pflicht eines jeden Staates und ſeiner Verwalter, dieſem Ideale, als der Vernunftnorm aller Staaten, in allen Einrichtungen derſelben immer annähernder nachzuringen. Von dieſer Pflicht darf ſich auch der unumſchränkteſte Monarch, in deſſen Hand die ganze Geſetzgebung liegt, nicht loszählen. Denn ſelbſt dieſer muß die Güte jedes ſeiner Geſetze an den untrüglichen Probierſteinen verſuchen: Was kein Volk über ſich ſelbſt beſchließen kann, kann auch kein Regent und Geſetzgeber über daſſelbe beſchließen; [10]) und: Jedes Geſetz muß ſo beſchaffen ſeyn, daß der Geſetzgeber die Zuſtimmung des vereinigten vernünftigen Volkswillens dazu vorausſetzen kann. Jedes Geſetz, das wider dieſe beiden Grundſätze ſtreitet, muß die Vernunft jeder Zeit für verwerflich erklären. Kein Mitglied eines Gemeinweſens wird aber je ſeine Zuſtimmung zu Geſetzen geben, welche geböten: in den Geſchäfften des Gemeinweſens den Fähigern und Würdigern dem weniger Fähigen und Würdigen nachzuſetzen und unterzuordnen, dieſen aber jenem vorzuziehen und vorzuſetzen; Geſetzen, welche nicht zu vererbenden perſönlichen Eigenſchaften den gebührenden Lohn wenigſtens zum Theil entzögen und ihn der bloßen Geburt auch ohne ſolche Eigenſchaften, oder noch obendrein Befreiungen von allgemeinen Staatslaſten ertheilten, und dieſe dadurch vergrößert auf die übrigen Staatsbürger wälzten, den Betrag derſelben aber großen Theils den Privilegirten wieder zuwürfen und ſo, wenigſtens zum Theil, nutzlos vergeudeten. Solche Geſetze würden ſowohl

10) Z. B. ewigen Stillſtand oder Unabänderlichkeit in politiſchen und kirchlichen Einrichtungen und Vorſchriften, Verbot jemaliger Aufklärung und Verbeſſerung in beiden; abſichtliches Hemmen, Erſchweren und Verzögern der fortſchreitenden Cultur, der immer weitern Entwickelung der Menſchheit in ihren moraliſchen und intellectualen Anlagen; erbliche Privilegien oder Geburtsbegünſtigungen einer Claſſe von Unterthanen, die dieſer Theils nicht ſelbſtverdiente Vorzüge vor perſönlicher Verdienſtlichkeit und Würdigkeit, Theils Exemtionen von allgemeinen Staatslaſten ertheilen.

Digitized by Google

der Idee des höchsten Gutes und eines Reiches Gottes auf Erden, als auch der Idee des Staates und einer vernünftigen Gesetzgebung durchaus widersprechen. Auch kann und darf kein Staatsbürger seine Zustimmung zu solchen Gesetzen geben, weil er damit über Etwas verfügte, worüber er gar nicht verfügen kann, indem er dadurch der nicht zu vererbenden Tugend, dem nicht zu vererbenden Verdienste und jeder nicht zu vererbenden persönlichen Trefflichkeit und Würdigkeit, wenigstens zum Theil, die gebührende Anerkennung und Vergeltung, nicht bloß für sich und seine Zeitgenossen, sondern auch für kommende Generationen entzöge; ungerecht vertheilte Staatslasten nicht bloß sich und seinen Zeitgenossen, sondern allen noch kommenden Geschlechtern aufbürdete; die so aufgebrachten Staatseinkünfte aber zum Theil, nicht bloß für sich und die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft, den Kindern und Kindeskindern aus den Händen risse, und so in jeder Hinsicht einen unverantwortlichen Raub an Mit- und Nachwelt beginge. —

Hiernach ist leicht zu entscheiden, ob solche Geburtsprivilegien ihre Fortdauer und ihre Erneuerung [11]) unter den Mitgliedern eines Gemeinwesens, mit dem Begriffe eines solchen, mit der nothwendigen Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger, mit dem gesammten vereinigten, vernünftigen Volkswillen, mit einer vernünftigen Gesetzgebung und mit dem Rechte, mit der Würde, mit der Pflicht des Staatsbürgers, des Gesetzgebers und des Regenten sich vertragen? [12])

---

11) Diese Erneuerung ist aus so manchen thatkundigen Rückschritten der neueren Zeit nicht ohne Grund zu besorgen. Und darin liegt ein großer Theil der Veranlassung zur Herausgabe dieser Schrift.

12) Eben so und nicht um ein Haar weniger rechts- und pflichtwidrig, wie jene Geburtsvorzüge, ist aber auch jede Art von Nepotismus, jede Beförderung aus bloßer Begünstigung, jede Zurücksetzung aus bloßer persönlicher Abneigung. Wer sich nicht hiervon reinigen, sich nicht darüber erheben kann, ist nirgends werth, nur den geringsten öffentlichen Einfluß auszuüben. — Wehe daher denen, die den Re-

Digitized by Google

III.

Soll die Idee des höchsten Gutes, des Reiches Gottes auf Erden und die Idee des Staates kein philanthropisches Hirngespinnst, soll die Beförderung beider in der Wirklichkeit keine bloße theoretische Chimäre, sondern von praktischer Ausführbarkeit, soll wenigstens ein annähernder Fortschritt zu beiden der Menschheit möglich seyn: so muß natürlich auch der Fortschritt in der Ausbildung und Aufklärung der Menschheit und die vollkommenere Entwickelung ihrer intellectualen und moralischen Anlagen in der Bestimmung des Menschen liegen. „Alle Naturanlagen eines jeden Geschöpfes sind bestimmt, sich einmal vollständig und zweckmäßig auszuwickeln. Bei allen Thieren bestätigt dieses die äußere sowohl, als innere oder zergliedernde Beobachtung. Ein Organ, das nicht gebraucht werden soll, eine Anordnung, die ihren Zweck nicht erreicht, ist ein Widerspruch in der teleologischen (auf Zweckmäßigkeit hinweisenden und diese voraussetzenden) Naturlehre. Denn wenn wir von diesem Grundsatze abgehen, so haben wir nicht mehr eine gesetzmäßige, sondern eine zwecklos spielende Natur, und das trostlose Ungefähr tritt an die Stelle des Leitfadens der Vernunft. Am Menschen, als dem einzigen vernünftigen Geschöpfe auf Erden, sollten sich diejenigen Naturanlagen, die auf den Gebrauch seiner Vernunft abgezielt sind, nur in der Gattung, nicht aber im Individuum vollständig entwickeln. Die Vernunft in einem Geschöpfe ist ein Vermögen, die Regeln und Absichten des Gebrauchs aller seiner Kräfte weit über den Natur-Instinct zu erweitern, und kennt keine Gränzen ihrer Entwürfe. Sie wirkt aber selbst nicht instinctmäßig, sondern bedarf Versuche, Uebung und Unterricht, um von einer Stufe zur andern allmälig

---

genten zu dem Glauben verleiten, als hange es allein von seiner Gunst und Gnade ab, wem er ein Amt und welches er ihm verleihen wolle; ja, wehe jedem Staate, in welchem es zur Maxime geworden ist, daß Alles in ihm nur nach Gunst und Gnade, Alles nur durch Protectionen geschieht. Die gefährlichen Folgen davon sind nicht zu berechnen.

Digitized by Google

fortzuschreiten. Daher würde ein jeder Mensch unmäßig lange leben müssen, um zu lernen, wie er von allen seinen Naturanlagen einen vollständigen Gebrauch machen solle; oder, wenn die Natur seine Lebensfrist nur kurz angesetzt hat, wie es wirklich geschehen ist, so bedarf sie einer vielleicht unabsehlichen Reihe von Zeugungen, deren eine der andern ihre Aufklärung überliefert, um endlich ihre Keime in unserer Gattung zu derjenigen Stufe der Entwickelung zu treiben, welche ihrer Absicht vollständig angemessen ist. Und dieser Zeitpunct muß wenigstens in der Idee des Menschen das Ziel aller seiner Bestrebungen seyn, weil sonst die Naturanlagen als vergeblich und zwecklos angesehen werden müßten, welches alle praktischen Principien aufheben, und dadurch die Natur, deren Weisheit in Beurtheilung aller übrigen Anstalten sonst zum Grundsatze dienen muß, am Menschen allein eines kindischen Spiels verdächtig machen würde. [18]) Daß dem so ist, erhellt daraus, daß erstlich die Vernunft, im Gegensatze des Instincts, ein Vermögen fortschreitender Vervollkommnung, und zwar aus eigenem Antriebe und aus eigener Kraft ausmacht; und daß zweitens diese fortschreitende Vervollkommnung als eine Thatsache erscheint, welche, wenn man nicht bloß ein oder das andere Volk als Theile, sondern das ganze menschliche Geschlecht übersieht, die Geschichte und allgemeine Welterfahrung bestätigt. Denn Trotz aller Schwierigkeiten und Hindernisse, welche Natur oder Freiheit, Geschick oder Menschen entgegenstemmten, Trotz aller versuchten und wohl auch gelungenen Rückschritte, ist es doch mit der Menschheit im Ganzen immer vorwärtsgegangen, und würde ferner noch weit mehr vorwärtsgehen, wenn nur erst ein Haupthinderniß hinweggeräumt wäre. —

Nur drei Fälle sind in dieser Hinsicht denkbar: entweder immerwährender Rückschritt und tieferes Sinken zum Schlechtern und Aergern; oder ewiger Stillstand, worunter ein ewiges Vor- und Rückwärtsschwanken, ohne wirkliches Weitergehen, mit be-

18) S. Kant's kleine Schriften, Th. III, S. 135 ff.

griffen ist; oder stäter Fortschritt zum Vollkommneren und Besseren. Wäre das Erste die Bestimmung der Menschheit, so müßten wir im Geistigen und Sinnlichen längst zu Thieren, im Moralischen aber zu mehr als Teufeln geworden seyn. Wäre es aber das Zweite, so müßten wir, wie dieß bei den Thieren der Fall ist, in jeder Hinsicht noch auf derselben Stufe stehn, auf welcher unser Geschlecht von Anbeginne stand, was Niemand glauben, noch behaupten wird, der das Wesen der vernünftigen Geschöpfgattung, Mensch genannt, kennt. Denn diesem werden alle seine Handlungen als *seine* That zugerechnet, nicht als von Naturnothwendigkeit erzwungen, sondern durch freien Willen erzeugt. Bei ihm gibt es keine anerschaffene Kunstfertigkeit, Alles ist und muß erst durch eigenes Denken, durch eigenen Fleiß und Uebung erworben werden. Und welche Fortschritte in Kunst und Wissenschaft, in Civilisation, Cultur und Aufklärung, ja selbst im Moralischen, wenn man weniger einzelne Völker, als das ganze Geschlecht und einen großen Zeitraum überblickt, hat er nicht schon gemacht! Daher dringt sich Jedem die Ueberzeugung auf: es müsse wohl Absicht, Zweck und Plan der höchsten Weisheit seyn, daß die Menschheit zum Vollkommneren und Besseren immer vorwärtsschreite; daß sie aber, als Selbstschöpferin ihrer Vollkommenheit und Glückseligkeit, dieß freithätig bewirken, und jedes Hinderniß dagegen, das sie ihrer Macht unterworfen erkennt, selbst hinwegräumen müsse.

Kant sagt hierüber in s. *Anthropologie*, 1798, S. 316 Folgendes: „Der Plan der Natur und einer höchsten uns unerforschlichen Weisheit ist: die Perfectionirung des Menschen durch fortschreitende Cultur, wenn gleich mit mancher Aufopferung der Lebensfreuden, zu bewirken." S. 319: „Zuvörderst muß man anmerken: daß bei allen übrigen sich selbst überlassenen Thieren jedes Individuum seine ganze Bestimmung erreicht, bei dem Menschen allenfalls nur die Gattung; so daß sich das menschliche Geschlecht nur durch Fortschreiten in einer Reihe unabsehlich vieler Generationen zu seiner Bestimmung emporarbeiten kann, wo das Ziel ihm doch immer noch im Prospecte bleibt, gleichwohl aber

Digitized by Google

die Tendenz zu diesem Endzwecke, zwar wohl öfters gehemmt, aber nie ganz rückläufig werden kann." S. 320: „Man kann annehmen, daß die Naturbestimmung der Menschengattung im continuirlichen Fortschreiten zum Besseren bestehe." S. 321: „Die Summe der pragmatischen Anthropologie in Ansehung der Bestimmung des Menschen und die Charakteristik seiner Ausbildung ist folgende: Der Mensch ist durch seine Vernunft bestimmt, in einer Gesellschaft mit Menschen zu seyn und in ihr sich durch Kunst und Wissenschaft zu cultiviren, zu civilisiren und zu moralisiren." S. 327: „Uebrigens soll und kann die Menschengattung Selbstschöpferin ihres Glückes seyn, und daß sie es seyn wird, läßt sich aus der Erfahrung und Geschichte mit so weit gegründeter Erwartung schließen, als nöthig ist, an diesem ihren Fortschreiten zum Besseren nicht zu verzweifeln, sondern mit aller Klugheit und moralischen Vorleuchtung die Annäherung zu diesem Ziele ein Jeder, so viel an ihm ist, zu befördern."

Im Streite der Facultäten, S. 150 f.: „Es ist ein nicht bloß gutgemeinter und in praktischer Absicht empfehlungswürdiger, sondern allen Ungläubigen zum Trotze auch für die strengste Theorie haltbarer Satz: daß das menschliche Geschlecht im Fortschreiten zum Besseren immer gewesen sei, und so fernerhin fortgehen werde, welches, wenn man nicht bloß auf das sieht, was in irgend einem Volke geschehen kann, sondern auch auf die Verbreitung über alle Völker der Erde, die nach und nach daran Theil nehmen dürften, die Aussicht in eine unabsehliche Zeit eröffnet."

In den kleinen Schriften, Th. III, S. 237: „Die Bestimmung des menschlichen Geschlechts im Ganzen ist unaufhörliches Fortschreiten, und die Vollendung derselben ist eine bloße, aber in aller Absicht sehr nützliche Idee, von dem Ziele, worauf wir, der Absicht der Vorsehung gemäß, unsere Bestrebungen zu richten haben." S. 273 f.: „Und so ist der Ausschlag einer durch Philosophie versuchten ältesten Menschengeschichte: Zufriedenheit mit der Vorsehung und dem Gange der

Digitized by Google

menschlichen Dinge im Ganzen, der nicht, vom Guten anhebend, zum Bösen fortgeht, sondern sich vom Schlechteren zum Besseren allmälig entwickelt, zu welchem Fortschritte ein Jeder an seinem Theile, so viel in seinen Kräften steht, beizutragen durch die Natur berufen ist." —

Erkennt nun die Vernunft diese Bestimmung der Menschheit als unableugbar, und durch die allgemeine Welterfahrung bestätigt an: so ist es auch unablehnbare Pflicht für jeden Menschen, zu Erreichung derselben das Seine nach Kräften beizutragen. Und darum darf auch die Vernunft an Jeden bei seinem Lebensschlusse die Frage stellen: ob und wie weit er diese Bestimmung der Menschheit bei sich und bei Andern gefördert habe; denn das kann ihm allein erst wahren Menschenwerth ertheilen. Aber wehe ihm, wenn er sie gar gehindert, vielleicht absichtlich und aus Eigensucht gehindert, ja, wenn er dieß nur gewollt hat. Eine Untersuchung und Prüfung, die man bei der Lebensbeschreibung jedes Einflußreichern, hauptsächlich aber bei der Geschichte jedes Staates selbst, unvermeidlich anstellen sollte. — Auch könnte man derselben jede menschliche Anstalt, jede Corporation, vor Allem aber jede Anstalt des Staates selbst, z. B. jeden Orden [14]) und jeden im Staate selbst entstandenen und von ihm begünstigten einflußreichen Stand unterwerfen und

14) Wie würden wohl bei einer solchen Prüfung so mancher Orden, sein Wahlspruch oder Motto, seine Statuten, sein Capitel, seine ganze Tendenz und keine geringe Zahl der damit Decorirten bestehen? — Ueberhaupt können Orden, beiläufig bemerkt, nur dann Werth haben und behalten, wenn ihre ganze Tendenz nichts Vernunftverwerfliches enthält, und sie nur nach Würdigkeit und Verdienst ertheilt werden; sie sinken aber, nach richtiger Schätzung, zu Gegenständen des Spottes und der Verachtung herab, wenn Gunst, Convenienz, Rücksichten und Geburtsvorzüge ihre Verleihungen leiten. — Wie kann ein Orden nur den geringsten Werth behalten, wenn man sein seynsollendes Ehrenzeichen an der Brust von Personen gewahrt, auf denen, in rechtlicher und moralischer Hinsicht, mit Grund und Recht, die allgemeine Verachtung des Publicums lastet!

Digitized by Google

fragen, ob er mit seinen Prärogativen, mit seinem Gesammtstreben und Wirken jene Aufgabe der Menschheit mehr gefördert oder gehindert habe? — [15])

Soll indessen die Lösung dieser Aufgabe nicht gehindert und aufgehalten, sondern immer mehr erleichtert und befördert werden, so müssen nothwendig auch alle Hindernisse derselben vom Menschen selbst, als eigenem Selbstschöpfer seiner Vervollkommnung und Glückseligkeit, möglichst hinweggeräumt und jedem löblichen Streben die Rennbahn freigegeben werden bis zu dem Ziele, [16]) wo nur dem Würdigsten der Preis gebührt, und keine Schranke erblicher Geburts-, nicht persönlich verdienter Vorrechte, darf

---

15) Wie würden vor allen übrigen bei einer solchen Prüfung die Verfinsterungsversuche der neuesten Zeit und alle diejenigen bestehn, die darauf hinarbeiten, jede Beförderung der Cultur und Aufklärung als verderbliche Neuerungen zu verschreien, deßhalb immer an die Weisheit der Vorfahren zu appelliren, die Glückseligkeit alter verflossener Zeiten zu preisen, weil sie und die Ihrigen sich am Besten darin befanden, und uns wieder in die seligen Zeiten des Mittelalters, wo sie nur Herren, die Andern aber größten Theils Knechte waren, und des Faustrechts zurückzuführen, wo sie Alles, was ihnen gelüstete, thaten. Wenn man Einen dieses Loblied der alten glücklichen Zeit anstimmen hört, so kann man Tausend gegen Eins wetten, daß niedrige, ja gesetzwidrige Eigensucht im Hintergrunde liegt. Daß auch Schriftsteller sich zu solchen Knappen und Schildträgern hergeben, läßt sich nur aus großer Beschränktheit oder niedriger Kriecherei und schmutzigem Eigennutze erklären, die wider Wahrheit und Recht, wider bessere Ueberzeugung redet und schreibt, wenn sie sich nur wohl dabei befindet. Napoleon sagte, als er Italien erobert und manche französisch-republikanische Neuerung daselbst eingeführt hatte: J'avois la noblesse sur les bras, *et tout ce que vivoit à sa table.* Dieß Letztere bezeichnet sehr passend auch alle solche mit, die durch die einflußreiche Erbaristokratie, mit Maulschwätzerei vor derselben, sich eine einträgliche Stelle erkrochen haben oder noch zu erkriechen gedenken.

16) Böslicher Mißdeutung wegen bemerke ich hier zum Ueberflusse, was sich von selbst versteht: Mit der — aus bekannten politischen Gründen — einzigen und nothwendigen Ausnahme des erblichen Staatsoberhauptes.

Digitized by Google

ferner mehr den redlichen Fleiß, das hervorragende Talent, das wahre Verdienst barsch, stolz und gebieterisch mit dem Worte zurückweisen: „Bis hieher! und nicht weiter!“ —

Ob die gesammte europäische Erbaristokratie mit ihren sonstigen, nicht ganz verschwundenen, ja hie und da wieder auflebenden Geburts-Prärogativen zu den höhern Hof-, Civil- und Militärstellen, solche ungerechte Zurückweisungen Jahrhunderte hindurch wirklich begangen habe und noch jetzt begehe, und ob dieß Alles ein Mittel war und ist, die Fortschritte der Menschheit, die leichtere und schnellere Fortbildung aller europäischen Nationen ermuthigend zu befördern, oder entmuthigend zu erschweren, mag der Leser selbst entscheiden.

IV.

Was die Beförderung des höchsten Gutes, die Annäherung zur ewigen Vernunftnorm der Staaten verzögert, — und so der Absicht der Vorsehung und der Bestimmung des menschlichen Geschlechts widerstreitet, — kann sich unmöglich auch mit Moral und Religion vertragen. —

Vermöge des der allgemeinen Menschenvernunft inwohnenden Moralgesetzes ist in der Seele jedes Menschen das natürliche Bewußtseyn von Recht und Unrecht vorhanden, und auch der Roheste ist sich ganz klar bewußt, daß es nicht einerlei seyn könne, ob sich Einer gutmüthig oder bösartig, redlich oder falsch, rechtlich oder gesetzwidrig, tugendhaft oder lasterhaft bezeige. Wenn nun gleichwohl Jener im gewöhnlichen Weltlaufe sieht, daß hienieden der Redliche nicht selten ohne Lohn für seine Tugend, der Böse aber ohne Strafe für seine Verbrechen bleibt, so ist es, als ob er in sich eine Stimme vernähme, die ihm sagt, es müsse durchaus anders zugehen, und er sieht sich gezwungen, den Blick von dieser Welt hinauf zu einer künftigen zu richten, wo Jeden für sein Verhalten die gebührende Vergeltung erwartet, und wo der Mensch, was hier so schwer geschieht, die vollkommene Verwirklichung einer der moralischen Würdigkeit

Digitized by Google

oder Verworfenheit vollständig angemessenen Belohnung oder Strafe, von Seiten eines Richters und Vergelters hofft, den alle Menschen ohne Unterschied als ihren Schöpfer und Gesetzgeber ehren, bei dem Nichts gilt, als was die Thaten, mehr aber noch, was die Motive derselben, die Gesinnungen werth sind; und dessen wahre Verehrung, nicht in Beobachtung äußerlicher Kirchengebräuche, sondern in der mit moralischer Gesinnung geschehenen Beobachtung aller Pflichten, als seiner heiligen Gebote, besteht.

Mit diesen Grundsätzen der reinen Vernunftreligion [17]) müssen die Satzungen jeder auf Geschichte und Offenbarung gegründeten, statutarischen Religion übereinstimmen, wenn diese von der Vernunft nicht für verwerflich erklärt werden soll. — Und damit stimmen wenigstens die Lehren des christlichen Glaubens überein:

Bei Gott ist kein Ansehen der Person, wer ihn fürchtet und Recht thut, ist ihm angenehm (Apostel-Gesch. X, 34 u. 35.)

So ihr die Person ansehet, thut ihr Sünde, und werdet gestraft vom Gesetze, als die Uebertreter. (Jacob. II, 9.)

Sintemal ihr den zum Vater anrufet, der ohne Ansehen der Person richtet nach eines Jeglichen Werk. (1 Petri I, 17.)

Demnach

17) Reine Vernunftreligion ist diejenige, die sich nicht auf Geschichte, Statuten und angebliche Offenbarungen, sondern auf die innern Gesetze gründet, die sich aus jedes Menschen eigener Vernunft entwickeln lassen. — Nicht der Inbegriff gewisser Lehren, als göttlicher Offenbarungen (Theologie), sondern objectiv der Inbegriff aller unserer Pflichten (Moral), als göttliche Gebote betrachtet, und subjectiv die Maxime, sie als solche, als den alleinigen wahren Willen Gottes zu befolgen, ist reine Vernunftreligion. — Es kann deren nicht mehr als Eine geben, denn es gibt nur Eine gesetzgebende Vernunft, nur Einen Gott.

Digitized by Google

Demnach ist gerechte Vergeltung, hier wie dort, Geist und Lehre der reinen Vernunftreligion und des christlichen Glaubens. —

Wie kann nun mit dem Begriffe derselben, diesem ersten Erfordernisse eines Reiches Gottes, wie mit dem, was Moral und Religion so unbedingt gebieten, und die Vernunft als Willen Gottes anerkennt, eine Ungerechtigkeit bestehn, welche dem wahren und selbsterworbenen Verdienste und Werthe die gebührende Anerkennung nebst dem gebührenden Lohne wenigstens zum Theil entzieht, dafür aber diesen Lohn, auch ohne oder über selbsterworbene persönliche Würdigkeit, dem verdienstlosen, blinden Zufalle der Geburt ertheilt? [18]) Wie können dergleichen erbliche Geburtsprivilegien ohne oder über eigenes persönliche Verdienst in christlichen Staaten bestehen? Wie kann, wer so unverdiente Vorzüge sich anmaßt, und ungerechte Auszeichnungen als bestehend zu erhalten, oder wieder zurückzubringen strebt, religiöse Gesinnungen zu haben und ein Christ zu seyn nur vorgeben? Wie ist es ihm möglich, ohne Falschheit und Heuchelei, mit Andacht und gutem Gewissen sich je im Gebete an den allgerechten Vergelter selbst zu wenden, bei solchem Bewußtseyn sich der frechsten Lüge schuldig zu machen, und von seinen heuchlerischen Lippen zu dem gerechten Richter und Vergelter, der das Innerste durchschaut, zu beten:

Dein Reich komme! dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch auf Erden?

Möge auch hierüber der christlich-religiöse Leser selbst entscheiden. [19])

---

18) Kann es etwas Vernunftwidrigeres geben? als: diese oder jene Stelle zu bekleiden und zu verwalten, diese oder jene Auszeichnung und Belohnung zu erhalten, ist nur adelige Geburt würdig und fähig. — Werden denn intellectuale und moralische Qualitäten angeboren? —

19) Hat denn noch Keiner unserer so gelehrten und aufgeklärten protestantischen Theologen die Unverträglichkeit erblichen Standes-

Digitized by Google

V.

So thörig und vermessen es auch seyn mag, wenn die menschliche Beschränktheit und Kurzsichtigkeit die Geheimnisse der Vorsehung durchschauen und die Tiefen ihrer Weisheit ergründen will, so fühlt und erkennt doch jeder Bessere, daß die Bestimmung, welche sie dem Menschen setzte, unmöglich bloß darin bestehen könne, sein physisches Daseyn zu erhalten, seine sinnlichen Triebe zu befriedigen und, gleich den Thieren des Feldes, seine Gattung fortzupflanzen. — Die ihm von ihr anerschaffene Fähigkeit, sich zu Begriffen und Ideen erheben, und frei vom Zwange der Bedürfnisse, Triebe und Neigungen wollen und

---

privilegien mit dem Geiste und den Lehren der christlichen Religion gezeigt und gerügt? Neu wenigstens wäre diese Rüge nicht. Schon mehrere Kirchenversammlungen, namentlich das in den Jahren von 1414 bis 1418 gehaltene Constanzer Concilium (von der Hardt, Tom. I, p. 637.), das in den Jahren von 1431 bis 1438 gehaltene Baseler (Sessio XXXI), und das in den Jahren von 1545 bis 1565 gehaltene Tridentinische (Sessio VI, cap. I, Sessio XXII, cap. II et IV, Sessio XXIV, cap. I et XII); ja die Päpste selbst haben gegen diese erbaristokratischen Standesprivilegien, als der christlichen Religion zuwider, sehr oft geeifert. Corpus juris canonici cap. 37 et cap. ult. X. de Praebend. et Dign. Non genus sed virtus nobilitat et facit dignum Deo ministrum. Decret. Greg. IX, Lib. III, Tit. V. de Praebendis, cap. XXXVII. Nos igitur attendentes, quod non generis sed virtutum nobilitas, vitaeque honestas gratum Deo faciunt et idoneum Servitorem, ad cujus regimen non multos secundum carnem nobiles et potentes elegit, sed ignobiles et pauperes, eo quod non est personarum acceptio apud ipsum. — Und der Papst Martin V gab seinem Legaten, dem Cardinale Brande, zur Visitation der deutschen Stiftskirchen, im Jahre 1422 die ausdrückliche Weisung und Vollmacht: alle in den Kirchen eingeschlichene Adelsvorrechte (Canonicatus, Dignitates, Personatus et officia, quae solis personis illustribus seu nobilibus conferri consueverunt) als mit der christlichen Religion unverträglich, zu cassiren. Tanquam corruptelas et pravitates cassandi et repellendi plenam et liberam facultatem tenore praesentium tibi concedimus. De Ludwig Reliquiae manuscriptorum omnis aevi. Tom. XI, pag. 407—413.

Digitized by Google

handeln zu können, dient zum Beweise, daß der Mensch dieß auch solle, und durch sein Streben nach dieser edlern Bestimmung auch sich selbst und seinem Leben einen höhern Werth ertheilen könne.

Sollte es nun wohl vernunftwidrig seyn, zu behaupten, die höhere Bestimmung unseres Geschlechts sei enthalten:

in der immer vollkommneren Ausbildung nicht bloß seiner physischen, sondern vorzüglich seiner intellectualen und moralischen Anlagen, oder im Fortschritte desselben zum Vollkommneren und Besseren;

in einer diesem Fortschritte und seiner moralischen Würdigkeit immer angemessenern Glückseligkeit und

in der immer höheren Ausbildung unserer gesellschaftlichen Verfassungen zur reinen Vernunftnorm aller Staaten, als dem sichersten, ja einzigen Mittel, wodurch Beides immer besser erreicht werden kann? — [20])

Und sollte daraus nicht folgen, daß Jeder nur in sofern, als er jene Anlagen in sich ausbildet und deren Bestimmung bei Anderen fördert, sich und seinem Leben einen bleibenden Werth, durch alles andere Treiben und Schaffen aber nur einen sehr zweifelhaften geben könne? Ist aber dem so, so kann auch Nichts deutlicher seyn, als daß eine erblich-privilegirte Classe, welcher der Staat auch ohne oder doch über eigene persönliche Würdigkeit dennoch Vorzüge vor Anderen zuertheilt, die vollkommenere Lösung obiger Hauptaufgaben der Menschheit erschwert, verzögert, verhindert. Denn muß nicht erstlich der größte Theil derjenigen, die schon durch ihre Geburt jener Vorzüge theilhaft werden, eines, wenn auch nicht völlig reinen,

20) Kant's (kleine Schriften, Band III, S. 150.) „Man kann die Geschichte der Menschengattung im Großen als die Vollziehung eines verborgenen Plans der Natur ansehen, um eine innerlich- und zu diesem Zwecke auch äußerlich-vollkommene Staatsverfassung zu Stande zu bringen, als den einzigen Zustand, in welchem sie alle ihre Anlagen in der Menschheit völlig entwickeln kann."

Digitized by Google

doch immer sehr mächtigen Motivs zu Fleiß und Anstrengung ermangeln, und die entmuthigende Zurücksetzung des wahren Verdienstes den allgemeinen Wetteifer bei vielen Anderen schwächen und lähmen, und so auf beiden Seiten die immer weitern Culturfortschritte der Menschheit um gar Vieles aufhalten? — Sind nicht zweitens diese Geburtsprivilegien, als ungerechte Vergeltung, der Verbreitung einer der moralischen und jeder anderen Würdigkeit angemessenern Glückseligkeit geradezu entgegen, und muß ein so augenscheinliches und mächtiges Beispiel der Ungerechtigkeit nicht auf den Charakter und die Gesinnung wenigstens aller Schwächern moralisch verderblich wirken? Sind nicht drittens diese Geburtsprivilegien der reinen Vernunftnorm aller Staaten, der darin als nothwendig gebotenen Freiheit und Gleichheit aller Bürger in jeder Beziehung zuwider? Und widerstreiten sie nicht endlich den Grundsätzen und Lehren der reinen Vernunftreligion und unseres christlichen Glaubens? — Nichts desto weniger nennt dieser geburts-privilegirte Stand sich Adel, und seine Glieder Edle. Was ist aber Adel und edel im Gegensatze von gemein nach reinen Vernunftprincipien? „Edel und gemein," sagt Schiller, (kl. Schr. III. S. 323 f.) „sind Begriffe, die überall, wo sie gebraucht werden, eine Beziehung auf den Antheil oder Nichtantheil der übersinnlichen Natur des Menschen an einer Handlung oder an einem Werke bezeichnen. Nichts ist edel, als was aus der Vernunft quillt; Alles, was die Sinnlichkeit für sich hervorbringt, ist gemein. Wir sagen von einem Menschen, er handle gemein, wenn er bloß den Eingebungen seines sinnlichen Triebes folgt, er handle anständig, wenn er seinem Triebe nur mit Rücksicht an Gesetze folgt. Wir nennen eine Gesichtsbildung gemein, wenn sie die Intelligenz im Menschen durch gar Nichts kenntlich macht, wir nennen sie sprechend, wenn der Geist die Züge bestimmte, und edel, wenn ein reiner Geist die Züge bestimmte. Wir nennen ein Werk der Architektur gemein, wenn es uns keine andere als physische Zwecke zeigt, wir nennen es edel, wenn es, unabhängig von allen physischen Zwecken, zugleich Darstellung von Ideen

Digitized by Google

ist." Könnte man nun, diese Begriffe auf's Leben angewendet, nicht noch hinzusetzen: Gemein ist, wer in und mit seinem ganzen Leben, wäre es auch durch die erlaubtesten Mittel, nichts Anderes und Besseres, als seinen sinnlichen und zeitlichen Vortheil bezweckt; edel dagegen ist, wer diesen, ohne Pflichtverletzung, einer höhern Idee zum Opfer bringen kann. Der Menschheit Adel und Würde besteht ja in nichts Anderem, als in der unbezweifelten Fähigkeit, sich über alles sinnliche und irdische Interesse erheben, und für Recht und Pflicht, Gut, Ehre, Macht und Alles, was im Leben angenehm und wünschenswerth ist, ja dieses Leben selbst hingeben zu können. Sich aber unverdient über wahres Verdienst erheben, unwürdig Vorzüge und Vortheile des Würdigen ansprechen, vermag nur eine gemeine, eine niedrige Seele, kein edler Mann. —

Wie nun mit diesen in jedem Menschen liegenden Begriffen von Adel und edel sich ein Stand vertrage, der diese Namen zwar anmaßend führt, dabei aber nichts Anderes, als zeitliche Vortheile oft ohne alles persönliche Verdienst bezweckt, und ohne Bedenken, — wie die historische Ausführung dieses Werks, ganz unabstreitbar darlegen wird, — sich Jahrhunderte hindurch der unsittlichsten und gesetzwidrigsten Mittel dazu bediente, leuchtet von selbst ein.

Auf welche Vernunftwahrheiten sind wir nun auf diesem Wege gekommen? — Die Summe von allem bis hieher Verhandelten ist kürzlich folgende: Geburtsvorzüge eines sogenannten Erbadels ohne oder doch über eigenes persönliche Verdienst sind hinderlich und widerstreiten

1) den Fortschritten der Menschheit zum Vollkommenern und Besseren,
2) dem höchsten Gute, dem Reiche Gottes auf Erden, als der diesen Fortschritten immer angemessener zu vertheilenden Glückseligkeit derselben,
3) der Annäherung zur reinen Vernunftnorm aller Staaten, als dem einzigen Mittel und Zustande, durch welches beides Erstere möglich ist,

Digitized by Google

4) dem Geiste der reinen Vernunftreligion und des christlichen Glaubens, und
5) endlich selbst dem Begriffe von edel und Adel.

B. Politischer Theil.

Die Privilegien des deutschen Lehn- und Erb-, oder Geschlechts- und Geburts-Adels waren und sind zum Theil noch, nach der bei den Rechtslehrern herkömmlichen Eintheilung derselben, dreierlei:

I. dingliche, die gewissen, sonst bloß adeligen Grundstücken, (das heißt Lehn- und Rittergütern, deren Erwerb und Besitz ehedem nur dem Erbadel zukam), jetzt aber jedem Besitzer derselben,

II. persönliche, die dem Erbadeligen für seine Person, ohne Rücksicht auf den Besitz eines Grundstücks,

III. gemischte, die nur dem Erbadeligen und nur vermöge des Besitzes eines der genannten Grundstücke zustehen. (Nobilitas realis, personalis et mixta.)

Die persönlichen und gemischten Privilegien werden wieder eingetheilt in

1) gemeine, die jedem Erbadeligen ohne Unterschied, und
2) besondere, die nur dem alten Erbadel, nach Maßgabe der verschiedenen Ahnenzahl, zukommen. So wurde z. B. zu der oder jener Hofstelle, bei diesem oder jenem Ritterorden, bei diesem oder jenem Hochstifte eine verschiedentlich größere Ahnenzahl verlangt, als anderwärts.

I. Unter die dinglichen gehört hauptsächlich die Gerichtsbarkeit über Unterſassen, oder, wie sie der Adel lieber nennt, über Unterthanen; das Patronat-, Zins-, Dienst- oder Frohne-Recht, vorzüglich aber die Freiheit der Rittergüter und ihrer Besitzer von Grund- und manchen Consumtions- (directen und indirecten) Steuern. An den mehresten dieser dinglichen Privilegien nimmt nun zwar in manchen Ländern jeder auch

Digitized by Google

bürgerliche Besitzer Theil, und ist als solcher, in Hinsicht seiner dinglichen Gutsprivilegien, gewissermaßen mit zum Adel zu zählen, ohne jedoch durch diesen Besitz die persönlichen und gemischten Privilegien des Erbadels zu erhalten.

II. Die bedeutendsten persönlichen Privilegien des deutschen Erbadels waren und sind ausschließliches Recht zu den sonstigen Ritterorden, besonders zu dem ehedem so reichen Johanniter-Orden deutscher Zunge, und zu dem ehemaligen nicht minder reichen deutschen Orden; vorzügliches oder ausschließliches Recht zu den Präbenden der ehemaligen reichsunmittelbaren und einiger mittelbaren Hochstifte; früher durch ganz Deutschland, später aber bis zu den neueren Zeiten nur noch in einigen deutschen Ländern das Recht, Lehn- und Rittergüter erwerben und besitzen zu können; hauptsächlich aber der Vorzug des Erbadeligen vor dem Bürgerlichen bei Besetzung der höhern Hof-, Civil- und Militär-Stellen.

III. Unter den gemischten Privilegien verdienen bemerkt zu werden in manchen Ländern die Jagdgerechtigkeit, in andern vorzüglich die Landtagsfähigkeit der erbadeligen Lehn- oder Rittergutsbesitzer, wieder in andern Ländern die Freiheit derselben von manchen Consumtions-Steuern, und andere, welche Gerechtsame in diesen Ländern also nur dem erbadeligen Besitzer eines adeligen oder sogenannten Rittergutes zukommen, nicht aber dem bürgerlichen Besitzer dieses Gutes.

Was in dem einen deutschen Lande ein dingliches, ist vielleicht in einem andern ein gemischtes Privilegium, und umgekehrt, manche der gemischten sind anderwärts wieder dingliche Privilegien. So ist z. B. die Patrimonialgerichtsbarkeit ein dingliches Privilegium in Sachsen, in Baiern war oder ist sie, wenn ich recht berichtet bin, ein gemischtes, die Landtagsfähigkeit der Rittergutsbesitzer war in dem sonstigen Kurfürstenthume Sachsen ein gemischtes, in andern Ländern wieder ein dingliches Privilegium; die Jagdgerechtigkeit war im Kurfürstenthume Hessen ein gemischtes

Privilegium, in allen sächsischen Ländern ist sie ein dingliches.

Wer eine genaue Angabe aller dieser Privilegien des deutschen Lehn- und Erb-Adels haben will, der ist auf D. Justus Friedrich Runde's deutsches Privatrecht zu verweisen, wo sie in der Ausgabe von 1806, von 337. bis 422. §. dieselben mit beigefügter Litteratur umständlich aufgezeichnet sind; noch umständlicher aber in D. Wilhelm August Friedrich Danz's Handbuch des deutschen Privatrechts, als Commentar über jenes Lehrbuch.

Solche oder ähnliche Privilegien hatte und hat zum Theil noch die Erb- oder Geburts-Aristokratie fast aller Länder und Reiche durch ganz Europa, als Folge, Wirkung und Ueberbleibsel der über diesen Welttheil verbreitet gewesenen Lehnsverfassung. In eben der Maße aber, als unter seinen Bewohnern Cultur und Aufklärung gemeiner wurde, und selbst bis in die untersten Classen hinabdrang, verbreiteten sich auch in Bezug auf den Werth und die Bestimmung des Menschen, den Zweck des Staatsvereins, die Pflichten seiner Verwaltung und die Rechte der Staatsbürger Begriffe, welche ihnen geradezu entgegen waren. — Man sah immer deutlicher ein, daß der Staat eine Vereinigung zum Wohle Aller, aber nicht bloß einiger begünstigten und bevorzugten Geschlechter seyn müsse, welche im Fürsten nichts Anderes, als den Ersten und zugleich den Schutzherrn ihrer Kaste sehen; daß allen wirklichen Staatsgenossen gesetzliche Freiheit, gleiche Rechte und Ansprüche an die Vortheile des Staates, und gleiche Pflichten zu den Lasten desselben beizutragen, zukommen müssen; daß kein anderer Unterschied unter den Menschen gelten könne, als der das Ergebniß persönlicher Eigenschaften ist; daß Kenntnisse, Talente und Geschicklichkeiten, moralische und intellectuale Vorzüge persönliche Qualitäten sind, die sich nicht vererben lassen; daß es eine nicht zu verantwortende Ungerechtigkeit sei, den Verdientern und Würdigern dem nachzusetzen, der es weniger ist, diesen aber, der bloßen Geburt wegen, jenem

Digitized by Google

vorzuziehen; daß Achtung und Auszeichnung nur demjenigen gebühre, welcher wahre persönliche Vorzüge habe, und daß sich nicht begreifen lasse, wie Jemand besser geboren seyn könne, wenn er nicht wirklich besser ist. — Mit Einem Worte, man sah immer deutlicher ein, daß das wahre, gerechte und allgemeine Interesse des Ganzen nicht dem particulären Interesse und der niedrigen Eigensucht einiger Familien, daß Recht und Vernunft nicht dem blinden Herkommen, der Anmaßung, dem Unrechte und der Unvernunft nachstehen, aufgeopfert werden könne, und daß dieß Alles einmal aufhören müsse.

Diese Einsicht hatte nach und nach fast alle Menschenclassen in Europa durchdrungen; sie äußerte sich in Rede und Schrift, in Lehre und Unterhaltung, in Wahrheit und Dichtung, in Ernst und Spott, in scherzender und strafender Satyre. Doch Alles war umsonst. Die Erbaristokratie, welche alle obersten Stellen der Gesetzgebung und Verwaltung inne hatte, und alle Throne Europa's umlagert hielt, ließ jene Stimmen entweder nicht zu ihnen gelangen, oder doch daselbst unbeachtet und wirkungslos verhallen. Die Wortführer aber trugen in der Regel keinen anderen Lohn davon, als eigenes Mißgeschick, und fanden jede Thür zu ihrem Fort- und Emporkommen verschlossen. Denn nicht genug, daß die Glieder der Erbaristokratie in der Regel jedem oft weit Würdigern vorgezogen und vorgesetzt wurden; sie unterdrückten auch die, welche ihnen nur im Mindesten entgegen waren, so daß man die Erbaristokratie nicht mit Unrecht die Erbkrankheit, den Krebsschaden von ganz Europa nennen konnte.

Und so blieb es im Ganzen unverändert fort, bis endlich in einem großen Reiche finanziale Verlegenheiten die Veranlassung wurden, daß die Stimmung gegen dieselbe zu lautem Ausbruche kam, sich öffentliches Gehör verschaffte und als allgemeine Staatsangelegenheit verhandelt wurde. Der sogenannte Tiers-état (Bürger- und Bauern-Stand) in Frankreich wollte sich die ungerechten Vorzüge, die mit Unrecht sogenannten Vorrechte, die herkömmlichen Anmaßungen und Exemtionen und das

Digitized by Google

dabei noch hochfahrende Benehmen der privilegirten Stände nicht länger gefallen lassen; diese aber wollten, nach ihrer gewohnten Weise, keinen Finger breit nachgeben, auch nicht das mindeste Opfer bringen. Beide Theile traten daher feindlich auseinander, und es entstand ein Kampf zwischen ihnen, dessem Ausgange alle Bewohner unseres Weltheiles mit gespannter Erwartung, und Theils hoffend, Theils fürchtend entgegensahen. Zur Freude der bedrückten und zum Schrecken der bevorrechteten Stände trug der Tiers-état den entschiedendsten Sieg davon. Dieß ist ungefähr die kurze Geschichte der ersten Zeit der französischen Revolution, deren Haupttendenz ursprünglich durchaus nicht gegen das erbliche Königthum und gegen den legitimen Herrscher gerichtet war. — Nur nachdem die Erbaristokratie sein ganzes Haus, seinen Hof, und wahrscheinlich auch Ihn selbst in ihr verderbliches Spiel verwickelt hatte, siegte die leidenschaftliche republikanische Partei und bewirkte die empörende und schauderhafte Katastrophe, die, wie jeder Gräuel, der ihr voranging, sie begleitete und ihr folgte, die Seele jedes Redlichen und Verständigen mit dem gerechtesten Abscheue erfüllen mußte. Als vollgiltiger Beweis, daß die erste Richtung der französischen Revolution nicht gegen die erbliche Monarchie ging, kann die kurze Dauer aller jener neugeschaffenen Republiken und die Leichtigkeit und Widerstandlosigkeit gelten, mit welcher sie alle in erbliche Monarchieen, Frankreich sogar in ein erbliches Kaiserreich, die übrigen aber in erbliche Königreiche übergingen. Bei dieser Umwandlung blieb nämlich jene Grundidee, gesetzliche Freiheit und bürgerliche Gleichheit, völlig unangetastet, und erhielt sogar eine neue und mächtige Stütze dadurch, daß man Napoleon Bonaparte aus dem *Tiers-état* zum Kaiser wählte, und ihn somit zum Repräsentanten des Sieges des Tiers-état über die privilegirten Classen, nicht bloß für Frankreich, sondern für ganz Europa erhob. Als es aber den Anschein gewann, als wolle derselbe, seinen Auftrag und Beruf vergessend, mit den Mitteln, Kräften und Talenten der Revolution, den Sieg der Gegenrevolution, das bald heimliche, bald offene Streben

Digitized by Google

der Erbaristokratie gegen die neue Ordnung der Dinge, selbst begünstigen und fördern, als er einen neuen Erbadel in Frankreich herstellte, den alten wieder in's Daseyn und dessen Glieder zu Ehren und Würden rief; als er darauf ausging, Königreiche für die Glieder seiner Familie zu erobern, und sie und sich durch Vermählungen in die Reihe legitimer Herrscher einzuschieben: da wankte der Glaube an denselben, als das Glück ihn verließ, kehrten sich beide Theile des gesammten Europa mit gleicher Erbitterung gegen ihn; die Erbaristokratie, weil sie, ihn Nichts desto weniger für den Sachführer des dritten Standes hielt, dieser aber, weil er seiner Sache, der Grundidee der französischen Revolution, der gesetzlichen Freiheit und bürgerlichen Gleichheit untreu geworden war. Wie weit beide Theile hierin Recht hatten oder nicht, ist nicht genügend zu entscheiden. Genug, Napoleon, der Held und das Opfer seiner Zeit, vielleicht auch seines Ehrgeizes und seiner Herrschsucht, ganz zuverlässig aber der erbaristokratischen Umtriebe, fiel und mit ihm zugleich die frühere Entscheidung. Die Erbaristokratie trug den entschiedensten Gegensieg davon, nicht bloß in Frankreich, sondern auch in ganz Europa. —

Kraft dieses Gegensieges und mit Hilfe ihres immer noch vorherrschenden Einflusses in die Gesetzgebung und Verwaltung aller Länder und Reiche will nun die europäische Feudal- und Erbaristokratie nicht nur ihre noch bestehenden Privilegien erhalten, sondern auch alle erloschenen Geburtsvorzüge wieder zu erneueter Giltigkeit bringen. Dieses Zweckes halber muß ihr natürlich jede Neuerung und jeder Fortschritt des Volkes in Cultur und Aufklärung zuwider seyn, weil jeder derselben ihre vernunftwidrigen Vorzüge bedroht. Sie bekämpft und verschreit daher alle Aenderungen und Verbesserungen in Gesetzgebung und Verwaltung, die nur entfernter Weise nachtheilig auf ihre Prärogativen einwirken könnten; Freiheit der Rede und Presse, weil sie ihre allseitige Vernunftbeleuchtung zu fürchten hat; Einführung der Conscription, weil diese eine Gefährdung ihres alleini-

Digitized by Google

gen, oder doch vorzüglichen Emporsteigens im Militäre nach sich zieht; Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Steuerfreiheit der Rittergüter und deren Besitzer, Ablösung der Zinsen und Frohnen, Beseitigung alles Dienstzwanges, Beschränkung der sogenannten Trift- und Weide-Gerechtigkeit, Zerschlagung der gebundenen, ihr zins- und dienstpflichtigen Bauergüter, und Aehnliches, weil sie dadurch Viel zu verlieren fürchtet. Summa: Gesetzliche Freiheit und bürgerliche Gleichheit sind der Feudal- und Erb-Aristokratie im höchsten Grade zuwider. Und wird in Folge solcher Veränderungen irgend ein Mißgriff und eine Uebertreibung begangen; wird dabei etwas Unschickliches, schwer oder gar nicht Auszuführendes angeordnet, oder knüpft sich daran ganz zufälliger Weise etwas Ungehöriges, wie dieß in menschlichen Angelegenheiten auch bei dem beßten Willen der Fall seyn kann: da fallen ihrer Seits die härtesten Urtheile über ihre Gegner und deren Vornehmen. Dabei preisen sie die Weisheit der Altvordern, und erheben die Sitten, Einrichtungen und Gewohnheiten verflossener Zeiten bis in den Himmel, weil sich bei ihnen Alles weit beßer befunden haben soll. Welche Motive diesem Lobliede zu Grunde liegen, ist bekannt genug. Besonders weiß man in Deutschland die eigensichtigen Absichten und Pläne, die man dabei hat, die Erhaltung und Erneuerung der Geburtsvorrechte, der Erbbegünstigungen und des ganzen Feudalunwesens mit allen Ueberbleibseln roher und barbarischer Jahrhunderte geschickt zu verschleiern und zu decoriren. Da wird „das herrliche Alterthum" gerühmt, „der verehrten Väter schöne Sitte, Frömmigkeit und Treue;" da wird zur Nachahmung solcher Vorzüge aufgemuntert; das Mittelalter als eine unvergleichliche Musterzeit aufgestellt, erst in Baukunst, Dichtung und Gesang, dann im edlen Ritterwesen, in Möncherei und Papstthum. Die Feudalität mit ihrem glänzenden Gefolge, die man nicht gern bei ihrem Namen nennt, ergibt sich mit dem Uebrigen von selbst, die gläubigen Abnehmer erhalten sie mit im Kaufe. Die Romantiker und Mystiker haben darum (zusammt den deutschen Alterthümlern) eine größere politische Be-

Digitized by Google

deutung, als man gewöhnlich glaubt. [21]) Genug man möchte gern nicht nur alle weiteren Fortschritte der Menschheit hemmen, sondern sogar die Welt in die Zeiten des Mittelalters, des Faustrechts und der Leibeigenschaft zurückführen, wo nur die Erbaristokraten die gebietenden Herren, der größte Theil der Uebrigen aber Nichts als ihre Knechte und Leibeigenen, oder doch nicht viel Besseres waren. [22])

Dagegen will der dritte Stand, welcher eigentlich der erste oder alleinige heißen sollte, oder vielmehr das ganze civilisirte

---

21) Fast wörtlich aus der Schrift: Europa in seinem jetzigen Zustande, von Weitzel. S. 43.

22) Daß dieses keine Uebertreibung ist, daß die Erbaristokratie wirklich solche Wünsche und Absichten hegte und noch hegen mag, daß sie in allen Gliedern der übrigen Classen doch nichts Anderes, als Nachkommen ihrer vormaligen freigelassenen oder entlaufenen Leibeigenen sieht, die früher oder später in ihre Herrengewalt wieder zurückgebracht werden müssen (libertinos in dominicam potestatem rursus redingendos), und daß sie den Kaiser Napoleon für den Sachführer dieser Classen hielt; dieses Alles kann, als eigenes Eingeständniß, folgender, ohne Dichtung und Ausschmückung wörtlich-wahrer, Zwiesprach bezeugen, welchen der Verfasser selbst zufällig mit seinen Ohren vernahm. Als die erste officiale Nachricht von dem siegreichen Einzuge der Alliirten in Paris und von der ersten Abdankung Napoleons zu Fontainebleau allgemein bekannt wurde, war der allgemeine Jubel so groß, daß an vielen Orten einige Tage hintereinander mit Feuergewehr auf Gassen und Straßen aus Thüren und Fenstern geschossen wurde, und zwar nicht selten zum plötzlichen Erschrecken der Vorübergehenden. Da unterhielten sich über diesen Jubel vertraulich zwei Herren aus der Erbaristokratie, die sich ohne Zeugen und Zuhörer glaubten, deren Einer, aus Besorgniß besonders für Damen und Kinder (auch für die nicht seines Standes?), die Meinung äußerte: es wäre doch gut, wenn die Polizei diesem Lärme nun endlich einmal ein Ende machte, damit nicht noch ein Unglück geschähe. Worauf der Andere entgegnete: „Lassen Sie das! man muß jetzt noch nicht so schnell durch zu strenge polizeiliche Einschreitungen dem Volke sogleich wieder zurufen: Nun seid ihr wieder Leibeigene!!“ — — War dieß nicht unvorsichtig, so recht im Rausche des Gegensieges sich vergessend gesprochen? —

Europa, mit Ausnahme des niedrig-egoistischen Theiles der privilegirten Classen und einiger unterthänigen in ihrem Solde stehenden Ueberläufer, Gesetze und Einrichtungen, wie sie den Fortschritten der Völker in Cultur und Aufklärung entsprechen. Es verlangt gesetzliche Freiheit und bürgerliche Gleichheit aller Staatsgenossen, und dringt darauf, daß der Staat nach richtigen Rechtsgrundsätzen sich immer mehr zur wahren gesetzlichen Gemeinheit (in rem *vere* publicam et communem) ausbilde; daß er die weiteren Culturfortschritte seiner Bewohner fördere, nicht aber zu Gunsten einiger bevorzugten Geschlechter erschwere und hemme; daß er da, wo Alles vorwärts strebt, allein nicht stillestehe oder rückwärts gehe; daß er alle aus barbarischen Zeitaltern herrührenden, mit der Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger unverträglichen Ueberreste, als Erbunterschiede und Geburtsvorzüge, Frohnen, Zinsen, Dienstzwang, Gebundenheit der Güter, alle freie Benutzung beschränkende Hut- und Weidebefugniß u. s. w. nach und nach auf gesetzliche, billige und schonende Weise abschaffe; [23]) daß er nicht immerfort eine Rumpelkammer voll

---

23) Eine grasse historische Unwahrheit ist es, was gewöhnlich vorgegeben, auch hier und da irriger Weise geglaubt wird, als wären alle Zinsen, Frohnen, Dienstzwang, fremde Heerden, die eigene freie Benutzung so beschränkend, auf seinem Grunde und Boden weiden lassen zu müssen, und dergleichen Lasten mehr durchgängig nur dadurch entstanden, daß die damit Belästigten ehedem und ursprünglich von den Vorfahren oder Vorgängern der Berechtigten — Ländereien unter dieser Bedingung zugetheilt bekommen hätten; dieß kann hier und da einzeln geschehen seyn. Bei Weitem die Mehrzahl dieser Belästigungen aber ist in den unsichern Zeiten des Faustrechts dem Bauer dadurch aufgebürdet worden, daß Jeder durch solche Bewilligungen einen nahen Burgbesitzer als Schutzherrn, und war dieser am Ende doch nicht immer im Stande, ihn gegen die Streifereien und Räubereien anderer Burgbesitzer zu schützen, von diesen wieder sich wenigstens Ruhe durch solche nämliche Bewilligungen erkaufen mußte. Dieses wird im dritten und im fünften Capitel: „Geschichte des Faustrechts, der Leibeigenschaft" ausführlicher dargethan werden. Es sind also mehr aufgezwungene Lasten, deren jetzige Leistung eigentlich gar keinen rechtlichen Grund

Digitized by Google

alter verrosteter Wappen, Waffen und Schilden, voll nutzlosem Rüst- und Turnirzeug bleibe; daß er Anstellung und Beförderung, Ehre und Auszeichnung nur nach persönlicher Würdigkeit ertheile, daß er denjenigen, der nach richtiger Schätzung mehr ist, mehr weiß und mehr kann, dem hierin Nachstehenden vorziehe und vorsetze, nicht aber hierin das Gegentheil thue; daß er sich endlich einmal von der Wahrheit überzeuge, daß Kasteninteresse und Kastengeist bei allen Völkern und zu allen Zeiten jeder gemeinnützigen Reform, jeder das Ganze umfassenden Verbesserung im Wege waren; daß jemehr Einer nur auf Kasten- oder persönlichen Vortheil bedacht, und je weniger er beide dem Ganzen aufzuopfern im Stande ist, er auch um so unfähiger und unwürdiger ist, in der Staatsgemeinheit öffentlichen Einfluß zu bekommen und auszuüben. Genug der dritte Stand, in Einstimmung mit der ganzen civilisirten Welt, verlangt, daß der Staat, als Repräsentant des vereinigten vernünftigen Gemein- und Volkswillens, des eigentlichen Urgrundes alles positiven Rechts und aller öffentlichen Vorträge, auch wirklich selbst vernünftig, folglich gemeinheitlich im guten und echten Sinne des Wortes sei; gleichviel ob der Regent eine einzelne oder eine Collectiv-Person, ob er gewählt oder erblich ist, gerade wie Kant spricht: „Autokratisch herrschen, und dabei doch republikanisch, das heißt, im Geiste des Republikanism und nach einer Analogie mit demselben regieren, ist das, was ein Volk mit seiner Verfassung zufrieden macht.“ [24]) Die Namen und

---

weiter, als nur eine durch mißbräuchliche Fortdauer entstandene Verjährung noch hat.

24) Kant's Streit der Facultäten, S. 148 Anmerkung. — Andere Worte dieser Anmerkung sind: „Warum hat es noch kein Herrscher gewagt, frei herauszusagen, daß er gar kein Recht des Volks gegen ihn anerkenne; daß dieses seine Glückseligkeit bloß der Wohlthätigkeit einer Regierung, die diese ihm angedeihen läßt, verdanke, und alle Anmaßung des Unterthans zu einem Rechte gegen dieselbe (weil dieses den Begriff eines erlaubten Widerstandes in sich enthält) ungeräumt, ja gar strafbar sei? — Die Ursache ist, weil eine solche öffentliche Er-

Digitized by Google

Titel, die den Anhängern, Bekennern und Vertheidigern dieses politischen Glaubens, der weit überwiegenden Mehrzahl aller Gebildetern und Aufgeklärtern von ihren Gegnern beigelegt werden, sind eben nicht ehrenvoll, und bezeichnen sie als Demagogen, Radicale, Jakobiner, Sansculotten u. s. w. Diesen Gegnern aber werden von jenen auch mancherlei Namen und Titel beigelegt, und sie heißen ihnen: Privilegirte, Aristokraten, Feudalisten, Historische, Stationäre, Immobile, Absolutisten, Servile, Retrogradisten, Obscuranten u. s. w. Sie selbst aber nennen sich reine Royalisten, weil sie sich zu der uneingeschränkten, d. h. nur durch sie selbst, durch die sonstigen Feudalstände beschränkten Monarchie bekennen, worin sie fernerhin die gebietenden Herren bleiben, und alle übrigen Classen, auch die ausgezeichnetesten Köpfe und Talente unter ihrer Dependenz erhalten wollten.

Diese

---

klärung alle Unterthanen gegen ihn empören würde; ob sie gleich, wie folgsame Schaafe, von einem gütigen und verständigen Herrn geleitet, wohlgefüttert und kräftig beschützt, über Nichts, was ihrer Wohlfahrt abginge, zu klagen hätten. — Denn mit Freiheit begabten Wesen genügt nicht der Genuß der Lebensannehmlichkeit, die ihnen auch von Andern (und hier von der Regierung) zu Theil werden kann, sondern auf das Princip kommt es an, nach welchem es sich solche verschafft. — — Ein mit Freiheit begabtes Wesen kann und soll, im Bewußtseyn dieses seines Vorzugs vor dem vernunftlosen Thiere, nach dem formalen Principe seiner Willkür keine andere Regierung für das Volk, wozu es gehört, verlangen, als eine solche, in welcher dieses mit gesetzgebend ist: das ist das Recht der Menschen, welche gehorchen sollen, muß nothwendig vor aller Rücksicht auf Wohlbefinden vorhergehen, und dieses ist ein Heiligthum, das über allen Preis der Nützlichkeit erhaben ist, und welches keine Regierung, so wohlthätig sie auch immer seyn mag, antasten darf. — Aber dieses Recht ist doch immer nur eine Idee, deren Ausführung auf die Bedingung der Zusammenstimmung ihrer Mittel mit der Moralität eingeschränkt ist, welche das Volk nicht überschreiten darf; welches nicht durch Revolution, die jeder Zeit ungerecht ist, geschehen darf. Autokratisch herrschen ꝛc.

Diese beiden sich feindlich gegenüberstehenden Elemente bewegen jetzt die Welt und Alles, was in dieser vorgeht und die Politik beschäfftigt, steht in näherer oder fernerer Beziehung zu denselben, und wird durch diese Beziehung mehr oder minder wichtig; wie z. B. jeder Ministerwechsel in Paris oder London, indem sich dadurch das wechselnde Uebergewicht des einen oder des andern dieser beiden Elemente bestimmt. Der Widerstreit derselben gibt daher auch den Grundton der ganzen Zeitgeschichte. Am Bezeichnendsten und am Erschöpfendsten könnte man das eine das aristokratisch-feudale, anticonstitutional-monarchische Princip; das andere das demokratisch-rationale, constitutional-monarchische Princip nennen. Jenes streitet für herkömmliche Privilegien, erbliche Unterschiede, Bedrückung und Unterjochung der übrigen Classen, Vorzüge der Geburt gegen Vernunft, Recht und persönliches Verdienst; dieses für gesetzliche Freiheit und bürgerliche Gleichheit aller Staatsbürger, für Vorzüge nur nach Recht, Vernunft und persönlichem Verdienste; jenes ohne vernunftmäßige Verfassung, dieses mit derselben. [25]) Es läßt sich auf dieselben anwenden, was in Schiller's feindlichen Brüdern der eine Chor dem andern zuruft:

Zürnend ergrimmt mir das Herz im Busen,
Zu dem Kampf' ist die Faust geballt,
Denn ich sehe das Haupt der Medusen,
Meines Feindes verhaßte Gestalt.
Kaum gebiet' ich dem kochenden Blute;
Gönn' ich ihm die Ehre des Worts?
Oder gehorch' ich dem zürnenden Muthe?

Ihre verderbliche Reibung erzeugt das unterirdische Feuer, dessen bald heimlicher, bald offener Brand ganz Europa nun seit fast einem halben Jahrhunderte unterwühlt. [26])

---

25) Als Vertrag und Inbegriff aller gesetzlichen Einrichtungen, welche die Art, den Umfang und die Gränzen der Regierung bestimmen. —

26) Las-Casas oder das Manuscript von St. Helena läßt Napoleon sagen: Dès que j'eus vu le fond du coeur de ces deux factions;

Digitized by Google

Diesen allgemeinen europäischen Zustand theilt nun auch Deutschland. Doch mehr als anderwärts weiß hier der Lehn- und Erb-, oder Geschlechts- und Geburts-Adel mit Allen denen, die aus Eigennutz kriechend an seinem Seile ziehen, die Erhaltung und Erneuerung seiner Privilegien, nebst Allem, was er gern wieder zurückrufen möchte, täuschend zu verstecken und auszuschmücken. — 27) Ja, man hörte sie sogar, ehe die bereitwillige, für ihre legitimen Herrscher Gut und Blut hingebende Gutmüthigkeit der deutschen Völker ihr selbst den Gegensieg erfechten half, die Sprache der leidenden und unterdrückten Unschuld anstimmen. Da gab es ihrer Behauptung nach keine größere Ungerechtigkeit, als die, womit sie durch den Geist der Zeit bedrohet werde. „Durch so mancherlei ihr willkürlich aufgebürdete Leistungen, durch unentgeldlichen oder nur spärlich-salarirten Landes- und Fürstendienst, durch den dabei erforderlichen Aufwand von seinem ehemaligen Wohlstande herabgebracht, durch ungerechte Einziehung der von ihren Vorfahren gestifteten

---

dès que j'eus vu *qu'elles partagaient le monde, comme au tems de la Reformation, je compris que tout pacte était impossible entr'elles;* parceque leurs intérêts se froissaient trop. Je compris, que plus on abrégerait la crise, mieux les peuples s'en trouveraient.

27) Die Erneuerung antiquer Moden, vielleicht sogar der antiquen Schriftzüge durch die Presse, hat ebenfalls keine andere Tendenz. Auch sie gehört mit zu den Mitteln der beabsichtigten Reaction, zu den angelegten Zurückführungs- und Verfinsterungs-Versuchen, wohin auch Romantiker, Mystiker und deutsche Alterthümler bewußter oder unbewußter Weise gehören. Auch Schauspiele und Romane, Festgesänge und Festspiele, die die alten Zeiten, besonders des Mittelalters, hervorhebend und mit Vorliebe schildern, sind, mit oder ohne Absicht und klarem Vorwissen ihrer Verfasser, nicht weniger dazu zu zählen. — Die Mehrzahl dieser dienstbaren Classen macht freilich nur gedankenlos die Mode mit, tappt im Dunkeln hin, ohne zu merken, wohin man sie eigentlich führen will, und was damit bewirkt werden soll. — Nur Wenige übersehen den ganzen Reactionsplan, den man dabei im Auge hat.

Digitized by Google

und so reich dotirten Ritterorden, Erz- und Domstiften, der beßten Mittel, sich wieder zu erheben, beraubt, und daher gezwungen, einen großen Theil ihrer Güter zu veräußern und den übrigen mit Schulden zu belasten, sollé sie nun noch um die wenigen übriggebliebenen Vorrechte kommen; Vorrechte, die durch die Verdienste ihrer Ahnherren um Fürsten und Vaterland erworben, durch Jahrhunderte langen Besitz verjährt, durch fürstliche, königliche und kaiserliche Bestätigungen versichert, und durch Alles dieses gleichsam geheiliget worden wären." — Wer erinnert sich nicht, zu jener für den Adel bedenklichen Zeit dergleichen Aeußerungen und Klagen gelesen oder gehört zu haben.

So demüthige Sprache hört man nun jetzt den sogenannten Adel zwar nicht mehr führen, auch glaubt er, wie die Sachen seit jenem Gegensiege stehen, dieß nicht mehr nöthig zu haben. Doch fühlt er recht wohl, daß, wenn er seine Angelegenheit bloß mit Vernunftgründen verfechten wollte, er und sein ganzer Anhang am Ende den Kürzern ziehen würde; daß das Gebäude seiner erblichen Geburtsanmaßungen, mit allen Verzierungen und Ueberbleibseln roher und barbarischer Jahrhunderte, nicht auf rationalem, sondern nur auf historischem Grunde ruhe, und daß er nur aus dem factisch-langen Bestande das Recht des längern Fortbestehens herleiten und vertheidigen könne; wobei der schimmernde Doppelsatz der Hegelschen Philosophie ihm sehr willkommen ist: „daß alles Bestehende gut, und nur das Gute bestehend sei." Schade nur, daß dieser Satz von der allgemeinen Erfahrung doppelt widerlegt wird. Denn wie manches Böse hat lange bestanden, und wie manches Gute war von ganz kurzer Dauer und bald wieder vom mächtigern Bösen erdrückt! —

In der stillen Ueberzeugung also, daß für ihre Sache vor dem Richterstuhle der allgemeinen Menschenvernunft nicht Viel auszurichten sei, hat die deutsche Lehn- und Erb-Aristokratie, nebst ihrem aus niedrigem Interesse oder aus kaum glaublichem Irrthume sclavisch sich submittirendem Anhange, sonderbar genug! erst die Präjudicialfrage aufgeworfen: wer denn eigentlich hier

zu entscheiden das Recht habe, die bloße Vernunft, oder die Geschichte? Ja, man könnte vielmehr sagen, sie habe in diesem Streite die Competenz der Vernunft nicht bloß bezweifelt, sondern dieselbe, Trotz dem, daß sie die einzige Stimme ist, durch welche die Vorsehung zum Menschen spricht, als eine unfähige und verdächtige Richterin geradezu verworfen. Denn jene Erbaristokratie und ihre Sachführer wollen ja in diesem Streite von philosophischen Erörterungen und Entscheidungsgründen Nichts hören, und sehen auf sie, als auf leere im Leben und in der Wirklichkeit nicht anwendbare Träumereien, als auf nutzlose metaphysische Subtilitäten stolz und verachtend herab. Ja, sie haben, um diese lästigen Vernünfteleien sich gänzlich vom Halse zu schaffen, durch ihren vorherrschenden Einfluß hier und da sogar die Freiheit der Rede und Presse zu beschränken gewußt, während derselben gegen ihre Gegner Alles zu sagen erlaubt blieb. Und so dringt sie nun auf vorgeblich wichtigere Gründe, auf historische, und glaubt, durch Appellation an die Geschichte und das Herkommen, als Instanzen, welche angeblich höher als die allgemeine Menschenvernunft stehen, für ihre Sache Alles zu gewinnen, da ja Jahrhunderte langer Besitz und so vielfache fürstliche, königliche und kaiserliche Bestätigungen dafür zu streiten scheinen. — Scheinen allerdings, aber auch nur scheinen. Denn nicht in diesem langen Besitze, nicht in der bei jedem Regierungsantritte herkömmlich gewordenen jedesmaligen Bestätigung jener sogenannten Vorrechte liegt der wahre historische Grund derselben, sondern in der Art und Weise, wie sie entstanden, wie sie ursprünglich erzwungen oder erschlichen wurden. Nicht das, was war und ist, sondern wie und wodurch es so geworden; nicht das lange Bestehen, sondern das erste Entstehen ist hier der Punct, worauf es ankommt.

Wie dieser historische Grund nun wirklich beschaffen sei, wie jene Privilegien entstanden, mit welchem Rechte man auf den ersten Ursprung derselben pochen dürfe, durch welche Verdienste um Fürsten und Vaterland sie anfänglich erlangt wurden, darüber werden die folgenden Abhandlungen und die beigefügten

Digitized by Google

Zeugnisse die merkwürdigsten Erläuterungen und Aufschlüsse geben. Verlangter Maßen soll dieses Werk der deutschen Erbaristokratie einen treuen historischen Spiegel vorhalten, in dem sie sich ganz unentstellt erkennen wird. Für alle übrigen deutschen Staatsbürger wird dieser Spiegel zugleich ein prophetischer Zauber-Spiegel seyn, der ihnen in dem Bilde der Mutter, der Vergangenheit, zugleich das Bild der Tochter, der Zukunft, zeigt, in dem sie lesen werden, was sie zu erwarten und zu fürchten haben, wenn die beabsichtigte und schlauberechnete Reaction der gesammten europäischen Erbaristokratie glücklich zu Stande käme. Dann, ja dann wäret all' ihr Andern wieder Leibeigene! dann wäre es um euere staatsbürgerliche Freiheit überall geschehen! — Dieser Reaction vorzubeugen, ist die Bestimmung dieser Schrift und vor dem Richterstuhle der allwaltenden Nemesis zugleich die ausreichende Rechtfertigung ihres Verfassers. Denn es ist Pflicht eines Jeden, für die höhere Gesammtbestimmung der Menschheit auf Erden nach Kräften wirksam zu seyn, und Erbaristokratie mit ihren Privilegien und Anmaßungen und ihrer unbegränzten Eigensucht ist das große Hinderniß, das den Fortschritten der Menschheit ewig in den Weg tritt.

Noch ist nöthig, vorher zwei ganz verschiedene Dinge von einander zu trennen, deren Verwechselung Theils übersehen, Theils absichtlich befördert wird, um dadurch die beabsichtigte Reaction zu erleichtern, und das Urtheil der Menge darüber irre zu leiten. Die Verdienste einzelner Personen des Erbadels sind nämlich nicht zu verwechseln mit denen der ganzen Lehn- und Erbaristokratie, als einer abgesonderten vor den übrigen begünstigten Classe. Denn etwas ganz Anderes ist es, zu fragen, was hier und da Einer des Erbadels, vielleicht der Stammvater dieser oder jener spätern Adels-Familie Vortreffliches und Großes gethan haben möge, was ihm billig völlig unbenommen bleibt; oder: wie die ganze Classe, der er angehörte, in dem ihr eigenthümlichen Geiste auf allgemeines Gut und Wohl, auf die

Digitized by Google

Fortschritte aller deutschen Länder und ihrer Bewohner in Cultur und Aufklärung, in Verfassung und staatsbürgerlicher Freiheit und Gleichheit einwirkte? Demnach hat es diese Schrift weder mit einzelnen erbaristokratischen Personen noch mit einzelnen Familien zu thun, sondern mit dem Ganzen, dessen Glieder sie waren, und soll nicht Haß und Abneigung gegen dieselben predigen, oder Spaltung und Parteiung bewirken, sondern vielmehr die Spaltung und Parteiung aufheben helfen, welche durch sie ins Leben trat. Dieß Alles aber nur vom Standpuncte der Geschichte aus, und gestützt auf unentstellte und unableugbare Thatsachen, deren Wahrheit durch die verschiedenen Lehrbücher der Rechtswissenschaft, durch die in ihren als giltig angegebenen historischen und juridischen Schriften, auch hier und da durch die Gesetze und öffentlichen Documente sattsam beurkundet wird. Des sichern Belegs halber sollen hieraus bei jeder erzählten Thatsache mehr oder weniger bestätigende Stellen wörtlich beigefügt werden, wie sie der Verfasser bei seinen früheren Studien sich eben angezeichnet hatte, im Ganzen aber, was die Hauptsachen eines jeden Capitels anlangt, hinreichend genug, um bei jedem nur nicht starrsinnigen Leser die volle Ueberzeugung zu begründen, daß es sich um volle historische Wahrheit handle. Manche Citate bei Nebenpuncten können als erklärende Anmerkungen für weniger unterrichtete Leser dienen; wie z. B. die im dritten Capitel bei den Ordalien oder Gottesurtheilen der Deutschen und anderwärts befindlichen. Denn für diejenigen, welche in der Geschichte des deutschen Staats- und Privat-, des Lehn- und canonischen Rechts genau unterrichtet sind, ist das Buch eigentlich nicht geschrieben. Diesen sind alle hier vorgetragenen Thatsachen bekannt genug, und für sie kann höchstens ihre Zusammenstellung und die daraus hervorgehende Uebersicht von einigem Interesse seyn. Die umständliche Mühe des wörtlichen Ausschreibens der Citate konnte sich der Verfasser nicht wohl ersparen. Denn was bisher in den Schriften gegen Erbaristokratie und ihre Privilegien an historischen Anführungen mit unterlief, stand ohne solche Zeugnisse und Belege da, oder es

Digitized by Google

waren höchstens Citate ohne wörtliche Auszüge, bei denen sich Niemand die Mühe nahm, sie nachzuschlagen und nachzulesen. Man achtete daher wenig darauf, und ließ es dahingestellt seyn, ob dabei von wirklichen und unverfälschten Thatsachen die Rede wäre. Das läßt sich wenigstens daraus vermuthen, daß, im Ganzen genommen, nie etwas Sonderliches gegen Erbaristokratie, ihre Privilegien und augenscheinlichen Begünstigungen darauf erfolgte, sondern daß sogar in neuerer Zeit bedeutende Rückschritte zu Gunsten derselben und der von ihr ausgehenden Reaction, wie in ganz Europa, so auch in Deutschland geschahen. Darum wird es zum Wohle aller übrigen vornehmlich deutschen Staatsbürger immer dringender, endlich einmal durch glaubhafte Zeugnisse darzuthun, was die privilegirte Lehn- und Erbaristokratie gethan und gewirkt, und was ihr Deutschland zu danken habe; damit man endlich einmal vorzüglich an den Sitzen der Gesetzgebungen und ihrer Vollziehung zu einer nicht bloß müßigen und unfruchtbaren, sondern zu einer wirksamen Kenntniß und Uebersicht aller der Unbilden gelange, welche derselben, als forterbendes Corpus, zur Last fallen, und einsehen lerne, daß ein solches Staats-Institut nichts Anderes, als ein wahres Staats-Gebrechen sei, und folglich aufgehoben werden müsse. Zugleich aber soll man sich überzeugen, wie gefahrvoll die von ihm angelegte Reaction, nicht allein für alle übrigen Staatsbürger, ja für die Regenten selbst, ausfallen könne und müsse. [28]) Bis die vollkommenere Lösung dieser Aufgabe von tüchtigern Männern unternommen wird, mag und kann es einstweilen an diesen Beiträgen dazu, an diesem bei Weitem nicht Alles berührenden Versuche genügen. Er ist in Capitel abgetheilt, deren jedes zwar eine für sich allein bestehende Abhandlung ist, welche aber doch in genauer, ein Ganzes bildender Verbindung stehn. Doch wird der Leser gebeten, nie mehr als ein Capitel

28) Der Verfasser schrieb dieß und die ganze Einleitung vor den Ereignissen in Frankreich im Juli dieses Jahres, welche die traurigste und lehrreichste Bestätigung davon lieferten.

auf ein Mal zu lesen, und zwar erst ohne die Citate, dann aber zum zweiten Male mit den Citaten, weil diese eigentlich als die Hauptsache, der Text aber, der die Thatsachen in einfacher Kürze vorträgt, gewissermaßen nur als der Faden zu betrachten ist, an welchen jene gereihet sind. Nach jenen Citaten mußte sich also auch der Vortrag mit fast ängstlicher Treue richten, oder vielmehr daraus erst bilden, und deßhalb lassen diese beengenden Fesseln den Verfasser billiger Weise auch von Seiten der Kritik einige Nachsicht erwarten.

Ein Welt- und Menschenkenner, der Wenige seines Gleichen hatte, der den Charakter und die Gesinnung der gesammten europäischen Erbaristokratie am Klarsten durchschaute und ihr einflußreiches Treiben an sich selbst sehr schmerzlich erfuhr. — Napoleon sagt: **La democratie peut être furieuse, mais elle a des entrailles; — l'aristocatie reste toujours froide, et** *ne pardonne jamais.* Diesen Sinn erprobt sie allerdings an Jedem, der ihrem Interesse entgegen ist, und für dieses Interesse reicht sie sich, Trotz aller Verschiedenheit der Sprachen, Religionen, Sitten und Verfassungen, gleich einem geheimen Orden sich wechselseitig verstehend und unterstützend, über Gebirge, Ströme und Meere hilfreich die Hände.

Darum hätte wohl schlaue Vorsicht und sogenannte Weltklugheit dem Verfasser widerrathen können, diese historische Untersuchung und Rüge öffentlich anzustellen, und sich zu sagen: „**Periculosae plenum opus aleae tractas!**" Aber er ist überzeugt, daß die Zeit nicht mehr ist, wo man historische Wahrheit und documentirte Thatsachen weder ungehindert, noch ungefährdet sagen konnte, von welcher galt, was Göthe's Faust zu Wagnern sagt:

> Wer darf das Kind beim rechten Namen nennen?
> Die Wenigen, die was davon erkannt,
> Die thörigt genug ihr volles Herz nicht wahrten,
> Dem Pöbel ihr Gefühl, ihr Schauen offenbarten,
> Hat man von je gekreuzigt und verbrannt.

Digitized by Google

Denn wäre dem nicht so, dürfte man nach so lange erduldetem Unrechte nicht einmal wagen, sich darüber auszusprechen: auf welcher Stufe der Cultur und der staatsbürgerlichen Freiheit müßten wir noch stehen! Wie viel Nachtheiliges aber auch die Geschichte über den deutschen Lehn- und Geburts-Adel berichten möge, so trifft dieß doch, wie schon gedacht, mehr die ganze Classe, als den Einzelnen, am Wenigsten aber den der jetzigen Zeit; wenn er nicht anders seinen Theil der Schuld jetzt noch muthwillig auf sich ladet und Privilegien und Vorzüge zu erhalten, zurückzubringen und geltend zu machen strebt, welche Erfahrung und Vernunft, Geschichte und Geist der Zeit, Moral und Religion verdammen. Von dieser Schuld sind alle die Besseren frei, die, mit williger Resignation den Forderungen der Vernunft, der Zeit und des Rechtes sich fügend, Geburts-Vorrechten entsagen, deren ihre persönlichen Vorzüge nicht bedürfen. Sie sind der wahre Adel, dem diese Schrift nicht gilt, und der nicht sowohl durch Ahnen und Diplome, als durch Geist und Herz geadelt ist.

Tota licet veteres exornent undique cerae
Atria, nobilitas sola est atque unica — virtus. (*Juvenalis.*)

Möchte dieß die Mehrzahl seyn! Wäre aber auch die Zahl des eigensüchtigen Gegentheiles noch so groß und mächtig; — nun so würde es ja nur um so nothwendiger und verdienstlicher seyn, die in diesem Werke enthaltenen Wahrheiten freimüthig zu offenbaren, nicht um zeitlicher Vortheile willen oder aus Menschenfurcht eigennützig und feigherzig zu verschweigen. „Denn," spricht Herder, „mithelfen mußt du deinem Vaterlande, wo und wie du kannst, ermuntern, retten, bessern, und wenn du die Gans des Capitoliums wärest." [29])

Ihr Besseren dieses Standes aber, die ein gutes Geschick und mancher Jahre Umgang mir genähert, werdet ihr mir verzeihen? nicht, daß ich dieses Werk der Welt übergebe, welches

29) Herder's Briefe zur Beförderung der Humanität, Sammlung V, S. 140.

gegen keinen Einzelnen, keinen Schuldlosen, nur gegen ein ausgemachtes Staatsgebrechen eifert, sondern, daß ich es aus Besorgniß mehrere Jahre zurückhielt, und dadurch den Vorwurf auf mich lud, als hätte ich gegen Einen oder Einige von euch den Verdacht gehegt, als könntet ihr durch dasselbe verletzt werden? Nun, euer künftiges Benehmen gegen mich wird von eurer Gesinnung zeugen. Möchte Keinen, um sein selbst willen, dieß Werk von mir entfernen! Denn was von Beiden das Strafwürdigere sei, Anmaßungen, Bedrückungen und Ungerechtigkeiten aufdecken und beweisen, oder sie begangen haben, dieß möget ihr selbst, dieß mag die Welt, die ewige Gerechtigkeit entscheiden! —

Erstes Capitel.

Geschichte des Ursprungs der Lehne in Deutschland.

Nach dem Berichte des Tacitus war den Völkern des alten Germaniens, einige wenige ausgenommen, deren Länder unmittelbar an die römischen Provinzen gränzten, der Gebrauch des Geldes entweder völlig unbekannt, oder dieses doch, wegen Mangel desselben, in ihrem Handel und Verkehre nicht gewöhnlich, so daß aller Kauf und Verkauf unter ihnen lediglich im Tausche bestand. [80]) Dieser Mangel oder Nichtgebrauch des Geldes dauerte unter denselben auch noch in den Zeiten fort, wo Ackerbau und Viehzucht sie schon längst an veste Wohnsitze gebunden hatten, und nöthigte sie, ihren Richtern, Priestern, Kriegern, Heerführern und Allen, welche auf irgend eine Art dem Könige

---

80) *Tacitus* de moribus Germanorum. Cap. V. Argentum et aurum propitii an irati Dii negaverint dubito. — Quamquam proximi (Romanis) ob usum commerciorum aurum et argentum in pretio habent, formasque quasdam nostrae pecuniae agnoscunt atque eligunt: interiores simplicius et antiquius permutatione mercium utuntur.

Digitized by Google

oder Fürsten und Volke dienten, besondere zu diesem Zwecke bestimmte Grundstücke, als Aecker, Wiesen, Wälder, Landgüter, Schlösser, ja, nach Verhältniß der geleisteten oder noch zu leistenden Dienste, ganze Landstriche auf kurze oder längere, mehren Theils aber auf Lebenszeit, statt Sold und Gehalt in Nießbrauch zu geben. [31]) Eben so, wie dieß, um im Kleinen ein ähnliches Beispiel zu geben, noch jetzt bei den mehresten unserer Landgeistlichen geschieht, deren Gehalt zum größten Theile in dem Nießbrauche von Grundstücken, den sogenannten Pfarrländereien, besteht.

Bei den Franken, ursprünglich einem der mächtigsten unter den Völkern des alten Germaniens, erhielt diese Gewohnheit die vorzüglichste Ausbildung, und ihre ganze Hof-, Civil-, Militär- und, nach Annahme der christlichen Religion, auch Kirchen-Verfassung war darauf gegründet. [32]) Da die Franken, nach der

---

31) J. P. v. Ludwig's Abhandlung von den Mängeln und Verbesserungen des deutschen Lehnrechts in G. A. *Jenichen* Thesauro juris feudalis, Tom. I, S. 4. Weil der Gebrauch des gemünzten Geldes bei den alten Deutschen nicht in dem Gange war, so darf man sich nicht wundern, warum man, anstatt der heutigen Geldbesoldung, den Bedienten die Landgüter zu ihrem Unterhalte angewiesen. Es finden sich nach Unterschied der Aemter auch verschiedene Lehen. Die vor die Hofdienste ausgesetzten Stücke nannte man Hof-Lehen; was dem Unterhalte der Soldaten zugetheilt worden, hießen Kriegs-Lehen; die Einkünfte eines Richters gräfliche oder Schulzen-Lehen; endlich Pfarr-Lehen dasjenige, wodurch man dem Prediger seinen Unterhalt verschaffet. J. G. *Wolff*, Comment. de feud. imp. origine, in Jenichen Thes. Tom. I, pag. 642. Aeris, quo fidelium benemerita, constitutis salariis, remunerarent, copia majores nostri caruerunt, atque adeo, prudentia duce, merito beneficia pro stipendiis elegere. Georg Christian Gebauer Prolusio academica de feudorum origine, in Jenichen Thes. Tom. I, pag. 485. Et erant stipendia ad manus, non epulae, ut olim, et convictus, aut alia vitae commoda, sed possessiones, fundi, praedia, terrae, munera ex fisco regio.

32) G. L. *Boehmer*, Prolusio academica de feudis ex veterum Francorum beneficiis enatis. In Jenichen Thes. Tom. I, pag. 554. In

Digitized by Google

Eroberung Galliens, von Clodowig an bis auf die Karolinger, besonders aber unter Carl dem Großen, sich fast alle deutschen Völkerstämme unterworfen und ihnen ihre öffentlichen Einrichtungen und Gebräuche mitgetheilt oder aufgedrungen hatten, so war es natürlich, daß auch jener bei den Deutschen schon einheimische Gebrauch dadurch unter ihnen erweitert, vervollkommnet und befestiget wurde. Wie also bei den Franken, so wurden auch bei allen deutschen Völkern ohne Ausnahme nicht bloß Krieger, wie manche Rechtslehrer und Historiker zu glauben scheinen, sondern Alle, welche in öffentlichen königlichen, oder herzoglichen und gräflichen, nachher fürstlichen Diensten standen, auf diese Weise salarirt. [83]) v. Buri in seinen Erläuterungen des Lehnrechts

nummorum raritate Regibus Francorum non defuerunt praedia publica, ex quibus quidquid intuitu officii utendum, fruendum dabant, beneficium dicebatur: quae notio hodienum in beneficiis ecclesiasticis, intuitu muneris ecclesiastici collatis, perdurat. C. F. v. Buri's Erläuterungen des Lehnrechts, Cap. II, S. 234. Die fränkischen Könige besaßen zwar viel Länder, hatten aber wenig Geld, ihre Bedienten und Soldaten zu bezahlen, sie wurden also genöthigt, ihnen anstatt der Besoldung gewisse Güter einzugeben. S. 364 und 365. In dem Kapitulare Pipini Regis Ital. de A. 739, c. 36. werden dieserwegen die Bedienungen und Lehngüter als mit einander verknüpfte Sachen angeführt. Aus dieser Einrichtung des fränkischen Staates, in Absicht auf die Bediente, erhellet nun von selbst, daß der erste und vornehmste Endzweck, bei Aufrichtung der Lehne, die Besoldung der Bedienten gewesen.

83) G. L. *Boehmer*, Principia juris feudalis, cap. II, §. 14., pag. 12. Vetustum Francorum et Germanorum institutum, bona publica utenda et fruenda dare pro officio: idque jus utendi fruendi certis bonis, pro officio concessum, beneficii nomine venit. Beneficia rationem habent officii et stipendii, et pro officiorum diversitate vel militaria sunt, vel praefectoralia, vel palatina, vel judiciaria, vel ecclesiastica. Boehmer l. c. in Jenichen Thes. Tom. I, pag. 554. Beneficia apud Germanos et Francos in latiori et strictiori significatu usurpantur. In latiori denotat jus utendi fruendi praedio ad determinatum tempus concessum. — In strictiori significatu beneficium est jus utendi fruendi praedio pro officio concessum.

Digitized by Google

hat in hundert und ein und vierzig Nummern, von S. 239 — 363 ein weitläufiges Verzeichniß solcher Diener und Beamtete aller Art mit dreifachem etc. geliefert. Wir finden darin nicht etwa nur die Führer der Heere verzeichnet, sondern auch niedrigere Grade von Befehlshabern und Officiren, bis zu Fahn- und Waffenträgern. Nicht bloß die hohen Erz- und Hofämter, die Gesellschafter der Könige, oder, nach unserer Benennungsart, Kammerherren und Kammerjunker wurden nach ihm auf solche Weise besoldet, sondern auch alle andere Classen von Dienern des Hofs, Leibärzte und Prinzenhofmeister, Bibliothekare, Geheimschreiber und Kassirer, Stall- und Bett-, Küchen- und Keller- sowohl Meister als Schreiber, Sänger und Spieler, Silberdiener, Dapifer und Vorschneider; nicht bloß, nach jetziger Redeweise, Oberforst- und Oberlandjägermeister, sondern auch Förster und Jäger, bis auf die Aufseher über Falken und Hunde herab; nicht bloß die höchsten und hohen Staats- oder Landes-Würden, sondern auch Aemter und Verwaltungsbehörden aller Art, Land-, Stadt- und Burg-Vögte, Consuln und Senatoren, Civil- und Criminalrichter über große und kleine Bezirke, Notarien, Archivarien und Schreiber, Schöppen, Schulzen und Dorfrichter, Einnehmer der Zölle, der Beden (Steuern) und der Zinsen, auch schon Münzer; hohe und niedere Verwalter der Kammer-, Domänen- und Landgüter; Hofmänner und Frohnvögte u. s. w. Sie alle erhielten ohne Ausnahme für ihre Dienste den Nießbrauch öffentlicher Güter und Grundstücke. [34])

34) Es würde viel zu weitläufig seyn, bei jedem einzelnen Posten auch die kürzesten dazu nöthigen Citate auszuschreiben; der Leser, der sich näher davon unterrichten und überzeugen will, wird auf das an dem oben angegebenen Orte befindliche umständliche Verzeichniß verwiesen. v. Buri S. 363. Dieses Verzeichniß dient Theils zur Erkenntniß der Staatsverfassung des fränkischen Reichs, auf welche die von Deutschland gebauet ist, Theils erläutert es das Lehnrecht und die erste Beschaffenheit dieser Güter. D. L. J. F. Höpfner's Commentar über die Institutionen, 1803, §. 14, S. 33. In den vorigen Jahrhunderten waren diese Lehen sehr häufig; man gab den Soldaten statt des Soldes, und den Civilbedienten statt der Besoldung, Lehngüter.

Digitized by Google

Eben so, wie bei den Königen und nachherigen Kaisern, war auch die Besoldung der Krieger, Diener und Hofleute aller fränkischen und deutschen Herzöge und Grafen oder nachherigen Fürsten beschaffen. [85])

---

85) Chr. Lehmann's Speierische Chronik, 1711, S. 65 b. Insgemein ist der Königlichen Hof-Diener Verrichtung darin bestanden, daß sie den Hof mit ihrer Anwesenheit helfen stärken und ansehnlich machen, und dem Könige im Aus- und Einziehen, und da man ihrer bedurft, aufgewartet. Ferner, daß sie in Legationen und Verschickungen sich brauchen lassen, insonders wann die ordinari Landgericht hin und wieder im Reiche gehalten worden, gemeiniglich die Ministeriales oder Vassi Dominici, Königliche Hof-Diener anstatt des Königs das Richterlich Ampt besessen. Und dann wann Krieg fürgefallen, hat ein jeder wider den Feind sich ausrüsten und gebrauchen müssen, er hätte dann vom König beim Hof oder daheim zu bleiben Bewilligung erlangt. Die aber vom König belehnt gewesen, und auf dessen Befelch zu Hof verblieben, und dem Krieg nicht zugezogen, haben doch an ihrer Statt ihre Diener, ihren ordentlichen Gawgrafen zum Krieg zuschicken müssen. Davon dieß Gesatz: De Vassis Dominicis in palatio servientibus, qui adhuc intra casam serviunt, quicunque ex eis cum Domino Imperatore remanserit, *Vasallos suos* casatos secum non retineat, sed cum Comite, cujus pagensis est, ire permittat. Obwohl der eigentliche Verstand dieser letzten Worte: cum Comite, cujus pagensis est, von den Vassis ist, welche in dem Gebiet oder Gaw des Grafens wohnhaft wären, so ist doch hierbei nicht zu vergessen, daß auch die Grafen ihre *Vassos* gleich den Herzogen gehabt, wie in leg. Aleman. Tit. 36. zu sehen, da stehet: Qualiscunque persona sit aut Vassus Ducis aut Comitis. Dr. W. A. F. Danz Handbuch des deutschen Privatrechts, Th. III, S. 251. Die Könige und nach ihrem Vorgange die Mächtigen und Reichen aus dem Volke gaben einen großen Theil der ihnen überlassenen Herrschaften und andere Revenüen zur Benutzung hin, und ließen sich dagegen Dienste allerlei Art, wie auch besondere Ergebenheit und Treue versprechen. Auf diese Weise wurde dann der Grund zu dem erst später ganz ausgebildeten Feudalsysteme gelegt. K. D. Hüllmann's Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, Th. II, S. 208. In allen Theilen ist die Verfassung der Landesministerialität durchaus ähnlich der Verfassung des Reichsministerialwesens. — Das Seitenstück der ordentlichen Reichsministerialen waren in den Territorien die Civilministerialen, so wie

Digitized by Google

Die Gesammtheit dieser Güter, die vorerst unter den Namen der Beneficien und zuletzt der Lehne vorkommen, [36]) war demnach, wie bei den Franken, so auch durch ganz Deutschland, das wichtige Gemeingut, aus welchem das bedeutendste

---

das der außerordentlichen oder der bloßen Reichskriegsmannen, die Militärministerialen. — Die Civilministerialen sind so zu nennen, weil sie vorzüglich Haus-, Hof- und Civil-Dienste am Hoflager der Fürsten und auf den Landhöfen, in den Villen und Burgen derselben verrichteten. S. 204 — 210. Folgendes ist eine Uebersicht der zur Verwaltung der einzelnen Nutzungen der Landhöfe, Villen, Burgen, Herrschaften angestellten Localbeamten, oder verjüngten Provinzialministerialen, deren jedem in seinem Verwaltungsbezirke eine der Wichtigkeit seines Postens angemessene Präbende eingeräumt war: 1) Vicedome ꝛc. — 2) Landvögte ꝛc. — 3) Gutsverwalter, Villici leiteten die Wirthschaft auf den fürstlichen Gütern, und führten die Aufsicht über die Vorräthe, über das Gesinde und die Frohnbauern. Sie hießen oft Hofmaier, abgekürzt Maier. Die Grundstücke, die sie statt des Gehaltes benutzten, hießen in manchen Gegenden Amthöfe ꝛc. (Meiereien) 4) Dorfgerichtspersonen — Schulze oder Richter — und Schöppen oder Schaffer. Ein solches Amt, das außer den Beneficialgrundstücken mit Sporteln und Naturaleinkünften verbunden war, hieß eine Schafferei ꝛc. — 5) Förster, Jäger, Falkner. 6) Zöllner. 7) Münzmeister. 8) Stadtvögte. 9) Salzgrafen. S. 211. Die Militärministerialen, angesetzt zum Behufe der Landesvertheidigung, der Privatkriege und Römerzüge, bewohnten und bewirthschafteten meisten Theils die Höfe, die ihnen zum Unterhalte, und zwar mit der Zeit erblich, von der Herrschaft überlassen waren, wofür sie bewaffnet sich stellen mußten, so oft sie zum Dienste entboten wurden. S. 213. Die sämmtlichen Militärministerialen waren, nach Maßgabe ihrer unmittelbaren Bestimmung in zwei Classen gesondert: in Land-Kriegsmannen und in Burgmannen. Die Landkriegsmannen wurden bloß zum Kriegsdienste im offenen Felde gebraucht, und hielten sich während des Friedens durchaus auf ihren Beneficialgütern auf. S. 218. Die Burgmannen, Schloßministerialen, Castrenses, Castellani wurden mittel- oder unmittelbar in die Burgen als Besatzung gelegt.

36) v. Buri S. 364. Die Besoldung nun dieser Bedienten bestand wegen Mangel des Geldes in Eingebung gewisser Güter, welche Beneficia und nachgehends Feuda genennet wurden. *Boehmer*, Principia juris feudalis, §. 16. pag. 14. Nata ex beneficiis sunt feuda.

aller öffentlichen Bedürfnisse bestritten wurde. Sollte aber dieser Nationalschatz nicht verloren gehen, noch vermindert werden, so war die Nichterblichkeit sämmtlicher Besoldungsgüter eine unumgängliche Nothwendigkeit; auch war sie bei Franken und Deutschen allgemeines Gewohnheitsrecht. [37])

Nach und nach schlich sich Theils durch den Eigennutz und die Anmaßlichkeit der mit solchen Beneficialgütern besoldeten nicht nur königlichen und nachher kaiserlichen Reichs-, sodann auch der fürstlichen oder Landes-Diener, Theils durch die Schwäche und Nachsicht schon einiger fränkischen Könige, hauptsächlich aber der karolingischen und einiger nachfolgenden Kaiser, bis auf Conrad II, oder den Salier, und Friedrich I, die Erblichkeit vorerst der Kriegspfründen, und nach diesen auch der Hof-, Civil- und aller anderen Beneficialgüter ein, deren Beamtete zuletzt

37) v. Buri S. 19. Weil die Aemter mit dem Tode derjenigen, so solche verwalteten, aufhörten, so gingen die Aecker nicht auf die Erben. Dr. J. A. *Hellfeld*, Elementa juris feudalis, §. 188 et 189. Dum feuda conceduntur loco salarii, hoc vero tam diu durat, ac servitia praestantur; antiquiore tempore sic erat in dominorum potestate constitutum, ut, quando vellent, possent auferre rem in feudum a se datam, imo haud raro ad certos tantum annos, plerumque vero ad vitam vasalli feuda concedebantur. Antiquiore igitur tempore nulla in feudis obtinebat successio. v. Schlieffensche Geschlechtshistorie, Einleitung, S. 17. Unter den fränkischen Beherrschern waren die Besitzungen der Freigebornen von zweierlei Gattungen, Erbgüter, hereditates, und Kriegspfründen, beneficia, welche letztere, wie die geistlichen Pfründen, jedes Mal an ihre Verleiher zurückfielen. Es waren Krongüter, die der Monarch auf eine Zeit oder Lebenslang unter der Bedingung verliehe, daß gewisse Heerdienste davon geleistet wurden. Dieß ist der Ursprung der heutigen Lehne. Die Ziameths und Timars bei den Türken sind etwas Aehnliches. Hüllmann, Thl. II, S. 252 und 253. Rechtmäßig erblich sind diese fiscalisch-adeligen Güter niemals gewesen. — Genug Beispiele aus allen Gegenden Deutschlands beweisen, daß Lehngüter, nach dem Tode des zeitigen Besitzers, als erledigt erkannt und Männern aus andern Familien verliehen, und daß Verordnungen abgefaßt worden sind, sie bloß dem Würdigsten zu ertheilen.

zuletzt den Namen der Ministerialen führten. Diesen Reichsvorgängen folgten die deutschen Fürsten oder größern Reichsbeamteten in ihren Territorien auch, und dadurch wurden alle diese Beneficialgrundstücke, Kriegspfründen und Besoldungsgüter in Lehne, ihre Inhaber aber in erbliche Krieger, Diener und Beamtete aller Art, oder in Vasallen verwandelt. 88)

88) M. N. *Zaephelii*, Dissertatio de origine feudorum etc., in *Jenichen* Thes. Tom. III, pag. 8 et 9. Usus temporarius beneficiorum debilitate demum et indulgentia principum in usum perpetuum atque proprietatem est mutatus. — Nec minus sub regibus Franciae beneficia hereditaria esse coeperunt. *Gebauer*, Prolusio academica, in Jenichen Thes. Tom. I, p. 485. Et erant stipendia ad manus, non epulae, ut olim, et convictus, aut alia vitae commoda, sed possessiones, fundi, praedia, terrae, munera ex fisco regio, quae postquam vassorum cupiditas fecit *perpetua*, Regum negligentia ultra modum excrescere sivit. Vassorum novas sibi curias condentium ambitio multiplicavit, consensus utentium, mores, jura, leges, varie informarunt, subnata est Feudorum hodierna facies. *Boehmer* in Jenichen Thes. Tom. I, pag. 557 et 558. Beneficia veram feudorum naturam non prius adoptasse videntur, quam ex quo sensim hereditaria fieri coeperunt. Jam saeculo X subinde patris vasalli merito filiis gratiosam beneficiorum concessionem comparabant, idque saeculo XI sub Corado Salico pro jure certo habitum est, ne filiis parentum beneficia adimerentur. — Haec mutatio in omnibus beneficiis non eodem tempore contigit. Alia beneficia pristinam servarunt indolem. Alia hereditaria facta in vera feuda abierunt. — Horum numero habed beneficia militaria non minus ac praefectoralia. Pag. 558 et 559. In ceteris beneficiis, propter officia civilia, aulica, domestica et quae ejus generis fuerunt alia, datis, non nisi procedente tempore haec innovatio facta est, eaque diutius pristinam indolem servarunt, ut et pro ministerio concederentur, et qui eadem obtinuerant, obligatione arctiori, quae eorum personam stringebat, ad ejusmodi ministerium tenerentur. Inde rursus a feudis distingui coeperunt Ministeria, a Vasallis Ministeriales, et a nexu feudali nexus ministerialis. Pag. 559 et 560. Verum enim vero eodem fere modo, quo antiqua beneficia, ministeria quoque, hereditaria successione sensim ad heredes devoluta, in feuda abiisse, et ministeriales, quae ex obligatione personali susceperant, officia jam vi acquisito-

Diese Vasallen [39]) verrichteten nun zwar, auch nach erlangter Erblichkeit, noch eine geraume Zeit die ihrer Lehne wegen schuldigen Hof-, Civil- und Kriegs-Dienste, wie dieses noch aus manchen Stellen der alten Land- und Lehn-Rechte erhellet, auch manche Ueberbleibsel jener Zeiten, z. B. die Ritterpferde, die erblichen Erz- und Hofämter es bezeugen. [40]) Allgemach

---

rum bonorum praestare coepisse videntur. — Nec non subinde praedia, nexu ministeriali hactenus possessa, in feuda sunt immutata. Hellfeld §. 191. Quamvis vero a Carolingicis temporibus filii ad successionem feudalem fuerint admissi; collateralium tamen nulla erat successio. Cum vero Conradus II. Imp. Romam proficisceret, petitum est a fidelibus, qui in ejus erant servitio, ut lege ab eo promulgata collaterales ab acquirente descendentes in beneficio, quod eorum patris seu avi fuit, ad successionem admittere dignaretur. Hisce petitis annuit Conradus II, et Fridericus I postmodum collateralium ab acquirente descendentium successionem confirmavit. Exinde feuda in heredes transitoria, recta, gentilitia sunt facta.

39) *Boehmer* in Jenichen Thes. Tom. I, pag. 555. Quos Germanici et Franci in obeundis officiis adhibuerunt ministros *Vassos*, seu *Vasallos* appellarunt, nomine deducto a voce Gothica *Was Gwas* famulum significante. *Boehmer* principia juris feudalis §. 15. Vassorum et Vasallorum significatus complectitur speciatim eos, qui in officio publico sunt constituti. Das Verkleinerungswort (Diminutivum) von Vasallus, hieß Vasalletus, zusammengezogen Vasletus oder Valetus; daher das französische valet ein Diener, welches ehedem vaslet geschrieben wurde.

40) *Glossa* des Sachsenrechts, Lib. II, ad art. LIV. Lehn ist Gut oder Guldt, so von des Reichs oder der Herren eigen gefällt, und von denselben der Ritterschaft geliehen wird, ihres stands oder wirdigkeit halben. Von diesen müssen sie ihrer Pflicht nach dienen. dann es nichts anders ist als ein Sold. Lib. I, ad art. XXV. Dann Lehen ist nichts anders als ein Salarium, das ist der Ritter Besoldung. Lib. III, ad art. XIV. Richter-Eyd. ich schwöre auch, daß ich das Ampt empfahe ohne alle Mietung und daß ich mich redlich beweisen will an den Unterßaßen meines Herrn, und daß ich will genügt seyn an meinem Lehn, das sie dazu gelegt haben. Lib. III, ad art. LXXIII. Dann die Dienstleut haben ihr Gut darum, daß sie der Fürsten und Gotteshäuser Aempter vorstehen sollen. Wer dann eines andern Dienstmann

aber fingen sie an, da Kaiser und Fürsten die freie Disposition über diese Güter nun einmal aus den Händen gegeben hatten, die schuldigen Dienste immer schlechter und schlechter, oder nur durch Vicarien, und persönlich höchstens bei seltenen Gelegenheiten, als bei Hoffesten, öffentlichen Aufzügen und allgemeinen Feierlichkeiten zu thun. 41) Nicht selten verweigerten sie aber

4*

ist, der ist dem nicht ebenbürtig, von dem er ein solch Gut, dem ein gewisses Ampt anhängig ist, sonst hat erben mögen. Darum solch Gut an ihn nicht kommen. Denn so ein Gut, davon einer zu Magdeburg ein Dienstmann seyn sollt, mögt auf einen, der zu Braunschweig ein Dienstmann wer, vererbet werden, müßten in kurzen der Fürsten belehnte Aempter zergehen. Damit daß dieser sollte zum Dienst geboh-ren seyn und ein anderer mögt das Gut inne haben, welches des Dienſts Belohnung wer, solchs mag nicht seyn. Kayserlich-Königlich Land-recht, herausgegeben von Sebastian Meichsner, der Rechte Dr., S. 109b. Da ein Herr seinem Dienstmann Gut leihet nach Hofrecht, darob soll er Hofrechts pflegen. Nach Hofrecht soll ein jeglich Dienst-mann gebohren seyn Truchses, Marschalk, oder Kämmrer, oder Schenk. S. 125 und 126. Wer Gericht zu Lehn hat, das leihet der König. Zween Mann mögen kein Lehnrecht gemein haben, das ist davon, daß nur ein Mann Richter seyn soll. S. 116b. Von Burglehn soll der Mann mit Heerfahrt fahren, noch keinen anderen Dienst thun, er soll auf der Burg wohnen und soll sie kommenlich bewaren und sie erweren, ob sie des bedarf und soll seinen Herrn urtheil finden in Burglehn-recht.

41) D. G. Struben's Nebenstunden, Abhandlung XLIII, cap. III, Anmerkung a. S. 14. Es war ganz vernünftig, daß man diejenigen, welchen die Vertheidigung der Länder oblage, anstatt des Soldes, lie-gende Gründe nutzen ließe. — Nur bestund der Fehler darin, daß man die Lehne erblich werden ließe, und den Lehnleuten zu viel einräumte, welches veranlassete, daß der Lehnsherr ihre Dienste nicht nach Willkühr brauchen konnte. Michael Ignaz Schmidt's Geschichte der Deutschen, Thl. IV, S. 526. In Deutschland, wo noch immer das ganze Kriegs-wesen auf den Vasallen beruhete, und wo man noch nicht so viele und bequeme Wege zu dem Seckel der Unterthanen gefunden hatte, wie anderwärts, gieng die Sache (wegen Einführung der Steuern) ganz langsam, ob sich schon die Unzufriedenheit der Lehnherren über ihre Vasallen mehrte. Daß diese eben nicht sonderlich gut für ihre viele

Digitized by Google

unter allerhand nichtigen Vorwänden dieselben ganz und gar, und fingen wohl gar bei dem damals üblichen Faustrechte, oder der Befugniß jedes Freien, Privatkriege zu führen, ihre eigenen Dienst- oder Lehnherren zu befehden an. Schmidt sagt daher in seiner Geschichte der Deutschen (4. Th. S. 514.) „Was soll man wohl denken, wenn man dergleichen Monumente und Urkunden zu Foliobänden antrift, als folgendes ist: „„Durchleuchtigster,

---

ehemals an ihre Lehnleute hingegebene Güter bedient wurden, beweisen alle einzelne Geschichten deutscher Länder. Ein minder mächtiger Herr mußte bitten, oder es allemal seinen Lehnleuten vordemonstriren, daß die Fehde, in der er begriffen, rechtmäßig sei, und daß er alles angewandt, was die Reichsgesetze von ihm fodern, z. B. daß er sich zum rechtlichen oder gütlichen Austrage der Sache erboten, ehe er ihnen zumuthen dürfe, daß sie sich auf das Pferd setzten. Und wie viele Ausnahmen lassen sich nicht machen bey dergleichen Fällen, wenn es einem darum zu thun ist, etwas nicht rechtmäßig finden zu wollen, das ist, lieber zu Hause zu bleiben, als sich den Ungemächlichkeiten und den Gefahren eines Feldzugs auszusetzen. S. 528. Wenn auch der Vater, der sein Gut von einem Herrn empfangen, dankbar und biegsam war, so vergaß es doch der Sohn oder der Enkel, daß sie es aus freyer Willkühr bekommen. Hüllmann, Thl. II, S. 234. Da es den Ministerialen aus dem Adelstande nicht um die Aufwartung selbst, sondern bloß um die Folgen der Ministerialität zu thun war, um die Theilnahme an dem Glanze und den Rechten, um Beneficialgüter, um den Schutz; da sie überdieß [hie und da] eigne Güter besaßen, in deren geräumigen Wohngebäuden sich ihre Familie aufhielt; so ist zu erwarten, daß sie es, besonders seit der Erblichkeit der Stellen und Güter, nicht genau mit dem Dienste mehr genommen, sondern versucht haben werden, einen Patrimonialministerialen für sich zu stellen. Um dieselbe Zeit, als der Adel Dom-Vicarien, Burg-Vicarien einführte, wußte er auch die Zulassung von Unterbeamten durchzusetzen. Wie die Domherren, seitdem dies lauter Adelige waren, nur an hohen Festtagen Kirchendienste, die freien Burgmannen nur in Kriegen Burgdienste persönlich verrichteten, so thaten die Adelschalken, vorzüglich die vier Oberhofbeamten nur bey großen Feyerlichkeiten am Hofe, insbesondere die vornehmen Kirchenministerialen an hohen Festtagen, und hier und da überdieß eine gewisse Zeit im Jahre, z. B. die Cölnischen sechs Wochen persönlich Dienste.

Digitized by Google

Gnedigster Fürst Friedrich römischer Kunig, Herzog zu Oesterreich. Ich Heinrich Mayenberg lass Ewer kunigliche Gnad wissen, daß ich Ewer kuniglichen Gnaden zu diesen Zeiten nicht mag dienen, sundern Ewer Lannd und Lewten Veindt seyn will und schaden trachten das pesst und ich mag. geben auf Yderspewgen Freytag vorm Palmtag."" Und J. St. Pütter bemerkt in seiner historischen Entwickelung der Staatsverfassung des Teutschen Reichs (Th. I, S. 256 f.): „So geschah es häufig, daß Edelleute ihre eigenen Lehnherren befehdeten, ohne sich dadurch abschrecken zu lassen, daß nach den Lehnrechten der Verlust des Lehns darauf steht, wenn ein Vasall gegen seinen Lehnherrn Gewalt braucht. Um diesem Vorwurfe auszuweichen, schickte ein solcher Lehnmann seinem Herrn erst einen Boten, durch den er ihm sein Lehn aufkündigen ließ, mit der Nachricht, daß er das Lehngut mit den Seinigen verlasse, und dem Lehnherren heimstelle, es in Besitz zu nehmen. Er zog alsdann auch wirklich mit seiner ganzen Habseligkeit von seinem Gute weg; schickte aber dann gleich einen zweiten Boten mit Fehdebriefen an den Lehnherrn. Und nun machte er damit den Anfang seiner Feindseligkeit, daß er sein kaum verlassenes Schloß, ehe der Lehnhere von der Aufkündigung des Lehns Gebrauch machen konnte, wieder einnahm. So verwandelte er sich aus einem Lehnmanne in einen Feind, ohne sein Lehn dabei auf's Spiel zu setzen." — Was Wunder also, wenn auf solche Weise alle diese Hof-, Civil- und Kriegs-Dienste mit den dazu gehörigen Besoldungsgütern, unter Mitwirkung verschiedener Ereignisse, für Fürsten und Länder endlich ganz und gar verlorengingen.

Unter diese Ereignisse gehören bei den Kriegsdiensten die Einführung der Soldmiliz, welche freilich die Unzuverlässigkeit der pflichtvergessenen Lehnmiliz erst nöthig machte, und dann die Erfindung des Schießpulvers; bei den Civildiensten aber die Einführung des römischen und canonischen Rechts, und die dadurch verursachte künstlichere Gerichtspflege, wozu, so wie überhaupt zu allen Aemtern und Geschäfften der Staats- oder Landes-Verwaltung nach und

nach immer mehr Geschicklichkeit und Kenntnisse erfordert wurden, deren Erwerb viel zu viel Mühe und Anstrengung kostete, als daß die Vasallen sich damit hätten befassen sollen. Zu alle dem kam noch der vermehrte Umlauf des Geldes hinzu, womit man sich auf sehr bequeme Weise treuere und folgsamere Diener und Krieger verschaffen konnte. [42])

---

42) Schmidt's Geschichte der Deutschen, Thl. IV, S. 529. Durch die Erfindung des Schießpulvers war endlich die Soldmiliz einigermaßen unentbehrlich, indem der Lehnadel jetzt noch mehr Schwierigkeiten machte, in Ansehung des von ihm geforderten Dienstes, als zuvor. S. 536. Auf keinen Stand wirkte diese große Veränderung merklicher, als auf den Adel. Von Adel seyn und zu den Waffen geboren, waren zuvor eine und die nämliche Sache; allein nun verlor derselbe so zu sagen seinen Beruf, und das unritterliche neue Mordgewehr, welches nach und nach Turniere und Faustrecht verdrängte, setzte ihn in eine Art von Ungewißheit, ob er fernerhin den Degen führen sollte oder nicht. S. 519. Vermöge der Einführung des römischen Rechts mußte nun der Vogt oder Richter ein Gelehrter seyn, anstatt daß zuvor seine Haupteigenschaft war, ein fromm biederbe Mann zu seyn, und ehrliche Rittersmänner, aus denen sonst die Gerichte meistens bestunden, waren gar nicht mehr im Stande, Recht zu sprechen oder Urtheil zu finden. Rudolph Friedrich Telgmann von der Ahnenzahl, S. 103. Nach der Reception des römischen Rechts wurde der modus procedendi nunmehro Römisch, so wenig vom Adel verstunden, und mußten sich daher gefallen lassen, solche Aemter den römischen Rechtsverständigen ohne Unterschied abzutreten, dieselben mochten von adeliger Geburt seyn oder nicht. J. G. *Crameri* Commentarii de juribus et praerogativis nobilitatis avitae Tom. I, cap. V, §. VII, pag. 455 et 456. Tandem vero etiam ignobilibus hominibus aditus ad judicia Germaniae quaecunque adapertus fuit, posteaquam jura peregrina caput in illa extulerunt et doctorum academicorum studia effecerunt, ut novus procedendi modus, multis fatalium et formularum subtilitatibus irretitus — in fora Germaniae introduceretur. Ita enim factum est, ut judicia Germaniae novam et a prisca simplicitate prorsus alienam induerent formam, inveteratae Germanorum leges et consuetudines in contemtum et desuetudinem adducerentur, et viri nobiles, qui illarum unice guari erant, officia judicialia relinquere tenerentur doctoribus academicis, aliisque notitia jurium pe-

Aber auch abgesehen von der zufälligen Mitwirkung dieser Ereignisse bleibt es doch ohne allen Widerspruch wahr, daß ursprünglich und hauptsächlich nicht durch sie, sondern durch das Erblichwerden jener Güter und der damit verbundenen Aemter und Dienste, durch die Verwandlung der Beneficien in Lehne, der Krieger und Ministerialen in Vasallen; durch die dadurch entstandene Vernachlässigung und endlich durch das gänzliche Aufhören der jener Besoldungsgüter wegen zu leistenden wirklichen Dienste, der ganze National-Schatz verlorenging, aus dem das bedeutendste der öffentlichen Bedürfnisse aller deutschen Länder und Fürsten bestritten wurde. Wenigstens kann die Verwandlung der Lehndienste in Geld, (adaeratio seu redemtio servitiorum, Ritterpferdsgelder) [48]) diese unbedeutende geringe

regrinorum probe imbutis. Nota k, pag. 456 et 457. Universa Germaniae nobilitas aegerrime tulit doctorum aliorumque ignobilium hominum ad judicia admissionem, detulitque propterea suas ad Imperatorem et Proceres Imperii querelas. Exhibet Jonnes Limnaeus in Additionibus ad Lib. III Juris Publici, cap. VIII, num. 20. supplicem nobilium libellum Caesareae Majestati et Statibus Imperii in comitiis Augustanis a MDXLVIII oblatum, quo illi conqueruntur. Daß die unedlen Doctores auch den Gerichten so allein auff die Ritter und vom Adel von Römischen Kayserrn und Königen gewiedmet seynd, welche auch zwischen den Rittern und vom Adel zu erkennen haben, sich eindringen. Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts, Band IV, S. 38. Bey der nach und nach ganz veränderten Hoforfassung, bey der neuen Art Krieg zu führen, und der Einführung stehender Heere, bey der Aufnahme der Doctoren in die Gerichte endlich konnte die Dienstmannschaft bey ihrem bisherigen Wesen unmöglich länger sich erhalten. Hüllmann, Thl. II, S. 240. Seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts, als, durch Gewerbe und Handel herbeigeführt, Geld unter den Deutschen in Umlauf kam, entstanden viele wichtige Bewegungen. — Seit dem stärkern Umlaufe des Geldes wurden unter Anderem auch nicht alle Dienstleistungen mehr mit unbeweglichen Gütern vergolten, sondern mit dem neuen beweglichen Tauschmittel.

48) *Hellfeld* l. c. §. 321. Hodie mutato militiae statu vix dominus a vasallo exiget, ut in persona serviat, inde vasalli aut per substitutum serviunt evocati, aut pro servitiis certam pecuniae quanti-

Absendung unmöglich als vollgiltige Entschädigung dafür betrachtet werden; denn sonst müßte von allem stehenden Militäre zum Wenigsten das ganze Officiercorps vom Höchsten bis zum Niedrigsten davon erhalten und die Besoldung aller Hofleute und Civilbeamteten davon bestritten, außerdem aber die Gesammtmasse aller gegebenen Lehne der ehemaligen Besoldungsgüter wieder zurückgefordert werden können.

Es ist jedoch nicht genügend, bloß zu erfahren, wodurch dieser große Verlust bewirkt wurde. Viel wichtiger und von weit größerem Interesse ist die Frage: Durch wen ist dieses so bedeutende Gemein-Grundvermögen für ganz Deutschland verlorengegangen? Wer war es, der diesen Nationalschatz unterschlug, Fürsten und Länder darum brachte, ihn dem allgemeinen Besten entfremdete, in sein dienstfreies Privateigenthum verwandelte und so die größte Usurpation beging? [44])

tatem solvunt. — Utriusque et domini et vasalli consensu loco servitiorum certa pecuniae praestari solet quantitas, quae vocabatur olim Adaeratio, Heersteuer, Reisegeld, Fahrt-Losung, in regno Neapolitano servitium bursale, quod hodie saepius fieri solet, wenn die Ritterpferde mit Geld bezahlet werden. Boehmer principia juris feudalis §. 241. Salvum hodienum est jus domini, servitia militaria [cum non omnia?] a vasallis exigendi: sed id parum convenit ob mutatam militiae rationem. Hinc causa praestandorum servitiorum militarium [non minus ac civilium et aulicorum] fere redit ad conventionem et ad observantiam, vi cujus vel pro numero equorum equestrium der Ritterpferde, tot equites, armis et equo satis instructi, sistendi sunt, vel pretium equorum equestrium, prout vel in matriculis equestribus vel conventione et observantia definitis, solvendum est.

44) Es versteht sich von selbst, daß hier nur von den ursprünglich gegebenen Lehnen (Feudis datis), nicht aber von den aufgetragenen (Feudis oblatis) die Rede sei. Für den der Lehnrechte unkundigen Leser wird bemerkt, daß die sogenannten aufgetragenen Lehne (Feuda oblata) größten Theils während den unsichern Zeiten des Faustrechts oder der erlaubten Privatkriege entstanden sind; indem Mancher, des Schutzes halber, sein freies Gut einem Mächtigern unter der Bedingung übergab, daß dieser es ihm nun in Lehn reichen sollte, wobei

Niemandem, selbst dem Unkundigsten der deutschen Geschichte nicht, wird es in den Sinn kommen, dem deutschen Bauernstande auch nur den kleinsten Theil dieser Schuld beizumessen. Bauern wurden weder Ritterdienste, noch die Verwaltung von Aemtern übertragen, deren Besoldungsgüter sie nach und nach hätten erblich machen und sich zueignen, sodann aber die dafür schuldigen Dienste, unter schlau ausgesonnenen Vorwänden, immer schlechter und schlechter verrichten und endlich ganz und gar verweigern können. Auch war dieß an sich selbst durchaus unmöglich; denn der ganze Bauernstand lebte, in dem langen Zeitraume der Lehndienste und ihres allmäligen Verfalles, größten Theils in der Leibeigenschaft des Adels. [45])

---

der Eine, der nunmehrige Lehnherr, Schutz — der Andere aber, der nunmehrige Vasall, Dienste und Treue zusagte. Diese Art der Verwandlung der Allodial- oder freien Erbgüter in Lehn nannte man Auftragung, Oblatio. *Boehmer* principia juris feudalis, §. 19. Non minora incrementa res feudalis Germanica accepit ex allodiorum in feuda oblationibus: quae — potentioribus, fiducia tuitionis ab iis obtinendae, factae, auctaeque sunt.

45) J. H. *Boehmeri* Exercitationes ad Pandectas, Vol. I, Exercit. XIX, §. VI, pag. 821 et 822. Immo sine dubio huc tracta est Germanorum appellatio der Bauern a bauen, daß sie das Land bauen, dictorum, qui olim omnes servilis conditionis fuerunt, ut tot infinita diplomata demonstrant. Nam cum agris et fundis vendebantur, ut docet diploma apud Goldastum etc. Ex his verbis liquet, colonos servosque unius ejusdemque conditionis fuisse. §. 21, pag. 854. Videlicet evictum est in praecedentibus rusticorum per Germaniam conditionem ubique fuisse servilem. Dr. J. F. Runde's deutsches Privatrecht §. 484, S. 417. Es ist nicht zu leugnen, daß Leibeigenschaft unter den deutschen Bauern in den ältern Zeiten viel gemeiner und drückender war, als heut zu Tage: und daß auch in den meisten Provinzen, worin nunmehro der Bauer nach der Regel persönlich frei ist, der größere Theil ehedem leibeigen gewesen sei. J. F. Eisenhart's Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, vermehrt von C. L. A. Eisenhart. S. 48. In den alten Zeiten theilte man die Einwohner Deutschlands in Freye und Knechte. Jene machten

Vielleicht aber trifft dieser Vorwurf, wenigstens zum Theil, den deutschen Bürgerstand? — Auch dieser war in jener Periode, wo die Beneficien oder Dienstgüter anfingen, zu Lehnen zu werden, so gut wie noch gar nicht vorhanden; daher das Sprüchwort entstand: Wer kein Edelmann ist, der ist ein Bauer. [46]) Es gab nämlich, die wenigen von den Römern am Rheine und an der Donau als Waffenplätze gegründeten ausgenommen, damals in Deutschland noch gar keine Städte. [47]) Ja, was noch mehr ist, als unter und nach den sächsischen Kaisern Städte in Deutschland entstanden und sich hoben; [48]) als

---

den hohen und niedern Adel aus. Die Bauern lebten mehren Theils in der Leibeigenschaft.

46) Eisenhart, S. 48. Wer kein Edelmann ist, gilt vor einen Bauer. So lange der Bürgerstand unbekannt gewesen, ward durch dieses Sprüchwort so viel angezeigt, daß derjenige, welcher seinen Adel nicht beweisen kann, unter die Bauern zu rechnen sey.

47) *Tacitus* d. m. G. cap. 16. Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est. Herrmanni *Conringi* Operarum Tom. I, Exercitatio de urbibus, §. XXIV, pag. 488. Quin igitur magna Germania nullam habuerit urbem ante quintum seculum non est dubitandum. Sequentibus usque ad seculum nonum temporibus paucae itidem vel prope nullae extructae sunt a Germanicis populis. §. XXVII, Id certissimum videtur, aetate Caroli M. in omni Saxonia, id est Westphalia, Angaria, omni illo tractu, qui est inter Visurgim, Albim, Melibocum montem et Salam amnem, imo nec trans Albim ad Eidoram usque, ubi nunc floret Holsteniae Ducatus, nullam omnino urbem inventam esse. Runde's deutsches Privatrecht, §. 424, S. 352. Die alten Deutschen wohnten nicht in Städten; und hielten sie sogar der Volksfreyheit gefährlich. Die ersten Städte sind im südlichen Deutschlande als Festungen zum Schutze römischer Kolonien angelegt.

48) *Conring.* l. c. Tom. I, Exercit. de urb. §. XXXIX, pag. 490. Sed Saxonum Caesarum florente imperio, ubi toti Germaniae, ita et urbibus nova lux affulsit. §. LXXXII, pag. 499. Primus autem prae aliis struendis urbibus operam dedit Henricus I Rex, quem aucupem nuncupant: Vere Theseus Germanicus. Ut ille enim Athenienses, ita hic Saxones certe, si non et alios Germanos ex agro

Digitized by Google

die Kriegs- und übrigen Dienstgüter größten Theils schon zu Lehnen geworden waren, die Lehndienste aber nur noch nothdürftig verrichtet wurden, war noch immer dem ganzen Bürgerstande der Erwerb und Besitz aller Lehne gänzlich untersagt, und darum konnte er auch keine Lehndienste verrichten oder verweigern und Fürsten und Länder um das dafür ertheilte Gut bringen. „Die nicht von ritterlicher Art sind geboren von Vater und von Aeltervater, die sollen Lehnrechts darben, die sollen alle kein Lehnrecht haben," sagen die alten Sachsen- und Schwabenrechte. Lehne zu erwerben und zu besitzen, war ein bloßes Vorrecht des Adels. [49]) Spät erst, als der Lehn-

in urbes compulit. §. LXXXIV. Multas urbes nominatim recenset Dithmarus Mersburgensis lib. I ab Henrico exstructas, inter eas Misnam, Quedelenburgum et Mersburgum. Patris vero exemplum secutus Otto, et ipse haud paucas condidit, quarum praecipua Magdeburgum."

49) Struben's Nebenstunden, Thl. III, Abhandl. XXI, §. IX, S. 159. Vor Alters waren nur die zum Heerschilde Gebornen lehnsfähig. In dem Buche de beneficiis cap. IV heißt es: Qui non sunt ex homine militari ex parte patris eorum et avi jure carent beneficiali; und im Sächsischen Lehnrecht cap. 2, edit. Ludov. p. 4. „Die nicht van Ridders-Art van Vater und van older Vater, de scholen Lehnrechts derven." Auch beim Herrn Hofrathe von Senkenberg in corpore constitutionum, im Schwäbischen Lehnrechte, pag. 20. „Alle, die nit von Ritterlicher Art sind gebohren, die süllen alle nit Lehnrechts haben." *Boehmer* principia juris feudalis, §. 96. Ad feuda non adspirabant ingenui ex ordine civico. *Cramer* de juribus et praerog. nob. avitae, Tom. I, cap. V, §. V, pag. 399. Ad conservandum et tuendum nobilitatis avitae splendorem plurimum fecit feudorum possessio, quam prisca Germaniae jura illi soli vindicaverunt. Est omnino certum ac minime dubium primaeva Germanorum instituta non permisisse, ut feuda, servitiis militaribus demerenda, quocunque titulo acquirerent, possiderent et juribus ac privilegiis illis cohaerentibus, fruerentur alii, quam nobiles et equestris ordinis homines avita nobilitate aut ingenuitate insignes. Jura Saxonum et Alamannorum feudalia disertis verbis statuunt: feudorum atque privilegiorum juris feudalis minime capaces esse illos, qui militari seu equestri genere non sunt nati.

Digitized by Google

dienst schon sehr gesunken war, wurde den Bewohnern einzelner Städte, als eine besondere Gnade, von den Kaisern das Privilegium ertheilt, Lehngüter erwerben zu können. So erhielten es zuerst im Jahre 1280 von Rudolph von Habsburg die Bürger in Nordhausen; in den Jahren 1315 und 1347 von Ludwig dem Baier und Carl IV die Bürger in Speier; sodann von denselben Kaisern 1319 und 1350 alle Bürger in Meißen und Thüringen u. s. f., bis es endlich allen deutschen Bürgern in den mehresten deutschen Ländern ertheilt wurde. [50]) In einigen indessen blieb es stets ein ausschließliches Recht des Adels. [51]) —

---

50) *Boehmer* principia juris feudalis, §. 96, nota c. Imperatorum privilegiis ingenui ex civico ordine in nonnullis civitatibus non modo, sed in integris territoriis feudorum capaces declarati sunt: ut cives Nordhusani ex privilegio Rudolphi Habsb. anno 1280. Cives Spirenses ex privilegio Ludovici Bav. et Caroli IV annis 1315 et 1347. Omnes Misniae et Thuringiae cives ex eorundem imperatorum privilegio annis 1319 et 1350. Cives Goslarienses ex privilegio Ludovici Bav. anno 1340. Cives Brunsuicenses ex privilegio Alberti III. anno 1438.

51) Struben's Nebenstunden, Thl. III, Abhandl. XXI, §. IX, S. 160. In einigen Ländern wird solches (daß Bürger und Bauern Lehngüter besitzen können) nicht erlaubt, und da man bei dem Mißbrauche der Nobilitation zu fürchten Ursach gehabt, die Käufer würden, um das Verbot zu entkräften, sich adeln lassen, so ist es auf die neuen Edelleute erstrecket. In Oesterreich erfordert man von einem aufzunehmenden Landmanne, daß er im dritten Grade ehelich und adelig gebohren, als daß sein Vater, seine beyden Anherren und Frauen nobilitirte Personen seyn. In Schlesien ist aber nur einem Unadeligen ein adeliges Landgut dominotenus zu besitzen verboten. In der Lausitz dürfen Lehn- und Erbgüter auf niemand als einen Vierschilligen Herrenstandes oder von Adel uralten Geschlechts und Herkommens transferiret, und im Fürstenthume Neuburg die Edelmannsgüter nur Gebohrnen von Adel verkauft werden. S. *Lunigs* Collect. nov. von der mittelbaren Ritterschaft in Deutschland, P. I, pag. 369 et 1164. Und Corp. jur. feud. Germ. Tom II, pag. 263 et 719. Runde's deutsches Privatrecht, §. 404. Die Kreuzzüge und die Einführung des Longobardischen Lehnrechts haben veranlaßt, daß nach nunmehrigen gemeinen Lehnrechten wiederum bloße Freygeborenheit hinreichend ist;

Also auch dem Bürgerstande kann jener Vorwurf nicht gemacht werden, sondern die ganze Schwere desselben lastet einzig und allein auf dem hohen und niedern Adel. Dieser war es, nach allen frühen und spätern Zeugnissen, ganz allein, der jene Kriegsdienste verrichtete und jene Aemter verwaltete, der deßhalb sämmtliche Kriegs- und alle anderen Besoldungsgüter inne hatte; [52]) der sie nach und nach erblich an sich brachte und in

so wie auch die Kayser die Bürger vieler Städte durch ertheilte Privilegien für lehnsfähig erklärt haben; weshalb jetzt der alte Geschlechtsadel beym Erwerbe der Rittergüter nur nach einigen besondern Provinzial-Lehnrechten als nothwendig vorausgesetzt wird.

52) v. Buri, S. 234. Nun waren sowohl in Teutschland überhaupt, als auch insbesondere bey denen Franken die Unterthanen in Betrachtung ihres Standes dreyerley, oder wenn man die Freygelassenen von den Knechten unterscheidet, viererley Gattung, nämlich: Nobiles, ingenui vel liberi, liberti et servi, Adelige, Freye, Freygelassene und Knechte. Denn so schreibet *Tacitus* de mor. Germ. cap. XXV von denen Teutschen überhaupt. Liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate. S. 249. Die Liberi waren heutige Edelleute. *Boehmeri* Exercitationes ad Pandectas, Tom. I, Exercit. VIII, cap. III, §. II, pag. 328. Praemittendum est varios fuisse Germanorum ordines, nobilium, ingenuorum, libertorum et servorum, inter hos autem praeeminuisse, qui libertatis gloriaque militari gaudebant, quales erant nobiles et ingenui, unde orta nobilitas summa et infima. Nota (e): Nobiles erant proceres Germaniae, duces, principes, comites atque dynastae: liberi seu ingenui, qui infimum nobilitatis gradum tenebant, et hodie nobiles simpliciter dicuntur. Pag. 321. Ingenui, quos hodie nobiles simpliciter dicimus. v. Buri, S. 289. Die Nobiles (der hohe Adel) verwaltete die mehresten und wichtigsten Aemter, zu denen solche Besoldungsgüter gehörten), die Liberi (der niedere Adel) die wenigsten und geringsten, die liberti und servi insgemein gar keine. S. 868 und 864. Wir sehen übrigens, wie bereits oben bemerkt worden, daß die Knechte, Freygelassenen damals gar keine, die liberi homines wenige und geringe, die nobiles aber die mehresten und wichtigsten Aemter und die damit verbundenen Lehn- oder Besoldungsgüter verwaltet und besessen haben. (In diesen beiden v. Burischen Citaten ist bloß von den fränkischen und nachher deutschen Reichs-Aemtern die

Digitized by Google

sein Eigenthum verwandelte; der auch nachher lange Zeit hindurch nur seinen Stammgenossen den Erwerb derselben gestat-

---

Rede; in den Provinzen und Territorien der hohen Reichsbeamteten aber verwaltete der niedere Adel alle Aemter). Autor vetus de beneficiis, §. IV. Qui non sunt ex homine militari ex parte patris eorum et avi, jure carent beneficiali. *Cramer* l. c. Tom. I, cap. V, pag. 446 seqq. Non feudalibus solum, sed et civilibus criminalibusque Germaniae judiciis soli olim praefuerunt nobiles et equestris ordinis viri, suam ab avis et aviis deducentes nobilitatem et ingenuitatem. Francici et Carolingici imperatores juris in Germaniae provinciis dicundi potestatem non aliis demandaverunt, quam nobilibus et militaris, seu equestris, generis hominibus. Post exstinctam Carolinam stirpem antiquissima illa nobilitas in capessendis muneribus judicialibus praerogativa magis magisque stabilita fuit et amplificata. Tot prostant medii aevi monimenta, luculentissime ostendentia, ad justitiam in Germaniae judiciis quibuscunque administrandam non alios admissos fuisse, quam viros ex nobili aut equestri prosapia oriundos. Confer Christophori *Lehmanni* Lib. II Chronici Spirensis cap. XIV, pag. 65. Dann den Königlichen Hof und dessen Ampt allein der Adel und freie Leut bedienet, und die vom Königlichen Geschlecht oder Stammen, oder sonst alten hohen Herkommens, hat man zu den hohen, und die geringern Adels zu schlechtern Diensten gezogen, unter denen diejenigen, die Königliche Lehen getragen, Vassi dominici in palatio servientes, Königliche Hofdiener geheißen. Von denen steht in Capitulis des Synodi, zu Dingulhofen in Bayern gehalten, dieß Gesatz: Nobilis tam diu equestris ordinis censeatur, quam diu beneficia et praedia Principis regnique possidet, quam diu principi suo fidem servarit, et utilis Reipublicae fuerit. Et Cap. XXII, pag. 87. In der Wahl hat man auf folgende Qualitaeten oder Eygenschaften gesehn: Erstlich daß eine jede Gerichtsperson von adelichen alten Geschlechts Herkommen. *H. Conringi* §. XXXV dissertationis de civibus imperii. Casparis *Sagittarii* cap. X Antiquitatum Thuringiae. Illustris Joh. Gottl. *Heinecci* Tom. I Elementorum juris Germanici Lib. I, Tit. III, §. LXXIV et Joh. Georg. *Estoris* cap. II de Ministerialibus §. CLV seq., qui probe animadverterunt, sub Francorum imperio non alios quam nobiles et militaris sive equestris ordinis homines ad magistratuum officia fuisse evectos. *Cramer* l. c. pag. 454. Est igitur in aprico positum, munerum judicialium minime olim capaces fuisse novos neque ac plebe-

tete; der Fürsten und Länder die deßhalb schuldigen Kriegs-, Civil- und Hof-Dienste nach und nach immer schlechter leistete, zuletzt aber unnütz machte, oder gar verweigerte; und durch dieß Alles dem gesammten Deutschlande diesen großen National-, Reichs- und Territorial-Gemeinschatz entzog.

Viele Schriftsteller schreiben deßwegen von dem Zeitraume, in welchem die Kriegs- und alle andere Besoldungsgüter erblich und zu Lehnen wurden, den Ursprung der Familiennamen und die gänzliche Ausbildung des heutigen deutschen Geburtsadels her. Denn von dem Besitze dieser Kriegs- und anderer Besoldungsgüter der nachherigen gegebenen Lehne, in welches Verhältniß späterhin viele Besitzer von Allodialgütern, des Schutzes wegen, durch Auftragung sich auch begaben, nannten sich die Vasallen Herren von und zu. [68])

jos homines. Rudolph Friedrich Telgmann von der Ahnenzahl Cap. I, §. V, S. 8. Die hohen Bedienungen im Reiche wurden dem Adel conferiret, gleichwie zu den Zeiten der fränkischen Könige. Hüllmann l. c. Th. II, S. 237. Wie sich der Adel aus Habsucht der Canonicate und Präbenden an den Hochstiften bemächtigte, und die Stiftsgeistlichen des dritten Standes verdrängte; so brachte er um so mehr die Militärgüter an sich, da die Leistungen, zu denen er sich dafür verbindlich machte, seinem Stande und Berufe völlig angemessen waren. S. 262. Bei der weitern Entwickelung der Territorialversammlung und der obern Stände waren endlich alle öffentliche Stellen am Hofe und im Staate, und alle Kriegsgüter mit lauter Freien, nobilibus, besetzt.

68) Struben's Nebenstunden Thl. IV, Abhandlung XXVIII, §. VII, S. 154. *Ayrmann* in Syllog. Anecdot. Prol. §. 75. Vasalli et Ministeriales a villis et vicis suis, quos feudali titulo possidebant, cognomina adepti sunt. David Georg *Struben* Observationum juris et historiae Germanicae Decas. De origine et progressu Ordinis equestris etc. §. III, pag. 5. Ex dictis patet, ortam nobilitatem inferiorem illo tempore, quo militares honores et beneficia solis militum posteris sunt tributa. *Struben* observatio II, §. 15, pag. 71. Ea propter persuasum habeo, si non omnes, tamen pleresque hodiernos nobiles avitae prosapiae descendere a ministerialibus, cum vix ulla sit et fuerit gens celebrior, quae non occurrit inter mini-

Das Erblichwerden sämmtlicher Kriegs-, Civil- und Hof-Dienstgüter, die dienstlose Zueignung derselben war also das merkwürdige Ereigniß, wodurch bei uns die Classe derer, welche sie

steriales principum, et id eo minus mirandum, quia illi tantum opinionum feudorum capaces erant, quae adhuc hodie in plerisque regionibus possidet equestris ordo. *Cramer* l. c. Tom. I, cap. II, §. VIII, pag. 73. Cognomina a feudis et praediis milites et ministeriales ingenui, id est viri equestris ordinis, ut illis sese distinguerent, adsciverunt. Dr. J. G. Estor's kleine Schriften Thl. I, S. 818. Die Benennung von entstand ursprünglich daher, wenn nämlich die Vasallen vor Alters keine besondern Zunamen führten und sich zum Unterschiede von ihren Lehngütern nannten. (Als Beispiele werden hier eine Menge adeliger Geschlechtsnamen angeführt.) S. 823. Letzlich muß ich das Prädicat zu auch bemerken. Meines wenigen Erachtens ist dieses theils durch das Wort Herr, theils von dem Amtsnamen entsprungen. Denn diejenigen, so eine Herrschaft hatten, schrieben sich mehrentheils Herr zu. Und die, welche ein Amt oder sonst einen Namen führten, und dabey ein Gut oder Dorf besaßen, gebrauchten das Wort zu (wieder Beispiele). Struben's Nebenstunden, Abhandl. XXVIII, §. XIX, S. 171. Die angesehensten Geschlechter des Adels sind Ministeriales gewesen. Es bezeuget solches Horn in der Handbibliothek von Sachsen, P. I, p. 31 et 32 (hier werden eine Menge adeliger Geschlechter namentlich angeführt). Dranz l. c. Bd. IV, S. 38. Jene Dienstmannen wurden späterhin erblich, und zu wirklichen Geschlechtsnamen. Daher hat man ꝛc. (Beispiele von Familiennamen). Hüllmann l. c. Th. II, S. 278. Die vier Hofämter sind in vielen Provinzen die Veranlassung zu Stamm- und Familiennamen der Besitzer geworden, mit dem Beisatze des Namens der Dienstgüter, als des gewöhnlichen Geburtsortes der erblichen Beamten. Beispiele ꝛc. (hier werden eine Menge adliger Geschlechter genannt). Th. I, S. 51. In diesen Reichsministerialen besteht der Keim des privilegirten Standes, der adeligen Gutsbesitzer, besonders des so zu nennenden mittlern Adels. Th. II, S. 175. Jene altverfassungsmäßig unfreien Privatministerialen (zum Unterschiede von den Reichsministerialen) sind die Veranlassung zum Theil sogar der Keim des heutigen niedern Adels. S. 256. Die Ministerialität war das merkwürdige Baugerüste zur Aufführung des kunstvollen Werkes der Territorialstaatsverfassung überhaupt und der Casse des niedern Adels insbesondere.

sie vollbrachten, und die sich vermöge ihrer Geburt für besser und edler als Andere halten, ihre heutige Gestalt bekam und die darum und davon den Namen des deutschen Lehn- und Erb-, oder Geschlechts- und Geburts-Adels erhielt. —

Die Lehnsverfassung, welche die dem römischen Reiche nicht unterworfenen östlichen und nördlichen europäischen Völkerstämme, bei ihrem Eindringen in dasselbe und bei dessen Untergange nach und nach in seinen Provinzen einführten und über ganz Europa verbreiteten, war dem zu Folge ursprünglich nichts Anderes, als die Gewohnheit, Krieger, Hofleute und Beamtete aller Art durch den Nießbrauch Anfangs nicht erblicher Grundstücke zu besolden. Die eingeschlichene Erblichkeit dieser Grundstücke und der damit verbundenen Kriegs-, Hof- und Civil-Aemter hatte aber den gänzlichen Verlust derselben an die einzelnen Familien eines diese allein bekleidenden und mit jenen besoldeten Standes, und in den folgenden Zeiten, bei allen dadurch nun einmal an Amts-Erblichkeit gewöhnten Völkern, die Erblichkeit aller bedeutenden, nun mit baarem Gelde besoldeten Aemter für diesen Stand, oder die persönlichen Privilegien desselben bei Besetzung aller höhern Staatsposten zur mißbräuchlichen Folge. — Dieß ist das sogenannte Feudalsystem mit einer Menge weiterhin zu erwähnenden anderer Ungerechtigkeiten, vernunftwidriger Wirkungen und Ueberbleibseln, wogegen in neueren Zeiten mündlich und schriftlich so Viel geeifert worden ist, und womit mancher historisch und juridisch nicht näher Unterrichtete vielleicht keinen ganz deutlichen Begriff verbindet.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Geschichte des Ursprungs und der Vermehrung der Steuern in Deutschland.

Da, nach dem Vorigen, in allen deutschen Ländern nicht bloß Krieger, wie ein großer Theil unserer Rechtslehrer und Historiker irriger Weise zu glauben scheint, sondern auch Hofleute, Fürsten- und Landes-Diener und Beamtete jeder Art durch den Nießbrauch von dazu bestimmten Grundstücken besoldet wurden; da durch die große Gesammtmasse aller dieser Besoldungsgüter, dieses großen Gemein-Grundvermögens aller deutschen Länder und Fürsten, auch für das erste und wichtigste, damals fast einzige der öffentlichen Reichs- und Territorial-Bedürfnisse aller deutschen Fürsten und Länder gesorgt war: so wußte man auch, ehe die Erblichkeit derselben einschlich, natürlich auch Nichts von dem Heere drückender Abgaben und Steuern, durch welche jetzt Soldat, Landes- und Fürsten-Diener jeder Art größten Theils erhalten werden. [54])

---

54) J. St. Pütter's historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs, Th. I, S. 209. Sonst war an Landsteuern oder Geldbeyträgen, die von den Unterthanen oder ihren Gütern zu erheben wären, gar nicht zu denken, wenn nicht ein Landtagsausschuß solche bewilligte. Nur ganz außerordentliche Umstände konnten zu Zeiten Anlaß geben, bittweise eine kleine Auflage von Seiten der Landschaften zu bewilligen. S. 456. Die veränderten Umstände der Kriegsart — des Hoflebens — und der Landesbedienungen — hatten zuerst viele Fürsten veranlaßt, Schulden zu machen, welche nach und nach größtentheils von den Landständen übernommen wurden, aber meist mit Vorbehalt der hergebrachten Steuerfreyheit der eignen Güter der Prälaten und des Adels. — David Georg Struben's Nebenstunden, Th. I, Abhandl. IV, §. XVIII, S. 160. Ich stehe in dem Gedanken, daß man von den Contributionen, welche heutiges Tages fast überall beständig aufgebracht werden, in Deutschland vormals wenig gewußt, solche aber in neuern Zeiten vornehmlich deswegen eingeführt hat, weil die Art zu kriegen geändert

Digitized by Google

Nur selten, und bloß bei ungewöhnlichen, unvorhergesehenen Vorfällen, und späterhin höchstens jährlich ein Mal baten die deutschen Fürsten ihre Unterthanen um einen freiwilligen Zuschuß, welcher Bede oder Orbede (von Bitten, Erbitten, oder auch Erbieten) hieß, weil er bloß bittweise gefordert und eingesammelt wurde, oder weil alle Unterthanen jedes Standes sich freiwillig dazu erboten. [55]) Denn Niemand glaubte oder

5*

ist. Th. IV, Abhandl. XXVIII, §. XIX, S. 170. Die wenigsten Ministeriales sind ihrer Dienstpflicht ausdrücklich und gänzlich entledigt, sondern es ist stillschweigend geschehen, weil sie mit der Zeit denen Herren unnütz geworden, und diese sich bey denen ihnen verwilligten Landsteuern besser befunden, als bey den Kriegs- [und andern] Diensten Ministerialium, die ihnen nicht immer zu Gebot stunden. Carl Heinrich v. Römer's Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen, Th. II, S. 562. Alle Abgaben beruhen lediglich auf der Verwilligung der Landstände, deren erste Schuldigkeit es ist, dem Landesfürsten alljährlich so viel, als zum Wohl des Landes und dem Unterhalt des Hofes und der Landescollegien und übrigen von dem Lande zu besoldenden Bedienungen erfordert wird, von dem Lande erheben zu lassen.

55) J. F. *Rhetii* Dissertatio de antiquissima Germanicarum civitatum Pensione, vulgo Orbede Cap. I, n. 5, pag. 8 et 9. Cum enim Germanorum populi antiquissimi principibus suis vel sponte vel rogatu istorum ex fructibus certam portionem offerrent, quam Bede appellarunt, in hunc usque diem quoque pensiones vel census annui praediis vel personis vel proventibus aut etiam patrimoniis impositi, Bede, Beth oder Bethe vocantur. N. 10. Sic Orbede vocatur prima pensio, quae primum in Germania praestita est. N. 36, pag. 15 et 16. Patrius genius et mediocris admodum vivendi modus non adeo lauta et ampla desiderabat impendia, ac cum praeter spem forte aliquid ultra sponte collatum principibus insumendum esset, placida indictione, vel rogantes in usus insuper aliquid a civitatibus suis exigebant. Quae uti tunc in obsequium consuetudine magis quam lege prompti erant, ita ad conferendum id, quod desiderabatur, non fuerunt difficiles. Hoc ad posteros translatum pensionis genus Bede dictum fuit et in memoriam, quod antiquissima talis Germanorum populorum fuerit pensio in hunc usque diem Orbede sive prima vel antiquissima pensio est appellata. Cap. II, n. 26, pag. 23 et 24.

Digitized by Google

strebte in jenen Zeiten von Leistung dieser Bede befreit zu seyn, sondern Adel sowohl, als Nichtadel beeiferte sich mit gleicher Freigebigkeit, und zwar um so bereitwilliger dazu beizutragen, weil man ihrer aus den bekannten Ursachen nicht oft und auf keine drückende Weise bedurfte. 56)

Sic nempe eine Orbet idiomate vocis indigenae fuisset quasi ein Erbieten, vel Erbete nobis eine Erbiethung, vel quod singularium civitatum incolae vel stato tempore, vel cum necessitates publicas novissent imminere, ad praestandum aliquid pro modo facultatum velut se offerebant, nobis erbothen sich. Cap. II, n. 32, pag. 24. Praeter voluntariae hujus collationis modum aliud tributi genus non agnoverunt Germani. Georg David *Struben* Observationum juris et historiae Germanicae Decas. Observatio III, §. VI, pag. 101. Regi proceres imperii munera offerebant praesertim in comitiis. Pag. 102. Procul dubio etiam principes a subditis sunt mactati donis. Illi voluntariam collationem a suis subditis rogare non dubitarunt, eamque saepius impetrarunt. Appellata haec collecta fuit eine Landbeede, quia solvebatur citra juris necessitatem ad preces imperantium. Struben's Nebenstunden, Th. II, Abhandlung IX, §. II, S. 109. Vielfältig brachten die Landleute jährliche Beden oder precarias annuas auf, deren Benennung daher rühret, daß sie Anfangs von den Unterthanen erbeten sind. Th. V, Abhandl. XXXIX, §. XIII, S. 137. Die Steuern hießen Beden, weil sie bittweise erlangt wurden. Carl Heinrich Lang's historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen. S. 54 und 55. Was man in andern Lehnreichen das Scutagium, Adjutorium nannte, das war in Deutschland nichts anders, als die Bede. — Insgemein leitet man den Namen von bitten her, weil der Herr darum bitten mußte, und damit stimmt auch die lateinische Benennung Petitio, Precaria überein. Friedrich Wilhelm v. Ulmenstein's Einleitung in die Lehre von Steuern und Abgaben, S. 18. Diese Precariae annuae, diese jährlichen Beden, und die Zeiten, in denen sie zuerst erlangt und entrichtet wurden, sind der eigentliche Ursprung, die erste Veranlassung unsers heutigen Steuerwesens und des Steuerrechts unsrer Reichsstände. Eine Zeitlang verlangten die Reichsstände solche Steuern von ihrem Lande bittweise, und die Landstände und Unterthanen entrichteten sie willig.

56) *Rhetius* l. c. Cap. II, n. 2., pag. 21. In hanc collationem adeo proclives erant Germani more suo, ut nobiles juxta ac plebeji eo

Als aber alle jene Kriegspfründen und Besoldungsgüter mit den dafür zu leistenden Ritterdiensten, mit den dafür zu verwaltenden Hof- und andern Aemtern erblich und in Lehne verwandelt worden waren; als der anfängliche bloße Nießbrauch jener Besoldungsgüter in Eigenthum übergegangen war: so fing man an, in eben dem Verhältnisse, in welchem die Ministerial- und Lehndienste aller Art immer schlechter und schlechter geleistet wurden, auch jene Beden immer mehr und mehr zu vervielfältigen, [67]) indem die Fürsten nun andere Diener und öffentliche

---

contulerint. N. 8. Nobiles non excepti ab hac collatione asserebam, quod ea aetate nobilitati nec pretium nec auctoritas fuerit, nisi ex virtute et rebus strenue gestis. N. 11, pag. 22. Nobiles etiam, qui ejus pars non minima erat, pro facultatum copia pensitabant. Lang l. c. S. 53. Man darf nicht glauben, als wären die Herren Vasallen vergessen worden. Vielmehr findet sich sehr frühzeitig in den Urkunden des Mittelalters eine sorgfältige Bestimmung derjenigen Fälle, in welchen sie zu außerordentlichen Beysteuern verbunden waren. S. 57 und 58. Die Bede ist sehr früh eine ordentliche Steuer geworden. Daß die Gutsherren schon in dieser Periode diejenigen Adjutorien, die sie als Vasallen dem Kayser oder sonst einem obern Lehnherrn bezahlen müssen, geraden Wegs wieder auf ihre Unterthanen umgelegt, habe ich noch keine Spur gefunden. Vermuthlich haben sie also diese aus eignen Mitteln getragen.

67) M. J. Schmidt's Geschichte der Deutschen, Th. IV, S. 526. In Deutschland, wo noch immer das ganze Kriegswesen auf den Vasallen beruhte, und wo man noch nicht so viele und bequeme Wege zu dem Seckel der Unterthanen gefunden hatte, wie anderwärts, gieng die Sache [wegen Einführung der Steuern] ganz langsam, ob sich schon die Unzufriedenheit der Lehnherren über ihre Vasallen immer mehrte. Daß diese eben nicht sonderlich für ihre viele ehemals an die Lehnleute hingegebene Güter bedient wurden, beweisen alle einzelne Geschichten deutscher Länder. — Lang l. c. S. 89. Jetzt liegt mir ob, zu beweisen, daß diese neue Mode [statt der Lehnmiliz], besoldete Haustruppen anzuwerben, in der bisher hauptsächlich auf den Beden beruhenden Steuerverfassung eine wesentliche Veränderung hervorgebracht habe. — Sobald einmal die Lehnbesitzer die Erblichkeit ihrer Güter ge-

Digitized by Google

Beamtete jeder Art mittelst baaren Soldes und Gehaltes sich dingen und miethen mußten. Eine Zeitlang suchten zwar die Fürsten diese Ausgaben aus ihren Kammereinkünften zu bestreiten; da diese aber hierzu nicht ausreichend, und sie und ihre Kammern dadurch in Schulden gerathen waren: so blieb ihnen, zu Deckung dieser Schulden und des vermehrten, immer höher steigenden Hof- und Landesbedarfs kein anderes Mittel übrig, als ihre Unterthanen mit Steuern und Abgaben zu belasten.[58])

---

sichert hatten; so versäumten sie nicht, dagegen ihren Dienst sich möglichst zu erleichtern. — Einen kurzen Ritt zu Schimpf und Ernst, das ließ man sich wohl gefallen, aber Himmel, wie dehnte man sich, wenn es eine längere Reise oder gar einen Zug über die Berge galt.

58) Die Lehnrechts-Lehrer, wenn sie von der Verwandlung der Lehndienste (de adaeratione seu redemtione servitiorum) handeln, sagen gewöhnlich, daß der Adel mit diesen sogenannten Ritterpferds-Geldern die Lehndienste bezahle, und geben alle dabei nur die Kriegs- oder Ritterdienste (servitia militaria seu equestria) an; schweigen aber ganz von den übrigen Hof- und Civildiensten, die doch auch mit zu den Lehndiensten gehörten: während dieselben Lehnrechtslehrer vorher, wo sie von der Zeit (de origine feudorum) reden, in welcher die Lehngüter noch nicht erblich waren, nicht bloß die servitia militaria et equestria, sondern auch die servitia judiciaria, praefectoralia, aulica etc. umständlich erwähnen. — Dieses Vergessen oder diese Unachtsamkeit hat wahrscheinlich die Historiker, und vorzüglich, die über Steuern geschrieben haben, zu dem Irrthume verleitet, den Ursprung der Steuern bloß dem Verluste der Kriegsdienste oder der Lehnmiliz und der dafür aufgekommenen Soldmiliz allein zuzuschreiben; den Verlust der übrigen Hof- und Civil-Dienste übergehen sie ganz mit Stillschweigen, welcher aber doch auch eben so gut das Seinige zum Entstehen und Vermehren der Steuern mit beitrug. In allen Citaten herrscht daher überall die gerügte irrige Einseitigkeit. Nur Pütter allein (so weit nämlich des Verfassers Belesenheit reicht) giebt die Ursache der Einführung und Vermehrung der Steuern richtiger und umfassender an: Siehe die in Note 1 angeführte Stelle seiner hist. Entw. ꝛc. Thl. I, S. 456; und seine Institutiones juris publici Germanici, Editio de 1770, Lib. V, Sect. II, §. 224, pag. 235. Post *introductum militis mercenarii usum — mutatumque aularum — atque judiciorum statum —*,

Digitized by Google

Diese Anfangs noch ziemlich erträgliche Landsteuern wurden in der Folge durch die dazu gekommenen Reichssteuern bedeutend vermehrt; welche letztere die Fürsten Theils aus ihren Kammer- und Domänengütern, Theils und vorzüglich von ihren Unterthanen aufbringen mußten. Die erste Hauptveranlassung der Reichssteuern waren die Hussiten- und Türken-Kriege, [69]) welche, als beschlossene Reichskriege, wegen

quum novis impensis haud sufficerent bona Camerae, eaque plerisque in territoriis aere alieno obruerentur, ab initio saeculi XVI inde plerisque, si non omnibus in territoriis rogati a principibus ordines provinciales ad solvendum aes alienum, consenserunt in collectas imponendas, partim agris aliisque fundis, partim possessioni cujusque generis, jumentorum, pecorisque, partim quaestui mercaturae et opificiorum. Die gerügte irrige Einseitigkeit aber haben z. B. Lang l. c. S. 97. Die neue Erfindung, sich geworbene Soldaten zu halten, mußte eine nothwendige Veränderung des Steuerwesens hervorbringen. — Die beständigen Beden waren nur nach den bisher bekannten Bedürfnissen zugeschnitten. Dieses aber war eine ganz neue Last; und wenn gleich manche Herren sich mit ihren eignen Domänen angriffen, so waren sie bald fertig, und die Noth einer neuen Hülfsquelle weit dringender. Struben's Nebenstunden Th. II, Abhandlung IX, §. VI, S. 129. Sowohl die Landes- als Reichssteuern sind häufiger geworden, nachdem die geänderte Art zu kriegen den ungeübten Stadt- und Landmann unnütz gemacht zur Vertheidigung des Landes, und die Anzahl der Soldaten vermehret werden müssen. Ich habe solches in meinem Comment. de jure villicorum c. 6, in denen observ. juris et histor. Germ. Observ. 3, und im ersten Theil dieser Nebenstunden angemerket, auch gezeiget, wie Anfangs Fürsten und Herren den Unterhalt so vieler Kriegsleute ihren Unterthanen nicht anmuthen dürfen, dadurch aber in große Schuldenlast gerathen, und die Landschaften zu bewegen suchen müssen, sie davon zu befreyen. Schmidt's Gesch. d. Deutschen Thl. IV, S. 535. Eine andre Folge der Soldmiliz, die sich erst in künftigen Zeiten recht entwickelt hat, war die Anhäuffung der Steuern.

69) Schmidt l. c. Th. IV, S. 473. Die veränderte Art Krieg zu führen, die sich hauptsächlich bei den Hussiten-Kriegen äußerte, gab zu einer Reichsmatrikel oder gemeinen Anlage Ursache. — Man hieß diese Anlagen den gemeinen Pfennig, weil niemand, weder geistlich

Digitized by Google

Unbrauchbarkeit oder gänzlichen Verlust der pflichtvergessenen Lehnmiliz, eine größere Masse der neuaufgekommenen Soldmiliz nöthig gemacht hatten. Die erste dieser Reichsabgaben war unter dem Namen des gemeinen Pfennigs bekannt, weil er eine gemeine Last für Fürsten und Unterthanen, für Adel und Nichtadel ohne Unterschied seyn sollte. Bald aber wurde der gemeine Pfennig wieder abgeschafft, und auf ihn folgten die Römermonate, [60]) deßwegen so genannt, weil sie anfänglich

---

noch weltlich, von Adel oder nicht von Adel davon ausgenommen war. Lang l. c. S. 182. Die erste allgemeine Anlage des gemeinen Pfennigs findet sich A. 1431 in dem vermehrten Kriegsrecht und Ordnung, auf dem Reichstage zu Nürnberg gegen die Hussiten beschlossen. v. Ulmenstein l. c. S. 22 und 23. Bis ins funfzehnte Jahrhundert waren die jährlichen Beden (precariae annuae) wenigstens nur die einzige Steuer, welche die Landesherren von den Unterthanen zu verlangen pflegten. Bey der schon in der ersten Hälfte desselben fallenden Entstehung des Hussiten-Krieges, wurden die Kriegsunternehmungen auf eine ungleich kostspielichere Art ausgeführt, als bisher im Kriege gewöhnlich gewesen war. Man fieng in diesen Kriegen an, sich des Pulvers, der Schießgewehre und des Geschützes mehr, als in den vorhergehenden Zeiten gewöhnlich gewesen war, zu bedienen. — Der größere Kostenaufwand, den diese neue Art der Kriegsunternehmungen erfoderte, mußte von den sämtlichen Reichsständen bestritten werden. — Die Reichsstände wollten diesen höhern Aufwand nicht mehr aus den Einkünften ihrer eignen Domainen- und Kammergüter bestreiten, sondern hielten für billig, daß sie denselben von ihren Unterthanen erheben durften. Diese Steuer bekam den Namen des gemeinen Pfennigs. Struben's Nebenstunden, Th. II, Abhandlung IX, §. XI, S. 127. Die Hussiten- und Türkenkriege haben die Steuern vermehrt, und nachdem der miles perpetuus aufgekommen, sind sie zu einer unaufhörlichen Last geworden. S. 128. Nachdem die Türken durch der Stadt Constantinopel Eroberung dem Griechischen Kayserthum ein Ende gemacht hatten, und das Königreich Ungarn gleichfalls zu bezwingen trachteten, mithin Deutschland dadurch in große Gefahr geriethe, so wurden, um diesem mächtigen Feind Widerstand zu thun, auf den Reichstägen öfters Türkensteuern verwilligt und ausgeschrieben.

60) Lang l. c. S. 182. Bey den eigentlichen Reichssteuern gab es

den Kaisern zur Bestreitung des Aufwandes, den ein Zug derselben nach Rom zur Krönung erforderte, verwilligt worden waren. [61]) Abgabe und Benennung blieb, nachdem die Bestimmung sich verändert hatte und sie als Reichshilfe erst zu den Türken-, [62]) dann zu anderen Reichskriegen und Reichsbedürfnissen verwendet wurde. Die Errichtung des Reichskammergerichts und dessen Unterhaltung schuf wieder eine neue Reichssteuer unter dem Namen der Kammerzieler; [63]) — wozu noch mancherlei Kreisanlagen und Kreissteuern kamen. [64]) —

---

zweyerley Arten der Umlage und Erhebung, jene des gemeinen Pfennigs und der Römermonate.

61) v. Ulmenstein l. c. S. 26. Weil diese Hülfstruppen insonderheit zu einem Heerzuge des Kayfers nach Welschland und zugleich zur Vollziehung der Kayferkrönung zu Rom bestimmt waren, so entstand daher der Name der Römermonate.

62) v. Ulmenstein l. c. S. 27. In der folgenden Zeit verwilligten die Reichsstände dem Kayser in den öftern und schweren Türkenkriegen, insonderheit durch die Reichsabschiede von den Jahren 1544 im 5. §, dann 1557 im 41. und den folgenden §§, endlich 1594 im 6. und dem folgenden § noch mehrere neuere dergleichen Geldbeyträge, zur leichtern Bestreitung der Kriegskosten gegen den in diesen Zeiten sehr furchtbar gewordenen Christenfeind, und zwar gewöhnlich unter der Benennung der Römermonate. S. 28 und 29. Die Römermonate traten also im sechzehnten Jahrhundert an die Stelle des im vorhergehenden funfzehnten eingeführten gemeinen Pfennigs, wurden daher auch, wie dieser, für eine Reichslast angesehn, welche die Reichsstände aus den Einkünften ihrer Kammergüter zu bestreiten sich nicht schuldig, sondern sie auf ihre Unterthanen auszuschlagen berechtigt hielten.

63) Lang l. c. Seit der Errichtung des Kammergerichts und der Anordnung des Reichsregiments bildeten die Unterhaltungskosten derselben noch eine besondere Nebensteuer, genannt die Kammerzieler. — v. Ulmenstein l. c. S. 38. Zu dieser ältesten und ersten Gattung der Reichslasten kamen in der Folge die neuern Gattungen hinzu, nehmlich die Kammerzieler, oder die zur Unterhaltung des kayserlichen und Reichskammergerichts nöthigen Beyträge der Reichsstände.

64) Lang l. c. S. 203. Die neuen Arten der Steuern, die aus der Executionsordnung hervorgingen, waren die Kreisanlagen und Kreissteuern, die ebenfalls nach Römermonaten auf die Stände umgelegt,

Digitized by Google

Daß durch die folgenden Kriege, z. B. den Religions- und Dreißigjährigen, die Zahl dieser Steuern nicht vermindert, sondern immer mehr erhöhet wurde, ist eben so natürlich, als daß dadurch in gleichem Verhältnisse mit den Reichssteuern auch die Landsteuern sich mehrten, indem ja erstere fast allein, oder doch größten Theils durch letztere aufgebracht wurden.

Ob nun gleich diese und andere Ereignisse Viel dazu beitrugen, alle Reichs- und Landes-Abgaben zu erschweren und zu vervielfältigen: so kann doch nicht geleugnet werden, daß die erste Ursache und Veranlassung aller Steuern einzig und allein darin lag, daß die Lehn- und Erbaristokratie, wegen der sich zugeeigneten Lehne oder der ehemaligen unerblichen Besoldungsgüter, die dieserhalb schuldigen Lehndienste aller Art erst schlecht und schlechter, und endlich gar nicht mehr verrichtete, dadurch aber die Vervielfältigung der sonst unbedeutenden Beden nöthig machte und in bleibende Steuern verwandelte. — Denn hätten die Ministerialen und Vasallen, oder der aus ihnen entstandene nachherige Lehn- und Erbadel, auch nach erlangter Erblichkeit ihrer Güter, ihre Hof-, Kriegs- und Civil-Dienste aller Art mit Gewissenhaftigkeit und schuldiger Treue verrichtet: so hätte man nicht nöthig gehabt, Hofleute, Krieger und Beamtete mit baarem Gelde zu besolden, wodurch die Fürsten und ihre Kammern mit Schulden, ihre Unterthanen aber mit allerlei Steuern und Abgaben belastet wurden, welche natürlich nun nicht mehr, wie sonst, bittweise gefordert und eingesammelt, sondern zwangsweise ausgeschrieben und beigetrieben werden mußten. [65])

---

und sodann auf die einzelnen Unterthanen vertheilt wurden. v. Ulmenstein l. c. S. 40. Zu den neuern Gattungen der Reichssteuern gehören die Reichs- und Kreisgesandtschaftskosten.

65) *Rhetius* l. c. Cap. II, n. 61, pag. 30. Sic quod initio voluntatis ex post facto necessitatis effectum, ut a negligentibus earum praestationum non minus militari manu et aliis receptis remediis exigatur, quam tributa et pensitationes aliae. Struben l. c. Th. VI,

Von diesen ehemaligen Landbeden und jetzigen Steuern aber suchte der deutsche Lehn- und Erbadel sich gänzliche Befreiung zu verschaffen und sie als bleibende Abgaben, unter dem Vorwande der Lehn- und Ritterdienste, wegen welcher er nicht auch zugleich mit dieser neuen Last belegt werden könne, den übrigen Unterthanen, ihren Gewerben und Besitzungen allein aufzubürden. [66]) So schlecht er nun aber auch die Lehndienste aller Art gethan und endlich ganz unterlassen hatte: so finden wir doch in der Geschichte aller deutschen Länder, daß er dieselben, in den ersten Zeiten sogar unter gewaltthätigen Aufständen, vorschützte, wenn irgend ein Beitrag zu den Steuern von ihm verlangt wurde. — Unter unzähligen Beispielen der Art, wie sie sich besonders in einzelnen Territorien gegen einzelne Fürsten zutrugen, mag bloß Folgendes zum Belege dienen:

Abhandl. XXV, §. LXVI, S. 127. Beden sind wahre Steuern, welche Anfangs bittweise begehrt, nachmals aber befehlsweise gefordert und beygetrieben worden.

66) Lang l. c. S. 58. Man hat zweyley Beden wohl zu unterscheiden, nehmlich diejenige, welche der freye adeliche Vasall seinem Oberlehnsherrn in bestimmten Fällen aus eignen Mitteln verwilligt, und jene, die er bey ähnlicher Gelegenheit für sich selbst von seinen Leuten bezogen. Von der ersten hat sich der Adel nach und nach losgemacht, oder sie wenigstens von sich ab auf seine Leute geschoben. Die andern aber hat er dadurch in eine bleibende Abgabe verwandelt, daß er die Veranlassung zu denselben ins Unendliche vermehrte. Danz's Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. IV, S. 207. Begreiflicher Weise bedachte sich Adel und Geistlichkeit [bei Verwilligung der Grundsteuer] so weit, daß sie entweder alle oder doch eine bestimmte Anzahl selbst bebauter Güter von der verwilligten Steuer frey ließen, und alles auf die Besitzungen ihrer Hintersassen legten. — Schon der berühmte Baldus, den man sonst immer für einen Hofjuristen zu halten pflegt, klagt in seinen rechtlichen Consilien: Antiqua querela est, quod ecclesiae de die in diem ditantur, cum recusent sustinere publica onera, et laici ab oneribus strangulantur. Postremo inferiores etiam adversus potentes conqueruntur: nam coguntur ipsi totum pondus publicarum functionum sustinere, potentiores vero sibi asserunt libertatem contra formam. *Pufendorf.* Tom. I, Obs. 34, §. 3.

Digitized by Google

Auf dem, hauptsächlich des einzuführenden Landfriedens wegen, im Jahre 1495 zu Worms gehaltenen Reichstage wurde dem Kaiser Maximilian I von den damaligen Reichsständen auch eine Reichssteuer, als gemeiner Pfennig, zur Reichshilfe gegen die Türken verwilliget; zu welchem, wie schon gedacht, alle Bewohner Deutschlands, Fürsten und Unterthanen, Adel und Nichtadel ohne alle Ausnahme beitragen sollten. Allein der Adel in den mehresten deutschen Ländern, z. B. in ganz Oberdeutschland und namentlich der in Schwaben, der des St. Georgenschilds, der in der Wetterau und der am Rheine, der fränkische, der vogtländische, der gebürgische, hielten dieserwegen Zusammenkünfte (der fränkische noch in demselben Jahre zu Schweinfurt den Dienstag nach Luciä; der vogtländische das Jahr darauf zu Culmbach den Mittwoch nach Oculi) und verweigerte — mit dem Adel vieler andern Gegenden, welcher zu diesen Zusammenkünften Abgeordnete geschickt hatte, einstimmig Etwas zu dieser Steuer beizutragen, unter dem Vorgeben: „Daß sie freie Männer und bereit wären, dem deutschen Reiche, nicht mit Geld, sondern wie ehedem mit Tapferkeit, mit Blut und Leben auch jetzt gegen die Türken beizustehen.“ — Als aber davon Nichts geschah, oder vielmehr wegen Unbrauchbarkeit der Lehnmiliz auch Nichts geschehen konnte und deßhalb Maximilian wiederholt die Beitreibung dieser Steuer auch vom Adel verlangte: kam abermals der fränkische den ersten August 1496 zu dreitausend Mann nach Schweinfurt geritten, bestätigte die Beschlüsse seiner ersten Versammlung, und versprach von Neuem, seine Kriegsdienste persönlich zu verrichten. Die Geschichtschreiber aber sagen: es sei dieses Versprechen Nichts weniger, als Ernst, sondern leerer Schein und eitler Vorwand gewesen; denn es hätten sich gegen zehntausend deutsche Edelleute dahin verschworen gehabt, daß ein Jeder von ihnen noch zwei Reiter mitbringen wolle, im Falle man dieser Steuer wegen gegen sie Gewalt brauchen würde. [67])

67) Struben's Nebenstunden Th. II, Abhandl. IX, §. XII, S. 131. Von dem fränkischen Adel meldet *Widemann* in Chron. Curiae beym

Durch solche und ähnliche Mittel setzte es endlich der Lehn- und Erbadel durch, daß er größten Theils frei von Reichssteuern blieb, daß der gemeine Pfennig, Trotz den wiederholten Bemü-

---

Menken Rerum Germ. Tom. III, pag. 724. Hoc anno (1495) Imperator Maximilianus magna Comitia Vormatiae inde a dominica Palmarum usque ad Jacobi celebravit, ubi inter alia de expeditione contra Turcas suscipienda egit et toti Germaniae tributum generale imposuit. Sed nobiles Franconiae, qui Sveinfurti die Martis post Luciae et nobiles Voitlandiae, qui anno sequenti Culmbaci die Mercurii post Oculi conventus habebant, itemque alii nobiles aliis in locis magno et unanimi consensu tributum negarunt, dicentes, re liberos esse homines, qui Romanum imperium non argento, sed virtute et sanguine suo contra Turcam essent adjuturi. Und daselbst pag. 725. Anno 1496 die vincula Petri d. 1. Aug. nobiles Franconici alium conventum Sveinfurti habuere propter tributum Turcicum a Maximiliano iterato postulatum. Sed acta superioris conventus ibi confirmarant, et semet ipsos militiam subituros professi sunt. Nam decem millia eorum conspiraverant, ut binos equites adducerent, praeter principes, qui ad eorum societatem se adjunxerant. Cum tanta multitudine credo non contra Turcas, sed Caesarem pugnaturi erant, si tributi causa vis afferetur. J. Ph. *Datt* de Pace publica, Lib. III, cap. VI, von pag. 541 bis 543. Reluctari autem (contra collectionem communis denarii) maxime coepit equestris imperii in Franconia nobilitas. — — Historiam contradictionis interpositae diligenter consignavit Linthurgius in Appendice ad Fasciculum temporum Rolewinckii, Carthusiani Coloniensis. „Ibi etiam, inquit, tractatum fuit, ut in Christianitate tam pax quam justitia in administratione servaretur, et hostibus Christi ipsis, Turcis, resistentia fieri posset. Hujus intuitu Decreti Imperator communem denarium dictum per Christi ecclesiam dari ab omnibus et singulis imposuit, quem denarium militares per Orientalem Franciam, tertia Feria post Luciae Anno 1495 in Sweinfort oppida congregati — — — expresse hunc dare contradixerunt, dicentes: se liberos Francones esse, et Imperio non pecuniis, sed corporibus et sumptibus contra ecclesiae hostes inservire velle. Congregantur denique postea in Montanis, in Suevia, Franconia, an der Ron, Odenwald et alibi iterato seorsim per districtus nobilitares, agitantes negotium impositae Steurae a Maximiliano Rege Romanorum, et illi se opponentes: prout in Culmbach nobiles congregati quarta Feria ante

Digitized by Google

hungen einiger nachfolgenden Kaiser, nicht wieder eingeführt [68])

Oculi concorditer concluserunt, seque cum aliis supra lictis confoederarunt, se non daturos." Idem paulo post in Actis Anni 1496: „Eodem anno die S. Petri ad Vincula congregantur iterum nobilitares de partibus superioris Alemaniae, per suos Capitaneos, ad hoc Deputatos, de quolibet Territorio contradicentes Regi Romanorum Maximiliano, nec volentes impositam dare Steuram. Et quamquam dicebant, se velle pugnare contra infideles: Tamen diabolicum latebat venenum sub melle. Erant namque in una Confoederatione decem Millia Nobilitarium et ultra, qui singuli cum duobus equis conscribebantur, praeter Principes, qui ipsis adhaerebant. Congregatio haec erat in oppido Sverinfort." Collegit acta, quae ad hanc controversiam pertinent, Generosus a Lerch. von deß Adelß herkommen. — — — — Exitus controversiae tandem hic erat, ut in Conventu, qui Culmbaci Anno 1496 habitus est, Maximiliano Caesari Franconia, Suevica, Rhenana et Wetteravica Nobilitas communis Denarii subsidium denegaret, pristinaeque immunitatis jus arctissima membrorum omnium Consociatione tueretur. Schmidt's Geschichte der Deutschen, Th. IV, S. 843. Der Fränkische Adel kam zu dreytausend Mann nach Schweinfurt, wo die Unterhandlung wegen der neuen Reichssteuern sollten gepflogen werden, angeritten, und protestirte auf das Feyerlichste; indem es eine unerhörte Neuerung, und wider des alten reichsritterlichen Standes Freyheit und Herkommen, als welcher vielmehr dem Reich persönliche Dienste mit Verschwendung seines Bluts im Krieg geleistet hätte und noch zu leisten bereit sey. S. 587. Wie sie sich besonders in Franken haben aus der Sache zu ziehen gewußt, kann man aus einem Schreiben des Kayserß Maximilian I vom Jahr 1501 an das Reichsregiment zu Nürnberg schließen. Vermöge desselben nahmen sie sich jetzt der Fürsten, „als ob die Ir Herrn wären," gegen den Kayser und das Reich an, und hinwiederum des Kayserß und Reichs gegen die Fürsten, „wo ihnen von denselben einig Bezwang begegnet, als ob sie nicht ir Herrn wären," und vermeinten also gegen den Kayser und das Reich und die Fürsten ganz frey zu seyn, welches ihnen in der That auch meistens gelungen.

68) Lang l. c. S. 190 und 191. Kayser Rudolph II bemühte sich A. 1598, 1603 und 1608 zum letztenmal den gemeinen Pfennig einzuführen; der Adel wendete dagegen ein: Dem Kayser selbst wäre ja mit Römermonaten besser geholfen, als mit dem gemeinen Pfennig;

Digitized by Google

werden konnte, und daß alle Reichssteuern künftighin nur unter der Form der Römermonate erhoben wurden, zu denen der Lehn- und Erbadel Nichts beitrug. [69]) —

Verweigerte aber der Lehn- und Erbadel durch solche Mittel, mit solcher Hartnäckigkeit und solchem Erfolge jeden Beitrag zu den Reichssteuern: so ist es nicht zu verwundern, daß er sich in allen deutschen Ländern auf dieselbe Weise auch den Landbeden, diesen durch seinen großen Dienstgüterraub erst veranlaßten und immer mehr erhöhten bleibenden Steuern eben so hartnäckig und um so wirksamer zu entziehen suchte, da ihre Bewilligung, wie jede andere wichtige und allgemeine Landesangelegenheit, von den Landständen abhing, deren wichtigster und zahlreichster Theil der Lehn- und Erbadel aller deutschen Terri-

---

letzterer sey jederzeit ungewiß, bey einer bestimmten Zahl der Römermonate wisse er genau die Summe, auf die er zu rechnen habe.

69) Lang l. c. S. 182. Bey den eigentlichen Reichssteuern gab es zweyerley Art der Umlage und Erhebung, jene des gemeinen Pfennigs und der der Römermonate. Im Anfang war erstere allgemein gewöhnlich. Durch die Bemühung des Adels bekam aber die letztere die Oberhand. S. 189. So oft im sechzehnten Jahrhundert dem Kayser eine Reichssteuer verwilligt wurde: so entstand dabey die Frage, ob solche mittelst des gemeinen Pfennigs oder der Römermonate zu erheben wären. Hier theilte sich das Interesse des deutschen Staatskörpers. Der Kayser selbst und die ihm anhangende democratische Parthei stimmte meistens für die Erhebung des gemeinen Pfennigs, der Adel arbeitete aber jederzeit dagegen, damit es ein Anschlag nach Römermonaten werden sollte. Der wesentliche Unterschied beyder Steuerarten ist folgender. Zu dem gemeinen Pfennig mußte jeder Fürst von seinem Vermögen so gut wie der Bauer, der Edelmann, der Beamte, der Erzbischof, der Domherr, der Pfarrer, der reiche Kapitalist, wenn er auch kein Haus und Acker hatte, ein seinem Vermögen oder seinem Einkommen angemessenes Procent beysteuern, und die Last der Steuermasse fiel mehr auf den reichern als den ärmern Theil. Hingegen bei dem Anschlag der Römermonate zahlten die Stände, der Adel, die Geistlichen und Beamten lediglich gar nichts, sondern weil man hier den Weg der Subcollection einschlug, so fiel die ganze Last auf den Bürger und Bauer.

Digitized by Google

torien selbst war, oder welche er vielmehr in frühern Zeiten fast ganz allein ausmachte. [70]) Hiervon und von einer Menge anderer wichtigen Beschwerden gegen die deutsche Lehn- und Erbaristokratie wird zuletzt das neunte Capitel dieses Werks, die Geschichte der ritterschaftlichen Feudallandstände in allen deutschen Territorien oder Fürstenthümern, die nöthigen historischen Beweise liefern.

Einstweilen und zur vorläufigen Beglaubigung der Hauptbeschwerde

---

70) Runde's Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 1806, §. 413, S. 341 und 342. Nach der alten deutschen Verfassung genoß der landsassige Adel in Ansehung seiner Rittergüter eine Steuerfreyheit; wobey er sich um desto leichter behaupten konnte, da alle Steuern anfänglich als Beden — precariae petitiones — auf Landtägen bewilligt wurden. Der Grund dieser Befreyung waren die Ritterdienste des Adels. Schmidt's Geschichte der Deutschen, Bd. IV, S. 536. Das Bedenklichste für den Adel war das kritische Verhältniß, in das er in Ansehung seiner Freyheit kam. Die Frage entstund nun, ob der Adel schuldig, zu den allgemeinen Reichssteuern sowohl, als den besondern Landsteuern einen Beytrag zu thun. Wie sehr sich derselbe in Ansehung der erstern zu Maximilians I Zeiten widersetzt, haben wir gehört. In mindermächtigen Fürstenthümern und Ländern konnte er um so weniger zu den Landsteuern gezogen werden, da die Bewilligung derselben großen Theils von ihm abhieng. Umsonst stellte man ihm vor, daß er seine Lehne empfangen, um Kriegs- [und andere] Dienste dafür zu leisten; da nun die persönlichen Dienste wegfielen, müßte er wenigstens vermöge seiner Güter einen reellen Beytrag zu der neuen Kriegseinrichtung leisten. v. Ulmenstein l. c. S. 17. In den meisten Reichsständischen Ländern, vorzüglich in solchen, in welchen Landstände vorhanden waren, widersetzte sich besonders der niedre Adel der Willfahrung und Entrichtung der zuvorerwähnten Petitionum oder Precariarum annuarum, und behauptete in Ansehung seiner die Steuerfreyheit. 9.

9. Nil mirum etiam nobiles, quorum maxima erat autoritas in provinciis, sibi ipsi prospexisse nec consensisse in collectas populo imponendas, nisi sub conditione, ut ipsi antiquam immunitatem servarent. *Struben* in Comment. de jure Villicorum, Cap. VI, §. 4.

Digitized by Google

beschwerde dieses Capitels diene folgende kurze Uebersicht der vorzüglichsten Steuern und Abgaben eines einzigen deutschen Landes, wovon hinreichende Belege zur Hand sind.

In dem ehemaligen Kurfürstenthume und jetzigen Königreiche Sachsen, wo man vor Alters auch nichts Anderes kannte, als die sogenannten Beden,[71]) und wo alle darauf folgende Steuern jeder Art nie anders, als nach vorhergegangener Bewilligung der Landstände ausgeschrieben und erhoben werden durften,[72]) bestanden die vorzüglichsten Steuern und Abgaben bis zu den neuesten Zeiten in folgenden:

I. Die Pfennigsteuern, deren successive Erhöhung vom Jahre 1546, wo die erste Beschockung oder Bestimmung des steuerbaren Werthes eines jeden Grundstücks geschahe, bis zum Jahre 1787 von sechs Pfennigen bis auf fünf und funfzig in den Städten, und acht und funfzig auf dem Lande für

71) v. Römer's Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen, Th. II, S. 567, Note a. Die ältesten Abgaben, die in den sächsischen Landen vorkommen, waren die Landbeten, von welchen man bereits unter dem Markgrafen Otto dem Reichen zu Meissen gegen das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts Spuren findet. Schneider's Leipziger Chronikon, S. 88.

72) v. Römer l. c. Th. II, S. 562. Alle Abgaben (in Churſachsen) beruhen lediglich auf der Verwilligung der Landstände, deren erste Schuldigkeit es ist, dem Landesfürsten alljährlich so viel, als zum Wohl des Landes, und dem Unterhalt des Hofes, und der Landcollegien, und übrigen von dem Lande zu besoldenden Bedienungen erfordert wird, von dem Lande erheben zu lassen. S. 563. Es ist aber gar nicht zu leugnen, daß der Churfürst von Sachsen hierin weit gebundener ist, als mancher andre deutsche Reichsfürst, und daß die Landstände von dieser Seite sich sehr sorgfältig bey ihren alten Gerechtsamen, und dem ihnen zustehenden entscheidenden Stimmrechte zu behaupten gesucht haben. Sie verwilligen aber die verlangten Abgaben niemals weiter als auf vier, sechs, höchstens zehn Jahr, nachdem ihnen der Churfürst vorher die Landesbedürfnisse in der Landtagsproposition spezifice angezeigt hat, und nöthigen diesen dadurch noch vor Ablauf sothaner vier, sechs oder zehn Jahr einen neuen Landtag auszuschreiben, und von neuen ihre Bewilligung zu erfordern.

Digitized by Google

jedes Steuerschock stieg. Ihre Einführung, Fortsetzung und Erhöhung ist immer von den Landständen bewilligt worden, doch so, daß die Rittergüter und adeligen Lehngüter davon befreit geblieben sind. [73])

II. Die Quatembersteuern, welche vom Jahre 1646, wo sie aus landständischer Bewilligung vorerst als eine Personensteuer, jedoch mit Befreiung des Adels davon, aufgekommen waren, [74]) bis zum Jahre 1716 nach und nach mehr in eine Grundsteuer übergingen, und von vier Quatembern bis zu sechs und vierzig für die Städte, zu neun und vierzig für das Land anwuchsen. Alles mit Bewilligung der Landstände, wovon die ritterschaftlichen die steuerfreien Ritter- und adeligen Lehn-Güter eximirten. [75])

---

73) v. Römer l. c. Th. II, S. 571. Nach der neuesten Verwilligung [1787] beträgt die ganze Summe der von jedem Schock zu entrichtenden Land-, Schock- und Pfennigsteuer auf dem Lande 58 Pfennige und in den Städten 55 Pfennige. S. 573. Es sind aber von dieser Land-, Schock- und Pfennigsteuer befreyt alle Rittergüter, welche mit Ritterpferden verdient werden, und überhaupt, der Regel nach, alle jene adelichen Lehngüter, welche aus ursprünglich steuerfreyen Gütern entstanden sind.

74) Codex Augusteus Tom. II, S. 1674. Personen- und Gewerb-Steuer-Ausschreiben vom Jahr 1646. Von Gottes Gnaden etc. Entbieten etc. und fügen ihnen zu wissen, daß der enge und weite Ausschuß von Ritterschaft und Städten — nachfolgenden Modum für gut erachtet und Uns unterthänigst vorgeschlagen, daß nehmlich vom 1sten dieses Monats Augusti an zu rechnen, alles Gewerb dieser Lande — monatlich mit einer Steuer, nach Ausweisung der deßfalls verfaßten und verglichenen Specification, davon beyliegend ein Abdruck zu empfahn, belegt. Und dann vors Andre jedes Haupt derer Menschen, so über 15 und unter 70 Jahren monatlich auf einen Groschen collectiret, und hievon niemand, als, nebst denen Grafen und Herren, die im Land gesessen von der Ritterschaft — ausgeschlossen werden.

75) v. Römer l. c. Th. II, S. 579. Seit dem Jahre 1716 wurde diese Abgabe (die Quatembersteuer) zugleich mit auf die steuerbaren Grundstücke gelegt. — Wir bemerken hierbey, daß, der Regel nach, von der Quatembersteuer alle diejenigen Grundstücke frey sind, welche

Digitized by Google

III. Die Milizgelder, welche vom Jahre 1555 bis 1764 monatlich auf viertehalb Pfennige, also jährlich bis auf zwei und vierzig gestiegen, und ebenfalls, nach der jedesmaligen Verwilligung der Landstände, nur von den beschockten, das heißt, von den besteuerten Grundstücken aufgebracht wurden; also wieder mit Ausnahme der Ritter- und adeligen Lehn-Güter. [76])

IV. Die Magazinmetze. Seit dem Jahre 1781 wurden von jeder Magazinhufe oder von dreißig Morgen jährlich eine Metze Korn und eine Metze Hafer durch die Landstände verwilliget; durch den Einfluß der ritterschaftlichen Stände erhöhten sie sich aber wieder mit Ausnahme der Ritterhufen [77]) in den letzten Zeiten auf zwei Metzen.

6*

keine Schocksteuer zu erlegen haben, und wegen der oben angezeigten Qualitäten steuerfrey sind [Ritter- und adliche Lehn-Güter]. Th. III, S. 161. Eine der vorzüglichsten Gerechtsame der churfächsischen Rittergüter, jedoch nur derjenigen, die durch Ritterpferde verdient werden, ist die Steuerfreyheit, nehmlich die Befreyung von allen in dem Churfürstenthume Sachsen eingeführten Realabgaben an Land-, Schock-, Pfennig- und Quatembersteuern.

76) v. Römer l. c. Th. II, S. 576. Unter diejenigen Abgaben, welche in den Churfächsischen Landen von den unbeweglichen Gütern aufgebracht werden, gehören auch die Milizgelder, welche auf das Land nach Portionen und Rationen vertheilt und nach den gangbaren Schocken aufgebracht werden. [Da die Rittergüter keine Steuerschocke haben, das heißt, nicht besteuert sind, so sind sie auch von dieser Abgabe frei.] Jedes Schock giebt seit dem Jahre 1764 monatlich 3½ Pfennige.

77) v. Römer l. c. Th. II, S. 577. Eine andere auf den Grundstücken haftende Abgabe ist die seit dem Jahre 1781 eingeführte Magazinmetze, welche von den Magazinhufen [aller steuerbaren Grundstücke mit Ausschluß der Gebäude] und zwar von jeder 1 Metze Korn und 1 Metze Hafer entrichtet werden. Das erste Beyspiel einer solchen Magazinmetze kömmt vor in dem Ausschreiben Johann Georg I, die Einbringung der Defensions-Contribution und des verwilligten Commisgetreides betreffend, vom 15. July 1631, wo es heißt: „Nachdem Uns auch Unsere getrewe Landschaft zu Aufbringung eines Commis, dem gethanen Fürschlage nach, aus unterthänigster Liebe, Trewe gleichergestalt bewilligt, auf sechzehn Newe Schock, so verstewert werden,

V. Die Fleischsteuer. Sie mußte seit dem Jahre 1628 nach Verwilligung der Landstände von allem zum Verkaufe ins Haus geschlachteten Viehe entrichtet werden, aber frei davon blieb der Adel, rücksichtlich seines Hausbedarfs, auf seinen Rittergütern. 78)

VI. Die Tranksteuer wurde mit landständischer Verwilligung im Jahre 1438 eingeführt und bis zum Jahre 1749 immer mehr erhöhet. Aber auch von ihr blieben die von Adel und die Besitzer adeliger Güter für sich und die Ihrigen des Tischtrunks halber frei. Auch durfte der, Amts- oder anderer Ursachen halber, in den Städten sich aufhaltende Adel seinen Tischtrunk steuerfrei von seinen Gütern dorthin holen lassen, nicht aber der bür-

---

eine Metze Rocken, und auf acht Newe Schock eine Metze Hafer zu liefern." Also gleich anfangs blos die steuerbaren Grundstücke. — Zu I, II, III und IV A. Fr. *Schottii*, Institutiones juris Saxonici electoralis privati, pag. 159. Jura realia nobilium. Alterum praecipuum jus omnium praediorum equestrium possessorum est immunitas a tributis realibus publicis, Steuerfreyheit, ob obligationem ad servitia equestria.

78) v. Römer l. c. Th. II, S. 582 und 583. Unter die Konsumtionsabgaben gehört zuvörderst die Fleischsteuer von allem zum öffentlichen Verkauf oder für das Haus geschlachteten Viehe, welche zuerst auf dem Landtage zu Torgau im Jahr 1628 verwilligt wurde. S. 584. Nicht weniger sind die Adlichen — von dieser Steuer gänzlich befreyt, jedoch blos in Absicht ihrer Rittergüter und dessen, was sie zur Beköstigung der in ihrem Lohn und Brod stehenden Personen schlachten lassen. Note a. Selbst diejenigen adlichen Bröddinge, welche außerhalb der Rittersitze und Hofröthen wohnen, sind in Absicht des Deputats, welches sie statt der Kost bekommen, von dieser Abgabe in so weit befreyt, als sie das Fleisch selbst konsumiren und nicht verkaufen. *Schott* l. c. pag. 61. Immunitas a tributo carni vescendae, Fleischsteuer, imposito, restricta tamen ad sola pecora in ipsis praediis equestribus in usum rei familiaris possessorum mactanda, aut eorum domesticis mercedis loco concessa. D. G. Schreber's ausführliche Nachricht von den Churfürstlich-Sächsischen Land- und Ausschußtägen. Zwote Auflage, S. 51. Von der Fleischsteuer sind die von Adel und die Geistlichkeit exemt.

Digitized by Google

gerliche Besitzer eines solchen Gutes. [79]) (Privilegium nobilitatis mixtum.)

VII. Der Mahlgroschen. Dieser wurde von den Landständen zuerst im Jahre 1682 verwilligt; im Jahre 1769 wurde er aber dem Lande, im Gegensatze der Städte, wieder abgenommen, und das Land dagegen auf jedes Steuerschock mit drei Pfennigen Land- und mit drei Quatembersteuern mehr als die Städte belegt, die Ritter- und adeligen Lehngüter also wieder eximirt durch ritterschaftlichen Einfluß. [80])

VIII. Die Land- und Consumtionsaccise, wovon die

---

79) v. Römer l. c. Th. II, S. 589. Vor die Person sind von der Trankſteuer schon seit dem Jahr 1482 die Adelichen und Rittergutsbesitzer wegen des Bedürfnisses für sich und ihre Familien befreyt. Thl. III, S. 153. Noch eine andere Gerechtsame des begüterten Adels, ohne Rücksicht auf Ahnen, ist diese, daß sie, wenn sie den Tischtrunk auf ihren Gütern zu brauen hergebracht, und sich wegen Dienste, Aemter, oder andern unvermeidlich Ursachen in einer Stadt aufhalten müssen, diese ihren Tischtrunk in die Stadt einbringen lassen dürfen. Es darf aber diese Prärogative weder von den Rittergutsbesitzern bürgerlichen Standes ausgeübt, noch insbesondere auf die ausländischen Weine erstreckt werden. *Schott* l. c. pag. 62. Ad jura nobilitatis pertinet jus cerevisiam in usum domesticum necessarium et absque onere tributi coquendi. Schreber l. c. S. 51. Jedoch sind die von Adel und die Besitzer der adelichen Güter, wie auch die Geistlichkeit des Tischtrunks halber frey.

80) v. Römer l. c. Th. II, S. 592. Besonders war die Mahlgroschensteuer für die Dörfer sehr beschwerlich, daher brachte man es auf dem im Jahr 1709 gehaltenen Landtage dahin, daß solche dem platten Lande abgenommen wurde; wogegen dasselbe 3 Pfennige aufs Schock und 3 Quatember mehr als die Städte übernahm. Die Städte haben dagegen den Mahlgroschen behalten. [Da die Rittergüter weder Pfennig- noch Quatembersteuern zahlen, so sind sie also auch davon befreyt.] Th. III, S. 159. Hieher gehört ferner die Befreyung der Rittergutsbesitzer von der Mahlgroschensteuer. *Schott* l. c. pag. 62. Ad jura possessorum praediorum equestrium pertinet immunitas a censu molario, Mahlgroschen, quoad frumentum in eorum domibus consumendum.

Digitized by Google

erstere schon im Jahre 1438 unter dem Namen der Ziese bekannt war. Beide wurden bis auf die neuere Zeit mit landständischer Bewilligung immer mehr erhöht und auf mehrere Gegenstände erstreckt. Doch auch hiervon wußte der Lehn- und Erbadel, er mochte auf dem Lande oder in Städten leben, sich vielfache Befreiungen zu reserviren.[81]) (Privilegium nobilitatis mixtum.)

IX. Zoll und Geleite. Auch von ihm wurde der sächsische Lehn- und Erbadel nicht betroffen.[82])

Und wie mancherlei Immunitäten, außer den hier verzeichneten, behielt sich nicht die kursächsische Ritterschaft durch ihren Einfluß auf Landtagen vor? z. B. Befreiung von Einquartierung,[83]) die Erlaubniß, die auf ihren Gütern erzeugte Wolle

---

81) v. Römer Th. II, S. 598. Die Adelichen sind von der Landakzise blos wegen desjenigen frey, was sie zu ihrer Haushaltung auf dem Lande kaufen, oder von ihrem Zuwachs in die Stadt, worin sie sich Amts halber, oder wegen öffentlicher Kalamitäten aufhalten, führen lassen. Note a. Wenn Adeliche auf ihren Rittergütern an andre etwas verkaufen, so bleiben zwar jene landakzisfrey, allein der bürgerliche Käufer oder Verkäufer muß dagegen diese Abgabe entrichten. Diejenigen Vornehmen bürgerlichen Standes, Städte und Gemeinen, welche außer den Städten Lehn- und Rittergüter besitzen, sind aber dieser Befreyung keineswegs theilhaftig. *Schott* l. c. pag. 62. Ad jura nobilitatis pertinet immunitas ab accisa in nonnullis causis legibus expresse definitis, non in universum.

82) Sachsenspiegel, Lib. II, Art. 27. Pfaffen und Ritter und ir Gesinde sulln wesen Zolles vri. *Schott* l. c. pag. 60, §. 13. Ad jura nobilitatis quoque pertinet immunitas a vectigalibus, Zoll- und Geleits-Freyheit. v. Römer l. c. Th. II, S. 613. Zoll- und Geleits-frey sind alle Adeliche und andere Rittergutsbesitzer in Absicht dessen, was sie für ihre Haushaltung bedürfen, oder auch von ihrem Zuwachs auf öffentlichen Markt bringen lassen. Note c. Die Immunität des Adels in Absicht des Geleits schreibt sich schon aus den mittlern Zeiten her.

83) v. Römer l. c. Th. III, S. 162. Noch eine andere Gerechtsame der Rittergüter, die mit Ritterpferden verdient werden, besteht darinnen, daß dergleichen Rittergüter von der militärischen Einquartierung

in fremde Länder ausführen, [84]) ihr Salz abgabefrei von Halle zu holen, [85]) was den übrigen Landesbewohnern nicht gestattet wurde? Ja, dergleichen Vorzüge und Exemtionen erstreckten sich bis zur ausbedungenen Freiheit vom Lohnen der Boten herab, durch welche die Aemter ihr landesfürstliche Ausschreiben, Befehle, Patente und dergleichen überschickten. [86])

Für alle diese Vorzüge und Befreiungen brachte die kursächsische Ritterschaft, wie die Reichsritterschaft dem Kaiser und Reiche, [87]) dem Fürsten und Lande großmüthig auch ein Opfer;

---

befreyt sind. *Schott* l. c. pag. 60. Ad jura possessorum praediorum equestrium pertinet immunitas a metatis, Befreyung von der Einquartierung.

84) v. Römer l. c. Th. III, S. 159. Nicht weniger sind die Rittergutsbesitzer von dem Verbote befreyt, die Wolle, so sie von ihren Rittergutsschäfereyen erhalten, nicht außerhalb Landes verkaufen zu dürfen. *Schott* l. c. pag. 63. Ad jura possessorum praediorum equestrium pertinet exemtio a prohibitione de non exportanda lana in alienas terras.

85) v. Römer l. c. Th. III, S. 158. Die Rittergutsbesitzer haben auch das Befugniß, dasjenige Salz, welches sie zu ihrer Haushaltung brauchen, licentfrey von Halle erholen zu dürfen; nur müssen sie solches mit eignen Pferden und jährlich nicht über 20 Stück auf dazu erhaltenen Finanzpaß herbeyschaffen lassen. *Schott* l. c. pag. 63. Ad jura possessorum praediorum equestrium pertinet jus certam quantitatem Salis (20 Stück) quotannis in usum proprium sine consueto vectigali (Salzlicent) Hala avehendi, modo id propriis equis et impetratis liberi commeatus litteris fiat.

86) v. Römer l. c. Th. III, S. 158 u. 159. Eine andre Befreyung der Rittergutsbesitzer besteht darinnen, daß ihnen für landesherrliche Befehle, Patente und Ausschreiben, wenn sie solche durch die Aemter zugeschickt erhalten, kein Bothenlohn abgefordert werden darf. *Schott* l. c. pag. 62. Ad jura possessorum praediorum equestrium pertinet immunitas ab obligatione mercedem nuntiis, Bothenlohn, mandata principis circumferentibus solvendi, nisi ea ex pactis aut observantia doceri possit.

87) Pütter l. c. Th. I, S. 457. In der Reichssteuer bestand noch eine besondere Lücke, da derjenige Theil des deutschen Adels, der unter keiner Landeshoheit stand, sondern von den unruhigen Zeiten des XIII.

Digitized by Google

sie wollte es aber, wie die Reichsritterschaft, nicht als Schuldigkeit, sondern als ein freiwilliges, als ein patriotisches Geschenk angesehen haben; denn sie nannte es Präsent- oder Donativgelder. Diese betrugen von ungefähr sechzehnhundert Rittergütern, [88]) vielleicht den dritten Theil des ganzen in Privateigenthum sich befindenden Flächengehalts vom ehemaligen Kursachsen, [89]) nicht mehr als dreißig bis vierzig tausend Thaler jährlich, [90]) während die Besitzer und Be-

---

Jahrhunderts her sich in einer Reichsunmittelbarkeit behauptet hatte, in Fällen, wenn ihm Geldbeyträge zu Reichskriegen zugemuthet wurden, sich darauf bezog, daß ein jeder Reichsritter mit persönlichen Diensten seiner Schuldigkeit sich entledige [die er aber nie mehr that] und deswegen in keine neue Last zu ziehen sey. — Doch brachte es Carl V zuerst in Gang, daß sie, zwar gegen einen Revers, daß es nicht aus Schuldigkeit geschehe, von Zeit zu Zeit dem Kayser nach Art eines freywilligen Geschenks sogenannte Charitativsubsidien bezahlte. — [Unter diese sowohl, als über die sächsisch-ritterschaftlichen Präsent- oder Donativgelder, über solche Frechheit und Anmaßung solcher Benennungen — ihrer Pflichten — von Unterthanen gegen Regenten — weiß man in der That nicht, ob man mehr lachen, oder mehr sich entrüsten soll.]

88) Büsching's Erdbeschreibung, fünfte Auflage von 1771, Th. III, Bd. II, S. 2038. Dr. Hempel giebt in seinen geographischen Tabellen an, in sämmtlichen Churfächsischen Landen wären 1591 Rittergüter, 210 Städte, 61 Marktflecken, 4748 Dörfer etc.

89) Kammer- und Domänengüter, fürstliche Waldungen, Besitzungen der höhern und niedern Geistlichkeit und dergleichen, welche alle steuerfrei und kein Privateigenthum sind, davon abgerechnet; außer diesen allen noch Frohnen, Zinsen aller Art, Zehnten, Lehngelder und eine Menge anderer Befugnisse, die den Rittergütern auf und von den Besitzungen des größten Theiles der übrigen Landesbewohner zukommen, zu ihrem wahren Werth und als Kapital im Flächengehalt den Rittergütern zu- und den andern Besitzungen abgerechnet. Nach dieser Berechnung möchten wohl die Rittergüter noch mehr, als den dritten Theil des ganzen in Privateigenthum sich befindenden Flächengehalts vom ehemaligen Churfachsen betragen.

90) v. Römer l. c. Th. II, S. 564. Die Abgaben, welche nach den Ritterpferdsgeldern aufgebracht werden, treffen die Besitzer adlicher mit

wohner des Uebrigen . . . . Millionen erschwingen mußten. 91) — —

Daß aber die Steuergeschichte aller übrigen deutschen Territorien oder Fürstenthümer eben so oder nicht viel anders beschaffen sei, darüber wird das neunte Capitel nähere Anzeige und glaubwürdiges Zeugniß geben.

Nimmt man nun den Inhalt vorstehender beider Capitel zusammen, so ergibt sich folgendes Resultat: Die deutsche Lehn- und Erbaristokratie war es, die jenen großen Nationalschatz, aus welchem sonst das erste und wichtigste, damals fast einzige öffentliche Bedürfniß aller deutschen Länder und Fürsten bestritten wurde, die Gesammtmasse aller gegebenen Lehne oder ehemaligen

---

Ritterpferden behafteter Güter, welche im übrigen steuerfrey sind, und entweder auf jedesmaliges Aufgebot ihre Ritterpferde stellen, oder sich dagegen zu einer bestimmten Summe von Donativgeldern verstehn müssen. Zwar gebe ich gern zu, daß die Besitzer adlicher Lehne wider den Willen der Landstände nicht gezwungen werden konnten, ihre zu gestellenden Ritterpferde mit Geld zu vergüten; allein auf diesen Fall müßten sie sich auch gefallen lassen, ihre Ritterpferde, so oft es dem Landesfürsten gefiel, wirklich zu gestellen. Ehe sie nun diese Oblast übernehmen, verstehen sie sich lieber zu einer billigen Abfindung, und diese erhält eben daher den Namen der freywilligen Präsent- und Donativgelder. S. 565. Churfürst August führte die Ritterpferdsgelder zuerst im Jahr 1563 ein, und ließ sich jedes Ritterpferd jährlich mit fünf Gülden vergüten; allein Churfürst Johann Georg I ließ sich statt der wirklichen Dienste von jedem Ritterpferde jährlich 15 Thaler, nachher 30 Thaler geben. Unter der Regierung des Königs Friedrich Augusts I von Polen stieg diese Abgabe bis auf 50 Gülden von jedem Ritterpferde; und damit dieselbe nicht am Ende noch mehr erhöhet werden möchte, so willigten die Landstände in der Folge ein Aversionalquantung von 30 bis 40,000 Thalern unter den Namen der Donativgelder, und vertheilten dieses sodann nach den Ritterpferden unter sich selbst. Bey dieser Einrichtung ist es nun bis jetzt geblieben.

91) Adam Christian Gaspari's Lehrbuch der Erdbeschreibung, Zweyter Cursus, 1803, S. 212, Anmerk. Staatseinkünfte sämmtlicher Churſächsischen Lande: über 7 Millionen Thaler jährlich.

Digitized by Google

Besoldungsgüter, dem gemeinen Beßten entzog, und sie alle in ihr dienst- und steuerfreies Privateigenthum verwandelte, die dafür schuldigen Dienste aller Art recht schlecht und immer schlechter, zuletzt gar nicht mehr leistete, und dadurch und dafür Steuern und Abgaben nöthig machte, — und am Ende die ganze Last dieser neuen Bedürfnisse auf die übrigen Bewohner wälzte, während sie sich selbst derselben größten Theils zu entziehen wußte.

Zugleich aber war es dieselbe deutsche Lehn- und Erbaristokratie, welche, ohne gleich den Uebrigen zu diesen Steuern mit beizutragen, [92]) dem ungeachtet auch wieder von ihnen den beßten Theil sich dadurch zugeeignet, daß sie die vorzüglichsten und einträglichsten Posten aller Art, als Soldaten, Diener und Beamtete, für sich zum Voraus in Beschlag nahm, und gleichsam, wie jene Ministerial- und Lehnämter noch ein Mal in ihren Familien erblich machte, [93]) gleichsam als wären die mancherlei

---

92) Daß zwar hierin, seit einer namhaften Zeit, in allen deutschen Ländern bedeutende Veränderungen vorgegangen sind, ist weltbekannt; doch ist aber auch eben so bekannt, daß die Lehn- und Erbaristokratie diese Veränderungen von ganzen Herzen verwünscht, und reagirend sie gern wieder abschaffen, ihre sonstigen Befreiungen von Neuem wieder einführen möchte.

93) Wer alle höhern Hofchargen, ohne alle Ausnahme, sonst allein und ausschließlich bekleidete und noch bis diese Stunde bekleidet, ist weltbekannt; man schlage aber auch alle sonstigen Staatshandbücher nach, und sehe, wer sonst im Civil wie im Militär, bei allen Gesandtschaften, im Kabinet, in allen Landescollegien, in allen Zweigen der Landesverwaltung, des allseitigen Staatsdienstes die wichtigsten, einflußreichsten und einträglichsten Posten bekleidete, ob es nicht fast durchgehends die Lehn- und Erbaristokratie war. — Zwar mußte man, durch mächtige Zeitereignisse und durch die dadurch entstandene Nothwendigkeit dazu gezwungen, einige Zeit lang hie und da mit manchem ausgezeichneten und verdienten, oder auch nur begünstigten Bürgerlichen einige Ausnahmen von jener alten Norm sich übel und böse gefallen lassen; allein die neuesten Zeiten beweisen, daß dieses nur vorübergehende Maßregel temporärer Klugheit gewesen ist; von welcher man

Digitized by Google

dazu erforderlichen Eigenschaften, Kenntnisse und Talente jeder Art, und alle Vorzüge des Geistes und Herzens das ausschließliche Erbstück dieses Standes, und alle seine Stammgenossen, sauern Fleißes und jeder Anstrengung quitt, schon in der Wiege damit beliehen.

---

nun nicht genug eilen kann, so weit nehmlich der mächtige reagirende Einfluß der Lehn- und Erbaristokratie reicht, zu den Mißbräuchen und Anmaßungen der guten alten Zeit wieder zurückzukehren. — Empörend aber ist und bleibt es immer, daß jeder Bürgerliche, mit dem man eine Ausnahme macht, nicht anders, als wäre er Trotz aller sonstigen Vorzüge, doch noch nicht würdig genug, sich erst in diese Klasse aufnehmen und so zu sagen einweihen, gleichsam erst stempeln, wohl gar erst ehrlich machen lassen muß.

Drittes Capitel.

Geschichte des Faustrechts in Deutschland, zugleich als Veranlassung und Ursprung vieler anderer Abgaben, der Zölle und des Geleites, so wie auch der mehresten bis jetzt noch bestehenden Bauer-Belästigungen.

Die deutsche Lehn- und Erbaristokratie, an Statt für ihre den Fürsten, Ländern und dem gemeinen Besten entwendeten Hof-, Civil- und Kriegs-Dienstgüter die dafür schuldigen Ministerial- und Lehndienste aller Art zu thun, fing sehr bald an, von ihren erschlichenen Rittersitzen und Burgen aus die öffentliche Ruhe zu stören und sich an dem Privatgute Anderer mit offener Gewalt zu vergreifen; wozu sie in den Sitten und Gebräuchen der Nation, durch mancherlei Ereignisse begünstiget, eine bequeme Veranlassung fand.

Von den ältesten Zeiten her bedienten sich die Deutschen bei gerichtlicher Erforschung zweifelhafter Thatsachen oder streitiger Rechte der sogenannten Ordalien oder Gottesurtheile; [94]) indem sie glaubten, die Vorsehung müsse die Gesetze der Natur, die Kräfte der Dinge und Elemente auf Augenblicke aufheben, ihre natürliche Wirkung hemmen und zum Vortheile des Unschuldigen lenken, um die erforschte Wahrheit wunderhaft zu offenbaren. Wir finden bei ihnen die Probe des siedenden [95]) und des

94) Carl *Dufresne* Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis. Tom. IV, pag. 1373 et 1374. Ordalium, quodvis judicium divinum, purgatio vulgaris, modus criminis purgandi. — De hujusmodi judiciis plura etiam dicta sunt in vocibus, Aquae frigidae judicium, Campiones, Duellum, Ferrum candens: quae totidem erant ordalium genera. Johann Christoph Adelung's deutsches Wörterbuch, Th. II, S. 758. Gottesurtheil, eine ehedem übliche Art der gerichtlichen Beweise, da die Offenbarung der Schuld oder Unschuld unmittelbar von Gott erwartet wurde, im mittlern Latein Ordalium. Dahin denn auch der Zweykampf gerechnet wurde, vornehmlich aber die Feuerprobe, oder die Probe des glühenden Eisens, die Wasserprobe u. s. f.

95) Lehmann's Speyersche Chronik, Buch II, Kap. XXX, S. 101.

Digitized by Google

alten Wassers, [96]) des Feuers, [97]) des Kreu-

Daß die Beklagten die Hände in siedend Wasser gestoßen und darin gehalten, wenn sie davon unversehrt blieben, hat man sie für unschuldig erkennt, im widrigen Fall verdammt. Friedrich Mejer's Geschichte der Ordalien, S. 38 u. 39. Die Probe des siedenden Wassers, oder des wallenden Kessels (Aenei), die bei den Frisen auch Kettelfang genannt wurde, weil man zuweilen etwas, z. E. einen eisernen Ring aus dem siedenden Wasser herausholen mußte. Man nannte diese Probe auch Examen caldariae.

96) Lehmann l. c. Buch II, Kap. XXX, S. 101. Es hat der König Ludwig von Deutschland dreyßig Personen zum Kayser geschickt, deren zehen durch siedend Wasser, zehen durch kalt Wasser, zehen mit glühenden Eisen darthun, erweisen und bestätigen lassen, daß von seinem Vater her ihnen die Lande rechtmäßig und erblich zuständig. Mejer l. c. S. 41. Die kalte Wasserprobe (Probatio per aquam frigidam, Judicium aquaticum) bestand darin, daß man den Beklagten mit einem Strick um den Leib, nach verschiedenen vorhergegangenen Ceremonien, als der Einsegnung und Besprengung des Flusses mit Weihwasser, in denselben warf, schwamm er oben, wurde er für schuldig, sank er aber unter, für unschuldig erkannt.

97) Lehmann l. c. Buch II, S. 100. Zum Dritten, daß die beklagte Manns- oder Weibsperson sich anerbotten, ein glühend Eisen öffentlich vor Gericht in Gegenwart des ganzen Umstands mit bloßen Händen anzugreifen und nach der Richter Geheiß zu halten. Mejer l. c. S. 47, 48 und 49. Die Feuerprobe (Judicium ignitum, Judicium ignis) konnte auf verschiedene Art geschehen. 1) Bei der gewöhnlichen Feuerprobe, Skirsla, (von Scheuern, Reinigen. S. *Wachter* in Glossario Germ. pag. 1168) mußte man durchs Feuer oder über glühende Kohlen gehn, zuweilen auch glühende Kohlen auf dem bloßen Busen tragen. 2) Eine zweite Art der Feuerprobe war die Probe des wächsernen Hemdes, bei welcher der Beklagte, ehe er durchs Feuer ging, ein mit Wachs getränktes Hemde anziehen mußte, war er unschuldig, wurde er dadurch nicht beschädigt. 3) Eine dritte Art der Feuerprobe war die Probe der glühenden Pflugschaaren, oder des glühenden Eisens, Jarnbyrd (*Wachter* l. c. pag. 1168). Judicium per ferrum candens, Judicium vomerum. Bei demselben mußte man entweder mit bloßen Füßen über das glühende Eisen weggehen, oder es in die bloßen Hände nehmen. Die Zahl der glühenden Eisenstangen oder Pflugschaaren waren gewöhnlich neune oder zwölfe, zuweilen auch

Digitized by Google

zes, [98]) des geweihten Bissens, [99]) und anderes Aehn-

funfzehn. Ein solches Eisen war ein bis drei Pfund schwer, weswegen man es bei den Angelsachsen Lada simplex, duplex oder triplex nannte. Ritter mußten die bloße Hand in einen glühenden eisernen Handschuh stecken.

98) Lehmann l. c. S. 101. Man hat auch andre Mittel mehr zum Beweis der Unschuld und Rechtens gehabt, als mit dem H. Kreuz. Mejer l. c. S. 58 und 59. Die Kreuzprobe oder das Kreuzurtheil, Kreuzgericht, Judicium crucis, war vorzüglich bei den Franken, Sachsen, Frisen und Longobarden im Gebrauch. — Es gab zwei ganz verschiedene Arten der Kreuzprobe. Bei der einen mußten beide Theile mit in Gestalt eines Kreuzes ausgebreiteten Händen, oder mit kreuzweise, zuweilen auch mit bloß aufgehobenen Händen an einem Kreuze stehn. Dieses währte so lange, bis eine bestimmte Anzahl Messen war gelesen worden; wer unterdessen die Hände zuerst sinken ließ, oder sie bewegte, wurde für schuldig gehalten. Die zweite Art der Kreuzprobe geschah auf folgende Weise. Der Beklagte wurde, nachdem er sich durch zwölf Zeugen von dem ihm angeschuldigten Verbrechen gereinigt hatte, in die Kirche oder zu den Reliquien der Heiligen geführt. Hier machte man zwei Würfel, von denen der eine mit einem Kreuze bezeichnet, der andre aber leer gelassen wurde. Diese legte man mit einem leinen oder wollenen Tuche umwickelt auf den Altar oder die Reliquien, und der Priester rufte Gott an, durch ein Zeichen offenbar werden zu lassen, ob der Beklagte wahr oder falsch geschworen habe. Nun mußte ein Priester oder ein unschuldiger Knabe einen der Würfel herausziehen. Kam der mit dem Kreuz bezeichnete zuerst heraus, war die Unschuld des Beklagten oder die Wahrheit seiner Sache hinlänglich erwiesen.

99) Mejer l. c. S. 67 und 68. Der geweihte Bissen, Judicium offae, Offa judicialis, Judicium panis adjurati, Casibrodeum, Caseus execratus, auch Corsnet, von dem angelsächsischen Cors verflucht und Snet Schnitt, verfluchter Bissen (*Dufresne* l. c. voce Corsnet); war ein Stück Brod, Käse oder sonst etwas Eßbares, welches ein Priester dem Beklagten unter allerlei Verfluchungs- und Verwünschungs-Formeln in den Mund steckte. Wurde es ihm schwer, den geweihten Bissen zu verschlucken, oder konnte er ihn gar nicht hinunterbringen, sondern mußte ihn wieder aus dem Munde nehmen, hielt man ihn für schuldig. Gesetzt aber auch, er hatte ihn ohne Mühe verschluckt, und wäre dennoch schuldig gewesen, dann glaubte man fest, er müsse dann sterben. Dem Unschuldigen hingegen schadete er nichts.

Digitized by Google

liches; vorzüglich aber auch, und zwar von den früheſten Zeiten her, die Probe des Zweikampfes.[100])

100) Lehmann daſelbſt. Zum fünften, wer ſeine Unſchuld mit Zeugen oder berührten Mitteln nicht erweiſen können oder wollen, der hat noch dieſen Weg vor ſich gehabt, daß er gegen den Kläger durch einen öffentlichen Kampf ſeine Unſchuld ausfindig machen können. — In Alemannien hat es auch den Proceß gehabt, wenn Partheyen um Aecker und andern Feldbau ſtreitig geworden, und über eins oder das andere Befugniß und Recht am Beweiß Mangel fürgefallen, iſt der Grafe und das Gericht des Orts ſamt den Partheyen an den ſtreitigen Ort gegangen, und nachdem ſie den Augenſchein wohl eingenommen, hat ein jeder Theil von dem Orte, da er berechtigt zu ſeyn vermeynet, eine Hand voll Grund ausgegraben und dem Grafen zugeſtellt, derſelbe hats in ein Tuch verwähret und verſiegelt, und einem andern bis zum nächſten Gerichtstage zu behalten gegeben. Wenn man dann das Gericht beſeſſen, haben die Partheyen ſich eingeſtellt und angelobet, daß ein jeder ſeine Gerechtigkeit an dem ſtreitigen Orte mit dem Schwerdt gegen ſeinen Gegentheil wolle ausfechten. Wann ſie nun ſich dazu, wie bräuchlich, mit einem Schild und Schwerdt ausgerüſtet, hat man den verwahrten Grund auffm Platz in die Mitte gelegt, welchen die Kämpfer jeder mit ſeinem Schwerdt zuförderſt berühret, und darneben Gott angerufen, daß er dem, der die Gerechtigkeit für ſich hätte, den Sieg wolle geben. Welcher den Kampf erhalten, dem hat man das Gut zugeſprochen, der andere Theil und ſein Beyſtand haben den Unfug mit Geld gebüßt und abgetragen. Meyer l. c. S. 31 und 32. Weit mehr als die eigentlichen Ordalien oder Gerüchte Gottes ſtimmte der Zweikampf (Judicium pugnae, Duellum, Monomachia, Judicium duellicum, Divinatio per duellum, Judicium Campionum) mit dem kriegeriſchen Geiſte der Deutſchen überein. Er beſtund in einem durch die Geſetze begünſtigten Gefechte zweier Perſonen, die einander beleidigt hatten, oder ſonſt in einen Rechtsſtreit verwickelt waren, welches die Folge hatte, daß der Beſiegte für ſchuldig erklärt wurde. Göttingiſches hiſtoriſches Magazin, Band III, Heft I, Stück II, S. 26. Der gerichtliche Zweykampf wurde eben ſowohl als die Probe des glühenden Eiſens, oder die des ſiedenden oder wallenden Waſſers, welche man den Keſſelfang nannte, oder als die kalte Waſſer-Probe, oder als das Brod-Urtheil, oder als das heilige Abendmal, oder als die Probe des Kreuzes, oder des Sarges, oder endlich als das Loos in allen Sprachen der Völker des Mittelalters ein Gottes-Urtheil genannt.

Digitized by Google

Schon Pomponius Mela sagt: „Die Deutschen setzen das Recht in die Stärke.“ [1]) Und Vellejus Paterculus erzählt: „Die Deutschen hätten den Varus sorglos und sicher gemacht durch verstellte Danksagungen, daß seit der Römer Ankunft die Streitigkeiten, die sonst allein durch die Waffen wären geschlichtet worden, nun durch rechtliche Aussprüche entschieden würden.“ [2]) Zweikämpfe also zur Entscheidung von Streitigkeiten, oder gerichtliche Zweikämpfe waren von jeher bei den Deutschen im Gebrauche gewesen und wie sie, nach dem Zeugnisse des Tacitus, bei bevorstehenden Schlachten einen gefangenen Feind mit Einem der Ihrigen, jeden mit seines Volkes Waffen, kämpfen ließen, den Sieg des Einen oder des Andern als ein Omen, als eine Vorbedeutung der Götter betrachteten, und daraus auf den Ausgang des vorhabenden Treffens schlossen: [3]) so sahen sie auch in Rechtshändeln die Entscheidung der Waffen

---

1) *Pomponius Mela.* Lib. III, cap. III, Germani jus in viribus habent, adeo ut ne latrocinii quidem eos pudeat.

2) *Vellejus Paterculus.* Lib. II, cap. 117 et 118. Varus Quinctilius cum exercitui, qui erat in Germania, praeesset, concepit esse homines, qui nihil praeter vocem membraque haberent hominum, quique gladiis domari non poterant, posse jure mulceri. Quo proposito mediam ingressus Germaniam, velut inter viros pacis gaudentes dulcedine, jurisdictionibus agendoque pro tribunali ordine, trahebat aestiva. At illi, quod nisi expertus vix credat, in summa feritate versutissimi, natumque mendacio genus, simulantes fictas litium series; et nunc provocantes alter alterum injuria, nunc agentes gratias, quod eas Romana justitia finiret, feritasque sua novitate incognitae disciplinae mitesceret, et solita armis discerni jure terminarentur, in summam socordiam perduxere Quinctilium, usque eo, ut se praetorem urbanum in foro jus dicere, non in mediis Germaniae finibus exercitui praeesse crederet.

3) *Tacitus* de moribus Germanorum. Cap. X. Est et alia observatio auspiciorum apud Germanos, qua gravium bellorum eventus explorant. Ejus gentis, cum qua bellum, captivum, quoquo modo interceptum, cum electo popularium suorum, patriis quemque armis committunt. Victoria hujus vel illius pro praejudicio accipitur.

Digitized by Google

Waffen als einen Ausspruch der Gottheit an, welche den, der gerechte Sache hätte, nicht unterliegen lassen würde.

Diese gerichtlichen Zweikämpfe nannte man Wehadinc oder Camfwic [4]) und, als bei allen deutschen Völkerstämmen gebräuchlich, [5]) wurden sie sogar späterhin in den Gesetzen der Burgunder, der Alemannen, der Frisen, der Longobarden, der Baiern, der salischen und ripuarischen Franken u. a., später auch im Sachsen- und Schwabenspiegel [6]) förmlich bestätigt. Auch

---

4) *Dufresne* l. c. Tom. VI, pag. 1768. Wehadinc. Lex Bajuvar. Tit. 11, Cap. 5. Et si alia probatio nusquam inveniri dignoscitur, nec utriusque invasionem compensare voluerint, tunc spondeant invicem Wehadinc, quod dicimus, et in campiones non sortiantur; sed cui Deus dederit fortiam et victoriam, ad ipsius partem designata pars, ut quaeritur, pertineat. Decretum Tassilionis, cap. 5. De pugna duorum, quod Wehadinc vocatur. Vossius denique scribit: Wehadinc esse sacram sponsionem singularem cum aliquo certamine; ex Weha, vel Weihe, Belgis Vie, *sacer* et Ding, *sponsio, contractus.* Vide Joh. *Schilteri* Glossar. Teuton. pag. 224. Wehadinc, judicium campi. *Dufresne* l. c. Tom. II, p. 86. Camfwic, duellum decretorium, Germanis Kampf, pugna, et Danis Viig, homicidium. Decretum Tassilionis, Ducis Bajuvar. cap. 2, §. 6. Qui supradictae pugnae, quod Camfwic dicimus, peracto judicio etc. Johannis *Schilteri* l, c. pag. 154. Camfwic, judicium campi.

5) Göttingisches historisches Magazin, Band III, Heft I, Stück II, S. 15. Zuerst ist es außer allem Zweifel, daß alle Celtischen Völker von den ältesten Zeiten her gerichtliche Zweykämpfe gehabt, oder daß sie gewisse Ansprüche und Anklagen vor Gericht durch das Schwert sowohl zu beweisen, als zu widerlegen gesucht haben. S. 21. Zweykämpfe wurden unter allen Germanischen Völkern des Mittelalters für das sicherste und freyer und edler Männer am meisten würdige Gottesurtheil gehalten, und eben daher ist kein Land und fast keine Stadt, die nicht ihr besonderes Kampf-Recht gehabt, und die Gesetze oder Regeln des Kampf-Rechts eben so sorgfältig aufgezeichnet hätte, als in den neuern Staaten Prozeß-Ordnungen aufgeschrieben und bekannt gemacht worden sind.

6) Wer die ausgezogenen Stellen aus den Gesetzen der genannten Völker lesen will, der wird auf Mejer's Geschichte der Ordalien von Seite

Digitized by Google

dauerten sie durch das ganze Mittelalter bis zum sechzehnten Jahrhunderte fort. [7])

Daß außer denselben, nicht selten auch außergerichtliche oder sogenannte Ehrenkämpfe unter den Deutschen vorgefallen seyn müssen, Kämpfe, die bei Zusammenkünften und Gelagen aus bloßen Zänkereien und Beleidigungen entstanden, [8]) läßt sich von

---

146 bis 180 verwiesen. Auch findet man viele von ihnen angeführet im Göttingischen historischen Magazin, im angegebenen Stück.

7) Schmidt's Geschichte der Deutschen, Th. IV, S. 523. Unter den Wohlthaten, die nebst der Abschaffung des Faustrechts (1495) aus dem canonischen sowohl als Civilrecht den Deutschen und andern Nationen zugewachsen, verdient noch besonders angemerkt zu werden die Aufhebung der sogenannten Urtheile Gottes, und insonderheit des barbarischen gerichtlichen Zweykampfes. Göttingisches historisches Magazin, Band III, Heft I, Stück II, S. 72. Ich zweifle sehr daran, daß man in der Geschichte deutscher Staaten und Städte Beyspiele von gerichtlichen Zweykämpfen aus dem sechzehnten Jahrhundert finden wird. *Kochii* Institutiones juris criminalis, Lib. II, cap. XXVIII, §. 429, pag. 257 et 258. Duella olim erant vel judicialia vel extrajudicialia. Illa in judiciis Dei occultis erant, multaque solemnitate peragebantur, post medium seculi XV desierunt.

8) Götting. histor. Magazin. Daselbst S. 19 und 20. Viele glaubwürdige Griechische und Römische Schriftsteller bezeugen von den Galliern, Germaniern, Thraciern und vielen andern Celtischen Völkern, daß ihre Gastmäler fast immer in heftige Streitigkeiten ausgeartet seyen, daß diese Streitigkeiten sogleich durch das Schwert ausgemacht, und deswegen auch ihre festlichen Tafeln fast immer mit Blut bespritzt werden. Heft IV, Stück II, S. 592. Aus ehrenrührigen Reden und Thätlichkeiten entstanden unstreitig die häufigen und blutigen Kämpfe, von welchen ich im ersten Abschnitt gezeigt habe, daß sie fast mit allen Schmäusen verbunden gewesen seyen. Und in solchen plötzlich ausbrechenden außergerichtlichen Kämpfen geschahen die häufigen Todtschläge und die mannichfaltigen Verwundungen und Verstümmelungen, die in den ältesten Gesetzbüchern der deutschen Völker mit einer verwunderungswürdigen Genauigkeit unterschieden, aufgezählt und mit verhältnißmäßigen Geldstrafen belegt worden sind. — Da die alten Deutschen beständig bewaffnet waren, so griff man, wenn man von einem Gegenwärtigen beleidigt wurde, seinen Gegner gleich an, und wenn man

Digitized by Google

einem Volke leicht erwarten, dessen Hauptbeschäfftigung Jagd und Krieg war, und dem das Tragen tödtlicher Waffen für das Vorrecht und die Auszeichnung jedes freien Mannes, obwohl vom neunten oder vielmehr zehnten Jahrhunderte an, nur noch des Adels galt. 9) —

Diese Feindschaften blieben aber nicht bloß persönlich, sondern theilten sich auch Verwandten und Freunden mit, und pflanzten sich auf Söhne und Enkel fort; ja, es war sogar, wie Ta-

abwesend beleidigt worden war, so wartete man es ab, bis man ihn irgendwo auf dem Felde oder auf der Straße antraf, und forderte ihn alsdann zur Rechenschaft. Allem Ansehn nach bekümmerten sich die Grafen und Fürsten um solche Streitigkeiten und Schlägereyen nicht eher, als bis Klage entstand. S. 564. Die ältesten Teutschen Völker und ihre Gesetzgeber sahen Zänkereyen, und daher entstehende Zweykämpfe, Todtschläge und gefährliche Verwundungen als Begebenheiten oder Unfälle an, die unter freyen, muthigen und bewaffneten Völkern unvermeidlich seyen. [Daselbst findet man auch die Stellen aus den Gesetzen der verschiedenen deutschen Völkerstämme über Ehrenkämpfe angeführt.]

9) Götting. histor. Magazin Band III, Heft I, Stück II, S. 43 u. 44. Als im neunten und zehnten Jahrhundert die ehemaligen Freyen — die Bewohner der Städte ausgenommen — in Leibeigenschaft gestürzt, und von der Pflicht oder dem Recht, das Vaterland zu vertheidigen, sich theils selbst ausgeschlossen, theils ausgeschlossen wurden, da wurde auch sehr bald das Recht, Waffen und besonders den Degen zu tragen, ein ausschließendes Vorrecht des Adels. S. 46. Ohngefähr um eben diese Zeit, als der Stand der Freyen außer den Städten verschwand, und die Hand der Edlen allein oder vorzüglich die starke Hand ausmachte. Note m. Ein in alten Zeiten sehr gewöhnlicher Ausdruck, der in der Schrift des Grafen von Solms über den Adel häufig vorkömmt, und wodurch der bewaffnete und kriegerische Theil der Nation bezeichnet wurde. Schmidt l. c. Th. II, S. 411. Bis daher waren in Deutschland alle die Nichts und gleichsam ohne Ehre, die nicht waffenfähig waren, und noch dazu mußte einer schon dazu gebohren seyn, indem der Stand der freyen Landeigenthümer oder Lehnbesitzer dieses Recht sich gleichsam eigen gemacht und alle übrigen davon ausgeschlossen hatte. Th. IV, S. 536. Von Adel seyn und zu den Waffen gebohren, waren eine und die nehmliche Sache.

Digitized by Google

citus berichtet, Pflicht der Verwandten, Freunde und Nachkommen, sie aufzunehmen und fortzusetzen. [10]) Die Volkssitte der Deutschen machte es nothwendig, der Vorfahren Feinde und deren Nachkommen auf alle nur mögliche Art zu verfolgen; jeden der Familie oder einem Gliede derselben zugefügten Schimpf und jedes angethane Unrecht der Familie des Gegners und ihren Gliedern thätlich zu vergelten, und wenn es Mord und Todschlag zur Folge gehabt hatte, Blutrache dafür zu nehmen. Man nannte diese Faida. [11])

Als unter den schwachen Nachkommen Carls des Großen, unter Ludwig dem Frommen und seinen Nachfolgern nicht nur das Ansehen und die Macht der Kaiser oder Könige immer mehr vermindert, [12]) sondern auch bis zu den sächsischen Kaisern,

---

10) *Tacitus* de moribus Germanorum Cap. XXI. Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui, quam amicitias necesse est apud Germanos. Burcard Gotthelf Struven's vollständige Teutsche Reichshistorie, Th. I, Proëmii cap. III, §. 37, S. 45. Nebst dem sahen es die Teutschen für eine Nothwendigkeit an, sowohl des Vaters, als auch der Verwandten Freund- und Feindschaft über sich zu nehmen.

11) Frankfurter Encyclopädie, Bd. IV, S. 150. Bluträcher wurde der nächste Verwandte eines Entleibten genannt, der das Recht und die Pflicht auf sich hatte, den Mörder aufzusuchen und mit eigner Hand zu tödten, wer es nicht that, lud die größte Schande auf sich, und wurde von jedermann für einen feigherzigen und schlechten Kerl gehalten. *Dufresne* l. c. Tom. III, pag. 307. Faida exponitur inimicitia, interdum vindicta, quae pro morte propinqui aut agnati exigitur. Vindicta parentum, quod Faidam dicimus. Apud Regionem Lib. 2. Mejer l. c. S. 163. Vermöge der Blutrache hatte der, welcher einen andern beleidigte, die ganze Familie, ja selbst die Freunde des Beleidigten zu Gegnern, welche ihn so lange mit den Waffen in der Hand verfolgten, und die geschehene Beleidigung zu rächen suchten, bis er ihnen Genugthuung verschafte, welche dann, wenn er einen Mord begangen hatte, und sich nicht durch eine Summe Geld loskaufen konnte oder wollte, in seinem Leben bestand.

12) Pütter's historische Entwickelung der Staatsverfassung des Teutschen Reichs, Th. I, S. 80. Schon die persönliche Schwäche in der Gesinnung Ludwigs des Frommen und die Kette von häuslichen und

Deutschland von einem Ende bis zum andern durch wiederholte feindliche Einfälle der slavischen Völker, Sorben und Wenden, auch der Normannen und der Ungarn verheeret wurde, [18]) und

---

öffentlichen Verirrungen, worin er lebte, veranlaßte einen gewaltigen Abfall in dem Ansehn, das die Krone zur Zeit Carls des Großen sowohl einheimisch als auswärts gehabt hatte. Im innern Zustand des Reichs wurde es schon unter Ludwig dem Frommen selbst merklich, wie das Ansehn der Stände zunahm, da Ludwig theils in Schenkungen und andern Gnadenverleihungen zu freygebig war, theils in Fällen, wo er des Raths und Beystandes benöthigt war, bald aus Gutherzigkeit, bald aus Noth ihnen ungleich mehr einräumte, als für die Krone zuträglich und bisher gewöhnlich war. Damit gieng es aber noch weiter, als nach Ludwigs Tode seine Söhne und Nachkommen noch in Kriege und weitere Irrungen zerfielen, da jedem Theile damit gedient seyn mußte, nur mehrere von den Großen des Reichs auf seiner Seite zu haben, denen daher gerne größere Freyheiten und Vorrechte bewilligt und nachgesehen wurden.

18) Pütter l. c. Th. I, S. 80 und 81. [Fortsetzung der in der vorigen Note angeführten Stelle.] Hiermit verband sich nun zugleich der äußerliche Verfall des Reichs, da unter andern Anstalten Carls des Großen, die nach und nach zu Grunde giengen, auch die waren, die er an den Grenzen gemacht hatte, und da nach Ludwigs Tode unter dessen im Streit begriffenen und hernach abgetheilten Söhnen fast von allen Seiten Angriffe auf die Grenzen, oder unerhörte Einbrüche und Streifereyen bis in das Innerste des Reichs erfolgten. — Auf der andern Seite geschahen auf Teutschem Boden fast beständige Streifereyen der Wendischen Völker, die aus allen Gegenden von der Elbe her einbrachen und gleiche Verwüstungen anrichteten; ohne zu gedenken, was in der Folge noch für neue Gefahren von Mahdscharen oder Ungarn, die seit 862 in Pannonien und 892 bis auf Teutschen Boden vordrangen, sich der Teutschen Grenze näherten. S. 103. Dazu kamen die anhaltenden Streifereyen der Normänner nebst neuen Unternehmungen der Wendischen Völker und noch fürchterlichern jährlichen Einbrüchen der Ungarn, die jetzt bis ins Herz von Teutschland vordrangen. Mejer l. c. S. 183. In den Zeiten der nächsten Nachkommen Ludwigs des Frommen wurden die Grenzen des unter einem König vereinigten Deutschlands ausserordentlich durch die Einfälle und Einbrüche benachbarter fremder Völker beunruhigt. Vorzüglich versuchten es die Normänner an den nördlichen Grenzen von Deutschland; die slavi-

Digitized by Google

von den Königen oder Kaisern, deren Macht schon meistens in den Händen der erblich gewordenen größern Reichsbeamteten lag, keine gemeinsame Maßregel, kein hinreichender Schutz zu erwarten stand, sondern die Vertheidigung einer jeden Provinz den Grafen oder Herzögen überlassen, jeder Einzelne derselben aber nicht stark genug war, um kräftigen Widerstand leisten zu können: überließ man es einem Jeden, sich selbst zu helfen, so gut er konnte. Die Könige oder Kaiser, die Grafen und Herzöge erlaubten ihren Vasallen, den Edlen und Freien, Bergschlösser oder Burgen zu erbauen, um sich bei den Ueberfällen und Einbrüchen jener Völker vor Plünderung und Mißhandlung zu schützen. [14])

schen Völkerschaften aber und vor allen die Sorben, Wenden von der Elbe her in Thüringen und dem heutigen Niedersachsen einzubrechen. S. 91 und 92. Deutschland hatte, außer den Normannen und Wenden, noch einen neuen weit gefährlichern Feind an den Ungarn bekommen, welche ihre jährlichen Einfälle oft bis in das Innere ja die entgegengesetzten Grenzen von Deutschland fortsetzten. Diese Einfälle waren die Ursache, daß die Herzöge, Markgrafen und andere Große, da beynahe blos auf ihre Vertheidigungsanstalten die Rettung jeder einzelnen Provinz ankam, immer mächtiger wurden, das Ansehn der Könige aber desto tiefer sank. Unter dem Schutze der Herzöge und der andern mächtigen Reichsbeamten, setzten die Vasallen jeder einzelnen Provinz ihre Befehdungen und Räubereyen fort, da jene, wenn diese nur ihre Lehndienste richtig leisteten, sich übrigens um nichts bekümmerten. So geschahe es, daß das Faustrecht unter den Königen aus dem Sächsischen Hause ungehindert fortdauerte, und zuletzt für ein allgemein wohlhergebrachtes Recht gehalten wurde.

14) Pütter l. c. Th. I, S. 82. Die Befehlshabung ganzer Provinzen, mochte aber bestellt seyn, wie sie wollte, so lehrte doch die Noth meist jeden Güterbesitzer für seine eigne Sicherheit so gut besorgt zu seyn, als er konnte. Und wer wollte es ihm verdenken, da ihn der Staat gegen Ueberfälle fremder Völker, die ihm täglich das Seinige rauben oder verheeren konnten, keine Gewähr zu leisten im Stande war, alle ihm nur mögliche Anstalten zu treffen, um sich und die Seinigen und sein Eigenthum nur in Sicherheit zu setzen? Wer also irgend die Kräfte dazu hatte, der bauete sich eine Burg, oder einen mit Mauern und Thoren befestigten Wohnsitz, wo möglich auf einem

Digitized by Google

Die höchsten Berge, die steilsten Gipfel, die schroffsten Felsen wurden dazu erwählt, und die zugänglichen Seiten derselben mit unübersteiglichen Mauern umgeben. Jeder Rittersitz ward eine kleine Vestung, die nur nach einer ordentlichen Belagerung gewaltsam genommen, oder vielmehr nur ausgehungert werden konnte, was jedoch Jahre lange Vorräthe sehr in die Länge zogen und oft fast ganz unmöglich machten.

Diese Sicherheit vor auswärtigen Feinden ließ aber die Besitzer solcher Burgen gar bald auch ihrem Lehn- und Landesherrn, ja, den Königen selbst trotzen und ihnen den schuldigen Gehorsam verweigern, noch mehr aber die Vollziehung aller richterlichen Verfügungen vereiteln, und alle Strafbefehle verspotten. Was war daher natürlicher, als daß jeder Gläubiger oder Beleidigte, statt unwirksame richterliche Hilfe zu suchen, lieber die Gelegenheit abwartete, sich selbst von seinem Schuldner oder Feinde durch Ueberfall, Raub und Mord Befriedigung oder Genugthuung zu verschaffen? [15]) Blutrache, gerichtliche und Ehren-

---

Berge, je unzugänglicher, je besser. Meyer l. c. S. 183. [Fortsetzung der in der vorigen Note angeführten Stelle.] Bald fiengen die Bewohner der Grenzen an, ihre größte Sicherheit in der Anlegung und Erbauung fester Bergschlösser zu suchen, zu welchen sie das Muster von denen in den Rhein- und Donau-Gegenden noch in Menge befindlichen römischen Vesten nahmen. Jedes Bergschloß wurde eine kleine oder größere Festung, die nur mit Gewalt nach einer ordentlichen Belagerung erobert werden konnte.

15) H. *Conringi* Opera Tom. IV, pag. 290. Non caverant sibi satis Principes in eo, quod etiam subditis suis permiserint firma castella et arces condere; — nam nocuit hoc plurimis principatibus et occasionem dedit civilibus bellis. Illae enim arces factae sunt Principibus formidabiles, nec temere ab illis potuerunt expugnari. Vbi tales arces nobilium fuere multae, ibi auctoritati Principum multum detractum fuit. Nobiles enim, munimentis freti, Principum jussa spernere ausi sunt. Pütter l. c. Th. I, S. 83. [Fortsetzung der in der vorigen Note angeführten Stelle.] So darf man sich aber auch nicht wundern, wenn Teutschland darüber nach und nach so voll Bergschlösser wurde, daß in der Folge wieder nichts anders als üble Folgen

Digitized by Google

kämpfe hatten ja ohnedem schon die Edlen und Freien, oder, nach dem heutigen Sprachgebrauche, den hohen und niedern Adel gewöhnt, in vielen Fällen sich selbst Recht zu nehmen, und die Stärke ihres Arms und ihr gutes Schwert als letzten Entscheidungsgrund anzusehen.

Und so entstand aus schon vorhandenen Sitten und Gebräuchen, durch zufällige Ereignisse befördert, ein fast völlig rechtloser Zustand in Deutschland, ein schreckliches Recht der Stärke und der Selbsthilfe, welches unser Vaterland Jahrhunderte lang zu dem unglücklichen Schauplatze von großer und kleiner Privatkriege machte, in denen unzählige Gewaltthätigkeiten und Verheerungen begangen und Rauben, Brennen und Morden tägliche Begebenheiten wurden; ein Recht (!) — welches hauptsächlich vom Adel ausgeübt, [16]) und unter den Na-

davon zu erwarten waren, wenn es dem Besitzer eines solchen Bergschlosses einfiel, sich obrigkeitlichen Vorschriften zu widersetzen, oder mit Ausfällen und Plackereyen die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu stöhren. In der That war ein jedes Bergschloß eine Art von Festung, die wider Willen ihres Inhabers nicht anders als mit förmlicher Belagerung und Eroberung bezwungen werden konnte.

16) R. F. Telgmann von der Ahnenzahl, Cap. II, §. XXI, S. 95. Fügte sich es, daß Unedle mit einander im Kampf geriethen, so wurde solches als ein strafbares Unternehmen angesehen. Verblieb der eine Kämpfer im Streit, so tractirte man den Sieger als einen freventlichen Todtschläger, und hatte solcher folglich kein gutes Urtheil zu erwarten. Gestalt das Kolbenrecht dem Adel in Teutschland nur zuständig war, welcher solches seit dem Ablauff undenklicher Zeiten hergebracht, und sich dessen als ein erlaubtes Mittel bedienet. Der teutsche Adel exercirte dasselbe als ein jus belli. v. Schlieffensche Geschlechts-Historie, S. 170. Das Faustrecht oder die Befugniß der Privatpersonen sich einander zu bekriegen, war ehemals allenthalben ein Vorrecht des Adels. Pütter l. c. Th. I, S. 84. Merkwürdig ist es insonderheit, wie gleich in diesen ersten Zeiten, da die Gefahr und Noth wegen der öftern Einbrüche fremder Völker bald allgemein wurde, die damaligen Fränkischen Könige, ihrer Vertheidigungen ungeachtet, doch nöthig fanden gemeine Sache zu machen, und deswegen in den Jahren 847 und 881 zu Mersen an der Maas und 860 zu

men des Faust- und Kolbenrechts (Jus manuarium, Jus armorum seu belli privati) bekannt geworden ist. [17]) Man

Coblenz eigne Zusammenkünfte anzustellen. Hier fühlten schon die Könige, wie sehr sie Ursach hatten, eben so sehr gegen das einheimische Faustrecht, als gegen die Einbrüche fremder Völker auf ihrer Hut zu seyn. Sie eiferten deswegen gemeinschaftlich gegen solche Räubereyen und Gewaltthätigkeiten, die der Adel schon anfieng gleichsam als eine rechtmäßig hergebrachte Befugniß anzusehn; wowider sie schon mit göttlichem und königlichem Banne droheten. Der Erfolg hat aber bald gewiesen, daß diese Drohungen unwirksam geblieben sind, und nur das Uebel ärger geworden ist. Meyer l. c. S. 186. Zwar widersetzten sich die deutschen Könige gleich anfangs so viel sie nur konnten diesen Gewaltthätigkeiten und Räubereyen, die von den mächtigen Freyen, oder dem sogenannten Adel für eine rechtmäßig hergebrachte Befugniß angesehen wurden; allein sie waren zu schwach ihren Drohungen Nachdruck zu geben, und das eingerissene Uebel nahm immer mehr und mehr zu.

17) Pütter l. c. Th. I, S. 83. War es aber einmal erlaubt zu seiner Vertheidigung Festungen zu bauen und sich der Waffen zu bedienen; wie leicht war nun der Schritt von beyden auch in Streitigkeiten mit Nachbarn Gebrauch zu machen, oder gar Vorbeyreisende zu überfallen und anzugreifen, zu plündern, zu berauben, gefangen wegzuschleppen u. s. w. S. 84. So zeigt sich hier der wahre Ursprung des barbarischen Faustrechts des mittlern Zeitalters, da nicht nur jeder sich zur Selbsthülfe berechtigt hielt, um sich mit eignen Kräften Recht zu schaffen, sondern da auch niemand sicher war ohne allen Grund und Schein von einem Mächtigern oder mehrern Verbundenen überfallen und beraubt zu werden. Dagegen mochten nun die Könige in Gesetzen oder in Vorschriften auf Veranlassung einzelner Fälle eifern, wie sie wollten, so war unter solchen Umständen an keine Aenderung zu denken. Meyer l. c. S. 183 und 184. [Fortsetzung der in den Noten 13 und 14 angeführten Stelle.] Anfangs erlaubten es die Könige selbst, dergleichen Festen zu seiner Vertheidigung und Sicherheit zu erbauen, aber nur zu bald mußten sie einsehen, daß sie durch diese von den Umständen abgedrungene Erlaubniß die öffentliche und innere Ruhe des Staats auf das gefährlichste untergraben hatten. Denn nun schien den Besitzern dieser Burgen zweckmäßig und vortheilhaft in Streitigkeiten mit ihren Nachbarn, das durch das Kampfrecht scheinbar gerechtfertigte Recht der Selbsthülfe zu gebrauchen, welches sie durch Verheerung der

Digitized by Google

verstand darunter Zweierlei: [18]) Erstlich, Streitigkeiten jeder Art vor dem Richter persönlich, oder durch ebenbürtige Genossen im Zweikampfe auszumachen (Kampf- und Kolbenrecht); [19]) und Zweitens, jede Zwistigkeit, ohne alle richterliche Dazwischenkunft, durch Privatkriege zu schlichten und sich selbst Recht zu verschaffen, welche Privatkriege man, von Faida, Fehden nannte. (Befehdungsrecht.) [20]).

Bald aber fing der deutsche Lehnadel an, dieses angemaßte Recht der Waffen und der Selbsthilfe nicht bloß gegen seine Schuldner, Beleidiger und Feinde wegen unbefriedigter Ansprüche, erlittenen Schimpfes oder Familienhasses zu gebrauchen; sondern es auch, ohne alle gerechte Veranlassung, gegen jeden Schwächern und Unbewehrten zu kehren und auf die empörendste Weise in dop-

---

Besitzungen dessen, der sie beleidigt hatte, oder an welchen sie eine rechtliche Forderung zu haben glaubten, auszuüben suchten.

18) Frankfurter deutsche Encyclopädie, Th. IX, S. 568, Artikel Faustrecht, Jus manuarium. Eigentlich hat dieser Ausdruck eine doppelte Bedeutung, nehmlich man versteht darunter 1) Kampf- und Kolbenrecht, wo die streitige Partheyen durch einen Zweykampf ihre Streitigkeit, die zweifelhaft und von den Schiedsrichtern nicht entschieden war, persönlich oder durch mehr von ihren ebenbürtigen Genossen ausmachten. Oder 2) und hauptsächlich die Macht und Befugniß eines Freygebornen, sich selbst durch erlaubte Mittel, das heißt, durch Krieg, Raub, Brand etc. Recht zu verschaffen und das ihm zugefügte Unrecht, dafern keine Hoffnung zur Genugthuung vorhanden war, selbst zu rächen.

19) H. *Conringi* Opera, Tom. VI, pag. 128, Nota b. Antiquitus lege Duellionum lites frequentissime dirimebantur; aevo potissimum Henricorum. Alias dictum jus manuarium, das Faust- und Kolbenrecht, vel jus campionum, das Kampfgericht.

20) J. Ph. *Datt.* De Pace publica. Lib. I, Cap. I, n. 5 et 6, pag. 3. Privata haec bella *Faidam* nominant leges antiquae; quo tamen vocabulo inimicitiam non quamvis, sed capitalem illam et professam designari in eruditissimo et laboriosissimo Opere Glossarii sui voce Faida jam praemonuit Dufresneus. Inde Germanis hodie Vehd, sive ut antiquissima documenta habent Vechd, bevechden, befechten. [Daher das heutige Fechten.]

Digitized by Google

pelter Hinsicht zu mißbrauchen. Ein Mal dadurch, daß er die angränzenden oder nicht fern wohnenden freien Landbauer sich ihm als Leibeigene zu unterwerfen, oder doch zu einer Menge von Diensten und Leistungen zwang, durch deren Zusage sie Ruhe vor dem Einen oder dessen Schutz gegen Andere sich erkaufen mußten (s. unten das fünfte Capitel); Zweitens dadurch, daß ein großer Theil des Adels mit seinen Reisigen, Knappen und Knechten sich auf die Landstraßen legte, und durch Rauben und Plündern sie unsicher machte, [21]) so daß während jener langen Zeiten Niemand eine Reise thun, kein Fuhrmann Waaren von einem Orte zum andern bringen, kein Kaufmann Märkte oder Messen besuchen konnte, ohne Gefahr zu laufen, von dem Besitzer einer jeden in der Nähe des Weges liegenden Burg beraubt, gemißhandelt, oder in Gefangenschaft geschleppt zu werden, aus welcher nur für schweres Lösegeld Befreiung zu erwarten war. [22])

---

21) Mejer l. c. S. 184 u. 185. Man übte das Recht der Selbsthülfe aber nicht blos gegen seine Feinde oder gegen solche, an die man gegründete Ansprüche zu machen hatte, aus; sondern der mächtige Burgbesitzer brauchte es auch dazu, mit den Waffen in der Hand, ohne allen rechtlichen Schein, die benachbarten Landbauer zu überfallen, zu berauben, oder zu zwingen, sich unter seinen Schutz zu begeben, und ihm Dienste zu leisten. So legte die Erbauung dieser Bergschlösser den ersten Grund zu dem schrecklichen Despotismus einer Menge aristokratischer Familien und der Unterdrückung des größten Theils der Nation, der sich der Willkühr eines mächtigen sich auf seine Veste und seine Vasallen verlassenden Räubers, in der Folge Ritter, Dynast oder Edler genannt, überlassen mußte, um den räuberischen Anfällen eines andern zu entgehen, und dafür gesichert zu seyn. Aber auch damit, die benachbarten Einwohner unterwürfig zu machen, begnügte man sich nicht einmahl, sondern die meisten von diesen Burgbesitzern lebten als öffentliche Räuber, indem sie die benachbarten Heerstraßen mit ihren Reisigen besetzten, um die Vorbeyziehenden zu berauben, zu plündern, oder so lange mit in ihre Burgen zu schleppen, bis sie sich mit einem großen Lösegeld frey machen konnten.

22) . . . . . Zöllner's Geschichte des heutigen Europa, Th. IV, S. 140. Der Kaufmann konnte nicht mehr mit Sicherheit reisen, oder die allerunentbehrlichsten Bedürfnisse des Lebens auf den Markt brin-

Digitized by Google

Die billigern Faustritter indessen nahmen mit einem gewissen Zolle vorlieb. [28]) Das Lockende einer so leichten Erwerbsart

---

gen, ohne von jedem Besitzer eines Schlosses beraubt, oder zu willkührlichen Abgaben gezwungen zu werden, und viele von diesen Räubern plünderten nicht nur die Kaufleute, sondern entführten auch die Weiber, die ihnen in den Weg kamen. Karl Dietrich Hüllmann's Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, Th. IV, S. 103 und 104. Von Bergschlössern den vorbeiziehenden betriebsamen Kaufmann auflauern, ihn ausplündern, als Geisel fortführen, um Geldsummen von der Familie zu erpressen, war, zur Befriedigung gieriger Lüsternheit leichter als ländlicher Fleiß, höhere Nutzung des Bodens und der Heerden. — Die Gefahren kaufmannischer Unternehmungen, wegen Unsicherheit der Straßen, die Zollerpressungen, verschleierte Plünderungen, vertheuerten die Waaren so sehr, daß der Adel, immer weniger im Stande sie zu bezahlen, das Räuberhandwerk höher trieb.

28) Goldne Bulle Carls IV, Cap. XVII, §. 3. Joh. Jacob Schmaußens Corpus juris publici S. R. Imperii, Ausgabe von Gottlieb Schumann, S. 34. Prohibemus etiam et damnamus universas et singulas guerras et lites injustas, cuncta quoque incendia, injusta spolia et rapinas, indebita et inconsueta thelonia et conductus et exactiones pro ipsis conductibus extorqueri consuetas. [Alles dieses mußte also damals gewöhnlich seyn, Zoll und Geleite eigenmächtig den Reisenden abgefordert werden; denn sonst hätte es Carl IV nicht nöthig gehabt es zu verbiethen.] Lehmann's Sp. Chr. S. 678. Kayser Ludwigs Landfriede aufgericht im Jahr 1332. Und sullen auch zuschen desselben Landfrieden Ziten alle unrechte Zolle abe sin uff den Lande und uff den Wassern. Schmidt's Gesch. d. Deutschen, Th. IV, S. 431. Besonders glaubten manche, wenn sie nur im Besitz eines Schlosses wären, daß es ihnen erlaubt sey, alles, was in die Nähe desselben käme, entweder durch Abnehmung des ganzen Vermögens, oder eines Theils davon zu ranzioniren, oder auch zu pfänden, ob sie schon in ihrem Leben nicht die geringste Forderung an jemand zu machen gehabt. Note n. Gesta Baldewini Arch. Trev. beym Baluz. Miscell. Lib. I, pag. 106. Friderico de Numagen domicello, qui a mercatoribus Mosellae alveum descendentibus non rapinam sed cautionem, ut ipse asserit, receperat pigneralem sui castri. Selbst ein Erzbischof von Cöln bauete ein Schloß, und als ihn der zur Bewohnung desselben aufgestellte Beamte fragte, von was er mit den Seinigen leben sollte, zeigte er ihm die vier Landstraßen. Note o. Ibid. pag. 101.

Digitized by Google

sowohl, als die nöthige Sicherheit vor feindlichen Einfällen und in eignen Fehden, hatten die Zahl solcher Bergschlösser so vermehrt, daß Deutschland damit wie übersäet war. [24])

Quem cum officiatus suus interrogaret, de quo castrum deberet retinere cum annuis careret redditibus, dicitur respondisse: „Quatuor viae sunt trans castrum situatae." Man sieht wenigstens hieraus, daß es eben nicht für eine Schande gehalten ward, sich auf solche Art zu nähren. Eine Name, der der Sache gegeben ward, z. B. eines Zolles, Wegegelbes, Pfandes u. s. w. war allenfalls leicht zu finden.

24) D. G. Struben's Nebenstunden, Th. V, Abhandlung XXXIX, §. XII, S. 135. So lange das Faustrecht im Schwange gienge, hatte der Adel fast so viel Fehden, als heutiges Tages Processe. Auch mancher überfiele den andern, ohne den mindesten Schein Rechtens. Niemand war also seiner Haab und Güter, ja Leibes und Lebens versichert, der sich nicht in guten Vertheidigungsstand setzte. Deswegen umgaben viele Edelleute ihre Häuser mit Graben, Mauern und Wällen. Dadurch konnte man vor Erfindung des Schießpulvers einen Ort so feste machen, daß er schwerlich zu erobern war. Wer eine solche Burg hatte, fürchtete selbst den Landesherrn wenig, und sendete ihn bey entstehenden Zwistigkeiten einen Fehdebrief zu. Schmidt's Gesch. d. Deutschen, Th. III, S. 192 193 u. 194. Da nach Wilhelms Tode das Reich ohnehin kein allgemein anerkanntes Oberhaupt hatte; so war nicht an die genaue Vollstreckung des Wilhelminischen sowohl als Friedericianischen Landfriedens zu denken. Jeder that, was er wollte und mußte dagegen auch auf der andern Seite suchen sich zu schützen so gut er konnte. „Als der römische König Heinrich Raspe ohne Leibeserben starb, sagt die Thüringische Chronik, und das römische Reich ledig war, entstund viel Uebels und Bosheit auf dem Lande zu Thüringen und Hessen, dann ein jeglicher wollte des andern Herr seyn. Da waren zween Ritter Herr Herwig von Urselgau und Herr Johann Otze mit andern ihren Helfern, die huben an, und raubten von Eisenach an zween Enden, und trieben all ihr Vieh weg bis gen Zoemberg. Da fiengen sie den Vogt von Zoemberg, der ihnen das gern gewehret hätte. Darnach die andern Edlen, Mächtigen, die erwählten Berge und baueten Schlosse, wo sie wollten." — „Die erbare Leute an der Werre worffen sich zu Hauffe und bauten Brandenfels. Die von Eschewege baueten Krachenburg und den Helderstein. Die von Stockhusen baueten die Malitenburg bey Fischbach. Die von Wangenheim baueten den Kalnberg. Die von Kolstede baueten Stenfurth. Herr Herrmann

Digitized by Google

Um sich vor der Raubsucht dieser edlen Burgbewohner sicher zu stellen, mußten sich die Reisenden zu ganzen Karavanen sam-

---

Schwarz Ritter baute Stroyßnauwe. Die von Lupnitze baueten Lichtenwalt. Die von Kobesten baueten Scharfenberg, die von Frankenstein Waldenborg. Herr Walter von Farila ward Feynd der Grafen von Schwarzenburg, und von Kessernberg, und verbrannte ihnen ihre Gerichte, und verderbte ihnen ihre arme Leute, und die Grafen wollten ihm das wehren, und kamen mit ihm zu Streit bey Hamberg, und es glückte ihm, daß er drey Grafen mit vielen erbar Leuten fieng, und mit ihm heim führete." (Fortsetzung der thüringischen Chronik in Schminke Moniment. Hassiae, 2. Th., pag. 408.) Diese Burgen oder Schlösser, die schon in den vorigen Zeiten eine ungemeine Plage von Deutschland waren, wurden es nun viel ärger. Nebst dem, daß mehrere davon in förmliche Raubschlösser ausarteten, waren auch die übrigen, die zur Beschützung einer Gegend angelegt waren, nicht viel besser. Ich will die Sache durch ein Beyspiel erläutern, woraus man sich die Lage der damaligen Zeiten am besten wird vorstellen können. Ein Fränkischer Ritter, Schott mit Namen, fieng an auf Grund und Boden des Klosters Banz das Schloß Schottenau zu bauen, und ob er gleich darüber excommunicirt ward, und lange Zeit unbegraben liegen geblieben, so suchte doch sein Sohn Heinrich Schott den Bau zu vollführen. Nun kam der Herzog von Meran, als Schutz- und Schirmvogt des Klosters, und wollte auf dem nahe dabey gelegenen Berg Steglitz ebenfalls eine Burg bauen, obschon der Bischof Otto von Bamberg, den Berg dem Kloster geschenkt, und schon zum voraus alle die excommunicirt hatte, die sich unterstehen würden, eine Burg darauf zu bauen. Schon diese Vorsorge kann uns lehren, was es mit diesen Burgen für eine Beschaffenheit gehabt. Der Herzog brauchte folgende Gründe gegen die Vorstellungen des Abbten: Als Vogt des Klosters habe er das Recht dazu; zur Verhütung der Beraubung und Verheerung der Klostergüter müsse er es thun, und wenn er es nicht thäte, dürfte ihm der Bischof von Würzburg zuvorkommen. „Nun," sagt der damalige Abbt Otto, „war also unsere Kirche in Mitte der Wölfe. Denn was die von der Schottenau übrig ließen, raubten die Burgmänner des Herzogs, und was die Raupe noch übrig ließ, verzehrte die Heuschrecke — und so weinten die Mönche, das umliegende Land ward verheert, der Ackersmann geplagt, und um die Früchte seiner Arbeit gebracht." — Dieß war beyläufig der Zustand von ganz Deutschland, nur daß es in einigen großen und geschlossenen Ländern,

Digitized by Google

meln, bei den kaiserlichen Beamteten in den Reichsstädten, oder bei den Fürsten, durch deren Länder die Reise ging, um bewaffnete Begleitung bitten, welche ihnen durch eigens dazu besoldete Geleitsreiter und gegen Erlegung des Geleitsgeldes (Guidagium, Telonium, Vectigal), geleistet wurde. [25]) Dieß war die

---

z. B. Bayern, Böhmen, Brandenburg etc. etwas leidlicher mag ausgesehen haben. Diese Burgen oder Schlösser, die schon in den vorigen Zeiten eine ungemeine Plage von Deutschland waren, wurden es nun viel ärger. Nebst dem, daß mehrere davon in förmliche Raubschlösser ausarteten, waren auch die übrigen, die zur Beschützung einer Gegend angelegt waren, nicht viel besser. — S. 195. Daß ungeachtet der Constitution Friedrichs II, auch in den folgenden Zeiten kein Berg war, der nicht seinem eignen Herrn oder den Nachbarn desselben die Versicherung eingeflößet, eine Burg darauf anzulegen, sehen wir theils aus den noch übrigen Trümmern, theils aus andern Urkunden und Denkmälern. S. 196. Weil nicht jeder Ritter im Stande war, sich ein Schloß oder Burg zu bauen, so vereinigten sich manchmal mehrere und baueten eine aus gemeinsamen Mitteln, die sie hernach auch mit zusammengesetzten Kräften vertheidigten, so wie auch die Herrschaft darüber ihnen gemeinschaftlich zustund, woraus die sogenannten Gauerbschaften gekommen sind.

25) Dr. Johann Heinrich *Linken* Dissertatio de jure conducendi, §. 4, pag. 6 et 7. Juri conducendi praecipuam ansam dederunt diffidationes et depraedationes ante Constitutionem de Pace publica in Imperio nostro usitatae. Vide Dn. a Seckendorf in aureo tractatu des teutschen Fürstenstaats, p. 3, c. 3, regal. 3, n. 1, in verbis: Und ist das Geleit in vorigen Zeiten, da noch keine rechtschaffne Handhabung gemeinen Landfriedens in Teutschland sich befunden, gar nöthig, gewöhnlich und unentbehrlich gewesen, also daß zu der Zeit keine Gesellschaft von Reisenden oder auch andern Personen, die sich der Unsicherheit befahret, gewesen, welche nicht durch der Landesherren Beamte und Geleitsleute an den Grenzen sich angegeben und um sichere Durchführung oder Geleit gebeten hätten. *Linken* l. c. §. 17, p. 17. Illi namque, qui conducuntur, plerumque gabellam quandam Germanice das Geleitgeld, sive Guidagium solvunt, §. 50, pag. 54. Circa peregrinationes tamen notandum, quod conductu ante introductam et confirmatam Pacem Publicam, ubi diffidationes adhuc in usu erant, magis opus habuerint. Dr. Philippi *Knipschiltii* Tracta-

Digitized by Google

Ursache und der Ursprung vieler aufgekommenen Zölle und des bis auf diesen Tag noch bestehenden Geleites.

Daß es aber vorzüglich der deutsche Adel war, der hierzu Ver-

---

tus de Nobilitate, Lib. III, cap. VI, n. 2. 40. Eo potissimum fine vectigalia instituuntur, ut Domini territoriorum peregrinantes eo melius ab injuria latronum et grassatorum defendere et vias publicas construere valeant; unde quoque Dominus vectigal recipiens mercatores a latronibus tueri, et damnum illatum resarcire tenetur. Schmidt's Gesch. d. Deutschen, Th. III, S. 196 u. 197. Daher kam das Geleitsrecht. Da theils wegen der vielen Fehden, theils der förmlichen Räubereyen die Straßen sehr unsicher waren: so blieb dem Kaufmann nichts übrig, als entweder in einem starken Gefolge oder unter einer sichern Bedeckung zu reisen. Diese von Haus aus mit zu nehmen, war theils zu kostbar, theils würden die Landesherren selbst fremden Bewaffneten den Durchzug nicht verstattet haben; es blieb also nichts anderes übrig, als sie sich von letztern gegen eine gewisse Erkenntlichkeit auszubitten. Heinrich Lang's historische Entwickelung der heutigen Steuerverfassung. S. 148. Geleit ist eine vom dreyzehnten Jahrhundert an gewöhnliche Vertheidigung der Reisenden und Kaufleute gegen das Niederwerfen und Ausplündern der auflauernden Faustritter und Burgbesitzer, welches gegen Bezahlung eines Geleitschatzes gemuthet werden mußte. S. 149. Kayser Maximilians Landfriede machte im Grunde alles weitere Geleite unnöthig, demohngeachtet ist es, auch bey der so sehr veränderten Polizeyverfassung, geblieben. Dr. Wilhelm August Friedrich Danz's Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. I, S. 455. Im Mittelalter, wo das Recht des Stärkern galt, wo niemand seines Lebens und seines Eigenthums sicher war, hatte vorzüglich auch jeder Reisende Fährlichkeiten ohne Zahl zu bestehen; wer daher nicht mächtig genug war, sich selbst Schutz zu verschaffen, und doch sicher seine Straße ziehen wollte, dem blieb nichts übrig, als desjenigen Fürsten Hülfe, dessen Gebiet er passirte, anzurufen. Ein solches Gesuch blieb nicht unerhört; häufig war eine eigne bewaffnete Mannschaft — sogenannte Geleitsreiter — zu diesem Behufe aufgestellt. Weil indessen eine solche Schutzertheilung immer mit großen Kosten verknüpft war; so mußte billig ein Jeder, der davon Gebrauch machen wollte, eine gewisse Abgabe — Geleitsgeld — dagegen entrichten, und dieß war um so billiger, da er nunmehro gegen alle Gefahr gesichert war; denn wurde er beraubt, so mußte der Geleitsherr ihm jeden erlittenen Schaden ersetzen.

Digitized by Google

Veranlassung gab, sein angemaßtes Recht der Waffen und der Selbsthilfe auf diese Art mißbrauchte, offenen Straßenraub als ordentliches Gewerbe trieb und dadurch, wie durch seine immerwährenden Fehden, Reisende jeder Art in die Nothwendigkeit versetzte sich von Stadt zu Stadt geleiten zu lassen, bezeugen alle gleichzeitigen und nachfolgenden Schriftsteller, die des deutschen Lehnadels und des Faustrechts gedenken. Sie alle schildern zugleich das Deutschland der damaligen Zeiten als eine wahre Mördergrube. [26]) — Reiterei treiben, vom Sattel

---

26) *Datt* de Pace publica, Lib. I, cap. VI, n. 11, pag. 35. Locus hanc in rem prorsus memorabilis extat apud Trithemium in actis anni 1366. His, inquit, temporibus magna et prius non visa neque audita confoederatio seu Liga inter cives urbium et oppidorum regni Germanici facta est contra raptores et latrones, qui militiam simul et genus nobilitatis suae pravis moribus deturpantes, mercatores et alios intinerantes spoliare, capere et ad latibula praedonum abducere consueverunt, exigentes ab eis cum tortura pecuniam, quam non debebant. — Maxime illis odiosa fuit [illa confoederatio urbium], qui rapinis vivebant, quorum generi mores adversabantur, quippe cum dicerentur nobiles, sed essent latrones. Peter von Ludwig's Erläuterung der güldnen Bulle, Th. I, S. 77. In Deutschland war das Geleite nothwendig, weil sowohl das entlaufene Gesinde, als auch der Adel sich auf das Straßenrauben legte, und sein jus belli privati dahin mißbrauchte. Schmidt's Gesch. d. Deutschen, Th. II, S. 365. Besonders gewöhnte sich der Adel so sehr an das Rauben und Plündern, daß es aufhörte eine Schande zu seyn. Die Urspergische Chronik sagt, daß unter dem Namen der Ritter alles voller Räuber gewesen. f. Diejenigen, die das Land beschützen sollten, waren allemal die schlimmsten. Eine Folge der innerlichen Kriege war nehmlich, daß alle Berge und Hügel mit Schlössern und Burgen besetzt wurden.

f. Praedones quippe, qui sub nomine equitum superabundabant, villas et agros ecclesiarum invadebant, colonos domi forisque spoliabant. Chron. Vrsperg. p. CCLXXX.

Schmidt l. c. Th. III, S. 99 und 100. Von dem deutschen Adel überhaupt sagt die Chronik von Ursperg, daß Baronen und Ritter in Deutschland meistens pflegen Räuber zu seyn. Note g. Barones et milites in Alemannia plerumque solent esse latrones. Chron. Vrsperg. p. CCCXXVI. Schmidt l. c. Th. IV, S. 429. Besonders ist der

Digitized by Google

oder Stegreif leben, waren die Gewerbs- und Kunstausdrücke, mit denen jene ritterlichen Straßenhelden, das Recht-

---

Vorwurf, daß der Adel dem Rauben und Plündern ergeben sey, fast allgemein. Campanus, der die Stelle eines Päpstlichen Nuntius in Deutschland vertreten, sagt, ganz Deutschland sey fast eine Räuberbande, derjenige sey unter den Adel der geehrteste, der der raubsüchtigste sey. *Frehner.* Script. Germ. Tom. II, pag. 291. Patentissima Germania est et potentissima et nobilissima. Sed ea tota nunc unum latrocinium, et ille inter nobiles gloriosior, qui rapacior. Schmidt l. c. Th. IV, S. 430. Poggius, der dem Concilium von Costnitz beywohnte, sagt, die Deutschen halten diejenigen für Edle, die von ihren eignen Gütern leben und fern von den Städten in Burgen und Flecken wohnen, wovon sich ein großer Theil auf das Rauben legt. Peter de Andlo de Imperio Romano, Lic. II, c. IX, p. m. 112. Germani atque Alemanni, quibus census patrimonii ad victum suppetit et hos, qui procul urbibus, aut in castellis et oppidulis dominantur, quorum magna pars latrocinio deditur, nobiles censent. Struben's Nebenstunden, Abhandl. XXII, §. XX. S. 22. Von den Kayfern wurde vielfältig die Erlaubniß ausgebracht, ein Schloß zu bauen. In den nachmaligen unruhigen Zeiten ist es aber so genau nicht genommen, und haben viele Herren und Ritterleute ihre Häuser befestigt. Daraus entstund großes Unheil, und wurden solche Schlösser öfters zur Räuberey mißbraucht. Johann Christoph Adelung's deutsches Wörterbuch, Th. III, S. 1231. Raubschloß, ein Schloß, welches zur Beraubung der Straßen und Nachbarn gemißbraucht wird, dessen Besitzer sich des Raubes im härtesten Verstande schuldig machen, von welcher Art viele adeliche Schlösser in den mittlern Zeiten waren. Pütter's historische Entwickelung Th. I, S. 301. So wenig übertrieben war es, wenn Schriftsteller selbiger Zeiten ganz Teutschland als eine Mördergrube schildern. Mejer l. c. S. 91. Das Faustrecht breitete sich immer mehr aus, und nach der Erzählung gleichzeitiger Schriftsteller lebte ein großer Theil des Adels vom Straßenraub. Note 48. Multi illis temporibus etiam nobiles latrociniis insudabant. Continuator Rhegionis ad annum 920. C. Meiner's Geschichte des Mittelalters, Bd. I, S. 530. Kayser Rudolph riß oder ließ eine große Menge von Raubschlössern in verschiedenen Gegenden von Teutschland niederreißen; und noch mehrere zerstörten in den folgenden Zeiten die Städte des Hanseatischen, des Rheinischen und Schwäbischen Bundes. Nichtsdestoweniger dauerten die Räu-

Digitized by Google

und Gesetzwidrige, das Strafwürdige und Schändliche dieser Lebensart zu beschönigen suchten, oder gar zu veredeln glaubten. [27])

Jahrhunderte lang dauerte dieser von dem deutschen Lehnadel bewirkte und erhaltene Zustand der Rechts- und Gesetzlosigkeit, der allgemeinen Anarchie fort, ohne daß von Kaisern und Fürsten wirksame Maßregeln dagegen ergriffen, oder die ergriffenen mit Nachdruck und Erfolg hätten durchgesetzt werden können. — Dieses brachte die Städte, deren Gewerbe und gegenseitiger Verkehr natürlich am Meisten darunter leiden mußte, zu dem Entschlusse, bald einzeln, bald mehrere in Verbindung unter einander, ihren Handel nach Außen mit bewaffneter Hand vor

8*

bereyen, wie die Fehden bis gegen das Ende des funfzehnten und in den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts in Deutschland allgemeiner als in andern Ländern fort. Note h. *J. Boehmus* de ritu gentium III, pag. 248. Incredibile est, quantum nobilitas miseros et infelices homines vexet, quantum exsugat. Esset Germania nostra ter quaterque felix, si Centauri isti, Dionysii et Phalarides aut ejicerentur, aut saltem ipsorum tyrannide refrenata etc. Danz l. c. Bd. IV, S. 152. In der That ist es zu bedauern, daß der Hang zu Räubereien und unordentlichen Herumbalgen bei der deutschen Ritterschaft so tief eingewurzelt war. Danz Grundsätze des ordentlichen Processes, vierte Ausgabe von Gönner, S. 2, Note b, Jahrhunderte lang hat Deutschland unter dem alles verheerenden Faustrechte geseufzet, nicht dem Wohnsitze einer gesitteten bürgerlichen Gesellschaft, sondern einer Mörder- und Räubergrube sah es ähnlich.

27) Zöllner's Gesch. d. heut. Europa Th. IV, S. 137. Der Adel übte die Sitten, die dem allgemeinen Faustrecht angemessen waren. Wenn sich gleich in vielen Familien noch altteutscher Edelmuth und Aufrichtigkeit und Treue erhalten hatten; so lebten doch die meisten vom Raube, oder wie es in der damaligen Kunstsprache hieß, von der Reuterey oder vom Sattel. Schmidt's Gesch. d. Deutschen, Th. IV, S. 431. Um das mit dem gleichsam erblich gewordenen Rauben verbundene Niedrige und Ungerechte desto weniger zu empfinden, änderte man die Namen. Welches bey gemeinen Leuten Rauben war, nannte der Adel Reuterey. Sich auf Reuterey legen, vom Sattel oder Stegreif leben, war eben so viel als vom Raube leben.

Digitized by Google

Gewaltthätigkeit zu schützen, oder, bei ihnen zugefügten Schaden, für geraubtes Gut, für geplünderte, gemißhandelte, gefangen genommen und gehaltene oder gar getödtete Bürger sich selbst gewaltsamen Ersatz, Vergütung und Rache zu nehmen.[28]) Solche Verbindungen der Städte unter einander finden wir z. B. am Rheine, in Elsaß, in Baiern, in Franken, in der Wetterau, vorzüglich aber in Schwaben;[29]) welche letztere späterhin

28) C. D. Hüllmann's Geschichte des Ursprungs der Stände, Th. III, S. 105. Mit Nachdruck trafen die Bürger Anstalten zur Vertheidigung gegen die Anfälle, besonders des räuberischen eifersüchtigen Adels. — Wälle wurden aufgeworfen, die bisherigen Palisaden in Mauern verwandelt, die Bürger bewaffnet und geübt, um Ausfälle zu wagen, die Straßen zu sichern, Raubschlösser zu zerstören. S. 107 und 108. Rüstig zogen die bewaffneten Bürgerschaften aus, den Uebermuth des Feindes herabzustimmen, den Handel zu beschützen, Schlösser zu zerstören, in welchen der Räuberadel lauerte. — Die muthigen Regensburger zerstörten im Jahr 1248 das Schloß Lechsgemünd, die Wohnung des gleichnamigen Grafen. Die kriegerische Bürgerschaft zu Erfurt hat sich durch Züchtigung des feindlichen Adels ausgezeichnet: 1260 eroberte sie mehrere Raubschlösser in Thüringen, 1303 u. 1304 die Schlösser Hofgarten, Kirchberg, Winterberg, Greifenberg. Nicht weniger streitfertig waren die Augsburger; die Zerstörung von Zwingenberg 1362, von Oberndorf und Bieberach 1381 sind Beweise. S. 110. Ein starkes Mittel des Widerstandes gegen die Anfälle des Adels fanden die Städte in gegenseitiger Vereinigung. Handelsneid verursachte zwar unter ihnen selbst manche Trennung, bittere Fehden; doch wenn es gemeinschaftlichem Interesse entsprach, auf Zerstreuung des lauernden Adels, Verwüstung einer Anlage zur Erpressung von Zöllen ankam, vereinten sie sich zu nachdrücklicher Hülfe. In allen Gegenden Deutschlands haben mächtige Handelsplätze kriegerische Bündnisse geschlossen. 1285 Frankfurt a. M., Friedberg, Wetzlar, Gelnhausen; 1293 Mainz, Speyer, Worms: 1304 und 1310 Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen, Quedlinburg; 1308 die Städte der Mark Brandenburg, Frankfurt an der Spitze; 1325 Mainz, Worms, Speyer, Oppenheim, Straßburg; 1329 Straßburg, Basel, Freiburg. Die Nordisch-Niederdeutsche Hansa, der Rheinische, Schwäbische allgemeine Oberdeutsche Städte-Bund sind zu bekannt, um hier einer historischen Ausführung zu bedürfen.

29) *Datt* de Pace publica, Lib. I, Cap. IX, n. 1, pag. 76. Conso-

Gelegenheit zu dem ſo berühmten ſchwäbiſchen Bunde gab, dem ſich in der Folge mehrere Fürſten und Stände anſchloſſen, und der ſich durch ſeine Größe, Macht und Dauer vor allen

---

ciationes statuum inter se enumerare longum esset, forte supervacui et ab aliis exhausti laboris. Nos iterum luculentioribus exemplis contenti sparsa per nobiliores Germaniae provincias pacis publicae foedera velut per indicem quendam exhibemus. N. 4. Simile foedus est, quod ad Rhenum conterminae civitates, Meinz, Wormß, Straßburg, Speier, Oppenheim anno 1325 iniisse inter se memorantur. N. 11. Pacem Alsaticam iterum distinguunt superstites foedorum tabulae in den Obriſten und Obern auch Undern Landfrieden in Elſaß. Sic in pace publica der Stätt Meinz, Wormß, Speir, Straßburg, Baſel, Freyburg, Conſtanz, Lindau und Uberlingen mit dem Grafen zu Kyburg, der Stadt Bern und St. Gallen habetur apud *Knipschilt* de jure civit. Pag. 77, n. 28. De cura Henrici Leonis circa firmandam per Bavariae Ducatum pacem tradit Andreas *Presbyter* in Chron. Bavar. N. 29. Meminit etiam publicae pacis anno 1345 in Bavaria et Franconia constitutae Henricus Rebdorfius in annal. ad hunc annum. N. 30. Et Trithemius Abbas in vita Wichardi Abbatis sub Carolo Caesare anno 1354 pacem in Francia orientali et in Bavaria sancitam memorat. N. 31. Cui tabulae foederis sive pacis publicae tum constitutae consonant. — Quae mox pacis Wetteravicae etiam mentionem faciunt. Nec dubium nobis est, quin origines talium in tractu Wetteravico foederum repeti debeant, inde ab anno 1333, quo Civitatibus imperialibus, Gelnhauſen, Frankfurt, Friedberg et Wetzlar Ludovicus Imperator indulsit: daß ſie ſich von Reichs wegen verbinden und verſtricken mögen etc. Pag. 82. Summaria Cap. XII, n. 12. Eberhardus Comes Wirtembergicus pacem publicam cum Sueviae civitatibus, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Wile, Nördlingen, Bieberach, Gemünde, Dünkelſpühel, Pfullendorf, Kaufbeuern, Bopfingen, Aulon und Giengen prolongat amplius in annos septem anno 1400. Lehmann's Speyerſche Chronik, Buch VII, Kap. LXV, S. 742. Der Anfang etlicher wiederholter ſtarker Verbündnuſſen der Städt umb dieſe Zeit iſt in Schwaben entſtanden umbs Jahr 1374 bey Regierung Kayſers Caroli IV, Kap. LXVII, S. 747. Dieſer Brief iſt mit drey und dreyſſig Städt großem Inſiegel behengt in ſolcher Ordnung [hier folgen die Namen der Städte]. S. 748. Von einem großen Stättag zu Conſtenz Anno 1358, darauff von fünff und fünffzig Reichs-Städten ihre Geſanden

übrigen auszeichnete. [30]) Auch der schweizerische und hanseatische Bund hatten in frühern Zeiten eben diesen Veranlassungen und Verbindungen dagegen ihren ersten Ursprung zu danken. [31])

---

beysammen erschienen, eine Verbündnuß aufgericht, darinn die Frey- und Reichs-Städt absonderlich vermeldt zu befinden, und ist folgenden Inhalts etc. Schmidt's Gesch. d. D. Th. IV, S. 303. Es würde aber auch, so wie die meisten vorhergehenden Landfrieden, von geringer Wirkung gewesen seyn, wenn nicht Friederich zur Aufrechthaltung desselben den schwäbischen Bund zu Stande gebracht hätte (1488). Alle bisherige Conföderationen und Bündnisse haben den Verdacht auf sich gezogen, daß dadurch vielmehr Privatabsichten gegen andere Mitstände desto kräftiger wollten durchgesetzt seyn. Dieser allein zeigte durch die That selbst, daß es ihm in der That um die Handhabung des Landfriedens zu thun war. S. 328. Vielen benahm auch der Schwäbische Bund die Lust zu Befehdungen. Da derselbe beständig 8 bis 9000 Mann auf den Beinen hatte. Pütter l. c. Th. I, S. 302. Die Entwürfe von Cammergerichtsordnung und Landfrieden, die in solcher Absicht in eben dem Jahre von den Ständen gemacht waren, blieben unvollzogen. Nur noch ein Landfriede auf 10 Jahr ward 1486 von neuem errichtet und mit dessen Empfehlung an die Reichsstände in Schwaben gab Friedrich III noch Anlaß zu einem Bunde, der 1488 unter dem Namen des Schwäbischen Bundes, doch nicht bloß unter Schwäbischen, sondern auch mit Beytritt einer beträchtlichen Anzahl mehr anderer Stände glücklich zu Stande kam, und in der Folge auf geraume Zeit (bis 1533) eine wichtige Stütze sowohl der innern Ruhe des Reichs, als des kayserlichen Ansehns wurde. Die Wichtigkeit und Macht dieses Bundes läßt sich daraus abnehmen, daß er beständig über 1000 Mann zu Pferde und 8 bis 9000 Mann zu Fuß auf den Beinen hielt, um die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu erhalten. Ein besonderer Bundesrath mußte über alles das die Aufsicht führen, und ein eignes Bundesgericht entschied die Rechtsfälle, die etwa unter den Bundesverwandten vorkamen.

31) Pütter l. c. Th. I, S. 222. Aehnliche Verbindungen waren zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe auch in andern Gegenden insonderheit von Städten schon mehrmal geschlossen worden, als namentlich unter Wilhelm von Holland (1254) von 70 Rheinischen Städten. Doch keine von der Art war für die folgenden Zeiten wichtiger als im nördlichen

Digitized by Google

Nicht genug, daß die Städte auf diese Weise Schutz und Sicherheit für sich beförderten, dem Lehn- und Raubadel so manchen Abbruch thaten, so manchen Fang vereitelten und sich ihm furchtbar machten; sie boten auch noch obendrein den Knechten und Leibeigenen desselben einen bequemen Zufluchtsort an und verweigerten nicht selten die Zurückgabe der Entlaufenen. Kaiserliche Privilegien hatten ja das Recht ertheilt, daß die Stadt frei mache (s. das fünfte Capitel). Immer höher stieg deßhalb die Erbitterung alles Lehn- und Raubadels; den Verbindungen der Städte wurden Verbindungen des Adels entgegengesetzt und gar mancherlei waren die Namen und Unterscheidungszeichen dieser ritterlichen Bündnisse und Gesellschaften. So gab es eine Falknergesellschaft, einen Löwenbund, eine Gesellschaft der alten Minne, eine mit dem Schlegel, mit den Sternen, mit den rothen Aermeln, die von St. Wilhelm, von St. Georg und andere. [82]) Und wie

---

Teutschland ein Bund, den die Städte Lübeck und Hamburg im Jahre 1241 schlossen, um mittelst einiger auf gemeinschaftliche Kosten auszurüstenden Kriegsschiffe das Gewässer von Hamburg bis in die Nordsee, und mit der nöthigen Mannschaft zu Lande die Landstraße zwischen der Elbe und Trave in Sicherheit zu setzen. Diese Verbindung erreichte ihren Zweck unter dem Namen der Teutschen Hanse. S. 259. Zu bewundern ist es, wie unter solchen Umständen [des Faustrechts] Handlung, Gewerbe und Bevölkerung noch so in Aufnahme kommen und sich erhalten können, wie es sich doch von diesen Zeiten her noch findet. Doch dazu dienten hauptsächlich solche Verbindungen der Städte, wie die Hanse und die Schweizer Eidgenossenschaft. S. 226. Die Absicht der Eidgenossenschaft war Anfangs nichts weniger als auf eine Unabhängigkeit oder Losreissung vom Teutschen Reiche gerichtet, sondern sie sollte den verbundenen Städten nur gegen die Uebermacht des Hauses Habsburg und gegen den Adel zur Schutzwehr dienen. [Als hieher gehörig verdiente noch ausgezogen zu werden Schmidt's Gesch. d. D. Th. IV, S. 17 und 18.]

82) Schmidt l. c. Th. IV, S. 10. Hingegen saß der übrige Adel, der von je her die Städte wegen ihrer Reichthümer und ihres blühenden Zustandes beneidete, keines Wegs stille, besonders da die auf ihre

sich sonst gewöhnlich nur Adel und Adel wenigstens förmlich und angesagt befehdete, so nahmen jetzt angesagte und unangesagte

---

Bündnisse nun stolze Städte anfiengen zuzugreifen, und mehrere adeliche Schlösser, unter dem Vorwand, daß sie zum Aufenthalt der Räuber und schädlicher Leute dienten, niederzureissen, auch ihre Söldner adeliche und fürstliche Unterthanen manchmal mißhandelten, manchmal verleiteten in die Städte zu ziehn. Alles trat nun von Seiten desselben ebenfalls in Conföderationen und Gesellschaften zusammen, woraus der sogenannte Löwenbund entstanden. — Nebst dem Löwenbund that sich noch die Gesellschaft der alten Minne in Hessen hervor, die Gesellschaft mit den Hörnern in der Wetterau, die Falkn-rgesellschaft im Bisthum Paderborn und Westphalen, so wie auch die Gesellschaft von S. Wilhelm und S. Georg. Pütter l. c. S. 259 und 260. Andere Verbindungen [als die der Städte] waren aber auch der öffentlichen Ruhe wieder eben so nachtheilig; insonderheit solche, deren zahlreiche Mitglieder einzelne Ritter waren, die sich nach gewissen Zeichen und Sinnbildern benannten, womit sie sich unter einander zu erkennen gaben und gegen jede angebliche Beleidigung, oder gemeiniglich vielmehr in eigentlichen Angriffsentwürfen bald gegen Städte und deren Einwohner, bald gegen Fürsten und Grafen gemeine Sache machten. Von der Art waren zum Beyspiel die sogenannten Hörner, Sterner, Schlägler, die mit den rothen Ermeln u. s. w. Eine selbst in der goldnen Bulle (Kap. 15, §. 1 und 2) wider alle unerlaubte Verbindungen mit vielem Eifer gefaßte Stelle war ohne Zweifel ganz eigentlich gegen solche Gesellschaften gemeinet. Note 9. Ich kann mich nicht enthalten hier einen recht nach dem Leben geschilderten Zug von der Art aus Spittler's Wirtembergischer Geschichte S. 30 und 31 einzurücken. „Ungefähr um das Jahr 1397 vereinigten sich viele Schwäbische Ritter, künftig in guter Gesellschaft ihre ritterlichen Thaten auszuführen, einander Nachricht zu geben, wo ein guter Fang zu thun seyn möchte. Martinsvögel oder Schlägler nannte sich die löbliche Gesellschaft, denn ihre silbernen Keulen (Schlägel) waren das Zeichen ihres Ritterbundes, und am Tage Martini hatten sie die große Allianz geschlossen. Gleich in der ersten Zeit zeigte sich eine gute Gelegenheit einen lustigen Ritt mit einander zu thun. Graf Eberhard von Wirtemberg mit seiner ganzen Familie war ohne allen Argwohn in Wildbad, und genoß hier der Ruhe von so vielen bisher erduldeten Kriegsbeschwerden. Denn auch sein altes Schwert von Stahl und Eisen fieng an brüchig zu werden, es wurde gar zu streng abgenutzt. Den Martinsvögeln fiel ein,

Digitized by Google

Befehdungen zwischen Adel und Städten kein Ende. [88]) Man

daß hier stattliche Ranzionsgelder zu holen seyn würden, und es war schon Ritterspaß genug, einen solchen zu fangen, wie Eberhard war. Angeführt von dem Grafen von Eberstein, umr'ngten sie plötzlich das Städtchen Wildbad, und alles, was Wirtembergischer Graf oder Gräfin war, würde ihnen wahrscheinlich zur Beute geworden seyn, wenn nicht ein Hirte Eberharden und seiner Familie einige Fußpfade zwischen Wäldern und Felsen hindurch gezeigt, und sie glücklich gerettet hätte." Hüllmann's Gesch. d. Urspr. d. St. Th. III, S. 111. [Fortsetzung der in der Note 28 angeführten Stelle.] Auch die raubsüchtigen trotzigen Abenteurer verschworen sich, wählten zum Abzeichen der Vertheidigungs- und Angriffs-Bündnisse, Sterne, Hörner, wilde Thiere und Heilige, als: brummende Löwen, zum heiligen Georg, Gegenstände, nach denen auch die meisten Ritterorden benannt sind; ganz im Charakter des Zeitalters. Schmidt's Gesch. d. D. Th. IV, S. 514. Daher kam es, daß wenn einer glaubte, nur mit einem Edelmann zu thun haben, ihm sogleich bis hundert auf den Nacken kamen.

88) Schmidt l. c. Th. IV, S. 548. Die vielen Fehden, in die die Städte verwickelt wurden, kosteten ihnen allemal Mannschaft und Geld. Wenn sie ihre Bürger selbst ins Feld schickten, war schon die verlohrne Zeit Verlusts genug, noch mehr aber, wenn mehrere von diesen Bürgern umkamen u. s. w. Das Schlimmste für sie war, daß nicht nur Fürsten ihnen Fehden ankündigten, sondern auch gemeine Edelleute. Der Markgraf Albrecht von Brandenburg, mit dem Beynamen Achilles, pflegte zu sagen, daß der bequemste Weg, einer Stadt wehe zu thun, sey, ihr einen entschlossenen Edelmann auf den Hals zu hetzen. Lehmann's Speyersche Chronik S. 562 d. Daher umb diese Zeit allenthalben im Reich kriegerisch, räuberisch und feindliches Unwesen dermaßen in voller Uebung gangen, daß die Burgschafften in ihren Städten und Mauern nicht sicher seyn, auch niemand die Straßen, Handthierung ohne Gefahr Leibs und Guts brauchen können. — Der Adel auffm Lande, so Hab und Gut verthunisch hinbracht und der Armuth heimgefallen, was außer den Mauern und der Stadt Gemarken gelegen mit thätlicher Gewalt zu nehmen sich angemaßt. Laborat sine fine nobilitas, vel urbium vires minuere, vel penitus obruere. *Crantzius* lib. Saxon. 8, cap. 35. Und ist diese unaussprechliche Ungerechtigkeit als ein allgemein Landrecht streng und eifrig geübt worden, wann einer mit seinem Anhang einer Reichsstadt und deren Bürger Feindschaft angekündigt, daß er hernach, als hätte er das beste

Digitized by Google

suchte sich wechselseitig auf alle nur mögliche Art zu schaden und zu rächen. Man raubte, brennte und sengte; man mißhandelte, mordete und verstümmelte. Und darf man einer aus dem Ablaufe dieser Zeiten herrührenden Bekanntmachung der Bauerschaft glauben, so ist kein Zweifel, wem der Preis bei diesen Grausamkeiten gebührte. [34]) — Was half es aber den Städten und ihren Bewohnern, wenn sie auch von ihrer Seite Burgen zerstörten, und die gefangenen Besitzer derselben, mit hartem Gefängnisse, mit schwerem Lösegelde, oder wohl auch an Leib und Leben mit Schwert und Strang bestraften? [35]) Aus der Asche

---

Recht, derselben Stadt, Land und Gut mit Brand, Raub, Nahm beschädigt, verhergt und verderbt, die Bürger und deren Angehörige geschlagen, verwundt oder getödt. Seite 363 a. Dieweil dann die Reichsstädt in so beständiger Widerwärtigkeit und Feindschaft sich befunden, haben sie in Mangel des Adels ihrer Bürger, Handwerker und Bauersvolk ausgerüst, und wider der Teutschen Brauch den gemeinen Mann zum Krieg abgericht, dazu sie die Zeit und Noth gedrungen.

34) G. Sartorius Versuch einer Geschichte des deutschen Bauernkriegs, oder die Empörung in Deutschland zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts S. 391. Oeffentliches Ausschreiben der Bauern vor und zu Würzburg versammelt, an alle Fürsten. (Abgedruckt aus Ludwigs Geschichtschreiber vom Bisthum Würzburg, S. 429, 2te Columne.) S. 392. Es ist kund, offenbar und unverborgen, wie bisher die gewerben, kauffleut und die so die straßen gebauet, auch der gemeine Mann vielfältiglich, mächtiglich, merklich beschädigt, händ und füß abgehauen, ohren abgeschnitten, erstochen, gefangen, gekerkert, gestöckt und gepflöckt, darneben auch der arme gemeine mann mit unträglichen, unbilligen beschwerden, frohn, dienst, atzungen, aufflagen und andern belästigt, und dermaßen geschunden und geschabt, daß der mehrere Theil unter ihnen, auch ihre Kind in armuth, an bettelstab gewiesen und zu verderblichen Schaden kommen.

35) Lehmann's Speyersche Chronik, S. 563. Die Stadt Speyer hat zur Zeit, da das Reich eines Hauptes ermangelt, viel Feindschaft aus der Ursach auf sich geladen, daß sie auf drey Meil Wegs im Speyrgau von der Stadt keinem eine Burg oder Schloß zu haben oder zu bauen verstatten wollen, und was von Alters erbauet, so viel an ihnen, mit

Digitized by Google

der niedergebrannten und geschleiften Raubschlösser stiegen andere empor, [36]) deren Besitzer die öffentliche Ruhe von Neuem

---

Gewalt verstört und zu Grund abgebrochen. Vor Zeiten seynd die Burgen und Schlösser zu Schutz und Schirm gegen Feindschaft, auch zur Zierte im Land hin und wieder von Ritters- und Adels-Personen gemeiniglich auf den Höhen oder andern gelegenen Orten erbauet. Nachdem man dieselbe hernach zur Auffenthaltung öffentlicher Straßenräuberey mißbrauchet, die Reisende darinn verwahrt und beraubt, haben daher die Städt dieselben abzubrechen Ursach genommen.' [Siehe hierzu noch die Note 28.] *Datt* de Pace publica. Lib. I, cap. VI, n. 11, pag. 35. [Fortsetzung der in der Note 26 angeführten Stelle.] Horum [scilicet raptorum seu nobilium] multi post memoratam confoederationem a civibus Regni fuerunt capti, capitibus truncati, alii extra provinciam Imperatoris sententia proscripti; plura etiam praedonum castella per cives Regni his temporibus destructa fuerunt, Carolo Imperatore non solum consentiente, sed etiam praecipiente et ordinante. Schmidt's Gesch. d. D. Th. IV, S. 452. Die innern Hindernisse [des Handels], die von Deutschlands Verfassung herkamen, stiegen in diesem Zeitraum allerdings so hoch, daß man hätte glauben sollen, er müßte unterliegen, und dennoch hielt und mehrte er sich; besonders war die Eifersucht des niedern Adels eine der stärksten. Nichts war diesem gehässiger, als daß er sein weniges Geld an den in seinen Augen so verächtlichen Bürger hingeben sollte, um diejenigen Waaren, Kleidungsstücke und Meubeln zu bekommen, die ihm die herrschsüchtige Mode und der allmählig steigende Luxus zur Nothwendigkeit machten. Sie dem reisenden Kaufmann mit Gewalt abnehmen, war ein viel kürzerer und bequemerer Weg. Die Städte säumten aber auch nicht, wenn sie einen solchen Edelmann in ihre Gewalt bekamen, ihn mit Strick oder Schwert hinzurichten. Der eiserne Käfig, in welchem die Quedlinburger einen benachbarten Grafen eingesperrt hielten, ward lange Zeit gezeigt. Eben dieß aber machte den Adel vollends zum unversöhnlichen Feind der Städte.

36) Schmidt's Gesch. d. D. Th. IV, S. 511. Obschon nichts häufiger in den einzelnen Ansichten deutscher Länder vorkommt, als das Niederreissen solcher Burgen, welches entweder Landesherren in Ansehung des unruhigen Adels oder ihrer Nachbarn, wenn sie in einer Fehde mit denselben begriffen waren, oder selbst die Kayser und Städte thaten, wenn sie glaubten, daß sie zum Aufenthalt schädlicher Leute

Digitized by Google

störten, die Landstraßen von Neuem unsicher machten, und nach wie vor raubten und plünderten, so daß Handel und Verkehr immer erschwert blieb und man sich stets mit vielen Kosten durch bewaffnete Geleitsreiter geleiten lassen mußte.

Die öffentliche Ruhe und Sicherheit in Deutschland herzustellen, dem Unwesen und Mißbrauche des vom Lehn- und Raubadel geübten Faustrechts Einhalt zu thun, hatten zwar auch verschiedene Kaiser, durch die Bündnisse der Städte dazu veranlaßt und von mehreren Fürsten dazu aufgefordert, einige schwache Maßregeln ergriffen und ihren dießfallsigen Verordnungen, welche man gewöhnlich Landfrieden nannte (Pax publica), Strafandrohungen gegen die Friedbrecher und Raubritter beigefügt. Ein solcher Landfriede war zum Beispiel von Friedrich *I*, Rudolph von Habsburg, Carl *IV* in der sogenannten goldnen Bulle, von Wenzeslaus und Andern errichtet worden. [37]) Allein Theils fehlte es an ernstlicher und kräftiger

---

dienten, so wuchsen sie doch immer gleich wie die Schwämme gleichsam über Nacht wieder nach.

37) Pütter l. c. Theil I, Seite 183 und 184. Ein Landfriede, den der Kayser Friedrich I noch in seinen letzten Jahren (1187) als ein feyerliches Grundgesetz bekannt machen ließ, war so eingerichtet, daß zwar Mordbrenner und Störer der öffentlichen Ruhe in die Acht erklärt werden sollten. Jedoch mit der ausdrücklichen Ausnahme, daß es einem jeden vorbehalten blieb, sein Recht gegen den andern mit Gewalt auszumachen, wenn er es seinem Widersacher nur drey Tage vorher verkündigen und ihm also den Frieden absagen ließe. Seite 256 Außerdem gieng bey Abfassung dieses Reichsgrundgesetzes [der goldnen Bulle] auch noch eine Hauptabsicht dahin, dem damaligen Unwesen des Faustrechts Einhalt zu thun. Damit gelang es aber nicht zum Zweck zu kommen, weil man die Sache nicht an der Wurzel angriff, sondern nur einige Zweige beschneiden wollte. Kein Mittel ließ sich erdenken, hierin gründlich zu helfen, als man hätte das ganze Faustrecht, d. i. allen Gebrauch der Selbsthülfe schlechterdings aufheben und abschaffen müssen. Statt dessen blieb man aber bey dem, was schon Friedrich I und Rudolph von Habsburg geordnet hatten, daß nur dann Befehdungen unerlaubt seyn sollten, wenn sie nicht drey Tage vorher erweislich angekündigt wären. Schmidt's Gesch. d.

Digitized by Google

Vollziehung dieser Gesetze; Theils hatten nicht alle Reichsstände bei ihrer Errichtung mit concurrirt; Theils, was die Hauptsache war, hatte man in ihnen das ganze Faustrecht, oder das Recht der Selbsthilfe nicht durchgängig und vollständig abgeschafft, sondern sich damit begnügt, jede Befehdung nur dann für unerlaubt zu erklären, wenn sie nicht zum wenigsten drei Tage vorher angekündigt, der Friede nicht drei Tage vorher abgesagt worden wäre. [38]) Daher die Absagungen (Diffidationes), und wenn sie schriftlich geschehen waren, die Absage- oder Fehde-

---

D. Theil IV, S. 23. Wenzel kam 1389 nach Eger, wohin er sowohl Fürsten als Städte beschieden hatte. — Zu besserer Handhabung des neuen Landfriedens, sollten die Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren vier Männer und die Städte eben so viel ernennen, Wenzel aber einen Obmann setzen, welche alle dahin einschlagende Streitigkeiten entscheiden sollten. Meiner's Geschichte des Mittelalters, Theil I, S. 529. Friedrich I ließ sehr viele Raubschlösser zerstören, und die Bewohner derselben hinrichten; in Ansehung der Fehden konnte er aber nicht mehr erhalten, als daß man niemanden überfallen sollte, welchem man nicht die Fehde drey Tage vorher angesagt hätte. Friedrich II verordnete bey seiner Krönung zu Rom, daß man bey den Fehden die Landleute und das Vieh und Geräth derselben schonen solle. Wie wenig aber dieses Gesetz beobachtet worden sey, lehrt eine jede Chronik des Mittelalters ꝛc.

38) J. D. von Ohlenschlager's neue Erläuterung der Güldnen Bulle. S. 324. Friedrich I verordnete schon auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahr 1186, daß jeder, der den andern zu befehden vorhabe, solchen nicht ungewarnt überfallen, sondern es demselben wenigstens drey Tage vorher durch einen sichern Bothen ankündigen lassen sollte. Aurea Bulla. Cap. XVII, § 2. Sancimus — non licere praetextu diffidationis cujuslibet quempiam invadi per incendia, spolia et rapinas, nisi diffidatio per tres dies naturales ipsi diffidando personaliter, vel in loco, quo habitare consuevit, publice fuerit intimata, possitque de intimatione hujusmodi per testes idoneos fieri plena fides. Struben's Nebenstunden, Abhandlung XXII, § XXIII, S. 31. Selbst in den Kayserlichen und andern Satzungen des Landfriedens wurden nicht alle Fehden gemißbilligt, sondern nur ohnerwartete Ueberfälle verbothen.

Digitized by Google

Briefe, von denen eine Probe (sogar von einem Vasallen an seinen Lehn- und Landesherrn selbst) im ersten Capitel gegeben worden ist. War die Absagung ordentlich vorhergegangen, so nannte man die Fehde, in welcher man begriffen war, wie ungerecht sie auch sonst seyn mochte, eine ehrliche und offene Fehde. Daß dadurch Wenig oder Nichts gebessert war, lehrte der Erfolg. Besonders widersetzte sich die gesammte deutsche Lehn- und Erbaristokratie, die ihres Vortheils und ihrer Ungebundenheit wegen keine allgemeine Ruhe und Sicherheit, keine kräftige und durchgreifende Handhabung des Landfriedens, keine gänzliche Aufhebung des Faustrechts wünschte. Daher das Sprichwort: „Dem Landfrieden ist nicht zu trauen.“ [89]) Aller Landfrieden ungeachtet, blieb es noch immer unumgänglich nothwendig, sich bewaffnetes Geleite auf Reisen auszubitten, wenn man nicht wagen wollte, unter Weges von einem Raubritter, von einem Burgbesitzer und seinen Helfershelfern angefallen, nie-

89) von Ohlenschlager's Erläut. d. g. B. S. 333. Am ungescheuetsten führte sich der Landadel auf, der durch die geschärften Verbothe der Verstrickungen und Vereinen, und die Einschränkung der Fehden sich ungern die Hände binden lassen wollte; und um seine geringe Achtung für die Gesetze zu beweisen, lieber in allen Provinzen mit Raub und Plünderung nur weit heftiger zu toben fortfuhr. Johann Christoph Adelung's deutsches Wörterbuch, Theil III, S. 33, Artikel: Landfriede. Er trauet dem Landfrieden nicht, sagt man figürlich und im gemeinen Leben von jemandem, welcher sich nicht für sicher hält, Mißtrauen in einer oder der andern Sache blicken läßt; ein Ueberrest des Andenkens an die ehemaligen unruhigen Zeiten des 13 und 14 Jahrhunderts. Schmidt's Gesch. d. D. Theil IV, S. 513. So ersprießlich einerseits die Landfrieden waren, so konnten sie doch bey weitem nicht alles Gute, so man sich von ihnen versprach, hervorbringen. Nebst dem, daß nicht alle schuldig waren den Landfrieden anzunehmen, und nur diejenigen daran gebunden waren, die sich freywillig in denselben begaben, so sahen die Mindermächtigen diese Landfrieden meistens als gelegte Fallstricke an, um sie zu entwaffnen, und nachdem man sie sicher gemacht, desto leichter zu unterjochen. Zuletzt ward es zum Sprichwort, daß dem Landfrieden nicht zu trauen sey.

Digitized by Google

dergeworfen, beraubt, gemißhandelt, gefangen und auf die Burg geschleppt zu werden.

Endlich errichtete Maximilian I im Jahre 1495 auf dem Reichstage zu Worms mit Einstimmung nicht bloß einiger, sondern aller deutschen Reichsstände, nicht etwa nur für diese und jene oder mehrere Provinzen, sondern für ganz Deutschland, nicht etwa, wie vorher, auf einige oder zehn Jahre, sondern auf beständige Zeit, einen allgemeinen und immerwährenden Landfrieden, nebst einem Tribunale (dem Reichskammergerichte), welches über ihn wachen sollte. Dadurch wurde vom 7. August 1495 an das ganze Faustrecht, alle Selbsthilfe, alle Befehdungen, mit wie ohne Absagung, und folglich auch aller zeitherige Mißbrauch dieses sogenannten Rechts gänzlich und auf immer, bei Strafe allgemeiner Reichsacht, untersagt und abgeschafft. 40)

40) Schmaußen's Corpus juris publici Germanici, S. 58. Maximilians I Landfriede Anno 1495 zu Worms aufgerichtet. § 1. Also daß von Zeyt dieser Verkündung niemands von was Würden, Stands oder Wesens der sey, den andern befehden, bekriegen, berauben, nahen, überziehen, belagern solle ꝛc. § 2. Vnd darauf haben Wir all offen Vehde vnd Verwarnung durch das gantz Reych aufgehebt und abgethan ꝛc. § 3. Vnd ob yemandt, was Würden oder Stands der oder die wären, wider der eins oder mer, so vorgemelt im nächsten Artikel gesezt ist, handeln, oder zu handeln vndersteen würden, die sollen mit That, von Recht, zusampt andern Penen in vnser vnd des heyligen Reychs Acht gevallen seyn, die Wir auch hiemit in vnser vnd des heyligen Reychs Acht erkennen und erklären ꝛc. Schmidt's Gesch. d. D. Th. IV, S. 327. Dieser Wormser Reichstag bleibt allemal einer der merkwürdigsten, die jemals in Deutschland sind gehalten worden, indem endlich das Faustrecht auf demselben von Maximilian I ganz abgeschafft, und der so lang gewünschte ewige Landfriede hergestellt worden, zu dessen Aufrechthaltung aber und Handhabung der Gerechtigkeit ein beständiges Cammergericht im Reich ist errichtet worden. Pütter l. c. Th. I, S. 307. Unter Maximilian I erfolgte endlich die wichtigste und längst gewünschte Veränderung für die innere Wohlfahrt des ganzen Teutschen Reichs, daß auf einmahl das bisherige Faustrecht mittelst eines ewigen allgemeinen Landfriedens gänzlich

Digitized by Google

Nichts desto weniger hielt es immer noch schwer, auch diesem Landfrieden, Trotz aller darin angedrohten schweren Strafen, das erforderliche durchgängige Ansehen zu verschaffen, und ihn mit Kraft und Nachdruck gegen allen Widerstand, vorzüglich des Adels, durchzusetzen. Denn auch noch jetzt wollte ein großer Theil desselben sich nicht fügen, noch seinem liebsten Rechte (!?), sich selbst Recht zu verschaffen, auf eine so leichte Weise zu erwerben und sich Andere unterwürfig, oder doch dienst- und zinsbar zu machen, entsagen. Es fanden sich daher noch immer gar Manche vom Adel, die auch Maximilians Landfrieden nicht achteten, alle seine angedroheten Strafen gegen Friedbrecher und Straßenräuber noch jetzt verspotteten, das beliebte Handwerk nach wie vor trieben, und sich noch allgemein furchtbar zu machen wußten. Wer kennt nicht die Namen eines Wilhelm von Grumbach, Franz von Sickingen, Götz von Berlichingen? 41) Letzterer lauerte noch im Jahre 1513, also im achtzehn-

aufgehoben, und zu gleicher Zeit unter dem Namen des Cammergerichts ein Tribunal errichtet wurde, von dem man hoffen durfte, daß es die Stelle der Selbsthülfe ersetzen, und über Aufrechthaltung des Landfriedens mit Nachdruck wachen würde. S. 303. Alle Bemühungen, das Unwesen des Faustrechts zu heben, waren bisher vergeblich, so lange nicht zugleich das Gerichtswesen auf bessern Fuß kam, an letzteres war aber nicht zu denken, so lange Faustrecht galt. Endlich begriff man den bisherigen Fehler, eines ohne das andere machen zu wollen. Landfriede und Cammergericht wurden also vom Kayser Max durch Unterzeichnung der über beydes entworfenen Ordnungen an einem Tage, den 7. August 1495, errichtet.

41) *Datt* de Pace publica, Lib. II, cap. IX, n. 9, pag. 289. Diu enim et aegre quidem ferociam juris manuarii deposuit equestris nobilitas, ut non uno loco generosus a Lerch indicat. Vide Grundsatz 8, Summ. 143. Schmidt's Gesch. d. D. Th. IV, S. 424. Faustrecht und Turniere waren die großen Erziehungsschulen des Adels. Das erstere verbreitete sich um so mehr, als es sich seinem Ende nahete, so daß es erst noch auctoben zu wollen schien. S. 523. Was es übrigens für Mühe gekostet, den Landfrieden sowohl zu befestigen, als dem Kammergericht eine stäte Form zu geben, ist zum Theil in der

zehnten Jahre nach der Bekanntmachung dieses Reichsgesetzes, nürnberger Kaufleute, die von Frankfurt oder Leipzig kamen,

---

der Geschichte selbst bemerkt worden, genug daß alle folgende Reichstage sich noch damit beschäftigen mußten. Insonderheit wollte sich der niedere Adel — nicht aus dem Besitz eines so lang ausgeübten Rechts verdringen lassen. Mancher Edelmann, z. B. Götz von Berlichingen, Franz von Sickingen, Wilhelm von Grumbach machte auch wirklich nach aufgehobenem Faustrecht noch durch kühne Unternehmungen eine Figur, die bey mächtigen Fürsten und Häusern, manchmal auch im ganzen Reich Aufsehn erregte. S. 549. Da die Fehde blos in Streifungen und Plackereyen bestand, so war es um so weniger möglich, sich aller Orten gegen dieselbe sicher zu stellen, besonders da man sich nicht scheuete einzelne Bürger, man mochte sie antreffen, wo man wollte, anzugreifen. Der berüchtigte Götz von Berlichingen z. B., der sich auch nach eingeführtem allgemeinen Landfrieden das Faustrecht nicht wollte nehmen lassen, befehdete die Stadt Nürnberg, und passete am Maynstrom den Schiffen auf, die zur Frankfurter Meßzeit mit Nürnberger Waaren befrachtet waren, oder auf denen reisende Nürnberger Kaufleute sich befanden. Pütter l. c. Th. I, S. 334 bis 336. Den Laien hielt es überall noch schwer zum Studieren zu bringen. Insonderheit beym Adel war die Lebensart, mit Jagen, Reiten, Turnieren, Kriegshändeln und solchen ritterlichen Uebungen die Zeit hinzubringen viel zu tief eingewurzelt, als daß der Geschmack an Studien unter dem Teutschen Adel hätte allgemeiner werden können. Selbst der Landfriede fand deswegen in seiner Vollziehung noch unglaubliche Schwierigkeiten. Man darf nur die Lebensbeschreibung eines Götz von Berlichingen lesen, um sich zu überzeugen, wie hart es dem Teutschen Adel angekommen, sich der Plackereyen des Faustrechts zu enthalten. Note c. Aus Furcht für das Cammergericht und für die Strafe des Landfriedensbruchs wurden viele Faustrechtshändel nur desto heimlicher, aber auch desto gefährlicher getrieben. So klagt der Reichsabschied 1512 über unerhörte Mißhandlungen, wie einer den andern heimlich fahe, verblende, wegführe, im Gefängniß heimlich halte, oder andern verkaufe, heimlich mordbrenne u. s. w. Note e. Noch in einem ums Jahr 1620 von einem Mitgliede der Reichsritterschaft ausgefertigten Bedenken wird mit einer Art von Wehmuth in Erinnerung gebracht, wie das Faustrecht ehedem das Beste gethan habe, so lange sich theils adeliche Häuser fest zusammengehalten, theils auch andere mittelmäßige Stände, als nachgesessene Bischöfe, Prälaten und Grafen durch gegen-

Digitized by Google

einmal mit hundert und siebenzig Pferden auf, nahm ihnen Alles ab, und schleppte mehrere gefangen mit sich fort. Ein Fang, der in den damaligen Zeiten auf vierzehntausend Gulden geschätzt wurde. [42]) Denselben Widerstand, wie Kaiser und Reich, erfuhren auch die Fürsten, und noch größern in ihren Ländern, wenn sie Theils frühere, Theils Maximilians I Landfrieden gegen ihren landsässigen Lehnadel, gegen ihre rebellischen Ministerialen und Vasallen durchsetzen und handhaben wollten. So hatte, um von unzähligen ähnlichen nur ein einziges recht auffallendes Beispiel zu geben, Einer sogar die Frechheit dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg, der mit der größten Strenge bei Einführung des allgemeinen Landfriedens verfuhr, ins Schlafgemach die Drohung zu schreiben:

Markgraf Joachim, hüte dich!
Wo wir dich kriegen, so henken wir dich! [43])

---

seitige Hülfsverträge Beystand geleistet hätten. Wie aber nachfolgends allerley Mißverstände eingerissen und die alten redlichen Fehden, etlicher Mißbräuche halber, oder vielmehr ad aemulatorum artificiosas instantias durch den Landfrieden aufgehoben seyen, — da habe es angefangen zu hinken. F. Moser's kleine Schriften Bd. II, S. 32.

42) Pütter l. c. Th. I, S. 335, Note d. Leben Götz von Berlichingen, Nürnberg 1731. 8. Vom Jahre 1513 kömmt in Meusel's Geschichtforscher Th. IV, von ihm noch eine besondere Fehde gegen die Stadt Nürnberg vor, da er mit 170 Pferden den Kaufleuten, die von Leipzig zurückkamen, aufpasste, ihnen alles abnahm, und sie zum Theil gefangen schleppte. Vom Cammergericht ergieng zwar darauf eine Achtserklärung, und die Verurtheilung zur Schadensersetzung mit vierzehntausend Gulden. Dazu trug aber selbst der Bischof von Würzburg siebentausend Gulden mit bey. Und darauf folgte auch die Entbindung von der Acht.

43) v. Schlieffensche Geschlechts-Historie. S. 170. Die Landesherren bemühten sich oft, aber vergebens, das Faustrecht abzuschaffen; ihre Verordnungen dagegen blieben lange Zeit eben so fruchtlos, als sie es bis jetzt noch gegen den letzten Ueberrest des Faustrechts — die Zweykämpfe — geblieben sind. S. 200 und 201. Durch den Reichsschluß befugt, durch den Beytritt der Städte mit Uebermacht bewaffnet, und von Bütteln begleitet, waren Deutschlands große Herren allent-

Digitized by Google

Das sicherste und kräftigste Mittel zur Vollziehung dieses Reichsgesetzes war endlich das immer mehr in Gebrauch gekom-

9*

halben beschäftigt, den kleinen das Joch des Landfriedens, noch mehr aber ihr eignes aufzubringen. Manche von diesen letztern wurden ihrer Räubereyen halber bestraft, andere, die keineswegs dadurch gesündigt hatten, schlachtete sich der entfesselte Unwillen unter dem Schein der Handhabung der Gesetze. Ueberall vergossen die schmälichsten Todesstrafen schuldiges und unschuldiges Ritterblut, überall erweckte Verzweifelung Widerstand, ja manchmal die unerlaubteste Hintenansetzung der gebührenden Ehrfurcht. In der Mark Brandenburg, wo der Churfürst Joachim auch die größte Strenge brauchte, den Landfrieden einzuführen, war einer von Otterstädt verwegen genug, in dieses Herrn Schlafgemach zu schreiben:

Markgraf Joachim, hüte dich!
Wo wir dich kriegen, so henken wir dich!

Und die Drohung sollte vermittelst eines versteckten Hinterhalts erfüllt werden; aber der Churfürst wurde gewarnt, Otterstädt enthauptet, und sein Kopf zum Schrecken anderer auf eine eiserne Stange gesteckt. In Pommern verfuhr man nicht gelinder. Die Hinrichtung eines Simons von Loben, die der Caminische Bischof Martin zu Collberg im Jahr 1512 veranlaßte, war allem Ansehn nach auch von den Fällen einer, wo sich unlautere (?) Absichten zu Wegweisern der blinden Gerechtigkeit zu machen wissen. Wir werden die That an ihrem Orte umständlicher erzählen; hier sey es genug, zu berühren, daß die dadurch gereitzte Rache das Land zwanzig Jahre lang mit Unheil erfüllte, — bis endlich Schwert, Strang und Rad in der Hand des Stärkern den Frieden erzwungen. — Der Adel konnte die angehende Ruhe wohl mit keinem andern Herzen fühlen, als der Landmann die ersten Sonnenstrahlen nach dem Hagelwetter, das seine Erndte zermalmte. — [Ein würdiges Seitenstück zu dem in der Note 41 aus Pütter l. c. Th. I, S. 336, Note e. angeführten Gutachtens eines ehemaligen Reichsritters. — Das in diesem Seitenstück hier in diesem Excerpt hindurchschimmernde unverkennbare Bedauern (über den endlichen Verlust der lehn- und erbaristokratischen ehemaligen Ungebundenheit und Zügellosigkeit) bezeichnet den übrigens unterrichteten, aufgeklärten und geistreichen Verfasser des (in der Litteratur aller Lehrbücher des deutschen Rechts als historisch-beweisend angeführten) Werks, aus dem dieses Citat entnommen ist, dennoch als einen unverkennbaren und unveränderten Abkömmling

mene Schießpulver. Die Geschichtschreiber damaliger Zeit erzählen, man habe einige Donnerbüchsen gegen die Burgen der Widerspännstigen anrücken und ihnen ihre Mauern und Thürme niederschießen lassen. [44]) Dieses zähmte endlich ihre Unbiegsamkeit und ihren Trotz, lehrte ihnen Gehorsam und Unterwürfigkeit unter Reichs- und Landesgesetze, zwang sie, sich in die Einführung eines rechtlichen Zustandes zu fügen, ihrem angebeteten

---

jener alten Familien; — beweiset aber auch zugleich, wie schwer es selbst den Bessern dieser Klasse werden müsse, sich von den angeerbten Vorurtheilen, von den angewohnten Mißbräuchen und Anmaßungen derselben gänzlich zu reinigen. — — Da ein so gelehrter Abkömmling jener alten Familien, die sich in allen deutschen Territorien oder Fürstenthümern der Einführung des Marmillanischen allgemeinen Landfriedens so lang und hartnäckig widersetzten, es hier selbst bekennet und bezeuget, welche Schwierigkeiten, welchen Widerstand die Fürsten in allen ihren Ländern unter ihrer eignen landsässigen Ritterschaft dabei erfuhren und zu besiegen hatten, und welches Unheil dieser Widerstand über viele Länder brachte; — da dieses auch die Partikulargeschichten aller deutschen Länder, die Chroniken aus allen Gegenden von jener Zeit mit unzählichen Beispielen umständlich erzählen: so kann man es wol als allgemein bekannt voraussetzen, und jeder Leser wird einen umständlichen Citatenbeweis davon, der übrigens bändevoll zu führen wäre, hier selbst für überflüßig erklären.]

44) Schmidt's Gesch. d. D. Th. IV S. 328. Man würde es aber mit dem Landfrieden kaum so weit gebracht haben, wenn nicht äußere Umstände dazu gekommen wären, die dieses Vorhaben begünstiget hätten, unter welchen die veränderte Art Krieg zu führen vornen an steht. Dieser oder jener Edelmann, der zuvor aus seinem Schloß Fürsten und Städten trotzte, ward nun bald durch einige Donnerbüchsen, wodurch man ihm seine Thürme und Mauern einschoß, geduldig und biegsam gemacht. S. 536. Das neue unritterliche Mordgewehr, welches nach und nach Turniere und Faustrecht verdrang. Adelung's deutsches Wörterbuch, Th. I, S. 1331. Donnerbüchse, eine veraltete Benennung einer eben so ungewöhnlich gewordenen Art sehr großer und kurzer Kanonen, welche von ihrem heftigen Knalle so genannt wurden. Sie waren das erste Geschütz, welches man nach der Erfindung des Schießpulvers einführte, werden aber jetzt nur noch zuweilen in den Zeughäusern angetroffen.

Digitized by Google

Rechte der Waffen und der Selbsthilfe zu entsagen, den übrigen Landesbewohnern Ruhe und Sicherheit zu lassen, von fernerer gewaltsamer Belästigung, Beraubung und Unterdrückung derselben abzustehen und die Landstraßen nicht ferner mehr unsicher zu machen. Dadurch wurde auch alles fernere Geleiten der Reisenden durch bewaffnete Geleitsreiter unnöthig gemacht, und nach und nach in den meisten Gegenden Deutschlands abgeschafft. [45]) Gleichwohl blieb die dafür zu entrichtende Abgabe, unter dem Namen des Geleites, wenigstens in einigen Ländern bis auf den heutigen Tag — zum erfreulichen Andenken an das Mittelalter.

Die öffentliche Ruhe und Sicherheit, deren wir uns jetzt erfreuen, verdanken wir also ursprünglich Maximilians I Landfrieden, und den Bemühungen der Fürsten und Städte; aber gewiß auch nicht minder dem neuerfundenen unwiderstehlichen Mittel, dieses Reichsgesetz mit Nachdruck vollziehen zu können, nämlich der Erfindung des Schießpulvers. Denn ohne letzteres wäre man schwerlich ganz zum Zwecke gekommen und Ritterburgen und Raubschlösser würden noch eben so zahlreich und unüberwindlich, die Landstraßen aber noch eben so unsicher in Deutschland geblieben seyn, wie ehedem.

Vor Allem aber war es der schon oben gedachte schwäbische ursprüngliche Städtebund, welcher sich in Vollziehung und Handhabung dieses Reichsgesetzes auszeichnete. Mehrerer Streifzüge desselben gegen den widersetzlichen Adel, in denen er

45) v. Schlieffensche Geschlechtshistorie, S. 207. Das neue Reichsgesetz, der Landfriede, war, wie wir gesehen haben, in Deutschland endlich kräftiger als die Hindernisse geworden, die sich ihm entgegenstellten. Zwang hatte den Adel gezähmt, er durfte die Landstraßen nicht mehr unsicher machen, das Gewerbe der Städte nicht mehr durch Freybeuterey stören, und diese versprachen sich einen blühendern Zustand als zuvor. Lang's hist. Entw. d. heut. Steuerverf. S. 149. Kayser Maximilians Landfriede machte im Grunde alles weitere Geleite unnöthig, dennoch ist es, auch bey der so sehr veränderten Polizeyverfassung geblieben.

Digitized by Google

seine Burgen niederbrannte und schleifte, gedenkt Datt in seinem Buche de Pace publica von Seite 485 bis 492, woselbst man auch die Namen dieser Burgen und ihrer damaligen Besitzer angegeben findet. Auf einem einzigen solchen Zuge widerfuhr dieses Schicksal drei und zwanzig solchen Bergschlössern. Auch von ihnen und ihren Besitzern hat Crusius in seinen Annalen und Datt in dem genannten Buche die Namen der Nachwelt aufbehalten. [46]) Eben so züchtigten und bändigten auch die Fürsten die Halsstarrigen und Raubsüchtigen ihrer landsässigen Ritterschaft, deren Burgen sie ebenfalls zerstörten. Aus diesen und aus frühern Streifzügen der einzelnen und verbundenen Städte, so wie der Kaiser und der Fürsten gegen den räuberischen und widerspännstigen Reichs- und Landesadel, stammen die mehresten der hie und da in Deutschland noch befindlichen Burg-Ruinen; grauenvolle Ueberbleibsel roher und barbarischer Zeiten und laute, warnende Denkmäler der Halsstarrigkeit, Gesetzwidrigkeit und Raubsucht derer, die sie bewohnten.

Jene Zeiten sind nun zwar vorüber, jene Drangsale verschmerzt, und alle, die sie zufügten oder erduldeten, längst zu Staube geworden. Aber die Geschichte dieser Zeiten bleibt ein ewiger und unverwerflicher Beweis von dem Geiste und den Bestrebungen einer Classe deutscher Landesbewohner, die durch ihr

---

46) *Datt* l. c. pag. 486. Aliquando arces hostium, quas prius ad deditionem per Heraldos et Feciales sollicitari moris erat, non inter socios Suevici foederis divisae, sed incendio absumptae soloque aequatae sunt. Qualia exempla videri debent apud *Crusium* in Annalibus. Lib. X, part. III, cap. XII. *Datt* pag. 786. Extant exerciti hujus judicii Suevici foederis exempla multa et memorabilia. Sed nobilissimum est, quod *Crusius* in Annalibus Lib. X, part. III, cap. XII de expetitione a sociis Suevici foederis anno 1523 suscepta et arcibus 23 destructis, quod earum possessores nobiles antea in Conventu Noerdlingano innocentiam suam juramento purgare non potuissent, ex actis fide dignis percensuit. Nomina arcium diligenter ibi collecta sunt. Addimus quaedam ex actis. [Hier folgen die Namen der Besitzer.]

Digitized by Google

angemaßtes Recht der Waffen und der Selbsthilfe in Deutschland eines der ersten und wichtigsten Grundgesetze jedes Staates verhinderte oder unwirksam machte und Recht- und Gesetzlosigkeit mit bewaffneter Macht aufrührerisch zu verewigen suchte; — einer Classe deutscher Landesbewohner, die nicht nur Länder und Fürsten um ihren beßten öffentlichen Schatz brachte, sondern sich auch gewaltsam an jedem Privatgute vergriff, offenen Straßenraub als ordentliches Gewerbe trieb und sich zu diesem Behufe wider jedes Reichs- und Landesgesetz auflehnte; — eine Classe deutscher Landesbewohner, deren Usurpationen alle Länder die schwersten Abgaben und Lasten verdanken, und die sich von denselben größten Theils bis auf die neuesten Zeiten frei zu erhalten suchte! [47])

47) Nachzulesen die Note 82 des zweiten Capitels. Dr. Philippi *Knipschilti* Tractatus de Nobilitate Lib. II, Cap. III, n. 1, pag. 32. In genere nobiles a theloniorum et vectigalium praestatione immunes esse probatum est infra. Lib. III, cap. IV, n. 1 sqq. Nam in genere nobiles a praestatione vectigalium immunes et liberos esse, commune est doctorum effatum.

Digitized by Google

Viertes Capitel.

Geschichte des Patriciats in den mehresten deutschen unmittelbaren oder sogenannten Reichs-, und einigen mittelbaren oder Territorial-Städten.

Nach dem vorigen Capitel war es vorzüglich die deutsche Lehn- und Erbaristokratie, die sich das sogenannte Recht der Waffen und der Selbsthilfe anmaßte und es auch nicht aufgeben wollte; die wegen Ansprüchen und Beleidigungen, statt richterliche Hilfe zu suchen, Privatkriege führte; ja es war nicht selten, daß, ohne vorhergegangene Veranlassung, ein Glied derselben das andere mit unverschuldeter Fehde überzog, wobei man adelige Ehre und Würde sattsam verwahrt zu haben wähnte, sobald nur die gebräuchliche Absagung mündlich oder schriftlich drei Tage vorher verkündet worden war. [48]) — In die Gewalt jedes

---

48) Christophori *Lehmanni* Chronicon Spirense. Anno MDCXII. Quarta editio. Anno 1711. S. 563. Die vom Adel geben für, daß einer das beste Landgut mit guter Befugniß möge einnehmen, da sie doch müssen bekennen, daß ein solcher das wenigste Recht daran habe, und bilden ihnen selbst ein, daß sie durch einen nichts sollenden Absagszettel ihre Ehre genugsam verwahren, und was sie nach der Absags-Ankündigung, die auff keiner eintzigen oder auff einer erdichteten Ursach bewendet, durch Raub und andere Unrechtmäßigkeit öffentlich oder heimlich zu sich gerissen, daß sie solches mit gutem Recht und Titul behalten, wanns auch gleich der Kirchen und Geistliche Güter wären. Wie kann aber einer gedenken und glauben, daß einem solchen erdichteten Absagszettel solche Kraft und Würkung zugewachsen, daß alsbald alle Göttliche und Menschliche Recht todt und ab seyn, wann nur dem andern dergleichen vorangeschickt ist, ehe die Thätlichkeit erfolgt. Joh. Daniel v. Ohlenschlager's neue Erläuterung der Güldenen Bulle. S. 96. Man hielt sich bey den Befehdungen gegen alle Vorwürfe und selbst gegen die Ahndung der Gesetze genugsam gesichert, wenn nur ein schlechter Absagebrief demjenigen, welchem man schaden wollte, das räuberische Vorhaben kund gemacht, und hiermit sich seine Ehre zu bewahren, wie damals die Formel lautete, erklärt hatte. Kein Band der Gesellschaft, keine Rücksicht auf geschworne Pflicht und Treue

Digitized by Google

Stärkern unter dem Adel war dadurch auch jeder Schwächere desselben gegeben und keinen Augenblick seiner Habseligkeiten und Besitzungen sicher. Denn, wie oft geschah es nicht, daß, ohne gegründete Ursache und nur aus Haß oder Habsucht Einer des Andern Felder verheerte, sein Vieh wegtrieb, und aus seiner Burg verdrängte, woraus ihn vielleicht kurz darauf wieder ein Dritter verjagte?

In diesen unruhigen Zeiten des Faustrechts, der täglichen Befehdungen und Räubereien war es daher nichts Ungewöhnliches, daß Personen des Lehn- und Erbadels unter Anderem auch ihre Zuflucht zu den Städten nahmen und bei denselben Schutz und Sicherheit überhaupt, vorzüglich aber in Fehden und Ueberfällen von Seiten mächtiger Verfolger suchten. Da nun Handel und Gewerbe, die gewöhnliche Beschäftigung in den Städten, den mehresten ihrer Bewohner nicht immer erlaubte, so viel Mühe und Zeit auf die Uebung der Waffen zu wenden, als der damalige Zustand Deutschlands erforderte: so nahmen sie gern Personen auf, denen von Jugend auf der Krieg zum Handwerke und Führung der Waffen zur täglichen Beschäftigung diente, ertheilten ihnen das Bürgerrecht, und übertrugen denselben Anführung bei Vertheidigung ihrer Mauern und Thore, und ihrer Besitzungen, ihres Handels und Verkehrs auch außerhalb derselben.

Gefährlich war es nun für jeden auch noch so mächtigen Faustritter, den in eine Stadt aufgenommenen Adeligen den Frieden abzusagen, ihre Besitzungen zu überfallen, zu beschädigen oder gar wegzunehmen. Denn dadurch zog er sich nicht nur Feindschaft einer ganzen Stadt, mit allem in ihrem Schutze befindlichen Adel, sondern auch, nach den Verbindungen der Städte, die des ganzen Bundes derselben zu und ließ sich in Kämpfe ein, in welchen er natürlich den Kürzern ziehen mußte.

---

mochten alsdann weder den Unterthan noch den Lehnmann zurücke halten, wenn es aufs Plündern und die Gewalt ankam, selbst mit Schaden seiner Land- oder Lehn-Herren sich zu bereichern.

Digitized by Google

Diese Vortheile bewogen Viele unter dem Lehn- und Erbadel ihre bisherige Scheu vor Städten zu überwinden und Aufnahme und Bürgerrecht bei irgend einer derselben zu suchen; denn, außer dem gesuchten Schutze, außer den Bequemlichkeiten und Vergnügungen des städtischen Lebens, wurden ihnen auch noch obendrein Ehre, Auszeichnung und andere Vorzüge dadurch zu Theil, indem man ihnen die Anführung der Söldlinge, der bewaffneten Bürger und der ganzen Stadtvertheidigung übertrug. [49]) Hierdurch bekamen die zu Bürgern gewordenen Ritter

---

49) M. J. Schmidt's Gesch. d. D., Th. II, S. 413. Manche vom Adel, die von ihren Nachbarn oder eignen Herren zu sehr gedrückt wurden, suchten Schutz bei den Städten, oder wurden gar Bürger in denselben. D. G. Struben's Nebenstunden, Abhandlung V, §. 10, S. 179. Des Beystandes der Städte theilhaftig zu werden, schämten sich Grafen und Edelleute nicht, in ihre Dienste zu treten und das Bürgerrecht zu gewinnen. [Hier folgen eine Menge Beispiele.] S. 180. Auch merket Herr *Kuchenbecker* Collect. 8, p. 304 an, daß viele, welche conditionis militaris und equestres homines waren, bey denen unglücklichen Zeiten des großen Interregni, um besserer Sicherheit willen, sich in die Städte retiriren, unter deren Schutz begeben, und das Bürgerrecht annehmen müssen. Abhandlung XXVIII, §. VII, S. 154. In diesen Nebenstunden ist angemerket, daß Grafen und Edelleute kein Bedenken getragen, in mancher Stadt das Bürgerrecht zu gewinnen und Schutz und Schirm zu erlangen. Solche Exempel finden sich auch beym Herrn v. *Hontheim* Histor. Trevir. Tom. II, pag. 15, 110, 616. Tom. III, pag. 14. und Herr *Hanselmann* pag. 51, 93, 112, 115. Herr *Kuchenbecker* berichtet p. 118 und 119. [Hier folgen wieder Beispiele.] Er thut sehr wohl hinzu: „Daß durch die Erlangung des Bürgerrechts dem Adel dieser ansehnliche Vortheil zugewachsen, daß sie in den betrübten Fehdezeiten das Ihrige in Sicherheit bringen, sich zu den Schöppenstühlen und andern Ehrenämtern in Städten den Weg bahnen, und des Vermögens der Städte wider ihre Feinde bedienen können." Daher auch nicht allein der Militairstand, sondern wohl gar Grafen und Herren, als Bürger, zumal in den Reichsstädten, worinnen solches keine Landsässerey nach sich gezogen, auf- und angenommen zu werden, sich eifrigst angelegen seyn lassen. Solche adeliche Bürger verließen aber ihre Landgüter keineswegs. Um diese zu vertheidigen, und im Nothfall hinter den Mauern der Städte

Digitized by Google

sehr bald einen bedeutenden Einfluß auch in alle übrigen Angelegenheiten des städtischen Gemeinwesens, und diesen säumten sie nicht dazu zu benutzen, daß sie sich in den Stadtrath drängten, so des Stadtregiments bemächtigten und den nicht adeligen, Gewerbe treibenden Bürger, so weit nur immer möglich, davon

---

Sicherheit zu finden, gewannen sie das Bürgerrecht. J. H. C. de *Selchow* Elementa juris Germanici. Editio octava. §. 201, (322) pag. 233. Ab antiquissimis temporibus multi nobiles in urbibus commorati esse leguntur, ut nempe securum adversus belli calamitates refugium paratum haberent, vel munera urbana nanciscerentur. C. W. Lebderhose's Kleine Schriften, Bd. I, Einleitung, §. 2, S. 13. Mancher vom Adel suchte, gegen die Bedrückung seines Nachbars, Schutz in Städten, oder nahm gar das Bürgerrecht an. de *Selchow* de juribus ex statu ingenuorum apud Germanos pendentibus. C. I, §. 14, 15, 16. In Electis juris Germanorum publici et privati, pag. 156. Dr. W. F. Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. III, S. 247. Die Ritter schätzten die Städte als sichere Zufluchtsörter gegen die Bedrückungen übermächtiger Faustrechtsgesellen. Bd. IV, S. 345. Am Ende des zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts wuchsen die Städte an Reichthum und Bevölkerung so auffallend, daß sie ihren Bewohnern nicht nur überhaupt die reitzendsten Vorzüge darzubieten, sondern auch vorzüglich Sicherheit gegen Befehdungen zu verschaffen vermochten. Jetzo zogen daher adliche Personen und Familien schaarenweise nach diesen Städten; willig nahm man sie auf, weil sie die Verbindlichkeit, Mauern und Thore, desgleichen den Handel mit gewaltiger Hand zu beschützen über sich nahmen, und sie selbsten ließen sich um so lieber zu solchen Vertheidigern gebrauchen, als ihnen dafür ansehnliche Belohnung gereicht, Aussicht zu Ehre und Reichthum eröffnet und daneben Schutz und Sicherheit gegen die Bedrängung des Faustrechts gewährt wurde. C. D. Hüllmann's Gesch. d. Ursprungs d. Stände in Deutschland, Th. III, S. 126 und 127. Als die unruhigen Ritter genöthigt wurden, den Nachdruck des Schutzes der städtischen Communen anzuerkennen, unterdrückten viele den ständischen Haß, schlossen sich an mächtige Städte an, baten um das Bürgerrecht, schmeichelten sich des Beistandes der Mitbürger in ihren Fehden. Diese eigennützige Bewerbung um das Bürgerrecht machte Verordnungen nöthig, keinem auswärtigen Ritter Hülfe in Fehden zu leisten, die vor der Aufnahme entstanden waren.

Digitized by Google

auszuschließen trachteten. Allenthalben, wo diese adeligen Bürger in den Magistraten erst einmal vesten Fuß gefaßt hatten, suchten sie auch die Mehrzahl zu bekommen, und dann Statute zu errichten, in denen sie vestsetzten, daß alle Stellen im Magistrate in Zukunft vorzüglich, oder wohl gar einzig und ausschließlich nur aus ihren Familien besetzt werden sollten, was ihnen auch in vielen Reichs- und verschiedenen Territorial-Städten so trefflich gelang, daß sie sich in diesem usurpirten Besitze Jahrhunderte lang, in einigen Städten sogar bis auf die neuern Zeiten herab behaupteten. Daher die edlen Gleven, Glevenbürger, Geschlechter, rathsfähige Geschlechter, Gesellschafter, Münzer und Hausgenossen, Stadtjunker, Patricier. [50])

---

50) J. St. Pütter's historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs, Th. II, S. 209. Ob der Magistrat aristokratisch, oder mit Zuziehung der Bürgerschaft mehr oder minder demokratisch die Regierung zu führen habe, hierüber hat es in vielen Reichsstädten [auch Territorialstädten] manchmal blutige Auftritte gegeben. — — So giebt es einige Reichsstädte, die sehr aristokratisch regiert werden, wie die Reichsstadt Nürnberg; zum Theil auf eine solche Art, die von allen Regierungsformen die gehässigste ist, daß beynahe auf den Fuß einer erblichen Aristokratie gewisse adeliche oder patricische Geschlechter ausschließlich oder doch vorzüglich in den Rath zu kommen berechtiget sind. Dr. Justus Friedrich Runde's Grundsätze des deutschen Privatrechts, vierte Ausgabe von 1806, §. 439, S. 368 und 369. Zur städtischen Regimentsverfassung gehört auch noch die Lehre von den Patriciern. Es hat nehmlich in vielen deutschen Städten ehedem der Adel die Regierung zum Theil an sich zu bringen gewußt, woraus eine aristocratisch-democratische Verfassung entstanden ist, die zwar in wenigen Landstädten, aber in desto mehr Reichsstädten sich bis auf unsre Zeit erhalten hat. Die solchem Stadtadel nach dem Herkommen und Verträgen eigen gewordenen Stellen im innern Stadtmagistrat müssen alsdann aus diesen aristocratischen Familien besetzt werden, welche davon Patricier, Geschlechter, rathsfähige Geschlechter genannt werden. §. 440, S. 370 und 371. Am Ende des zwölften und im dreyzehnten Jahrhunderte sind glaubwürdige Nachrichten vom Daseyn der Patricier anzutreffen.

Digitized by Google

Mit allen diesen gleichgeltenden Namen pflegte man nämlich jene aristokratischen Familien zu benennen, welche in allen Städten, wo sie einmal das Bürgerrecht erlangt hatten, nach und

In diesem Zeitpuncte fiengen mehrere Städte an, sich nach Schutz für den wachsenden Flor ihres Handels umzusehn, weshalb viele Edelleute, durch Aussichten auf Ehre und Reichthum gereizt, sich gern zu Vertheidigern derselben gebrauchen ließen; so wie auch manche durch Fehden gedrängte Landjunker in den festen Städten Ruhe und Schutz suchten. Daher die Stadtjunker, Edlen Gleven, Glevenbürger; die, wo es ihnen glückte, sich des Stadtregiments zu bemächtigen, zu Patriciern wurden. Danz l. c. Bd. IV, S. 345 und 346. Dieser Wohlstand der städtischen Gemeinheiten an sich hatte dann nothwendig auch auf den Wirkungskreis der Stadtmagistrate den wesentlichsten Einfluß; diese erweiterten ihre Gewalt immer mehr und machten sich allmählig los von ihren beschwerlichen Voigten und Schultheißen. Was Wunder daher, wenn jetzo der in den Städten befindliche Adel nach den Aemtern der Bürgemeister und Reichsherren strebte? Was Wunder, wenn diese Versuche ihm glückten, da die Konkurrenz nicht groß und sein Ansehn immer überwiegend war? — Der Adel, der einmal in den Magistraten festen Fuß gefaßt hatte, suchte nun diese Aemter in erbliche Pfründen für seine Familien umzuschaffen, und auf diese Weise ein erbliches Vorrecht vor den übrigen Bürgern zu erhalten. — Ja überzeugt, daß vereinigte Kräfte am stärksten wirken, schloß derselbe häufig unter sich gewisse Verbindungen, und vereinigte sich in besondere auf bestimmte Anzahl von Mitgliedern festgesetzte Gesellschaften, welche die Aufrechthaltung ihres Familienglanzes, und des Besitzes ihres Rechts zu den Magistratswürden, zum Zweck hatten. Auf diese Weise sind die Stadtjunker, Edlen Gleven, Glevenbürger nach und nach Geschlechter, Patricier geworden. Note d. Glev hieß bey den alten Deutschen soviel als eine Lanze, Spär oder Spieß, und derjenige, der den Spieß führte, hieß Glevener; zu einem jeden Spieße aber gehörte eine gewisse Anzahl Mannschaft oder reisiger Knechte. Wenn nun also die Bürgerschaft unter die Waffen treten mußte, so wurde sie nach Spiessen abgetheilt, das heißt, zu einem jeden Spiesse wurde eine gewisse Mannschaft gethan. Derjenige, der den Spieß führte, war gemeiniglich von Adel, daher denn die Adelichen in den Städten die Namen Gleven, Glevenbürger erhielten.

Digitized by Google

nach das ganze Stadtregiment an sich rissen, alle öffentliche Stellen von Bedeutung aus ihren Familien besetzten, Justiz und Polizei verwalteten, das ganze Communalvermögen, alle Communaleinkünfte unter ihren Händen hatten, alle öffentlichen Gefälle erhoben, und zuletzt über ihre ganze Verwaltung Niemandem als nur sich unter einander selbst Rechnung schuldig zu seyn behaupteten. An den mehresten Orten überhoben sie sich ihrer Macht dergestalt, daß sie alle öffentlichen Dienste, Arbeiten und Leistungen, ohne den Gemeinwillen zu befragen, nach ihrem Gutdünken vermehrten und erhöheten, den übrigen Bürgern allein aufbürdeten, sich selbst aber größten Theils davon ledig machten. Hierdurch gaben sie zu vielen gegründeten Beschwerden, zu lauten Klagen und, wo diese Nichts ausrichteten, zu öffentlichen Unruhen Anlaß, welche gewöhnlich zu ihrem Nachtheile, ja oft zu ihrem Verderben ausschlugen. [61]) Die weitläufigsten Be-

---

61) H. *Conringi* Operæ, Tom. I, Exercitatio de urbibus Germanicis, §. CXXIX et CXXX, pag. 516. Post annum circiter MCCC pene ubivis exorta seditione inter plebem et patricios statum nutavit respublica, et popularis status passim introductus est, ita ut hodie vix una amplius et altera Oligarchia supersit. Quod procul dubio contigit haud alia de causa, quam quod eo tempore plebs et numero et opibus jam crevisset, suasque tribus passim et collegia haberet, patricii vero haud satis observarent artes conservandae Oligarchiae. de *Selchow* l. c. §. 187 (308), pag. 217 et 218. Cum urbes quodammodo sui juris fierent, et hae gentes militares pristino gradu se dejici nollent, nec tamen populum ad consortium regiminis admitti vellent: horrendae ea de re turbae ortae sunt. Runde l. c. §. 441, S. 372. Der aristocratische Uebermuth solcher Stadtjunker reizte in vielen deutschen Städten den Freyheit liebenden Bürger so weit, daß er sein Möglichstes that, um den Adel, wo nicht ganz aus der Stadt, doch wenigstens aus dem Stadtregiment wieder zu vertreiben. Schmidt's Gesch. d. D. Bd. IV, S. 543. Die Parteyen in den Italienischen Städten kamen theils von der Eifersucht des Adels unter sich selbst, theils von dem Mißtrauen des Volkes gegen den Adel her. In den deutschen findet man zwar selten Spuren der erstern, um so mehr aber von der letztern, und zwar meistens mit blutigen Auftritten vergesellschaftet. S. 544. Die Hauptveränderung, die sich ereignete, bestund

weise hiervon, oft mit vielen eingestreuten politischen und moralischen Betrachtungen, sind in den Chroniken solcher Städte zu lesen. Nur aus einer einzigen derselben mag das Gesagte sein Zeugniß in folgendem geschichtlichen Auszuge finden, dessen Treue mit der unten benannten Quelle selbst verglichen werden kann: [52])

Nach Lehmann's Chronik hatten zu Speier diese stadtadeligen Patricier, die man daselbst Hausgenossen oder auch Münzer nannte, nicht allein das Münzrecht, sondern auch das ganze Stadtregiment an sich gebracht, und es, wie alle öffentlichen Gefälle und Stellen, nicht ohne Beeinträchtigung und mit viel Druck und Härte verwaltet. Den hierdurch aufgeregten und immer lauter gewordenen Unwillen der übrigen Bürgerschaft zu besänftigen und einen befürchteten Aufruhr abzuwenden, sahen sich diese edlen Gleven zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts

---

meistens darin, daß die Patrizier, die bis daher ausschließlich das obrigkeitliche Amt verwaltet hatten, nun auch den durch Handlung und Gewerb mächtig gewordenen Zünften und Handwerkern Theil daran einräumen mußten. Hüllmann l. c. Th. III, S. 84 u. 85. Bei der Vorherrschung des Adels in den Städten war Zwist unvermeidlich, so oft neue Auflagen nöthig wurden. Die adlichen Geschlechter, gestützt auf ihre durch langes Herkommen befestigten Freiheiten und Vorrechte, wollten nicht beitragen; der dritte Stand wollte keine Ausnahmen gelten lassen, verlangte wenigstens die Steuer von den Grundstücken des Adels im Stadtgebiete. Je nachdem der Adel durch wichtige Verbindungen in der umliegenden Gegend dem dritten Stande, oder dieser durch Reichthümer und Trotz dem Adel überlegen war — setzte der Adel den Widerspruch, der dritte Stand die Forderung durch. S. 89 und 90. Landesherrliche Rechnungs-Controllen waren noch nicht eingeführt; Ablegung der Kämmerei-Rechnungen an Deputirte der Bürgerschaft geschah selten; Rechtlichkeit der Magistratspersonen fehlte oft: daher nachlässige, treulose Verwaltung der öffentlichen Gelder, Mißbrauch des Collectionsrechts der Obern, Aufruhr des Volks bei zu oft wiederholter Besteurung.

52) Lehmann's Speyersche Chronik, das ganze 6te Buch, von Seite 587 bis 621.

Digitized by Google

genöthigt, der gemeinen Bürgerschaft einen Theil der Stadtregierung einzuräumen und einen förmlichen Vertrag und eine neue Rathsordnung im Jahre 1304 in der Maße mit ihr zu errichten, daß eilf Mitglieder aus den Geschlechtern oder Patriciern, und dreizehn Mitglieder der in dieser Zahl damals in Speier befindlichen Zünfte den Stadtrath besetzen und jeder Theil aus seiner Mitte einen Bürgermeister wählen sollte. Kaum acht Jahre darauf, nach dem Jahre 1312, bestand schon wieder der ganze Magistrat nur noch aus sechzehn fast durchaus adeligen Senatoren. Auf eben diese Art fand man ihn in den Jahren 1316 und 1317 besetzt und dieses dauerte, unter abwechselndem Widerstande der Bürgerschaft und bisweiliger Nachgiebigkeit des Adels, bis zum Jahre 1327, wo eine neue der Bürgerschaft aufgelegte drückende Abgabe neue Klagen veranlaßte, so daß nun alle Beschwerden der Bürgerschaft gegen die Patricier zur Sprache kamen, die der speiersche Chronikschreiber S. 596 und 597 folgendermaßen berichtet:

„Erstlich, daß die Haußgenossen [Patricier] von dem auf„gerichten Vertrag und angenommenen Form des Regiments „Anno 1304 in folgenden Jahren zurück gangen, und was da„mals verglichen wieder umgestossen und vernichtiget."

„Fürs ander, daß die vom Adel und Haußgenossen aller „der Stadt und Bürgerschaft Freyheiten, Rechten, Privilegien, „Vortheil und Nutzbarkeit inn und ausser der Stadt, zu Wasser „und zu Land, genossen und gebraucht, hingegen alle Beschwer„den, Dienst und Leistungen zu der Stadt gemeinen Nutzen, „ohne was sie für sich selbst freywillig ihres Gefallens geleist, „sonst allerdings gefreyet, und davon entbrosten seyn wollen."

„Fürs dritt, daß sie den Gesatzungen und Ordnungen, die „ihre Vorfahren und sie selbst gemacht, zu gehorsamen sich nicht „schuldig gehalten, und fürgeben, daß solche sie, als Obrigkeit „der Stadt, nicht binden, deren Ampt sey, Gesatz und Ordnung „der Bürgerschaft, als Unterthanen, fürzuschreiben, und nicht „sich selbst damit zu beschweren, oder beschweren zu lassen."

„Fürs vierdt, daß die Haußgenossen sampt und sonders

„auf

„auf Klagen und Beschwerden wider sie, vor Gericht und Rath „nicht erschienen, noch jemand daselbst Red und Antwort geben, „sondern jährlich in ihrer Gesellschaft einen Meister erwählt, den „man den Müntzmeister genennt, und wer aus der Bürgerschaft „oder Frembden wider einen aus der Haußgenossen Gesellschaft „um Schulden, Frevel, Injurien, oder was Sach das gewesen, „zu klagen gehabt, der hat denselben allein vor dem Müntzer „und seinem Gericht, welches die Haußgenossen besetzt, können „fürnehmen, bey denen die am besten dran gewesen, die alle „Unbilligkeit verdauet, und dazu Dank gesagt, sonst hat der „Kläger schwerlich Recht und Billigkeit erheben können, dann sie „die gemeine Bürger nicht anders als Knecht und Sclaven ge„halten."

„Fürs fünft, wann einer einen Haußgenossen, um was „Sachen es gewesen, wollen beklagen, und denselben Schulden „oder zugefügten Frevels halben mit Zeugen zu überwinden die „Noth erfordert, haben sie vor ihrem Müntz-Gericht keinen aus „der Bürgerschaft zu Zeugen gehört und auffgenommen, sondern „hat der Kläger wieder den Haußgenossen seine Klag allein mit „Haußgenossen müssen bekundschaften und darthun."

„Fürs sechste, wann ein Burger von den Zünften einen „andern seines gleichen vor Rath oder Gericht, welche die vom „Adel ihres Gefallens zu besetzen sich angemast, beklagt, hat „man den Theil recht erkannt, der am meisten verstochen, oder „Gunst und guten Willen bey einem und andern unterbauet."

„Fürs siebende, wann ein Haußgenoß, oder eines Hauß„genossen Freund einen Handwerker oder gemeinen Burger be„schädigt oder umbbracht, und in die Müntz, oder in eines oder „andern Müntzers Hauß geflohen, hat denselben weder der Rath „noch jemand anders darauß zu holen Macht gehabt, bis es „dem, der denselben auffgenommen, oder den Haußgenossen ge„fallen, daß man denselben liefern sollen. Durch dieß Mittel hat „man die Boßheit und allen Muthwillen gehegt und gepflantzt."

„Fürs achte, damit sie sich wider die gemeine Bürgerschaft „desto mehr können stärken, haben sie dieß Mittel erfunden, und

„für ein Gerechtigkeit gebraucht, daß sie andere Bürger, Kauff„leut und Handwerker ehrlichen Nahmens, zu sich in der Hauß„genossen Gesellschaft gezogen, dieselbe und ihre Kinder vieler „Freyheiten theilhaftig gemacht, und davon enthebt, daß sie son„sten sich keiner andrer Zunft gebrauchen dörfen."

„Fürs neundte, daß sie mit den Einkommen und Gefällen „des gemeinen Nutzens verdächtig gehaußet, damit mehr ihre „eigne Wohlfahrt, Auffnehmen und Erhaltung ihres Standes „gesucht und befördert haben."

„Diese Ursachen der Schwürigkeit der Bürger werden in „den Actis vermeldet, darzu auch wohl andere mehr mögen „kommen seyn, welche doch in den Schrifften, so noch von dieser „Handlung als glaubwürdig vorhanden, nicht angedeut noch „ausführlich beschrieben."

Die Abstellung dieser Beschwerden, nach mehrern vergeblichen gütlichen Versuchen, von dem Adel mit Gewalt zu erzwingen, hatten sich alle Zünfte auf das Engste verbunden, und sich unter einander angelobt, nöthigen Falles Gut und Blut, Leib und Leben daran zu setzen. Die Einigkeit und Entschlossenheit derselben ließ es die Patricier gerathen finden, zum zweiten Male nachzugeben; und die Magistratsstellen wurden nun mit Funfzehn aus den Geschlechtern, und mit Sechzehn aus den Zünften besetzt.

Von dieser Zeit an nahmen aber die edlen Gleven ihre Zuflucht zu einem andern Mittel: Mit verstellter Nachgiebigkeit gegen die Zünfte und mit erheuchelter Höflichkeit, auch gegen den gemeinsten Bürger, suchten sie jedem Verdachte und Argwohne zu begegnen, hatten aber ganz im Geheim im Verlaufe einiger Jahre einen Bund mit allem Landadel der umliegenden Gegend zu Stande gebracht, und sich mit ihm gegen ihre Vaterstadt dahin verschworen, daß, um ihre Alleinherrschaft wieder herzustellen und die Plebejer mit bewaffneter Macht zur Unterwürfigkeit zu zwingen, der Landadel so viel Mannschaft als möglich aufbringen, damit auf den verabredeten Tag gegen die Stadt, und mit einem Theile davon bis hinter das sogenannte Rebholz

anrücken, daselbst die Nacht abwarten, und dann gegen Mitternacht aus diesem Hinterhalte hervor=, durch die Vorstadt am Hasenpfuhle und durch die Lauerpforte oder das Salzthor in die Stadt hereinbrechen sollte. Genanntes Thor würden diese Nacht die Patricier mit ihren Leuten besetzen und es bei jener Ankunft sogleich öffnen. Damit aber die eindringenden Haufen die Häuser der Patricier und ihrer Anhänger erkennen und sie mit Plünderung und Mißhandlung ihrer Bewohner verschonen könnten, sollten sie vor denselben brennende Leuchten finden. Der verabredete Tag war der Severinstag, oder der 23. October des Jahres 1330.

Es fügte sich aber, daß Tags vorher ein Fuhrmann, oder ein Bote, der unter Weges Nachricht von dem bevorstehenden Ueberfalle erhalten hatte, von Straßburg nach Speier kam und die Bürgerschaft vor der ihr drohenden Gefahr warnte. Alsbald versammelte sich der sogenannte neue Rath, oder die Rathsmitglieder aus den Zünften, und befahl, daß sich bei einbrechender Nacht jeder Bürger bewaffnen und Mauern und Thore so stark besetzt und bewacht werden sollten, daß Niemand weder aus noch ein konnte.

Um Mitternacht brach die eine Horde des Adels, funfzehnhundert an der Zahl, (eine noch größere befand sich jenseits des Rheins) aus ihrem Hinterhalte gegen die genannte Vorstadt und das Salzthor hervor, in der Hoffnung, ihre Partei dort vor- und das Thor offen zu finden. Da sie aber Statt dessen das Thor verschlossen und Alles mit bewaffneten Bürgern besetzt fanden, auch den Schall von Hörnern, das Rufen vieler Stimmen, das Lauten der Sturmglocken vernahmen, und daraus sahen, daß ihr Plan verrathen und ihre Absicht vereitelt war: zogen sie, nach einem gewagten vergeblichen Angriffe, und nachdem sie jene Vorstadt geplündert und einen Haufen Holz nebst einigen Häusern angezündet hatten, unverrichteter Dinge wieder davon.

Als den Tag darauf der Magistrat sich versammelt und mit Zuziehung anderer angesehenen Bürger den Beschluß gefaßt hatte:

daß binnen drei Tagen jeder Bürger entweder schwören sollte, er habe an diesem Complotte keinen Antheil, auch keine Kenntniß davon gehabt, oder er und seine Nachkommen sollten bis ins vierte Glied aus der Stadt verwiesen seyn, da fanden sich von sämmtlichen Patriciern nur noch wenige vor. Viele von ihnen hatten schon einige Tage vorher die Stadt verlassen und sich zu dem Heere des Landadels begeben; Andere aber hatten sich in jener unruhigen Nacht heimlich davon gemacht. Die wenigen zurückgebliebenen Patricier leisteten den vorgeschriebenen Eid. Es wies sich aber kurze Zeit darnach aus, daß sie falsch geschworen hatten, und nach dieser Entdeckung verließen auch sie die Stadt.

Von dieser Zeit an befeindeten die ausgewanderten und vertriebenen Patricier dieselbe in Verbindung mit dem umliegenden Landadel [53]) dergestalt, daß nicht leicht ein Bürger außer der Ringmauer oder wenigstens außer dem Weichbilde der Stadt sich sehen lassen durfte, wodurch aller äußere Verkehr sehr erschwert oder vielmehr gänzlich gehemmt wurde. Diese Verlegenheit und der dadurch für die Stadt entstehende, immer zunehmende Schade bewog endlich die Bürgerschaft, eine Vermittelung der Städte Straßburg, Mainz, Worms, Frankfurt und Oppenheim anzunehmen; durch deren patricische Gesandte eine Aussöhnung der Münzer oder Hausgenossen mit der Bürgerschaft zu Speier zu Stande kam, in der die Rückkehr der ausgewichenen und vertriebenen Patricier, und die abermalige hälftige Besetzung des Stadtraths aus ihnen die Hauptpuncte ausmachten.

Dem ungeachtet veranlaßten erneuerte spätere Anmaßungen dieses Stadtadels neue Veränderungen, und es kam endlich im Jahre 1394 so weit, daß der gesammte speiersche Stadtadel sich zu einer Zunft erklären und sich gefallen lassen mußte, daß

53) Dem Leser werden mehrere auffallende Aehnlichkeiten dieser Geschichte im Kleinen mit der Geschichte der französischen Emigration im Großen (während der Revolution, der Republik und dem Kaiserreiche bis zur Restauration) nicht entgehen.

Digitized by Google

der ganze Magistrat aus allen nun funfzehn Zünften zu gleichen Theilen besetzt wurde, und die Patricier also nur noch den funfzehnten Mann dazu zu stellen hatten. Außerdem aber mußten auch die Münzer oder Hausgenossen und Patricier, mit wenigen geringen Ausnahmen, allen ihren bis jetzt gehabten Vorrechten, Vorzügen und Exemtionen entsagen und sich dem nunmehrigen Stadtrathe gleich den übrigen Bürgern unterwerfen, auch, gleich diesen, zu allen Diensten, Leistungen und Abgaben unausgenommen, mit beitragen. Das hatte die Wirkung, daß die mehresten patricischen Familien, mit diesem Zustande der Dinge unzufrieden, nach und nach ihre Häuser oder Höfe nebst übrigen Besitzungen zu Speier verkauften, und sich größten Theils von da wegwendeten.

Jener Severinstag wurde in der Folge jährlich mit vielen Feierlichkeiten, Almosenaustheilen und mit Gottesdienste in allen Kirchen, nach der Reformation aber nur noch in der Prediger-Kirche, jedoch unter Beiwohnung des ganzen Magistrats, Jahrhunderte lang festlich begangen, und den Abend vorher in der ganzen Stadt ausgerufen:

Heut ist der Abend, und morgen wird der Tag,
Da die Stadt Speier verrathen ward. —
Gott woll' uns hinfort länger bewahren,
Daß wir nie wieder kommen in solche Gefahren! —

Diese Mittheilung wird hinreichen, ein ungefähres Bild von den Anmaßungen, Schicksalen, Einschränkungen oder dem gänzlichen Abschaffen des Patriciats in andern deutschen Städten zu geben; denn es würde zu weitläufig seyn, ein, mit dazu gehörigen Citaten versehenes, vollständiges Verzeichniß aller der Städte zu liefern, in denen man Personen des Lehn- und Erbadels, während der Zeit des Faustrechtes, schützend aufnahm und zu Bürgern machte; wo sie nach und nach zu Patriciern wurden, und mit denselben usurpirten Vorrechten Jahrhunderte lang regierten; wo aber auch derselbe Mißbrauch ihrer Gewalt, dieselbe Unterdrückung der übrigen Bürger, dieselbe gewissenlose Verwaltung der öffentlichen Stadteinkünfte und ähnliche Ungerechtigkei-

Digitized by Google

ten die nämlichen Beschwerden, Klagen und Vorgänge veranlaßten und die Bürgerschaft zu Widerstand und Empörung reizten, bis diese sich endlich bald Theilnahme an der Stadtregierung, bald alleinige Selbstherrschaft wieder erkämpfte, und dadurch der Adelsdespotie oft Schranken setzte, oft ganz ein Ende machte. Es mag genügen, nur einige Städte zu nennen, wo dieses Alles vorkam und durch glaubhafte Belege erhärtet werden kann.

Es war dieß unter anderen der Fall zu Mainz im Jahre 1332, zu Zürich und Worms im Jahre 1334, [54]) zu Breslau 1333, zu Stralsund 1389. [55]) Zu Straßburg aber

---

54) Lehmann's Speyersche Chronik, S. 591. Zu Maynz ist gleicher Gestalt ohngefähr umbs Jahr 1332 der Rath verändert, und demselben von den Zünfften ein Zusatz von zwey und zwantzig Personen geschehen, davon man die, so vom Adel im Regiment gesessen, den alten, und die zwey und zwantzig von den Zünfften den neuen Rath geheissen, und ist solche Veränderung gleichfalls aus innerlicher Feindschaft und Empörung entsprossen. S. 592. Gleichmässige Veränderung ist Anno 1334 in der Stadt Zürch, als sie noch zum Reich gehöret, fürgangen, wie *Semler* de Republ. Helvet. Lib. I. mit diesen Worten meldet: Umbs Jahr 1334 haben das Regiment der Stadt Zürch zwölff Adeliche Personen verwaltet. Demnach sichs aber begeben, daß zwischen denselben und der Gemeinde Uneinigkeit erwachsen, hat die Gemeind die Regierung von ihnen genommen, dieselbe zur Rechenbank gefordert, und beschuldigt, daß sie mit des gemeinen Nutzen Gefäll untreulich umbgangen, den Vorrath verschwendt, und die Stadt in Schulden-Last gesteckt. Aus denen seynd acht, die sich schuldhaft befunden, aus der Stadt geflohen, die übrige gutwillig vom Regiment abgestanden. Darauff die Bürger den Rath aus den Zünften erwählt und eingesetzt, welchen Kayser Ludwig bestättigt. Dergleichen hat sich auch zu Worms um berührte Zeit zugetragen, wie aus einer Vergleichung hierüber von der Stadt Speyr und Maynz Verordneten getheidigt und mit derselben Städt Insiegel bestättigt, davon Nachricht gefunden und allhie nach Nothdurfft zu erzählen nicht der Ort ist.

55) Hüllmann l. c. Th. III, S. 90. [Fortsetzung der in Note 51 angeführten Stelle.] In Breslau ward den Rathsherren vorgeworfen, daß sie aus der öffentlichen Kasse ihre Töchter ausstatteten. (Franciskus Köckeritz, genannt Faber von der Schlesia, der Stadt Breslau

Digitized by Google

kamen zu allen jenen Ungerechtigkeiten der Patricier, mehr als anderwärts, noch hohnsprechender Uebermuth, schnöde und wegwerfende Behandlung der übrigen Bürger, ja der Vorwurf der niedrigsten und empörendsten Verbrechen; weßwegen vom Jahre 1332 an Krieg und Friede, neue Feindschaft und abermalige Aussöhnung zwischen den Patriciern und der Bürgerschaft fast ein ganzes Jahrhundert hindurch mit einander abwechselten und die angemaßten Vorzüge der erstern bedeutende Einschränkungen erlitten. 56) Leider! waren solche Vorgänge und Veränderungen

---

etc. anno 1333.) In Stralsund verjagte die Bürgerschaft 1389 den ganzen Rath aus Wuth über eine aufgelegte Eise. (Pommersche Chronik a. 1389.)

56) Lehmann's Speyersche Chronik, S. 581. Jacob v. Königshofen, gewesener Canonicus zu St. Thomä zu Straßburg, schreibt, daß von Anfang die von Adel und Haußgenossen das Regiment der Stadt Straßburg, wie bey andern freyen Reichs-Städten, auch Burgermeister- und Schultheissen-Ampt getragen, und theils derselben eine strenge ernste Regierung über die Kaufleut, Handwercker und gemeinen Mann sollen geführt haben, dergestalt, wenn einer der Regenten von einem Kauff- und Handthierungs-Mann etwas erkaufft, und den Werth nicht bezahlt, oder einem Handwercker, Taglöhner und andern etwas schuldig worden, ists bey dem von Adel gestanden, ob er bezahlen wollen oder nicht, hat ers nicht gewollt, so ist dem andern Theil die Schuld in Brunn gefallen, dann die Haußgenossen und Adeliche Bürger vor den Gerichten, da man um Schulden geklagt, aus angenommener Freyheit nicht erschienen, daher in der Stadt Straßburg endlich Anno 1332 zwischen den Haußgenossen und Handwerckern Empörung entstanden, darin die Zünfft die Oberhand behalten und darauff dem Rath vom Adel aus der Gemeinde von den Zünfften eine gewisse Anzahl zugefügt. Und werden nach dieser ersten Veränderung des Raths in der Stadt Straßburg in der Elsassischen Chronick noch sieben andere zu unterschiedlichen Zeiten bis auffs Jahr 1482 inschließlich vermeldt und mit Brieffen und Urkunden hierüber auffgericht bescheint und erwiesen. Hüllmann l. c. Th. III, S. 199. In wenig Städten Deutschlands sind die Bürger des dritten Standes von den Geschlechtern so gebieterisch, so wegwerfend behandelt worden, als in Straßburg, selbst in spätern Zeiten bis in das vierzehnte Jahrhundert, wo durch blühenden Verkehr und Wohlstand das Selbstgefühl

Digitized by Google

in manchen Städten mit sehr blutigen Auftritten verbunden, wie zu Braunschweig 1374, [67]) und zu Nordhausen

der Kaufleute, Künstler und Handwerker geweckt seyn mußte. War ein städtischer Ritter und Aristokrat einem Kaufmann Geld schuldig für Tuch oder Gewürze, einem Schuhmacher, Schneider für Arbeit, so mußte es der Gläubiger als Gnade betrachten, wenn der Schuldner zu zahlen geruhte. Oft weigerte sich das städtische Magnat beleidigend; mit Schlägen bezahlte er, wenn die Mahnung wiederholt wurde. Auf gerichtlichem Wege war das Verfahren des bürgerlichen Gläubigers gegen den adlichen Schuldner vergeblich. S. 200. Das war der Zeitpunct, wo das Gefühl eigner Wichtigkeit den dritten Stand belebte, wo die angesehensten Männer aus der Kaufmannschaft und den Zünften sich vereinigten, die Vaterstadt nicht Preis zu geben den Feindseligkeiten der adlichen Geschlechter, überhaupt sich nicht länger dem Uebermuthe von Mitbürgern unterzuordnen, die den Anspruch der ausschließenden Beherrschung auf den Zufall der Geburt gründeten. Mit Entschlossenheit verlangten sie von den Rathsherren die Schlüssel der Thore, das Siegel, die Stadtfahne u. s. w. — Bisher waren jährlich vier und zwanzig Rathsglieder gewählt worden, in der Regel aus den adlichen Familien, selten ein angesehener Mann des dritten Standes. — Jetzt wurden Bürger ohne Unterschied des Standes zu Rathsgliedern erwählt, von jedem Handwerk ein Mitglied. Dr. Johann Schiller's Anmerkungen zu Jacob von Könighofen's Elsassischer Chronik. Funfzehnte Anmerkung, S. 816, II, Kurze Erzählung, aus was Vrsachen die Edlen ein Vffbruch aus der Stadt gemacht. III, Inquisition wider etliche von Adel von Anno 1406 an und folgends bis zum Auffstand Anno 1419. [Hier wird von S. 817 bis 831 der Adel einer Menge schwerer Verbrechen actenkundig beschuldigt.]

67) Hüllmann l. c. Th. III, S. 90. Die Stadtrevolution in Braunschweig 1374 gehört zu den blutigsten unter den auf Veranlassung des Steuerwesens entstandenen. Aufgebracht über die häufigen Schatzungen des Raths, deren Verwendung nicht nachgewiesen wurde, ließ die Gemeine durch ihre Aeltesten Vorstellungen machen. Schnöde Abfertigung dieser Männer war Einleitung zu einer Schandthat. Die Aeltesten waren bis in die Nacht dieses Tages bei einem Gelage versammelt. Sie wurden überfallen, in Kerker geworfen, einige heimlich enthauptet. Augenblicklicher Aufruhr war die Folge. Die Bürgerschaft stürmte die Häuser der Rathsherren, riß diese aus den Betten, zog sie auf den Markt, schlug den acht vornehmsten die Köpfe ab, befreite die Aelte

1375; [58]) in andern Städten kamen glücklicher Weise solche mörderische Absichten nicht zur Ausführung, wie zu Bremen 1307 [59]) und

---

sten. Alle Rathsglieder wurden verjagt. Die vertriebenen Patricier liefen sich in benachbarten Provinzen nieder, übten oft Rache an den Kaufmannsgütern ihrer Feinde ꝛc.

58) Revolutions-Almanach vom Jahr 1794, S. 344 und 345. Der Valentini Tag oder der 14. Februar des 1375 Jahres war der fürchterliche Tag, an welchem in Nordhausen jeder sonst friedliebende Bürger nach Mord und Rache dürstete. Die im Rath sitzenden Patricier und Edelleute, welche bloß auf einen gefreundeten und aus ihren Familien bestehenden Rath ihr Absehn richteten, hatten von Jahren zu Jahren den Gilden und andern Bürgern ihre Gerechtsame wegen der Rathswahl nebst andern Freyheiten immer mehr und mehr abgeschnitten; die Handwerker und andre gemeine Bürger wurden mit ungewöhnlichen Auflagen und Abgaben nach ihrem Gefallen beschwert. Nachdem sich 1365 durch einen Vergleich die Neustädter dem Rathe der Oberstadt unterworfen hatten, wurden verschiedentlich dem Rathe dieser Bedrängniß halber Vorstellung gethan, welches aber nichts helfen wollte; man sann vielmehr auf Rache. Die Chronik erzählt: etliche aus dem gefreundeten Rathe hätten auf öffentlicher Gasse den Bürgern ins Gesicht gesagt: „es sollten in Nordhausen nicht Räder genug seyn, als sie brauchen würden, gemeine Bürger darauf zu setzen.“ Dieses nun hieß Oel ins Feuer gegossen, das den 14. Februar 1375 in helle Flammen ausbrach. Die Bürger versammelten sich vor dem Riesenhause, rissen dem darin befindlichen Rathe das Ruder aus den Händen, enthaupteten einen Theil mit Wagner-Beilen, jagten den andern Theil aus der Stadt, und wurden nun eigne Herren.

59) Chr. Nik. Roller's Geschichte der Stadt Bremen, Th. II, S. 16. Entweder hatte man wirklich ein Gesetz gemacht, oder es hatte sich die eines Gesetzes Kraft sich anmaßende Gewohnheit eingeschlichen, daß niemand von der gemeinen Bürgerschaft etwas von feilen Eßwaaren auf dem Markte, bis zu einer gewissen Tags-Stunde, kaufen durfte, sondern warten mußte, bis jene mächtigen Familien, deren Häupter das Ruder des Staats in Händen hatten, erst ihre und der Ihrigen Küche zu leidlichen Preisen versorgt hatten. So ungerecht ein solches Verfahren gleich war, wodurch der sogenannte und nur durch Mißbrauch hieselbst eingeschlichene Patricier sich das Beste gar wohlfeil zu verschaffen wußte, und dem übrigen Rest der Bürgerschaft den Ausschuß zu ihrer Nothdurft überließ: so hörte doch 1307 diese Gewohn-

Digitized by Google

zu Nürnberg 1349. [60]) Erfreulich ist es dagegen, auch Städte zu finden, wo man von Seiten der Bürgerschaft für alle erlittene Bedrückung mit Schonung und Menschlichkeit gegen die Patricier zu Werke ging, wie z. B. zu Augsburg 1368; [61])

---

heit auf, und die tyrannische Herrschaft jener Aristokraten, welche ihre geringern Mitbürger gar vielfältig mißhandelten, ja zuletzt nicht mehr wußten, was sie vor Stolz und Uebermuth anfangen sollten, nahm ein Ende mit Schrecken. [Die ganze Veranlassung ist daselbst umständlich bis S. 22 zu lesen.] In der Geschwindigkeit versammelten sich etliche Hundert gewaffnete Bürger, welche der Tyranney jener Volksdespoten ein Ende machen wollten. Diese letzten wollten aber die Ausführung dieser Drohung nicht abwarten, sondern flüchteten sich mit Frau, Kindern und allen ihren Angehörigen, so gut sie konnten, aus der Stadt. Sie wurden darauf friedlos gelegt, und zum Zeugniß hiervon in einer öffentlich am Rathhaus aufgehangenen Tafel, welche auch dem Stadtbuche schriftlich einverleibt wurde, mit Vor- und Zunamen namhaft gemacht. Die Abschrift dieser Tafel hat Renner in seiner Chronika, Bd. I, S. 528.

60) Hüllmann l. c. Th. III, S. 204. Zu Nürnberg waren, wie gewöhnlich, am lautesten die Klagen über ungerechte Schatzung, über treulose Verwaltung der öffentlichen Gelder; dann über die Alleinherrschaft des Adels, da die Männer des dritten Standes sich gleiche Weisheit zutraueten. Umsonst bemühete sich der Rath, das Feuer im Entstehen zu dämpfen. Die Vornehmsten der Gemeine versammelten sich im Frühjahr 1349 in einem Kreuzgange des Predigerklosters u. s. w. S. 205 und 206. Auf den Mittwoch in der Pfingstwoche den 3. Junius 1349 war der Ausbruch des Aufstandes verabredet: die noch gegenwärtigen Rathsherren sollten überfallen, ermordet und der neue Rath sogleich eingesetzt werden. Ungestüm drang die Rotte aufs Rathhaus, in die Wohnungen der Rathsherren und Patricier. Fast alle waren entwichen. Ein Bettelmönch hatte den Anschlag verrathen; unbemerkt hinter der Thür auf einer Zunftstube hatte er gehört, wie zwei Zunftmeister davon sprachen. In Fässern, in Säcken, in Mist ließen sich manche aus der Stadt bringen; in Pilger- und in Bettlerkleidern schlichen andere hinaus; ein Haller, ein ehrwürdiger Greis, ward in Frauenkleidern durch seinen Schneider vor das Thor geführt; mehrere versteckten sich in Klöstern.

61) Paul von Stetten's Geschichte der Reichsstadt Augspurg, Th. I,

am Rechtlichsten aber ging es zu, wo man sich an Kaiser und Fürsten wandte und fern von Gewaltthätigkeit und Selbsthilfe,

---

S. 113. Biehero stunde das Regiment der Stadt Augspurg ganz allein bey den Geschlechtern, und hatte niemand von der Gemeind etwas dabey zu sagen. Allein eben dieses erweckte bey dem Pöbel schon seit geraumer Zeit eine nicht geringe Eyfersucht, welche endlich, nachdeme absonderlich zu Augspurg bekannt worden, daß die Zürcher, Straßburger, und andere Reichs-Städte die Zünfften eingeführt, dahin ausgebrochen, daß auch der gemeine Mann zu Augspurg auf die Gedanken gerathen, das Geschlechter-Regiment umzustürzen. Zu dem Ende wurden ohne Vorwissen der Oberhand allerhand heimliche Zusammenkünfte angestellt, in welchen endlich beschlossen worden, der Sache mit Gewalt den Ausschlag zu geben. Nach dieser genommenen Abrede rottirte sich alles, was Waffen tragen konnte, Anno 1368 den 21. Octobris vor Tags in völliger Rüstung mit eines jeden Handwerks Panieren zusammen. Ein Theil besetzte die Stadtthore, der andere näherte sich dem Rathhauß, und nahm den Perlach-Platz ein. Hierauf besetzte der Pöbel die Rathhauß-Thüren, und schickte 6 Personen, so die Haupt-Rädelsführer waren, an den Rath, mit dem Bedeuten, daß, wann der Rath die Regierung niederlegen, und selbige der Gemeind überlassen, auch ihr sogleich die Schlüssel zu der Sturmglocke, Rathhauß und Schatz-Kammer, das Stadtbuch, und der Stadt Insiegel überantworten wollte, sich keiner von den Raths-Herren weder an Leib noch Gut das geringste zu besorgen haben sollte. Diese Bedingungen waren zwar hart, allein die Noth erforderte, daß der Rath, welcher sich dergleichen Meuthereyen nicht versehen hatte, und sich von etlich tausend gewaffneten Bürgern umgeben sahe, alles, was der ungestümme Pöbel verlangte, eingehn, und, solchem nachzukommen, ohne Anstand vor dem Rathhauß eydlich versprechen mußte. Hüllmann l. c. Th. III, S. 214. Desto mehr Mäßigung bewies die Gemeine zu Augsburg, als sie, nach öftern vergeblichen Versuchen im October 1398 durchdrang, angefeuert von einem Weber Hanns Weiß. Alle Zünfte bewaffneten sich, zogen mit ihren Fahnen durch die Stadt, besetzten die Thore. Am Morgen des entscheidenden Tages, als die Stunde der Rathsversammlung herankam, versammelte sich die bewaffnete Menge auf dem Perlach-Platze, erwartete die Bürgemeister und Rathsherren. Unbewaffnet gingen diese durch den Haufen; man hörte keine unwürdigen Reden, bemerkte keine aufrührerischen Bewegungen. Mit Bescheidenheit und Achtung trugen die Sprecher ihr Verlangen

Digitized by Google

ohne Rache für das Vergangene durch diese die Abstellung solcher Mißbräuche und Anmaßungen erlangte, wie zu Hagenau 1324, [62]) zu Hanau 1332 und zu Schwäbisch-Hall 1340. [63]) —

Nach den Grundsätzen des Faustrechts nahmen aber die vertriebenen oder freiwillig weggewichenen Stadtritter gewöhnlich Rache an ihrer sonstigen Schutz- und Vaterstadt; suchten ihr, in Verbindung mit Anderen vom Adel, allen nur möglichen Schaden zuzufügen und beraubten, nahmen gefangen, mißhandelten

---

vor; die Rüstungen, der Auflauf nöthigten den Rath zur Nachgiebigkeit, ja zur Ablieferung des Stadtsiegels, des Stadtbuchs, der Schlüssel und der öffentlichen Kassen an die Gemeine. [Der Leser wird in den beiden Citaten dieser Note den ganz entgegengesetzten Ton beider Erzähler derselben Sache nicht unbemerkt lassen.]

62) Lehmann's Speyersche Chronick, S. 591 und 592. Von der Stadt Hagenau schreibt man, daß sie Kayser Friedrich I Anno 1164 zur Reichsstadt gemacht, und zum Regiment zwölff Adeliche Personen eingesetzt. Von solcher Zeit haben die vom Adel und Geschlechter auff zweyhundert Jahr die Stadt und ihre Landschaft als Obrigkeit verwaltet, und mit der Stadt Ungelt, Rent und Gefällen als mit ihrem eignen Gut gehaust, die Bürger nicht als freye Leut, sondern als Knecht mit allerhand Beschwerden übertrangt, den Partheyen nach ihren Affecten, wie sie einem wohl oder übel gewollt, Recht gesprochen, und ein solch Regiment geführt, das einer Tyranney nicht ungleich gesehen. Deßhalben sich die Bürgerschaft hierüber Anno 1324 gegen Kayser Ludwig beklagt, welcher der Gemeinde erlaubt und Gewalt geben zu den 12 Schöffen vier und zwantzig aus den Handwerkern der Stadt zuzusetzen, und das Regiment neben den Geschlechtern zu bestellen.

63) Hüllmann l. c. Th. III, S. 213. Wenn früher oder später in allen Städten der dritte Stand sich Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung erworben hat, so ist es, zur Ehre des deutschen Volks, meistentheils weniger stürmisch, ohne Grausamkeit und Bürgerblut geschehn. In manchen Reichsdomanialstädten wandten sich die Kaufleute und Handwerker an den König, erreichten ihren Zweck durch Auswirkung eines Befehls zur Aufnahme in den Rath. Auf diesem Wege gelangten die Bürgerlichen in Hanau 1332, und in Schwäbisch-Hall 1340 zur Rathsfähigkeit.

Digitized by Google

oder tödteten Alles, was sie von ihren ehemaligen Mitbürgern auf Landstraßen habhaft werden konnten. [64]) Manche Städte wurden dadurch gezwungen, Ruhe und Friedens halber, diese ehemals aufgenommenen Ritter, diese feindlichen Schützlinge von Neuem aufzunehmen, und ihnen wenigstens einen Theil des Stadtregiments wieder einzuräumen. Aber immer erneuerten, nach dem oben erzählten Beispiele von Speier, diese ihre alten Anmaßungen und Ungerechtigkeiten.

Durch so oft wiederholte Erfahrungen endlich überzeugt, daß der deutsche Lehn- und Erbadel den deutschen Städten stets feindlich und verderblich gewesen; [65]) insbesondere aber durch

---

64) Lehmann's Speyersche Chronik, S. 602. Die Haußgenossen auffm Land haben sich [nach ihrem oben erzählten Verlassen der Stadt] auf ihren Gütern gehalten und samt ihren Helffern hin und wieder auf die Bürgerschafft ausserhalb gestreift, und wer ihnen in die Hände kommen, denselben auch gefangen in gewahrsame Ort geführt, daher die Feindschafft, thätliches, sehr beschwerliches Beginnen und Unwesen je länger je mehr überhand genommen, und niemand aus der Stadt sicher zu Wasser oder Land reisen können. v. Stetten's Geschichte von Augspurg, Th. I, S. 117. Gleich damalen fiengen sich die Früchte von der vorgenommenen Regiments-Aenderung zu äussern an. Dann, als einige aus der Stadt gewichene Geschlechter sich nicht nur als der Stadt Feinde erklärt, sondern auch viele benachbarte Edelleute an sich gezogen, war fast niemand auf der Strassen gegen Augspurg sicher. Hüllmann l. c. Th. III, S. 214. Auch in Augsburg wanderten verschiedene entrüstete Patricier aus, als 1368 dieselbe Revolution eintrat; sie verfuhren feindlich gegen ihre Vaterstadt. S. 90. Die vertriebenen Patricier in Braunschweig ließen sich in benachbarte Provinzen nieder, übten oft Rache an den Kaufmannsgütern ihrer Feinde.

65) Lehmann's Speyersche Chronik. S. 562. Laborat sine fine nobilitas vel urbium vires minuere, vel penitus obruere. S. 592. Praesertim cum Barones intenderent ad devastationem civitatum, ut non solum Spiram, sed etiam omnes civitates per Rhenum suo submergerent imperio, quia videbant civitates crescere et proficere multum, dicentes inter se, quomodo dividant spolia, et snam possent explere malevolentiam, cogitantes mala in cordibus suis. Zu Teutsch: Sonderlich so die Banner-Herren zu Zerstörung der Städt

eignen Schaden belehrt, und durch das so oft wiederkehrende Beispiel anderer Städte gewarnt, wo diejenigen des Adels, die der Bürger als Fremdlinge, bisweilen als Bedrängte, Verfolgte und Flüchtige willig und schützend aufgenommen hatte, sich zu Herren und Unterdrückern desselben gemacht hatten, faßten endlich, wie z. B. Hamburg, Nordhausen und andere Städte den einmüthigen Beschluß: allem Lehn- und Erbadel in Zukunft die Aufnahme gänzlich zu versagen, und machten es zum unverbrüchlichen Stadtstatute: daß Niemand von ritterlicher Abkunft je wieder das Bürgerrecht erhalten sollte. [66] — —

Meinung und Willen hatten, und nicht allein, daß sie Speyr, sondern alle Städt durch den Rheinstrom ihrer Gewalt und Herrschung unterwürfen, dann sie sahen die Städt viel wachsen und zunehmen, und sagten und betrachteten in und gegen sich selbst, wie sie die Raube theilen, und ihren bösen Willen erfüllen möchten, und gedachten böses in ihren Herzen. S. 595. Ad externa igitur auxilia se conferunt, collectaque ingenti nobilium mann, quibus civilis urbanitas semper exosa fuit, eisque dominandi libido, et subigendarum urbium animus facile belli causam tribuit. Schmidt's Gesch. d. D. Th. IV, S. 548. Der Markgraf Albrecht von Brandenburg, mit dem Beynamen Achilles, pflegte zu sagen, daß der bequemste Weg, einer Stadt wehe zu thun, sey, ihr einen entschlossenen Edelmann auf den Hals zu hetzen. [Den evidentesten Beweis hievon liefert das ganze dritte Kapitel.]

66) de *Selchow* Elementa juris Germ. §. 201. (322), pag. 232. Quaedam urbes omnes nobiles a jure civitatis excludunt. Runde's deutsches Privatrecht, §. 452, S. 383. Manche Städte haben dienlicher gefunden, allen Adel schlechterdings vom Bürgerrecht auszuschließen. Danz deutsches Privatrecht, Bd. IV, S. 368. So werden hin und wieder die Adelichen von Gewinnung des Bürgerrechts ganz ausgeschlossen. S. 409. In neuern Zeiten haben manche Städte dienlicher gefunden, allen Adel schlechterdings vom Bürgerrecht auszuschließen. Hamburger Stadtrecht, Th. I, Tit. II, Art. 1. Es soll kein Ritter oder rittermäßige Personen in dieser Stadt oder Weichbilde wohnen. v. Schlieffensche Geschlechtshistorie, S. 172. Der Rath zu Collberg wurde bewogen, im Jahr 1564 zu beschließen, daß in Zukunft

Mögen nun aber auch die Patricier einiger Städte, vielleicht der wenigen, wo sie sich bis in die neuesten Zeiten erhielten, zu der Vermuthung berechtigen, daß sie diese Vorwürfe, wenigstens nicht in ihrem ganzen Umfange verdienen; mag sogar einzelnen Gliedern dieser Familien der Ehrentitel wahrer Väter der Stadt gebühren: so bleibt es doch deßhalb stets unbestrittene Wahrheit: daß diese Vorzüge und Privilegien derselben eben so vernunftwidrig sind, als der Erwerb derselben Anmaßung und Ungerechtigkeit und ihre Fortsetzung nicht zu rechtfertigender Mißbrauch ist; indem ja Gemeinsinn, Redlichkeit und Einsicht, Kenntnisse und Fähigkeiten in Geschäfften, wie männiglich bekannt, kein zu vererbendes Grundvermögen und Fahrniß, kein erblich zu machendes Lehn-Amt und Besoldungs-Gut ausmachen.

---

keiner von Adel daselbst Bürger werden oder es bleiben sollte, wenn er sich nicht seiner Landgüter entledigte. Revolutions-Almanach vom Jahr 1794, S. 345. Und machten zu Nordhausen eine Verordnung unter sich, daß in der Zukunft keiner von den vertriebenen Gesellschaftern weder zu Bürgern aufgenommen, noch weniger in den Rath kommen sollte, welches der damals regierende Kayser Carl V bestätigte, und die Stadt bey dieser Freyheit zu schützen versprach. Dr. Johann Carl Heinrich Dreyer's Sammlung vermischter Abhandlungen, Th. III, S. 1324. Manche Städte haben in neuern Zeiten als einen Grundsatz angenommen, daß kein Einwohner der Stadt adelichen oder Ritterstandes seyn soll.

Fünftes Capitel.

Geschichte der Leibeigenschaft und der Entstehung der mehresten Bauernbelästigungen in Deutschland.

Was der deutsche Lehn- und Erbadel den deutschen Städten war, welche Hindernisse er ihrem Handel, Gewerbe und Verkehre bereitete, und welchen verderblichen Einfluß er auf die innern Angelegenheiten derselben hatte, haben die vorstehenden Capitel dargethan. Aus dem gegenwärtigen aber wird sich ergeben, in welchem Verhältnisse er zu denen stand, welche weit früher, als die Städte, mit ihm zu thun hatten, und welche Ursachen und Umstände ihre Verbindung mit ihm bewirkten, verbesserten oder verschlimmerten und zum Theil bis auf die neuesten Zeiten erhielten. Es soll in ihm von dem Verhalten des deutschen Lehn- und Erbadels gegen diejenigen die Rede seyn, die seine Burgen und Schlösser, seine Wohn- und Wirthschafts-Gebäude bald als Handlanger, bald als Handwerker, aufführen und erhalten, seine Felder bauen, seine Heerden weiden, seine Aerndten einbringen, die mehresten seiner Hofarbeiten verrichten, und ihm noch allerhand andere Natural- oder Geld-Leistungen gewähren mußten; mit einem Worte gegen die deutschen Bauern, welche Jahrhunderte hindurch fast lauter Leibeigene desselben waren. [67]) Es wird sich daraus ergeben, wie wohlthätig, oder wie nach-

67) J. H. *Boehmeri* Exercitationes ad Pandectas. Vol. I, Exercit. XIX, §. XXI, pag. 854. Videlicet evictum est in praecedentibus, rusticorum per Germaniam conditionem ubique fuisse servilem. §. XVII, pag. 821. Immo sine dubio tracta est Germanorum appellatio der Bauern a bauen, daß sie das Land bauen, dictorum, qui olim omnes servilis conditionis fuerunt. Dr. J. Fr. Eisenhart's Grundsätze der deutschen Rechte in Sprichwörtern, herausgegeben von Dr. F. L. A. Eisenhart. S. 48. In den alten Zeiten theilte man die Einwohner Deutschlands in Freye und Knechte. Jene machten den hohen und niedern Adel aus. Die Bauern lebten noch mehrentheils in

nachtheilig er auf den Zustand derselben im Allgemeinen gewirkt hat, wie förderlich oder wie hinderlich er ihnen bei Erlangung ihrer Freiheit gewesen ist.

Die Leibeigenschaft, wie sie bis in die neuesten Zeiten in verschiedenen deutschen Ländern Statt fand, „besteht in einer „strengern Verbindlichkeit zu Diensten und Zinsen, welche auf „der Person des Leibeigenen, und zwar entweder ohne alle Rück„sicht auf den Besitz eines Guts, oder in Beziehung auf die „Bauerländerei, die er in eigenen Namen inne hat, dergestalt „haftet, daß derselbe ohne freien Willen des Leibherrn sich da„von nicht losmachen kann, und die überdem auch auf seine „Nachkommen forterbt.“ [68]) Diese persönliche Unterwürfigkeit und das Forterben derselben auf die Nachkommen machen die Leibeigenschaft, was schon der Name gibt, zu einer Art von Sklaverei, welche von den ältesten Zeiten her, so weit geschichtliche Urkunden reichen, bald strenger, bald gelinder, vom neunten und zehnten Jahrhunderte aber an lange Zeit ganz allgemein im Gebrauche war.

Schon Tacitus in seiner Schrift: von den Sitten der Deutschen, gedenkt derselben. Nachdem er im vier und zwanzigsten Capitel von der Spielwuth der Deutschen gesprochen und erzählt hat, daß sie, wenn sie Alles verloren hatten, zuletzt selbst ihre Freiheit auf einen Wurf zu setzen pflegten; daß der Verlierende sich dann freiwillig auch dem Schwächern als eigen

---

in der Leibeigenschaft. [Diese Allgemeinheit der Leibeigenschaft unter den Bauern beginnt aber erst mit dem neunten und zehnten Jahrhundert; wo mit dem Erblichwerden der Besoldungsgüter und der damit verbundenen hohen und niedern Hof-, Civil- und Militär-Aemter auch die Unterdrückung der übrigen Freien außer den Städten durch diese erblich gewordenen Beamteten begann. [Siehe schon im dritten Kapitel die Note 9, deutlicher und evidenter aber weiter unten.]

68) Wörtlich aus Dr. W. A. F. Danz's Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. V, S. 456. Fast eben so definirt die Leibeigenschaft Dr. J. F. Runde in den Grundsätzen des deutschen Privatrechts, 1806, §. 536, S. 478.

Digitized by Google

übergab, und daß man diese Art Sklaven zu verkaufen pflegte, fährt er [69]) also fort: „die übrigen Sklaven brauchen sie nicht „nach unserer Weise, so daß ihre Geschäffte im Hausweſen des „Herrn vertheilt wären. Jeder verwaltet seinen Sitz, seinen „Heerd. Der Herr legt ihm eine bestimmte Schatzung an Korn „oder Vieh oder Gewand wie einem Pachter auf. So weit geht „des Sklaven Abhängigkeit. Die übrigen Geschäffte des Hau„ſes werden durch das Weib und die Kiuder verwaltet. Einen „Sklaven zu schlagen, ihn mit Banden und Arbeit zu züchtigen, „ist selten. Zu erschlagen pflegen sie ihn, nicht aus strafender „Zucht und Strenge, sondern in der Hitze und im Zorn, doch „bleibt das unbestraft." [70]) Dem zu Folge hatten die Deutschen schon in den früheſten Zeiten Sklaven oder Leibeigene, die einen gewiſſen Zins von ihren Aeckern gaben, nicht aber die häuslichen Geschäffte des Herrn verrichteten. Gleichwohl deutet Tacitus dadurch die Vergleichung derselben mit Pächtern an, daß die Behandlung dieſer Menschen zu seiner Zeit im Ganzen nicht grausam, und ihre Arbeit weniger drückend war, als die der römiſchen Sklaven, obgleich der Herr sie ungestraft erschlagen konnte. Späterhin mußte aber doch der geschlagene Sklav wenigstens noch einen Tag leben; starb er sogleich, so mußte der Herr eine gewisse Strafe erlegen, [71]) die aber weit geringer

69) *Tacitus* de moribus Germanorum. Cap. XXIV. Aleam, quod mirere, sobrii inter seria exercent, tanta lucrandi perdendive temeritate, ut, cum omnia defecerunt, extremo et novissimo jactu de libertate et de corpore contendant. Victus voluntariam servitutem adit; quamvis junior, quamvis robustior alligari se ac venire patitur. Servos conditionis hujus per commercia tradunt.

70) *Tacitus* l. c. cap. XXV. Caeteris servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur, suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis ut colono injungit; et servus hactenus paret. Caetera domus officia uxor ac liberi exequuntur. Verberare servum, ac vinculis et opere coërcere, rarum. Occidere solent non disciplina et severitate, sed impetu et ira, ut inimicum, nisi quod impune.

71) Lehmann's Speyersche Chronik, S. 83. So ein Knecht oder

Digitized by Google

war, als bei dem Morde eines Freien, welcher bei den Deutschen, bis in weit spätere Zeiten, zur Entschädigung und zur Strafe, ebenfalls nur mit Gelde gebüßt wurde: Wehr und Wette. [72])

11*

Magd von ihrer Herrschaft im Zorn erschlagen worden, auf was Weis das geschehen, hat man ein schlechte Strafe bei der Obrigkeit verwirckt; wann aber der Knecht oder Magd nach der Beschädigung einen Tag gelebt, so ist der Herr aller Straf verschont blieben, weil der Leibeigen sein Gut gewesen. *Boehmer* l. c. Exercit. XVIII, Sect. I, §. XI, pag. 756. Qui sub Carolingis percusserit servum vel ancillam lapide vel virga, et mortui fuerint in manibus ejus, reus erit, si autem uno die supervixerit vel duobus, non subjacebit poenae, quia pecunia ejus est. Ernst Moritz Arndt's Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen. Nebst einer Einleitung in die alte deutsche Leibeigenschaft. S. 31. Das Leben der Leibeigenen stand ganz in der Willkühr des Herrn, wer seinen Knecht oder seine Magd erschlug, kam mit einer kleinen Buße davon. Lebten die Gemißhandelten einen Tag nach der Beschädigung, so ward der Thäter gar nicht bestraft, weil der Leibeigene sein Gut gewesen.

72) *Tacitus* l. c. Cap. XXI. Luitur homicidium certo armentorum ac pecorum numero. Gronov sagt in seiner Ausgabe des Tacitus hierbei in einer Note: Luebatur homicidium apud Germanos multa pecuniaria. Göttingisches historisches Magazin, Bd. III, Heft IV, Stück II. Geschichte der Ehrenkämpfe, S. 598. Daß die ältesten teutschen Gesetze unter dem Todtschlag, den sie alle um achttausend Pfennige oder zweyhundert Schillinge straften, einen Todtschlag verstanden, der an einem Wehrhaften und mit seinem Angreifer gleich bewaffneten Mann ausgeübt wurde, das läßt sich aus den höhern Strafen beweisen, die man auf Mord, oder auf heimlichen oder gewaltthätigen und unerlaubten Ueberfall setzte. Carl *Dufresne* Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis. Tom. VI, pag. 1769. Wera, hominis seu capitis aestimatio, voce Gelt subintellecta. — Leges Henrici, c. 12. Ex iis placitis quaedam emendatur centum solidis, quaedam Wera, quaedam Wita. Pag. 1777. Wita, mulcta. Johannis *Schilteri* Glossarium Teutonicum. pag. 2081. Wergelt, Weregeldum item Wedergelt in genere est recompensatio et retributio damni dati, et satisfactio sive privata, sive publica. Pag. 2089. Wette, Gewette, satisfactio pecuniaria ob delictum et excessum Judici praestanda, mulcta Judici persolvenda.

Digitized by Google

Eben so wenig, wie mit den römischen, konnte man die deutschen Leibeigenen mit den Negersklaven, oder mit denen bei den Türken und Barbaresken vergleichen. Denn obgleich ihr Haus und Feld gewöhnlich nicht ihnen, sondern ihren Herren gehörte; ob sie gleich Nichts oder nur Wenig als völliges Eigenthum besaßen; obgleich ihr Zustand auf ihre Kinder überging; ob sie gleich, wie jede andere Sache, veräußert werden konnten: so gehörte doch nicht alle ihre Zeit, wie bei den gedachten Sklaven, dem Herrn, und wenn sie die bestimmten Dienste gethan, die bestimmten Leistungen entrichtet hatten; so blieb ihnen noch manche Muße für sich und die Ihrigen übrig. Auch konnten sie sich, mit Erlaubniß ihrer Herren, verehlichen.

Die Leibeigenschaft begriff daneben in den ältesten Zeiten nicht die ganze Classe oder den größten Theil der deutschen Bauern unter sich, [73]) wie es späterhin der Fall wurde, wo sie sich wenigstens alle in einen der Leibeigenschaft sehr ähnlichen Zustand versetzt sahen. Auch blieb das Schicksal der deutschen Leibeigenen und übrigen Bauern bis auf die neuern Zeiten durch so viele Jahrhunderte hindurch nicht immer das nämliche. Mancherlei Zufälle und Ereignisse vermehrten oder verminderten hie und da und früher oder später die Zahl der Leibeigenen, wirkten bald nachtheilig, bald wohlthätig auf ihren Zustand ein und trugen dazu bei, das Drückende ihrer Lage zu erschweren oder zu erleichtern; doch lassen sich die mehresten dieser Zufälle und Ereignisse durch ganz Deutschland nach Zeit und Provinzen, wann und wo sie sich zugetragen, nicht allenthalben genau bestimmen. [74]) Es soll daher, der möglichsten Ordnung und

---

73) Runde l. c. §. 484, S. 416 und 417. Dieser Unterschied zwischen freyen und leibeignen Bauern hat in Deutschland von den frühesten Zeiten an statt gefunden; und es ist eine ganz irrige Vorstellung, wenn man sich den ursprünglichen Zustand der deutschen Bauern als durchweg sclavisch denkt.

74) Arndt l. c. S. 15 und 16. Es ist nicht leicht, von diesem vielköpfigen, ungestalteten und unter mancherlei Formen und Masken in

Uebersicht wegen, hier erst alles Das vorgetragen werden, wodurch Leibeigenschaft entstand, vermehrt und erschwert wurde; dann sollen die Ursachen angegeben werden, durch welche sie vermindert, erleichtert und hie und da aufgehoben wurde, endlich soll, worauf es in diesem Capitel vornehmlich ankommt, mitgetheilt werden, welchen Antheil die deutsche Lehn- und Erbaristokratie an diesem Allen hatte.

Da nicht bloß bei allen rohen und barbarischen Völkern, sondern sogar bei den mit ihrer Cultur und Verfeinerung sich brüstenden Griechen und Römern es allgemein gebräuchlich war, daß man Kriegsgefangene zu Sklaven machte: [75]) so darf es nicht Wunder nehmen, wenn man schon aus dem Zeugnisse des Tacitus und Seneca erfährt, daß die noch völlig rohen Deutschen dasselbe thaten, [76]) und daß späterhin Krieg und Unter-

---

den verschiedenen Jahrhunderten umherlaufenden Ungeheuer der Leibeigenschaft etwas bestimmt Umfassendes und Erschöpfendes zu sagen. Man kann das vielgestaltige Unthier nirgends auf allen Seiten umfassen. Selbst wenn man durch die verschiedenen Jahrhunderte Schritt vor Schritt gienge, so würde man nur einen Folianten hervorbringen, ohne dadurch das Ganze übersehlicher zu machen. Die mancherley Ursachen, wodurch ein Mensch das Ding eines andern Menschen werden konnte, sind zugleich die mannigfaltigsten und verschiedensten, und eben so verschieden die Mißhandlungen und Mißbräuche, die man sich mit dieser menschlichen Maschine erlaubte. — Eben so ist das Schwererer- oder Leichterwerden, das Brutalisiren, oder wieder das allmälige Humanisiren dieser unglücklichen Menschen bestimmt.

75) *Horatius* Lib. I, Epist. ad Quint. Vendere cum possis captivum, occidere noli, serviet utiliter. Corpus juris Justinianei. Institutiones Lib. III, Tit. III, 2 et 3. Servitus autem est constitutio juris gentium, qua quis dominio alieno contra naturam subjicitur. Servi autem ex eo appellati sunt, quod Imperatores captivos vendere ac per hoc servare nec occidere solent; qui etiam mancipia dicti sunt, eo, quod ab hostibus manu capiuntur. Servi autem fiunt jure gentium, id est captivitate.

76) *Tacitus* Annal. Lib. XII, cap. XXVII. Aucta laetitia, quod quosdam e clade Variana post quadragesimum annum servitio exemerant.

Digitized by Google

jochung bei ihnen ganze Völkerstämme in die Leibeigenschaft brachten. Wir finden dieß in den Kriegen der Merovinger und Karolinger und auch später. [77]) So ließ Karl der Große, nachdem er die Sachsen überwunden hatte, viele tausend Wehrhafte derselben über den Rhein bringen, und als Leibeigene vertheilen. [78]) Fast die ganze den Franken und Sachsen an

---

Seneca. Epist. 47. Variana clade quam multos splendidissime natos senatorium per militiae auspicantes gradum fortuna depressit, et alium ex illis pastorem, alium custodem casae fecit.

77) Lehmann's Sp. Chronik, S. 81. Dieweil dann Clodvaeus bey den Römern den Brauch in acht genommen, daß sie die Ueberwundene mit Leibeigenschaft beladen, und dadurch alle Mittel wider sie zu kriegen abgeschnitten, hat er gleichmässige Streng und Schärff fürgenommen, und die Alemannier aller Wehr und Waffen entblöst, und anstatt, daß er Mann, Weib und Kindern das Leben geschenkt, alle sämptlich zu Knechten, und mit Leib und Gut ihme zu eigen gemacht. *Boehmer* l. c. Vol. I, Exercit. XVIII, Sect. I, §. V, pag. 744. Crescente deinde ex his Germaniae gentibus, ad invidiam usque et jugum reliquarum, Francorum imperio, crevit quoque servorum inter Germanos multitudo. Quas tamen gentes belli jure superabant, easdem communi gentium jure servitute sibi obnoxias reddebant. Vnde Theodoricus, Ostrogothorum rex in epistola ad Luduichum seu Clodovaeum, mitius tractari cupiens Alemannos, foedere sibi junctos, sufficiat, inquit, innumerabilem nationem partim ferro partim servitio subjugatam. D. Mevius vom Zustand und Abfoderung der Bauersleute, S. 7. Bevorab melden aber die Historien, daß umb das Jahr nach Christi Geburt 499 durch Clodavaeum des Namens den Ersten, nach dem Exempel der Römer, die Teutschen unter das Joch gebracht. Arndt l. c. S. 22. Wir haben oben schon gesehn, wie Menschen durch Unterjochung und Kriege Sklaven wurden. Dies ging so fort durch alle Kriege der Merovinger und Carolinger, und zuletzt vorzüglich in den blutigen Kämpfen mit den Normännern und Slaven.

78) Lehmann l. c. S. 81. [Fortsetzung der in der vorigen Note angeführten Stelle.] Diesem Exempel hat hernach Kayser Carolus M. nachgefolgt, als er den Sachsen und Westphalen obgesiegt, und derselben Landen die Leibeigenschaft aufgeladen, daß er sie alle entwehrt, und zu Vorkommung neuer Rottierung auf 30,000, darunter der für-

Digitized by Google

Ruhm völlig gleichstehende Nation der Slaven, wurde, nachdem sie von den sächsischen Kaisern bekriegt und endlich besiegt worden war, unter das Joch der Leibeigenschaft gebracht; daher, nach Manchen, der Name: Slave, woraus nachher Sklav entstand, der wegen der drückenden Lage derselben, vorzugsweise einen solchen bezeichnete. [79])

---

nehmste Adel aus Sachsen ausgeschafft, und bey Cöln und gen Niederland zu wohnen verordnet. Johannis Nicolai *Hertii* Opusculorum Vol. II, de hominibus propriis. Sect. I, §. I, pag. 158. Auctus dein servorum numerus cum Franci Alemannos a Moeno fluvio ad Danubium et montem Vogesum late porrectos, post longa certamina Clodvaei Regis auspiciis tandem superarent, et jure victoriae usi gravissimo servitutis jugo indomitam gentem subderent. Horum post exemplo Carolus M. Saxones, Albis ripam colentes, post bellum triginta tribus annis gestum, ingenti numero in Galliam et Belgium compulit. *Boehmer* l. c. Vol. I, Exercit. XIX, §. VI, pag. 821. Proceres quidem et nobiles Saxonum libertatis pristinae statum retinuerunt. Ast vero id intelligi nequit de tot millibus a Carolo M. captis, ac per Galliam et Germaniam distributis, teste Eginhardo, cap. VII. Arndt l. c. S. 23. Karl der Große selbst gab ein fürchterliches Beyspiel, indem er an 30,000 Wehrhafte in eine Art von Knechtschaft über den Rhein versetzte.

79) *Hertius* l. c, Vol. II, pag. 162. Postea, cum repudiata, quam sub Ottone M. Imperatore Slavi professi fuerant, christiana religione, latrociniis crudelibus christianos vicinos infestare non desinerent, eos Henricus Leo, Dux Saxoniae, et Albertus Vrsus, Marchio Brandenburgicus, longis bellis magna ex parte vel exstirparunt, vel in servitutem redegerunt. Factum hinc, ut per totam vere Europam Slavi dispergerentur, et nomen gentis fieret servorum. *Boehmer* l. c. Vol. I. Exercit. XIX, §. VIII, pag. 827. Auxerunt numerum servorum in Germania Slavi sub jugum redacti et in servitutem tracti. Runde l. c. §. 537. S. 480. So verfuhr man in den ältern Zeiten mit den Kriegsgefangenen gewöhnlich; und wo man späterhin auch diese zum Ackerbau gezwungen hat; welches am Ende der fürchterlichen Kriege zwischen den Sachsen und Wenden der Fall war; da wird auch der Leibeigene noch jetzt viel willkührlicher behandelt. Selbst der Volksname Slave, der vorhin so ehrenvoll, als Franke und Sachse war, bezeichnet seitdem die allerniedrigste Knecht-

Digitized by Google

Daß die Leibeigenschaft auf die Nachkommen forterbte, und man also durch die Geburt leibeigen wurde, bemerkten wir schon oben. Die Kinder leibeigner Aeltern waren auch das Eigenthum des Herrn der Aeltern, und der Herr der Mutter hatte, wenn beide Aeltern verschiedenen Herren angehörten, den Vorzug vor dem des Vaters, nach der deutschen Parömie: „Das Kind folgt dem Busen;" ganz wie bei den Römern: **Partus ventrem sequitur.** Das galt auch bei unehlichen Kindern. [80]) Waren aber Kinder von einer freien und einer leibeigenen Person erzeugt, so galt die Regel: „Das Kind folgt der ärgern Hand." [81])

---

schaft. Danz l. c. Bd. VI, S. 7. Die langjährigen fürchterlichen Vertilgungskriege zwischen den Sachsen und Wenden gaben besonders auch eine unversiegliche Quelle der allerniedrigsten Knechtschaft ab, so daß schon am Ende des zehnten Jahrhunderts der Volksname Slave — Beyname einer ehemals großen Nation, so ehrenvoll, wie derjenige Franke und Sachse — im Allgemeinen gebraucht wurde, um Knechte und Leibeigene zu bezeichnen, und zwar gerade solche, die in der drückendsten Obnoxität sich befanden.

80) Runde l. c. §. 539, S. 487. Die Leibeigenschaft entsteht nach deutschen Rechten durch die eheliche und uneheliche Geburt von einer leibeignen Mutter nach dem Grundsatz: Das Kind folgt dem Busen; welcher auch für den Fall, da etwa beyde Eltern in verschiedner Herren Eigenthum stehn, die Entscheidung giebt, wem die Kinder angehören. Danz l. c. Bd. VI, S. 28. Wer von einem leibeignen Vater und einer leibeignen Mutter in der Ehe gezeugt, der ist dem Herrn der Eltern leibeigen. Arndt l. c. S. 24 und 25. Daß man durch Heirath und Geburt Sklave werden konnte, war bei diesen Begriffen von Menschenrechten natürlich. Man mußte es ja dem gnädigen Herrn, unter dessem Schutz einen der Zufall auf die Welt warf, danken, daß er die Fütterung übernommen. Die Aeltern waren ja mit allem dem Ihrigen seine Sache, was sie also an das Kind wandten, entging ihm. Es war also der Vertrag: Ich mache dich groß, dafür trägst du dein Leben lang mein Joch.

81) Eisenhart l. c. S. 152. Das Kind gehört zur ärgern Hand. Dieses Sprichwort wird im schwäbischen Landrecht angeführt, und das sächsische enthält ebenfalls dasselbe in sich. Unter der ärgern Hand

Durch eheliche Verbindung mit einer leibeigenen Person wurde auch die freie Person leibeigen, nach dem deutschen Sprichworte: „Die unfreie Hand zieht die freie nach sich.“ Hierbei war weniger zu verwundern, daß eine Freie durch Ehlichung eines Sklaven, das Schicksal desselben theilte, als daß auch der umgekehrte Fall Statt fand, nach der Parömie: „Trittst du meine Henne, so wirst du mein Hahn.“ [82])

Daß man durch Vertrag sich in die Leibeigenschaft begeben konnte, davon erwähnten wir oben nach Tacitus eine Art desselben, das Spiel. Besonders aber ließ sich in spätern Zeiten,

---

wird derjenige Ehegatte verstanden, welcher mit dem andern nicht von gleichem Stande ist, es mag nun der Vater oder die Mutter seyn. S. 153, Note 1. War einer der Ehegatten eine unfreye Person, dann wurden die Kinder Bößgeborne, Bastarde, Wahnbürtige genannt. Danz l. c. Bd. VI, S. 33. Sowohl von mütterlicher als väterlicher Seite vererbte sich die Knechtschaft auf Kinder und weitere Nachkommen. Späterhin drückte man dieß sehr treffend durch das Sprichwort aus: Das Kind gehört zur ärgern Hand. War daher nur eins der Eltern eine unfreie Person, so wurden auch die Kinder unfrei, und diese hießen Bößgeborne, Bastarde, Wahnbürtige.

82) Eisenhart l. c. S. 75. Trittst du mein Huhn, wirst du mein Hahn. Oder: Die unfreye Hand zieht die freye nach sich. Beyde Sprichwörter haben einerley Bedeutung, und handeln von der andern Art, wie ein Mensch auf eine stillschweigende Weise die Leibeigenschaft sich zuzieht, nehmlich durch eine Heirath mit einer Person leibeignen Standes. Danz l. c. Bd. VI, S. 35. Unter andern traf dann den Freien, der eine Unfreie ehelichte, nichts geringeres, als der wirkliche Verlust der Freiheit; in Gemäßheit des bekannten Sprichworts: Die unfreie Hand zieht die freie nach sich. Dieß galt auch nicht nur dann, wenn ein leibeigner Mann eine freie Weibsperson heirathete, sondern eben so in dem Fall, wenn ein freier Mann mit einer unfreien Weibsperson eine Ehe eingieng; wie man dann deswegen noch die besondre Parömie in Gang brachte: Trittst du mein Huhn, wirst du mein Hahn. Bd. V, S. 234. Die Henne ist ein vorzügliches Kennzeichen der Leibeigenschaft, und man wird daher wohl bei jedem Leibeigenen eine Henne als Symbol antreffen.

Digitized by Google

vorzüglich bei allgemeiner Hungersnoth, mancher Arme, um des Lebens willen, des Lebens höchstes Gut abpressen. [83])

Von öffentlichen Verbrechern und bösen Schuldnern, die ihre Strafe mit Nichts büßen oder zahlen konnten, wurden jene als Leibeigene dem Könige oder Fürsten (Servi fisci, Fiscalini), diese als solche ihren Gläubigern vom Richter zuerkannt, oder übergaben sich dem, der für sie zahlte, [84]) selbst.

---

83) *Hertius* l. c. Vol. II, pag. 161. Subdebant se pauperes servitio, ut quantulumcunque de alimento porrigerent. Danz l. c. Bd. VI, S. 38. Ausdrückliches Hingeben in die Leibeigenschaft durch förmlichen Vertrag, war ehemals keine seltene Erscheinung. Armuth, Druck und Verfolgung von Seiten mächtiger Personen, — Unglück im Spiel gaben dazu die Veranlassung. Zur Erleichterung des Beweises verfaßte man über eine solche Handlung gar häufig eine eigne Urkunde, und nannte diese einen Ergebebrief. Arndt l. c. S. 23. Hungersnoth und Elend, woran es diesen Zeiten nie fehlen konnte, und Schulden trieben manchen, sich zu verkaufen, oder zu verschenken, oder auch Weib und Kinder, welches nicht verboten war. (Marculfi Formulae II, 28.)

84) *Hertius* l. c. Vol. II, pag. 160. Ob paupertatem vel delictum alteri se in servitutem mancipare solenne erat. Runde l. c. §. 542, S. 490. Ehedem konnte man auch zur Strafe in Leibeigenschaft fallen, diese traf vorzüglich Schuldner. Arndt l. c. S. 24. Andere fielen durch Verbrechen in Sklaverey, oder gaben sich einem dritten als Knecht hin und dienten bey ihm die Buße ab, die er für sie zu zahlen übernahm. Oeffentliche Verbrecher wurden, wenn sie nicht zu büßen hatten, als Knechte des Königs zu mancherley Arbeit verdammt, die Weiber in den Geneztunc verstoßen, wo sie mit den Mägden in Wolle und Flachs arbeiten, weben und spinnen mußten. Carl Gottlob Anton's Geschichte der deutschen Landwirthschaft, Th. I, S. 437. Das Gebäude, in welchem die Weibspersonen beysammen wohnten, hieß: Genez-Tunc, oder lateinisch, verdorben, Geneceum, aus welchem man sich ein griechisches Gynäkeum, oder ein morgenländisches Harem erdachte. Runde l. c. §. 209, S. 178. Wer die Sicherheit des Credits ehedem in Deutschland als vorsetzlicher Betrüger wankend machte, der wurde seinem Gläubiger zu Hand und Halfter übergeben, womit er Freyheit und Ehre verlor. Eisenhart l. c. S. 432 und 433. Wer nichts im Beutel hat, muß mit der Haut bezahlen. Dieses

Digitized by Google

Außereheliche und Findelkinder wurden Leibeigene, jene des Königs oder Fürsten, [85]) diese desjenigen, der sie aufnahm und erzog. [86])

So lange gerichtliche Zweikämpfe noch als gesetzliche Entscheidungsmittel bei zweifelhaften Thatsachen und streitigen Rechten oder als Ordalien oder Gottesurtheile galten, war auch Knechtschaft das gewöhnliche Loos des überwundenen Theiles. Hagestolze fielen gleichfalls in Leibeigenschaft. [87])

---

in Deutschland sehr bekannte Sprichwort, dessen Verstand gar leicht einzusehen ist, hat eigentlich seinen Grund in den römischen Rechten und Gewohnheiten u. s. w. Bey den alten Deutschen ist es mit der Hand- und Halftergebung eben so beschaffen gewesen u. s. w. Auch in den mittlern Zeiten ist es in beständigem Gebrauch gewesen, daß man böse Schuldner mit der Haut büßen lassen, wenn man von ihnen nicht die Wiedererstattung der Schuld erhalten konnte. Es heisset davon im sächsischen Landrecht: „Wer da Schulde fordert vor Gerichte „auf einen Mann, der nicht gelden mag noch Bürgen setzen, der „Richter soll ihm den Mann antworten für das Geld, den soll er „halten gleich seinem Gesinde mit Speiß und mit Arbeit. Will er „ihn dann spannen mit einer Halben oder mit einer Fessel, das mag „er thun: anders soll er ihn aber nicht peinigen."

85) Arndt l. c. S. 24. Wer das Unglück hatte, außer der Ehe geboren zu werden, war des Königs oder Kayfers Leibeigener, der ihn beerbte. Die härteste Leibeigenschaft dieser Gattung drückte die Pfaffenkinder.

86) Arndt l. c. S. 24. Auch die Findelkinder wurden gewöhnlich als natürliche Leibeigne ihrer Fütterer angesehn. Danz l. c. Bd. VI, S. 41. Ausgesetzte Kinder zu Leibeigenen zu machen, ist längst veraltete Sitte.

87) Runde l. c. §. 542, S. 490. So lange Duelle noch die Gestalt von Ordalien oder Gottesurtheilen hatten, war Knechtschaft das gewöhnliche Loos des überwundenen Theiles. Hagestolzen fielen vormals gleichfalls in Leibeigenschaft. Danz l. c. Bd. VI, S. 40 und 41. Die Geschichte hat uns über die gerichtlichen Zweikämpfe mehrere merkwürdige Beispiele aufbewahrt. In dem Jahre 1336 unter andern forderte Hector von Trautmannsdorf den Siegfried von Frauenberger, mit Kaiser Ludwigs des Baiern Bewilligung, mehrerer Streithändel wegen, zum gerichtlichen Zweikampfe unter der Bedingung auf, daß

Digitized by Google

Vor Allem aber war es die Lehnsverfassung,[88]) die

der unterliegende Theil seine Freiheit verlieren und Leibeigner des andern werden sollte. Frauenberger fiel im Duell; Trautmannsdorf bediente sich daher nun seines Rechts, und schenkte den neuerworbenen Leibeignen der Kaiserin. Diese gab nun zwar letztern in der Folge, mit des Kaisers Genehmigung, die Freiheit wieder; aber er mußte doch nicht nur eine Geldstrafe bezahlen, sondern auch die Bedingung eingehn, daß die von Trautmannsdorf zu ewigen Zeiten, bei allen Gelegenheiten und an allen Orten, den Rang vor den Frauenbergern haben sollten.

88) J. St. Pütter's historische Entwickelung der Staatsverfassung des Teutschen Reichs, Th. I, S. 86. Auf das Lehnwesen war beynahe das ganze Band der bürgerlichen Gesellschaft gebauet. That der Lehnmann nur dem Lehnherrn seine Dienste, so hatte einer um den andern sich weiter nicht zu bekümmern. Nun mochte der Lehnmann im Seinigen machen, was er wollte, nun mochte er mit seinem Eigenthume und in seinem Hauswesen, in seiner Familie, und insonderheit mit seinen Bauern oder Eigenhörigen zu Werke gehn, wie es ihm gut dünkte; darüber hatte er keine Einschränkung einer höhern Gewalt zu besorgen. In so weit stieg freylich der Genuß der Freyheit für den Stand, der sich derselben zu rühmen hatte, d. i. für Fürsten, Grafen und Herren, oder auch für jeden freyen Güterbesitzer, oder, nach unsrer jetzigen Art zu reden, für den hohen und niedern Adel, bis zur höchsten Stufe; aber auch bis zu unvermeidlichen Mißbräuchen; desto erbarmenswürdiger mußte hingegen nothwendig der Zustand nicht freyer Leute werden, d. i. gerade des zahlreichsten und wichtigsten Standes der Bauern. Danz l. c. Bd. V, S. 201. Das aufkeimende Lehnswesen verbreitete die Leibeigenschaft auffallend und vermehrte eben damit Zahl und Art der Dienste. Carl Heinr. Lang's historische Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen. S. 63. Eine der auffallendsten Folgen des Lehnwesens war die ungemeine Verbreitung der Leibeigenschaft. Göttingisches historisches Magazin, Bd. III, Hft. I, Stck. II, S. 43. Im neunten und zehnten Jahrhundert wurden die ehemaligen Freyen, die Bewohner der Städte ausgenommen, in Leibeigenschaft gestürzt. [Mit der eingeschlichenen Amts- und Besoldungsgüter-Erblichkeit, durch diese nun erblichen Beamteten, das heißt, mit dem aufgekommenen Lehnwesen.] S. 46. Ohngefähr um eben die Zeit, als der Stand der Freyen außer den Städten verschwand. Arndt l. c. S. 27. Zu dem Unheil der Leibeigenschaft

nicht nur die Zahl der Leibeigenen in Deutschland unglaublich vermehrte, sondern die auch die Leistungen und Lasten derselben unendlich erschwerte, sie gewissermaßen völlig rechtlos machte und der blinden Willkür der Herren überlieferte, die als erblich gewordene Beamtete ihre Aemter und Besoldungsgrundstücke sammt ihren Untergebenen als ihr Eigenthum zu betrachten anfingen, worüber sie Niemandem verantwortlich zu seyn, daher auch die dazu Gehörigen nach Willkür behandeln zu dürfen glaubten. Eine merkwürdige hieher gehörige Stelle befindet sich schon in einem der Capitularien (Gesetzen) Karls des Großen aus seinen letzten Lebensjahren, worin dieser für allgemeine Volksfreiheit so bedachte und besorgte Monarch, über solche Anmaßungen und Bedrückungen erblich-werdender weltlicher, auch sogar geistlicher, Beamteten bitterlich klagte. [89]) Genug, das

---

kam die ausgebildete Lehnsverfassung. Ganz Germanien, ja ganz Europa wurde nun sklavisch. — Die Menschen verloren fast allenthalben den Begriff einer unmittelbaren Herrschaft des Gesetzes und eines unmittelbaren Gehorsams gegen ein heiliges Gesetz. S. 28 und 29. Die Statthalter, die Grafen, die Edelvögte, kurz alle große Verwalter hatten sich unabhängig und erblich zu machen gewußt, und wußten auf Kosten des Volks sich dabei zu behaupten. — Manchen ward so lange von den Uebermüthigen zugesetzt, bis sie sich zur Dienstbarkeit bequemten, sich und ihr Eigenthum verkauften, oder auch übertrugen. Sie hatten nun wenigstens, so lang es währte, die Ruhe des Sklaven. Lehnsverbindung und Eigenhörigkeit flossen so vielverflochten in einander, daß es noch jetzt oft räthselhaft ist, ob manches mehr der einen, oder der andern angehört. S. 30. Jeder eilte, die Freiheit so gut als möglich mit seinem Leibe und seiner Habe zu verschenken, zu verkaufen und abhängig zu machen. — Mit dieser politischen Unordnung und Anarchie verfiel auch aller Gehorsam und alle Zucht. Die Subordination war hin, jeder Vasall war sein eigner hochmögender Herr.

89) Corpus juris Germanici antiqui, Consilio J. G. *Heineccii.* Capitulare Caroli Magni, pag. 758. Dicunt etiam, quod quicunque proprium Episcopo, Abbati, vel Comiti, aut Judici vel Centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperem, quomodo eum condemnare possint et illum semper in hostem faciunt ire, usque

ganze Lehn-Wesen und das damit genau verflochtene Faustrecht [90]) waren es hauptsächlich, die die noch übrig gebliebenen

---

dum pauper factus nolens volens suum proprium traderet aut venderet: alii vero, qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resident. [Zu dieser Stelle bemerket] Justus Möser's Osnabrückſche Geſchichte, Th. I, Abſchnitt 4, §. 12, Note e. Es hieß ſchon in den letzten Regierungsjahren Carl des Großen, daß die Biſchöfe, Grafen und Edelvögte den Gemeinen ſo lange zuſetzten, usque dum pauperes facti etc. Was mochte nicht nachher [unter Carls ſchwachen Nachfolgern] geſchehn! Und geſetzt, daß jetzt die Regierung den Vogt nicht controllirte; mithin dieſer diejenigen, welche ſich ihm auf nicht gelinde Bedingungen zu eigen geben wollten, zu Rekruten nähme, oder einige Jahre lang täglich auf die Kriegsfuhre ſchickte; würde ſich nicht der Vogt eben ſo bald Meiſter von der Vogtei machen, als der alte Edelvogt.

90) Michael Ignaz Schmidt's Geſchichte der Deutſchen, Th. IV, S. 533. Endlich war auch eine der Plagen mit, daß die Gutsherrn ſtark anfiengen die alten Gülten und Zinſen eigenmächtig zu erhöhen. In ſolchen Fällen war aber die Landesherrliche Gewalt ein ſchwacher Damm gegen dieſe gewaltſamen Schritte, da der Landesherr ſelbſt den Adel ungemein ſchonen mußte, um ſich demſelben entweder bei Landtagen geneigt zu machen, oder gar ſich keine Fehde von demſelben zuzuziehen. Friedrich Meyer's Geſchichte der Ordalien. Man übte das Recht der Selbſthülfe aber nicht blos gegen ſeine Feinde oder gegen ſolche, an die man gegründete Anſprüche zu machen hatte, aus; ſondern der mächtige Burgbeſitzer brauchte es auch dazu, mit den Waffen in der Hand, ohne allen rechtlichen Schein, die benachbarten Landbauer zu überfallen, zu berauben, oder zu zwingen, ſich unter ſeinen Schutz zu begeben und ihm Dienſte zu leiſten. [Siehe dieſe Stelle weiter in der Note 21 des dritten Kapitels.] Schmidt l. c. Th. III, S. 191 und 192. Sobald Wilhelm von Holland [deutſcher Kaiſer von 1247 bis 1256] einige Ruhe bekommen, ſorgte er auch für die öffentliche Ruhe, und brachte wirklich 1255 einen ſogenannten Landfrieden zu Stande: In demſelben heißt es: „Wir danken unſern Herrn „und Gott, daß er das Geſchrey der Armen, die zu den Zeiten des „Kriegs und der Fehden durch die Tyranney verkehrter Menſchen armſelich und ohne Unterlaß ſind unterdrückt worden, väterlich erhöret „und den Frieden, der längſt ins Elend verwieſen war, auf eine wunderbare Weiſe und durch ſeine Macht wieder in die Welt zurückge-

Digitized by Google

Freien, außerhalb der Städte, gänzlich unterdrückten, oder

„bracht hat.“ Note i. Gratias agimus Domino Deo nostro pro eo, quod clamoribus pauperum, bellorum et guerrarum temporibus ex continua afflictione per perversorum tyrannidem miserabiliter oppressorum, auditis, paterne et misericorditer exauditis, tranquillitatem et pacem, quae jam dudum exilium passa est, per ministerium et labores humilium miraculose et potenter induxit et contulit toti mundo. Schmidt l. c. Th. IV, S. 552. Eins der unerträglichsten Uebel, denen der Bauer in diesem Zeitraum ausgesetzt war, sind unstreitig die immer sich häufenden Ausschweifungen bey den Fehden. Man suchte ihnen zwar in eben dem Maaße durch Gesetze vorzubeugen; allein dem ungeachtet war das Brennen, Rauben und Sengen fast durchgehends in allen Fehden Mode. C. Meiner's Geschichte des Mittelalters, Bd. I, S. 350, Note h. J. *Boehmus* de ritu gentium, III, pag. 248. Incredibile est, quantum nobilitas miseros et infelices homines vexet, quantum exsugat. Esset Germania nostra ter quaterque felix, si Centauri isti, Dionysii et Phalarides aut ejicerentur, aut saltem ipsorum tyrannide refrenata etc. Arndt l. c. S. 23. Der willkührliche Druck der Großen zwang manchen Freien entweder allmählig zur Aufgebung seiner Freiheit, um Ruhe zu haben, oder nahm sie ihm ohne Umstände. In den Actis Monasterii Murensis (Ludwig Script. rer. Germ. Vol. II.) heißt es: Freie Leute hatten einem gewissen Guntram ihre Landgüter unter einem gesetzlichen Zins aufgetragen, mit der Bedingung, daß er sie schirmte; dieser aber schritt gleich zu ihrer Unterdrückung, und fieng an, sie erst mit Anforderungen anzugreifen, brauchte darauf freie Gewalt, fast als wenn sie seine Hobsleute wären, befahl ihnen zu dienen, nehmlich im Ackerbau, in der Heu- und Kornärndte, und in allen Dingen, indem er sie unterdrückte. Lehmann's Sp. Chronik, S. 82. Es müssen aber die Herren solcher Verordnung gemäß sich nicht lang verhalten, sondern daraus und zu ihrer vorigen Weis geschritten, und mit denen Leibeignen dergestalt umgegangen haben, wie annoch an vielen Orten, da die Leibeigenschaft recht im Schwang ist, öfters zu geschehen pflegt, da manchmal denen armen Leuten kaum so viel Zeit, für sich zu arbeiten, gegönnet wird, daß sie nur zur äussersten Nothdurft das liebe Brod auf ein halbes Jahr erwerben können. — Weil man gern die Großen und die Ritterschaft auf seiner Seite haben will, und deswegen öfters durch die Finger sehen muß, folglich Unrecht überhand zu nehmen, und die Herren ihre Gewalt gegen die Schwächern, sonderlich Unterthanen, zu erweitern pflegen.

Digitized by Google

doch alle bäuerliche Lasten aufs Unerträgliche vermehrten, während Ritter und Edle, Ministerialen und Vasallen,) die vordem erblichgewordenen Beamteten) auf Kosten des wehrlosen Landmannes, welcher sich Schutz und Schonung durch Unterwerfung erkaufen mußte, raubten und plünderten. Diese Lehnsanarchie erschwert und vermehrt die Leibeigenschaft dergestalt, daß es, außer den Edeln und Städtern, fast keine Freien mehr gab. Jeder, der es allenfalls noch gewesen, oder durch Ereignisse, deren weiter unten gedacht werden wird, geworden war, mußte eilen, sich, seiner Sicherheit wegen, einen Schutz- oder Schirmherrn zu verschaffen, und diesen Schutz mit seiner Freiheit, oder mit Diensten und Leistungen aller Art zu bezahlen. Alles, was sich nicht hinter die Mauern einer Stadt retten konnte, wurde hals- und leibeigen, oder doch hof- und erbhörig, erbunterthänig, *glebae adscriptus.* Sogar die Luft machte eigen, und Jeder, der sich nicht unterwerfen wollte, wurde eingefangen (Wildfangsrecht.) [91]) Da konnte man mit Schiller in That und Wahrheit sagen:

Aus der Welt die Freiheit verschwunden ist,
Man sieht nur Herrn und Knechte. [92])

Der Werth dieser letztern war daher auch so gering, daß, wenn Einer eines Andern Knecht oder Magd erschlug, er kaum den

91) *Boehmer* l. c. Vol. I, Exercit. XVIII, Sect. III, §. III, p. 785. Alius porro tacitae constitutionis modus est quoque hodie secundum illam juris Germanici paroemiam: Die Luft macht eigen. Quo pertinet quoque celebratum illud jus Wildfangiatus. Danz l. c. B. VI, S. 39. Wenn man sich Jahr und Tag in einer Gegend aufhält, in welcher die Luft eigen macht. — Auch zieht das Wildfangsrecht zum Theil eben dahin. Runde l. c. §. 316, S. 263. Etwas dem Wildfangsrechte Aehnliches, wenn gleich nicht unter diesen Namen, beobachtet man überall, wo die Luft eigen macht. Arndt l. c. S. 33. Das kann man sagen, daß in der Blüthe des Lehnregiments kein vollkommner Freier mehr war. Wer sich herausnahm, frei seyn zu wollen, ward wie ein wildes Thier, das in der Wiesterung (daher Wiesterfreiheit) irre, eingefangen und gezähmt.

92) Reiterlied in Wallensteins Lager.

den Werth eines Pferdes oder Hundes bezahlte. [93]) Alles war so tief in Unterthänigkeit versunken, daß man sogar jede kleine Gefälligkeit, ja das Recht selbst als eine Gnade ansehen sollte und mußte, wovon die widrigen Spuren in der Umgangssprache der deutschen Lehn- und Erbaristokratie sich bis auf diesen Tag erhalten haben. — Dienste und Erpressungen aller Art, an Geld, Früchten, Victualien u. s. w. wurden von den gnädigen Gebietern so vervielfältiget, daß, wenn man die Verzeichnisse derselben lieset, (Danz, a. a. O. B. V, liefert von Seite 233 bis 242 ein sehr umständliches), man über die Menge erstaunt, mit welcher diese Unterdrückten ihr ganzes Leben hindurch geplagt waren. Außer diesen gewöhnlichen Diensten und Leistungen mußten die Leibeigenen und Hofhörigen besonders noch zum Bekenntnisse den Leib- oder Schirmherrschaft und ihrer Hofhörigkeit, so bald sie herangewachsen waren, jedes Jahr den Leibschilling, Leibzins, das Schirmgeld, die Gezeugniß und Hofpfennige erlegen. [94]) Auch gab es noch man-

---

93) Danz l. c. Bd. IV, S. 7. Von nun an waren die Leibeignen eine wahre Handelssache, wurden auch so gut wie andre Dinge gekauft, verschenkt, gestohlen. Ein gekaufter Knecht ward wie ein Pferd, oder ein anderes Vieh, wenn man die nehmlichen Fehler entdeckte, zurückgegeben; z. B. wenn er blind, kraftlos, schäbig war, oder einen Bruch hatte, und nach des Königs Rothars Gesetzen hatte eine schwangere Magd und eine trächtige Stute ein gleiches Wehrgeld. Arndt l. c. S. 21 und 22. Auf einen ähnlichen Fuß wurden die Mägde in dem Geneztunc behandelt, die gleichfalls nach ihrer Nutzbarkeit einen verschiedenen Rang hatten. Wer eine des ersten Ranges nothzüchtigte, büßte mit 6, eine des zweiten mit 3 Solidis. Fast in allen Gesetzen König Rothars ist die Wehrung einer trächtigen Stute und einer Magd gleich.

94) Danz l. c. Bd. VI, S. 58. Hier müssen wir noch derjenigen Leibespflichten besonders gedenken, deren unterscheidendes Kennzeichen darin besteht, daß sie nicht auf dem Gute, sondern auf der Person, und zwar nicht bloß des Hausvaters, sondern dem Kopfe jedes mannbaren Leibeigenen männlichen und weiblichen Geschlechts haften. Außer der Henne nehmlich, die man selten vermissen wird, konnten die ordent-

Digitized by Google

cherlei andere Personal- oder Leibzinsen bei wichtigen Ereignissen und bei wichtigen Abschnitten des Lebens: So mußte z. B. der Leib- oder Hals- und Hofhörige, wenn er sich verehlichen wollte, erst die Erlaubniß dazu seinem Herrn mit dem Brautlaufe, Frauenzinse, Hemdschillinge, Mannthaler u. s. w. bezahlen; [95]) und war es eine Jungfrau, so hatte sie ihrem Herrn für das Recht des Kranzes oder der ersten Nacht (Jus primae noctis, so weit ging Rohheit und Anmaßung der Leibherren!), den Kranz- oder Busenzins, [96]) hie und da (sit venia verbo!) der Bunsengroschen genannt, zu entrichten. [97]) Und führte den Geplagten endlich Der, der alle Ket-

---

lichen jährlichen Leibespflichten entweder in Korn oder Geld bestehn. Ersteres heißt das Leibkorn. Die Geldabgaben heißen, Leibgeld, Leibbede, Leibschilling, Leibpfennig, Leibzins. Bd. V, S. 241. Zum Bekenntniß der Schirmherrschaft, Schirmgeld, Schirmhaber, Schirmwein. Zum Bekenntniß der Leibeigenschaft, Hühnerlieferung, Leibespflichten. Zum Bekenntniß des Hofhörigkeit, Gezeugnißpfennige, Hofpfennige.

95) Runde l. c. §. 544, S. 491. Der Leibeigene darf ohne Einwilligung seines Leibherrn keine Ehe schließen, und muß demselben zur Recognition der Leibeigenschaft bey dieser wichtigen Handlung eine gewisse Abgabe geben, welche Bedemund, Bettemund, Bauermiethe, Brautlauf, Frauenzins, Hemdschilling, Hemdlaken, Mannthaler, Klauenthaler, Kardinstelgeld, Busenhuhn, maritagium, marcheta, cunnagium etc. genannt wird. Danz l. c. Bd. VI, S. 46. Unentgeldlich wird die Einwilligung zur Verheirathung gemeiniglich von dem Leibherrn nicht ertheilt. Gleichbedeutende Namen sind ꝛc. [wie bei Runde.]

96) Arndt l. c. S. 33. Auch das Recht der ersten Nacht, oder das Recht des Kranzes mußten die leibeigenen Mädchen von ihren Herren lösen. Dies war eine verschiedene Taxe. In Corvei löfete man es 1153 mit zwei Schillingen. Carl Gottlob Anton's Geschichte der deutschen Landwirthschaft, Th. II, S. 225. So mußte 1153 in Korvei jedes Mädchen, welches heirathete, den Preis ihrer Keuschheit, oder ihrer Jungferschaft, pro pretio pudicitiae mit zwey Schillingen erlegen.

97) Danz l. c. Bd. VI, S. 46. Im Querfurtischen mußten die Bräute

ten bricht, und jeder Noth ein Ende macht, aus diesem Sklavenzwinger zur ewigen Freiheit über: so verlangte der gnädige Herr, der ihn im Leben schon gedrückt und ausgesaugt hatte, auch noch nach dem Tode von dem geringen Nachlasse das Beßte jeder Art. (Köhrrecht, Hauptfall, Todenzoll, Beßthaupt, Mortuarium, manus mortua, main morte u. m. [98])

Jeder aufmerksame Leser des Textes und der Noten (88, 89 und 90) wird nun gewiß den ziemlich allgemein verbreiteten Irrthum aufgeben, nach welchem man sonst immer als historisch-wahr voraussetzte und von Seiten einer reagierenden Faction der Welt von Neuem wieder einreden will, daß alle Grund- und Personal-Zinsen, alle Gutszehnten, [99]) alle Lau-

12*

persönlich bei Amte erscheinen, und ausdrücklich sagen: „Hier bring ich meinen Bunsengroschen." Weil jedoch dies den schamhaften Töchtern in die Länge gar zu anstößig geworden; so durften sie jetzt bei ihrem Erscheinen ganz züchtiglich sagen: „Hier bring ich, was ich schuldig bin."

98) Runde l. c. §. 549, S. 494 und 495. Das letzte von den aus der Leibeigenschaft und einer ähnlichen strengen Dienstverpflichtung entstehende Recht, betrift den Haupt- und Sterbefall, oder das Mortuarium. Dieses besteht in dem Rechte eines Leib- oder Gutsherrn auf den Todesfall seines Leibeignen oder Gutsunterthan, aus dessen Nachlasse dasjenige zu fordern, was ihm nach besondern darüber vorhandenen Verträgen, Gesetzen oder Herkommen vor allen Universalerben daraus gebührt. Dieses Recht führt vielerley Namen, welche zum Theil von dem Falle selbst hergenommen sind, in welchem dasselbe ausgeübt wird; als Trauerrecht, Verstarb, Geläß, Todenzoll, Waidmahl, Erbfall, Erbrecht, Sterbehandlohn, Fallrecht, Todenfall, todte Hand, Exuviae, Manus mortua, Main morte, Vltimus census, Jus caduci, Caduca mortis, Jus luctuosum. Zum Theil haben die Namen auf die Sache eine Beziehung, welche dem Leib- oder Gutsherrn vermöge dieses Rechts zufällt; als Erbgeld, Leibgeld, Leibpfennig, Gewandtheil, Gewandfall, Besthaupt, Beßtheil oder Buttheil, Bettgewand, Curmede, oder Köhrrecht, Köhrpferd, Beutelrecht, Jus capitale, Caput optimum, Heriotum, Bidellae jus.

99) Runde l. c. §. 509, pag. 442. Zu den gewöhnlichen Zinsarten, welche Bauern ihrem Gutsherrn schuldig zu seyn pflegen, gehört in-

demien oder Lehngelder, [100]) alle Dienste und Frohnen, mit sammt den Hut- und Weiderechten der Ritter- und Lehngüter auf den Ländereien der Gutsbauern nebst allen übrigen Beläftigungen derselben aus einem freien Vertrage entstanden seien, nach welchem der Leib- oder Gut3-Herr Grundstücke, die ihm ursprünglich zugehörten, dem Bauer unter der Bedingung der Frohn-, Zins- und andrer Pflichtigkeit überlassen habe. Sollte dieß auch in einzelnen wenigen Fällen hie und da Statt gefunden haben: so ist es doch historisch völlig unrichtig, einen solchen freien Vertrag als allgemeinen Entstehungsgrund jener Obliegenheiten anzunehmen. Bei Weitem der größere Theil derselben sind, wie andre Rittergutsrechte, z. B. Patrimonialjurisdiction, [1]) und

---

sonderheit auch noch der Zehnte; wenn es gleich in Deutschland auch viele Zehnten giebt, welche auf keinem gutsherrlichen Verhältnisse beruhen. Dagegen steht die Theorie der Canonisten von einem ursprünglich ausschließlichen Rechte der Geistlichkeit auf alle Zehnten mit der deutschen Geschichte und täglichen Erfahrung so sehr im Widerspruche, daß vielmehr der größte Theil ihrer eigenen Zehnten ursprünglich nur durch eine Gutsherrschaft begründet worden.

100) Danz l. c. Bd. V, S. 414. Lehngeld, Lehnware, Handlohn, Ehrschatz, Gelobnißgelder, Handgewinn, Knechtrecht, Laudemium, Accapitum, u. m. Ueberaus willkommen war den Gutsherren dieser neue Titel zu einer neuen Abgabe, und sie häuften daher nicht nur die Fälle, in welchen Lehnware entrichtet werden muß, so viel möglich, sondern die ganze Anstalt wurde auch so gemein üblich in Deutschland, daß nunmehro fast alle Bauergüter für ehrschätzig gehalten werden; und daß Laudemialpflicht als unmittelbare Folge von der bäuerlichen Zinspflicht betrachtet wird. Als welches die bekannte Parömie: Die Henne (als Symbol der noch bestehenden oder ehemaligen Leibeigenschaft), trägt den Handlohn auf dem Schwanz, andeutet. de *Selchow* de differentiis praediorum rusticorum et feudorum, §. 7. In Electis.

1) Ch. *Thomasii* dissertatio de hominibus propriis, §. LXXXVI, pag. 56. Porro videtur jurisdictio patrimonialis nobilium in rusticos nihil aliud esse re vera, quam antiqua illa potestas dominorum in servos seu homines proprios et libertos parum a servis differentes. Joh.

Digitized by Google

Jagd, [2]) Theils Ueberbleibsel der Leibeigenschaft, Theils, wie diese selbst, während der Lehnsanarchie, und durch das Faustrecht aufgezwungene Lasten, wodurch man sich entweder Ruhe vor einem benachbarten Faustritter, oder dessen Schutz gegen einen Anderen erkaufte. [3]) Da nun die ganze Entstehungs-

---

Gottl. *Heineccii* dissertatio de origine atque indole jurisdictionis patrimonialis, §. X, pag. 19. Quae cum ita sint, verosimilior longe est illustris Thomasii nostri conjectura. — Ea vero huc redit, quod jurisdictio patrimonialis nobilium in rusticos nihil aliud sit re vera, quam antiqua illa potestas dominorum in servos et libertos, seu homines proprios aliosque rusticos. Eam vero potestatem in servos et libertos sequiori tempore quodam jurisdictionis schemate palliatam, atque inde demum natam esse potestatem illam nobilium, quae patrimonialis jurisdictionis nomine hodie veniat. *Boehmer* l. c. Exercitatio XVIII, Summar. pag. 788. Probatur antiquam in servos disciplinam conversam in jurisdictionem patrimonialem. Runde l. c. §. 702, pag. 658. Die Hauptquelle der Patrimonialjurisdiction ist das Eigenthum an der Person, und Obereigenthum an dem ihr verliehenen Gute. Beydes gab in den Zeiten, wo Selbsthülfe in Deutschland erlaubt und unentbehrlich war, die Befugniß, Person und Güter zu schützen, zu pflegen, sie in Ordnung zu halten, sich auch selbst zu dem zu verhelfen, was man von beyden zu fordern hatte.

2) *Boehmer* l. c. Exercit. XVIII, Sect. III, pag. 806 et 807. Deinde ubi vel ex investitura, vel antiqua observantia nobiles jus venandi habent, illud exercent in praediis et rusticorum et hominum propriorum, non aliunde, quam ex antiquo dominorum in res rusticorum jure.

3) [Auch als Nachtrag zu den Noten 88, 89 und 90.] C. D. Hüllmann's Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, Th. I, S. 205 und 206. Manche Rechtslehrer und Geschichtschreiber sind von einer Vorstellung über den Ursprung des Bauernstandes eingenommen, der die reine Aussage der Geschichte widerspricht. Sie meinen, die Grundstücke der Unterthanen seyen von je her das Eigenthum der großen Güterbesitzer gewesen, und jenen von diesen unter der Bedingung der Dienste und Abgaben nach freiem Vertrage als nutzbares Eigenthum eingeräumt worden. Dies ist blos der Fall bei der geringen Zahl der Erbzinsbauern, die als Nachfolger freier Colonen zu äußerst mäßigen dinglichen Leistungen verbunden sind. Aber daß es mit dem

art der mehresten dieser Bauernbeläſtigungen rechts- und vernunftwidrig iſt, ſo kann auch das längere Fortbeſtehen derſelben eigentlich mit gar keinem rechtlichen Grunde, ſondern nur mit einer durch widerrechtliche Dauer mißbräuchlich entſtandenen Verjährung vertheidiget werden. Bei Aufſtellung der Grundſätze und Bedingungen, nach und unter welchen man die allgemeine Ablösbarkeit der Zinſen, Zehnten, Lehngelder, Dienſte, Frohnen und dergleichen Laſten geſetzlich anordnet, muß

Urſprunge der bei weitem größern Zahl von Bauern, die in hohem Grade abhängig und dienſtbar ſind, gleiche Bewandniß habe, iſt ſchlechterdings hiſtoriſch nicht zu beweiſen. Gerade das Gegentheil erhellet aus mehrern nur zu deutlichen Geſetzen, aus vielen tauſend in allen Gegenden Deutſchlands geſammelten Traditions-Documenten, daß nehmlich die Grundſtücke heutiger Frohnebauern vormals volles Eigenthum dienſtfreier blos dem Landesherrn unterworfener Beſitzer geweſen, aber in jener merkwürdigen Kataſtrophe der deutſchen Verfaſſungsgeſchichte, wo ſich der hohe und niedre Adel auf den niedergetretenen Haufen der kleinern Landeigenthümer erhob, in die Gewalt der Reichsmagnaten gekommen ſind. [Man laſſe ſich es nicht befremden, hier auch eine Stelle aus einer ſatyriſchen Flugſchrift zu finden, die freilich in keinem juridiſchen Lehrbuche als Autorität habend angeführt iſt.] Rammelburger Converſations-Lexicon, Ankündigung und erſtes Probeheft, S. 69. Eine dritte hiſtoriſche Lüge, womit man die legitime Knechtſchaft und Frohnbarkeit der Bauern urkundenmäßig ächt zu ſtempeln vermeint, iſt endlich auch dieſer Satz: Alles artbare Land ſey urſprünglich ein Eigenthum der Großen und des Adels geweſen. Dieſe hätten aber aus angeſtammtem gnädigen Willen den Bauern auch Theile und Stücke davon zukommen laſſen, jedoch nur in Art eines beſchränkten Eigenthums und mit der Bedingung, davon Gülten, Zehnten, Zinſen und Frohnen zu entrichten. Die ſämmtlichen gutsherrlichen Abgaben ſeyen alſo nicht Belaſtung eines fremden Eigenthums aus alter Zeit der Zwing- oder Lehnsherrſchaft; ſondern ein Ausfluß des alten adelichen reinen Ureigenthums, eines getroffenen beiderſeitigen Vertrags, aus welchem der Bauer nicht mehr verlangen könne, als ihm gewährt worden ſey, ohne welchen er ſonſt gar keine Erdſcholle beſitzen würde; worüber alſo auch dem Grundherrn keine Geſetze der Ablöſung, billige oder unbillige vorgeſchrieben werden dürften, weil alles von ſeiner freien Willkühr und ſeinem geſetzmäßigen Eigenthumsrecht abhänge.

Digitized by Google

also auch die rechtlose Entstehungsart derselben durchaus berücksichtiget, und da, wo kein freier Vertrag als Entstehungsgrund derselben nachgewiesen werden kann, für den Bauer unendlich mehr Billigkeit und Schonung geltend gemacht werden, als zeither geschehen ist.

Lehnswesen und Faustrecht hatten demnach die Unterjochung der Bewohner des platten Landes vollendet, und es ist nicht abzusehen, bis zu welcher noch fürchterlichern Tiefe der Knechtschaft diese bedauernswerthe Menschenclasse würde hinabgestoßen worden seyn, wenn frühere, gleichzeitige und nachfolgende Ereignisse nicht vorgebeugt, das Joch der Leibeigenschaft ihnen nicht erleichtert, und hie da gänzlich abgenommen hätten.

Hierbei muß vorerst und hauptsächlich die Einführung des Christenthums erwähnt werden, in dessen Lehren, wenn gleich entstellt durch die unreinen Hände, die sie überliefert hatten, sich von dem ursprünglichen Geiste der Milde, der Sanftmuth und allgemeiner Menschenliebe doch noch so Viel erhalten hatte, daß sie sich auch in Ritterherzen mit jener harten und tyrannischen Behandlungsart ihrer Brüder unmöglich vertragen konnten. Schon sie mußten wohlthätig auf das Schicksal der Leibeigenen wirken. *) Aber auch den geistlichen Dienern dieser Religion gebührt in dieser Hinsicht ein vorzügliches Lob. Wie manche Erleichterung, wie manche Freilassung sogar, bewirkten sie nicht dadurch, daß sie Beides als ein verdienstliches, Gott wohlgefälliges Werk anprieſen, und manche ihrer ritterlichen Beicht-

*) Danz l. c. Bd. V, S. 175. Die mehrere Ausbreitung des Christenthums mußte auf die Bauern nothwendig den wohlthätigsten Einfluß haben; denn mit den Lehren desselben vertrug sich das Recht über Leben und Tod, und überhaupt das Herabsetzen der Menschen in die Klasse von Sachen durchaus nicht. Schmidt's Gesch. d. D. Th. III, S. 185. Der Verfasser des Schwabenspiegels giebt sich insonderheit viele Mühe, zu erweisen, daß man von der Leibeigenschaft nichts in der heiligen Schrift finde, und beschließt seine Untersuchung mit dem treuherzigen Wunsche, daß es demjenigen Gott vergeben solle, der es zuerst gedacht, oder in die Gewohnheit gebracht.

kinder durch Androhen ewiger Strafe, oder durch Zusagen ewiger Belohnung bewogen, für die ewige Erlösung ihrer Seelen, die zeitliche ihren Knechten zu bewilligen? Pro redemtione seu remedio animae nostrae ist der Eingang vieler Manumissionsurkunden. [5])

Auch die öffentliche Kirchenzucht trug zur schonenden Behandlung der Leibeigenen bei. Sie setzte harte Kirchenstrafen, ja selbst die Excommunication auf den Todtschlag eines Leibeigenen. [6])

---

5) *Boehmer* l. c. Exercit. XIX, §. XIII, pag. 839 et 840. Factum id fuisse [manumissiones] ex aliqua superstitionis vel devotionis ratione, pro redemtione animae scilicet, quae formula in antiquis manumissionum litteris frequentissima est: ex judicio et doctrina clericorum olim creditum fuisse, servitutem talem repugnare fidei catholicae, vel ad minimum opus meritorium in manumissionibus latitare. Non negamus has similesque rationes quandoque animos dominorum flexisse, ut uni alterique pro remedio animae, ut loquuntur, vel testamento vel inter vivos libertatem darent. Arndt l. c. S. 44. Wir kommen endlich zu der fröhlichen Aufgabe: wodurch nehmlich die Menschenplage, Sklaverei, gemildert, wodurch sie nach und nach ganz oder zum Theil gebrochen ward. Hier gebührt der christlichen Religion und ihren Dienern, den Geistlichen, wieder mit die erste Stelle. S. 46 und 47. Aber nicht bloß immer persönlich, sondern durch die heilige Religion selbst wurden die Geistlichen Beschützer der Menschen. Wo die Schrecken und die Macht des weltlichen Scepters kraftlos wurden, da traten die einer andern Welt ein. Fast alle Freilassungen, fast alle beurkundete Erleichterungen der Unterdrückten, oft durch Vermahnungen der geistlichen Herren veranlaßt, fangen mit der Formel pro remedio animae nostrae an.

6) Arndt l. c. S. 47. Noch gewaltiger wirkte die öffentliche Kirchenzucht auf die großen Verbrecher, die sie gleichsam der öffentlichen Beschimpfung preisgab, und ihren rohen Sinn bändigte. In dem Capitular Ludwigs des Frommen und Lothars heißt es: „Wer seinen eignen Sklaven ohne Mitwissen des Richters getödtet, werde excommunicirt, oder bessere die Schuld durch die Buße von zwei Jahren.“ Eine andere Verordnung findet sich bei d'Archer Tom. IX, c. 102. Wenn eine Frau, von Zornwuth entbrannt, ihre Magd schlägt, so daß sie binnen drei Tagen stirbt, und es ungewiß, ob zufällig oder

Digitized by Google

Kirchen, Kirchhöfe, Klöster u. s. w. erklärte sie unter der Strafe des Banns für heilig und unentweihbar, und dadurch wurden diese zu Zufluchtsorten und Freistätten aller Verfolgten, Bedrängten und Gemißhandelten, wohin auch viele Leibeigene flüchteten, um sich aus den Klauen ihrer Tyrannen zu retten. [7]) Die Geistlichen in den Klöstern und Stiftern, ehe letztere noch nicht zu Sinecuren des Adels herabgesunken waren, behandelten auf ihren vielen und weitläufigen Besitzungen, mit denen sie die fromme Freigebigkeit bereichert hatte, ihre hofhörigen Knechte weit menschlicher, als die weltlichen Leibherren; daher das Sprichwort entstand: Unterm Krummstabe ist gut wohnen. [8])

---

absichtlich sie erschlagen: Wenn absichtlich, büße sie sieben Jahre, wenn zufällig, fünf, und enthalte sich der Kirchengemeinschaft.

7) Arndt l. c. S. 48. Zu größerer Hülfe der Elenden machte die Frömmigkeit noch Kirchen, Klöster und Kirchhöfe zu unverletzlichen Freistätten, deren Entweihung der Bann strafte.

8) Anton's Geschichte d. deutschen Landwirthschaft, Th. I, S. 173. Der Leibeigene fieng an vorzüglich unter den sich mehrenden geistlichen Stiftungen nach Freyheit zu streben, und erlangte an mehrern Orten wenigstens einen Schatten davon. Und wenn er auch nicht mehr errang, nicht erlangte, daß Haus und Feld sein eigen ward, so erhielt er doch gemessene Dienste, denn man fieng an, sie in einigen Gegenden genauer zu bestimmen. Bd. II, von S. 233 bis 240. Milderung der Dienste und Abgaben der Leibeignen durch Bischöfe und Aebte. Runde l. c. §. 485, S. 418. Insonderheit verdient hier in Betracht gezogen zu werden die mehrere Ausbreitung des Christenthums, welche eine große Menge Bauern unter den Krummstab brachte, von dem sie sanfter behandelt wurden. Danz l. c. Bd. V, S. 163. Zuerst führten die Klöster gemessene Dienste ein, und so wußten beide Theile, was sie zu fordern und zu leisten hatten, woher auch das Sprichwort, unter dem Krummstab ist gut wohnen, seinen Ursprung erhalten haben mag. S. 175. Die Geistlichkeit fing daher, nach dem bekannten Sprichwort — unter Krummstab ist gut wohnen — frühe schon an, ihre Gutsbebauer milde zu behandeln, und weil man das Schenken an geistliche Hände für ein gottesdienstliches, die ewige Seligkeit schaffendes Werk ansah, so mehrte sich die Zahl der Bauern unter dem

Digitized by Google

Manche nicht unbedeutende Erleichterung ihres Zustandes verdankten die deutschen Leibeigenen auch den Kreuzzügen, welche es der ganzen westlich-europäischen Christenheit zur heiligsten Gewissenssache machten, das Land, in dem der Heiland gelebt und gestorben, dem Joche der Ungläubigen zu entreißen. Da entband man Jeden von Verträgen, Gelübden und Eiden, von weltlichen und geistlichen Pflichten, und erließ, sogar dem Verbrecher zeitliche und ewige Strafen, sobald er der Fahne des Kreuzes folgte, den aber traf der Bannfluch, der das zu hindern suchte. Das hatte zur Folge, daß Alle, die in Noth und Druck lebten, die Fesseln desselben von sich warfen. Aus

---

Krummstab von Tag zu Tag. S. 184. Der Geschichte zu Folge zeichnen sich im Durchschnitt diejenigen Bauern, die geistliche Korporationen als ihre Gutsherrschaft erkennen, vor den übrigen merklich aus. Einmal werden solche, nach dem bekannten Sprichwort — unter Krummstab ist gut wohnen — überhaupt in Ansehung der der Gutsherrschaft zu leistenden Dienste und Abgaben, schon seit alten Zeiten milde behandelt. Arndt l. c. S. 50 und 51. Eine Menge Besitzungen waren von den Inhabern an die Geistlichkeit verkauft und verpfändet. Die Leibeigenen bekamen also eine mildere Herrschaft, wie die geistliche im Mittelalter durchaus war, und es wurde ihnen dadurch möglich, sich nach und nach neue Vortheile und Erleichterungen zu verschaffen. L. T. Spittler's Geschichte des Fürstenthums Calenberg, Th. I, S. 105. Der Bauer gehörte zum Hofe, wie sein mitpflügender Ochse zum übrigen Reichthum des Gutsherrn gehörte, er hatte kein Eigenthum und keine Hoffnung zum Eigenthum, und selten gewann er eine merkliche Milderung seines Zustandes, bis ihn etwa sein Schicksal einen Abt oder Bischof zum Herrn gab, der aus redlichem christlichen Sinne seinem Mitmenschen einiges Menschheitsrecht schenkte, und den leibeignen Mann, oft freylich noch unter mancher harten Bedingung, in einen Zinsmann verwandelte. Dank sey es dem Fegfeuer, und der Laien Furcht für dem Fegfeuer, daß Schenkung von Höfen und Appertinenzstücken der Höfe mit unermüdeter Verschwendung durchs eilfte und zwölfte Jahrhundert fortgieng, und daß endlich die wiederholtesten Beyspiele einer allmähligen Befreiung der Leibeignen eines Klosters oder einer Kirche den Anfang eines neuen Zustandes machten.

Menschen solcher Art war auch das Heer des Walter Habenichts zum größten Theile zusammengesetzt, denn unter vielen Tausenden zählte es nur drei Ritter. [9]) Die Adligen sahen sich daher genöthigt, ihre Leibeigenen weit weniger hart und tyrannisch zu

---

9) Danz l. c. Bd. V, S. 165. Die Kreuzzüge zu Ende des eilften und auch in den folgenden Jahrhunderten milderten den Zustand der Bauern nicht wenig. *Boehmer* l. c. Vol. I, Exercit. XIX, §. XVII, pag. 845 et 846. Secundam [ad impetrandam rusticorum libertatem] occasionem adscribo expeditionibus cruciatorum sacris, quae circa decursum saeculi XI inauspicatum habuerunt initium, pontifice anno 1095 tubam belli sacri inflante. Superstitio, qua eo tempore orbis universus, imperio papae obnoxius, occaecatus erat, incredibilem hominum cujuscunque generis multitudinem induxit, ut pro terra sancta, ab infidelibus liberanda, communi consilio arma arriperent, et iter hoc, quod *Viam Dei* per astutiam cleri vocabant, temerario ausu susciperent, tam clerici, tam laici: tam nobiles, quam plebeji: tam ingenui, quam servi: tam prava obstinatione animi, ut ne quidem claustris monasticis inclusi in officio retineri potuerint. Hac occasione incredibilis copia rusticorum agros, aratrum et obsequium dominis debitum postposuit superstitioso huic zelo, et reluctantibus etiam dominis iter in terram sanctam, sed in sui interitum, suscepit, sub tegmine et imperio clericali et monastico adeo tuta, ut dominis integrum non esset, abitum horum impedire. Pag. 147. Quodquod rustici superstites fuerunt, occasionem, absentibus et deletis nobilibus, captaverunt ad libertatem perveniendi, tum quod ex his civitates civibus orbatae replendae; tum quod etiam, in tanta rusticorum hominumque penuria, cum superstitibus indulgentius paullo agendum esset. Arndt l. c. S. 50. Mehr noch wirkten die Kreuzzüge unmittelbar durch ihre Folgen auf die Befreiung der Unterdrückten. Was in Elend und Druck lebte, das lief natürlich zuerst zu den Fahnen, und die Herren durften und konnten es nicht wehren. So war Walter Habenichts Heer zusammengesetzt, das er auf den Ebenen von Kleinasien todtschlagen ließ. Er hatte unter seiner Menge nur drei Ritter (Albertus Aquensis, lib. VII). Es kam daher, daß in manchen Districten Deutschlands und Frankreichs, wenn man nachzählte, auf 5 bis 7 Weiber nur ein Mann blieb. Man mußte die Sklaven milder behandeln und die Dienstbarkeit erleichtern, damit sie nicht alle davon liefen, und sich zur Ehre Gottes todtschlagen ließen.

Digitized by Google

halten und ihren Knechten und hofhörigen Bauern von den Rechten des Menschen Etwas mehr zu gönnen, wenn sie dieselben nicht sämmtlich verlieren wollten. Nach Schiller's Meinung war das ein besserer Gewinn, als alle übrige Ausbeute der Kreuzzüge z. B. die Schlüssel Jerusalems, die Nägel vom Kreuze des Erlösers und Aehnliches. [10])

Die Städte in Deutschland, deren es sonst neben viel Raubschlössern, Ritterburgen und Dörfern unterthäniger Bauern und Leibeigenen freilich nur wenige gab, [11]) und die sich seit den sächsischen Kaisern immer stärker mehrten und hoben, [12]) und nach und nach von ihren herrischen Vögten befreit, durch Innungen, Zünfte und Verbindungen unter einander Selbstständigkeit, Municipalverfassung und Autonomie im Innern, so wie Macht und Ansehn von Außen erlangten, auch wohl theilweise mit wenigen Einschränkungen, ihre eignen Herren wurden, diese Städte trugen auch und vielleicht am Meisten dazu bei, den deutschen Leibeigenen ein milderes Loos zu bereiten. [13]) Viele

---

10) Schiller's kleinere prosaische Schriften, Leipzig 1792, Th. I, Abhandlung VIII, S. 410.

11) H. *Conringi* Operum Tom. I, Exercitatio de urbibus, §. XVI, pag. 487. Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est. §. XX. Sed vicos quidem incoluerunt Germani prisci, urbes tamen nullo modo ferre potuerunt. [Siehe hierzu die Note 48 des ersten Kapitels.] Johann Stephan Pütter's historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs, Th. I, S. 105. Hauptsächlich haben wir dieser Regierung [Heinrichs I] die große Veränderung zu verdanken, die im innern Zustande von ganz Teutschland davon abhängt, daß es jetzt mit Städten angebauet ist, da bisher, außer Bergschlössern und Rittersitzen oder Klöstern, die etwa mit Mauern umgeben waren, alles übrige nur aus einzelnen Höfen und Dörfern bestand.

12) Siehe die Note 45 des ersten Kapitels.

13) Anton l. c. Th. II, S. 241. Auch wurden die Städte den Leibeignen sehr vortheilhaft, indem sie sich dahin flüchteten. Hüllmann l. c. Th. III, S. 123 und 124. Der hörige Landmann, bisher in Betäubung, faßte seinen Zustand in das Auge, seitdem er in geschlos-

Digitized by Google

der Gedrücktesten und Gemißhandeltsten suchten Schutz hinter jenen Mauern, wo Künste, Handel und Gewerbe, auch Gärtnerei und Feldbau, viel fleißige Hände beschäfftigten und nöthig machten, und die entlaufenen Leibeigenen fanden daselbst willkommene Aufnahme, reichlichen Verdienst und Sicherheit vor ihren Verfolgern. Hieraus entstanden eine Menge heftiger und blutiger Fehden zwischen den Städten und Rittern, wovon die Chroniken aller Provinzen und Städte erzählen. (Siehe das dritte Capitel.) Und als die Städte, vorzüglich durch ihre Bündnisse, immer mächtiger geworden, beschwerten sich die Ritter, welche in jedem Städter nur einen ihren Stricken entkommenen

---

senen Orten Mitglieder des dritten Standes zu freien Menschen sich aufrichten sah. Quälender Unmuth, die Folge der Vergleichung brachte manchen zu dem schweren Entschlusse, seinen Heerd zu verlassen, in die Freistätte zu flüchten, wo dem Volke vergönnt war, Mensch zu seyn. Schmidt's Gesch. d. D. Th. IV, S. 544. Nicht allein ein großer Theil zog sich jetzt mehrerer Sicherheit wegen in die Städte, und nahm dort das Bürgerrecht an, sondern auch Fürsten und Herren konnten mit aller ihrer Macht nicht hindern, daß sich nicht einer Seits ihre meistens damals noch leibeignen Unterthanen ihnen zu entfremden suchten, andrer Seits aber die Städte sie, ungeachtet aller Gegenbemühungen, in Schutz nahmen. — Ein solcher neue Ankömmling, wenn er keinen Vortheil hatte, so war er doch wenigstens der Leibeigenschaft entledigt. Arndt l. c. S. 51. Doch erst mit den Städten begann die Befreiung und Mündigmachung der Menschheit, die von dem obersten bis auf den untersten wirkte. — Unter den Sächsischen Kaisern mehrten sich die Städte. S. 53. Der ämsige Künstler, der rüstige Kaufmann schnallte Panzer und Harnisch um, die schwerfälligen Ritter sanken unter den Keulen und Schwertern der Freien. Die Burgen fielen in Trümmer und loderten in Dampf auf. Die Unterdrückten flohen hinter die Bollwerke der Städte, und fanden dort Sicherheit, und oft Wohlstand und Ehre, die ihnen sonst auf immer versagt schienen. Danz l. c. Bd. V, S. 176. Der so schnell zunehmende Flor der Städte und die furchtbar wachsende Macht dieser Gemeinheiten mußte nothwendig die Herren zu mildern Gesinnungen gegen ihre Hintersassen bringen; denn die städtischen Mauern boten so manchen entlaufenen Bauern eine Freistatt dar.

Digitized by Google

Leibeigenen erblickten, bei den Kaisern, daß ihnen jene ihre entlaufenen Knechte vorenthielten. Die Kaiser erließen zwar manche Verordnung dagegen, doch geschah es weit häufiger, daß sie dieser und jener Stadt ein förmliches Privilegium dazu ertheilten, bis es endlich ziemlich allgemeine Norm und zum Sprichwort wurde, daß die Stadt frei mache, und daß nach Verlauf eines Jahres kein Leibeigener ihr wieder abgefordert werden könne. [14]) Dieß mußte natürlich sowohl mit-

14) Runde l. c. §. 446, S. 376. Da übrigens aller Vorsicht von Seiten der Städte ungeachtet, ehedem nicht ganz verhütet werden konnte, daß mancher auf guten Glauben als freyer Mann aufgenommene Bürger dennoch in der Folge der Leibeigenschaft halber in Anspruch genommen wurde: So haben viele Städte durch erlangte kayserliche und landesherrliche Privilegien, wegen einer kurzen Verjährungszeit, die daher zu besorgenden Streitigkeiten abzuwenden gewußt. Schmidt l. c. Th. IV, S. 545. [Fortsetzung der in der Note 13 angeführten Stelle.] Weil aber unendliche Streitigkeiten darüber entstanden, indem die Fürsten und Herren dergleichen Leute zurücke forderten, ward dasjenige, was der Kayser Rudolph der Stadt Wien zugestanden, als eine Regel angenommen, daß nehmlich, wenn jemand Jahr und Tag in einer Stadt ruhig zugebracht, ohne daß er wegen seiner Freyheit angefochten worden, er für alle Zeit frey zu achten sey. Danz l. c. Bd. III, S. 246. Desgleichen sind viele Städte eigends dahin privilegirt, oder haben durch bestätigte Statuten, oder ein genehmigtes Herkommen eingeführt, daß derjenige, der eine gewisse bestimmte Zeit in ihren Mauern sich aufgehalten hat, von seinem bisherigen Leibherrn, oder von demjenigen Gutsbesitzer, zu dessen Gut er gehörte, nicht mehr in Anspruch genommen werden darf, sondern, als durch Verjährung frei geworden, betrachtet werden soll. Bd. IV, S. 327. Kaiser und Landesherren verordneten, daß nach Verfluß einer gewissen Zeit die Leibherren kein Vindikationsrecht mehr haben, sondern durch die Verjährung ausgeschlossen seyn sollten; so erhielten gar viele Städte Privilegien der Art, die aber freilich in Ansehung der Zeit außerordentlich von einander abweichen; — — der bey weitem gewöhnlichere Termin ist Jahr und Tag. Arndt l. c. S. 54. Man hat Verordnungen und Gesetze genug aus dem dreizehnten, vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert, die verbieten, keine Leibeigene von Fürsten, Edlen, Kirchen in die Städte aufzunehmen, und die Pfahlbürger

Digitized by Google

telbar als unmittelbar die Verringerung und Erleichterung der Leibeigenschaft zur Folge haben. Denn in den Städten, wo Jeder sich seines Erwerbs erfreuen konnte und wo kein Leibherr die Früchte erzwungenen Fleißes für sich begehrte, wo keines Frohnvogts Peitsche zu ungemessenen und unvergoltenen Hofdiensten trieb, wo man nicht nöthig hatte, in tiefer Unterthänigkeit das als eine Gnade zu erflehen, was sich als Fug und Recht gebührte und wo man selbst gegebenen Gesetzen gehorchte, wurden die Ackersklaven des Lehnadels zu freien Bürgern erhoben. Sollten so wichtige Vortheile den Rittern nicht alle ihre Knechte entführen, so mußten sie darauf denken auch ihrer Seits Hofhörigen und Leibeigenen das Erniedrigende und Erdrückende ihres Zustandes Etwas vergessen zu machen und ihre Ketten erleichtern.

Ob die Einführung des römischen Rechts in Deutsch-

---

abzuschaffen. Aber was der Kaiser hier befahl, das vernichtete er dort wieder, und wer wollte die mächtigen Städtebunde zwingen, die einzeln mit den Mächtigsten unter den Fürsten es allenfalls aufnehmen konnten? Kaiser Friedrich II gab der Stadt Regensburg im Jahr 1230 und 36 das Vorrecht, daß ein Leibeigner nur binnen einem Jahre solle aus ihr abgefordert werden können; eben dieses Recht erhielt Wesel 1277 von dem Grafen von Cleve. Eben dieses Recht hatten Lübeck und Schwerin. Speyer hatte im vierzehnten Jahrhundert wegen zu Bürgern aufgenommener Leibeigner viele Händel, vorzüglich mit Baden. Kaiser Wenzel entschied 1397 und 98, daß es ein alter Brauch sey, daß die Stadt frei mache. Hüllmann l. c. Th. III, S. 123. Gegen die Beispiele, daß der aufgebrachte ländliche Adel Privilegien der Auslieferung entdeckter Entlaufenen auswirkte, sind die entgegengesetzten bei weitem an Zahl überwiegend, daß Bürgerschaften das Recht erwarben, Fremde, die unter ihnen sich niederließen, als Freie behalten zu dürfen, wenn sie innerhalb einer bestimmten Zeit von Niemand als Hörige in Anspruch genommen würden. Jahr und Tag war meistentheils der Verjährungstermin: Bei Lübeck, Goslar, Braunschweig, Wien, Colmar, Hagenau, Ingolstadt, u. vielen andern. [Mehrere solcher von verschiedenen Kaisern den Städten ertheilten Privilegien führt an *Hertius* in opusculis, Vol. II, pag. 173 et 174.]

Digitized by Google

land einen mildernden Einfluß auf die deutsche Leibeigenschaft gehabt habe, was manche Rechtslehrer und Historiker behaupteten, möchte nicht als ausgemacht anzunehmen seyn, wenn man bedenkt, daß das Personenrecht der römischen Gesetzgebung die Sklaverei unter sehr harten Bestimmungen gestattet [15]) und daher auch die Leibeigenschaft in Deutschland eher erschweren und bevestigen, als mildern oder aufheben mußte. [16])

Der im Jahre 1525 ausgebrochene sogenannte Bauernkrieg, der sich von den Gränzen der Schweiz, durch Schwaben, Franken, einen Theil Oestreichs, die Gegenden des Ober- und Mittelrheins, bis nach Thüringen und Sachsen verbreitete und einzig und allein durch die Bedrückungen, welche sich die Leibherren und Ritter gegen ihre zur Verzweifelung gebrachten Leibeigenen oder frohn- und zinspflichtigen Bauern erlaubten, erzwungen wurde, [17]) nöthigte durch in Folge der ihn begleiten-

15) Dr. J. A. *Helfeldii* Jurisprudentia forensis secundum Pandectarum ordinem, Cura Eusebii Oeltze, §. 119, pag. 40. Servi sunt homines libertatis statu destituti, ideoque nullo gaudent statu civili, et non personarum, sed rerum jure censentur, ac sine capite esse creduntur. Sicuti vero de rebus in dominio existentibus domino regulariter disponendi liberum jus competit, ita quoque apud Romanos dominus de servo libere disponere eumque alienare, vindicare, imo veteri jure vita privare, recentiori autem solum castigare et per eum acquirere, sicque servus nil proprium habere poterat.

16) Arndt l. c. S. 55. Ob das römische Recht, welches seit dem dreizehnten Jahrhundert auch in Deutschland aufzukommen anfing, den Unterdrückten mehr geholfen oder geschadet habe, darüber streiten sich heute noch die größten Legisten.

17) G. Sartorius Versuch einer Geschichte des deutschen Bauernkriegs, oder der Empörung in Deutschland zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, S. 380 u. ff. Die zwölf Artikel der Bauerschaft (abgedruckt nach der diplomatischen Copie, welche sich in den Materialien zur Geschichte des Bauernkriegs S. 13 ff. findet) S. 384. Zum dritten ist der brauch bisher gewesen, das man vns fur yr eygen leut gehalten habe, welches zu erbarmen ist, u. s. w. S. 387. Zum sechsten ist vnser hart Beschwerung der Dienst halben, welche von tag zu tag

gleitenden Schreckniſſe manchen ariſtokratiſchen Wütherich zu menſchlicherer Behandlung ſeiner eigen- oder hofhörigen Bauern. Und eben dieß rieth auch die Verheerung und Entvölkerung des dreißigjährigen Kriegs an. [18])

---

tag gemert werden und täglich zunehmen, begeren wir, das man ein zimlich einſehn dareyn thue vns dermaßen nicht ſo hart beſchweren, ſondern vns genedig hierinnen anſehn, wie vnſer Eltern gedienet haben alleyn nach laut des Wort Gottis. S. 388. Zum ſiebenden, das wir vns hinfurt ein herrſchaft nicht weytter wollen laſſen beſchweren, ſondern weyſs ein herrſchaft ziemlicher weys ein verleicht, alſo ſoll er beſitzen laut der Vereynigung dieſes Herrn und Bawern, der Herr ſoll ihn nicht weitter bringen noch zwingen, mehr Dienſt noch anderſt von yhme umbſonſt zu begeren, damit der Bawer ſolchs Gut one beſchwerde alſo ruicklich brauchen und nieſen muge. Zum achten ſitzen wir beſchwert, vnd der vil, ſo gutter inne haben, das dieſelbigen gutter die Guld (Gilt) nicht ertragen kunten und die Bawern das ihre darauff einbuſen vnd verterben, das die herrſchaft dieſelbigen guter erbeer Leutt beſichtigen laſſen vnd nach der Billigkeit am Zinnſe geld erſchaff, damit der Bawer ſein erbeit nicht umbſonſt thue, dann eyn iglicher tagwerker iſt ſeines Lohns wirdig. S. 389. Zum zehenden ſeynd wir beſchwerd das etliche haben yhnen zugeeygnet wyſen, dergleichen Ecker, die denn einer gemeyne zugehörent, dieſelbigen werden wir widder zu vnſern gemeinen handen nehmen. S. 390. Zum eylften wollen wir den brauch, genannt den Todtfall, ganz vnd gar abthun haben, den nymmer leyden noch geſtatten, das man witwen, wayſen das ihre wider Gott vnd ehren alſo ſchendlich nemen berauben ſoll, wie es an vil Orttten geſchehen iſt, vnd von den, ſo ſie beſitzen und beſchirmen ſollten, handt ſie vns geſchunden und geſchaben, vnd wann ſie wenig fuge hettent gehobt, hetten dis gar genommen, das Gott nicht mehr leyden will, ſondern ſoll ganz ab ſeyn, kein Menſch hinfüre ſchuldig ſeyn zu geben widder wenig oder vil. S. 391. Oeffentliches Ausſchreiben der Bauern vor und zu Würzburg verſammelt, an alle Fürſten. (Abgedruckt aus Ludwigs Geſchichtſchreiber vom Biſthum Würzburg, S. 429, 2te Columne.) S. 392. Es iſt kund offenbar vnd vnverborgen ꝛc. [Siehe die ganze Stelle in der Note 34 des dritten Kapitels.]

18) *Boehmer* l. c. Vol. I, Exercit. XIX, §. XX, pag. 852 et 853. Multum quoque ad libertatem rusticorum hinc inde promovendam contulit injuria temporum ex calamitatibus publicis orta. — Satis nota sunt luetuosa Germaniae fata. Domestica bella cum rusticis,

Digitized by Google

Mit ganz vorzüglichem Rechte muß hier jedoch zuletzt auch noch der deutschen Fürsten gedacht werden, [19]) und unter ihnen vor allen der Kaiser, die den Städten das Recht ertheilten, daß die Stadt frei mache, und daß nach Verlauf eines Jahres kein Leibeigener ihnen abgefordert weredn könne. Auch wurden die Leibeigenen der Fürsten überhaupt, so wie die Leibeigenen der Geistlichkeit auf ihren Kammer- und Domänen-Gütern weit

---

eodem furore actis, quae saeculo XVI afflixerunt plures Germaniae provincias, sedari haud aliter potuere, quam cum insigni dominorum clade et detrimento. Tricennalis belli calamitas stragem peperit universalem, ut pagi destructi, fundi rurales derelicti, et agri ex defectu culturae dumetis obsepti et oppleti. Rusticorum plurimorum haec eo tempore fuit cantilena communis: Nos patriae fines et dulcia linquimus arva; nos patriam fugimus. Arndt l. c. S. 56. Man rechnet im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert zur Beförderung der aufgehobenen Leibeigenschaft in Deutschland nicht ohne Grund den Bauernkrieg und den dreißigjährigen. Der Bauernkrieg, der in Franken und Schwaben so scheußlich geführt ward, mochte durch Schrecken wirken, wie der Teufel die niedrigen Seelen zum Guten treibt; mehr aber unstreitig that der dreißigjährige Krieg mit seiner Zerstörung. Danz l. c. Bd. V, S. 177. Wenn aber die Herren in Behandlung ihrer Hintersassen dem Geiste der Zeiten eigensinnig widerstrebten, so griffen diese nicht selten, des auf ihnen ruhenden eisernen Joches müde, zu den Waffen, und der auf diese Weise in einem großen Theile Deutschlands entsprungene Bauernkrieg mag ohne Zweifel den vielen kleinen Tyrannen zur nachdrücklichsten Warnung gereicht haben, auch Bauern nicht zu Entschlüssen der Verzweifelung zu bringen.

19) *Boehmer* l. c. Vol. I, Exercit. XIX, §. XVI, pag. 844. Non sine causa antiquitus etiam creditum fuit magnopere interesse principum, ut libertas nobilium, quantum fieri potest, restringatur et limitetur, rusticorum vero quovis modo promoveatur: his facilius aditus praebeatur, illis praecludatur: horum ad urbes, collegia opificum et alia commercia transitus permittatur, nobiles vero illos revocantes repellantur. Arndt l. c. S. 55. Von den großen und mächtigen Reichsstädten hatten endlich spät auch die Fürsten gelernt. Man findet wirklich seit dem sechzehnten Jahrhundert ein häufiges Streben, dem Bauer und Bürger das Joch leichter zu machen.

Digitized by Google

besser behandelt, als die des Adels, [20]) was auch, nach allen Nachrichten, noch heutiges Tages der Fall in Rußland ist, wo das Loos der Kronbauern weit erträglicher geschildert wird, als der des Adels. Doch erst, nachdem durch Einführung des allgemeinen Landfriedens (seit 1495) dem Adel das jus armorum oder belli privati genommen, und dadurch seine angemaßte Rebellenmacht gebrochen war, konnten die deutschen Fürsten, durch die Bauernunruhen (1525) noch besonders dazu aufgefordert, ihre wohlthätigen Absichten gegen diese unterdrückte Menschenclasse laut und wirksam werden lassen. Denn seit diesen Unruhen findet man in allen Landesordnungen die mildesten Vorschriften zur Schonung der Leibeigenen und der hofhörigen und der frohn- und zinspflichtigen Bauern überhaupt. [21]) In

13*

20) Danz l. c. Bd. V, S. 293. Durch Beispiel suchten hierbei die Landesherren am kräftigsten zu wirken und gingen daher gemeiniglich damit voran, daß sie ihren Kammerbauern wirkliches Erbrecht einräumten. — Nicht überall indessen wurden diese Maßregeln mit dem erwünschten Erfolge gekrönt; in manchen Gegenden verkannten die Gutsherrschaften ihren wahren Vortheil lange Zeit, oder verkennen ihn auch noch heute, und haben daher ihre Hände zu der vorgeschlagenen Veränderung erst spät, oder auch gar nicht geboten. Eben daher kommt es denn auch, daß man noch heute in mehrern Districten einen merklichen Unterschied zwischen den unmittelbaren Bauern und den mittelbaren in Ansehung des Erbrechts bemerkt.

21) Danz l. c. Bd. V. S. 177 und 178. Seit dem Bauernkriege sind die Landesordnungen voller Vorschriften wegen glimpflicher Behandlung der Bauern. Was aber alle diese Umstände einzeln oder vereint zu bewirken nicht vermochten, das brachte endlich das seiner Ausbildung und Vollendung immer mehr sich nähernde Landeshoheits- und Territorialsystem zu Stande. Jetzo heischte es der Landesherren eigenthümliches Interesse, ihre unmittelbare Vorsorge auch auf den Bauernstand zu erstrecken, und solchen der zerstörenden Willkühr der Gutsherren zu entrücken. *Boehmer* l. c. Vol. I, Exercit. XVIII, Sect. III, §. I, pag. 781. Publicis denique non raro legibus ob abusum forte juris dominici, ejusdem exercitio limites constituti sunt passim, ne nimis effraenis dominorum licentia et libido desaeviret, quo pertinet Recessus Imp. de anno 1555. 54. et ord. subd. Lusat. Art. 4.

Digitized by Google

neuern Zeiten verherrlichten aber einige deutsche Fürsten, da wo die Leibeigenschaft noch bestand, durch allgemeine Aufhebung derselben ihr Andenken ganz besonders. So hob der Kaiser Joseph II unter dem 20. December 1782, dem 23. May 1783 und dem 19. April 1784 die Leibeigenschaft in allen östreichischen Erblanden auf. Dasselbe that der Markgraf von Baden, Karl Friedrich unter dem 7. August 1783. Eben so der König von Dänemark, Christian VII, als Herzog von Schleswig und Holstein im Jahre 1804 [22]) und ihrem Beispiele folgten in ganz Deutschland viele Andere. Die Namen derselben und aller derer, welche sie dazu vermochten, werden immer in gesegnetem Andenken bleiben. Es schweben, nach Arioſt's schöner Dichtung, immerdar einige Schwäne über dem Flusse der Vergessenheit; einige würdige Namen erhaschen sie, ehe diese hineinsinken, und schwingen sich mit ihnen zum Tempel eines ruhmvollen, gesegneten Andenkens empor. [23]) — —

Trüge sichs auch zu, daß die Herrschaft mit den Unterthanen gar zu grausam und grimmig verführe, ihnen alle Lebensmittel durch übermäßige Bestrafung oder in andere Wege benehme, die Dienste über Erträglichkeit, wider des Landes Gebräuche, wider Billigkeit und jedes Orts Satzungen allzuhart spannen, oder andere unzuläßliche und zu Recht verbothne Gewalt gegen sie verüben thäte, und solches wäre landkundig, oder könnte, wie zu Recht beständig, erwiesen werden, so sollen in dergleichen Fällen die beschwerten Unterthanen, wenn die in der Natur und Rechten gegründete Billigkeit nicht zugeben will, dieselben unter einem so schweren Joche kränken zu lassen, nach vorhergehender rechtmäßigen Erkenntniß der Aemter, von der Pflicht der Unterthänigkeit nicht unbillig losgezählet werden. Inde est repetenda differentia hodierna rusticorum et hominum propriorum. Inde quoque prouſixit operarum in determinatas et indeterminatas distinctio, atque doctorum consilium de modificandis et determinandis operis vel judicis vel boni viri arbitrio.

22) Alle diese Angaben sind aus Danz l. c. Bd. VI, S. 110 bis 115. Und aus Runde l. c. §. 553, S. 500 bis 502, wo zugleich in den dort befindlichen Noten b und c die bei diesen Gelegenheiten bekanntgewordenen Actenstücke und erschienenen Schriften mit angegeben sind.

23) Arioſt's Rasender Roland, Gesang XXXV, Stanze 12 bis 16.

Digitized by Google

Nun zur Hauptsache, zu der Frage: was ist der deutsche Lehnadel den deutschen Leibeigenen, ja der ganzen deutschen hofhörigen, frohn- und zinspflichtigen Bauernschaft gewesen? wie hat er auf ihren Zustand gewirkt? Die Antwort liegt im Vorigen. — Er war es ganz vorzüglich, der Leibherrenrecht übte, und, außer Fürsten, Stiftern und Klöstern, leibeigene und hofhörige Bauern besaß, weil die ganze mehrere Jahrhunderte dauernde Periode der Lehnsanarchie und des Faustrechts hindurch, den Bürgern der Erwerb und Besitz der Lehn- und Rittergüter, zu denen Zins-Dienst- und Frohne-Bauern gehörten, gänzlich untersagt war. [24]) Er war es ganz allein, der alle diese von ihm Unterjochten und Belästigten mit der schonungslosesten und unmenschlichsten Härte behandelte; [25]) denn auf Kammer- und Domänen-, auf Stifts- und

---

24) Siehe im ersten Kapitel S. 57 und Note 45.

25) Sartorius l. c. S. 7, 8 und 9. Diese Halbmenschen, die Bauern, hatten und sollten keine Rechte haben. Sie waren hingegeben auf die Gnade und Barmherzigkeit ihrer Herren; was sie erwarten konnten, mußten sie von dieser Seite erwarten. Aber auch diese letzte Stütze, die beste von allen, wenn die Herren vernünftig und menschlich sind, war eine wurmstichige Krücke; denn die Ungeschlachtheit und die Barbarei des damaligen deutschen Adels hat Luther am besten in seinem Buch vom deutschen Adel dargestellt. Es ist ein Bild, das man wohl treu nennen kann, denn Luther war mit einem großen Theil des damaligen deutschen Adels genau bekannt. Und wenn er es auch nicht sagte; die eignen Lebensbeschreibungen, die Familiengeschichten des Adels zeugen davon mehr als genug. Man ist in Verlegenheit, wenn man in diesen Carricaturen auch nur einige ähnliche Züge zu jenem schönen Gemälde finden soll, welche einige unsrer neuern verehrtesten Dichter von ihnen aufgestellt haben. Götz selbst mit der eisernen Hand ist, nach seiner eignen Lebensbeschreibung, nichts mehr als ein Raufbold, und Göthe's Götz hat nirgend anders, als in der idealisirenden Phantasie eines trefflichen Dichters gelebt. Von Alters her fehlten den deutschen Rittern zwey der liebenswürdigsten Eigenschaften südlicherer europäischen Ritter: jene andächtige, romaneske Liebe, und jene liebenswürdige Humanität. Brav waren sie, aber auch rachsüchtig, voll von einer sonderbaren Metaphysik von Ehre, wenn Gleicher gegen

Digitized by Google

Klöster-Gütern wurden sie, wie oben gezeugt, weit milder gehalten und konnten leichter zu völliger Freiheit gelangen. —

Unter allen Ursachen, welche das Joch der Leibeigenschaft im Verlaufe der Zeiten erleichterten, und hie und da ganz zerbrachen, kann der Lehnadel allein nicht mit aufgeführt werden; denn kein einziger der Schriftsteller, Juristen und Historiker, die über die Leibeigenschaft schrieben, nicht einmal aus seiner eigenen Classe, gedenkt seiner, in dieser Hinsicht, mit einer Sylbe. Was der Lehnadel zur Erleichterung der leibeigenen und hofhörigen Bauern allenfalls that, dazu wurde er wider seinen Willen gezwungen; dazu nöthigten ihn, durch Furcht oder Hoffnung ewiger Strafen oder Belohnungen, das Christenthum und dessen Diener; dazu trieben ihn die Kreuzzüge und die Städte; der Bauernkrieg und fürstliche Landesordnungen. Wo also auch der Adel Etwas von seiner usurpirten tyrannischen Herrengewalt aufgab, wo er seine despotische Willkür einigermaßen beschränkte, oder Einzelne gänzlich daraus entließ; da geschah es, nicht aus eigner freier Bewegung, nicht aus Milde, Schonung und Menschlichkeit, nicht aus Gerechtigkeit und aus Achtung gegen angeborne, unveräußerliche, unverlier- und unverjährbare Menschenrechte. [26] —

Gleichen stritt; aber hart, grausam und ohne menschliches Gefühl, wenn der Ritter mit einem Menschen aus einer niedern Menschenkaste zu thun hatte. Was ihre Brutalität vermehrte, war das ewige Saufen. — Der Humanität dieser Menschen war der Bauer auf Discretion hingegeben. — *Jonae Eucharii* Tractatus de operis rusticorum, pag. 357. Illi soli nobiles dicuntur, qui subditos opprimere sciunt, et caetera illicita facere, imo tales soli hodie sapientes vocantur. (Editio *Johannis Ottonis Taboris.*)

26) Daß es nicht einzelne Ausnahmen menschlicherer, gütiger Leibherren sollte gegeben haben, wer wird das leugnen wollen? allein bei einer Geschichte des Ganzen, bei einem Urtheile darüber können individuelle Ausnahmen nicht berücksichtiget werden. Und diese menschlichern, gütigen Leibherren wollten doch immer das sogenannte Leibherren-Recht selbst doch gewöhnlich nicht aufgeben. — Ergo.

Digitized by Google

Ihn drückt vor Allem die schwere Schuld, Menschen als Sachen behandelt, ihnen ihre bürgerliche Freiheit, das edelste und heiligste aller Staatsbürger- und Menschenrechte versagt, oder erst geraubt, sie mit eisernem Fuße in den Staub getreten, Nichts zur Verminderung und Erleichterung ihrer Lasten, wohl aber Alles zu ihrer Vermehrung und Erschwerung beigetragen; die Fortdauer derselben, so weit es in seiner Macht stand, Trotz den mildern Grundsätzen, welche Philosophie und Gesetzgebung in aufgeklärteren Jahrhunderten verbreiteten, bis auf die neuesten Zeiten verlängert [27]) und sich sogar ihrer allgemeinen Aufhebung durch menschlich fühlende Fürsten hartnäckig widersetzt zu haben. [28]) — Daher es denn auch ganz natürlich ist, daß,

---

27) *Boehmer* l. c. Vol. I, Exercit. XIX, §. XVI, pag. 845. Haec consilia [ad adipiscendam rusticorum libertatem] ubi non facile applicari possunt ob praevalentem nobilium potentiam: ubi conjunctis viribus quibuscunque artibus rusticorum resistunt et hactenus restiterunt; ibi etiam illibata permansit dominorum antiqua potestas. Ita enim in nonnullis corpus nobilium cohaeret, ut ex unius injuria vel laesione causam communem statim faciant, et omnium salutem in conservatione antiquorum *jurium* [?] non sine caussa quaerant. —

28) *Boehmer*, ibidem, §. XIII, pag. 838 et 839. Ex hactenus dictis concludo, generalem manumissionem expressam concipi et probari non posse quoad nobiles mediatos. — Quod si factum esset, non aliter quam lege publica provinciali, vel litteris manumissionis singulis concessis id fieri potuisset. Enim vero ejusmodi legibus provincialibus destituimur nec status imperii nobilibus suis pro lubitu illam imponere potuerunt, qua potestas dominica invitis adimeretur; ad minimum in comitiis provincialibus tales leges condi debuissent, quibus tamen nobiles assensum dedissent, quis crediderit? — Runde l. c. §. 553, S. 501, Note b. Einen vierzig Jahre früher [als die allgemeinen Freilassungen von Joseph II] in Böhmen gewagten ähnlichen Versuch hat Ohlenschlager in der Geschichte des Interregni nach Absterben Kayser Carls IV bemerkt, der aber, vermuthlich wegen vieler Widersprüche des Adels, nach veränderten Zeitumständen nicht zur Ausführung hat gebracht werden können. Daß auch die neue Unternehmung [unter Joseph II] nicht

nach dem allgemeinen Zeugnisse der vorzüglichsten deutschen Rechtslehrer, z. B. Peter von Ludwigs und Just Henning Böhmers [29] — in allen deutschen Ländern, wo der Adel am Mächtigsten war, die Leibeigenschaft von längster Dauer, und der Zustand der übrigen Bauern überhaupt am Drückendsten war. [30] — —

---

ohne Widerspruch geblieben ist, zeigt die Schrift: Ueber Eigenthumsrecht der böhmischen Obrigkeiten auf die Gründe ihrer Unterthanen, und die Gerechtigkeit der hieraus entstehenden Frohn- oder Robotschuldigkeit. Deutschland 1788. Hüllmann l. c. Th. III, S. 220 und 221. Ein wichtiger Theil in dem ewig denkwürdigen Ganzen waren die Landstände, ein Institut, das unbedingte Verehrung verdiente, wäre es frei von einem schweren Vorwurfe. — Daß in den landständischen Versammlungen die Ritter an Zahl den beiden andern Curien überlegen waren. — Daß diese Anstalt durch einen Schandfleck alle aufgeklärte, edelmüthige Nachkommen empören wird, wenn sie das, aus barbarischer Vorzeit stammende Verhältniß der Knechtschaft eines beträchtlichen Theils der Mitbürger in Schutz nimmt: so scheint die Auflösung der landschaftlichen Institute auf den Fall, aber nur auf diesen einzigen, schöner Gewinn, daß, bei Fortdauer derselben, elender Eigennutz der meisten stimmberechtigten Landeigenthümer lange noch den Forderungen des Zeitgeistes, der Menschlichkeit getrotzt hätte.

29) Beide waren Königlich-Preußische Geheime-Räthe, beide Canzler des Herzogthums Magdeburg, Präsidenten der Juristenfacultät und erste Lehrer des Rechts zu Halle; und, wenn ich nicht irre, Letzterer des ersten unmittelbarer Nachfolger; beide durch viele noch jetzt Autorität habende Schriften berühmt.

30) *Peter de Ludwig* de jure clientari Germanorum, Sectio II, cap. V, §. VII, nota s, pag. 835. In Belgia, Westphalia, Holsatia, Pomerania, Lusatia et Meklenburgicis regionibus durior longe conditio agricolarum, quam in plerisque Germaniae locis aliis, quocunque demum illos nomine significent. Vnde hoc? Vno dicam verbo: ubi adductiora sunt principum jura; ibi durior conditio agricolarum; vel, quod idem est, ubi nobilitas potentior — ibi lassorum, emphyteutarum, hominum propriorum arctior graviorque nexus. — *Boehmer* l. c, Vol. I, Exercit. XIX, §. XVI, pag. 843. Quo potentior

Digitized by Google

in aliqua provincia nobilitas fuit, principum vero jura magis limitata et restricta, eo minus mutatio status rusticorum tacita locum habere potuit. E contrario, in quibus provinciis principum potestas solutior, nobilium vero jura imminuta et potentia fracta, in his facilius rustici his occasionibus frui et ad libertatem, ad quam promovendam principes alias variis ex caussis proclives sunt, produci potuerunt. Siehe hierzu noch die Noten 19, 20, 21, 25, 27 und 28; vorzüglich aber noch in Note 90 das Citat aus J. *Boehmus* Incredibile est etc.

Sechstes Capitel.

Geschichte des Johanniter-Ordens.

Wenn unsere bisherige Erzählung aus einandersetzte: wie die deutsche Lehn- und Erbaristokratie an Deutschlands Fürsten und Ländern handelte; wie sie das große Gemein-Grundvermögen derselben, die Gesammtmasse aller Besoldungsgüter sich erst erblich und dann auch dienstlos zueignete; wie sie dadurch einen neuen Besoldungsfond, in Steuern und Abgaben, nöthig machte; wie sie diese Steuern und Abgaben allen übrigen Staatsbürgern allein aufbürdete, sich selbst aber sogar auf dem Wege der Empörung und Gewalt gänzliche oder doch größttheilige Befreiung davon anmaßte; wie sie die davon besoldeten wichtigsten und einträglichsten Aemter wieder an sich zog und sie gleich jenen allen Lehnämtern und Besoldungsgütern von Neuem gleichsam in ihren Familien erblich machte; wie sie nicht bloß an jenem öffentlichen Gemeingute, sondern auch an allem Privatgute sich mit gewaffneter Hand vergriff, Jahrhunderte hindurch öffentlichen Straßenraub trieb, rechtswidrige Selbsthilfe übte, alle rechtliche Ordnung aufhob, und um diesen rechtlosen Zustand zu erhalten, sich wider Kaiser und Fürsten, wider Reichs- und Landesgesetze gemeinschaftlich auflehnte; wie sie ihrer Sicherheit halber sich in die aufblühenden Städte drängte, die Herrschaft über dieselben usurpirte, ihre übrigen Mitbürger tyrannisirte, und nachdem ihre Macht beschränkt oder gebrochen war, sie kriegerisch befeindete; wie sie den Landbewohnern das Sklavenjoch auflegte und deren Grund- und Personallasten durch jedes ihr zu Gebote stehende Mittel vermehrte und erschwerte: — so könnte dieß Alles hinreichend scheinen, den Geist und Charakter, die Grundsätze und Maximen dieser selbstsüchtigen und verderblichen erblichen Familiencorporation anschaulich zu machen. Aber selbst einige menschenfreundliche und wohlthätige, fromme und kirchliche Stiftungen Deutschlands setzen die wahre Denk- und Handlungsweise derselben in ein noch helleres Licht, besonders

Digitized by Google

von dem Augenblicke an, wo diese Stiftungen durch milde Gaben, Privilegien, Schenkungen, Vermächtnisse und eigene Thätigkeit zu einer hohen Stufe von Reichthum, Größe und Macht erhoben, und dadurch zu lockenden Gegenständen der Bewerbung für die gesammte deutsche Lehn- und Erbaristokratie geworden waren. —

Während der Zeiten des Faustrechts kam nämlich der Aberglaube der christlichen Völker im Abendlande und die List und Herrschsucht ihres geistlichen Oberhaupts auf den Gedanken, einen kleinen Theil des Morgenlandes seinen damaligen Inhabern mit Gewalt der Waffen abzuzwingen, weil er das Grab ihres am Kreuze gestorbenen Religionsstifters in sich schloß. Daraus entstanden die sogenannten Kreuzzüge, welche Millionen den Untergang brachten, und in ihren zufälligen Folgen zur Entstehung verschiedener geistlicher Orden oder Brüderschaften zum Glaubenskampfe und zur Krankenpflege Anlaß gaben, von deren wichtigsten, dem sogenannten Johanniter- und Deutschen Orden, hier die Rede seyn muß. [81])

Seit der Verbreitung der christlichen Religion in Europa war Jahrhunderte hindurch Jerusalem das Ziel der Wallfahrten für alle Völker dieses Welttheils und Unzählige aus ihrer Mitte setzten Habe und Gut, Gesundheit und Leben auf das Spiel, nicht eben, um sich zur Nacheiferung im Glauben an Den zu stärken, der alle Menschen wie sich selbst, Gott aber über Alles zu lieben, und Tugend höher als jedes Erdengut zu schätzen gelehrt hatte, sondern oft nur aus einer falsch verstandenen

---

81) Bei den mehresten historischen Angaben dieses Kapitels wird sich hier im Allgemeinen auf folgende Werke bezogen 1) J. *Baudoin* Histoire de Malte. Paris 1659. 2) Histoire des Chevaliers hospitaliers de S. Jean de Jerusalem, appellés depuis Chevaliers de Rhodes et aujourd'hui Chevaliers de Malte, par M. l'Abbé de Vertot. Amsterdam 1732. V. Tom. 3) Geschichte des Maltheserordens nach Vertot von M. N. Bearbeitet und mit einer Vorrede versehn von Schiller. Jena 1792. 2 Bde.

Digitized by Google

Frömmigkeit, welche im Bewußtseyn böser Thaten, das Gewissen auf dem Grabe des Erlösers zu erleichtern und Vergebung der Sünde und ewiges Heil zu erwerben wähnte. Aber von der Zeit an, wo diese für alle Verehrer Jesu so merkwürdige Stadt in den Händen der Bekenner Mahomeds war, erschwerte besonders den abendländischen oder sogenannten lateinischen Christen ein lästiger Tribut den Zutritt zu derselben, so daß ihnen dieser nur des Tages über bewilligt wurde, während sie als ermattete und kranke Pilger, ohne die äußerste Lebensgefahr auf ein Nachtlager daselbst durchaus keine Rechnung machen durften.

Gegen die Mitte des eilften Jahrhunderts suchten einige menschenfreundliche Kaufleute aus Amalfi, welche in ihren Geschäfften jährlich eine Reise nach Aegypten machten, den Kalifen zu Bagdad, den damaligen Beherrscher Palästinas, durch kostbare Geschenke dahin zu vermögen, daß ihnen in Jerusalem, unfern dem heiligen Grabe, so viel Platz eingeräumt wurde, um darauf eine Herberge für die abendländischen Christen, ein Kloster für die Mönche, welche ihre Pilgrime aufnehmen und pflegen sollten und eine Kapelle zu erbauen, die dem heiligen Johannes, dem Armenpfleger gewidmet wurde. Sie bestritten Aufführung der nöthigen Gebäude und die erste Einrichtung und Erhaltung der ganzen Stiftung durch milde Beiträge, welche sie in den übrigen italienischen Städten einsammelten.

Als die Kreuzfahrer unter der Anführung des tapfern Gottfried von Bouillon im Jahre 1096 Jerusalem erobert, und ein neues christliches Königreich in Palästina gegründet hatten, war dieser neue König von dem Eifer und der Hingebung der in jener Stiftung vereinigten frommen Mönche bei Wartung der Kranken und Verwundeten so gerührt, daß er ihnen eine seiner Besitzungen, Montboire in Brabant dazu schenkte. Die unaufhörliche Gefahr und Vertheidigung des neuen Königreichs erweckte auch in ihnen den Entschluß, das Brevier nöthigenfalls mit dem Schwerte zu vertauschen, und für das neue Königreich, die christlichen Pilgrime und den christlichen

Glauben überhaupt im Kampfe mit den Ungläubigen ihr Leben eben so freudig zu wagen, als sie bisher ihre kranken Glaubensbrüder gepflegt hatten. Und so entstand ein Orden, dessen Mitglieder nach Umständen bald krankenpflegende Mönche, bald ritterliche Glaubenshelden waren. Er wurde von dem damaligen Papste Paskal II unter dem Namen des Johanniter-Ordens bestätigt.

Nebst Ausrichtung der ihm obliegenden Pflichten: Geleitung, Aufnahme und Bewirthung der christlichen Pilgrime, Pflege und Wartung der Kranken und Verwundeten, Eroberung und Vertheidigung des heiligen Landes, Ausbreitung des christlichen Glaubens, Unterstützung der Armen und Nothleidenden, Beschützung der Wittben, Waisen und Bedrängten u. s. w. mußte jeder Neuaufzunehmende auch die drei geistlichen Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams ablegen, wozu bis auf die neuesten Zeiten noch alle Novizen sich eidlich verbinden mußten. [82])

---

82) Statuta ordinis Hierosolymitani, condita sub Magno Magistro, Vgono de Loubenx Verdala, et publicata per Vicecancellarium ordinis, Didacum ab Ovando. Melitae die XXIII Mensis July MDLXXXIV. Pag. 1. Ordo noster ab ejus primaeva institutione sacrosanctae sedis apostolicae, catholicorum regum, principum et devotorum christicolarum munificentia, suffragio, favore, praediis, possessionibus, ditionibus, gratiis, privilegiis, immunitatibus dotatus, auctus, ampliatus, ditatus est: Vt vera charitate, virtutum matre, firmaque basi intenti milites ordinem professi, sanctae hospitalitati fidei militiam adjungerent, cumularent, copularent, duplicique fungentes officio et exercitio gestis virtuosis sese dicarent. Peculiare certe et proprium est Christi militibus (non postpositis sacrae hospitalitatis sanctis operibus) pro Christi nomine, pro cultu divino, pro fide catholica pugnare, justitiam colere, revereri, tueri, oppressos fovere, sublevare, defendere. Ad hoc enim hospitalarii milites, Christi hospitalitatem et militiam exercentes, exteriori veste signum crucis octogenum devota consideratione virtutibus insigniatum gestant: ut interiori etiam veste vivificae crucis signum spiritualiter deferant, dextraque manu acutum vibrantes gladium, post multifa-

Digitized by Google

Des menschenfreundlichen Zwecks und der schweren, strengen Pflichten halber, welche Anfangs diese frommen Brüder mit gänz-

---

riam eleemosynarum elargitionem, gentem Mahumetanam, et qui a fide deviant, oppugnent, premant, pessundent. Quibus quidem sanctis operibus addicti sanctorum martyrum militum Machabaeorum pro cultu divino pugnantium exemplum saluberrimum sequi, imitarique monentur, invitantur, accenduntur. Qui pauci innumeros exercitus profanarum gentium divino adjuti praesidio quandoque premere, vincere, subjicere soliti sint. Meminerint, perpetuaque mente teneant religiosi milites nostri, cultus divini zelo informati sacratissimae regulae vota substantialia, obedientiam, castitatem, paupertatem tenere studeant. Quibus prudenter, temperanter, fortiter charitate inflammati pro Christi salvatoris nomine, pro vivificae crucis signo, pro justitia, pro pupillis, pro viduis gladio exerto quaeque certa pericula aggredi non formident. — Geschichte des Maltheserordens nach Vertot. Th. I, S. 74. Der zweite Großmeister faßte den kühnen Entschluß, den Vorzug der Tapferkeit mit der Tugend der Wohlthätigkeit zu verbinden, und der Gesellschaft doppelte Pflichten aufzulegen: Die Vertheidigung des neuen Königreichs und die ununterbrochene Pflege der Armen und Pilgrime. Statuta ordinis, pag. 5. De receptione fratrum. Qui infirmiorum obsequio et fidei catholicae tuitioni personam adscribere cupit — humiliter petat, se ad fratrem et sacrae religionis hospitalis Hierusalem consortium comitivamque admitti. Tunc frater suscipiens discretis et devotis verbis petentis propositum roboret, docens quam salubre, quam praeclarum existat pauperibus Christi servire, ac misericordiae opera exequi, et fidei obsequio ac tuitioni se adscribere. — Demum de religionis obedientia et severitate eum doceat, qua non privatos appetitus ipsum sequi licet. — Pag. 6. *Non delicias tibi, sed panem et aquam et humilem vestitum tantum promittimus.* Frankfurter deutsche Encyklopädie, Bd. XVIII, Artikel: Johanniterorden, S. 50. Die Ceremonieen bey der Aufnahme in den Orden sind folgende: — Aufnehmen der Ritter: Gelobet ihr alle Witwen und Waisen und andere betrübte und bekümmerte Personen zu vertheidigen, zu beschützen und ihnen zu helfen? — Candidat: Ich verspreche mit göttlicher Hülfe es also zu verrichten. Hierauf reicht der bevollmächtigte Ritter dem Candidaten das geweihte Schwert, und spricht: Weil ihr euch denn nun in allem, was euch vorgehalten worden, also willig erkläret und bezeuget, so nehmet dieses Schwert in die Hand, auf daß ihr im Namen des Va-

Digitized by Google

licher Verleugnung ihrer selbst und mit bewundernswürdiger Treue erfüllten, wurde der Orden durch Geschenke und Vermächtnisse von Kaisern, Königen, Fürsten, Adel und Nichtadel, so bereichert, daß er fast in allen europäischen Ländern Besitzungen erhielt, und daher seine Glieder auch aus allen diesen Ländern wählte. Er wurde deßhalb in Landsmannschaften oder sogenannte Zungen abgetheilt, unter denen sich auch eine deutsche befand. —

Nachdem die Ungläubigen das neue christliche Königreich Jerusalem, das ungefähr zwei Jahrhunderte gedauert hatte, und dessen vorzüglichste Stütze der Johanniter-Orden mit gewesen war, wieder erobert und die Christen aus Palästina vertrieben hatten, schlug der Orden seinen Hauptsitz erst zu Cypern, dann zu Rhodus, wo der Grund zu seiner Seemacht und zu seiner Größe gelegt wurde, [88]) und endlich im Jahre

---

ters, des Sohnes und des heiligen Geistes euer Versprechen halten, und durch dessen Hülfe euch in der Hoffnung, Gerechtigkeit und Liebe entzünden, auch hierdurch eure Seele Gott, und den Leib der Gefahr und Mühe dieser Welt, zu Vertheidigung der Armen, Witwen und Waisen auch zur Bekämpfung der Feinde des christlichen Namens aufopfern möget. [Die übrigen religiösen Feierlichkeiten bei der Aufnahme und Vereidung eines neuen Ritters lese man daselbst selbst nach.]

88) Geschichte des Maltheserordens nach Vertot, Th. I, S. 353 und 354. Unter dem Großmeister Villiers erwachte die alte Thätigkeit für das Wohl der Armen und Kranken wieder im Kreise des Ordens; und unerachtet die Ritter kaum für sich selbst hinlänglichen Raum hatten, sorgte der Großmeister doch zuerst für einen bequemen und geräumigen Aufenthalt der Armen und Pilgrime; überdieß faßte er den Entschluß, alle segelfertigen Schiffe, auf welchen die Ordensritter theils aus Palästina, theils aus Europa hergekommen waren, zur Begleitung der Pilgrime ausrüsten zu lassen, die noch immer fortfuhren, die heiligen Oerter mit frommem Enthusiasmus zu besuchen. Bald darauf strömten eine unzählige Menge solcher kleiner Ordensschiffe aus den Hafen von Limisso in Cypern [der damalige Hauptsitz des Ordens] aus, und harrten längst den Küsten von Europa auf die Ankunft der Pilgrime, welche die tapfern Ordensritter mit freundschaftlicher Bereit-

Digitized by Google

1529 zu Malta auf, und änderte einen Theil seines Zwecks und seiner Pflichten dahin ab: daß er, mit Beibehaltung aller mildthätiger Leistungen, statt der Vertheidigung des heiligen Landes, den Schutz der christlichen Schifffahrt gegen die muhamedanischen Korsaren auf allen Theilen des mittelländischen Meeres, und die Befreiung der gefangenen Christen aus mahomedanischer Sklaverei übernahm. [34])

Malta

willigkeit in ihren Schutz nahmen, und sie sicher und wohlbehalten an den Ort ihrer Bestimmung förderten. Umsonst versuchten es die Korsaren, sich ihrer zu bemächtigen, sie fanden jetzt einen ungewöhnlichen Widerstand in den Waffen der Johanniter. Der größte Theil der Korsarenfahrzeuge wurde von den tapfern Rittern erbeutet, und diese kehrten mit reicher Beute beladen in den Hafen von Cypern zurück. Vorzüglich richteten die Ordensritter ihr Augenmerk auf die Schiffe des Sultans von Egypten, ihres erklärten Feindes. Das Schicksal begünstigte sie so sehr in diesen Unternehmungen, daß sie durch wiederholte Siege bereichert, endlich im Stande waren, ansehnliche Eskadern auszusenden, deren Flaggen in allen europäischen Meeren gefürchtet wurden. Dieß ist der erste Keim zu der nachherigen Seemacht der Johanniter. — Eine unermeßliche Anzahl von Christen, die sie in einem Zeitraume von 400 Jahren vor einer qualvollen Sklaverei sicherten, oder deren Ketten sie zerbrachen, entschädigte sich reichlich für den schmerzhaften Verlust so vieler tausend ihrer Mitbrüder, die ein Opfer der Grausamkeit ihrer Feinde in Asien geworden waren.

34) Daselbst Th. II, S. 91. Die Verfassung dieses geistlichen Staats hatte nie auf einer glänzendern Stufe gestanden als jetzt. Seine Inseln waren mit vortrefflichen Festungswerken und reichen Magazinen versehn, von mächtigen Besatzungen vertheidiget; der Hafen von Rhodus [der darauf folgende Hauptsitz des Ordens] unzugänglich gemacht durch zwey feste mit zahlreichem Geschütz bedeckte Schlösser am Eingang desselben; angefüllt mit einer Menge Kriegs- und Handelsschiffe, Galeeren und andern gutausgerüsteten Fahrzeugen, welche weit umher kreuzten, und die Schiffahrt der Christen vor allen Anfällen der Ungläubigen schützten. S. 321. Nun [nachdem der Orden Malta in Besitz genommen hatte] kehrten auch die Ritter mit neuem Eifer zu ihrer eigentlichen Hauptbestimmung zurück. Die Kreuzflagge erschien wieder auf dem Meere zum Schutz ihrer Glaubensgenossen, und zum Schrecken der Unglaubigen. S. 341. Die Ritter fiengen jetzt aufs neue

Digitized by Google

Malta blieb vom Jahre 1530 bis 1798 der ununterbrochene Hauptsitz derselben und erst im letztern Jahre übergaben die auf dieser Insel lebenden Ritter dieselbe der französischen, nach Aegypten bestimmten Flotte. Von den acht Zungen, aus denen der Orden bestand, waren drei in Frankreich, die von Provence, die von Auvergne und die von Frankreich insbesondere, oder von Paris; zwei in Spanien, die von Kastilien und von Arragonien; die drei übrigen waren die italienische, die deutsche, mit welcher ehemals das Priorat von Dänemark, Schweden und Ungarn vereinigt war, und die englische, welche im Jahre 1537 unter König Heinrich VIII einging. Im Jahre 1781 kam noch eine bairische hinzu. Die deutsche Zunge stand unter einem Groß-Prior, der von Karl V zum deutschen Reichsfürsten erhoben worden war, seine Residenz zu Heitersheim im Breisgau am Oberheine hatte, und den Titel: Oberster-Meister des Johanniterordens durch Deutschland führte. [85])

---

neue wieder an, sich den Korsaren furchtbar zu machen. Durch ihren Beruf aufgefordert, die gefangenen Christen aus der Sklaverey zu retten, waren sie nun um so eifriger in Erfüllung dieser Pflicht, da die reiche Beute, die sie auf den feindlichen Schiffen fanden, ein neuer Sporn ihres Eifers wurde. Anton Friedrich Büsching's Erdbeschreibung, Th. II, Bd. II. Dritte Auflage von 1758, S. 1085. Karl V räumte den Johanniterrittern 1529 nach unterschiedenen Tractaten die Inseln Malta und Gozo ein. — Sie mußten sich verpflichten, in beständigen Kriegen mit den Türken und Seeräubern zu leben. *Vertot* l. c. Tom. II, Liv. IX, pag. 461. Le traite concernant les chevaliers fut signé le vingt-quater de Mars 1530. — L'Empereur Carl V y declaroit, qu'en consideration de l'affection particulière, qu'il avoit toujours portée à cet Ordre, et des services importans, qu'il rendoit depuis tant de siecles à la République Chretienne, et pour les mettre de les continuer contre les ennemis de la foi, il avoit cédé et donné à perpétuité — — Malthe et Goze etc. etc.

85) Runde's deutsches Privatrecht, vierte Ausgabe von 1806, §. 400, S. 329. Der Malteserorden bestand nach der alten Verfassung aus acht Zungen, unter denen auch eine deutsche ist, deren deutsches Priorat unter dem Großprior zu Heitersheim steht, welcher den Titel eines

Nach den neuern Generalstatuten vom Jahre 1584 wurden die Mitglieder des Ordens in drei Hauptclassen eingetheilt, in Ritter, dienende Brüder und in Kapellane. Die beiden letztern konnten der Ritterwürde nie theilhaftig werden, die erstern aber mußten von Adel seyn und vier, bei der französischen Zunge aber acht, und bei der deutschen sechzehn Ahnen beweisen. [86])

---

obersten Meisters des Johanniterordens durch Deutschland führt, und geistlicher Reichsfürst ist. — Im Jahr 1781 ist noch eine besondere bayersche Zunge hinzugekommen. Büsching l. c. Th. II, Bd. II, S. 1086. Der Johanniterorden besteht aus acht Zungen oder Nationen, unter welchen die französische, wälsche, spanische, englische und deutsche die vornehmsten sind. In Frankreich sind drey Zungen, nehmlich die von Auvergne, Provence und Frankreich an und für sich selbst. Spanien theilt sich in die Zunge von Arragonien und Castilien; und mit der deutschen ist ehemals auch das Priorat von Dännemark, Schweden und Ungarn vereinigt gewesen. Alle diese Länder haben zur Aufnahme des Ordens viel beygetragen, und Frankreich vornehmlich, dessen drey Zungen 300 Commenthureyen in Frankreich besitzen. Wenn man nun diejenigen, welche sie in andern Ländern haben, dazu rechnet, so können leicht 3000 Ritter davon leben; doch hat der Orden viel verloren, insonderheit da das englische, dänische, schwedische und hungarische Priorat, auch vieles in Deutschland und in den Niederlanden durch die Reformation und Kriege eingegangen. Daselbst Th. III, Bd. I, S. 1173. Der Großprior und Obrister Meister des Johanniter-Ordens in Deutschland ist seit Karls V Zeit, als welcher dem Großprior Georg Schilling zuerst diese Würde ertheilt hat, ein Reichsfürst.

86) Statuta ordinis de anno 1584, pag. 7. Fratrum nostrorum triplex est differentia. Alii enim sunt milites [Ritter], alii sacerdotes, alii servientes. Sacerdotum item et servientium status rursus in duo dividitur. Sacerdotum in sacerdotes conventuales et sacerdotes obedientiae. Servientium in servientes armorum, videlicet in conventu receptos, et servientes officii seu stagii. — Capellanos autem et servientes armorum et officii insignibus militiae [der Ritterschaft] decorare non oportet, nec consuetum nec ordinatum est. [Von dem später ersonnenen Unterschiede der Ritter und der dienenden Brüder wußte man in den frühern Zeiten des Ordens nichts.] Rundel. c. §. 400, S. 329. Nach den Generalstatuten werden zur Aufnahme nur vier; bey der französischen Zunge aber acht; und bey der deutschen sechzehn Ahnen erfordert.

Digitized by Google

Außer diesen Rittern, (Milites justitiae, Cavalieri di justitia) gab es auch Gnadenritter (Milites gratiae, Cavalieri di gratia) zu welchen der Großmeister verdiente Personen von Adel ernennen konnte, denen jedoch die Ahnenprobe erlassen wurde. Bei der Ahnenprobe selbst aber wurde Trotz dem, daß der Orden seinen Ursprung bloß Handelsleuten zu verdanken hatte, jedesmal mit untersucht, ob die bewiesenen Ahnen sich nicht etwa durch geführte Handelschaft erniedrigt hätten. Nur der Adel allein war der Ritterwürde fähig und nur er konnte zum Genusse der Commenden, [87]) oder zu dem lebenslänglichen Nießbrauche eines oder auch wohl mehrerer der dem Orden in allen Ländern Europas gehörigen bedeutenden Güter gelangen.[88]) —

War, fragt es sich nun, das auch vom Anfange des Ordens der Fall? War das die ursprüngliche Bestimmung der ihm zu Theil gewordenen Güter? War das der Zweck und die Absicht der frommen Schenker derselben und der menschenfreundlichen Stifter des Ordens? [89]) Nicht im Mindesten. Diesen, als handeltreibenden

87) Adelung's deutsches Wörterbuch Th. I, S. 1211, Artikel: Commende, aus dem mittlern Latein. Commenda von commendare, anvertrauen, leihen, in eines Schutz geben; — die Pfründe eines Ordensritters. *Dufresne* Glossarium, Tom. I, pag. 1106. Commenda, dare in Commendam, vel Commendare, praedia ac beneficia ecclesiastica saecularibus vel aliis personis fiduciario jure concedere.

88) Büsching's Erdbeschreibung, Th. II, Bd. II, S. 1088. Endlich folgen die Ritter, die alle von Adel seyn und ihre Ahnen erweisen müssen. Die solches gethan haben, werden Cavalieri di Justitia, zum Unterschied von den Cavalieri di Gratia, genannt, welche letztere solche sind, die ihre Ahnen nicht hinlänglich aufweisen können, aber um ihrer besondern Verdienste willen zum Ritterstande erhoben, auch zum Genuß der Commenden gelassen werden. Frankfurter Encyklopädie, Bd. XVIII, Artikel: Johanniterorden, S. 49. Die Ritter sollen ordentlicher Weise von Adel seyn, und acht Ahnen beweisen. Es wird auch untersucht, ob die bewiesenen Ahnen sich nicht durch geführte Handelschaft erniedrigt haben.

89) Runde l. c. §. 400, S. 329. Vom Malteserorden waren einige neapolitanische Kaufleute aus Amalfi im Jahr 1048 die Stifter. §. 372,

Digitized by Google

Kaufleuten, war es durchaus nicht in den Sinn gekommen, in ihm eine reiche und glänzende Versorgungsanstalt und die gemächlichsten Sinecuren für den Adel zu gründen. Sie wußten durchaus Nichts von dem spätern gemachten Unterschiede der ritterlichen und der dienenden Brüder; denn die frühern Ordensritter waren Beides zusammen und übernahmen und erfüllten die eine wie die andre Pflicht. Aber selbst nachdem man, gegen den Zweck und Geist der ganzen Stiftung, diesen Unterschied eingeführt hatte, war doch noch lange Zeit hindurch nicht der Geburtsadel allein des Ritterthums fähig und würdig. Denn erstlich wurde in Italien, in dem Vaterlande der Stifter, bei Ertheilung der Ritterwürde durchaus nicht auf Geburt und Herkunft, sondern nur auf Verdienst und Würdigkeit gesehen; [40]) zweitens konnte unter allen Völkern jeder freie

---

S. 807. Wenn der Adel mit Verachtung auf kaufmännische Verdienste herabsieht, so darf man ihn billig daran erinnern, daß die ersten Stifter des deutschen und des Johanniter-Ordens, mithin aller ihrer reichen Commenden, welche sich der Adel ausschließlich zueignet, Kaufleute waren. — *Vertot* l. c. Tom. I, pag. 14. Au milieu de le Xième siècle des marchands italiens entreprirent de procurer aux pelerins de l'Europe, dans la ville même de Jerusalem, un asyle, où ils n'eussent rien à craindre, ni du faux zèle de Mahometans, ni de l'eloignement et de l'aversion des Grecs schismatiques. Ces pieux negotians etoient d'Amalfi, ville dans le royaume de Naples.

40) *Riccius* vom Landsäßigen Adel, Cap. XXXVIII. Der bekannte Guntherus rücket L. II Ligurin. V. 151. ex edit. *Reuberi* pag. 305 denen Italiänern vor, daß sie ex humili vulgo oder dem geringen Pöbel Leute zu Kriegsbedienungen zögen, und solche mit dem gladio equestri beehrten [zu Rittern schlügen]:

Vtque suis omnem depellere finibus hostem
Possit et armorum patriam virtute tueri,
Quoslibet ex humili vulgo, quod Gallia foedum
Indicat, accingi *gladio* concedit *equestri*. —

Daselbst §. VIII, S. 225. Otto *Frising*. LII. Hist. c. 12. Vt Itali ad comprimendos vicinos inferioris conditionis juvenes, vel quodlibet contemtibilium etiam mechanicarum artium artifices — — — ad militiae cingulum vel dignitatum gradus adsumere non dedignantur.

Digitized by Google

Mann, (was in Deutschland ganz unbezweifelt zum Wenigsten die Bewohner der Städte waren,) zu der Ehre des Ritterschlags gelangen, [41]) wenn ihn selbst nur der Ruf der

---

Michael Ignaz Schmidt's Geschichte der Deutschen Th. II, S. 414. Otto von Freysingen sagt von den italienischen Städten, daß sie, um sich mächtiger zu machen, auch Jünglinge von niedrigerm Stande, oder auch Leute von verächtlichen Handwerkern zum Wehrgehäng und auch zu Ehrenstellen befördert hätten. Otto *Frising.* de gestis Friderici I, L. 11 c. 12. p. 453.

41) Struben's Nebenstunden, Th. IV, Abhandlung XXVIII, §. VII, S. 155. Es fehlet nicht an Exempeln, daß in den mittlern Zeiten, als die Städte überaus mächtig waren, und die größten Fürsten sich um ihre Freundschaft bewarben, tapfere Bürger zu Rittern geschlagen worden. Dr. W. A. Fr. Danz's Handbuch des deutschen Privatrechts Bd. III, S. 238. Hatte sich ein Bürger im Kriege vorzüglich tapfer gehalten, so widerfuhr demselben auf Veranstaltung des Heerführers, des Fürsten u. s. w. die Ehre des öffentlichen Ritterschlags, und dann hieß ein solcher Miles, Ritter im vorzüglichern Verstande. J. M. Seuffert's Geschichte des deutschen Adels in den hohen Erz- und Domcapiteln, S. 55. Die Geburt war nicht der einzige Weg zur ritterlichen Würde zu gelangen. S. 96. Nun ist es aber aus der Geschichte des Ritterwesens bekannt, daß sich ein freygeborner Teutsche durch kriegerische Verdienste bis zum Range eines Ritters schwingen konnte. Runde l. c. §. 330, S. 274. Die Zahl der Freyen und Freygebornen begriff alle Einwohner der Städte mit unter sich. §. 331, S. 275. Wenn der Freygeborne so vermögend war, daß er und seine Nachkommen den Kriegsdienst zu Pferde thun, und eine fortwährende kriegerische Lebensart führen konnte: so waren letztere von Ritterart, und gewannen für sich und ihre Nachkommen damit die Vorzüge, welche heutzutage den niedern Geschlechtsadel ausmachen. Johannis Georgii *Crameri* Commentarii de juribus et praerogativis Nobilitatis avitae. Tom. I, cap. V, §. 1, pag. 322 et 323. Fridericus I Barbarossa cingulo militari dignari voluit stratorem quendam plebejum, qui in obsidione Terdonensi admirandum ediderat audaciae et fortitudinis exemplum. (Stratores autem vocatos fuisse servos, qui equos curare, sternere sellam et stragulum iis injicere tenebantur, docuit *Dufresne.*) Fridericus II, Imperator, hominem, qui militari genere natus non erat, singulari diplomate habilem declaravit ad capessenda militiae equestris insignia. Sigismundus Caesar inter

Digitized by Google

Tapferkeit und unbescholtener Sitten dazu würdig machten; und endlich war man in einem Orden, dessen Stifter und frühern Großmeister nicht von Adel waren, [42]) der in den ersten Jahrhunderten seiner Existenz seinen Mitgliedern nicht Reichthümer, Glanz und Wohlleben anzubieten hatte, und der vielmehr Entsagungen aller Art, gänzliche Selbstverleugnung und muthige Uebernahme jeder Gefahr von ihnen erwartete, gewiß zufrieden, wenn man nur edle dazu fähige Seelen fand, unbekümmert, ob sie auch von adeliger Geburt wären.

Statt eines umständlichen Beweises dieser mehr als wahrscheinlichen Vermuthung, wird es hinreichen, nur so viel in Erinnerung zu bringen, daß ja selbst nach den zu Malta im Jahre 1584 unter dem damaligen Großmeister, Hugo von Louvens Verdala, gesammelten und von dem damaligen Ordens-Vizekanzler, Didacus von Ovando, bekannt gemachten Statuten des Ordens, alle Statute der frühern Großmeister kein Wort zu Gunsten des Adels enthalten und daß sie bei jedem Novizen, außer dem Eifer für den Zweck des Ordens, Tapferkeit und reine Sitten, durchaus Nichts weiter verlangen, als daß er aus rechtmäßiger Ehe erzeugt, kein geborner Jude, Muhamedaner u. s. w. sondern dem christlich-katholischen Glauben zugethan sei. [43]) Nur erst unter Hugo Revel, dem neunzehnten Groß-

---

solemnia Coronationis Romanae in ponte Adriani ictu equestri percussit haud paucos, quorum non adeo tersa erat nobilitas. Fridericus III quoque parum curiosus fuit in examinanda eorum progenie et conditione, quibus equestrem dignitatem destinaverat.

42) *Vertot* l. c. Tom. I, pag. 236. Je ne sçai si c'est à l'eloignement des tems, ou à la negligence des premiers Historiens, que nous devons attribuer l'ignorance, ou nous sommes, de la Maison et de l'origine des premiers Grands-Maitres. [Dieser Autor, der selbst zum Geburtsadel gehört, giebt sich übrigens alle Mühe, es als ein ursprüngliches und durchgängiges Adelsinstitut darzustellen.]

43) Statuta ordinis, pag. 7. Statuimus, ne quis deinceps ad religionis nostrae professionem admittatur, qui sit extra matrimonium et a parentibus illegitimis natus. Pag. 8. Et ut sint ex ingenua matre

Digitized by Google

meister, (von 1260 bis 1278,) nachdem der Orden schon gegen zwei hundert Jahre gedauert hatte, kann oder soll vielmehr ein Statut zu Stande gekommen seyn, welches die adelige Geburt vorschrieb.[44]) Wurde sie aber vorher nicht dazu erfodert, und hatten die bürgerlichen Stifter Nichts der Art vorgeschrieben: so hatte auch weder irgend ein Großmeister noch ein Generalcapitel oder eine allgemeine Versammlung sämmtlicher Ordens-Ritter ein Recht dazu, Nichtadelige davon auszuschließen; ja keine Macht der Erde konnte ein vernunftwidriges Statut geben oder bestätigen, ohne die schreiendste Ungerechtigkeit an der ganzen Stiftung, an den Urhebern derselben, an ihren Wohlthätern und an den Bewohnern aller Länder und Reiche Europa's zu begehen. —

Daß man aber, auch nach diesem unbefugten, erst unter dem neunzehnten Großmeister errichtet seyn sollenden Statute, bei der Aufnahme in diesen Orden doch immer noch vorzügliche Eigenschaften berücksichtigt und sich über den Mangel adeliger Herkunft hinweg gesetzt haben müsse, thut folgendes Beispiel dar. Nachdem man schon den stiftungswidrigen Unterschied zwischen ritterlichen und dienenden Brüdern eingeschwärzt, und die

---

nati. Insuper nulli debetur ordinis nostri habitus, qui originem a Judaeis, Marranis, Saracenis aut aliis Muhametanis traxerit. Prohibentes Linguis et Prioritatibus ne cuiquam de hujusmodi defectu, gratiam faciant, quam si fecerint, nullam esse declaramus. Si quis alicui gravi debito sit obstrictus, aut matrimonium contraxerit et id per carnalem copulam consummaverit, ad ordinem nostrum non admittatur, aut qui homicidium commiserit, aut in saeculo existens flagitiose et perverse se gesserit. Nullus omnino recipiatur, qui non sit corpore firmo et recte compacto atque laboribus apto, prospera valetudine, mente sana, probisque moribus praeditus. [Bis hieher von adlicher Geburt auch kein Wort.]

44) Statuta ordinis, pag. 9. Hugo *Revel.* [Neunzehnter Großmeister von 1260 bis 1278.] Qui in fratrem militem [zum Ritter] recipi optabit, necesse est, *ut authentice probet, se ex iis parentibus esse procreatum, qui nomine et gentilitiis insignibus sit nobilis.*

Digitized by Google

niedrigen, ekelhaften Verrichtungen der Armen- und Kranken-Pflege der nichtadeligen Geburt ausschließlich überwiesen hatte, heißt es in einem spätern Statute noch immer: „Bei denen, die als dienende Brüder aufgenommen werden, wird adelige Geburt nicht erfordert," und in einem noch spätern: „Wir verbieten, daß ein dienender Bruder je Ritter werden könne, [45])" was also früher geschehen seyn mußte. Dieses letztere Statut soll unter dem Großmeister Roger von Pins errichtet worden seyn, welcher um die Zeit von 1350 bis 1360 dem Orden vorstand. Fast zweihundert Jahre später findet man unter Andern einen gewissen Anton Bosio als dienenden, und also nichtadeligen Bruder mit aufgeführt, und gleichwohl wurde er Ritter, und sogar Commandeur des Ordens, was er nach obigem, dazumal schon lange existiren sollenden Statute durchaus nicht hätte werden können. Im Jahre 1524 wurde er sogar als Gesandter des Ordens an den Kaiser Karl V nach Madrid geschickt. [46]) Auch

---

45) Statuta ordinis, pag. 9. Et jure nostro in eis, qui gradum fratrum, capellanorum aut servientium armorum in nostro ordine cooptandi sunt, generis nobilitas non exigatur. Pag. 14. Prohibemus ne frater serviens, cujusvis conditionis fuerit, in fratrem militem admitti possit. Rogerius de Pinibus. 1353.

46) Geschichte des Maltheserordens nach Vertot, Th. II, S. 212. Der Großmeister Villiers [von 1521 bis 1534] schickte einen dienenden Bruder, Namens Anton Bosio, nach Kandia, eine Ladung Wein holen zu lassen. Und ließ zugleich von dem Guvernör die Erlaubniß auswirken, fünfhundert Mann Truppen auf der Insel ausheben zu dürfen. Das erste geschah ohne Mühe; allein das letztere fand Schwierigkeiten. Allein Bosio, ein verschmitzter Kopf, ließ die Rekruten als Kaufleute und Matrosen auf die Schiffe bringen, und führte das Vorhaben glücklich aus. S. 286. So bald Villiers zu Viterbo angekommen war, fertigte er dem Prior von Kastilien, den Ritter Martinengo und den Kommandör Bosio, eben denselben, der sich durch die glückliche Ausführung der Werbekommission so vortheilhaft ausgezeichnet hatte, als Gesande nach Madrid. [Dasselbe erzählt auch Vertot und sagt von ihm, er wäre Frère servant und nachher Commandeur gewesen] Tom. II, pag. 300 und 413.

Digitized by Google

könnte man hier noch die aus den Archiven zu Malta selbst herrührenden Verzeichnisse anführen, welche man bei Vertot im fünften Bande [47]) von den Rittern findet, welche bei der Vertheidigung von Rhodus gegen die Türken in den Jahren 1480 und 1522 Theils zugegen, Theils dabei geblieben waren. In diesen Verzeichnissen der damaligen deutschen Johanniterritter, kommen Namen vor, welche man in den deutschen Adelslexicis [48]) vergeblich suchen dürfte, wie sorgfältig auch die längst ausgestorbenen deutschadeligen Familien darin angegeben sind. Wie kommen nun aber noch im funfzehten und sechzehnten Jahrhunderte nichtadelig-geborne Ritter in diesen Orden, wenn nach jenem schon im dreizehnten Jahrhunderte errichtet seyn sollenden stiftswidrigen Statute nur Adeliggeborene als Ritter aufgenommen werden sollten? —

So steht es mit dem angemaßten und ausschließlichen Vorrechte des Geburtsadel zu diesem Orden, und es ist klar, daß es mit den Statuten, welche dieses vernunft- und stiftungswidrige Vorrecht ertheilt haben sollen, eine eigne wunderliche Bewandtniß haben muß. Wie und auf welche Weise aber der Geschlechts- oder Geburtsadel dieses angebliche Vorrecht erlangt und die Einschwärzung von Statuten, welche es veststellten, möglich gemacht habe, ist leicht zu begreifen. Der Vortrefflichkeit seines Zwecks und der Heiligkeit seiner Pflichten halber wurde der Orden durch Privilegien, Geschenke und Vermächtnisse von Regenten und Unterthanen jedes Standes reich, und durch die Tapferkeit seiner Mitglieder mächtig, sobald er Beides geworden war, drängte

---

47) *Vertot* l. c. pag. 429 — 438. Pag. 439 — 488.

48) Menken's Genealogische Adels-Historie, herausgegeben von Valentin König. Leipzig 1727.

Siebmacher's Weichelsches Wappenbuch, von Johann David Köhler. Nürnberg 1734.

Johann Friedrich Jauchen's Adels-Lexicon. Leipzig 1740.

Geschlechts- und Wappenbeschreibungen zu dem Tyroffischen neuen adlichen Wappenwerk. Nürnberg 1805.

Digitized by Google

sich der Geburtsadel hinzu, bis er in ihm die Mehrzahl oder wohl gar den Alleinbesitz erhielt, und als ihm dieses gelungen war, setzte er in Statuten, welche frühern Großmeistern angedichtet und untergeschoben wurden, vest: daß nur der Geschlechts- oder Geburtsadel als Ritter ordens- und aufnahmefähig seyn sollte, [49]) ein Verfahren, welches wir in den zwei folgenden Capiteln bei ähnlichen Stiftungen als Bestätigung unserer Behauptung auch bei dieser wieder finden werden. —

Doch möchte dem seyn, wie ihm wollte, möchte die ganze Stiftung schon in den frühesten Zeiten ein vernunftwidriges Adelsinstitut geworden seyn: immer bleibt die Hauptfrage diese: Wie hat der Geschlechts- oder Geburtsadel, nachdem er nun einmal den alleinigen Besitz des Ordens und aller seiner reichen Güter erlangt hatte, dem Zwecke desselben entsprochen und die Absichten seiner Stifter und Wohlthäter nebst den von ihm übernommenen und beschwornen Pflichten erfüllt? [50])

---

49) von Schlieffensche Geschlechtshistorie, S. 154. Die Kreuzzüge veranlaßten verschiedne Brüderschaften von Krankenpflegern. Ihre barmherzigen Verrichtungen ließen ewige Güter von der Huld des Himmels, vornehmlich aber zeitliche von der Erkenntlichkeit der Gläubigen hoffen, und der Adel machte sich es bald zur christlichen Pflicht, unedle Hände von so wohl belohnten Guten-Werken auszuschließen. [Nicht sowohl von den frühern schwer zu verrichtenden Guten-Werken, als vielmehr von dem nachherigen Genuß der dafür erhaltenen Belohnungen auszuschließen. Uebrigens ein naives Geständniß Eines aus dem ältesten Geschlechtsadel selbst.]

50) Siehe vorerst die Note 32. Lünig's Spicilegium ecclesiasticum, Fortsetzung des ersten Theiles Anhang II, S. 88b. Papst Anastasii IV Bulla Protectionis auch respective Confirmationis und Extensionis aller Privilegien und Freyheiten des Johanniter-Ordens de anno 1154. Quia vera omnia vestra sustentationibus peregrinorum et pauperum debent cedere, ac per hoc nullatenus aliis usibus ea convenit applicari etc. *Vertot* l. c. Tom. I, pag. 45. *L'Hopital* — en peu de temps se trouva enrichi d'un grand nombre de terres et

Digitized by Google

Ehe wir diese Frage beantworten, müssen wir einen Blick in die frühesten Zeiten des Ordens thun, wo wahre Seelengröße mit dem Zufalle der Geburt noch oft zusammenging, und sehen, wie nach dem Zeugnisse der Geschichtsschreiber jene frommen Brüder, ihren Gelübden und Pflichten gerecht wurden, und den Ertrag der geschenkten Besitzungen verwendeten.

In der angeführten Geschichte des Malteserordens nach Vertot heißt es im ersten Theile, Seite 48. „Gastfreiheit und „Menschenliebe waren die Triebfedern seiner Existenz, die Früchte „seiner Fortdauer. Unter dem Flügel dieses Ordens fand die „bedrückte Menschheit eine sichere Zuflucht vor Grausamkeit und „Verfolgungssucht, Trost und Linderung ihres Elends, Befrie„digung ihrer wesentlichsten Bedürfnisse, Nahrung für die from„men Wünsche des Herzens. Hier umarmte der verlassene „Pilger einen Freund, hier fand der Unglückliche einen wirksamen „Theilnehmer seines Schicksals, der kranke, langsam dahinster„bende ein stilles friedliches Ende, fern von dem Geräusche der „Welt, näher seinem Erlöser, seinen Erwartungen jenseits. S. 59.

---

de seigneuries, tant en Europe que dans la Palestine. C'étoit entre les mains du pieux Gerard [des ersten Großmeisters] un depot sacré et un fond certain pour le soulagement de tous les malheureux. Le saint homme n'en etoit encore que simple administrateur séculier; mais depuis la prise de Jerusalem le désir d'une plus grande perfection le porta à proposer à ses confrères, de prendre un habit regulier, et à consacrer leur vie dans l'Hopital au service des pauvres et des pelerins. Pag. 105. Le Saint Père, le Pape Anastase IV, leur addressant la parole, ajoute: Comme vous faites, mes Frères, un si digne usage de vos biens, et que vous les employez à la nourriture des pauvres et à l'entretien des pelerins. [In allen Bestätigungs-, Befreiungs- und Schenkungs-Urkunden von Fürsten und Privaten, so viel deren Lünig im Spicilegio ecclesiastico gesammelt hat, ist immer derselbe Grund angegeben: Wegen der Dienste, die sie den Armen und Kranken und der ganzen Christenheit überhaupt erwiesen; dieserwegen allein hatte auch der Kaiser Carl V ihnen die Inseln Malta und Gozo übergeben. Siehe die am Ende der Note 84 aus Vertot Tom. II, pag. 461 angeführte Stelle.]

Digitized by Google

„Als einen schönen Zug der Gastfreundlichkeit dieser Männer „erzählt der berühmte Kardinal von Vitri, daß die Johanniter „auf ihren eignen Tisch Brod aus Kleien und andern groben „Mehl gesetzt hätten, [51]) um den Kranken und Verwundeten „das feinere aufzusparen." Seite 67 und 68. „Die Ordens„brüder unterzogen sich selbst den niedrigsten Dienstverrichtungen. „Sie wuschen den ankommenden Pilgrimen die Füße, reichten „den Kranken Arzeneien und verbanden die Verwundeten. — „Die hülfreiche Thätigkeit der Johanniter schränkte sich aber „nicht bloß auf Jerusalem ein; auch über den Okzident verbrei„tete sich ihr wohlthätiger Einfluß. In den blühendsten See„städten Europens wurden auf Kosten der Gesellschaft große, „geräumige Hospitäler aufgeführt. Diese wohlthätigen Sprößlinge des Johanniterhospitals zu Jerusalem, welche man als „die ersten Kommenthureien des Ordens ansehen kann, waren ei„gentlich dazu bestimmt, den Pilgrimen, die, mit dem Vorsatze „ausgerüstet, das heilige Land zu besuchen, hier zusammenflossen, „zu sichern Vereinigungsörtern zu dienen. Ausserdem erleichterte „man ihnen hier die Kosten der Seefahrt, verschaffte ihnen Schiffe, Führer und Begleiter, unter deren Schutze sie bald und „sicher den Ort ihrer Bestimmung erreichten. Diejenigen, die „das Unglück hatten, von plötzlichen Krankheiten überfallen zu „werden, und nicht im Stande waren, ihren Weg fortzusetzen, „wurden in jenen Wohnungen bereitwillig aufgenommen, und „bis zu ihrer völligen Genesung auf das sorgsamste gepflegt „und gewartet." Seite 120. „Hier leben diese würdigen Men„schen, sagt der heil. Bernhard, in glücklicher Eingezogenheit,

---

51) Solcher wahren Bestimmung des Ordens und aller ihm geschenkten Güter sich recht wohl bewußt, suchte man drum auch noch in neuern Zeiten die Welt mit äußerm schönen Schein in leeren Worten zu täuschen, z. B. bei den Ceremonieen der Aufnahme und Vereidung neuer Ritter. Siehe die Note 32. Statuta ordinis, pag. 16. Non delicias tibi, sed panem et aquam et humilem vestitum tantum promittimus.

Digitized by Google

„durch das Band der Eintracht innigst verschwistert, ohne Weiber „und Kinder, ohne irgend etwas Eigenthümliches zu besitzen, „selbst ihren Willen nicht ausgenommen; aber auch frei von „allen den Sorgen, die den andern Sterblichen den süßesten „Genuß verbittern. Nie fand man sie in Müßigkeit, wie in „Zerstreuung. Wenn sie aus dem Schlachtfelde zurückkehren, „beschäftigen sie sich theils mit Verbesserung ihrer Waffen, theils „mit Ausübung ihrer wohlthätigen Pflichten, oder sie ergeben „sich heiligen Betrachtungen. Seite 121. Wenn das Wiehern „der Rosse, sagt der heil. Bernhard, die nahe Schlacht ver„kündet, waffnen sie ihr Herz mit Glauben, und ihre Faust „mit dem Schwerte, ohne die edle Einfalt ihrer Kleidung, oder „das Rüstzeug der Pferde durch übertriebene Künsteleien zu „verunstalten. Ihre einzige Zierde besteht in den Waffen, und „diese gebrauchen sie mit unerschütterlicher Standhaftigkeit in „den dringensten Gefahren, wo sie weder vor der Anzahl, noch „vor der Macht ihrer Feinde zittern. Ihr ganzes Vertrauen ist „auf die göttliche Allmacht gerichtet, sie, die in verborgner „Ferne das Schicksal der Heere lenkt; als Streiter für die Ehre „des Christenthums suchen sie einen gewissen Sieg oder einen ruhm„vollen Tod im furchtbaren Gewühle der Schlacht. — Dieses „kurze kraftvolle Gemählde liefert uns ein strenger Richter und „wirklicher Augenzeuge von dem damaligen Zustande des Johan„niter Ordens, der heil. Bernhard. Und in der That dürfen „wir dieses um so weniger für leere Deklamation halten, da „die Geschichte uns Beweise genug aufstellt, wie entschieden „diese Ritter ein solches Lob verdienten.

Endlich, in der Einleitung zu dieser Geschichte sagt Schiller, Seite 9 und 10: „Wenn nach vollbrachten Wundern der „Tapferkeit, ermattet vom Gefechte mit den Unglaubigen, „erschöpft von den Arbeiten eines blutigen Tages, diese Helden„schaar heimkehrt, und, anstatt sich die siegreiche Stirn mit dem „verdienten Lorbeer zu krönen, ihre ritterlichen Verrichtungen ohne „Murren mit dem niedrigen Dienste eines Wärters vertauscht — „wenn diese Löwen im Gefechte hier an den Krankenbetten

Digitized by Google

„eine Geduld, eine Selbstverleugnung, eine Barmherzigkeit üben, „die selbst das glänzendste Heldenverdienst verdunkelt — wenn „eben die Hand, welche einige Stunden zuvor das furchtbare „Schwert für die Christenheit führte, und den zagenden Pilger „durch die Säbel der Feinde geleitete, einem ekelhaften Kranken „um Gottes Willen die Speise reicht, und sich keinem der ver„ächtlichsten Dienste entzieht, die unsre verzärtelten Sinne em„pören [52]) — wer, der die Ritter des Spitals zu Jerusalem „in dieser Gestalt erblickt, bey diesen Geschäften überrascht, „kann sich einer innigen Rührung erwehren? wer ohne Staunen „die beharrliche Tapferkeit sehen, mit der sich der kleine Helden„haufe in Ptolomais, in Rhodus [53]) und späterhin auf Malta [54]) „gegen einen überlegenen Feind vertheidigt? die unerschütterliche „Festigkeit seiner beyden Großmeister Isle Adam und la Valette,

---

52) Damals wußte man also noch nichts von dem später eingeschwärzten Unterschiede ritterlicher und dienender Brüder; — damals, wo der Orden seinen Mitgliedern keine Reichthümer, keinen äußern Glanz, kein gemächliches Leben, keinen köstlichen Unterhalt, noch keinen lebenslänglichen Nießbrauch von Rittergütern (Commenden) gewährte, mochte wohl das Hinzudrängen des bloßen Lehn- und Erbadels so gar arg noch nicht seyn; — damals war man gewiß in diesem Orden bloß mit Redlichkeit und Eifer, das heißt, vernunftmäßig bloß mit wahrer Würdigkeit zufrieden, — ohne damals schon vernunftwidrig bloß auf Geburt und Herkunft zu sehen; — damals wurden zuverlässig noch keine Ahnenproben verlangt. —

53) Im Jahr 1522. Wo 600 Ritter mit 4500 geworbenen Soldaten sich länger als sechs Monathe gegen eine türkische Belagerung von 400 Segeln und 200,000 Mann vertheidigten, und sich nicht eher ergaben, als bis Stadt und Festung Rhodus fast nur noch eine Ruine waren, und ihre Einwohner, die der Großmeister wegen seiner zu unverhältnißmäßig-kleinen Macht hatte bewaffnen lassen, zu rebelliren anfingen. Siehe die Gesch. d. Malt. Ordens, Th. II, S. 218 bis 274.

54) Die Belagerung der Hauptstadt auf Malta im Jahr 1565 durch eine türkische Flotte und Armee von 50,000, vom 18. May bis in die Mitte Septembers, welche nach vier Monathen unverrichteter Dinge und mit einem Verlust von 30,000 Mann wieder abziehen mußte. Siehe dieselbe Geschichte Th. II, S. 427 bis 467.

Digitized by Google

„die gleich bewundernswürdige Willigkeit der Ritter selbst, sich „dem Tode zu opfern? Wer lieset ohne Erhebung des Gemüths „den freywilligen Untergang jener vierzig Helden im Fort St. „Elmo, [55]) ein Beyspiel des Gehorsams, das von der gepriese„nen Selbstaufopferung der Spartaner bei Thermopyle nur durch „die größere Wichtigkeit des Zwecks übertroffen wird."

Die treue und gewissenhafte beiderseitige Pflichterfüllung jener frühern edlern Brüder hat auch Schiller in folgenden Distichen gefeiert:

Herrlich kleidet sie euch des Kreuzes furchtbare Rüstung,
Wenn ihr, Löwen der Schlacht, Akkon und Rhodus beschützt,
Durch die syrische Wüste den bangen Pilgrim geleitet,
Und mit der Cherubim Schwert steht vor dem heiligen Grab;
Aber ein schönerer Schmuck umgiebt euch die Schürze des Wärters,
Wenn ihr, Löwen der Schlacht, Söhne des edelsten Stamm's, [56])
Dient an des Kranken Bett', dem Lechzenden Labung bereitet,
Und die niedrige Pflicht christlicher Milde vollbringt.
Religion des Kreuzes, nur du verknüpfest, in einem
Kranze, der Demuth und Kraft doppelte Palme zugleich! —

Nun zur Beantwortung der obigen Frage: Wie der Geschlechts- oder Geburtsadel, nachdem er im alleinigen Besitz des Ordens und aller seiner vielen und reichen Güter war, den kriegerischen und mildthätigen Zweck des Ordens erfüllt habe.

Daß in neuern Zeiten die an Höfen, in Städten oder auf ihren Commenden lebenden erbadligen Johanniter- oder Malteser-Ritter, als solche, Nichts von alle dem thäten, was die eigentliche Bestimmung und die Vorschriften des Ordens von seinen Gliedern forderten, ist zu bekannt, als daß es einer großen Beweisführung bedürfte. Pilgrime zu geleiten, das heilige Land zu erobern oder zu vertheidigen, und die christliche

---

55) Bei derselben Belagerung der Hauptstadt auf Malta. Siehe dieselbe Geschichte Th. II, S. 435 bis 442.

56) Hat der Dichter dieses ausschließlich im gewöhnlichen Sinne gesagt, so ist er auch im gewöhnlichen Irrthume gewesen, in dem man die Welt so lange erhalten hat, und ferner erhalten möchte.

Digitized by Google

Schifffahrt auf dem mittelländischen Meere gegen muhamedanische Korsaren zu schützen, war ihnen freilich durch die Umstände nicht mehr gestattet; was aber den Schutz der Wittwen, Waisen und Bedrängten anlangt, so durfte sich wohl Keiner von ihnen mit jenen frühern edlen, barmherzigen und frommen Brüdern vergleichen; denn nimmer kam es ihnen in den Sinn, den Vorschriften des Ordens als Armenpfleger und Krankenwärter nur einiger Maßen Genüge zu leisten; ob sie gleich Alle, wie jene, darauf verpflichtet waren und es eidlich angelobt hatten. [57]) Im Gegentheile suchte Jeder von ihnen seine Commende oder seine Commenden [58]) so hoch als möglich nur für sich allein zu nutzen, Trotz dem, daß diese Güter, ihrer ursprünglichen Be-

57) Siehe die ganze Note 32. Büsching's Erdbeschreibung Th. II, Bd. II, S. 1089. Das Hauptgesetz des Ordens, daß jeder Ritter wenigstens drei Kreuzzügen gegen die Türken beywohnen soll, wird nicht so genau mehr beobachtet. Rudolph Friedrich Telgmann von der Ahnenzahl, S. 217 und 218. Ferner muß der Candidatus nach angezogenem Habit 5 Jahr zu Malta im Convent sich aufhalten und wenigstens 3 Caravanen oder Feldzügen wider die Türken mit beygewohnt haben, sonsten derselbe mit einer Commende so leicht nicht versehen werden dürfte. Jedoch in allen diesen Stücken stehet noch wohl *Dispensation* zu erhalten, wenn nur gegen den übernommenen Beweis durch eine Anzahl edler Ahnen sowohl auf Vater-, als Mutter-Seite nichts einzuwenden seyn mag.

58) Der Verfasser erinnert sich, als Knabe von seinem Vater (der die Aufsicht über eine bedeutende Johanniter-Commende und die Geschäfte des sie nutznießenden Ritters zu besorgen hatte) gehört zu haben, daß der vorherige dieselbe Commende nutznießende Ritter, außer dieser, noch den Nießbrauch von funfzehn andern solcher Johanniter-Commenden gehabt, und dadurch das glänzendste Haus in einer der vorzüglichsten Residenzen Deutschlands gemacht habe!!! Mildthätigen Zwecken waren die Einkünfte des Ordens bestimmt. — Der Cardinal Vitri erzählt von den frühern Rittern, daß sie das schlechste Mehl, sogar Brod nur aus Kleien für sich behalten, und das feinere für die Verwundeten und Kranken verwendet hätten. —

Digitized by Google

Bestimmung, dem Geiste des Ordens und der Absicht der Schenker nach, nur milde Stiftungen ausmachen sollten, welche als Armen- und Krankenhäuser und als Zufluchtsorte für bedrängte und nothleidende Christen, der Ritter zur Aufsicht anvertrauet waren, woher sie auch den Namen: Commenden hatten. Statt dessen mißbrauchte sie der Geschlechts- oder Geburtsadel seit Jahrhunderten als Versorgungsplätze für seine Familien, als bloße Pfründen des Luxus und Wohllebens, und als gemächliche und einträgliche Sinecuren.

Vielleicht aber waren in den spätern Zeiten wenigstens die auf Malta selbst lebenden erbadligen Ritter den beiderseitigen Pflichten des Ordens und ihren Gelübden treuer geblieben? Nur ein Augenzeuge kann darüber die beßte Nachricht geben und darum soll er hier allein sprechen. — Er sagt: (S. Lebensart und schlechte Sitten der Ritter auf Malta von einem Augenzeugen. Leipzig bey Weygand 1793. Seite 1.) „Es schien mir Pflicht, die Christenheit von allen „den Bedrückungen und Abscheulichkeiten, welche in ihrem Namen „begangen werden, zu unterrichten, damit man erfahre, zu wel„chen edlen Zwecken die Freygebigkeit des katholischen Europas „bisher verwendet worden." Seite 78 bis 80. „Diese „Schwäche [der Seemacht des Ordens] macht einen seltsamen „Kontrast mit den starken Befestigungen der Insel, und wider„legt beynahe den vorgeblichen ewigen Krieg, der beständig zwi„schen dem Orden und der Ottomannischen Pforte herrschen „soll. Wenn man aber überlegt, daß dieser ewige Krieg bloß „noch in dem Schwure der Aufzunehmenden enthalten; wenn „man erfährt, daß die Galeeren, so aufs Kreuzen auslaufen, „anstatt sich nach der Levante oder gegen Tunis und Algier zu „wenden, nicht einmahl die Transportschiffe von Sicilien nach „Malta hinüber geleiten; wenn man erfährt, daß diese Karava„nen weiter nichts, als Spazierfahrten aus einem italienischen „oder sicilianischen Hafen in den andern sind, wo die Ritter die „Zeit ihrer Karavane bei Schmäusen, Festen und Schauspielen „zubringen; wenn man ferner weiß, daß die italienischen Damen

Digitized by Google

„den Galeeren des Ordens mit Ungeduld entgegensehn, und „verzweifeln wollen, wenn sie sich wieder entfernen; daß endlich „diese Galeeren in die maltesischen Häfen zurückkehren, ohne „einen Kanonenschuß, als den ihrer Ankunft und Abfahrt, ge„than zu haben; wenn man alles dieses weiß, und überlegt, „so wird man von selbst zugeben, daß eine größere Seemacht „dem Orden unnütz seyn würde. Indessen bleibt dieser von „allen Mächten der Christenheit zur Ausrottung der Seeräuber „auf dem mittelländischen Meere besoldete Orden stets ruhiger „und müßiger Zuschauer ihrer Räubereien. Ja, die heutigen „Ritter halten es sogar unter ihrer Würde, sich mit elenden „Korsaren herumzuschlagen, und überlassen dieses Handwerk „den Maltesischen Einwohnern. — Der Orden, der vermöge „seines Grundgesetzes in beständigem Kriege gegen die Türken „verharren soll, glaubt die Furcht und die Entbehrlichkeit der „Karavanenritter dadurch zu beschönigen, daß er den Maltesern „[den Einwohnern auf Malta] erlaubt, Kaperschiffe gegen die „Korsaren auszurüsten. Diese also laufen aufs Kreuzen aus, „müssen aber vorher eine Vollmacht dazu von dem Großmeister „erhalten, und diese wird nicht umsonst ertheilt, vielmehr ist sie „ein beträchtlicher Theil seiner Einkünfte, und kann nicht mit klei„nen Summen erhalten werden. Man kann leicht errathen, auf „welche Art der Kaper sich wieder entschädigt" u. s. w. „Dies „ist der Krieg, den der Orden führt, so beschützt er den Handel „der Seemächte, die ihn besolden." [59]) Seite 161 und 162. „Bey dem Anblicke dieser Gold- und Silberhaufen [der „Kostbarkeiten in der Kirche von St. Johann,] welche der Cir„culation entrissen werden, kann man sich einen traurigen Sei„tenblick auf das Elend des Volks, welches mit weniger Mühe „könnte gelindert werden, nicht ganz verwehren. Welche Vor„würfe verdient nicht der Orden, der Schätze auf Schätze häuft, „die Schwäche der christlichen Höfe mißbraucht, alles an sich

59) Siehe die Note 57.

„reißt, um nichts wieder zu geben, und dabey den Armen ver-
„gißt, zu dessen Erleichterung die Ritter verpflichtet sind, dessen
„Elend zu lindern sie sogar schwören, und dessen Habe und
„Gut sie unverschämterweise an sich reissen.“ Seite 162.
„Wir wollen hier der Pflicht der Menschenliebe gar nicht ein-
„mahl erwähnen, die Ritter scheinen sie längst vergessen zu
„haben, aber nach dem bloßen Recht zu urtheilen, muß man
„gestehen, daß die Schätze, die der Orden besitzt, ihm bloß ge-
„geben worden, um die Unglücklichen zu unterstützen. Sobald
„sie nun dieselben ihrer eigentlichen Bestimmung zuwider anwen-
„den, so sind die Geber oder deren Repräsentanten berechtigt,
„dergleichen untreue Verwalter zur Rechenschaft zu fordern, die
„ihr Vertrauen so lange gemißbraucht haben. Hoffentlich wird
„man mir hier nicht jene strafbare Politik entgegensetzen, daß
„dieser Orden bloß darum eines besondern Schutzes genießt,
„damit durch ihn viele arme edle Familien in Stand gesetzt
„werden, ihren Rang zu erhalten; diese Politik selbst ist eine
„Versündigung an der Gesellschaft. Gehen wir auf die ursprüng-
„liche Stiftung des Ordens zurück, so sehen wir, daß der Zweck
„desselben nichts weniger war, als eine Menge Edelleute mitten
„im Ueberflusse und Weichlichkeit zu erhalten, damit sie ihre
„Schätze in Lustbarkeiten und Festen verschwenden sollten. Man
„unterstützte anfangs die Ritter von St. Johann von Jerusalem,
„damit sie die nach Palästina ziehenden Pilger gegen die Anfälle
„und Räubereien der Araber schützen sollten. Heutzutage aber,
„wo alle dergleichen Pilgerschaften aufgehört haben, und die
„Kriege mit den Türken nicht mehr des Glaubens, sondern blos
„der Politik wegen geführt werden; heut zu Tage, wo die Rit-
„ter sich selten mit den Muselmännern messen, oder die türki-
„schen Küsten beunruhigen, vielmehr gewissermaßen einen still-
„schweigenden Waffenstillstand mit ihnen errichtet haben, wer
„kann jetzt noch behaupten, daß dieser Orden seinem Zwecke
„gemäß lebe? Der Orden ist also offenbar mehr schädlich als
„nützlich, indem er alles an sich reißt, und nichts wieder giebt,
„und indem er, statt vermöge seiner günstigen Lage, den Handel

„der Levante zu beschützen, vielmehr sich der Unthätigkeit und „Weichlichkeit überläßt, und ruhig zusieht, daß die christlichen „Kauffahrteischiffe ein Raub der Korsaren werden.“ Seite 164 und 165. „Eine der ersten Pflichten der Ritter befiehlt ihnen, „die Kranken zu pflegen und zu warten; wir wollen uns also „nach dem Hospitale wenden, und zusehen, wie diese Pflicht „erfüllt wird. — In einem langen Saale stehen Betten nach „vier Reihen, hier liegen die Patienten: der Fremde geht hin „und wieder, erkundigt sich zuweilen bey einigen herumstehenden „schlechtgekleideten Leuten, erhält halbe Antworten, und begnügt „sich am Ende mit dem Sehen. Jetzt treten einige Ritter her„ein, und er zieht sich auf die Seite zurück, um alles genau „zu beobachten. Ein langer Tisch wird jetzt mit flachem Silber„geschirr besetzt, in den Schüsseln ist etwas Fleischbrühe, und „auf den Tellern liegt ein Flügel von einem Huhne, oder ein „kleiner Bissen Rindfleisch. Die Ritter nehmen Servietten zur „Hand, fassen die Teller nach der Reihe, geben sie den schlecht„gekleideten Aufwärtern in die Hände, und begeben sich ruhig „wieder weg. Der Fremde fragt erstaunt, ob dies die ganze „Krankenpflege ist, und erhält zur Antwort, daß die Ritter sich „ihrer Pflicht, als Hospitaliter auf diese Art entledigt ha„ben [60]). — Der Kranke klagt über die Unmenschlichkeit der „Wundärzte, über die schlechte Behandlung der Krankenwärter, „Mangel an guter Nahrung, und die nachlässige Aufsicht des „Kommenthurs, der die Administration hat.“ Seite 172. „Der Malteserorden ist bei weitem nicht mehr der Orden der „Hospitaliter von St. Johann von Jerusalem; er besteht nicht „mehr aus einer Gesellschaft Männer, die sich dem Dienste der

60) Mit eiteln Ceremonien, mit nichtigen Spielereien wurden also übernommene und beschworne Pflichten umgangen; und um die Welt mit recht schönem Schein zu täuschen, und sagen zu können, was in der frühern Zeit des Ordens wirklich geschah, daß nehmlich der Kranke das Bessere bekomme, so werden diese Betrügereien auf Silber gespielt.

„Armen und Kranken widmen; er ist nicht mehr jenes Korps „von Helden und Menschenfreunden, welche nur von Ehre und „Religionseifer beseelt wurden. Er ist jetzt in eine blos politi„sche Stiftung ausgeartet, und ein Gegenstand der Spekulation „für stolze, müssige Familien. — Bescheidenheit, Menschen„liebe, Mitleid, Sanftheit, mit einem Worte alle Tugenden „des frommen Gerards [ersten Ordensmeisters] und seiner ehr„würdigen Brüder und ihrer Nachkommen bis auf Fulco von „Villaret, unter welchem die Reichthümer des Ordens durch den „Sturz der Tempelherren vergrößert wurden; alles dieses ist in „den Augen der heutigen Ritter Kleinheit des Geistes, Thorheit „und Schwärmereien, welche ihrer Würde nicht mehr angemessen „sind."

Was in derselben Schrift S. 209 bis 222 von der Art und Weise berichtet wird, wie die neuern Ritter auf Malta die drei Gelübde der Armuth, des Gehorsams und der Keuschheit befolgen, übergehen wir, Theils um nicht zu weitläufig zu werden, Theils, um den Leser in Bezug auf das letztere Gelübde besonders nicht mit Unzüchtigkeiten und Abscheulichkeiten bekannt zu machen, welche ihn empören müßten. —

Zuletzt vergleiche man noch die schon erwähnte Vertheidigung von Rhodus und Malta mit der Uebergabe letzterer Insel auf die erste Aufforderung der französischen nach Aegypten bestimmten Flotte im Jahre 1798, und man wird zugeben, daß auch von dem alten Heldengeiste des Ordens kein Funke mehr in den neuern Gliedern desselben vorhanden war. [61])

Aus diesem Allen geht hervor, daß der kriegerische und mildthätige Zweck des Ordens, der Schutz der christlichen Schiff-

61) Manuscrit venu de St. Hélène. Weimar 1817. Pag. 14. J'etois obligé de detruire, en passant, cette gentilhomière de Malte, parcequ'elle ne servait qu'aux Anglais. Je craignais que quelque vieux levain de gloire ne porta ces chevalier à se défendre et à me retarder: ils se rendirent, par bonheur, plus honteusement que je ne m'en etais flatté.

Digitized by Google

fahrt und das Kreuzen gegen die muhamedanischen Seeräuber in bloße Lustpartieen, die Armen- und Krankenpflege aber in leere Ceremonieen ausgeartet war und daß der Erb- und Geschlechtsadel, um Wort und Eid zu umgehen, um Pflicht, Gewissen und die Welt zu betrügen, dieses Institut selbstsüchtiger Weise aufs Tiefste herabwürdigte. — Und dieser Orden hatte, außer denen des Großmeisters, gegen drei Millionen Thaler jährliche Einkünfte;[62]) — ein gemeinnützigen und mildthätigen Zwecken der Armuth und der Noth entzogenes, und in Ueppigkeit und Wohlleben verschwendetes Gut. — Welch' ein Vorwurf für den Geschlechts- und Geburtsadel aller Zungen, und also auch für den deutschen! —

---

62) Beyträge zur Preußischen Staats-Kunde von Emanuel Küster, Berlin 1806, Sammlung 1, S. 26. Die gewöhnlichen und außerordentlichen Einnahmen des Johanniter-Ordens, unterschieden von denen des Großmeisters, betrugen 1778 bis 1788 im Durchschnitt jährlich 2,676,441 Thaler. Worunter aber die der Balley Brandenburg nicht mit begriffen sind.

Siebentes Capitel.

Geschichte des deutschen Ordens. 63)

Unter den Pilgrimen, welche Frömmigkeit oder Aberglaube nach Palästina trieb, erging es den deutschen gewöhnlich am Uebelsten. Die der meisten andern occidentalischen Völker hatten selten mit solchen Schwierigkeiten und Hindernissen zu kämpfen, als sie; denn Franzosen und Italiener, die schon früher und zahlreicher nach jenen Gegenden wallfahrteten, konnten immer mit Gewißheit darauf rechnen, Landsleute dort zu finden, sich zur Nothdurft wechselseitig zu verständigen, und einander hilfreich beizustehen. Auch waren den Bewohnern jenes Landes schon aus frühern Handelsverhältnissen die italienische und französische Sprache nicht so unbekannt, als die der Deutschen. Daher war das Loos eines solchen, wenn ihn Krankheit und Elend fremder Hilfe bedürftig machten, äußerst traurig. Dieß bewog einen frommen Deutschen, welcher schon seit dem ersten Kreuzzuge zu Jerusalem wohnte, dessen Namen, Stand und Geburtsort aber kein Geschichtschreiber der Nachwelt aufbewahrt hat,

---

63) Zur Bestätigung der mehresten historischen Angaben bezieht sich der Kürze wegen der Vf. im Allgemeinen auf folgende Werke: I) Petri de *Dusburg* Chronicon Prussiae, in quo ordinis Teutonici origo etc. per Christoph *Hartknoch*. Jenae MDCLXXIX. II) Raymundi *Duelli* historia ordinis equitum Teutonicorum. Viennae 1727. III) Dr. Johann Caspar Benator's historischer Bericht vom Marianischen Teutschen Ritterorden. Nürnberg 1680. IV) Ludwig v. Baczko's Handbuch der Geschichte und Erdbeschreibung Preussens. Dessau und Leipzig 1784. Der ganze erste Theil beschäftigt sich mit der Geschichte des deutschen Ordens. V) Christian Gottfried Elben's Einleitung in die Geschichte des deutschen Ordens. Nürnberg 1784. VI) Caspar Henneberg's Erklärung der Preussischen größern Landtafel. Königsberg 1595. VII) Matthaei *Waisselii* Chronica von dem Lande Preussen. Königsberg 1599.

Digitized by Google

eine Herberge für arme deutsche Pilgrime nebst einer Kapelle, der Jungfrau Maria gewidmet, zu errichten und zu unterhalten.

Etwa hundert Jahre später belagerte ein christliches Kreuzheer Akkon in Palästina, sonst Ptolemais genannt. In diesem Heere befanden sich auch unter der Anführung Friedrichs, Herzogs von Schwaben, viele Deutsche, welche von den unter den Belagerern ausgebrochenen Seuchen am Meisten litten, und sich dabei oft nur durch Zeichen und Mienen verständlich machen konnten. Dieß erregte das Mitleid einiger bremer und lübecker Kaufleute, welche Lebensmittel und andere Armeebedürfnisse nachgeführt hatten. Sie nahmen die Segel von ihrem Schiffe, richteten Zelter zu Lazarethen für ihre kranken und verwundeten Landsleute ein, und pflegten dieselben mit großer Sorgfalt. Das bestimmte den bei der Belagerung anwesenden König von Jerusalem, Veit von Lusignan, ihnen die Aufsicht auch über die dortige, für Deutsche errichtete Herberge zu übertragen. Durch die Theilnahme mehrerer anderer Deutschen entstand endlich eine Brüderschaft, oder ein mönchisch-ritterlicher Orden, welcher sich, wie der Johanniter- und der Templer-Orden, Armen- und Krankenpflege, nebst Eroberung und Vertheidigung des heiligen Landes zum Zwecke setzte. Dieser deutsche Orden wurde im Jahre 1191 vom Kaiser Heinrich VI und vom Papste Cölestin III bestätigt, und an die Kloster-Regel des heiligen Augustins gebunden. Er erhielt den Namen: Marianer-Orden, und seine Mitglieder hießen: Brüder des deutschen Hauses unserer lieben Frau zu Jerusalem. — Die strenge Erfüllung der übernommenen Pflichten und die sich selbst vergessende Hingebung seiner ersten Glieder, bewogen eine Menge frommer und gutherziger Seelen jedes Standes, sich durch milde Gaben, Schenkungen und Vermächtnisse so guter Werke wenigstens mittelbar theilhaft zu machen, und dadurch wurde dieser Orden bald eben so reich und mächtig, als die, nach deren Muster er gestiftet, eingerichtet und privilegirt worden war. Der erste Ordensmeister, dem jene bremer und lübecker Kaufleute bei ihrer Abreise die Aufsicht und Gewalt über diese neue Stiftung

Digitized by Google

übertrugen, war ein gewisser Walpott von Bassenheim; ihm folgte Otto Kärpen, ein Bürger aus Bremen; dann Heinrich Bart, und diesem Herrmann von Salza, aus der thüringischen Stadt Langensalza gebürtig, die diesem Geschlechte zugehörig war.

Als die Christen von den Saracenen wieder aus Palästina vertrieben worden waren, begab sich der Ordensmeister, Herrmann von Salza, der sich zuerst Hochmeister nannte, nach Venedig. Hier erhielt er eine Gesandtschaft vom Herzoge Konrad von der Masau, der ihn und seinen Orden um Hülfe wider die damaligen heidnischen Preußen bat, gegen welche ihm der früher dazu gerufene, von einem Bischofe Albrecht nach dem Muster des Tempelordens gestiftete, Orden der Schwertbrüder in Liefland nicht hinlänglichen Schutz gewährte. Der deutsche Orden zeigte sich dazu willig, und nach den im Jahre 1226 und 1228 verrichteten Verträgen wurde ihm dafür der eigenthümliche Besitz desjenigen Landes, das er den Preußen abnehmen würde, zugesichert, das culmische und dobringische Land aber schon im Voraus abgetreten. Der Hochmeister, Konrad von Feuchtwangen, verlegte den Hauptsitz des Ordens von Venedig erst nach Marburg in Hessen, und dann im Jahre 1309 nach Marienburg in Preußen, das von den Rittern vom Jahre 1281 an erbauet worden war.

Im vierzehnten Jahrhunderte erreichte der Orden den höchsten Gipfel seiner Macht. Denn außer den bereits erhaltenen reichen Besitzungen, brachte er nach und nach ganz Preußen, Curland, Semgallen und Liefland unter seine Herrschaft. Letzteres vornehmlich durch die im Jahre 1238 erfolgte Vereinigung mit dem Orden der Schwertbrüder, welche es inne hatten.

Bald aber überhoben sich die Ritter des deutschen Ordens ihres Glücks. Reichthum und Macht erzeugten bei ihnen Stolz und Uebermuth, und selbst Verachtung des bescheidenen Namens deutscher Brüder; denn sie nannten sich nun deutsche Herren. Ueppigkeit, Verschwendung, Sittenlosigkeit und Verbrechen aller Art traten an die Stelle ihres frühern nüchternen und

Digitized by Google

frommen Lebenswandels; und dadurch wurde ein Aufwand erzeugt, welcher sie nöthigte, ihren Unterthanen unerträgliche Abgaben aufzubürden und sich viele andere Erpressungen zu erlauben. Auch wurde dieser Aufwand noch obendrein durch die immerwährenden Kriege mit ihren christlichen Nachbarn, den Polen, vermehrt. Diese Kriege führten sie lange mit abwechselndem Glücke, bis endlich der polnische König, Vladislaus II Jagello, die Ordensarmee in einem Haupttreffen bei Tanneberg und Grünewald am 14. Julius 1410 gänzlich schlug; wobei auf Seiten des Ordens gegen vierzigtausend Mann, und unter ihnen der Hochmeister Ulrich von Jungingen, der Großkommenthur, der Marschall und sechshundert Ritter blieben.

Von dieser Zeit an nahm die Macht des deutschen Ordens in Preußen bedeutend ab, und die Unordnungen und Zwistigkeiten, nebst der Ausartung der Ordensglieder bewirkten erst seinen Verfall, und endlich seinen völligen Untergang daselbst. Im Jahre 1454 kündigte der größte Theil von Preußen, wegen der Tyrannei und der Sittenlosigkeit der Ritter, dem Orden den Gehorsam auf und begab sich unter den Schutz der Krone Polen. Hieraus entstand ein neuer zwölfjähriger hartnäckiger Krieg, welcher damit endigte, daß der Orden im Jahre 1466, vermöge des zu Thorn geschlossenen Friedens, Pommerellen sammt dem culmischen und michelauischen Gebiete, Ermeland, Marienburg und Elbingen an die Krone Polen abtreten, seine übrigen preußischen Besitzungen aber für ein polnisches Lehn erkennen mußte, wofür der jedesmalige Hochmeister dem Könige von Polen die Huldigung zu leisten hatte. Die beiden Hochmeister, Herzog Friedrich von Sachsen und dessen Nachfolger, Albrecht von Brandenburg, wollten sich zwar zu dieser Unterwürfigkeit nicht verstehen; als aber der Letztere vom Könige von Polen, Sigismund I, dem Bruder seiner Mutter, sogar durch Krieg dazu angehalten wurde und keinen Beistand vom deutschen Reiche zu hoffen hatte, legte er im Jahre 1525 das Ordenskleid ab, nahm die evangelische Religion an, und ließ sich mit dem noch übrigen Theile der Ordensbesitzungen in Preußen, als mit einem weltli-

Digitized by Google

chen, erblichen Fürstenthume, von seinem königlichen Oheime belehnen. Diesem Beispiele folgte auch der Deutschordens-Heermeister in Liefland, Gotthard Kettler. Er trat Liefland an die Krone Polen ab, und bedingte sich Curland und Semgallen, als ein weltliches erbliches Herzogthum, wofür er auch den König von Polen als Lehnsherrn anerkannte. Die deutschen Ritter waren nun also aus Preußen und Liefland gänzlich vertrieben, und die Herrschaft ihres Ordens hatte daselbst ein Ende.

Von der Zeit an, wo Marienburg der Sitz des Hochmeisters geworden war, stand den Besitzungen des Ordens in deutschen und welschen Landen, wie man sie nannte, ein besonderer Meister vor, der von dem Hochmeister in Preußen abhing, und seinen Sitz zu Mergentheim in Franken hatte, das dem Orden von einem Grafen von Hohenlohe geschenkt worden war. Die aus Preußen vertriebenen Ritter wendeten sich nun zu diesem bisher sogenannten Deutschmeister, und erkannten ihn als ihr Oberhaupt an. Er führte, bis zur gänzlichen Aufhebung des Ordens, den vom Kaiser Karl V erhaltenen Titel: Administrator des Hochmeisterthums Preußen, Meister des deutschen Ordens in deutschen und welschen Landen, Herr zu Freudenthal und Eukenburg ꝛc. Auch war er deutscher Reichsfürst.

Sämmtliche Güter des Ordens in deutschen und welschen Landen, deutsche Häuser genannt, wurden in eilf Balleyen [64]) oder Districte abgetheilt, deren jedem ein Landkom-

64) Adelung's deutsches Wörterbuch Th. I, S. 628, Artikel: Balley, ein Wort, welches noch bey Ritterorden, besonders bey dem deutschen Orden üblich ist, wo es eine gewisse Provinz oder einen District bedeutet, dem ein Land-Commenthur vorgesetzt ist. Dieses Wort ist aus dem spätern Latein. Ballivia, Balliva. Carl *Dufresne* Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis, Tom. I, pag. 436. Ballivus, Regni vel Imperii Gubernator. Ballivi, quibus justitiae in provinciis et majoribus civitatibus administrandae cura a principe demandata erat. Pag. 440. Ballivia, Balliva nomen est genericum,

Digitized by Google

menthur vorgesetzt war, die Balley Elsaß, Oestreich, Etsch, Coblenz, Franken, Biesen, Westphalen, Lothringen, Hessen, Thüringen und Sachsen.

Nicht nach den ältesten, sondern nach weit neuern Statuten des Ordens mußten diejenigen, welche als Ritter darin aufgenommen werden und zum lebenslänglichen Nießbrauche von Commenden gelangen wollten, von altem deutschen Geburts-adel seyn, und sechzehn Ahnen, acht von Vater- und acht von Mutterseite beweisen. [65]) —

So weit die Geschichte des Ordens. Nun zur Beantwortung folgender zwei Fragen:

Erstlich: Wurde der Orden gleich Anfangs ausschließlich für den Erbadel gestiftet, und waren bis in die frühesten Zeiten hinauf alle Glieder desselben ihm angehörig?

Zweitens: Wie erfüllte der Erbadel, nachdem er zum alleinigen und ausschließlichen Besitze des Ordens und seiner vielen und reichen Güter gelangt war, den Zweck und die Pflichten desselben?

Die erste Frage anlangend, bemerken wir: Jedes Institut, das moralische Zwecke hat, und daher stets nach höherer mora-

---

comprehenditque non modo Ballivorum majorum officia et districtus, sed etiam alias Praeposituras, Majorias, Vicecomitatus etc. etc.

65) Büsching's Erdbeschreibung, fünfte Auflage, Hamburg 1771, Th. III, Bd. II, S. 1919. Die deutschen Ritter müssen von gutem alten Adel seyn, und solchen erweisen. Runde's deutsches Privatrecht, vierte Auflage von 1806, §. 399, S. 528. Die Adspiranten des deutschen Ordens müssen eine Ahnenprobe von sechzehn Ahnen aufstellen. Lünig's Spicilegium ecclesiasticum, Fortsetzung des ersten Theils, Anhang vom Teutschen und Johanniter-Orden, Statuta des Teutschen Ordens de anno 1606, S. 54. Welcher durch Eingeben des Allmächtigen eine Zuneigung gefaßt, sich in den löblichen Teutschen Ritters-Orden zu begeben, der soll folgends sein Begehren dem Land-Commenthur und Capitel neben dem gemahlten Wappen und Nahmen der Adelichen Ahnen, Acht vom Vater, und Acht von der Mutter, so des Teutschen Geblüts seyn, schriftlichen übergeben.

lischer Würdigkeit streben muß, wäre vernunftwidrig, sobald man in ihm, statt auf diese, nicht auf einen abgeschlossenen Kreis von Familien beschränkte, und in ihnen zu vererbende Würdigkeit, nur auf die Geburt und die Ahnen seiner Mitglieder bei der Aufnahme derselben sähe, und es würde dadurch unausbleiblich ausarten und seiner ursprünglichen Bestimmung verlustig gehen. Soll nun dieser Fall nicht eintreten: so sind auch stets die Mitglieder desselben nicht allein berechtigt, sondern sogar verpflichtet, eine so zweck- und vernunftwidrige Beschränkung zu beseitigen, zumal wenn sie weder von denen herrührte, die das Institut gründeten, noch von denen, die es beschenkten und bereicherten.

Die menschenfreundlichen Stifter des deutschen Ordens waren, wie wir sahen, lübecker und bremer Kaufleute, [66]) und gehörten nicht zum deutschen Lehn- und Erbadel, welcher sich nach den damals unter ihm herrschenden Begriffen und Gewohnheiten durch ein solches Gewerbe zu erniedrigen und zu beschimpfen glaubte. [67]) Ihnen also kam es, so wenig, wie hundert Jahre

---

66) Danz's Handbuch des deutschen Privatrechts Bd. III, S. 242. Es ist eine aus der Geschichte bekannte Sache, daß der deutsche Orden von Kaufleuten aus Lübeck und Bremen ist gestiftet worden. Bd. IV, S. 159. Der deutsche Orden entstand 1190 durch bremer und lübecker Kaufleute, und sein Zweck war Krankenpflege und Krieg gegen die Ungläubigen. Runde l. c. §. 372, S. 307. Wenn der Adel mit Verachtung auf kaufmannische Verdienste herabsieht: so darf man ihn billig daran erinnern, daß die ersten Stifter des deutschen und Johanniter-Ordens, mithin aller ihrer reichen Commenden, welche sich der Adel ausschließlich zueignet, Kaufleute waren. — Nach de *Dusburg* l. c. pag. 21. Quidam cives Bremenses et Lubecenses. Nach Benator l. c. S. 6. Bremische und Lübecker gemeine Bürger. Nach von Baczko l. c. S. 4. Schiffer aus Bremen und Lübeck, die den Christen Lebensmittel zugeführt. Nach Elben l. c. S. 25. Bremische und lübeckische Kaufleute. Nach *Waisselius* l. c. S. 31 b. Bürger von Lübeck und Bremen.

67) Telgmann von der Ahnenzahl, Kapitel II, §. VIII, S. 70. Handel und Gewerbe zu treiben, durften die Edelleute nicht unternehmen, indem die Kaufmannschaft ihnen gänzlich untersagt, und in Absicht

früher jenem frommen Ehepaare zu Jerusalem, das sich der deutschen Pilgrime und Kreuzfahrer daselbst annahm, nur von fern in den Sinn, durch ihre Fürsorge für milde Zwecke den Grund zu einer reichen und glänzenden Versorgungsanstalt des deutschen Lehn- und Erbadels zu legen. Eben so wenig war dieß auch die Absicht derer, die den deutschen Orden durch Privilegien, Schenkungen und Vermächtnisse bereicherten; denn alle darüber von Lünig, Schannat und Duell gesammelten Urkunden gedenken des Geburtsadels mit keiner Sylbe: sondern geben vielmehr als Bewegungsgrund ihrer Freigebigkeit und Zweck,

---

ihres Standes für verächtlich und unanständig gehalten wurde. S. 73. Wer dagegen handelte und durch Geitz sich zur Kaufmannschaft und andern dergleichen verbottenen Handthierungen verleiten ließ, der durfte nicht mehr die Tourniere besuchen, wenn er sonst nicht wollte von dem Adel beschimpft und mit Spott und Hohn davon gewiesen seyn. Augustini de *Leyseri* Medidationes ad Pandectas, Medit. CLXXXIX, Spec. I. In Germania nostra, si antiquissima tempora spectas, mercatura prorsus incognita fuit. Postea Germani ipsi negotiari didicerunt, plebeji nempe, non nobiles, quippe qui armis tantum dediti reliqua omnia tanquam infra se posita despiciebant. Christian Gottl. Riccius vom landsässigen Adel, S. 458. Die Kaufmannschaft, weil sie eine bürgerliche Nahrung und Gewerbe, wird den deutschen Edelleuten als eine ihrem Adelstand und Würde unanständige Sache untersagt. David Georg Struben's Nebenstunden Theil III, S. 111. In den alten Tourniergesetzen heißt es Art. II: „Welcher von Adel gebohren und herkommen wäre, der seinen Stand anders, denn im adelichen Stande hielte, sich nicht von seinem adelichen Stande, Renthen und Güter, die ihm sein Mann- oder Erblehndienst, Lehn, Rathgeld, Herrensold oder Eigenthum jährlich ertragen mag, sondern mit Kaufmannschaft, Wechsel, Fürkauf und dergleichen Sachen nähren wollte, dadurch sein Adel geschwächt und verachtet würde, sollte man ihn um das Roß tourniren und auf die Schranken setzen. In dem Vertrag und Ordnung über dem Tournier begriffen und gemacht zu Heilbron von der Ritterschaft der vier Lande anno 1485 beym Lünig im Reichsarchiv der ersten Continuation anderer Fortsetzung lieset man auch S. 72. „Alle die von Adel Kaufschläge oder Handel treiben, oder mit ihnen legen als ander gemein Kaufleute ungefehrlich, die soll man strafen."

wozu die von ihnen geschenkten Güter verwandt werden sollten, die Dienste an, welche der Orden der Ausbreitung des christlichen Glaubens und den deutschen Pilgrimen, Kreuzfahrern, Armen, Kranken, Verwundeten, Wittben und Waisen leiste und leisten sollte. [68]) Auch war ja, wie schon in Bezug auf den

---

68) Lünig's Spicilegium ecclesiasticum. Schannat's Sammlung alter Documente. *Duell* l. c. [Hier sind keine Citate möglich, weil man ja nicht alle diese Urkunden wörtlich abschreiben kann. Der Verfasser muß also den Leser bitten, ihm aufs Wort zu glauben, oder jene Documente in den genannten Werken selbst nachzulesen.] Elben l. c. Seite 34. Viele mitleidige Menschen in Asien und Europa wünschten die müden Pilger erquicken, die Kranken und Verwundeten pflegen zu können. Allein die Sache schien ihnen selbst zu beschwerlich; desto leichter aber für Gelder oder Stiftungen durch die deutschen Brüder zu verrichten. — Der Eifer den Orden zu beschenken schwärmte gleich einem Lauffeuer aus dem heiligen Lande durch Armenien, Achaja, Ungarn, Italien, Sicilien nach Deutschland und Preußen, und ließ überall reiche Spuren seines Daseyns zurück. Seite 25. Diese deutschen Gutthäter ihrer Landsleute wurden bald von vielen mit Beiträgen beschenkt. Sogar in Europa wurde schon für die Fortdauer dieser gutthätigen Anstalt gesorgt. Lünig, l. c. Fortsetzung des ersten Theils, zweyter Anhang. Kurzer Bericht von dem Ursprunge, Aufnehmen und Bestätigung des Ordens der Brüder vom Teutschen Hauße unser lieben Frauen zu Jerusalem, Seite 4b. Sie seind erwehlte streitbare Ritter, die aus Liebe ihrer Pflicht und des geliebten Vaterlandes die Feind mit starker Hand vertilgen, und aus überfliessiger Liebe die Frembden und Pilgrim, wie auch die armen Leuth aufnehmen, und den Siechen, so in dem Spitale liegen, aus Mildigkeit mit einem brennenden Eyfer dienen. — Derowegen die Päbst, Römische Kayser und König diesen Orden mit fröhligen Augen angesehn, denselben erleuchtet, bestätigt, und mit mancherley Freyheiten und Privilegien begabt, allerhand Immunitatibus, Beneficiis und Praerogativis decoriret und dotiret. Venator l. c. S. 2. Sie nahmen sich der Armen und Nothleidenden an, pflegten derselben, und wo es die Noth erforderte, kämpften sie gleichfalls wider die Unglaubigen; gaben ihr Gut zu Erhaltung der Dürftigen, ihr Leib und Leben aber wagten sie für die Christen, — woraus dann erfolget — daß sie mit zeitlichen Gütern gesegnet worden.

Johanniter-Orden bemerkt wurde, adelige Geburt durchaus nicht das erste und ausschließliche Erforderniß der Ritterwürde in Deutschland; sondern jeder freie Mann konnte zu der Ehre gelangen, zum Ritter geschlagen zu werden, wenn Tapferkeit und ritterliche Sitten ihn dieser Auszeichnung würdig machten. [69]) Sollte also diese Verbindung der deutschen Brüder eine Ausnahme von den allgemeinen Gebräuchen der Ritterschaft machen, so hätte sie, wider Vernunft und Gebrauch durchaus gleich bei der ersten Gründung derselben als ausdrückliche Regel aufgestellt werden müssen. Daß dieses aber bei dem deutschen Orden keineswegs der Fall war, beweisen sowohl die ersten in lateinischer Sprache verfaßten, als auch die später in Preußen gesammelten altdeutsch geschriebenen Statute desselben, [70]) welche auch nicht die entfernteste Andeutung enthalten, daß nur der Geburtsadel ordens- und aufnahmefähig seyn solle, wie solches von Dusburg, von Hennig, von Elben und Danz behauptet wird. [71]) Welchen Reiz konnte überdem für den Adel ein Orden

69) Siehe im sechsten Kapitel die Note 41.

70) Lünig l. c. Continuatio I, pag. 356. Statuta, Satz und Ordnungen des Ritterordens der H. Jungfrauen Mariae zu Jerusalem de anno 1099. [Diese angegebene Jahrzahl kann nicht richtig seyn.] Die Statuten des deutschen Ordens nach dem Original-Exemplar von MCCCXXIIII. Herausgegeben von Dr. Ernst Hennig, nebst einer Vorrede von Kotzebur.

71) de *Dusburg* l. c. pag. 10. In ordinem tantum nobiles recepisse disertis verbis exprimi in regula ordinis non observavi. Hennig [der Herausgeber der alten Statuten] l. c. In dem angehängten historisch-etymologischen Glossarium dazu. S. 291 Rittermäßig bedeutet entweder einen Edelmann der ritterbürtig, aber noch nicht zum Ritter geschlagen ist, oder eine Person von Extraction aus dem Bürgerstande, dergleichen in den Orden ebenfalls aufgenommen wurden. Elben l. c. S. 68. Bei der Aufnahme in den Orden wurde anfänglich nicht so wohl auf Geburt, als auf den Ruf der Tapferkeit und unbescholtener Sitten gesehn, so daß auch mancher, der nicht zum Adel gezählt wurde, teutscher Ritter war. Danz, l. c. Bd. III, S. 242. Es ist eine aus der Geschichte bekannte Sache, daß der Johan-

Orden haben, dessen Statuten in frühern Zeiten seinen Mitgliedern geboten, auf Stroh zu schlafen, sich mit zwei Hemden, einem geringen Kleide und schlechter Kost zu begnügen, nur Waffen ohne Silber und Gold zu führen; [72]) dabei aber, unter dem strengsten Gehorsame, entweder im Kampfe mit den Ungläubigen ihr Leben für Nichts zu achten, oder daheim Wittben

---

Johanniterorden von Kaufleuten aus Amalfi und der deutsche Orden von Kaufleuten aus Lübeck und Bremen sind gestiftet worden, und daß in denselben auch Söhne von bürgerlichen Eltern, besonders bei dem deutschen Orden solche, welche von lübeckischen und bremischen Eltern entsprossen waren, Ritter gewesen sind.

72) von Baczko, l. c. Th. I, S. 7. Dem Aufgenommenen wurde der Zustand des Ordens mit folgenden Ausdrücken bekannt gemacht: Ob du meinest oder glaubest in diesen Orden einzugehn umb eines guten, sanften und geruhigen Lebens willen, des wirst du höchlich betrogen. — Du solt dich deines Willens ganz und gar entschlagen, und Vater, Mutter, Bruder, Schwester und aller Freunde verzeihen, und diesem Orden gehorsamster und getrewer Diener seyn als ihnen. Dagegen gelobt dir unser Orden nicht mehr denn Wasser und Brod und ein demütiges Kleid, und magst fürbas nichts fordern. S. 8. Die Lebensart in diesem Orden war mäßig und streng, die Ritter hatten nur zwey Hemden und einen Rock, schlechte Waffen ohne Silber und Gold, und schliefen nur auf einem Strohsacke und einem Kissen. Man kann aus dem hier angeführten das ganze System des Ordens beurtheilen, welches dahin abzweckte, eine kriegerische Gesellschaft zu bilden, die durch religiöse Bande, besonders aber durch den strengsten Gehorsam und Entsagung aller bürgerlichen Verhältnisse mit einander verknüpft, mit der Geduld des Mönchs den standhaften Muth eines Kriegers verbinden, ausdauernd und uneigennützig jedem Feinde furchtbar werden sollte. Elben, l. c. S. 38. Die Vorschriften des Ordens gestatteten den Rittern, außer der Ordenskleidung, nur die unentbehrlichsten Dinge, und untersagten ihnen bei ihren Waffen den Gebrauch des Goldes und Silbers. Eine möglichst sparsame Kost und ein rauhes Nachtlager sollten sie zu allen Beschwerlichkeiten ihres Standes abhärten. [Nach den von Hennig herausgegebenen, in altdeutscher Sprache verfaßten Statuten des Ordens vom Jahre 1324. Nach dem XV Kapitel: „Wie unde was die brudere sullen essen." erhielten sie wöchentlich nur drei Mal Fleisch.]

Digitized by Google

und Waisen zu vertheidigen, Arme und Nothleidende zu unterstützen, und Kranke, selbst der ekelhaftesten Art um Gottes willen zu warten und zu pflegen? [73]) Wie hätte eine so kärgliche, mühevolle und abschreckende Existenz, eine solche Verleugnung seiner selbst und ein so gänzliches Dahingeben für Andere der Ungebundenheit, der Selbst- und Herrschsucht des deutschen Adels behagen sollen, wie wir sie bis jetzt kennen lernten? Endlich, welchem Zweifel könnte es unterliegen, daß der deutsche Orden keine ausschließliche Stiftung für den Geburtsadel gewesen seyn könne, wenn man durch mehrfache, nicht zu verwerfende Zeugnisse, [74]) bis zur sicheren Erfahrung bringt: daß in dem deutschen Orden noch im zweiten Jahrhunderte

---

73) Ueber die Pflichten des Ordens siehe weiter unten die Note 76.

74) de *Dusburg* l. c. pag. 10. Nam Siegfriedus, XII Magister ordinis (1308—1312) admisit etiam plebejos, dummodo essent integrae famae, ut auctor est *Wasselius*, fol. 108. Letzlich hielt Seufried von Feuchtwangen ein Capitel auf Christburg, kleidet ein und sechzig Menner in den Orden, ob sie schon nicht alle von Adel waren, wenn sie nur einen guten Namen und Gerüchte hatten, die satzte er auf die Schlösser mit Vermanung zur Gottesfurcht, Gehorsam und Demut. Henneberg, l. c. S. 281. Letzlich hielt Siegfried von Feuchtwangen ein Capitel auf Christburg, kleidet 61 Menner in den Orden, sahe nicht allein den Adel an, sondern wenn sie nur von deutscher Nation waren und gutes Gerüchtes, die satzte er auf die Schlösser mit Vermanung zur Gottesförchtigkeit, Gehorsam und Demut, denn so sie Herren und stolz seyn wollten, würden sie baldt aller Welt zum Spott und zu Knechten werden. S. 291. Winrikus von Kniprode, der 19. Hoemeister (1351 — 1382). Seine Comptures und Amptleute ließ er nicht lange in den Emptern, sondern setzte sie balde ab, sonderlichen wenn sie hog stigen und was mutig wollten werden, er bedachte sich aber wohl und lange, ehe er andre einsetzte. Auch sahe er nicht an Adel und hohe Geburt, sondern Verstand und Geschicklichkeit. Elben, l. c. S. 133. In einem zu Christburg gehaltenen Generalkapitel ließ Siegfried von Feuchtwangen ein und sechzig Männer in den Orden einkleiden, von denen viele nicht von Adel waren. S. 128. Bei dem Anfang dieses Zeitraums (1309 — 1391) findet man noch mehrere Ritter, die nicht von Adel waren.

Digitized by Google

seiner Dauer nicht adlig geborne deutsche Ritter waren?

Ist es aber erwiesen, daß adlige Geburt kein nothwendiges Erforderniß der Aufnahme in ihn war, und daß dem nichtadligen freien Manne der Zutritt zu demselben gestattet wurde, wenn redlicher Eifer für die mildthätigen und kriegerischen Pflichten des Ordens ihn dazu würdig machten: so hatte auch weder Hoch- noch Deutschmeister, weder Ordenscapitel noch der ganze versammelte Orden je ein Recht, eine so vernunft- und stiftungswidrige Abänderung hierin durch neuere Statuten zu machen und Personen, die nicht zum Geschlechtsadel gehören, davon auszuschließen; ja keine Macht der Erde konnte solch ein Statut geben oder bestätigen, ohne sich an der Stiftung selbst, an ihren Urhebern, und an den Privilegianten und Schenkern zu versündigen, und gegen alle übrige Freie Deutschlands die schreiendste Ungerechtigkeit zu begehen.

Dessen ungeachtet scheute sich der deutsche Lehn- und Erbadel späterhin, wo diese Stiftung durch Privilegien, Schenkungen und Vermächtnisse reich und durch die Tapferkeit ihrer Mitglieder mächtig geworden war, vor Gott und Menschen, vor Mit- und Nachwelt nicht, eine solche Anmaßung und Ungerechtigkeit zu begehen und adelige Geburt als erste und unerläßliche Eigenschaft zur Aufnahme in dieselbe festzusetzen; und endlich Jedem, der nicht seine sechzehn Ahnen beweisen konnte, durch neuere vernunft-, rechts- und stiftungswidrige Statute den Eintritt zu versagen, wäre er auch sonst der edelste durch Muth und Geist, durch Kenntnisse und Talente und durch die größten Verdienste ums deutsche Vaterland, ja um die ganze Menschheit ausgezeichnetste Mann gewesen. [75]) —

76) Lünig's Spicilegium ecclesiasticum. Fortsetzung des ersten Theils, zweiter Anhang, S. 48 bis 75. Statuta des deutschen Ordens de anno 1606. S. 49 und 50. Wir von Gottes Gnaden — — Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meister Teutsch-Ordens in Teutschen und Welschen Landen u. s. w. haben ein groß Capitel

Wie hat nun aber Zweitens der deutsche Lehn- und Erbadel, nachdem er diese neuere Statuten durchgesetzt hatte, die Einkünfte der empfangenen Güter verwandt, und dem mildthätigen und kriegerischen Zwecke der Stiftung nebst den daraus hervorgehenden Pflichten entsprochen? — Eine genaue Angabe von Beiden, wie sie Privilegien und Schenkungsurkunden, frühere Statuten und Geschichtschreiber des Ordens namhaft machen, wird den Leser am Beßten in den Stand setzen, aus eigner oder allgemeiner Erfahrung sich diese Frage zu beantworten.

Die Pflichten des Orden, wovon die kriegerischen dem Tempelorden, und die mildthätigen dem Johanniterorden entlehnt waren, verbanden seine Glieder zur Eroberung und Vertheidigung

---

[Ordensversammlung] auff unserm Ordenshauß zu Mergentheim mit den Ehrsamen, unsern lieben Andächtigen, und getreuen Land-Commenthurn und Commenthurn ausgeschrieben und gehalten, in gnädigster Erwägung, daß es mit des Ordens Beschaffenheit, wie auch mit jetzt schwebender Zeit also gewandt, daß gleichsam ohnmöglich, daß den Statuten, wie solches der Buchstaben in den Statuten-Büchern mit sich bringt, allerdings kann nachgegangen werden, um so viel aber desto weniger haben wir, diß Werk für die Hand zu nehmen, Bedenkens gehabt, dieweil in den Statuten an unterschiedlichen Orthen gemeldet wird, daß ein jeder Hochmeister die Statuten, nachdem es die Nothwendigkeit und Beschaffenheit der Zeit erfordert, zu ändern, zu mindern oder zu mehren, Macht und Gewalt hab. S. 54. Erstes Kapitel. Wie einer, so in den Orden zu kommen begehret, um denselbigen anhalten soll. — — Er soll folgends sein Begehren dem Land-Commenthur und Capitel neben den gemahlten Wappen und Nahmen der Adelichen Ahnen, Acht vom Vater und Acht von der Mutter, so des deutschen Geblüts seyn, des Begehrers schriftlichen übergeben. S. 55. Der in den Löblichen Teutschen Ritters-Orden einzutreten begehret, der soll aller dieser nachgesetzten Stücke sich sicher wissen, denn da es über kurtz oder lang anders befinden sollt, wird er mit Spott und Verkleinerung seiner Ehren schimpflich aus dem Orden gestossen werden. Erstlich: Der in den Orden zu kommen begehret, soll von alten Adelichen Rittermäßigen Stammen ehelich gebohren und Acht Ahnen von dem Vater und Acht von der Mutter probiren, und von Teutschen Geblüthe, und ein Ritters-Genoß seyn.

Digitized by Google

des heiligen Grabes und Landes; zur Ausbreitung des christlichen Glaubens und zum Kriege gegen die Feinde desselben; zur Geleitung der deutschen Pilgrime, die nach jenem Lande wallfahrteten, oder von dort nach ihrer Heimath zurückkehrten; zur Wartung und Pflege der kranken und verwundeten Deutschen; zur Unterstützung der Armen und Nothleidenden; zum Schutze der Wittben, Waisen und Bedrängten, u. s. w. Auch mußten sie bei ihrer Aufnahme die drei geistlichen Gelübde, der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams ablegen. [76])

---

76) Die Statuten des deutschen Ordens vom Jahr 1324, von Hennig herausgegeben. S. 32. Der erbar patriarcha vō irl'm [Jerusalem]. vn des reichis konic heinrich. vn der herzoge heinrich vō brabant. der do houbit was des heres [der das Haupt des Heeres war]. Vnde der meist vō de spitale iohis [Johannis] vn d' meist vō deme tempil. Di erczebischofe vn di hoen lute des selbn reiches mit d' rate dirre vorgenante h'ezoge von swoben sine bote sante vb' mer an sinen bruder konig heiriche. d' sint keiser wart. das si wurbe vō deme babiste Celestino. daz h' das vorgesate spital bestetigete vn im gebe das leben. an sichen nach dem spitale sente Johannis. Vn di ritt'schafft nach de orden des tempels. *Waisselius* l. c. S. 32. Und ward alda ein Orden und Regel angezogen. Ein theil von dem Leben und Ordnung der Ritterschaft von dem Tempel und ein theil von dem Leben und Gesetz von dem Hospital S. Johannis. *Duell.* l. c. pag. 8, nota l. Vt fratres Teutonici instar fratrum hospitalis S. Johannis pauperes curarent et infirmos; in iis autem, quae ad militiam aliaque attinent templariorum institutum sectarentur. v. Baczko l. c. Th. 1, S. 9. Der teutsche Orden mußte sich, laut seinen Grundsätzen, in der Krankenpflege nach den Hospitalitern, in allen übrigen aber nach dem Tempelorden richten. Geschichte des Malteserordens nach Vertot, Th. 1, S. 220. Papst Cölestin III bestätigte nachher den deutschen Orden auf Anliegen Kaiser Heinrichs VI durch eine öffentliche Bulle vom 23. Februar 1192, gab ihm die Regel des heiligen Augustins, und unterwarf ihn den Statuten des Johanniter-, in Rücksicht auf die Pflege der Kranken und Pilgrime, den Statuten der Tempelritter in Rücksicht auf ihre Kriegsdienste. Die Statuten des Ordens von Hennig, S. 33. Dise ritt'schafft ist ouch di vorderste. want si gelobit hat das si gotis vorsmenisse [Verschmähung, Verspottung]

Digitized by Google

Daß in den frühern Zeiten, wo redlicher Eifer und jede erforderliche Würdigkeit, ohne den werthloſen Zufall der Geburt,

---

vn sines cruczis wolle rechin. vn vechten ume das heilige lat das der christenen sin sal. das di heiden vnder sich han betwungene. S. 35. Disen strite [Dieſen Streitern, den Maccabäern] hat noch gevolgit hertliche [herzhaft, muthig] d' heilige rittlich orden des spitales sente marien von deme dütschin huse. vn hat erarnet [erarbeitet, errungen] das h' ist gecziret mit manchen ersamen gelide, want si sint ritt'e vn irwelte [erwählte] stritere. di durch minne der e [Ehe, Pflichten, daher Ehehaften. Die durch Liebe zur Pflicht] vn des vaterlandes v'tilgen di viende des geloubin [die Feinde des Glaubens] mit einer starken hant. Si sint ouch vo ub'vlüssig minne [von überfließender Liebe]. entpfah' [empfangen, nehmen auf] d' geste [die Fremden] vn d' pilgrime vn d' armen lüte. Si sint ouch di vo mildikeit den sichen, di in den spitalen ligen, dinen mit eime börnenden [brennenden, daher auch Börn- oder Bernſtein] geiste. S. 41. Doch mügen di brudere durch di grose Kost, di czu vil lute vnde czu den spitalen vnde czu der ritterschaft vn czu den sichen vn czu den armen luten gehoret, haben varende gut vn erbe in deme gemeinen namen ires ordens vn ires capittels czu besitczene lant vnde eckere, wingarten, mölen, vestene, pfarre, capellen, czenden, vn susgetane Ding, nachdeme das en ir pvilegien vorlihen sint. S. 95. Das erste ist. das si den sieche gelobn czu dinene. vn das heilige lant czu beschirmene. vnde and' lant di do czu gehore vor den vienden gotis. — Juramentum. Ich entheise vnde gelobe kuschheit meines leibes. vnde ane eigenschaft [ohne Eigenſchaft] czu seine. vn gehorsam gote vn sente marien. vnde euch meistere des ordenes des deutschin huszes vnde eweren nachkomen. nach der regelen vnde der gewohnheit des ordenes des deutsche huszes. das ich gehorsam wil sein bis in meinen tot. *Waisselius* l. c. S. 33. Das ſie das heilige Landt und andere Chriſten Landte hülfen für den Feinden Gottes beſchirmen, und alle Tage gedenken an das Leiden Chriſti, daſſelbe helfen rechen, die heilige chriſtliche Kirche und alle geiſtliche Perſonen, Witwen und Waiſen, elende und arme helfen, beſchützen und fortan halten den ritterlichen Orden. Johannis *Funccii* Chronologia. Witebergae MDLXXVIII, in annum 1190. Quorum [equitum Teutonicorum] inprimis esset cura pauperum in terra sancta existentium in se recipere, deinde ut armis tam terram sanctam quam alios christianorum fines tutarent. Venator l. c. S. 6.

noch nicht aus dieser Stiftung verwiesen waren, die deutschen Brüder, gleich den frühern Johannitern, ihrem Worte, Eide und Gelübden treu den Vorschriften des Ordens pünctlich genügten, ihre Pflichten gewissenhaft erfüllten, den Ertrag der erhaltenen Güter und Gaben ihrer Bestimmung gemäß verwandten, wird durch alle urkundliche Nachrichten und Geschichtschreiber bezeuget. [77]) —

Derohalben sey er bedacht gewesen, einen besondern Ritterorden zu stiften, deren Amt und Verrichtung seyn sollte, sich vor allen Dingen der Armen, welche ins gelobte Land reiseten, anzunehmen, und dann die Gränzen der christlichen Lande wider die Ungläubigen zu beschützen. Büsching's Erdbeschreibung, Th. III, Bd. II, S. 1917. Die deutschen Ritter mußten sich zur Vertheidigung der christlichen Religion und des heiligen Landes und zum Dienst der Armen und Kranken verpflichten.

77) Venator l. c. S. 11. Ueber das hat dieser erste Meister seinen Brüdern gewisse Gesetz und Regeln, nach denen sie leben sollten, vorgeschrieben, und von welchen Caspar Schütz, weiland Secretarius zu Danzig, selbsten bekennet, daß sie überaus nützlich, auch anfangs steif und unverbrüchlich seyn gehalten worden. de *Dusburg* l. c. pag. 18. Fratres Teutonici sunt milites et bellatores ecclesiastici, zelo legis pleni, manu valida hostes conterentes. Sunt et caritatis beneficiis affluentes, hospitium peregrinorum et pauperum receptores. Elben l. c. S. 32. Der Papst Honorius III legt ihnen, so wie mehrere gleichzeitige Schriftsteller, auch alle Schutz- und Schenkungs-Urkunden das größte Lob bey. Er nennt sie neue mit der Gnade Gottes ausgerüstete Makkabäer, die alles zeitliche Vergnügen verleugnen, das Ihrige verlassen, ihr Kreuz auf sich nehmen und Gott nachfolgen; die die Feinde der Christenheit bestreiten, ihr eigen Leben für ihre Mitchristen dahin zu geben sich nicht scheuen, und die Fremden auf ihrer Wallfahrt nach den heiligen Orten begleiten, und glücklich wieder zurück bringen. S. 39. Die Verpflegung der Pilger und Kranken wurde von ihnen so stark betrieben, daß sie selbst nicht zu Tische gehen durften, ehe die Hülfsbedürftigen nach allen Theilen besorgt waren; ja, daß ihnen oft selbst nichts übrig bliebe. Doch diese Aufopferung, diese Anstrengung aller Kräfte für die Rettung so vieler oft an den verzweifeltsten Krankheiten darnieder liegenden Unglücklichen verschafte ihnen bald allgemeine Hochachtung und wichtige Verbesserung ihrer Ein-

Digitized by Google

Als aber der deutsche Lehn- und Erbadel anfing, diese Stiftung ihrer Bestimmung zu entfremden und in ein ausschließliches Unterstützungs-Institut für seine Familien zu verkehren, begann auch nicht nur die Vernachlässigung aller Ordenspflichten, sondern überhaupt eine allgemeine moralische Verschlimmerung des Ordens selbst. Um sich davon zu überzeugen, braucht man nur auf die Zeiten zu merken, aus denen die Geschichtschreiber verschiedene hiehergehörige Ereignisse erzählen.

Wir sahen Oben, (vgl. N. 70 und 71) daß nach den frühern Statuten und noch unter den beiden Hochmeistern des Ordens Siegfried von Feuchtwangen und Weinrich von Kniprode, also noch in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, und in dem zweiten seiner Dauer, nichtadeliggeborne Ritter noch in ihn aufgenommen wurden. Und Elben in der Geschichte des Ordens sagt Seite 128: „Bey Anfang des Zeit„raums von 1309 bis 1391 findet man zwar noch mehrere Rit„ter, die nicht von Adel waren; allein die vornehmsten Geschlech„ter drängten sich nun so häufig zu, daß nie andere als Edle „in der Folge genommen wurden." — Die erste Wirkung hiervon äußerte sich sogleich noch vor Ablauf desselben Jahrhunderts von 1382 bis 1394 unter den beiden Hochmeistern Konrad Zöllner von Rothenstein und Konrad von Wallenrode, wo eingerissene Hoffart den bescheidenen Namen der „deutschen Brüder," unter welchem diese fast zwei Jahrhunderte hindurch Muster der Tapferkeit und christlicher Mildthätigkeit gewesen waren, gegen

künfte. Die nach Hause reisenden Pilger gedachten immer der deutschen Brüder, und verursachten manche Stiftungen für dieselben. S. 19. Die Religion, Priester und Kirchen zu vertheidigen, war der Ritter erste Pflicht, Witwen, Waisen und alle, so unter der Ungerechtigkeit seufzten, hatten das Recht, einen Ritter um Schutz anzurufen, und zu ihrer Vertheidigung nicht nur die Stärke seines Arms, sondern auch die Aufopferung seines Bluts und Lebens zu verlangen. Gutthätigkeit gegen Dürftige, Mitleiden gegen Ueberwundene, und eine ungemeine Dankbarkeit machten vollends diese Ritter in den Augen der Welt liebenswürdig. Siehe noch die Note 68 hierzu.

Digitized by Google

den stolzen Titel „deutscher Herren" vertauschte; wo man den Landkommenthuren und höhern Beamteten des Ordens prunkende Titel ertheilte, und wo der Hochmeister selbst sich „von Gottes Gnaden" schrieb; [78]) ein Prädicat, das alle Nach-

78) de *Dusburg* pag. 434. Sub Conrado Zoellnero de Rothenstein illi titulum fratrum ut suae dignitati non convenientem fastidire atque titulum dominorum sibi vendicare coeperunt. Restitit quidem huic rei Magister, statuta ordinis subinde ipsis in mentem revocans, sed frustra superbiae effervescenti obicem posueris. Successor Zoellneri, Conradus Wallenrodius, non tantum hoc ipsum probavit, sed etiam sibi titulos aliis magnis principibus tribui solitos assumsit. Elben l. c. S. 175. Bisher hatten hohe und niedre Ordensritter sich Brüder des teutschen Hauses zu Jerusalem, oder Teutschordensbrüder genannt. Nunmehr aber wollten sie teutsche Herren oder Kreuzherren heißen. So sehr dieses dem bescheidenen Hochmeister Cunrad mißfiele, und selbst den alten Ordensregeln zuwider zu seyn schien, so blieben sie doch bey ihrem Vorsatz. S. 190. Das Gesuch der Ritter, was sie schon an den vorigen Hochmeister Cunrad gebracht, wurde von Wallenroden (Hochmeister von 1391 bis 1394) bewilligt. Zugleich aber auch den Beamten des Ordens eine höhere Würde und ein prächtiger Titel beygelegt; ja auch von ihm selbst der Gebrauch, sich gleich andern Fürsten des Ausdrucks „wir von Gottes Gnaden" in den Schriften zu bedienen, angefangen. Henneberg l. c. S. 293. Cunradus Zöllner von Rothenstein ward anno 1382 zum 20 Hoemeister gewelet, und als er gewelet war, wollten seine Brüder nicht mehr Brüder genannt seyn, weil sie von Adel und großes Geschlechts waren, sondern wollten Creutzherrn genannt werden. Es ermanet sie aber der Hoemeister gar fleissig, sie möchten jren Orden ansehen, und in der Demut leben, und aller lieben Christen Brüder bleiben, aber sie überstimpten jn, und schrieben sich selbst Creutzherrn für Brüder, aber jre Nachbarn verspotteten sie darumb und hiessen sie Creutziger der Menschen oder Crucifixer. *Waisselius* l. c. S. 125 b. Der zwentzigste Hohmeister, Conradus Zollnör ist gekorn worden unter Bapst Urbano den sechsten und Keyser Wenzeslao. Als er gewehlet ward, wollten die Brüder nicht mehr Brüder genennt werden, weil sie von Adel und Geschlecht waren: sondern sie wollten Creutzherrn genennet werden. Der Hohmeister ermanet sie fleissig, sie wollten jren Orden in Acht haben, in Demut leben und Brüder bleiben. Aber sie überstimmeten jn, und schrieben sich Creutzherrn. Henne-

folger beibehielten. Die alte Sparsamkeit und Einfachheit in Kost und Kleidung, und der damit verbundene musterhafte Wandel war nun dahin und Ueppigkeit und Verschwendung nahmen von Jahre zu Jahre zu. Als ein auffallendes Beispiel hiervon kann der bekannte, unter demselben Hochmeister im Jahre 1392 gehaltene sogenannte Ehrentisch gelten, wo dreißig Gerichte auf lauter Silber und Gold verzehret wurden, und wo jeder Tischgenosse das silberne und goldene Geschirr, das er gebraucht hatte, für sich behielt. Ein Gastmahl, das dem Orden, dessen Einkünfte hauptsächlich der Armuth, der Dürftigkeit und der Gebrechlichkeit bestimmt waren, auf 500,000 Mark gekostet haben soll, während seine Unterthanen unter der Last unerschwinglicher Abgaben erlagen. [79])

berg l. c. S. 295. Conradus Liber von Wallenrode. Dieser schrieb sich zum ersten, Von Gottes Gnaden. Er ordnete auch, daß sein Groß-Comptur, Marschalk, Spittler, Truchses und Trappirer, auch alle so geborne Herrn waren, Fürstliche Titel sollten führen, das denn auch im Gebrauch blieb. *Waisselius* l. c. S. 127 dasselbe.

79) Henneberg l. c. S. 296. [Unter Konrad von Wallenrode.] Alles das auff dem Tisch war, das war gülden oder silbern und vergüldet. Man trug auff diesem Ehrentisch 30 Gerichte auff, und weret die Malzeit 5 stunden, von glock 9 bis umb 2 auff den abent, zu jeglichem Gericht hette man newe Teller und Löffel, auch hette man köstlich Getrenk aus allerley Lande. — Die Gefeß daraus und darauff ein jeglicher aß, und die Geschirr, daraus er trank, das behielt er. — Es wollte der Hoemeister noch zween Ehrentische halten, einen zu Königsperg, den andern zu Morgenburg — die vnkosten vberschlagen und gerechnet, wurden auff 500,000 Marck geschetzet, und man legte große Schatzung auff des Ordens Lender. *Waisselius* l. c. S. 127 b. Auff S. Egidytag hielte man den Ehrentisch. — Alles was auff dem Tische war, das war gülden, oder silbern und vergüldet. Man trug dreissig Gerichte auff, und weret die Malzeit 5 Stunden lang. — Zu jedem Gerichte hatte man newe silberne Teller und Löffel, auch hatte man köstliche Getrencke aus frembden Landen, und zu einem jeden Getränck sonderliche Geschirr, und wenn einer einen Trunck aus einem gethan hatte, kriegte er ein anders. — Die Gefeß, daraus und darauff ein jeder asse, und die Geschirr, daraus er tranck, das behielt er.

Von der Zeit an, wo (1382 bis 1394) die Adelsanmaßung durchgesetzt wurde, bei der Aufnahme bloß auf Herkunft und Geburt, nicht aber auf eine Würdigkeit zu sehen, waren bis zum Jahre 1454 (also in einer Reihe von 60 Jahren) dergleichen Erpressungen und die moralische Verdorbenheit der nun bloß erbadeligen Ordens-Ritter zu einer so unerträglichen Last für die Bewohner Preußens geworden, daß sie den verzweifelten Entschluß faßten, sich förmlich gegen sie zu empören. Der größte Theil derselben trat in eine Vereinigung zusammen, kündigte in einem Aufsagebriefe an den Großmeister, um den 4. Februar 1454, dem Orden allen Gehorsam und alle Unterthanen-Pflicht auf, begab sich unter den Schutz der Krone Polen, und legte in der Woche nach Palmsonntag desselben Jahres die Gründe dieses Schrittes der Welt in einem Manifeste vor. [80])

S. 129. [Unter demselben Hochmeister.] Diese schwere Accisa stunde zwey Jahr, mit großem Beschwer des armen Volkes, derohalben Lande und Stette sich verbunden, alle für einen Mann zu stehn, und bey Verlust Leibes und Lebens dem Orden die Accisa nicht mehr zu geben. von Baczko l. c. Th. I, S. 162. Dieser Schmauß (1392) kostete dem Lande nach Hartknoch und Schütz fünfmalhunderttausend Mark. Es wurken dabey dreyßig Gerichte aufgetragen und auf lauter Silber gegessen, jeder Gast behielt das Silbergeschirr, worauf er gegessen, ingleichen jedes Trinkgeschirr, welches er einmahl geleeret, und dieses war theils von Silber, theils von Gold. Elben l. c. S. 193. [Dasselbe.] Den Unterthanen des Ordens aber und durch die Folgen dem Orden selbst kam diese Pracht des Hochmeisters theuer zu stehn. Um das Verschwendete wieder einzubringen, wurden starke Steuern auf das Land gelegt.

80) Lünig's Spicilegium ecclesiasticum, Fortsetzung des ersten Theils, zweiter Anhang, S. 20, XVII. Schreiben der Preußischen Bundes-Verwandten an Ludwigen von Erlshausen, Hochmeister Teutschen Ordens, worin sie ihm Pflicht und Gehorsam aufkündigen, de Anno 1454, den 4. Tag Februarii. — S. 20 bis 24, XVIII. Königs Casimiri in Polen Manifestum, warum er die vom Teutschen Orden abgefallene Preußische Stände und Städte in seinen und der Cron Polen Schutz genommen, de Anno 1454. Cracoviae feria quarta Cinerum. —

Digitized by Google

Diese Vorfälle folgten, wie die angegebenen Jahrzahlen zeigen, nur erst und kurze Zeit nach eingeschlichenem Adelsmißbrauche, und mit demselben wird auch die Depravation des Ordens, immer allgemeiner und auffallender. [81]) Und mit der

---

S. 24 bis 27, XIX. Manifestum derer Einwohner in Preussen, warum sie dem Teutschen Orden Pflicht und Gehorsam aufgekündiget, und sich unter die Cron Polen begeben, de Anno 1454. Actum et datum in Thorun, feria secunda proxima post Dominicam Ramis Palmarum. [Aus allen diesen geschichtlichen Urkunden nur eine einzige Stelle aus der letztern.] S. 24 und 25. Qualiter — nos graves innumerabilesque a Magistro et ordine Prussiae pertulissemus oppressiones: Dum non solum Magister sed et sui Commendatores, in nos desaeviendo, plerosque ex nobis, nullo jure servato, capitibus plecterent, alios proscriberent, alios bonis temporalibus mulctarent: et, quod dictu quoque nefas est, conjuges et filias nostratum stupris et adulteriis violentis vitiarent, in quosdam ex nobis, ut trucidaremur, ut renundaremur, caperemur et deportaremur, facultatem conferendo, totque cogebamur recognoscere et profiteri dominos superbe avareque nobis imperantes, quot Terra Prussiae gessit Commendatores, cum unusquisque illorum plenam principandi et imperandi apud se consistere arbitrabatur potestatem. Qua quidem inflati licentia etc.

81) Benator l. c. S. 121. Demnach ein jeder geistlicher Orden oder Stand gewisser Personen, die vermittelst der drey Hauptgelübden nehmlich der Armuth, Keuschheit und Gehorsam, nach der christlichen Vollkommenheit streben, anfänglich großen Eifer die Ehre Gottes und des Nächsten Heil zu befördern, spüren lässet. Solcher Eifer aber, wenn er nicht durch emsige Haltung der Ordensregeln und heilsamen Statuten fortgepflanzet wird, allgemach abnimmet: so wolle sich niemand verwundern, noch im geringsten ärgern, wann er bey fürnehmen Historienschreibern lieset, daß der Teutsch-Marianische Orden, allererst nach zweyhundert und mehr Jahren von seiner ersten Andacht und Vollkommenheit an verschiednen Orden, nicht wenig abgewichen: Dann wie ein Wurzel alles Guten die Liebe, also ist radix omnium malorum cupiditas, ein Wurzel alles Bösen die unzimliche Begierde. Elben l. c. S. 179. Geschichte des teutschen Ordens während seiner innern Zerrüttung. Von 1391 bis 1440. Das Amt eines Hochmeisters wurde nun eine äußerst lästige Bürde. Von ihm sollte die Regierung, die Gerechtigkeit, Sicherheit und alle Ordnung abhangen. Alle Vergehungen einzelner Ritter wurden von dem Kaiser und andern Fremden

Digitized by Google

alten Einfachheit und Reinheit der Sitten, verschwand auch nach und nach die treue Befolgung der Ordensregeln und die gewissenhafte Verwendung seiner Einkünfte zu den bestimmten edlen Zwecken auf immer und gänzlich. Denn alle spätern erbaristokratischen Ritter übten durchaus Nichts mehr von dem, was der ursprüngliche Zweck des Ordens, die Absicht seiner Stifter, Bestätiger und Schenker und seine früheren Statuten anordneten. [82])

Freilich hatten die spätern deutschen Ritter keine Pilgrime mehr nach dem heiligen Lande oder zurück zu geleiten, und eben so wenig gebot ihnen noch der Fanatismus, ihr Blut in heiligen Kriegen gegen die Ungläubigen zu verspritzen und Er-

---

auf die Rechnung der Hochmeister geschrieben. Diese aber waren bald aus väterlicher Nachsicht gegen ihre Ordenskinder; bald weil sie selbst in ihren jüngern Jahren so gelebt, daß man keine scharfen Sittengesetze von ihnen erwartete; bald weil sie das Schicksal des ersten Meisters der Schwertritter, und des Hochmeisters Ursel [welcher von einem deutschen Ritter, Namens Johann von Biendorf, dem er sein unordentliches Leben verwiesen hatte, auf dem Wege aus der Kirche erstochen worden war] befürchteten; bald um andrer Ursachen willen zu unmächtig, dem allgemein einreißenden Verderben zu steuern. S. 180 u. 181. Daß der Orden in Preussen und Liefland so verhaßt geworden, mag verschiedene Ursachen gehabt haben. Wer die Eigenschaften des menschlichen Herzens kennt, das in seinem Wohlstand so leicht die Herrschaft über sich selbst verliert, wird einsehen, daß eben der Wohlstand des Ordens, und der allgemeine Lauf der damaligen Zeiten, bei so wenigem Widerstand der Vorgesetzten, verkehrte Sitten müsse hervorgebracht haben. Uebermuth, Eigennutz, Völlerei und Unzucht konnten vielen Rittern, aber nicht dem ganzen Orden zur Last gelegt werden. Daß sogar bei Rechtshändeln und Diensterseßungen das Gold oder die Schönheit einer Frau oder Tochter auf die Entscheidung der Ritter manchmalen Einfluß gehabt habe, ist wahr. S. 182 und 183. Selbst die Regierung des Ordens gab Anlaß zu Klagen. Nicht zufrieden mit dem großen Einkommen, das auf acht hundert tausend Marken Silbers berechnet wurde — wollte man alles noch höher treiben und erschwerte die Auflagen immer mehr.

82) In Vergleichung mit der Note 76.

Digitized by Google

oberungen für den Himmel zu machen; aber legte er ihnen nicht noch andere rein-menschliche und wahrhaft christliche Pflichten auf, deren Ausübung ihnen um so heiliger hätte seyn sollen, da sie durch den Lauf und Geist der Zeiten eine veränderte Politik von jenen abergläubisch-kriegerischen entbunden worden waren, und da sie eben zum Behufe von gutthätigen und barmherzigen Verrichtungen alle ihre zahlreichen Güter und alle die Commenden erhalten hatten, die als ursprüngliche Armen- und Krankenhäuser, noch in den letzten Zeiten über zwei Millionen Thaler eintrugen? Wie manche Leiden hätten sie lindern, wie mancher Noth abhelfen, wie manches Gute stiften können, wenn sie diese Einkünfte ihrer ersten Bestimmung, und der ursprünglichen Einrichtung des Ordens gemäß verwendet hätten? Und wie Viel wäre ihnen dazu nicht übrig geblieben, ohne daß sie gerade nöthig hatten, ihre eignen Bedürfnisse nach den frühern Ordensregeln, nach der vorgeschriebenen Wohnungs-, Kost- und Kleidungs-Spärlichkeit zu beschränken? [83]) Aber die erbadligen Ritter des Ordens hatten sich schon längst diesen mildthätigen Pflichten entzogen, [84]) und vergeudeten die Früchte von Ande-

---

83) Nach Angabe der Note 72.

84) Häberlin's Staats-Archiv, Heft 32, Nummer 1, S. 382. In welcher Gestalt wird nun das sonst so ehrwürdige Institut des deutschen Ritterordens erscheinen, in dem sich nur der am wenigsten sichtbare Theil des Zeitalters seiner Entstehung — finsteres Mönchswesen — erhalten hat, der romantisch-schöne und edle Rittergeist aber längst von ihm gewichen ist, seit dem die Vertheidigung des heiligen Grabes und Krieg gegen die Ungläubigen seine Sache nicht mehr seyn kann, und Pflegung der Siechen es nicht mehr ist? Der Orden hat sich überlebt — er hat kein Verdienst mehr, — das seine Fortdauer erheischt, er hält sich nur noch wie ein morsches Gebäude zwischen seinen Nachbarn. Vielleicht wird dereinst der deutsche Orden ein Asyl für verdiente deutsche Veteranen, eine Pflanzschule wackerer Krieger, eine Belohnung deutschen Verdienstes, in welchem alle Stände ihren Mittelpunct finden. — [Schöne, aber vergebliche Träume! die nicht in Erfüllung gegangen sind; auch bei keiner andern wichtigen öffentlichen und Staat-Anstalt je in Erfüllung gehen werden, noch können, so

rer Thaten und guten Werken, das Gut der Armen, Kranken und Nothleidenden in unverdientem Ueberflusse und Wohlleben.

Es ging also hier gerade wie beim Johanniter Orden! — Auch der deutsche wurde zum Behufe edler Zwecke durch Privilegien, Schenkungen und Vermächtnisse von Fürsten und Unterthanen jedes Standes reich und durch die Tapferkeit seiner Mitglieder mächtig. Als er Beides geworden war, drängte sich, wie dort die gesammte europäische, so hier die deutsche Lehn- und Erbaristokratie vorzüglich hinzu und suchte die Mehrzahl oder vielmehr den alleinigen Besitz zu erhalten. Als sie ihn erlangt hatte, schwärzte sie spätere Statuten ein, nach welchen nur ihre Angehörigen ordens- und aufnahmefähig seyn sollten; und nachdem diese Usurpation gelungen war, erfüllte sie den Zweck und die Pflichten des Ordens nicht mehr. — Die schönsten Tugenden mußten endlich auch hier dem werthlosen Zufalle der Geburt nachstehn. Herkunft galt für Verdienst. Ahnen wurden statt Thaten gezählt. Der beßte Wille und der redlichste Eifer wurde von Taufzeugnissen und Geschlechtsregistern verdrängt, und das doppelt heilige Gut anvertraueter milder Gaben wurde zur Begründung reicher Sinecuren für eine eigensüchtige deutsche Lehn- und Erbaristokratie verwandt.

---

lange es eine privilegirte Erbaristokratie giebt, die der Staat selbst über Verdienst und Würdigkeit erhebt.] In welches gemein-wohlthätige Institut ließe sich nicht der deutsche Orden umwandeln, wenn er dem Säcularisations-Schicksale entgeht. Zwey Millionen Einkünfte hat der Orden wenigstens, und diese werden geistlich verwaltet. [Erbaristokratisch.] Man weiß, was das ist.

Achtes Capitel.

Geschichte der ehemaligen deutschen unmittelbaren und einiger mittelbaren Erz- und Domkirchen, oder der sogenannten Hochkirchen und Hochstifte.

Das Schicksal des Johanniter- und des deutschen Ordens erfuhren auch die Hochkirchen und Hochstifte Deutschlands; und zwar zu drei wiederholten Malen. Denn drei Mal wußte der deutsche Geschlechts- oder Geburtsadel den unter günstigen Ereignissen zwei Mal in den Genuß derselben zurückversetzten Nichtadel nicht allein daraus zu verdrängen, sondern zuletzt auch den ursprünglichen Zweck dieser Stiftungen völlig zu vereiteln.

Chrodogang, Bischof zu Metz, fand bei dem Antritte seines Bisthums im 8. Jahrhunderte nicht nur bei seinen Chorbrüdern, sondern bei der Geistlichkeit überhaupt eine solche Lauigkeit im Dienste Gottes und der Kirche und eine so freie Lebensart, daß in ihm der Entschluß reifte, dieselben zu einem eingezogneren und erbaulicheren Lebenswandel zurückzuführen. Er entwarf eine, aus vier und dreißig Capiteln bestehende und aus den Kirchensatzungen, aus den Schriften der Kirchenväter, besonders aber aus der Regel des heiligen Benedictus zusammengetragenen Regel, worin er ihnen ein gemeinschaftliches Zusammenleben in einem besondern Gebäude, aus dem ihnen des Tages nur dann und wann auszugehen erlaubt seyn sollte, gemeinschaftlichen Besitz ihrer Güter und eine gemeinschaftliche Tafel vorschrieb. Die Chor- oder Gebet-, die Arbeits-, Speise- und Frei-Stunden bestimmte er genau, setzte für etwaige Uebertretungen die nöthigen Strafen vest, unter denen selbst körperliche Züchtigungen waren, und wirkte überhaupt auf Herstellung der größten Eingezogenheit und Ordnung hin. Diese Regel wurde nach und nach bei mehrern Bisthümern und der dazu gehörigen Chorgeistlichkeit erst in Frankreich angenommen, sodann aber auf einer

einer Kirchenversammlung in Mainz im Jahre 813 durch Karl den Großen auch den deutschen erz- und bischöflichen Kirchen anempfohlen. Von Ludwig dem Frommen wurde sie auf der Kirchenversammlung zu Aachen im Jahre 816 verbessert und erweitert und von dem Papste Nicolaus II auf der Kirchenversammlung zu Rom im Jahre 1059 als allgemeine Kirchenvorschrift anerkannt. [85])

Aber in demselben Verhältnisse, in welchem Wohlstand, Reichthum und weltliche Macht der Hochstifte sich mehrte, fingen auch ihre Chorgeistlichen bei der einen Kirche früher, bei der andern später an, sich von jener Regel zu entfernen und das gemeinschaftliche Zusammenleben aufzugeben, so daß sie am Ende nicht einmal ihre gewöhnliche Wohnung unausgesetzt bei dem bischöflichen Sitze hatten und den Gottes- oder Kirchendienst durch Vicarien verrichten ließen.

Jede solche Collegiat-, erz- oder nur bischöfliche, Metropo-

---

85) G. L. *Boehmeri* Principia juris canonici. Editio sexta, 1791. §. 431, pag. 318, Nota a. Origo canonicorum coepit in occidente sub Chrodogango, episcopo Metensi, sub Pipino florente, qui vitae communis societate inter clericos ecclesiae suae episcopalis instituta, eosdem non quidem votis, sed regulae a se praescriptae subjecit officiorum divinorum quotidie in commune peragendorum causa. Regula Chrodogangi XXXIV capitulis constat. §. 433, pag. 320, N. a. Regula Chrodogangi, auctoritate Ludovici Pii emendata, recognita est in concilio Romano a Nicolao II, anno 1059. Franc. Xaverii *Hollii* statistica ecclesiastica, Tom. I, §. 169, pag. 247. Origo canonicorum recentior et Germaniae nostrae propior indubitato ab instituto S. Chrodogangi, Episcopi Metensis est repetenda. Hic enim seculo VIII tempore Pipini Regis clericos dispersos in unam collegit societatem, et ad vitam communem ducendam certas illis regulas praescripsit, ad quas mores suos formarent, instituta vitae communis societate. Ipsam Regulam S. Chrodogangi sistit Labbeus Tom. VIII Concit. Item Harduinus Tom. IV, pag. 1182. seqq.

Digitized by Google

litan- [86]) oder Kathedral- [87]) Kirche nannte man eine Domkirche, ein Domstift. [88]) Der Inbegriff aller dazu gehörigen Chorgeistlichen besonders ihre wirkliche Versammlung hieß Capitulum, Capitel, [89]) und die darin Sitz und Stimme hatten,

---

86) Von Metropolis, die Hauptstadt eines Landes. Da in einer solchen ein Erzbischof gewöhnlich seinen Sitz zu haben pflegte, so hieß er selbst Metropolit, und seine Hauptkirche Metropolitankirche. Carl *Dufresne* Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis, Tom. IV, pag. 723 et 724. Metropolitanus, Archiepiscopus, sic dictus eo quod praesidet illi civitati, quae caeteris civitatibus in eadem provincia constitutis quodammodo mater est.

87) Von Katheder oder Lehrstuhl, den der Bischof einnahm, so oft er beim öffentlichen Gottesdienste erschien; daher kommt es, daß, nachdem die Lehrstühle in erhabene Kanzeln sind verändert worden, in vielen Kathedralkirchen eine für den Bischof eigne Kanzel noch übrig ist. *Dufresne* l. c. Tom. I, pag. 426. Cathedra proprie est sedes seu sessio honestior et augustior episcoporum in ecclesia caeteris aliorum presbyteriorum sedibus excelsior. Sedes episcopatus, dioecesis, ipsa aedes seu ecclesia cathedralis.

88) Ueber den wahren Ursprung dieses Worts ist man noch nicht einig; wahrscheinlich aber kommt es von domus oder aedes dominica, das Gotteshaus, die Kirche her; vorzugsweise nun die eines Erz- oder Bischofs, der Dom; daher Domstift, und die freilich tautologische Benennung Domkirche.

89) Eine Benennung aus den ältesten Zeiten der Mönche, welche zu gewissen Zeiten des Tags zusammenkommen mußten, wo ihnen theils einige ihrer Vorschriften, theils einige kurze Sprüche aus der Bibel, welche in die Horas canonicas aufgenommen waren, vorgelesen wurden, und welche beide man Kapitel nannte. Daher ins Kapitel oder zur Versammlung gehen und jenen Vorlesungen beiwohnen. Hievon schreibt sich auch der im gemeinen Leben übliche Ausdruck: Jemandem das Kapitel lesen; oder Jemandem seine Pflichten einschärfen und ihm, wegen Vernachlässigung derselben, einen Verweis geben. *Dufresne* l. c. Tom. I, pag. 268—271. Capitulum, Capitularia. 2) Canonum ecclesiasticorum et legum regiarum codices. 3) Brevis lectio, quae in divino officio loco lectionis legitur; capitula dominicalia, quae dominicis diebus canuntur. 4) Locus, in quem conveniunt monachi et canonici, sic dictum, quod capitula ibi legantur. Notum

Digitized by Google

führten den Namen **Capitulares**, auch **Canonici**, [90]) ſpäterhin **Canonici majores**, **Domini de capitulo**, Domherren; die noch nicht Sitz und Stimme habenden aber hießen **Canonici minores** oder **Domicelli**, Domicellaren und die einzelnen Stellen im Chore **Canonicate** und mit den dazu gehörigen Einkünften **Präbenden**. [91])

Die Geſchichte jedes einzelnen Hochſtifts nach ſeiner Stiftung, Vergrößerung u. ſ. w. liegt außer dem Zwecke dieſer Schrift; überdem können wir ihrer hier um ſo mehr überhoben ſeyn, da ſie ſich in allen Stiftern ſo ziemlich gleicht und da das Allgemeine derſelben, ſo weit es hieher gehört, im Folgenden beigebracht werden wird. Es iſt daher nur vorläufig zu bemerken: daß es nach der Reformation und dem weſtphäliſchen Frie-

enim mane post Primam recitatam, antequam fratres exeant ad laborem, jam olim aliquot regulae, capitulum iis fuisse praelectum. Quandoque ponitur pro collectione plurium in communi viventium. Capitulare, in capitulum convenire tractandorum negotiorum causa. Succensere, punire, quod fit in capitulis monachorum, ubi vitiosi et delinquentes puniuntur et emendantur.

90) Von Canon, welches, außer mehrern andern Bedeutungen, jedes allgemeine und beſondere Kirchengeſetz, ſodann auch, was beſonders hieher gehört, die Zahl und das Verzeichniß der einem Biſchof zugegebenen, beim Gottesdienſt ihm dienenden und helfenden Geiſtlichen bezeichnet. *Dufresne* l. c. Som. I, pag. 170. Canon. 2) Canon Missae, oratio, quae in missa ante consecrationem et in ipsa consecratione divinae hostiae recitatur a sacerdote, quae ideo canon vocatur, quia in ea est legitima et regularis sacramentorum confectio. 3) Officium ecclesiasticum; atque inde dictae horae canonicae. 4) Regulae canonicorum et monachorum.

91) *Dufresne* l. c. Tom. V, pag. 722. Praebendae dictae cibi ac potus portiones diuruae, quae monachis, canonicis aliisve quibusvis dantur ac praebentur. Pag. 723. Praebendarum nomen demum mansit canonicorum et aliorum clericorum beneficiis. Dimissa enim domicilii mensaeque communione, reditus, commoda ac proventus, atque adeo ipsa praedia ecclesiastica diviserunt in portiones, quas Praebendas appellarunt.

Digitized by Google

den noch gegen dreißig unmittelbare Domstifte, [92]) Theils katholische, Theils protestantische, Theils gemischte gaben und daß alle ihre Bischöfe unmittelbare deutsche Reichsfürsten, drei Erzbischöfe aber, die von Mainz, Trier und Cöln, deutsche Kurfürsten waren. Die Capitel dieser unmittelbaren Hochkirchen, mit Einschluß einiger hieher gehörigen mittelbaren enthielten nahe an tausend Dom- oder Stiftsherren, die, mit wenigen Ausnahmen, in manchen Capiteln vier, in andern acht, und in einigen sogar sechzehn, und selbst zwei und dreißig Ahnen beweisen mußten. [93])

Wem drängt sich nun nicht hier die Frage auf: Lag im Geiste der christlichen Religion und ihrer kirchlichen Einrichtungen, oder war es wenigstens Zweck und Absicht der Stifter (Fundatorum), Privilegien-Ertheiler und Schenker, daß diese deutschen

---

92) Eine genaue Angabe aller ehemaligen unmittelbaren Hochstifte Deutschlands findet man in J. Fr. *Pfeffingeri* Vitriario illustrato, Lib. I, Tit. XV, §. 12, pag. 330 bis 341; auch in *Hollii* Statistica ecclesiastica, S. 266 bis 277; auch bei R. F. Telgmann von der Ahnenzahl, S. 131 bis 192.

93) *Boehmer* l. c. §. 438, pag. 323. In capitulis inprimis ecclesiarum cathedralium per statuta vel per observantiam non modo nobilitas Germanica, sed et determinato majorum numero illustris exigitur; cujus legitima probatione defungi debet recipiendus. Dr. W. A. Fr. Danz's Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. IV, S. 189. Uebrigens wird nicht in allen Stiftern eine gleiche Anzahl Ahnen erfordert, und deshalb hat auch die Stiftsfähigkeit des Adels keinen allgemeinen Maaßstab. In einigen Stiftern sind vier, in andern acht, in andern sechzehn, in andern wohl gar zwey und dreyßig Ahnen erforderlich. Dr. Justus Friedrich Runde's Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 378, S. 311. Die Ahnenprobe wird erfordert zur Erlangung der Präbenden in den meisten Cathedralkirchen der hohen Domstifter. §. 402, S. 331. Das dritte Vorrecht des alten Geschlechtsadels ist das ausschließliche Recht auf gewisse Kirchenpfründen. Jo. Henr. Christiani de *Selchow* Elementa juris Germanici. Editio octava, §. 140 (261), pag. 166. In plerisque Germaniae ecclesiis cathedralibus aditus ad capitula et beneficia non patet, nisi nobilibus avita nobilitate conspicuis.

Digitized by Google

Hochkirchen und ihre Capitel gleich von ihrem Ursprunge an Versorgungsanstalten für den deutschen Geschlechts- oder Geburtsadel seyn sollten und daß nur dieser fähig und würdig wäre, das erz- und bischöfliche Amt zu verwalten und mit den Bischöfen im Chore zu singen und zu beten?

Nach dem Geiste des göttlichen Stifters des Christenthums und der christlichen Kirche sollten zum Dienste der letztern ohne Ansehn der Person, und ohne Rücksicht auf Stand und Geburt nur die würdigsten Männer befördert werden, [94]) wie denn die Apostel selbst, denen alle Bischöfe in ihrem Amte nachzufolgen sich rühmten, Nichts weniger als vornehmen Standes und adliger Herkunft, sondern vielmehr Handwerker, Fischer und dergleichen waren. Dieser Geist erhielt sich lange in der christlichen Kirche und zu Rom bis auf den heutigen Tag so rein, daß hier die Geburt keinen Kirchendiener vom päpstlichen Stuhle ausschließt. [95])

Was nun den Ursprung der deutschen erz- und bischöflichen Hochkirchen ins Besondere anlangt, so geben, wenn man bis zu den frühesten Zeiten zurückgeht, die auf uns gekommenen Stiftungs-, Schenkungs- und Vermächtniß-Urkunden dem deutschen Geburtsadel weder ein vorzügliches, noch weniger ein ausschließliches Recht auf die Präbenden dieser Domcapitel. In

---

94) Siehe den philosophischen Theil der Einleitung, V.

95) Diese ganze Stelle ist fast wörtlich aus dem göttingischen historischen Magazine, Bd. III, Hft. III, Abhandl. IX, S. 534. Daselbst heißt es weiter: Mit welcher Würde hat noch zu unsern Zeiten der von Geburt und Stand zwar arme, an Geistesgaben aber so reiche Papst Ganganelli auf dem römischen Stuhle gesessen. Von Schlieffensche Geschlechtshistorie, Einleitung, S. 53. Die Geistlichkeit beherzigte anfänglich weit mehr als der Adel, daß alle Menschen Brüder sind. Allenthalben brauchte man nur rechtgläubig zu seyn, um Prälat werden zu können; und der Sohn des geringsten Handarbeiters kann noch jetzund den päpstlichen Stuhl zu Rom mit der dreyfachen Krone auf dem Haupte besteigen. In Deutschland aber wurden die Hochstifter gegen das Verdienst ohne Geburt endlich eben so ungerecht, wie die Ritterorden.

Digitized by Google

allen diesen Urkunden werden die Chorgeistlichen *Fratres* **Deo famulantes** genannt; daß sie aber von Adel seyn sollten, sagen sie mit keiner Sylbe, sondern lassen ihren Stand, ihre Herkunft und Geburt völlig unbestimmt. [96]) Der Hauptzweck

---

96) Danz's Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. IV, S. 168. Man mag nun die ersten Stiftungsbriefe unserer Domkapitel, oder die Urkunden über einzelne Erwerbungen untersuchen, so wird man dennoch niemals oder doch selten Spuren entdecken, daß der Genuß dieser ansehnlichen Güter allein für den Adel bestimmt worden wäre. Ursprünglicher Stiftungsbriefe, deren Aechtheit unbezweifelt wäre, haben wir wenige; allein diese wenige erwähnen des Adels nicht. Die Stifter allein beseelt von dem Eifer der Kirche Gottes zu dienen, und ihre Rechte und Vorzüge zu erheben, kennen keinen andern Zweck, bei Bereicherung der Geistlichkeit, als die Ehre der Kirche, die Vergebung ihrer Sünden, und den Trost ihrer Seele, den sie aus dem Gebet anderer zu schöpfen vermeinen. — Zwar bestimmten sie die Verwendungsart der Güter, womit sie die Kirche bereicherten, bis auf das kleinste Detail, aber die Frage: Wer diese Güter ausschließlich genießen sollte, ließen sie unbestimmt. Die geistlichen Herren werden fast durchgehends Fratres deo famulantes genannt, und nichts weiter; ihr Stand kömmt nirgends in Betrachtung. — So voll auch die Archive der Stifter von einzelnen Schenkungsurkunden über beträchtliche Güter und Rechte wurden, so kann man doch in Hinsicht auf das Ganze zur Regel annehmen, daß auch in diesen einzelnen Urkunden von einem ausschließlichen Besitze des Adels keine Meldung geschah. Unwiderleglich fest bleibt demnach der Satz bestehen, daß man den Beweis für das ausschließende Recht des deutschen Adels zu hohen Erz- und Domstiftern weder aus der Bestimmung der ursprünglichen noch der hinzugekommenen Stiftungen führen kann. [Dasselbe fast wörtlich in J. M. Seuffert's Versuch einer Geschichte des deutschen Adels in den hohen Erz- und Domcapiteln, S. 3 und 4.] Seuffert l. c. S. 5. Ueberall herrscht tiefes Stillschweigen in den Urkunden und der Geschichte von dem ausschließlichen Genusse des Adels. Ein gleiches Stillschweigen trifft man in den Schenkungsbriefen anderer Fürsten und Herren an. S. 14. Mich dünkt, der Satz sey hiervon schon hinlänglich erläutert, daß man den Beweis für das ausschließende Recht des deutschen Adels zu hohen Erz- und Domstiftern weder aus der Bestimmung der ursprünglichen noch der hinzugekommenen Stiftungen führen kann. [Wohlzumerken: dieser Verfasser hat diese Schrift zur

Digitized by Google

derer, welche ſie gründeten und bereicherten, war, die Ehre der Kirche zu befördern und dadurch ſo wie durch das Gebet der Geiſtlichen Vergebung der Sünden und zeitliches und ewiges Wohl zu erlangen. Alle Güter, die ſie dieſen Kirchen verliehen, widmeten ſie, ihrer Meinung nach, den andächtigen und frommen Männern, [97]) die für das Heil der Chriſten und ihrer Seele ſorgten. Daher war weder Adel noch Nichtadel davon ausgeſchloſſen; [98]) ob ſich gleich mit ziemlicher Gewißheit behaupten

---

Vertheidigung des Adelsvorrechts in den Hochſtiften Deutſchlands geſchrieben; welches Vorrecht er weiter unten aus andern Gründen darzuthun bemüht iſt.]

97) Lünig's Spicilegium ecclesiasticum, Th. II, Instrumentum Fundationis Ecclesiae Bambergensis de anno 1007. S. 8. Henricus divina gratia etc. Praesenti nostrae auctoritatis edicto statuimus, ut Bambergensis sedis episcopus suique sacerdotes et canonici liberam dehinc habeant potestatem praescripta bona cum omnibus appendicibus possidendi etc. Quatenus et ipsi nostri benigne apud Deum memores ac dilectissimae conjugis nostrae etc., parentumque nostrorum versa vice beneficiis pia atque assidua intercessione respondeant. Instrumentum Donationis Conradi II Ecclesiae Brixensis de anno 1027. im Lünig l. c. S. 147. Justis fidelium nostrorum petitionibus acquiescentes, si res ecclesiasticas rebus nobis divinitus concessis augere studemus, non solum inde temporalis commodi prosperitatem, verum etiam aeternam sperare debemus remunerationem. Caroli Magni Diploma donationis Ecclesiae Wirceburgensis de anno 784. im Lünig l. c. S. 933. Credimus nos, quidquid ad loca religiosa conferamus, id ad commodum animae nostrae et ad stabilitatem regni nostri pertinere. Ottonis Diploma Donationis Ecclesiae Wirceburgensis de anno 1000. im Lünig l. c. pag. 935. Was von unſer Majeſtät zu Erhöhung der Kirchen Gottes und ſeiner Heiligen gegeben wird, verhoffen wir Zweifels ohne ſolches zur Beſtätigung unſers Reichs und der Freude des ewigen Lebens erſprießlich ſeyn ſolle. Conradi II Diploma Donationis Ecclesiae Tridentinae de anno 1027. Si ecclesias Dei dono ditamus non solum hoc nobis ad aeternae gaudium capessendae prodesse minime dubitamus. [Dieſelben Beſtimmungsgründe findet man durch alle ſolche Urkunden hindurch, aber nirgends auch nur ein Wort vom Adel.]

98) Danz l. c. Bd. IV, S. 170. Die Unbeſtimmtheit in den Stif-

läßt, daß nur selten und Wenige des erstern darunter waren, letzterer aber bei Weitem die Ueberzahl ausmachte. [99]) Denn

tungsbriefen hatte natürlich die Wirkung, daß unter die Geistlichkeit des Bischofs sowohl Adel als Unadel aufgenommen wurde. [Dasselbe sagt wörtlich auch Seuffert S. 4.] Seuffert l. c. S. 16. Mit vielem Bedacht erinnerten die versammelten Väter einer cölnischen Synode, im Jahr 833, daß man keinen Unterschied unter Adel und Unadel beobachtet wissen wolle. *Harzheim* Concilia Germaniae, Tom. II, pag. 36. Sive nobilis, sive ignobilis sit. Iohannis Georgii *Crameri* Commentarii de juribus et praerogativis nobilitatis avitae, Tom. I, pag. 96. Sub Francis ad ordines Sacros et ministeria ecclesiastica quosvis promiscue, sive servos, sive libertos, sive ingenuos adsumsit clerus pontificus. Struben's Nebenstunden, Abhandlung XXV, §. VII. Noch wichtiger ist das zweyte Vorrecht des alten deutschen Adels, daß nehmlich mit selbigem die mehresten Domstifter, auch einige andre Stifter, Klöster und geistliche Orden besetzt, ihm dadurch reiche Pfründen verschaft und sogar der Weg zur Chur- und Fürstlichen Würde geöffnet wird. Vor Alters war es nicht also. Die Kirche sahe bey Vergebung geistlicher Aemter überall auf keinen Stand, und machte öfters aus Leuten von der schlechtesten Abkunft Erz- und Bischöfe. Leibnitz schreibt in seinen Epistolis, Vol. VIII, pag. 217. Il est sur que jamais aucun monastère a été affecté aux seuls gentilhommes, ou à l'education de leurs fils. C'étoit une chose bien contraire à l'humilité, dont les plus grands seigneurs faisoient profession en ce tems la, quand ils entroient dans les monstères. Michael Ignaz Schmidt's Geschichte der Deutschen, Th. I, S. 596. Synod. Colon. An. 883, apud *Harzheim* Tom. II, p. 356. Aus dieser Stelle sowohl, als auch der angezogenen Regel Ludwigs sieht man, daß mehrere von den Canonicis nobiles. Die übrigen waren Freyen von Geburt, auch sogar die von knechtlicher Herkunft waren wenigstens an Anfang dieses Zeitraums nicht ausgeschlossen; indem mehrere davon unter Ludwig dem Frommen sogar zu Bisthümern gelangt sind, wie man aus der berühmten Stelle des *Thegan*, de gestis Ludovici Pii, C. 19. sieht. Göttingisches historisches Magazin, B. III, S. 535. In Deutschland wurden noch im 12. Jahrhundert sowohl Adliche als Unadliche in die Domstifter, die Pflanzschulen der Bischöfe, aufgenommen; ja sogar Personen von knechtlicher Herkunft wurden davon nicht ausgeschlossen; es ist also die stärkste Vermuthung, daß dieselbe auch durch die Stiftungsbriefe nicht ausgeschlossen waren.

99) Danz l. c. Bd. IV, S. 170. Es ist wahrscheinlich, daß der Un-

Digitized by Google

erstlich hatten die Kaiser und andre Stifter die erz- und bischöflichen Kirchen nicht gleich mit allen den Reichthümern ausgestattet, welche sie in spätern Zeiten besaßen; und ihre Geistlichen konnten Anfangs nur ein sehr frugales, keineswegs aber ein sogenanntes Domherren-Leben führen, so daß also schon aus dieser Ursache die Plätze in den Chören für den Adel keinen besondern Reiz hatten. Wie hätte sich zweitens der deutsche Lehn- und Erbadel, der Nichts mehr scheuete, als sich fremden Befehlen zu unterwerfen, der kein Gesetz über sich erkennen wollte, als seinen Willen, keinen Richter, als die Stärke seines Arms und sein Schwert, wie hätte sich dieser mit Chrodogangs Vorschriften vertragen können? Wie hätte die Ungebundenheit derer, denen schon eine Stadt ein Gefängniß dünkte, die Klause, der Gehorsam und die Eingezogenheit eines Mönchs zusagen sollen? Wie hätten sie die erniedrigenden Züchtigungen eines Obern zu vertragen vermogt, der ihm an Herkunft ungleich, ja vielleicht ihr ehemaliger Leibeigener war? Genug, Erziehung, Sitten, Lebensart und Handlungs-Weise des deutschen Lehn- und Erbadels standen mit Chrodogangs Regel in einem so auffallenden Widerspruche, daß nur ein hoher Grad von religiöser Schwärmerei einen oder den andern des Adels zur Unterwerfung unter sie verleiten konnte. Die vollste historische Gewißheit von der anfänglichen Minderzahl des Adels in den Hochstiften gewährt aber jene Verordnung Karls des Großen, welche es

---

adel in Hinsicht der Zahl das Uebergewicht in den Domcapiteln hatte. *Cramer* l. c. Tom. I, Cap. II, §. IX, pag. 94 et 95. Ad diplomata istius aevi [Imperatorum Carolingicorum] provocat illustris *Boehmerus*, Lib. III, juris ecclesiastici protestantium, tit. V, §. LXXXVII, nobiles olim rarius functiones ecclesiasticas ambivisse, arma magis, quam sacra curantes, neque eos, qui collegia canonicorum primum fundaverint et reditus tam pingues et abundantes in ecclesias contulerint, ut inde nobiles et illustriori stemmate prognati commode et laute pascerentur, intendisse.

Digitized by Google

sogar untersagte, zu diesen Kirchenstellen bloß Personen von knechtlicher Herkunft zu befördern. [100])

Jedoch die abergläubische Stimmung jener Zeiten vermehrte gar bald den Wohlstand der hohen Erz- und Domcapitel und die Einkünfte ihrer Chorgeistlichen. Es wurde zum allgemeinen Glaubensartikel, daß man durch fromme Gaben, durch Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen und ihre Diener, die Ehre Gottes befördern und sich den Himmel geneigt machen könne, und wie man längst verstorbene Fromme, oder sogenannte Heilige um ihre Vermittelung und Fürsprache — bei Gott anrief, so glaubte man auch durch die erkauften Gebete und Messen noch lebender Heiligen, der Geistlichen, sich hohe himmlische Güter zu erwerben. Dieser Glaubensartikel wurde von der Geistlichkeit mit möglichster Beredtsamkeit unterhalten und verbreitet, wobei ihr nicht allein eine falsche Auslegung mancher Schriftstellen, [1]) sondern auch ganz vorzüglich die bei allen

---

100) Schmidt l. c. Th. I, S. 596. Carl der große selbst befiehlt, sie [die Erz- und Domkapitel] sollen nicht nur Kinder von knechtlicher Herkunft, sondern auch von freyen Eltern unter sich aufnehmen. *Cramer* l. c. pag. 96—99. Licet Carolus Magnus et Ludovicus Pius iteratis sanctionibus severe interdicerent, ne servi, praeter voluntatem dominorum eorumque bonam veniam ad clericatum et gradus ecclesiasticos admitterentur; neque tamen hac ratione servilibus hominibus aditus ad dignitates ecclesiasticas prorsus obstruebatur, quin servorum potius haud pauci ad sacerdotii non solum honorem, sed ad summum etiam Episcopale fastigium extollebantur.

1) Prophet Daniel Kap. IV, Vers 24. Mache dich ledig von deiner Missethat durch Wohlthat an den Armen, so wird er Geduld haben mit deinen Sünden. Buch Tobiä, Kap. IV, Vers 11. Almosen ist ein großer Trost vor dem höchsten Gott. Jesus Sirach, Kap. III, Vers 33. Wie das Wasser ein brennend Feuer löscht; also tilget Almosen die Sünden. Kap. VII, Vers 32 und 33. Fürchte den Herrn und ehre den Priester, und gieb ihnen ihr Theil, wie dir geboten ist. Johann Stephan Pütter's historische Entwickelung der Staatsverfassung des Teutschen Reichs, Theil I, S. 46. Man war schon gewohnt, Menschen, die mit Reue ihre Sünde bekannten, zu

Digitized by Google

deutschen Völkern ehedem gesetzliche Gewohnheit zu Statten kam, jedes Verbrechen, ja sogar den Mord, mit Geldstrafen zu büßen. [2])

Bei diesem alle Stände und Classen beherrschenden Wahne war es kein Wunder, daß Reichthum und Ueberfluß alle deutschen Hochkirchen überströmte, [3]) und sie für den Lehn- und Erbadel

---

öffentlichen Bußübungen anzuhalten, oder daß sie eine gewisse Anzahl Psalmen lesen, Gebete verrichten, Almosen geben, Fasten halten, Wallfahrten vornehmen, oder andre dergleichen vermeyntlich verdienstliche Werke ausüben mußten, da man dann auf alle solche Werke einen großen Werth legte, um sich dadurch der Vergebung der Sünden gesichert halten zu können. Für Almosen galten aber auch Schenkungen oder Vermächtnisse an geistliche Personen, oder Kirchen und milde Stiftungen.

2) Siehe die Note 72 im fünften Kapitel.

3) Seuffert l. c. S. 4 und 5. Die Güter der Stifter vergrößerten sich indessen täglich: der Geistliche suchte in Vermehrung derselben den Glanz und die Ehre der Kirche, und der Laye glaubte sich hierdurch Vergebung seiner Süuden erkaufen zu können. So voll indessen die Archive der Stifter von einzelnen Urkunden über beträchtliche Güter und Rechte wurden, so kann man dennoch in Hinsicht auf das Ganze zur Regel annehmen, daß auch in diesen einzelnen Urkunden von einem ausschließlichen Besitze des Adels keine Meldung geschah. Wenn ich von allen übrigen Erwerbungsarten abstrahire, welche zum Vortheile der Stifter in Bewegung gesetzt wurden, und allein auf diese unerschöpfliche Quelle des Reichthums, die Freygebigkeit sehe, so entgeht mir beynahe kein Stand in der bürgerlichen Gesellschaft, der nicht sein Scherflein zur Bereicherung der Stifter beygetragen hätte. Die Kayser und Könige, als Errichter der Bisthümer, pflegten derselben mit väterlicher Vorsorge, und ergriffen jede Gelegenheit, das ursprüngliche Mitgift ihrer Töchter mit neuen Gütern zu vermehren. So erhielten der Bischof und seine Brüder stattliche Einkünfte und verzehrten sie in brüderlicher Eintracht: aber daß der Adel allein das Recht haben sollte, selbe zu genießen, daran dachten die Kayser und Könige auch in einzelnen Schenkungen so wenig, als wenig sie dem Adel allein das Recht einräumen wollten, für sie beten oder Gott dienen zu können. [Der Leser vergesse nicht, daß diese Eingeständnisse aus einer Schrift sind, die zur Vertheidigung der Adelsvorrechte in den deutschen Hoch-

Digitized by Google

zu Gegenständen seiner Bewerbung erhob, in denen er mehrere Glieder seiner Familien auf vortheilhafte und glänzende Weise versorgen, seine Lehn- und Erbgüter aber immer nur dem Erstgebornen, oder doch nur Einem Abkömmlinge zuwenden, und so den Wohlstand seiner Geschlechter, den Glanz des Hauses erhalten und vermehren konnte, so wenig auch vielleicht der Adel selbst zur Bereicherung der Hochstifte beigetragen hatte. [4])—

Haufenweis drängten sich nun die Glieder desselben als Bewerber um die Plätze in den Chören der erz- und bischöflichen Dom- und andern reich gewordenen Collegiat-Kirchen herzu, [5]) und diese konnten ihm auch wegen seines Einflusses und seiner Macht in allen deutschen Ländern überhaupt, vorzüglich aber

---

stiften geschrieben ist; den von ihr ausgeführten Haupt- und wichtigsten Grund dafür soll der Leser weiter unten erfahren].

4) Seuffert l. c. S. 10. Hiezu kömmt, daß, wenn man auf die Anzahl der von dem Adel gemachten Stiftungen Rücksicht nimmt; als mit welcher Hypothese sich mehrere Schriftsteller sehr zu gefallen scheinen, dieselbe bey weitem nicht so groß sey, als man etwa denken möchte. Ja es muß sich jedem, wer die Geschichte der geistlichen Stiftungen mit Aufmerksamkeit studirt, die sonderbare Bemerkung aufdringen, daß die Freygebigkeit des Adels gegen die erzhohe und hohe Domcapitel, selbst zu einer Zeit, da sie fast ganz aus seinem Mittel besetzt waren, verhältnißmäßig klein war. Schmidt l. c. Theil IV, S. 491. Wir müssen uns nicht einbilden, daß der ganze deutsche Adel so gar freygebig gewesen, und es sich zum Verdienst angerechnet, die Kirchen zu bereichern. Der größere Theil davon dachte just auf eine ganz entgegengesetzte Art, wie wir die unwidersprechlichsten Zeugnisse von den vorigen Zeiten gesehen, und in der Folge auch von diesem Zeitraum hören werden.

5) *Cramer* l. c. Tom. I, pag. 95. Cum vero fervor pietatis, cujus unice gratia ista collegia fundata fuerint, saeculo undecimo tandem deferbuerit et canonicis, abjecta vita sordidiore ac viliore, mollior placuerit, deliciis diffluens et otiosa, inde factum esse existimat *Boehmerus*, ut flos nobilitatis et illustri etiam atque summo loco nati ad praelaturas canonicatusque adspirarent. Pag. 101 seqq. Scilicet saeculo decimo et undecimo canonici, uberrimis reditibus abundantes, priscam disciplinam et regulam, cui adhuc paruerunt,

Digitized by Google

auch bei den Bischofswahlen nicht entgehen. [6]) — Hatte er aber in einem Capitel erst die Mehrzahl bekommen, so war, vermöge der collegialischen Verfassung, Nichts leichter, als die nichtadligen Capitularen zu überstimmen und Statute durchzusetzen, welche ihm das vorzügliche oder wohl gar das ausschließliche Recht, (wenn anders eine solche Vernunft-, Rechts-, Religions- und Stifts-Widrigkeit je ein Recht heißen kann, [7]) zu den Präbenden einer solchen Hochkirche verschafften. [8]) Eine

---

deserere et liberiorum lautioremque sequi coeperunt vivendi rationem. [Cum multis testimoniis.] Illis demum temporibus collegia Germaniae cathedralia eam, quam hodie quoque tenent, formam, ea, quae etiam nunc exercent, praecipua jura obtinuerant. Illis demum temporibus nobiles, sive illustres et ingenuos militares, ex quibus hodierna nobilitas inferior enata est, major, quam antea, incessit cupido, locum consequendi inter canonicos capitularis. Pag. 108. Quid mirum quod saeculo duodecimo in variis cathedralibus ecclesiis inoleverit consuetudo, illos solos in numerum canonicorum recipiendi et ad honores ecclesiasticos admittendi, qui ex nobili et illustri, vel saltem ex militari genere suos deducere valerent natales. Seuffert l. c. S. 20. Wie hätte auch der Adel sein Interesse so verkennen sollen, daß er nicht um den alleinigen Besitz sich beworben hätte? Die strenge Mönchsdisciplin fieng nun an milder zu werden, die Tafel wurde prächtiger und liberaler; die Kleidung freier und üppiger, u. s. w. So waren alle Hindernisse gehoben, welche vormals die Herren und Ritter von der Bewerbung um Pfründen abgehalten hatten u. s. w. Waren dies nicht Reitze genug für den Adel, ihre Söhne und Anverwandte auf eine so glänzende Art zu versorgen? *Muratorii* antiquit. Ital. med. aevi, P. I, col. 841.

6) Danz l. c. Band IV, S. 171. Bei den Wahlen der Bischöfe hatte der Adel bisher den stärksten Einfluß gehabt. Der Clerus und das Volk wurden von ihm bald gewonnen, wenn er nur einmahl unter sich einig war, wer zum Bischof gewählt werden sollte. — So hatte der Adel das Mittel in Händen, der Regel nach immer einen aus seiner Mitte zu wählen.

7) Siehe den ganzen philosophischen Theil der Einleitung.

8) Seuffert l. c. S. 37. Was man bisher bloß durch Observanz einzuführen gesucht hatte, das mußte und sollte durch Mittel, welche man in Händen hatte, noch fester und unumstößlicher gemacht werden.

Digitized by Google

Usurpation, die von einem Capitel zu dem andern durch dieselben Maßregeln, vorzüglich aber dadurch übergehen mußte, daß der Adel eine Ausnahme von der Strenge der Kirchengesetze, welche das Verwalten und den Besitz, die Vereinigung mehrerer geistlichen Stellen, oder, wie man sie nannte, mehrerer Beneficien und Präbenden in einer und derselben Person verboten, [9]) für sich zuerlangen gewußt hatte. Denn dadurch bekam der adlige Domherr des einen Stifts auch Einfluß in dem Capitel des andern und suchte im unverbesserlichen Geiste dieser Erbkaste die anmaßenden und ausschließenden Statute des einen auch in das andere überzutragen; so daß endlich alle deutsche Hochstifte eine Beute des deutschen Lehn- und Erb-, oder Geschlechts- und Geburts-Adels wurden.

Mit der Vermehrung ihres Reichthums, und, wenn man

Die Mittel lagen in der collegialischen Verfassung, man machte Statute, um nur dem Adel einen Zutritt in die Kapitel zu vergönnen. S. 27. Denn läßt sich wohl gedenken, daß bey den vielen Reitzen, welche die Domherrenstellen hatten, der so natürliche Esprit de corps nicht auf Mittel verfallen sey, dieselben dem Adel allein zuzuspielen?

9) Seuffert l. c. S. 52. Sehr hoch und schwer verboten zwar die Kirchengesetze den Besitz mehrerer Präbenden; allein die Strenge derselben wendete man nicht auf den Adel an. Vielmehr fand es die Gesetzgebung selbst für nöthig, in Hinsicht desselben eine Ausnahme zu machen und erlaubte dem Canonicus vom Adel mehr als eine Präbende zu haben. Corpus juris canonici, Decretum *Gregorii*, L. III, Tit. V, cap. V. Quia in tantum quorundam processit ambitio, ut non duos vel tres, sed plures ecclesias perhibeantur habere, cum nec duabus possint debitam provisionem impendere. Per fratres et Coëpiscopos nostros hoc emendari praecipimus, et de multitudine praebendarum, canonibus inimica, quae dissolutionis et evagationis materiam inducit, volumus sublevari. Extravagantes, Tit. III, c. I. De Praebendis et Dignitatibus. Nos omnes et singulas dispensationes super receptione aut retentione plurium dignitatum, personatuum, officiorum etc. duximus moderandas, exceptis Cardinalibus, Regum filiis, atqui propter generis claritatem sunt potioris praerogativae.

Digitized by Google

von einer etwas ſpätern Inſtruction des Papſts Martin V, zu einer allgemeinen Viſitation und Reformation der deutſchen Kirchen, [10]) auf nicht viel frühere Zeiten ſchließen darf, hauptſächlich erſt mit dem aufgedrungenen Adelsmißbrauche begann in den deutſchen Erz- und Domkirchen, bei der einen früher, bei der andern ſpäter, [11]) nicht bloß die Strenge der chrodogangiſchen

---

10) J. P. de *Ludwig* Reliquiae manuscriptorum omnis aevi, Tom. XI, pag. 470. Tenor litterarum apostolicarum Martini V, papae super visitatione et Reformatione etc. de anno MCCCCXXII. §. 1. Martinus Episcopus, servus servorum Dei etc. §. II, pag. 408. Cor nostrum, quod multiplex languentis populi corruptela conturbat, non mediocriter vulnerat doloris acerbitas, quod, sicut fide digna plurimorum relatione percepimus, in plerisque partibus Alamanniae, in qua hactenus permaxime viguit devotio et cultus divinus percrebuit plurimum metropolitanarum et aliarum ecclesiarum cathedralium et etiam collegiatarum, extra tuam legationem consistentium ecclesiarum, illarum praesertim, in quibus nobiles, ultra communium baronum et aliorum militarium nobilitatem se, ex eorum genere illustres, seu nobiles liberos dicentes et nominantes, canonicatus et praebendas obtinent; per eorundem illustrium, seu nobilium plerumque pro nobilitate generis, qua sub quodam confidentiae spiritu, licentiae laxatis habenis abutuntur, vitam, mores et observantias ecclesiasticas parum advertentium aliarumque personarum in eisdem ecclesiis residentium negligentiam seu injuriam decor decidit, et status eorum deformatus proximam tam in spiritualibus quam temporalibus desolationem minatur.

11) *Boehmer* l. c. §. 432, pag. 319. In vita canonica, quae sub primitiis hujus instituti in communi agenda erat, paulo post mutatio contigit. *Hollii* statistica ecclesiastica, §. 173, pag. 250. Relaxari coepit nervus vitae communis, dum canonici hujus taedio affecti corpus separatum ab episcopo constituere et bona episcopi a bonis capituli separari coepere. Transitum hunc a vita communi ad vitam singularem energicis verbis describit Trithemius in Chronico Hirsaviensi ad annum 977. pag. 37. „Anno isto moritur Theodoricus, „Archiepiscopus Trevirensis, sub quo canonici majoris ecclesiae „ibidem abjecta regulari vita, quam hucusque in eadem ecclesia „majores eorum continuaverunt, desierunt esse regulares, et facti „sunt nomine et conversatione saeculares. Quorum exemplo malo

Digitized by Google

Vorschriften zu verschwinden, sondern es schlich sich auch ein stiftungs und bestimmungswidriger Aufwand, eine den geistlichen Beruf

„canonici quoque S. Paulini Trevirenses, S. Castoris in Confluen„tia, Moguntinenses, Wormatienses, Spirenses, et complurium alia„rum ecclesiarum, diversis quidem temporibus, sed uno impietatis „spiritu regularis vitae communitatem abjecerunt." Conferri meretur Analista Saxo in Joh. Georgii *Eccardi* corpore historico medii aevi, Tom. I, pag. 874. Censura claustri Bambergensis usque ad Azelini, XVI Praesulis, tempora [circa MXXX] permansit. Eo praesidente vero irrepsit ambitiosa curialitas, quae dum in victu lautior, in omni cultu accuratior, amari maluit quam timeri disciplinae mollito rigore claustri claustra laxavit. Ludovici Antonii *Muratorii* Antiquitates Italiae Tom. V, pag. 214 et 215. Verum quid stabile, quid firmum in rebus humanis? Sanctissime instituta, amplissime propagata fuere Canonicorum Collegia, ita ut nulla civitas ejusmodi ornamento, ac tam vivo disciplinae ecclesiasticae exemplo careret. Sed quae natura in malum prona vel ipsos saepissime Monachos, quamquam rigidissimis legibus ad virtutem educatos, in ima dejecit, eadem Canonicos quoque in omnibus vere urbibus a virtutis semita avertit. Eoque facilius hos quam Monachos ad vitia ac mores viris Deo sacratis indignos traxit, quo minus Canonici ad perfectam Monachorum vitam accedebant. Factus hinc locus avaritiae, factus et luxuriae, et sic sensim eo res deducta, ut deterior quam laicorum in nonnullis locis haberetur Canonicorum vita. Frankfurter Deutsche Encyclopädie, Band V, Seite. 81. Nach einer so großen Bemühung der Kayser, Könige und Bischöfe, die Geistlichen bey dem gemeinsamen Leben zu erhalten, hätte man die Dauer desselben auf viele Jahrhunderte voraussagen sollen. Allein kaum verstrich ein einziges, so waren die Canonici desselben müde und überdrüßig. Eben die gutthätigen Christen, die mit ihrem Hab und Gut denen Stiftsgeistlichen die größten Wohlthaten zu erweisen glaubten, haben sie durch die Reichthümer verdorben. S. 82. Zu Trier gingen die Cathedralcanonici um das Jahr 977 auseinander. Diesem Beyspiel folgten die Collegialcanonici ad S. Paulinum bey Trier, ad S. Castorum zu Coblenz; was aber Trithemius in Chron. Hirsaugiensi dazu setzt, daß die Canonici zu Mainz in der Metropolitankirche diesem Beyspiel nachgefolget seyen, muß nicht so verstanden werden, als wenn dieses in demselben Jahr oder auch Jahrhundert geschehen sey. Denn der Herr Professor Dürr beweiset in seiner Dissert. de Mogunt.

Beruf entwürdigende Ueppigkeit und die größte Vernachlässigung des Kirchendienstes, nebst einer groben Sittenlosigkeit der Chorgeistlichen ein. Die einsame Mönchsklause wurde verlassen und eine eigne, meist prächtige Wohnung bezogen. Eine eigne Tafel, hie und da mit einer zahlreichen und prunkenden Dienerschaft wurde gehalten und der sonst eingeschränkte und arme Chorbruder in einen freilebenden und reichen Domherrn verwandelt, welcher den Kirchendienst nicht mehr persönlich, sondern größten Theils durch Vicarien versah, [12]) und ein Leben führte, das sprüchwörtlicher Weise noch jetzt Müßiggang und Schwelgerei bezeichnet.

---

gunt. S. Martini Monasterio, daß das gemeinsame Leben in der Metropolitan Kirche zu Mainz allererst im Jahr 1253 ohngefähr unter dem Erzbischofe Gerhardt aufgehöret habe. Schmidt l. c. Theil II, S. 180. Ueberhaupt, da sich die Veränderung nur nach und nach zugetragen, läßt sich kaum von einer einzigen Kirche der Zeitpunct derselben genau bestimmen. Jede Kirche hatte ihre eignen Schicksale, und wie es mit der Klosterdisciplin gieng, so blühete bald das canonische Leben, bald kam es bey der nähmlichen Kirche wieder in Abnahme. Zu eben der Zeit, da das gemeinsame Leben am Rheinstrom anfieng zu sinken, ward es dagegen bey andern Kirchen aufgenommen und eingeführt. Theil III, S. 251. Im Ganzen genommen ist es ganz sicher, daß von dem gemeinsamen Leben nichts als einige Formalitäten übrig waren. Zu gewissen Zeiten, besonders an hohen Festtagen speiseten die Canonici noch beysammen in dem Refectorio. Man würde sich aber sehr irren, wenn man glaubte, daß es eben wegen der Disciplin und guten Ordnung geschehn. — Daß sich dieses nicht mit dem gemeinsamen Leben, so wie es in Ludwigs des Frommen Regel angeordnet war, zusammen reimen läßt, liegt für sich schon am Tage.

12) *Boehmer* l. c. §. 433, pag. 320. Vita canonicorum determinatur per regulam approbatam; eorumque praecipua obligatio est ad horas canonicas stato tempore singulis diebus in choro recitandas; quae tamen multum relaxata est constitutis Vicariis. *Dufresne* l. c. Tom. VI, pag. 1555. Vicarii dicti beneficiati quidam in ecclesiis cathedralibus, qui majoribus missis decantandis, et officiis ecclesiasticis peragendis potissimum addicti erant, in eoque vices canonicorum peragebant, unde Canonici Vicarii etiamnum appellantur: seu simplices Choriales, Vicarii chorales. Vicaria, ejusmodi Vicarii dignitas seu beneficium. Eodem intellectu, Vicariatus.

Digitized by Google

So wurden denn auch diese Stiftungen, die anfänglich eine kirchliche und geistliche Bestimmung hatten, zu sehr weltlichen und fleischlichen Zwecken verwendet, und was zum Unterhalte für fromme und andächtige Männer dienen sollte, wurde in ritterliche Pfründen des Wohllebens, des Luxus und der Hoffart verkehrt. [13])

Gegen diese Anmaßung und Mißbräuche eiferten zwar mehre Päpste sowohl in allgemeinen, als in besondern Verordnungen an die Capitel einzelner Hochstifte, indem sie bemerkten: „Daß „sie sehen müßten, wie der Adel sich der Kirchen bemächtige, und

---

13) J. St. Pütter's historische Entwickelung der Staatsverfassung des Teutschen Reichs, Theil I, S. 156 und 157. Sowohl die Pfründen der Domherren als die bischöflichen Einkünfte waren in den meisten Stiftern so beträchtlich, daß nicht nur um Bisthümer und andre Prälaturen, sondern auch um domherrliche Pfründen die edelsten Geschlechter vom hohen und niedern Adel sich bewarben. Wo es nur irgend die Umstände und Zeitläufte begünstigten, wurden bald Stifts-gesetze, Statute zu ausschließlichem Vortheile des Adels errichtet, daß niemand, als wer eine gewisse Anzahl adelicher Ahnen beweisen könne, zu Domherrenstellen, geschweige gar zur bischöflichen Würde zugelassen werden sollte. Auf solche Art vereinigte sich ein gewisses gemeinschaftliches Interesse der Domcapitel und der Ritterschaft, um wo möglich den Bürgerstand sowohl von aller activen als passiven Theilnehmung an den Bischofswahlen auszuschließen. S. 129. So verlohr sich aber auch beynahe ganz die ursprüngliche Bestimmung der Bischöfe und Domherren; beyde kamen jetzt in solche Umstände, daß man kaum mehr daran dachte, daß Gottesdienst und geistliche Verrichtungen ihr Geschäft seyn sollten. Bisthümer und Pfründen wurden jetzt als Stiftungen angesehen, die zum Vortheile des hohen und niedern Adels errichtet waren, und Söhnen, die mit Geschlechtsgütern nicht versorgt werden konnten, zur Versorgung dienen mußten. Johann Carl Ludwig Gieseler's Lehrbuch der Kirchengeschichte, Band II, Abtheilung 2, Abschnitt 3, von 1073 bis 1305, § 108, S. 261. Der sittliche Zustand des Clerus konnte sich in dieser Zeit, vermöge der Art, wie die geistlichen Stellen gewöhnlich vergeben wurden — — — nur noch verschlimmern. In den Capiteln, deren Stellen jetzt meistens Pfründen für Adliche geworden waren, herrschte tiefe Unwissenheit und eine Grausen erregende Unsittlichkeit. —

Digitized by Google

„sie so umschanzt halte, daß künftig jeder Weg dazu auch der „Tugend selbst verschlossen sey; daß man aber bei Vergebung „der Präbenden nicht auf die Vorzüge des Standes, sondern „auf Reinheit der Sitten und einen gottesfürchtigen Lebenswan„del sehen solle; indem nicht Hoheit der Geburt, sondern Tugend „und Frömmigkeit zu einem würdigen und Gott angenehmen „Diener erforderlich wären; daß Gott zu Verbreitung seines „Worts und zu Vorstehern der christlichen Gemeinen und Kir„chen nicht eben viel Edle und Mächtige, sondern mehr Nie„drige und Arme erwählet habe; denn bei ihm sey kein Ansehen „der Person." [14]) Allein das hatte entweder gar keinen,

14) Corpus juris canonici, Decreti P. I, Distinct. XL, canon III. Nos, qui praesumus, non ex locorum vel generis dignitate sed morum nobilitate innotescere debemus. C. ult. X. et Cap. 37. X. de praeb. et dignit. Non genus sed virtus nobilitat et facit dignum Deo ministrum. Decretum Greg. IX, Lib. III, Tit. V, de Praebendis, cap. XXXVII. Nos igitur attendentes, quod non generis sed virtutum nobilitas, vitaeque honestas gratum Deo faciunt et idoneum servitorem, ad cujus regimen non multos secundum carnem nobiles et potentes elegit, sed ignobiles et pauperes, eo quod non est personarum acceptio apud ipsum. Jacobi *Masenii* Analecta Trevirensia, Tom. I, Lib. XIX, pag. 171. Pontifex maximus cum in cathedralibus passim ecclesiis sacerdotia inveterata consuetudine a nobilitate sic obvallata teneri cerneret, virtuti ut in posterum vix aditus ad ea pateret, viam hanc rescindere primus institit, atque in ipsum verae nobilitatis fontem consilia, cogitationesque defigere. Quam ob rem longa serie ab avis atavisque repetitas imagines praeteriens, Petro Treviro, Rudolphi Caesaris medico, Praepositi — et Johanni, curiae Trevirensis officiali, Cantoris dignitatem attribuit; in utroque litteras atque excellentem eruditionem, cujus ambo fastigium attigerant, nec non vitae et religionis integritatem, verae nobilitatis tibicines, collaudans. *Cramer* l. c. Tom. I, cap. III, §. IV, pag. 142 et 143. Ex his in luce atque oculis omnium positis memoratu dignissimis exemplis satis, credo, eminebit, a longo jam tempore Pontifices maximos omni nisu adlaborasse, ut nobilitatem antiquam de suis praerogativis in capessendis dignitatibus et beneficiis ecclesiasticis deturbarent.

Digitized by Google

oder nur sehr geringen Erfolg. Denn der in den Capiteln einmal herrschende Adel fuhr fort, sich darin zu behaupten, alle erledigte Präbenden nur Mitgliedern seiner Familien zu ertheilen und bei seinen eingeschwärzten vernunft-, stiftungs- und religionswidrigen Observanzen und Statuten gewissenlos zu verharren. Ja er wußte sogar die Bestätigung solcher Statute zuletzt von den Päpsten selbst und zwar dadurch zu erzwingen, daß er, im Verweigerungsfalle, bei dem dazumal üblichen Faustrechte die Güter der Domkirchen verheerte. [15]) Wollten daher

15) Schmidt's Gesch. d. D. Th. II, S. 365, Note f. Chron. Ursperg. pag. 280. Praedones quippe, qui sub nomine equitum superabundabant, villas et agros ecclesiarum invadebant, colonos domi forisque spoliabant. Schmidt l. c. Th. III, S. 254. In was für betrübte Umstände die meisten deutschen Kirchen bey zunehmendem Faustrecht, und dem zuletzt ganz darniederliegenden Ansehn der Kayser gekommen seyn, haben wir bereits gehört. In solcher Lage der Sachen lehrte es wohl die Noth, den Adel bey gutem Muth und Willen zu erhalten. Seuffert l. c. S. 47 und 48. Ich kann die Entscheidungsgründe, welche uns die päbstliche Urkunde in einem barbarischen Style liefert, nicht übergehn, denn der Pabst schildert darin, in dem Schicksale des Stifts Halberstadt, fast das Schicksal aller Stifter. Die Ländereyen und Güter des Stifts, sagt der Pabst, grenzen an die Güter und Schlösser der Großen und Edlen des Landes. Sie — gereizt von den schönen Einkünften, welche die Domherren aus ihren Besitzungen ziehn — suchen immer Gelegenheit zu Streit und Fehden. Keine Gesetze halten die Habsucht dieser Ritter zurück, oder bestrafen die ungerechten oder gewaltsamen Angriffe auf die Kirchengüter. Ueberall hat sich das unselige Recht des Stärkern verbreitet, welches die Großen und Edlen des Landes üben. Die Güter der Kirchen werden verwüstet, und die Nahrung der Diener des Altars wird ein Raub der Gottlosigkeit und des Frevels. — Bey dieser Lage der Sachen wurde dem staatsklugen Pabste die alte Politik des Stifts ganz begreiflich, kein Mittel konnte dasselbe mehr für Gewalt und Verwüstung des Adels sichern, als der Entschluß, denselben in sein Interesse zu ziehn. Lünig's Spicilegium ecclesiasticum, Th. II, Appendix, pag. 36. Bonifacius Episcopus, servus servorum Dei etc. Quod terrae, possesiones et bona Ecclesiae Halberstadiensis, quae inter confines terrarum et castrorum diversorum nobilium et magnatum partium illa-

Digitized by Google

die heiligen Väter dieses verhüten, so mußten sie auch die angesonnene Bestätigung ertheilen, und die Anmaßungen des Adels vor den Augen der Welt noch obendrein rechtfertigen. —

Diese Veränderung in den hohen erz- und bischöflichen Domcapiteln und einigen andern reichen Collegiatstiften Deutschlands, durch welche jede moralische und wissenschaftliche Würdigkeit, jedes Verdienst und jede Auszeichnung des Nichtadels daraus verdrängt worden war, hatte sich bei dem einen früher, bei dem andern später, bei allen zusammen aber in dem Zeitraume vom Ablaufe des zehnten bis Anfang des dreizehnten Jahrhunderts zugetragen. [16]) Und wenn auch noch ein-

---

rum situantur et confiniunt, cum iisdem propter guerras in partibus illis quandoque vigentes et alias procurante temporum malitia plerumque invaduntur et destruuntur; et plus solido invaderentur et destruerentur, nisi per parentes, consanguineos et amicos Canonicorum dictae Ecclesiae, qui ab olim ex statuto et consuetudine ipsius Ecclesiae inibi non recipiebantur, nisi de nobili vel ad minus de militari genere forent procreati, defenderentur etc.

16) Seuffert l. c. S. 33. Im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert, da auch der niedere Adel anfieng Geschlechtsnamen zu gebrauchen, wird es immer sichtbarer, wie die ritterlichen, oder Herren- und Dynasten-, wie auch Ministerial-Geschlechter den ausschließlichen Besitz der erzhohen und hohen Dompräbenden an sich rissen. Schmidt l. c. Theil III, S. 249. Die Verfassung der Dom- und andrer Stifter näherte sich überhaupt immer mehr der heutigen. Jetzt [im dreizehnten Jahrhundert] hatte man sichere Spuren, daß insgemein keine andere als von ritterlichen oder Herren- und Dynasten- wie auch Ministerial-Geschlechtern zu Präbenden auf die Domstifter sind genommen worden. Frankfurter Encyclopädie, Band V, S. 98. Wenn man aber eine Zeitstufe festsetzen will, in welcher der Adel die Unedeln aus den Ritter- und Domstiftern ausgeschlossen hat, so wird man schwerlich eine allgemeine Regel, auch nicht einmahl in Deutschland ausfinden können. Im 13. Jahrhundert findet man die sichersten Spuren von dergleichen Stiftsstatuten. Da die Domcapitel einmahl mit Ausschließung des übrigen und des [in den Stiftsgebiethen wohnenden] Adels, der die Ministerial- und hohe Hofbedienungsstellen versahe, die Wahl der Bischöfe sich eigen machte, so konnte die Sache nicht

Digitized by Google

zelne Nichtadlige in verschiedenen Hochstiften, deren der Adel sich bereits bemächtiget hatte, in dieser und der gleich darauf folgenden Zeit noch angetroffen werden, wie der Schustersſohn Johannes Semeia, der Dompropſt zu Halberstadt, der Badersſohn, Heinrich von Isey, der, wenn wir nicht irren, Dompropſt zu Würzburg, der ahnenloſe Anno, der Erzbischof von Cöln, der aus niedrigem Stande entſproſſene Nicer, der Bischof zu Freyſingen, der Bauersſohn Ludolph, der Erzbischof von Magdeburg, der Rademachersſohn Willigis, der Erzbischof von Mainz, der Arzt Peter Aichſpalter, welcher der letzte bürgerliche Erzbischof und Kurfürſt von Mainz war, und während ſeiner 15 jährigen Regierung zwei Kaiſer krönte; [17]) ſo waren dieſe doch

---

beſſer verglichen werden, als wenn die Vetter, Schwäger und Oheime dieſer Miniſterialen dieſes große Vorrecht der Wahl an ſich zögen. Alſo wurden um ſo mehr die Bürgersſöhne ausgemerzt.

17) D. G. *Struben* de origine et progressu Ordinis Equestris in Germania. In observationum juris et historiae Germanicae Decate, §. IV, pag. 9 et 10. Willigiso Cancellario, pauperibus et nullius dignitatis parentibus nato, invidebatur Archiepiscopalis dignitas, quam, non attenta contradictione, illi contulit Otto III, id probante et sic referente scriptore, qui generis nobilitate clarebat, nempe Ditmaro Merseburgensi, Lib. III, pag. 342. Mortuo quoque Roberto, Moguntinae sedis Archipraesule, Imperator Cancellarium suimet nomine Willigisum, multis hoc ob vilitatem sui generis renuentibus, eidem praefecit ecclesiae. Sciebat enim, Petro attestante, quod non est personarum acceptor dominus. *Struben* l. c. §. V, pag. 11. De Annone, Coloniensi Archiepiscopo habet Lambertus Schafnaburg. pag. 229. Nulla commendatione majorum, erat quippe loco mediocri natus, sed sola sapientiae ac virtutis suae praerogativa Imperatori Henrico innotuit. Nicerum, Frisingensem Episcopum, quoque obscuris crepundiis natum fuisse, Hundius in Metrop. Salisb. p. 72. ex Aventino refert. *Struben* l. c. pag. 14 et 15. Nortbertus, Archiepiscopus Magdeburgensis, teste chronico Magdeburgensi: In düſſen Jahre ward gekohren de Seventeinde Erze-Biſchopp to Meydeborg, und de heit Biſchopp Ludeleff, unde was gebohren von Kroppenstidde ſchlichter Gebort von einem Torpe. Seuffert l. c. S. 34. Wenn aber im Bisthum Halberſtadt im 12. und 13. Jahrhun-

im Ganzen genommen nur noch Seltenheiten und bloße Ausnahmen von der Regel.

Kaum war jedoch diese große Usurpation in Bezug auf die deutschen Hochstifte und ihrer Präbenden von Seiten des

---

dert alle Bischöfe von fürstlichen gräflichen und dynastischen Familien entsprossen waren, wenn die meisten Dompröbste edle Geschlechtsnamen führten, und ein einziger Schustersohn aus einem Dorfe bey Halberstadt, Johannes Semeia, in der Reihe derselben sich befindet; wenn überdies seine hochadlichen Mitbrüder, die Grafen von Diepholt, Kirchberg, Reinstein und Stollberg ihn bey jeder Gelegenheit an seine Schusterherkunft erinnerten ꝛc. Frankfurter Encycloqädie, Band V, S. 97. Hatto, Willigis, Erzbischöffe zu Mainz, Anno, Erzbischof zu Cöln, und andre Bischöffe mehr, seyen, laut den zeitlich Zeugnissen, bekanntlich von bürgerlichem Herkommen gewesen; es lasse sich von den Bischöffen auf die Canonicos in den Domstiftern schließen. Der berühmte Decretist Semeia sey im 13. Jahrhundert Domprobst zu Halbe stadt, ein gewisser Ludwig de Colonica Domscholaster in Mainz in der Mitte dieses Jahrhunderts, und doch nicht von anderem als bürgerlichem Geblüt entsprossen gewesen. Noch im 14. Jahrhundert wäre der berühmte Peter Aichspalt zu Trier Domprobst, hernach Bischof zu Basel, und endlich Erzbischof zu Mainz geworden, ohne von adlichen Eltern geboren gewesen zu seyn. Schmidt l. c. Theil II S. 185. Man sah es als etwas ganz außerordentliches an, als Je: sonst verdiente Willigis zum Erzbischof von Mainz ernannt wurde; und viele, sagt Ditmar, hätten sich wegen seiner geringen Herkunft darüber aufgehalten. Theil III, S. 249. Der Erzbischof Ludolph von Magdeburg, der in diesem Zeitraum [im dreizehnten Jahrhundert] gelebt hat, war gar nur vom Bauernstande, und bloß wegen seiner Verdienste anfangs von dem Erzbischof Wigmann zum Domherren gemacht, und nach dessen Tod gar zum Bischof erwählet. Göttingisches historisches Magazin, Band II, S. 436. Deswegen soll auch nicht einmahl des Bruder Franziskaners, des Bruders Heinrich von Isey gedacht werden, so herzlich hold ich auch diesem guten Baders-Sohne bin. Selbst nicht auf Herrn Doctor Aichspalter will ich mich berufen, der so unadlich war, daß man nicht einmahl seines Vaters Namen weiß. Und doch zwey Kayser gemacht hat! Und doch funfzehn Jahre lang glorreich in Mainz regierte! und erst vor ungefähr fünfthalbhundert Jahren als erster deutscher Churfürst regierte. [Von 1305 bis 1320].

Digitized by Google

deutschen Lehn- und Erbadels vollbracht, als auf ein Mal eine unerwartete Erscheinung die angemaßten Vortheile desselben zu vernichten drohte, und Personen nichtadliger Herkunft, unter der Firma des Doctorats, fast in alle Capitel der deutschen Hochkirchen wieder einführte.

Schon seit frühern Zeiten, zuverlässig aber vom zwölften Jahrhunderte an, war es zwar bei den deutschen Metropolitan-, Kathedral- und andern Collegiat-Kirchen allgemein gebräuchlich gewesen, einen oder mehrere Lehrer anzustellen, welche für den Ertrag dazu bestimmter Präbenden die angehenden jüngern Chorgeistlichen in den ihnen nöthigen Wissenschaften unterrichten sollten. [18]) Gleichwohl hatte Rohheit, Unwissenheit und Sittenlosigkeit in ihren Hochkirchen überhand genommen, weil der vornehme, im Ueberflusse lebende Klerus es für angemessener hielt, Statt des Studiums der Theologie andere, seinen Begriffen und Neigungen mehr zusagende Dinge zu treiben, und durch diese den Laien ein schlechtes Beispiel zu geben. [19]) Deshalb

---

18) Frankfurter Encyclopädie, Thil V, S. 89. Da alles sich allmählig der Barbarey und der unglaublichsten Unwissenheit nahete; so mußte man gegen das 12. und 13. Jahrhundert auf andre Mittel denken, dem Unwesen zu steuern. Als man endlich anfieng, die Nothwendigkeit, die Wissenschaften in der Kirche zu treiben, einzusehn; da waren die Lehrer nicht gleich bey der Hand, welche solche andern beybringen konnten. Das große Concilium lateranense im Jahr 1179 unter dem Pabst Alexander III verordnete zur Aufmunderung der Lehrenden, daß ihnen in einer jeden Cathedralkirche ein Canonicat eingeräumet werden sollte. In dem folgenden lateranischen Concilium Anno 1215 wird auch einem Schulmeister, der die lateinische Grammatik zu lehren hatte, in einer jeden Domkirche der Gehalt eines Canonicats ausgeworfen. Seuffert l. c. S. 58. Schon im zwölften Jahrhundert war es zwar allgemeine Sitte geworden, bey jeder Metropolitan- und Cathedral-Kirche einen oder mehrere Lehrer anzustellen, und sie von den Präbenden der Domherren zu unterhalten.

19) [Siehe hierzu erst die Note 10 und aus der Note 11 das Citat aus *Muratorii* Antiq: Hat]. Seuffert l. c. S. 58 und 59. Unwissenheit und Rohheit hatte sich beynahe in alle Kirchen eingeschlichen.

hielten es die Päpste für nothwendig, jenem alten Gebrauche erneuerte Wirksamkeit zu verschaffen und zu verordnen, daß bei jeder Kathedral- und Metropolitan-Kirche wenigstens ein Lehrer der Grammatik und einer der Gottesgelahrtheit angestellt, und daß ihnen dafür der Ertrag von bestimmten Canonicaten angewiesen werden sollte. [20]) Da es nun nicht Sache des Geburtsadels war, sich diesem Geschäffte selbst zu unterziehen, so wurde dem unrechtmäßiger Weise verdrängten Nichtadel dadurch wieder ein Weg zu den hohen Domcapiteln gebahnet. Diese Lehrer waren nun zwar weder Domherren noch Doctoren, wie sie in der Folge in den deutschen Hochstiften vorkommen; doch wurde dadurch die Aufnahme von Doctoren als Domherren in ihnen mit vorbereitet.

Die ersten Doctoren, als akademische Würdenträger, trifft man zuerst im dreizehnten Jahrhunderte auf den Hochschulen zu Paris und zu Bologna und beide stritten sich lange, welche von ihnen die Urheberin dieser gelehrten Würde gewesen sei. Ihre Doctoren, besonders die der Rechtsgelahrtheit, genossen einer solchen Achtung, daß man sie dem Geburtsadel gleich schätzte. Man nannte sie **Milites legum, Chevaliers des loix** und Ritter, wozu eine falsche Auslegung mancher Stellen des

---

Weit entfernt, daß sich der Clerus dem Studium der Theologie widmen sollte, war er selbst unwissend in den ersten Grundsätzen der Grammatik; vegetirend verzehrte er seine Einkünfte, und was das Schlimmste war, eine epicuräische Indolenz bemächtigte sich seiner dergestalt, daß selbst der natürliche Hang nach Kenntniß nie in ihnen erwachte, vielweniger zu einer gewissen Reife gelangte.

20) Seuffert l. c. S. 59. Die Päbste gaben daher wiederholte Verordnungen, in jeder Cathedralkirche einen Lehrer der Grammatik, in jeder Metropolitankirche nebst diesem einen Gottesgelehrten anzustellen, und ihm die Einkünfte einer Präbende anzuweisen. Danz l. c. Band IV, S. 175. Schon im zwölften Jahrhundert war es allgemeine durch päbstliche Verordnung bekräftigte Sitte geworden, bei jeder Metropolitan- und Cathedralkirche einen oder mehrere Lehrer anzustellen, und sie von den Präbenden der Domherren zu unterhalten.

Digitized by Google

römischen Rechts, [21]) welches daselbst mit vielem Eifer gelehrt und getrieben wurde, Anlaß gab. Als Kaiser Karl IV im vierzehnten Jahrhunderte nach dem Muster beider Universitäten, die erste in Deutschland, die zu Prag, gestiftet, und Doctoren vom Auslande dahin berufen hatte, [22]) wurde auch hier dieser akademische Lorbeer ausgetheilt, und so die Doctorwürde nebst der hohen Meinung von ihr unter den Deutschen, wo sie bis dahin eine Seltenheit gewesen war, mehr und mehr ausgebreitet. Man legte ihr hier nicht bloß, wie dort den Adel bei, sondern erhob sie noch über den Adel. [23]) Die Domherren aus dem

---

21) Wer eine umständliche Angabe dieser Stellen lesen will, der ist auf Georgii Henrici *Ayreri* opusculorum recensiorum Biga zu verweisen, wo es endlich S. 94 heißt: Mitto jam juris civilis textus plures, quibus eadem subinde militibus togatis quam sagatis jura et privilegia tribuuntur, nec immoror legibus imperii, quae parem Doctoribus dignitatem cum Equitibus adscripserunt. Vide inprimis Rec. Imp. de anno 1500, Tit. XXIII, §. 5 sqq. Ord. Polit. de anno 1530, Tit. XIV, §. 1, et Tit. XV. Item de anno 1548 et 1577. Tit. XII.

22) Pütter l. c. Theil I, S. 276. An dem, was ich hin und wieder von großer Aufnahme und weiterer Ausbreitung des römischen Rechts gesagt habe, hatte nicht geringen Antheil, daß Carl IV unter andern neuen Einrichtungen in diesem Erbkönigreiche Böhmen auch eine Universität zu Prag angelegt hatte; die erste in dieser Art auf wendischem und teutschen Boden. Vorher waren in ganz Europa nur die hohen Schulen zu Oxfort, Bologna und Paris im Gange. Von der letztern nahm Carl IV zunächst das Muster. — Carl ließ sich sehr angelegen seyn, alle vier Facultäten mit geschickten Männern zu versehn, die er zum Theil von Paris und aus Italien nach Prag berufen ließ.

23) Dr. J. F. Runde's Grundsätze des deutschen Privatrechts, vierte Auflage von 1806. §. 422, S. 850. Der wichtigste Beweis von der ehemaligen Gleichheit des Gelehrten- und des Geschlechts-Adels besteht darin, daß beyder Genossen gleich fähig gehalten wurden, zu den vornehmsten Kirchenpfründen in den hohen Domcapiteln und angesehenen Collegiatstiftern zu gelangen. Frankfurter Encyclopädie, Band VII, Artikel: Doctor, S. 417. Die Doctorwürde ertheilte ehemals einen persönlichen Adel, welchen man nicht nur dem Geschlechtsadel gleich schätzte, sondern selbst Personen vom höhern und niedern Adel,

Digitized by Google

Erbadel trugen daher kein Bedenken, diese neue so geehrte Ritterschaft in ihre Mitte aufzunehmen und die Präbenden, die sie einmal nichtadliggebornen Lehrern geben mußten, den ihnen im Range gleich stehenden Doctoren, als wirklichen Canonicis zuzuwenden. [24]) Nunmehr waren die Päpste weit bereitwilliger,

---

wenn sie Doctores geworden waren, setzten diesen Titel ihren durch Geburt erlangten und andern hohen Würden vor; weil sie jenen als eine wohlerworbene Belohnung ihrer Einsichten und Geschicklichkeiten, diese aber als ein bloßes Geschenk des Zufalls betrachteten. In dieser Rücksicht sagte Kayser Sigismund, daß es ihm leichter sey, hundert Ritter als einen Doctor zu machen, und sein größter Minister, der berühmte Caspar Schlick schrieb sich allezeit Doctor und Ritter. — Das merkwürdigste Zeugniß von dem hohen Werth des Doctortitels mittlerer Zeiten giebt der berühmte Publicist des funfzehnten Jahrhunderts Pet. de *Andlo* in Tractatu de Imperio Romano, Lib. II, cap. IX, wo er sagt: Quilibet Doctor dicitur nobilis et gaudet privilegio nobilium, et si viginti annis in cathedra legerit, Comitis privilegio gaudere debet. Runde l. c. §. 420, S. 348. Einen persönlichen Adel legte man im Mittelalter bis ins sechzehnte Jahrhundert auch allen denen bey, welche academische Würden erlangt hatten; und unter diesen zeichneten sich insonderheit die Doctoren der Rechte dergestalt aus, daß sie als Milites legum, Milites justitiae, Equites legum, Chevaliers des loix nicht nur für Adel gehalten und den Edelgebornen gleich geschätzt wurden; sondern, wenn es unter beyden zum Rangstreit kam, auch die kayserliche Entscheidung zur Ehre der Gelehrsamkeit ausfiel. Note c. Als der Jurist Georg Piscelius die Ritterwürde erlangt hatte, und nun zweifelhaft war, ob er sich zu den Rittern oder Doctoren setzen sollte, sagte der Kayser Sigismund: Nae tu Georgi nimis ridiculus es, qui militiam litteris anteponis, cum scias, ex idiotis me vel sexcentos uno die equites creare posse, at ex eodem genere ne unum quidem doctorem.

24) Danz l. c. Theil IV, S. 175. Adel war damals ein Begriff, welcher dunkel in der Seele lag; genug wenn die allgemeine Volksstimme Jemandem den Adel beilegte; ob er seinen Grund in der Geburt hatte, oder anderswo, darum bekümmerten sich die Wenigsten. Wenn also gleich Observanz oder ausdrückliche Statute den Unadel von den Präbenden ausschlossen, so konnte man dennoch kein Bedenken tragen, die Doctoren in die Capitel aufzunehmen, denn sie waren einmahl adelich, und dieß war genug.

Digitized by Google

die zu Gunsten des Adels eingeführten Observanzen und errichteten Statute der hohen Erz- und Domcapitel zu bestätigen, da man die Doctoren der Theologie und Jurisprudenz ausdrücklich mit zu ihren Gliedern zählte. Der Geschlechtsadel aber eilte, eben dieser päpstlichen Bereitwilligkeit wegen, die hie und da noch fehlende Bestätigung solcher Statute bei der römischen Curie nachzusuchen. [25])

Auf diese Weise war nun die Rückkehr nichtadliger Würdigkeit, und bloßen bürgerlichen Verdienstes zu den deutschen Hochstiften, nach ihrer ersten Vertreibung daraus, aufs Neue bewirkt und die Existenz der Doctoren in ihnen eben so statutenmäßig geworden, als die des Geburtsadels. [26]) Man fand von da an Doctoren in jedem Capitel dieser Hochkirchen und mehrere berühmte Bischöfe und Erzbischöfe gingen aus ihnen hervor. [27])

---

25) Danz l. c. [Fortsetzung des vorhergehenden Citats.] Jedes Capitel, das bisher entweder durch bloße Observanz oder durch noch nicht bestätigte Statute den Unadel aus seinem Mittel verdrängt hatte, machte nun entweder Statute, oder ließ sich dieselben vom römischen Pabste bestätigen. Diese Bestätigung erlangten sie um so eher, da sie selten der Doctoren der Rechte, der Theologie und sogar der Arzeneykunde vergaßen. Die Capitel glaubten hierdurch ihrer Constitution von dem ausschließlichen Rechte des Adels nicht das mindeste zu vergeben, und der Pabst bestätigte gern die Statute, in welchen man seiner Lieblingsidee, welche er bisher mit aller Macht nicht durchzusetzen im Stande war, beizutreten schien. [Seuffert S. 72 dasselbe].

26) Danz l. c. Band IV, S. 178. Wenn man jedoch behauptet, daß das Doctorat unter der Maske des Adels sich in den Capiteln festgesetzt habe; so folgt daraus noch gar nicht, daß demselben von jeher ein rechtmäßiger Titel auf die Präbenden hoher Erz- und Domstifter abgegangen sey. Der vermeinte Adel der Doctoren bahnete denselben nur den Weg zu den Stiftern, und räumte nur die Hindernisse, welche ihnen die herrschende Meinung, daß jeder Domherr von Adel seyn müsse, hätten machen können, hinweg. Außerdem aber war ihre Existenz in den Stiftern eben so gesetzmäßig, als die Existenz des Adels.

27) Seuffert l. c. S. 58. Denkt man über den Nutzen nach, welcher der ganzen Kirche so wohl als einzelnen Stiftern durch diese Revolution erwachsen ist, so kann man nicht leugnen, daß mancher wackere

Der deutsche Geschlechts- oder Geburtsadel wurde aber bald gewahr, daß er mit der Zulassung dieser nicht gebornen Ritter sich selbst nicht Wenig geschadet habe, und daß dieselben bei auffallend vermehrter Zahl in mancher Domkirche seinem bezweckten Alleinbesitze für die Zukunft noch gefährlicher werden könnten. Das Interesse seiner Familien rieth ihm daher, diejenigen, die er am Ende doch nur für unechten und falschen Adel, und für Aufgedrungene hielt, wieder aus den Capiteln zu entfernen und nur den Geburtsadel darin zu dulden. [28]) Deßhalb hielten es einige Kirchenversammlungen für nöthig, sich des Gelehrtenadels gegen den Geburtsadel anzunehmen. So verordnete die Kirchenversammlung zu Constanz, (von 1414 bis 1418 gehalten) das Keiner zum Bischofe gewählt werden solle, der nicht Doctor der Theologie oder der Rechte wäre; daß alle Gewohnheiten und Statute, die bei Vergebung der Präbenden nur zu Gunsten des Erbadels errichtet wären, nicht gültig seyn sollten, selbst wenn sie vom päpstlichen Stuhle

---

Bischof, Probst oder Dechant aus den Doctoren gewählt worden sey. Der Erzbischof Peter der Aichspalter zu Mainz, und Norbert von Magdeburg, Johann Viselius von Saltzburg und Balthasar Merklin von Hildesheim waren in der That große und unsterbliche Männer, der einzelnen Pröbste und Dechanten nicht zu gedenken. Seite 124. Noch 1527 war Balthasar Merklin Bischof zu Hildesheim, ein Mann von geringem, wiewohl erbarem Geschlechte; und 1573 ist unter den Domherren des Capitels daselbst ein Mann vom Unadel aufgetreten, mit Namen Theodorikus Blecker, der bey der Wahl des Erzbischofs Ernst von Cölln keine unrühmliche Rolle spielte.

28) Danz l. c. Band IV, S. 179. So zusammenhängend das Lehrgebäude war, auf welches das Doctorat seine Vorzüge gründete, so scheint es doch nicht in allen Stiftern Eingang gefunden zu haben; wenigstens ist es gewiß, daß zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts viele Stifter bereits keine Statute mehr zum Vortheile des Doctorats gehabt haben. S. 181. Der Adel, unter dessen Schilde ehemals die Doctoren und Magister so willkommen in den Capiteln waren, fieng an verdächtig zu werden; man vergaß allmählig die stoischen Begriffe vom Adel, und pflegte sich bey demselben einige Ahnen zu denken.

Digitized by Google

Bestätigung erhalten hätten, es wäre denn, daß diese ursprünglich die Absicht der Stifter (Fundatorum) gewesen sei; immer aber sollte doch das Doctorat dem Adel gleich geschätzt werden. [29]) Die Kirchenversammlung zu Basel, (von 1431 bis 1438 gehalten) setzte vest, daß man bei Vergebung der geistlichen Würden auf die Doctoren und Magister Rücksicht nehmen und wenigstens den dritten Theil der Präbenden an solche vergeben solle. [30]) — Auch hatte schon vor dieser Kirchenversammlung, im Jahre 1422, der Papst Martin V seinem Legaten, dem Cardinale Brande, den Auftrag gegeben, überhaupt alle

---

29) Concilium Constantiense, cura et labore Herrmanni von der Hardt, Tom. I, pag. 637. Ad Episcopatum nullus eligatur vel assumatur, nisi Doctor in Theologia, jure canonico vel civili. — Quia in ecclesiis quibusdam regularibus pessima servatur et inolevit consuetudo, vel potius corruptela, sic, quod in eis non admittantur nisi de nobilium vel militarium genere procreati etc. Pag. 640. Omnes constitutiones seu consuetudines quantumcumque servatas, etiamsi tanto tempore, cujus contraria memoria non exstat, etiam per Sedem Apostolicam confirmatas, quod ad Episcopatum, dignitates seu praebendas aut monachatum nisi nobiles vel illustres, aut cujuscunque gradus nobilitatis recipiantur, declarat haec sancta synodus non valere, sed reputandas corruptelas. Nisi forte in ipsa fundatione ecclesiarum seu beneficiorum probari possit, ex voluntate patroni sic fuisse statutum. Quo casu ex ecclesiae tolerantia servari possit. Nisi talis nobilitas homines de facili reperiri non possit. Quo casu ad explendum numerum canonicorum seu monachorum tales ecclesiae vel conventus etiam ignobiles admittere vel recipere teneantur. Gradus etiam doctoratus vel licentiae in sacra pagina, jure canonico vel civili pro quacunque nobilitate reputentur.

30) Concilium Basiliense, Sessio XXXI. Exhortamur ordinarios collatores, quod in conferendis beneficiis, praesertim quoad Dignitates respectum habeant singulariter ad magistros nec non licentiatos et doctores. Chronologische Einleitung in die Kirchengeschichte nebst einer Vorrede vom Herrn von Osterwald, Bd. IV, S. 211. In der auf der Kirchenversammlung zu Basel am 22sten Jenner 1438 gehaltenen 31sten Sitzung wurde verordnet, daß in den Stiftskirchen der dritte Theil der Präbenden den Doctoren und graduirten Personen sollen gegeben werden.

Digitized by Google

zu Gunsten des Erbadels in den deutschen Domstiften errichteten Statute als Mißbräuche zu cassiren, damit geistliche Würden und Canonicate auch an andere und zwar würdige Personen, nicht aber nur an die vom Adel ertheilt würden.[31]) Dieß Alles blieb jedoch ohne Wirkung für die akademischen Würden;[32]) denn der in den Capiteln der deutschen Hochstifte einmal herrschende Geschlechtsadel war auf das sicherste Mittel gekommen, allem Nicht-, oder vielmehr allem nicht gebornen Adel den Weg dazu gänzlich und auf immer zu versperren. Er führte nämlich die sogenannte Ahnenprobe ein und verlangte von jedem Stiftscandidaten vor seiner Aufnahme den Beweis Anfangs von zwei, nachher aber von vier Ahnen.[33]) Um aber den gedachten

---

31) *de Ludwig* Reliquiae manuscriptorum omnis aevi, Tom. XI, pag. 407. Tenor litterarum apostolicarum Martini V, papae, super visitatione et reformatione ecclesiarum Germaniae ad Cardinalem Brandam directarum. Anno 1422. Martinus Episcopus, servus servorum Dei dilecto filio Brande salutem et apostolicam benedictionem etc. Pag. 412. Canonicatus et Praebendas, Dignitates, Personatus et officia, quae personis illustribus seu nobilibus conferri consueverunt, etiam aliis, quam talibus, alias tamen idoneis personis deinceps conferri possint et debeant, statuendi et ordinandi, de statutis quoque et consuetudinibus metropolitanarum, cathedralium et aliarum ecclesiarum te informandi, eaque examinandi et corrigendi et emendandi, ac abusus et corruptelas et alias quascunque pravitates et calumnias, si quas in ipsis ecclesiis pro statutis seu consuetudinibus observandis introductas repereris, etiamsi juramento vel quavis alia firmitate vallati fuerint, cassandi et repellendi, ac observari prohibendi, juramentaque hujusmodi relaxandi et remittendi — plenam et liberam tenore praesentium concedimus facultatem.

32) Seuffert l. c. S. 146. War es doch eine allgemein bekannte Sache, daß in sehr vielen Stiftern Deutschlands der Patriciat- und Doctorsadel schon seit geraumer Zeit durch Observanz und Capitelschlüsse verdrängt waren.

33) Seuffert l. c. S. 96. Theils reizten die in andern Stiftern gemachten Statute ihre Mitschwestern zur Nachahmung, theils fiel man von selbst darauf, die schon vorhandenen Statute über die Aufnahme

Verordnungen der Päpste und den Beschlüssen der Kirchenversammlungen zum Scheine doch in Etwas nachzukommen, im Grunde aber, um die Absicht derselben desto gewisser zu vereiteln, mußten sich hie und da Einige des Geburtsadels selbst das Doctorat verschaffen, damit doch wenigstens einige Präbenden an Graduirte seiner Kaste vergeben werden konnten. 84) Natürlich

des Adels etwas näher zu bestimmen. Man forderte also von dem adlichen Candidaten nicht mehr den bloßen Beweis der Ritterwürde, sondern es wurde durchgängig Sitte, zuerst zwey, und hiernächst vier Ahnen zu beweisen. Estor will zwar den Ursprung einer Ahnenprobe von vier Ahnen erst im sechzehnten Jahrhundert finden, und beruft sich zu diesem Ende auf Fulda, Worms, Wirzburg, Bamberg u. d. g. Allein es ist demohngeachtet ausgemacht, daß schon in der zweyten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts dieselbe hergebracht gewesen sey. [Nebst Anführung von Beispielen.] Danz l. c. Bd. IV, S. 182. Schon im funfzehnten Jahrhundert fieng man an, von den Candidaten nicht mehr den bloßen Beweis der Ritterwürde, sondern auch denjenigen von vier Ahnen zu fordern; und da man also jetzt zwischen Adel und Adel unterschied, und nur den vierahnigen Adel für fähig hielt, Präbenden in den Domstiftern zu erlangen, so konnte freilich selbst die Meinung von dem Doctorsadel zum Behufe der Doctoren nicht viel mehr frommen. Bd. III, S. 244. Da ahnenmäßige Domherren, ja Bischöfe mißbräuchlich mit zu tournieren pflegten, so entstand bei diesen der feine Gedanke, bei angesehenen Kirchen und reichen Klöstern gleichfalls diejenigen auszuschließen, welche ihre vier Ahnen nicht erweisen konnten. So bald daher bei einer Kirche, bei einem Kloster die Tourniermäßigen einmahl die Oberhand erhalten hatten, strebten solche nebst ihren Anverwandten dahin, all diejenigen zurückzuhalten, welche eine gleichmäßige Ahnenprobe zu führen nicht vermochten.

84) Seuffert l. c. S. 106. Hierzu kam, daß aus der Mitte des Adels Doctoren hervorgiengen. — Im funfzehnten Jahrhundert bewarben sich Adeliche aus den angesehendsten, zum Theil noch heut zu Tage blühenden Familien um die Doctorswürde. In dem einzigen Capitel zu Mainz waren Albert Schenk von Limburg, Philipp von Girstein, Makarius von Busek, Bernhard von Breidenbach, Friedrich Kuchenmeister von Gamberg, Hartmann Burggraf von Kirchberg, Ewald Faulhaber von Wachtersbach, Jacob von Liebenstein Doctoren oder Licen-

lich blieben daher auch für den Nicht-, oder nicht gebornen Adel die Vermahnungen des von 1545 bis 1560 gehaltenen tridentinischen Conciliums ganz erfolglos: „Daß die geistlichen Würden und zum Wenigsten die Hälfte der Präbenden an Doctoren oder Magister vergeben werden möchten.“ [85]) Denn der Geschlechtsadel in den erz- und bischöflichen und andern hohen Domcapiteln machte, selbst nach dieser Kirchenversammlung, Statute zum ausschließlichen Vortheile seiner Kaste und zur gänzlichen Entfernung des Doctorats [86]) und suchte überhaupt das erlogne Vor-

---

Licentiaten. — Man nahm adeliche Doctoren in die Capitel auf, wenn doch durchaus Doctores in denselben seyn sollten. Diese Männer vergaßen des Adels bey ihrer neuen Würde nicht, sondern begünstigten das Interesse desselben so gut wie der vielahnige Nichtdoctor. Hierdurch geschahe es, daß manchmahl Capitel von unadelichen Doctoren gereinigt wurden, und folglich um so leichter Projecte zur Ausschließung des Unadels gemacht und wenigstens in der Folge durchgesetzt werden konnten. Schmidt l. c. Th. IV, S. 536. Die Beyspiele in den damaligen Zeiten [während der Regierung Maximilians I] sind nicht selten, daß mehrere von Adel den noch nicht abgewürdigten Doctortitel annahmen, und der Führung desselben sich zur Ehre rechneten.

85) Concilium Tridentinum, Sessio XXII, Cap. II. Quicunque posthac ad cathedrales ecclesias erit assumendus, is non solum natalibus, aetate, moribus et vita ac illis, quae a sacris canonibus requiruntur, plene sit praeditus. Scientia vero praeter haec polleat, ideoque antea in universitate studiorum magister sive doctor aut licentiatus in sacra theologia vel jure canonico merito sit promotus. Daſſelbe in Sessione VI, Cap. I, in Sessione XXII, Cap. IV, in Sessione XXIV, Cap. I und Cap. XII, de reform. Hortatur etiam sancta synodus, ut in provinciis, ubi id commode fieri potest, dignitates omnes, et saltem dimidia pars canonicatuum in cathedralibus ecclesiis et collegiatis insignibus tantum conferantur magistris vel doctoribus, aut etiam licentiatis in theologica vel jure canonico.

86) Seuffert l. c. S. 123. Mehrere Capitel machten selbst nach dem Tridentinischen Concilium zum ausschließenden Vortheile des Adels Statute. Danz l. c. Th. IV, S. 182. Bereits im sechzehnten Jahrhundert glückte es daher schon manchen Stiftern [oder vielmehr dem in den Stiften herrschenden mehrzähligen Adel], der zum Vortheil der

Digitized by Google

geben zu verbreiten, daß die Hochstifte Deutschlands bloß zur Unterhaltung und Versorgung des deutschen Geburtsadels gestiftet wären.[37]) Ja er hatte sogar die Stirn, diese historische Lüge späterhin in einer dem Kaiser Maximilian II im Jahre 1565 zu Augsburg übergebenen Bittschrift, und in einer beim Reichstage zu Regensburg am 5. October 1576 eingereichten Vorstellung als unbezweifelte und unbestrittene Thatsache anzugeben und sämmtliche Hochkirchen Deutschlands als ursprünglich gestiftete Prytaneen seiner Geschlechtsgenossen darzustellen![38]).

Doctoren bestehenden Statuten ungeachtet, dieselben zu verbannen. Rudolph Friedrich Telgmann von der Ahnenzahl, S. 170. Vor dem waren unter den Canonicis des reichen Hochstifts Würtzburg auch Bürgerliche zu finden, welche sich zu solchen geistlichen Beneficiis vermittelst eines academischen Gradus qualificiren konnten, wie denn annoch im Jahre 1524 ein bürgerliches Subjectum, Namens Nicolaus Kindius j. u. Doctor daselbst Domherr gewesen. Nach der Zeit aber ist das alles in eine wissentliche Vergessenheit gerathen. Dem Bürgerstand ist nunmehro die völlige Hoffnung benommen, einige seines Mittels als Würtzburgische Stiftsherren jemals wieder zu sehen.

37) Seuffert l. c. S. 124. Es wurde in diesem Zeitraum die Meinung gäng und gebe, als wären die Erz- und hohen Domstifter vorzüglich zum Unterhalte und zur Versorgung des Adels gestiftet. Eine Meinung, welcher man mit dem größten Vergnügen den Beyfall gab, und mit aller damals üblichen Beredsamkeit zu unterstützen suchte. [Doch wol nur der Geburtsadel und sein knechtisch-kriechender Anhang].

38) Kurzes gegründetes Bedenken, ob im heiligen Römischen Reiche die Erz- und Hohe- und andere Stifte in ihrem Esse und Wesen zu erhalten. Halberstadt 1617. S. 47 und 48. Ew. Kayserliche Majestät werden sich allergnädigst zu erinnern wissen, welcher Gestalt vor vielen Zeiten die Stifte und Erzstifte führnehmlich zur Ehre Gottes und dann auch zur Erhaltung und Aufnehmung fürstlicher, gräflicher und adelicher Häuser und Geschlechter fundiret und geordnet, von vielen Kayserm, Königen, Fürsten, Grafen und Herren, höchstlöblichster, mildester Gedächtniß, reichlich begabt. u. s. w. — Es haben die ersten Fundatoren und Stifter ohne Zweifel dahin gesehn, daß zuförderst Gottes Ehre gefördert, Zucht und Ehrbarkeit gepflantzt, und

Wen wird es nach solchen Vorgängen noch Wunder nehmen, zu erfahren, daß endlich der deutsche Erb- oder Geburtsadel nach förmlicher Verabredung den einmüthigen Beschluß faßte: nicht bloß allen Nicht- oder nichtgebornen Adel, und alle bürgerliche Graduirte, sondern, um selbst aller beschwerlichen Mühe des Studirens überhoben zu seyn, alle akademischen Würden überhaupt von allen deutschen hohen Domcapiteln völlig auszuschließen, was ihm auch in vielen ganz, und in einigen bis auf wenige Ausnahmen gelang, so daß nichtadlige Geburt oder Herkunft und jedes ahnenlose Verdienst, zum zweiten Male von ihm verdrängt wurde. [39])

19*

daneben auch sowohl die Fürstliche, gräfliche und adeliche Häußer und Geschlechter, als auch die Stift und Erzstift in Aufnehmen möchten erhalten werden. — S. 57. Dieweil menniglich weiß, daß Kayser und Könige, Fürsten und Herren, auch viel unserer gottseligen Vorfahren der gräflichen Geschlechter im heiligen Reich mit angeregten Stiftungen ingemein sowohl und nit weniger auf die Unterhaltung der hohen Geschlechter, als auf anders mehr gesehn, auch die hohe und andere adeliche Stifte der fürnehmlichen Ursach so ansehnlich dotiret, daß sie dadurch ihrer und menniglich der Posterität Fürstlicher und graflicher Häußer auch dero vom Adel gleichsam eine ewige Vorsehung und Unterhaltung zu schöpfen gemeinet. [Kann man frecher Wahrheit und Unwahrheit mischen! kann man unverschämter lügen!]

39) Seuffert l. c. S. 127 und 128. Was war natürlicher als eine Vereinigung der Reichsritterschaft, mit gesammten Kräften den alleinigen Besitz in den Erz- und hohen Domcapiteln zu erhalten, welcher für ihren eignen Wohlstand von so ausgemachtem Interesse war. — Die Unterlassung dieses Schritts würde in der Geschichte der Reichsritterschaft ein unauflösbares Problem geblieben seyn, und mit dem ganzen System ihrer Handlungen einen frappanten Contrast gemacht haben. — Im Jahr 1609 und 1610 nahm also die Reichsritterschaft bey ihren Correspondenztagen im Monath May zu Speyer die Verabredung, auf immer alle Graduirte von den Hoch- und Ritterstiftern in ihren Cantons auszuschließen. Nicht als ob sie durch diese Verabredung ein neues Recht festsetzen wollte, denn schon lange war kein Doctor mehr in Bamberg, Wirzburg, Maynz, Worms u. d. g. — Dieser Gemeingeist der Reichsritterschaft gieng in der Folge auf den

Digitized by Google

Doch ehe dieses freche und anmaßende Vorhaben der deutschen Lehn- und Erbaristokratie durchgängig zur Vollendung gediehen, wenigstens noch nicht überall zur ausnahmlosen Ausführung gekommen, sondern nur als stille Verabredung und Observanz betrieben worden war, hatte die seit dem Jahre 1522 begonnene Reformation den Religions-, und ein halbes Jahr-

---

Adel des ganzen Reichs über, der in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts sowohl bey dem päbstlichen als kayserlichen Hofe alle Künste der Politik anwendete, um ihre Einwilligung zu einer allgemeinen Ausschließung des Doctorats aus den hohen Erz- und Domcapiteln zu negociiren. Allein zu diesem Schritt waren weder der Kayser noch der Pabst zu bringen; wenigstens ist mir das Resultat dieser Negotiationen unbekannt. *Conr. Kreidemann* Beb. vom Jahr 1640. von adelichen Stiftern, Verzichten, u. d. g. in *Burgemeisteri Bibliotheca equestri*, pag. 629. Seuffert l. c. S. 131. Kaum waren es einige Jahre, daß der Adel den ungeheuren Plan entwarf, sich alle Hoch- und Erzstifter Deutschlands ausschließend zuzueignen, daß er es wagte, im Angesichte des ganzen Reichs mit diesem Plane hervorzutreten; daß er alles aufboth, den kayserlichen Hof in sein Interesse zu ziehen. S. 139. Wohl führte man Beschwerden über das gemeinsame Streben des ganzen Adels, das Doctorat und andere fähige Personen aus allen Capiteln Deutschlands zu verbannen, auch aus solchen Capiteln, in welchen es noch eine statuten- und observanzmäßige Existenz hatte. S. 148. War doch das Märchen von der ursprünglichen Stiftung der Domcapitel für den Adel schon lange gäng und gebe geworden. War es doch eben so warm von Privatschriftstellern als in Staatsschriften vertheidigt. Wie decretorisch berufen sich die protestantischen Grafen und Herren auf die ursprüngliche Stiftung der capitelschen Güter, und wie unbefangen schildern sie die Erz- und Domcapitel wie Seminarien des Adels, in welchen man einen Theil seiner Söhne versorgen könnte? Kaum waren einige Jahre verflossen, so erschien der gesammte Adel gleichfalls mit einem Plane zur gänzlichen Ausschließung des Unadels im Angesichte des Reichs, dessen Vordersatz wieder ursprüngliche Bestimmung der capitelschen Güter für den Adel war. Wohl mochten es die Paciscenten zu Osnabrück eingesehen haben, daß es mit den ersten Fundationen, und mit der Frage, ob sie für den Adel allein errichtet wären, nicht so richtig stände, als sich der Adel schmeichelte.

Digitized by Google

hundert darauf den dreißigjährigen Krieg herbeigeführt, der durch den westphälischen Frieden beendiget wurde. In dem am 24. October 1648 unterzeichneten Friedens-Instrumente wurden nun alle dießfalsigen frühern, damaligen und fernern Usurpationen des alten deutschen Geschlechtsadels in den deutschen Hochkirchen reichsgesetzlich aufgehoben und verboten. Zu diesem Behufe verordnete der siebenzehnte Paragraph des fünften Artikels Folgendes:

„Man solle sich Mühe geben, daß Adlige, [40]) Patricier, [41]) graduirte und andere schickliche Personen, wo es nicht den Stiftungen zuwider sei, aus den Domcapiteln nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr in ihnen erhalten würden.“ [42])

Hierdurch ward denn nun der ahnenlosen, moralischen und geistigen Würdigkeit die zweite Rückkehr zu den deutschen Hochkirchen wieder eröffnet und die Wiederaufnahme aller schicklichen Personen in dieselben ausdrücklich anbefohlen.

---

40) Die eingeführte Ahnenprobe hatte nämlich den Zutritt auch jedem erst Nobilitirten, allem neuen Adel versagt.

41) Auch diese hatte der übrige alte Lehn- und Erbadel zu verdrängen gesucht. — Seuffert l. c. S. 120 bis 123 und 139. Wohl aber führte man Beschwerden, daß sich das Domcapitel zu Münster weigere, die Herren von Schenking, ein edles Geschlecht der Patricier aufzunehmen; wohl fürchtete man, alle übrigen Capitel Deutschlands möchten dem Beyspiele des Capitels zu Münster folgen, und das Patriciat auf ewig von ihrem Mittel ausschließen, das doch nicht minder seine Ahnen zu beweisen im Stande sey. S. 218. Im Jahr 1475 machte das Domcapitel zu Augsburg mit Bewilligung seines Bischofs, Johann II, ein Statut, vermöge dessen die Patricier der Stadt Augsburg von der Aufnahme zu Domherren ausgeschlossen wurden.

42) Am Ende des Böhmerschen Lehrbuchs des canonischen Rechts, auch in Schmaußen's Corpore juris publici Germanici von Schumann von Seite 741 an befindet sich das Instrumentum Pacis Osnabrugense Caesareo-Succicum. Art. V, §. 17. Operaque detur, ne nobiles, patricii, gradibus academicis insigniti aliaeque personae idoneae, ubi id *fundationibus* non adversatur, capitulis excludantur, sed ut potius in iis conserventur.

Digitized by Google

Nicht später eingeführte Observanzen und Statute, sondern die frühern ursprünglichen Stiftungen (welche wir Oben in Note 95 — 99 kennen lernten), sollten die Norm bestimmen, nach welcher die Präbenden in den deutschen Hochstiften vergeben, folglich alle schickliche Personen, gleichviel, ob von adliger oder nichtadliger Geburt, mit gleichem Rechte zugelassen würden. [43])

Dem zu Folge sagt einer der vorzüglichsten deutschen Geschichtslehrer, von Spittler, mit Recht: [44]) „Das „ganze deutsche Reich hat sich erst vor 139 Jahren auf dem „feierlichsten, größten Convente, der je auf deutschem Grund und „Boden gehalten worden, feierlich mit dem Kaiser, der Kaiser „mit dem Reiche vereinigt, daß unadelige Männer absichtlich in „die Domcapitel gesetzt, der alleinige Besitz des Uradels unter„brochen, gemeingebornen Menschenkindern ihr Platzrecht behaup„tet werden solle. Würde sich ein nichtunverdienter Mann von „sechzehn Ahnen, und ein wohlverdienter Mann ohne allen Ah„nen-Schmuck mit einer Bitte um einen Preciſten-Platz [45])

---

43) J. G. v. Meiern's westphälische Friedens-Acten, Th. III, S. 163. Erklärung der Evangelischen in puncto gravaminum vom 9. Junius 1646. Weil auch von etlichen hohen Stiftern adeliche Geschlechter in den Städten, Doctores und andere qualificirte Personen ausgeschlossen werden wollen, welches aber den Fundationen zuwider, als sollen dieselben hinfüro nicht weniger als andere adeliche und hohe Standespersonen zugelassen werden. [Also dieser Punct war in den westphälischen Friedensunterhandlungen umständlich zur Sprache gekommen]. Seuffert l. c. S. 148. Wohl mochten die Paciscenten zu Osnabrück eingesehen haben, daß es mit den ersten Fundationen, und mit der Frage, ob sie für den Adel allein errichtet wären, nicht so richtig stünde, als sich der Adel schmeichelte.

44) Göttingisches historisches Magazin, Band II, S. 446 und 447.

45) Die Vergebung erledigter Präbenden (bloßer Canonicate und höherer Würden) in den deutschen Hochstiften geschah gewöhnlich auf folgende Weise: 1) Erfolgte die Erledigung in den Monaten Februar, April, Junius, August, October und December, so vergab die erledigte Stelle das Kapitel selbst durch Stimmenmehrheit seiner Kapitularen; daher

„zu Wien melden: so sollte, genau genommen, Kraft des west-
„phälischen Friedens, dem letztern der Kaiser den Vorzug geben;
„denn der westphälische Friede spricht unverkennbar, daß man
„dem alleinigen Besitze des Uradels entgegenarbeiten solle."

„Die Worte des heiligsten deutschen Reichsgesetzes sind
„klar. Ein Domcapitel, in dessen Fundation der alleinige Besitz
„des Uradels nicht privilegirt ist, und das doch vielleicht über-
„dieß vollends erst seit 1648 durch Statute und Schlüsse den
„alleinigen Besitz des Uradels zu sichern suchte, ist der Ver-
„letzung des westphälischen Friedens schuldig. Seine Statute
„vermögen nicht zu gelten; denn wie sollten sie gegen das hei-
„ligste Fundamentalgesetz des deutschen Reichs gelten? Seine
„Schlüsse, die es vor oder nach dem westphälischen Frieden des-
„halb faßte, sind allesammt unkräftig; denn der westphälische
„Friede hebt alle ältere entgegenstehende Statute auf; da er
„allein nur die Fundation der Stifter als regelmäßig privilegi-
„rend erkennt. Und neuere Statute, die einen alleinigen Besitz
„des Uradels versichern sollen, wie könnten sie gegen den west-
„phälischen Frieden gelten? Wie gelten, selbst wenn sie der Kai-
„ser bestätigt hätte? als ob der Kaiser gegen das deutlichste Ge-
„setz des westphälischen Friedens, ohne einwilligende Theilnehmung
„des Reichs, einseitig verfügen könnte." —

„Der westphälische Friede spricht klar, und gegen das, was

Menses capitulares, turnus capitularis. 2) Erfolgte die Erledigung in den übrigen Monaten, so wurde die erledigte Stelle vom Pabste vergeben; daher Menses papales, turnus papalis. 3) Nun hatte noch jeder deutscher Kaiser das Recht der ersten Bitte (Ius primariarum precum), vermöge dessen er in jedem Hochstifte, während seiner Regierung, eine einzige Präbende (bloßes Canonicat oder höhere Würde) vergeben, und dem gewöhnlichen Collator befehlen konnte, dieselbe dem von ihm Vorgeschlagenen zu ertheilen. Ein solcher von dem Kaiser Vorgeschlagene hieß Precist, und seine Präbende eine Precistenstelle. Bei allen drei Vergebungsweisen mußte der Erwählte oder Ernannte von altem deutschen Adel seyn, und nach Verschiedenheit der Hochstifte die erforderliche Ahnenzahl beweisen.

Digitized by Google

„dieser Friede klar spricht, gilt kein canonisches und kein bürger„liges Recht, kein gemein und kein besonderes Recht. Keine „Verfügung irgend eines National-Conciliums, wenn je auch „eins deshalb gehalten worden wäre, vermag dagegen zu ver„fügen. Kein Privilegium irgend eines einzelnen Capitels, wenn „nicht dieses Privilegium schon in der Fundation enthalten ist, „kann ihn aufheben. Kaiser und Papst können keine Ausnahme „machen. Keine Protestationen gelten, die etwa damals oder „nachher von hohen oder erzhohen Domcapiteln eingelegt worden „wären, und wenn es bei irgend einem Capitel auch beschwornes „Statut gewesen wäre, den alleinigen Besitz des Uradels zu „gestatten, dieser Eidschwur band nicht mehr, sobald der west„phälische Friede kundgethan worden war.“ 46)

Doch was kümmerte dieß Alles den in den unmittelbaren und einigen mittelbaren hohen Domcapiteln einmal herrschenden Geschlechts- oder Geburtsadel? Er fuhr ganz ungestört nach wie vor fort, sich in dem fast einzigen und ausschließlichen Besitze derselben zu behaupten und deren Präbenden nichtsweniger als nach dem Willen der ersten Stiftungen und nach den Verordnungen des westphälischen Friedens, sondern immer nur nach seinem anmaßlichen Willen den Gliedern seiner Familien zu ertheilen, den wenigen Nichtadel aber, welcher sich unter dem Schutze des Doctorats hie und da noch erhalten hatte, in einigen Stiften durch neuere Statute gerade zu auszuschließen. 47) In anderen schränkte er durch neuere eigenmächtige

46) Instrumentum pacis Osnabrugense Caesareo-Suecicum. Art. XVII. §. 3. Contra hanc transactionem ullumve ejus articulum nulla jura canonica vel civilia, communia vel specialia, Conciliorum decreta, privilegia, indulta, dicta, capitulationes Caesareae et aliae religiosorum ordinum regulae aut exemptiones sive praeteriti sive futuri temporis protestationes, juramenta, ullave alia, statuta, sive politica sive ecclesiastica decreta, exceptiones unquam allegentur, audiantur aut admittantur.

47) Seuffert l. c. S. 208. Nun erlitten aber die Statute der Domstifter nach dem Westphälischen Frieden mannigfaltige Veränderungen.

Digitized by Google

Capitelschlüsse die bürgerlichen Doctoren auf eine kleinere, oft sehr kleine Zahl ein, [48]) und legte diesen wenigen noch obendrein Hindernisse und Schwierigkeiten in den Weg, die einer förmlichen Ausschließung nicht unähnlich waren. [49]) Andre

---

Noch im siebenzehnten Jahrhundert waren Doctoren in den Domcapiteln zu Passau. Aber Herr Doctor Brenner und Herr Doctor Weilheimer waren die letzten, denn seit 1662 sind durch einen Capitelschluß alle Doctoren auf ewig ausgeschlossen. Telgmann von der Ahnenzahl, §. XV, S. 152. Also ergiebt der Catalogus der Augsburgischen Domherren, daß unter ihrer Anzahl jedesmahl sich einige bürgerliche Doctores wenigstens befunden haben. Unterdessen da kein gewisser Numerus ausgemacht, so ist leicht von selbst zu begreifen, daß zu unsern Zeiten [1733] kaum ein und der andere unadelicher Geburt bey besagtem Stift zu einer erledigten Präbende gelangen kann. *Hollii* statistica ecclesiastica, P. I, pag. 267. In capitulo Augustanae ecclesiae extant quoque *recentiora* circa doctores statuta. Telgmann l. c. §. XVI, S. 153. Im Hochstift Brixen machen die Domherren eine Zahl von 18 Personen aus, davon die eine Halbschied Edelleute, die andre aber Doctores und Licentiaten seyn können. Inzwischen ist aus dem Register der Brixischen Capitularen von anno 1729 zu ermessen, daß zu jetzigen Zeiten die adelichen Canonici die unadelichen an Menge bey weitem übertreffen. §. XXI, S. 157. Das Stift Paderborn recipirt seit hundert und mehr Jahren niemand zu einem Domherrn, so nicht entweder ein alter Stiftsmäßiger von Adel ist, oder sonst nicht anführen kann, daß er entweder in jure civili, canonico, oder in der Theologie zum Doctore oder wenigstens zum Licentiaten creiret worden. Jedoch die folgenden Zeiten haben solches alles fast in eine Veränderung gebracht. Das Hochstift Paderborn pflegt heutiges Tages keine andere Personen für seine Capitularen mehr zu ernennen, als Edelleute uralten Geschlechts. [Ist es nicht sonderbar und auffallend, wie selbst alle dem Erbadel ergebene Schriftsteller, welche die Privilegien desselben vertheidiget haben, selbst indem sie dieses thun, doch dieselben an allen Orten und bei allen Gelegenheiten stets wiederkehrenden Anmaßungen dieser Kaste unfreiwillig eingestehen?]

48) Seuffert l. c. S. 208. In andern Stiftern wollte man zwar die Doctoren und Patricier nicht gänzlich ausschließen, aber man reducirte sie auf eine gewisse Anzahl.

49) *Hollius* l. c. pag. 268. In ecclesia Constantiensi doctorali gradu in theologia vel jure sacro insigniti locum quoque in capitulo habent

schickliche Personen (alias personas idoneas) ließ er nirgends und nie wieder hinzu, [50]) und übertrat sonach auf mehrfache Weise, im Angesichte von ganz Deutschland, eines der heiligsten Grundgesetze desselben ungescheuet und ungeahndet. Um aber jeder in den Hochkirchen Deutschlands auch nach dem westphälischen Frieden begangenen oder noch zu begehenden Anmaßung und Ungerechtigkeit der Art noch obendrein einen Anstrich von Gesetzlichkeit zu erschleichen, mußten die deutschen geistlichen Kurfürsten und Fürsten, die Häupter der verschiedenen Hochstifte, welche alle aus dem alten deutschen Geburtsadel hervorgegangen und also dem Interesse desselben ergeben waren, bei jeder Kaiserwahl und Kaiserkrönung, dem neuen Kaiser gegen den erklärten Willen des westphälischen Friedens, in der gewöhnlichen Wahlcapitulation allemal die Aufrechthaltung der Privilegien, der hergebrachten Statuten und Gewohnheiten hoher Erz- und Domstifte beschwören lassen. [51])

---

sed facta prius probatione tum doctorali, uti appellant, tum quatuor agnatorum, quae in eo consistit, quod recipiendi per quatuor generationes tam paternae quam maternae lineae non fuerint vilioris conditionis; cujus esse censentur opifices et mercatores illi, qui merces ad ulnas et pondus distrahunt. Pag. 269. Capitulum Leodiense. Doctores praeter testimonium gradus academici probare debent aut septennium studio theologico, aut quinquennium studio juris vel medicinae in celebri quadam et catholica universitate a se impensum. Debent insuper doctorali gradu insigniti praeter juratum genealogiae suae testimonium edocere, se et quatuordecim tam paternae quam maternae lineae progenitos, legitimo thoro natos, boni nominis ac famae, et religioni catholicae semper fuisse addictos. Pag. 271. Ratisbonensis ecclesiae capitulum. Nobiles octo agnatorum genealogicum instrumentum, doctores vero et ipsi diploma nobilitatis afferre tenentur.

50) Die von den Kapiteln verweigerte Annahme einiger ihnen nicht anstehenden, vielleicht vom Papste oder Kaiser zu Präbenden Ernannten und Zugesendeten sollten wahrscheinlich jene oben erwähnten und in der Note 38 näher angegebenen Bittschreiben und Vorstellungen des alten Adels entschuldigen und rechtfertigen.

51) Seuffert l. c. S. 191. Die geistlichen Fürsten Teutschlands woll-

Digitized by Google

Wir theilen nun noch den Hauptgrund, welcher die Adelsvorzüge in den deutschen Hochkirchen in der oft angezognen Schrift von Seuffert vertheidigen soll, den Lesern mit. Dieser gelehrte, und wenn wir nicht irren, späterhin nobilitirte Schriftsteller sagt darin S. 36—38: „Ein benachbartes Capitel „sah die Sitte von einem andern, vermöge welcher dasselbe nur „dem Adel der Regel nach den Zutritt vergönnte. Die Sitte „gefiel, ward von dem Adel eines Stifts begünstigt und ging „so von einem Staate zum andern über. Was man bisher „bloß durch Observanz einzuführen gesucht hatte, das mußte „und sollte durch Mittel, welche man in Händen hatte, noch „fester und unumstößlicher gegründet werden. Die Mittel la„gen in der collegialischen Verfassung. Man machte Statute, „nur um dem Adel einen Zutritt in die Capitel zu vergönnen. „Das Recht, Statute zu machen, räumt ihnen wohl jeder ein. „Aber wie? Sollten sie auch das Recht haben, mit einem ein„zigen Statute den Unadel zu verdrängen, und die Meinung „der Stifter zu vereiteln, die ohne Rücksicht auf Geburt und „Ahnen nur für Frömmigkeit und Andacht sorgten? Allein man

---

ten den Kaiser noch unmittelbarer, noch emphatischer zur Aufrechthaltung der Statute und Observanzen hoher Erz- und Domstifter verbinden: — Sie brachten es dahin, daß der Kaiser in seiner Wahlcapitulation die Aufrechthaltung der Privilegien, hergebrachter Statut- und Gewohnheiten beschweren mußte. [Obgleich der westphälische Friede Art. XVII, §. 3. solche Puncte in den Wahlkapitulationen ausdrücklich verwirft. Siehe die Note 46]: Contra hanc transactionem ullumve ejus articulum nullae capitulationes Cesareae unquam allegentur, audiantur aut admittantur. Schmaußen's Corpus juris publici S. R. Imperii von Schumann. S. 1485. Ihro Kayserl. Maj. Francisci Wahlcapitulation anno 1745. Art. XIV, §. 1, S. 1529. Wir sollen und wollen auch Unser bestes Vermögen anwenden, daß — eines jeden Erz- und Bischoffen oder deren Dom-Capitulen absonderliche Privilegia, hergebrachte Statuta [hier merket Schmauß an, daß in der Wahl-Capitulation Carls VI es hier geheißen habe und rechtmäßig hergebrachte Statuta] und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen in keine Weiß gehandelt.

„entwickele nur die Begriffe, welche in diesen unbestimmten „Zweifeln liegen, um die Rechtmäßigkeit eines solchen Statuts „darzuthun. Die ersten Stifter begnügten sich, bey Gründung „der Bisthümer und des bischöflichen Clerus, die allgemeine Ab„sicht ihrer Stiftung dahin anzugeben, daß sie den Dienst des „Herrn und die Wohlfahrt der Kirche befördern wollten. Die „Stifter einzelner Präbenden folgten diesem Beyspiele, oder „schrieben bey Abfassung ihrer Urkunden die Formulare der alten „Stiftungsbriefe ab. Die Eigenschaften der Personen ließen sie „unbestimmt. Ist nun aber in der ersten Stiftung dieser oder „jener Punct unberührt und unbestimmt geblieben, so liegt hie„rin noch keine Verbindlichkeit der Nachkommen, denselben unbe„stimmt zu lassen. Vielmehr scheint mir gerade da, wo eine „Unbestimmtheit gelassen worden ist, das Bestimmungsrecht der „Capitel am ersten einzutreten, wenn sie nur dasselbe nicht zur „Vereitlung des offenbar in den ursprünglichen Stiftungen aus„gedrückten Zwecks mißbrauchten. Nun war aber in Rücksicht „der in die Capitel aufzunehmenden Personen offenbar eine „Unbestimmtheit in den Stiftungen, folglich konnten die Eigen„schaften derselben bestimmt werden. Und wer anders als die „Capitel hätte das Recht haben sollen, diese Eigenschaften zu „bestimmen? In den meisten Stiftungsbriefen hatten sie das „Recht erhalten, über die ihnen eingeräumten Güter und Rechte „nach Willkühr zu disponiren und, so schließe ich, folglich auch „zu bestimmen: Wer an diesen Gütern einen Antheil zu nehmen „befugt seyn sollte. Sie bestimmten, daß nur der Adel allein „dieses Rechts fähig seyn sollte: Was war wohl hiebey zu erin„nern? Vereitelten etwa die Capitel hiemit den Hauptzweck der „Stifter, welche ihre Güter und Rechte nur für fromme und „andächtige Leute bestimmten? Aber wer kann mir in den Be„griffen eines hochadelichen und frommen Mannes einen Wider„spruch zeigen? War der Adel nicht eben so fähig, zu beten „und zu singen als der Unadel? — Oder entzogen etwa die „Capitel dem Unadel ein wohlerworbenes Recht? Allein woraus „wollte der Unadel ein wohlerworbenes Recht auf die Capitel

„erweisen? etwa weil bisher einzelne vom Unadel in den Capi-
„teln waren? Aber wie will man hieraus ein wohlerworbenes
„Recht für den Unadel folgern, oder wie will man um deßwillen
„den Capiteln eine Verbindlichkeit auflegen, sich fernerhin Mit-
„glieder aus dem Unadel zu wählen? Sie verbanden sich unter
„einander wechselsweise, die erledigten Präbenden nur an den
„Adel zu vergeben. Da sie dieselben vergeben konnten, an wen
„sie wollten, so konnte der Unadel nicht über Unrecht klagen,
„wenn er übergangen wurde" u. s. w.

Es wäre sehr leicht, das Unbestimmte, Halbwahre, Falsche, Inconsequente und Recht- und Vernunftwidrige dieser Auseinandersetzung darzuthun; es richtet sich jedoch in den Augen des unbefangenen Lesers von selbst, indem mit dem Hauptgrunde, den der Verf. geltend macht, auch alle übrigen zusammenfallen. Wir bemerken daher nur noch, daß man in dem Schicksale des Johanniter- und deutschen Ordens und in dem aller deutschen Hochkirchen recht deutlich gewahr wird, wie gewagt und gefährlich es für jede Corporation und Anstalt irgend einer Art ist, nur einige Glieder aus der Lehn- und Erbaristokratie unter sich aufzunehmen. Denn wird das Institut ansehnlich, reich und mächtig, so drängt sich dieselbe auch hinzu, sucht die Mehrzahl zu bekommen, macht dann Statute, daß nur die Mitglieder ihrer Familien aufnahmefähig sind u. s. w.; und das ganze Institut geht für alle übrige Staatsbürger, sammt dem ursprünglichen Zwecke desselben verloren und wird zuletzt in eine ausschließliche Pfründe des Luxus und des Wohllebens ausschließlich für jene privilegirte Erbaristokratie umgewandelt.

Darum, ihr gutmüthigen, wohlthätigen und edeln Seelen! machet milde und gemeinnützige, fromme und kirchliche Stiftungen, so viel ihr wollt; seid aber auch versichert, daß so bald sich's nur der Mühe verlohnt, die privilegirte Erbaristokratie bei der Hand seyn wird, um sich allein die Früchte eurer Wohlthätigkeit zuzueignen; denn lasset ihr die Eigenschaften derer, denen sie zu gute kommen sollen, unbestimmt, so hat dieselbe nach Seuffert's Räsonnement das Recht, sie zu bestimmen u. s. w.;

Digitized by Google

wenn auch der ganze ursprüngliche Zweck eurer Stiftung dadurch verkehrt oder vereitelt werden sollte. Auf diese Art ließe sich freilich auch beweisen, daß alle Güter der Erde, und alle Genüsse des Lebens dieser Erbaristokratie allein gehörten und daß jeder Andere von nichtadeliger Geburt davon ausgeschlossen werden könne. Denn auch der Schöpfer hat die Eigenschaften derer, denen sie angehören, und die sie genießen sollen, nicht bestimmt, folglich steht hier dem Adel das Recht zu, sich selbst zu Gunsten diese Bestimmung zu suppliren.

Auf die bisher geschilderte Weise ist also das vorzügliche oder ausschließliche Recht des deutschen Geschlechts- oder Geburtsadels zu den Hochstiften Deutschlands entstanden, behauptet und vertheidigt, der Nicht-Adel aber zu drei wiederholten Malen daraus verdrängt worden. Vergebens hatten sowohl Stifter als Schenker alle würdige Männer ohne Unterschied der Herkunft dazu berufen; vergebens verwarfen die Verordnungen des canonischen Rechts allen Vorzug der Geburt; vergebens eiferten die Päpste in allgemeinen und besondern Befehlen gegen die Anmaßungen des deutschen Erbadels; vergebens sandten sie Legaten, um diesem Mißbrauche zu steuern; vergebens erklärten sich die Beschlüsse der versammelten Väter auf mehren Kirchenversammlungen dagegen; vergebens wiesen die Kaiser die anmaßenden Anträge des deutschen Geburtsadels zurück; vergebens suchte eins der heiligsten deutschen Reichsgrundgesetze diesen Usurpationen einen Damm entgegenzusetzen; vergebens stimmten alle diese Verordnungen, Befehle, Vermahnungen und Gesetze mit den deutlichsten Lehren des Christenthums überein; — der deutsche Lehn- und Erbadel achtete hierin weder geistliches noch weltliches Recht, weder den Willen der Stifter- und Schenker, noch den der Päpste und Kaiser, weder die Beschlüsse der Kirchenversammlungen, noch die Vorschriften der Religion und seinem Interesse, seiner Eigensucht mußten Wissenschaft und Gelehrsamkeit, Kenntnisse und Tugenden, Reinheit der Gesinnungen und des Wandels unerbittlich unterliegen. — Ja, kämst du, selbst erhabener Gottessohn, der du dein Leben für deine Brüder

Digitized by Google

ließest, noch ein Mal auf Erden hernieder, nebst Allen denen, welche du aussandtest, um deine Schafe zu weiden; der deutsche Ahnenadel würde dich und sie nicht für würdig achten, einen deutschen Hirtenstab zu tragen, noch eines solchen Hirten Gehülfe zu seyn; denn ihr waret zwar frommen Sinnes, redlichen Gemüths und gottergebnen Herzens, aber ihr hättet ja, was in Deutschland mehr als Alles galt und gilt, keinen Stammbaum ritterlicher Ahnen aufzuweisen. —

Digitized by Google

Neuntes Capitel.

Geschichte der ritterschaftlichen Feudal-Landstände, oder der landständischen Ritterschaften in den verschiedenen deutschen Territorien oder Fürstenthümern; (soweit dieselbe im Allgemeinen wenigstens dem Verfasser ausführbar ist.)

Was die gesammte deutsche Lehn- und Erbaristokratie unserem deutschen Vaterlande im Allgemeinen gewesen, haben die bisherigen Capitel zur Gnüge gezeigt; was aber dieselbe den einzelnen deutschen Territorien oder Fürstenthümern im Besonderen war, wie sie sich in jedem derselben unter dem Namen der Ritterschaft eigenmächtig zu einer abgesonderten Familienkörperschaft constituirte, was sie als solche that und wirkte, und welche Vorzüge und Privilegien sie sich verschaffte und erhielt, soll in der nachstehenden, mit hinlänglichen Zeugnissen belegten, Erzählung dargethan werden.

Deutschland wurde, so weit die schriftlichen Zeugnisse darüber reichen, von den ältesten Zeiten her nie uneingeschränkt und willkürlich beherrscht. Die Fürsten desselben, denen, wie Tacitus sagt, „keine freie und unbegränzte Gewalt zustand,“ [52]) mußten, nach demselben Schriftsteller, [53]) die Meinung und den Gesammtwillen des Volks bei allen allgemeinen Angelegenheiten desselben vorher erkunden, und in „minderwichtigen Sachen die Angesehensten oder Vornehmsten, in wichtigen aber das ganze Volk zu Rathe ziehen.“ Dadurch hatten die noch rohen Deutschen einen großen Vorzug vor den mit ihrer Cultur sich so Viel wissenden Römern; denn ihr gesellschaftlicher Zustand kam in diesem

52) *Tacitus* de moribus Germanorum. Cap. 7. Nec regibus infinita aut libera potestas.

53) Ibid. Cap. 11. De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes.

diesem Bezuge der normalen Vernunftidee des Staates weit näher, als der der letzteren unter ihren an keine Volksconcurrenz gebundenen Kaisern.

Diese vorgängige Zustimmung und Einwilligung des Volks bei allen seinen öffentlichen Angelegenheiten, dieses Palladium aller bürgerlichen Freiheit, dieses wirksamste und rechtlichste aller Verwahrungsmittel gegen Herrscherwillkür und Tyrannei war unter den Stämmen der Deutschen so allgemein und mit ihrer ganzen Denk- und Vorstellungsweise so sehr verwebt, [54]) daß selbst ihr ursprünglicher Stammgenosse und nachheriger Besieger,

---

54) Schmidt's Geschichte der Deutschen, Th. I, S. 34. Sachen von Wichtigkeit wurden allemal in der Versammlung des Volks ausgemacht. Die Priester geboten das Stillschweigen. Der König, Fürst, oder sonst ein berühmter Mann machte den Vortrag und das Volk entschied. Das Volk gab selbst Befehle, und gehorchte selbst. So groß auch die Veränderungen sind, die die deutschen Nationen sowohl in als außer Deutschland erlitten haben: so ist doch kaum eine einzige, bey der man nicht Spuren dieses uralt-deutschen Regierungsplans antrifft. — Daselbst S. 366. Die Deutschen waren noch freyer als die Franken, indem ihre Herzöge nichts ohne Einwilligung des Volks in Dingen von Wichtigkeit vornehmen konnten. „Weil der Herzog und das ganze Volk in der öffentlichen Versammlung so überein gekommen sind," heißt es in den Alemannischen Gesetzen t). Und wieder: „Weil es in unsrer Versammlung allen Alemanniern gefallen hat."

t) *Heineccius* (in corpore juris Germanici antiqui) Lex Alamannorum, Tit. 41, §. 3, pag. 214. Quia sic convenit Duci et omni populo in publico concilio. Ibid. Tit. XXXVI, cap. V, pag. 212. Qualiscunque persona sit, aut Vassus Ducis aut Comitis, aut qualiscunque persona, nemo negligat, ad ipsum placitum [Volksversammlung] venire, ut in ipso placito pauperes conclament causas suas. Ibid. pag. 4. Prologus Legis Salicae. Placuit atque convenit inter Francos et eorum Proceres etc. Ibid. pag. 325. Lex Bajuvariorum, Decretum Tassilionis Ducis. Universa consentiente multitudine etc. Ibid. pag. 341. Lex Burgundionum, Tit. I, cap. I. Omnium uno voto et voluntate decrevimus.

Digitized by Google

Karl der Große, es ihnen nicht nur nicht zu entreißen wagte, sondern sogar gesetzlich noch mehr bevestigte und vervollkommnete.[55])

Zum Beweise dessen sei es uns erlaubt, über die Staats-

---

55) Alle Volks- oder Provinzial-Versammlungen unter den Fränkischen Königen, unter Karl dem Großen und unter seinen Nachfolgern wurden Placita oder Malla genannt. Carl *Dufresne* Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis. Tom. IV, pag. 371, Art. Mallum: Publicus conventus, in quo majores causae disceptabantur, judiciaque majoris momenti exercebantur a Comitibus, Missis dominicis etc. pag. 372. Capitul. Caroli M. ann. 769. Vt ad Mallum venire nemo tardet, primum circa aestatem, secundo circa autumnum. Ibid. Tom. V, pag. 517 seqq. Art. Placitum. Placita vocabantur Conventus publici totius regni ordinum, in quibus reges ipsi praeerant et in quibus de arduis regni negotiis et imminentibus bellis tractabatur. Schmidt l. c. Th. I, S. 232 und 233. Die Reichstage, so wie sie unter Karlmann und Pipin gehalten wurden, behielten auch unter Karln und Ludwigen ihren Fortgang. Der Erzbischof Hincmar von Rheims sagt x), daß eigentlich zwey Versammlungen (Placita) im Jahr seyn gehalten worden, eine allgemeine im Frühjahr, wo von den Angelegenheiten des ganzen Reichs gehandelt wurde, und wo nicht allein die Großen, sondern auch die übrigen freyen Leute, wenn sie wollten, erschienen: die ersten, sagt Hincmar, um Verordnungen zu machen, die andern, um sie anzunehmen. Denn wenn sie auch keinen so starken Einfluß in die Berathschlagungen selbst hatten, so war doch ihre Beystimmung nothwendig. Ein Gesetz wird gemacht, sagt Karl der Kahle, durch die Beystimmung des Volks und die Verordnung des Königs y). Der Name des Volks war damals noch immer ein Ehrenname und man schämte sich wenigstens nicht, zu demselben zu gehören. Die geringere Versammlung wurde im Herbst gehalten, und auf derselben dem König die gewöhnlichen Geschenke überreicht, auch von geringern Sachen gehandelt.

x) C. 29. seq. apud Du *Chesne*.

y) Lex consensu populi fit et constitutione regis. Carolus *Calvus* in Edictio Pistensi. C. IV. In dem Capit. 3. A. 803. C. XIX. heißt es: Vt populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter addita sunt. Et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant.

Digitized by Google

einrichtungen deſſelben, ſo weit ſie die Theilnahme des Volks an ſeinen öffentlichen Angelegenheiten und die Zuziehung deſſelben zu der Geſetzgebung ſelbſt betreffen, einige Paragraphen aus Juſtus Möſer's Osnabrückſcher Geſchichte nebſt ſeinen Noten hier einzuſchalten. Es heißt daſelbſt Th. I, Abſchn. 4, „Von den Anſtalten Karl des Großen."

§. 1.

„Von deren Wichtigkeit."

„Die Einrichtungen Karl des Großen verdienen aus mehr „als einer Urſache die größte Aufmerkſamkeit, nicht bloß weil ſie „von einem Herrn kommen, der alle glänzenden Eigenſchaften „eines Monarchen, eine große Arbeitſamkeit des Geiſtes und ſehr „viel politiſche Größe beſaß; ſondern weil ſich vieles von unſern „Rechten und Gewohnheiten, ohne eine genaue Kenntniß derſelben „nicht wohl verſtehen läßt. Wohin die Franken ſich ausgebrei„tet, haben alle Staatsverfaſſungen eine ganz neue Wendung „genommen; die allgemeine [deutſche] Reichsverfaſſung neigt ſich „noch gegen den Punct a), woraus Karl der Große einen guten „Theil von Europa beherrſchte.

a) „Man muß ſeinen Stand zwiſchen den dreien Erzbisthümern am „Rhein nehmen, und daraus das übrige Deutſchland überſehen. „Wie viel Stimmen liegen dort im Klumpen? und unter einem „fremden Einfluſſe? Die drei erſten Churfürſten in einem ein„zigen Kreiſe."

§. 11.

„Von den Geſandten und der Reichsdietine."

„Man ſieht leicht ein, daß die Geſandtſchaft — das „Gleichgewicht zwiſchen dem Biſchofe und Grafen, und jeden in „den Schranken ſeines Amtes erhalten, den Unterdrückungen der „Gemeinen ſteuren, und die Seele des ganzen Staats ſeyn ſol„len. Der Kaiſer wandte daher auch eine ungemeine Sorgfalt „darauf a); machte aber auch die Einrichtung ſo vollkommen, „daß ſie bloß durch ihn als den Meiſter erhalten werden konnte. „Der Geſandte mußte jährlich die Reichsdietine halten b), welche „nunmehr, da eine allgemeine Verſammlung der ganzen Nation,

Digitized by Google

„wo nicht unmöglich, doch sehr beschwerlich wurde, sich selbst an„pries. Auf derselben vernahm er zuerst den Bischof über den „Zustand der Religion c), und überhaupt alle kaiserliche Bediente „öffentlich über ihre Amtsführung d). Jeder konnte daselbst „seine Klagen und Beschwerden gegen dieselbe vorbringen; und „der Gesandte machte darauf sogleich die nöthigen Verfügun„gen e); oder nahm sie zu Bericht an. Die erforderlichen Lan„desverordnungen wurden dort erwogen und in Vorschlag ge„bracht f)."

a) „Man muß die Capitularien *de Missis* selbst lesen, um sich hie„von zu überzeugen. Gleichwie aber die Autorität der Gesand„ten bloß auf der Macht des Kaisers beruhete; also konnten „sie unter schwachen Rückhaltern [Kaisern oder Königen] gegen „die übrigen Reichsbedienten, welche eine Localmacht zu ihrem „Winke hatten, nicht lange bestehen."

b) „Volumus ut medio mense Majo conveniant iidem Missi, unus„quisque in sua legatione cum omnibus Episcopis, Abbati„bus, Comitibus, Vassis nostris, Advocatis nostris ac Vice„dominis Abbatissarum. Capit. L. II. c. 28."

c) „In eo conventu primum christianae religionis et ecclesiae „collatio fiat. Ibid."

d) „Deinde inquirat Missus ab universis, qualiter unusquisque „illorum, qui ad hoc a nobis constituti sunt, officium sibi „commissum secundum Dei voluntatem ac jussionem nostram „administret in populo. Ibid."

e) „Si aliqua talis causa ad eorum notitiam perlata fuerit, quae „illorum auxilio indigeat, tunc volumus, ut ex nostra aucto„ritate illud corrigere studeant. Ibid. de Roye de Missis „dom. L. II."

f) „Vt populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter „addita sunt. Et postquam omnes consenserint, subscriptio„nes et manufirmationes in ipsis capitulis faciant. Capit. ann. „803. §. 19."

§. 12.

„Die Gemeinen behielten solchergestalt an der gesetzgebenden „Macht den ihnen gebührenden Antheil. Ihre Schöpfen kamen „zur Dietine und standen gleichsam als Tribunen des Volks den „Grafen und Edelvögten, in deren Händen ihre ganze Vollmacht „nicht seyn konnte, zur Seite. Ihre Einwilligung ward zu allen

Digitized by Google

„neuen Verordnungen erfordert, und der Gesandte ging mit ihren „Schlüssen an den allgemeinen Reichshof zurück, um dem Kai„ser seinen Bericht zu erstatten. — Man gab ihm die wichtig„sten Schlüsse der Dietine unterschrieben mit c)."

c) „Cum hujusmodi Missi redierant, rex eos interrogabat, quid „dignum relatu ex provinciis adferrent. Hincmar in admon. „ad pro. regni. c. 25 et 26. Und da die Capitularia auf der „Dietine von den Schöpfen mit unterschrieben seyn mußten, „s. §. cit., so ist wohl kein Zweifel, daß nicht die gefaßten „Schlüsse der Dietine in wichtigen Sachen ebenfalls besser als „durch den mündlichen Bericht eines kaiserlichen Bedienten be„glaubigt wurden."

Diesem gemäß bestand der Geist der von Karl dem Großen getroffenen Staatseinrichtung darin, in allen Provinzen seines großen Reichs dem Volke selbst so viel Theilnahme an allen seinen öffentlichen Angelegenheiten, so viel Antheil an der Gesetzgebung und damit so viel Volksfreiheit als nur immer möglich zu verschaffen und zu erhalten, und zwar dadurch, daß er größere oder kleinere Volks- oder Provinzial-Versammlungen halten ließ, zu denen er geistliche und weltliche Gesandte, sogenannte Missos, [56]) als seine Bevollmächtigte und Stellvertreter schickte, welche

56) *Dufresne* l. c. Tom. IV, Art. Missi, pag. 831. seqq. Missi dicebantur, qui e Palatio in civitates et provincias mittebantur, ut de omnibus causis, quae ad correctionem pertinere viderentur, quanto possent studio, per semetipsos regia autoritate corrigerent: et si aliqua difficultas in qualibet re eis obsisteret, ad regis seu imperatoris notitiam deferre curarent: deinde ut inquirerent, quomodi hi, qui populum regere deberent, unusquisque in suo ministerio se custoditum haberet, qui gratiarum actione et qui correctione et increpatione digni haberentur, ad justitias faciendas, exequendas, ad recta judicia determinanda, ad oppressiones populorum relevandas. — Praesertim enim Missi delegebantur, ut in Comitum et Judicum pravitates inquirerent, de Comitum et Judicum negligentia ad Principem referrent. — — In ipsos etiam Episcopos et Abbates inquirebant. — — Curabant, ut provinciae latronibus ac praedonibus purgarentur. etc. etc. Schmidt l. c. Th. I, S. 536 und 537.

Digitized by Google

I. die pflichtmäßige Amtsverwaltung der geistlichen und weltlichen Beamteten öffentlich untersuchen, jede Beschwerde darüber annehmen, prüfen und bestrafen;

II. das Volk und die Gemeinden um ihre Wünsche und Zustim-

Eine ganz natürliche Folge hievon [daß man die Söhne den Vätern im Amte folgen ließ] war, daß die Kinder das, was sie bereits in den Händen ihres Vaters und Großvaters gesehen hatten [die Besoldungsgrundstücke] als ihr Eigenthum betrachteten. Karls persönliches Uebergewicht über die Gemüther der Seinigen war zwar hinreichend, den bösen Folgen vorzubeugen, so lang er lebte; aber weit anders verhielt es sich mit seinen Nachfolgern. Karl hatte auch sonst Anstalten getroffen, sie im Zaum zu halten, die seine Nachfolger abgehen ließen. Eine der vornehmsten war die beständige Aufsicht durch seine Missos, Oberaufseher oder Commissarien. Ein Geistlicher und Weltlicher waren allezeit zugleich aufgestellt. Sie reiseten beide in dem ihnen angewiesenen Bezirk herum, hörten an, was für Klagen gegen die Bischöfe oder Grafen angebracht wurden, und suchten alles zu verbessern, was dessen bedurfte. f)

f) Capit. An. 823. C. 26. apud *Heinecc.* p. 883 et 884. Commemoratio quid ad Missorum legationem pertineat. Primo ut conventum in duobus aut tribus locis congregent, ubi omnes ad eorum legationem pertinentes convenire possint; et omnibus generaliter notum faciant, qualis sit eorum legatio, scilicet ad hoc se esse a nobis Missos constitutos, ut si quilibet Episcopus aut Comes ministerium suum propter quodlibet impedimentum implere non possit, ad eos recurrat et cum eorum adjutorio ministerium suum adimpleat. Et si talis causa fuerit, quae per eorum admonitionem emendari non possit, per eos ad nostram notitiam deferatur. Et si forte Episcopus aut Comes aliquid negligentius in suo ministerio egerit, per istorum Admonitionem corrigatur. Et omnis populus sciat, ad hoc esse eos constitutos, ut quicunque per negligentiam aut incuriam vel impossibilitatem Comitis justitiam suam acquirere non potuerit, ad eos primum querelam suam possit deferre, et per eorum auxilium justitiam adquirere, et quando aliquis ad nos necessitatis causa reclamaverit, ad eos possimus relatorum querelas ad definiendum remittere.

Digitized by Google

mung zu allen Veränderungen, neuen Einrichtungen und Gesetzen befragen;

III. am Ende aber dem Kaiser über die abgehaltene Versammlung einen schriftlichen, von den Vorstehern der Gemeinden unterschriebenen Bericht übergeben mußten.

Jedem freien Manne stand also nicht etwa nur die Befugniß zu, sich über Beamten-Willkür und Ungerechtigkeit wirksam zu beschweren, was am Ende jeder Unterdrückte konnte, sondern auch die allgemeine Befugniß, an allen öffentlichen und allgemeinen Volks- und Provinzial-Versammlungen und Angelegenheiten wenigstens Theil nehmen zu können. [57]) Gezwungen war jedoch

---

57) Zachariä Ueber das ausschließende Sitz- und Stimmrecht des alten Churſächsischen Adels auf Landtägen. In D. Christian Ernst Weiſe's Muſäum für die Sächsische Geſchichte, Litteratur und Staatskunde, Band II, Stück 2, S. 19. Daß auf den ehemaligen Placitis ein jeder freye Mann zu erscheinen das Recht hatte, iſt keinem Zweifel unterworfen. Schon die angeführten Stellen [Siehe die ganze Note 3 daſelbſt] aus den Capitularien der Fränkischen Könige beweiſen dieſes hinlänglich. Konnte doch jeder Franke auf der Verſammlung der Nation, auf dem ſo genannten Fränkiſchen Reichstage, erſcheinen; wie hätte alſo auf den Provinzialverſammlungen eine Ausnahme davon Statt finden ſollen. Der niedere deutſche Adel war damals noch unbekannt. — Daſelbſt, S. 32, Anmerkung. Recht und Obſervanz ſind ſehr wohl von einander zu unterſcheiden. Daß es anfangs ein bloß perſönliches Recht eines jeden freyen Mannes war, auf den Placitis zu erſcheinen, könnte man ſchon aus der urſprünglichen Deutſchen und Fränkiſchen Verfaſſung ſchließen, wenn auch nicht ſo viele ausdrückliche Zeugniſſe dafür ſprechen. Selbſt diejenigen waren nicht davon ausgeſchloſſen, die kein Eigenthum beſaßen, ſondern auf fremdem Grund und Boden wohnten. In mehr als einer Stelle wird der Zweck der Placitorum generalium vorzüglich darein geſetzt: ut pauperiores conclament causas suas. L. Alem. c. 36. N. 5. Vergl. Note 3, beſonders das Cap. Ludov. II, de anno 855. c. 3. Ausführlicher in der vortrefflich geſchriebenen Abhandlung des Hr. D. und Stadtrichters Heyme, die er unter dem Vorſitze des verſtorbenen Aſſeſſors Seger zu Leipzig 1769 vertheidigt hat: De conjunctione loci et suffragii in comitiis provincialibus cum

keiner dazu, [58]) denn die Reise nach dem Orte der Versammlung und der Aufenthalt daselbst war natürlich mit einiger Versäumniß, und einigem Aufwande verbunden, welchen Minderwohlhabende, wenn sie nicht von persönlichen oder Familien-Angele-

---

dominio praediorum nobilium. Johann Jacob Moser von der Teutschen Reichsstände Landen, deren Land-Ständen, Unterthanen etc. Buch II, Cap. 3, §. 6, S. 347 und 348. Uebrigens ist es eine aus allen Geschichten und Urkunden ohnstreitige Sache, daß, außer in denen Gegenden, wo die harte Leibeigenschaft noch heutiges Tages üblich ist, der Teutsche, von oben an bis auf den Bauern hinaus, freye Leute waren, und als solche, nicht aber wie die Russen und Türken, regieret wurden. Gleichwie vor Alters in Teutschland auf den Reichstagen nicht nur große Herren, sondern auch das geringe Volk erschien; so geschah es auch in den Provinzien auf Landtagen, und zwar führnehmlich deswegen, weil man daselbst Recht und Gerechtigkeit handhabte. — In den Placitis wurden nicht nur Rechtshändel entschieden und Verbrechen bestraft, sondern auch zur Beförderung des gemeinen Bestens heilsame Rathschläge gepflogen.

58) *Dufresne* l. c. Tom. V. Art. Placitum, pag. 520. At cum ejusmodi placitorum onus grave videretur, praesertim pauperibus, cautum est Capitul. Caroli M. Imp. ut nemo ad mallum vel ad placitum cogeretur venire, nisi scabini etc. Corpus juris Germanici antiqui. Consilio Joh. Gottl. *Heineccii*, pag. 740. Capitulare Caroli Magni primum, anni 809, cap. XIII. Vt nullus ad placitum venire cogatur, nisi qui causam habet adquaerendam; exceptis Scabinis et Vasallis Comitum. Ibid. pag. 858. Capitularia regum Francorum, Capitulare V, anni 819, cap. XIV. Vt nullus liberos homines placita observare compellat; nisi forte quilibet aut accusatus fuerit, aut alium accusaverit, aut ad testimonium perhibendum vocatus fuerit. Ibid. pag. 1152. Caroli M. leges, cap. LXIX. Et ut ingenuos homines nulla placita faciant custodire; — nisi forte contingat, ut aliquis aliquem accuset: exceptis illis scabinis, qui cum judicibus residere debent. Ibid. pag. 1357. Capitularium Caroli M. Lib. III, cap. LI. Vt nullus alius de liberis hominibus ad Mallum vel Placitum venire cogatur, exceptis Scabineis, vel vassis Comitum, nisi qui causam suam adquirere debent aut respondere. Ibid. pag. 1384. Capitularium Caroli M. Lib. IV, cap. LVIII. Vt nullus liberos homines Placita observare compellat.

Digitized by Google

genheiten dazu genöthigt wurden, nicht immer machen wollten noch konnten.

Schöne, menschenfreundliche und gerechte Einrichtung des schon durch dich allein großen Kaisers, (ut pauperiores conclament causas suas, daß der Hilferuf des Armen und Unterdrückten bis zum Kaiser gelange), wohin arteteſt du durch die Schwäche seiner Nachfolger, vorzüglich aber durch die Anmaßung und Selbstsucht der gesammten Lehn- und Erbaristokratie seines großen Reiches im Laufe der Zeiten endlich aus! — Ueber die Veränderungen und den Verfall derselben belehre uns der Schluß des aus Möſer's osnabrückscher Geschichte mitgetheilten 11. und 12. Paragraphes. „Sie", heißt es in:

§. 11.

„Sie [die Provinzialversammlung] gerieth mit dem Verfall „der Gesandtschaft in Unordnung, und aus ihren Trümmern sind „unsre Landtage nach vielen Veränderungen entstanden. Die „Vollmacht des Gesandten ist mit der Zeit in jedem Stifte an „die Bischöfe [in den weltlichen Provinzen an die weltlichen „größern Reichsbeamteten, die erblich gewordenen Herzöge und „Grafen] übergegangen, und die Repräsentation der Gemeinen „durch mancherlei Zufälle an die Landstände gerathen."

§. 12.

„Die nachherigen Kaiser verloren den Geist dieser Verfas„sung, und bedienten sich oft der Bischöfe und Grafen selbst „d), um die Dietine zu berufen, zu eröffnen und zu schließen. „Damit ging die von Karl so weislich und nützlich eingeführte „Controlle verloren e). Diejenigen, welche die kaiserlichen Be„fehle sonst aus den Händen der Gesandten empfangen hatten, „weigerten sich, solche von Bischöfen und Grafen anzunehmen, „aus Furcht, land- oder amtsässig zu werden. Sie kamen da„her auch nicht mehr zur Dietine, und jene versammelten mit „der Zeit nur diejenigen, welche ohnehin in ihren Dienst- und „Amtsfolgen standen."

d) „Nach der Idee Karl des Großen konnte zwar wohl ein Bi„schof und Graf, auf erhaltene besondere Vollmacht, eine Die-

„tine eröffnen und bei derselben Principalcommissarius seyn; „aber nicht in seinem eignen Sprengel. So mustert ein Gene„ral oft das andre Regiment, aber nicht sein eignes."

e) „Es hieß schon in den letzten Regierungsjahren Karl des Gro„ßen, daß die Bischöfe, Grafen und Edelvögte den Gemeinen „so lange zusetzten, usque dum pauperes facti nolentes volen„tes suum proprium traderent aut venderent: alii vero, qui „traditum habent, absque ullius inquietudine domi resident. „Cap. III, ann. 811, §. 3. 59) Was mochte nicht nachher „[unter seinen schwachen Nachfolgern] geschehn! Und gesetzt, daß „jetzt die Regierung den Vogt nicht controlirte; mithin dieser „diejenigen, welche sich ihm nicht auf gelinde Bedingungen zu „eigen geben wollten, zu Rekruten nähme, oder einige Jahre „lang täglich auf die Kriegsfuhre schickte; würde sich nicht der „Vogt eben so bald Meister von der Vogtei machen, als der „alte Edelvogt."

Die schwachen Nachfolger Karls des Großen verfehlten also den weisen Zweck der von ihm angeordneten Gesandtschaften in allen Provinzen dadurch, daß sie den Bischöfen und Grafen, d. h. den größern Reichsbeamteten selbst in deren eignen Amtsbezirken die Vollmacht der Gesandten, den durch diese zu Beaufsichtigenden die Aufsicht über sich selbst und ihre Amtsführung übertrugen oder doch überließen. Alle weltliche höhere Reichsbeamtete waren aber unter denselben nach und nach ganz erblich geworden; wodurch im Laufe der Zeiten Vieles von der kaiserlichen Macht selbst und von den kaiserlichen Rechten an diese

59) Die von Möser oben angeführte Stelle aus einem Capitulare Karls des Großen ist zu finden im *Heineccius* l. c. pag. 758. Dicunt etiam, quod quicunque proprium Episcopo, Abbati vel Comiti, aut Judici vel Centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperem, quomodo eum condemnare possint, et illum semper in hostem faciunt ire, usque dum pauper factus, nolens volens etc. Diese schon im fünften Kapitel Note 89 angeführte Stelle, welches Licht wirft sie nicht auf die Amtsführung besonders der erblich werdenden und gewordenen Beamteten, zugleich aber auch auf die von diesen, von der aus ihnen entstandenen Lehn- und Erbaristokratie schon damals begonnene Vermehrung und Verhärtung der Leibeigenschaft und aller bäuerlichen Lasten!

Digitized by Google

überging, so daß diese zu Reichsfürsten wurden und Landeshohheit und Territorialverfassung entstand.

Von diesen höhern Reichsbeamteten, den nachherigen Reichsfürsten, wurden nun die sonst sogenannten Placita oder Malla, die ehemaligen Provinzialversammlungen hergebrachter Maßen noch fortgehalten; aber sie arteten bald in bloße Zusammenkünfte ihrer auch erblich gewordenen Krieger, Hof- und andern Diener oder Unterbeamteten, ihrer Ministerialen und Vasallen aus, unter denen alle allgemeine Provinzial- oder Landesangelegenheiten, nebst den dahin gezogenen Geschäfften, von nun an ganz allein verhandelt wurden. Es war zwar Anfangs auch hier noch keinem andern freien Manne verwehrt, darauf zu erscheinen; [60]) aber, wenn nicht eigne wichtige persönliche oder Familien-Angelegenheit dieselben hintrieb, so blieben sie in der Regel und im-

60) Zachariä l. c. S. 26. Ursprünglich und bis auf diese Zeiten [bis zum 15. und 16. Jahrhunderte] war das Recht, auf Landtägen zu erscheinen, ein bloß persönliches Recht, anfangs eines jeden freyen Mannes. Von Römer's Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen, Th. III, S. 11, §. 8. Bis zum Jahre 1530 wurde jeder Besitzer eines schriftsässigen Ritterguts zu den sächsischen Landesversammlungen gefodert, auch hatte er ohne Unterschied, er mochte von Adel oder vom Bürgerstande seyn, das Sitz- und Stimmenrecht, sammt dem Rechte, sich am Hofe des Fürsten beköstigen zu lassen. — Durch das bekannte [gewiß von Niemand anders als von der Ritterschaft selbst veranlaßte] Decret vom 12. März 1530 werden bloß diejenigen von Adel, welche 4 Ahnen väterlicher Seite und eben so viel mütterlicher Seite beweisen können, für auslösungsfähig erklärt; womit also der Unterschied unter Landtagsfähigkeit und Auslösungsfähigkeit zuerst entstand. Chr. Gottl. Biener's Diss. de civibus praesertim Saxonicis feudorum equestrium capacibus Lips. 1784. 4. Cap. II. Von Römer l. c. S. 11 und 12, §. 9. Von dieser Zeit wurden zwar noch alle Besitzer schriftsässiger Rittergüter zu den Landtagen berufen, allein bloß der stiftsfähige Adel erhielt Reisekosten und Auslösung. Die bürgerlichen Besitzer schriftsässiger Rittergüter scheinen dagegen seit dieser Zeit von den Landtagen ganz weggeblieben zu seyn, und dadurch das Befugniß, das auf ihren Gütern haftende Sitz- und Stimmrecht auszuüben, gänzlich verloren zu haben.

Digitized by Google

mer mehr von selbst davon weg. Denn erstlich waren die Ministerialen und Vasallen, schon nach den Gesetzen der fränkischen Könige, Karls des Großen und seiner Nachfolger, schon von selbst gezwungen, darauf zu erscheinen, [61]) während dieß in die Willkür der andern freien Männer gestellt blieb; zweitens wurden Ministerialen und Vasallen mit ihrem Gefolge, ihren Dienern und Pferden, bei solchen Zusammenkünften von ihrem Dienst- und Lehn-, dem nachherigen Landesherren, beköstiget und unterhalten, [62]) während Niemand andern freien Männern ihren Aufwand und ihre Versäumniß vergütete; drittens fing der früh sich regende, unveränderliche Kastengeist der Ministerialen und Vasal-

---

61) Die Pflicht der Ministerialen und Vasallen, diesen Versammlungen beizuwohnen ergiebt sich schon aus den in der Note 58 befindlichen Gesetzstellen; noch mehrere derselben aus *Heineccius*, l. c. auszuschreiben, ist überflüßig. Bei Verlust ihrer Besoldungs- oder Lehn-Güter mußten die Vassi darauf erscheinen.

62) Hüllmann's Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland Theil III, S. 227 und 228. Alle geistliche und weltliche Hof- Civil- und Militär-Ministerialen hatten die Pflicht auf sich, zu erscheinen. Sie und ihr Gefolge, ihre Pferde wurden auf Kosten des Dienstherrn verpflegt. 1.

1. *Conradi*, Comitis Lutzelenburg dipl. laud.

Zachariä l. c. In der angeführten Landtagsordnung von 1595 heißt es: „So giebt man Ihnen noch Uberfutter Vndt Mall, so alten Herkommen Vndt üblichen brauch noch Als lang der Landtags wehrd, gereicht wird, Tag und Nacht 1 gr. 2 pf. Uffs Pferd Stalmiet." Es ist nehmlich bekannt, daß die Stände vor Alters am Hofe gespeist und ihren Pferden Futter gereicht wurde. Erst im Jahre 1631 wurde statt dessen den Ständen eine gewisse Auslösung aus der Churfürstlichen Kammer gereicht. Es könne dießmal, hieß es im Ausschreiben, die Speisung am Hofe nicht geschehen. „Als wollen wir dagegen auf jedes Pferd Tag und Nacht anderthalben Gülden für Alles vom Tag der Ankunft bis zum Beschluß des Landtages reichen lassen, des gnädigsten Versehens, es werde keiner mit übermäßigen Pferden erscheinen." [Aus der ehemaligen Beköstigung und Naturalunterhaltung der Ministerialen und Vasallen auf solchen Zusammenkünften ist die nachherige Auslösung der Landstände mit baarem Gelde entstanden].

Digitized by Google

len, des daraus entstandenen ganzen niedern Adels und der nachherigen Ritterschaft in allen deutschen Ländern an, sich abzusondern, Andere von sich auszuschließen, sich über sie zu erheben und mit Dünkel und Hochmuth auf sie herab zu sehen. Mußte da nicht jeder andre freie Mann sich fremd unter ihnen fühlen und ihm nicht dieses Alles die Lust benehmen, solchen Versammlungen noch ferner beizuwohnen?

Die ehemaligen Provinzialversammlungen aller freien Landesbewohner waren also nun zu bloßen Hof= und Lehntagen geworden, an welchen sowohl die geistlichen höhern Reichsbeamteten, die Erzbischöfe und Bischöfe, als auch die weltlichen, erblich=gewordenen höhern Reichsbeamteten oder sämmtliche nachherige geistliche und weltliche Reichsfürsten, über öffentliche allgemeine Landesangelegenheiten, und andere dabei gebräuchlich zu verhandelnde Gegenstände, sich bloß mit ihren Ministerialen und Vasallen, dem Landesadel, der Feudalaristokratie und der Ritterschaft besprachen. Deßhalb sagt Möser: „Jene [die Bischöfe „und Grafen] versammelten mit der Zeit nur diejenigen, welche „ohnehin in ihren Dienst= und Amtsfolgen standen.“ Diese zu Hof= und Lehntagen gewordenen ehemaligen Provinzialversammlungen, oder nachherigen Landtage, wurden daher auch, gleich den Reichstagen, dem genauen Vorbilde jener, Colloquia curialia, Hofgespräche, oder schlechthin Colloquia, Parlamente, Gespräche genannt. [63]) Ministerialen und Vasallen, der ur=

63) Schmidt l. c. Theil II, S. 398. Die wichtigsten Geschäfte wurden auf den Reichstägen, die von den Schriftstellern Colloquia, Gespräche, Parlamente oder auch Curiae Hoftäge genennt werden, abgehandelt. Hüllmann l. c. Th. I, S. 240. Alle Reichsstandschaft, wie in der Folge in den einzelnen Territorien alle Landstandschaft, geht aus dem Ministerialen= und Vasallen=Wesen hervor, der Grundlage, die das ganze Fränkisch=Deutsche Staatsgebäude trägt. Th. III, S. 221. Die Anfänge der landständischen Verfassung sind enge verflochten in das vielumfassende, allgemein im Mittelalter herrschende Verwaltungssystem der Ministerialität. S. 226 und 227. Seitdem in alle einträgliche Ministerialenstellen freigeborne Ritter, Grafen und

sprüngliche Landeserbadel, die Ritterschaft oder Provinzial-, Land-Stände waren völlig gleichbedeutend geworden.

Herren eindrangen, die nicht am Hofe, sondern auf ihren Dienstgütern lebten, den Dienst durch Unterbeamte verrichten ließen, und nur an feierlichen Tagen erschienen, seitdem also das Dienstwesen in bloßes Lehnwesen überging, wurden die Berathungen des Fürsten und der Ministerialen über Landessachen bei Gelegenheit solcher Zusammenkünfte an feierlichen Hoftagen angestellt. Die Berathungen an Hoftagen, noch ohne Form, ohne schriftliche Abfassung der Beschlüsse, aber unverkennbare Anfänge der Landtage werden genannt Hofgespräche 4., oder schlechthin Gespräche 5.

4. *Ruchardi*, archiep. Mogunt. dipl. a. 1090. ap. *Menken* l. c. Tom. I, pag. 386. Nunquam cogatur abbas, curiam frequentare, aut ad colloquium curiale ex justitia venire, nisi forte archiepiscopus ejus spirituali consilio indigeat ad utilitatem ecclesiae.

5. *Liemari* dipl. laud. Cum in villa, quae dicitur Archeim, nos et Dux Magnus, et reliqui milites ecclesiae nostrae quibusdam de causis colloquium haberemus.

S. 288. Aus der Landesministerialität des Mittelalters ist die landständische Verfassung hervorgegangen. — Die Entstehung der Ritter-curie aus der Ministerialität bedarf also keiner Ausführung. David Georg *Struben* Observationum juris et historiae Germaniae Decas. Observ. IV, §. II, pag. 168. Hedwiga, Sueviae Dux, colloquium publicum pro his et pro aliis regiminis causis Wallewillis villa edixit. Pag. 169. Ezo, Palatinus Comes, in Aquisgrani palatio occupatus erat totius Lotharingiae magnorum colloquio. Pag. 170. Cum Mosellensibus omnibus Theodonis ad villam generale colloquium tenuisse Regem Henricum II, Adelboldus atque Ditmarus referunt. Tale colloquium anno 1048 cum Burgundionibus Henricus III habuit Soloduri. Carl Heinrich Lang's historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen, S. 223. Was man in den frühern Jahrhunderten für Landstände halten möchte, das dürften bey näherer Betrachtung nur Vasallen seyn, die sich an dem Hof ihres Lehnherrn versammelten. Zachariä l. c. S. 30. Nur von den Vasallen konnte der Fürst Hülfe erwarten, und nur sie standen in einer so engen Verbindung mit ihm, daß nichts ohne ihren Rath vorgenommen wurde. Ueberall begleiteten sie seinen Hof, und der Landtag war von einem feyerlichen Hoflager nur unmerklich unterschieden.

Digitized by Google

Ministerialität und Vasallenschaft, oder der Besitz der ehemaligen Dienst- oder Besoldungsgüter, (der nachherigen Lehn- und Rittergüter) ertheilte also nunmehr einzig und allein das Erscheinungs-, das Sitz- und Stimm-Recht auf solchen an die Stelle der Provinzialversammlungen getretenen Hof- und Lehn-, und spätern Land-Tagen. Doch, wohl zu merken! den Erwerb und Besitz aller dieser Güter hatte sich die Ritterschaft, die Erbaristokratie nach und nach in allen deutschen Ländern allein und ausschließlich angemaßt. „Die nicht von ritterlicher Art „sind geboren von Vater und von Aeltervater, die sollen alle „Lehnrechts darben, die sollen alle kein Lehnrecht haben," sagen die alten durch ritterschaftlichen Einfluß errichteten Sachsen- und Schwaben-Rechte. [64]) —

Gegen diese ritterschaftliche, erbaristokratische Anmaßung nun wurde, wie das erste Capitel berichtete, [65]) namentlich von Rudolph von Habsburg, Ludwig dem Baier, Karl IV und einigen folgenden Kaisern den Bürgern erst einiger Städte, dann ganzer Provinzen, und endlich, besonders durch die gesetzliche Einführung des longobardischen Lehnrechts, fast durch ganz Deutschland,

---

64) Siehe im ersten Kapitel die Note 49. Runde's deutsches Privatrecht, vierte Auflage von 1806, §. 29, S. 24. Der Sachsenspiegel hat sein Daseyn zwischen den Jahren 1215 und 1218 erhalten. Der Verfasser war Eike von Repgow, ein Anhältischer Edelmann. §. 31, S. 27. Der Schwabenspiegel ist zwischen den Jahren 1268 u. 1282 entworfen. §. 33, S. 29. Die Landrechte wurden entweder durch die Landgerichtsscheffen [Ritter, denn scheffenbar und rittermäßig waren damals synonym] abgefaßt; oder auf Landtagen von Landesherren und Landständen [die damals bloß aus Ministerialen und Vasallen oder Rittern bestanden] vertragsweise angenommen.

65) Siehe im ersten Kapitel die Note 50. Runde l. c. §. 404, S. 333. Nach Einführung des longobardischen Lehnrechts ist nach nunmehrigen gemeinen Lehnrechten wiedrum bloße Freygeborenheit hinreichend; so wie auch die Kayser die Bürger vieler Städte [und ganzer Provinzen] durch ertheilte Privilegien für lehnsfähig erklärt haben.

Digitized by Google

gleich der Ritterschaft, das nämliche Recht ertheilt, Lehn- und Rittergüter erwerben und besitzen zu können.

Dem ungeachtet behauptete sich die Ritterschaft gar manchen deutschen Landes noch lange und bis in neuere Zeiten bei ihrer hergebrachten rechtswidrigen Anmaßung, als z. B. in Oestreich, in der Lausitz, in Schlesien, im Fürstenthume Neuburg, und andern Ländern. [66]) Da, wo die Bürger schon zur wirklichen Ausübung dieses von den Kaisern ihnen ausdrücklich ertheilten Rechtes gelangt waren, suchte die Ritterschaft es ihnen sogar wieder zu entreißen. So war z. B. allen Bürgern in Meißen und Thüringen, den nachherigen kursächsischen Ländern, dasselbe Recht, Lehn- und Rittergüter erwerben und besitzen zu können, von Ludwig dem Baier und Karl IV in den Jahren 1319 und 1350 ausdrücklich ertheilt. [67]) Aber Trotz dieser kaiserlichen gesetzlichen Rechtsertheilungen unterstand sich doch die kursächsische Ritterschaft, sogar noch im Jahre 1609, wo schon längst mehrere Rittergüter in bürgerlichen Händen waren, auf dem damaligen Landtage zu Torgau ihre alte gesetzlich längst aufgehobene Anmaßung wieder zu erneuern und den Bürgern auch aller kursächsischen Länder den Erwerb und Besitz kursächsischer Lehn- und Rittergüter zu untersagen. Um aber den damaligen Kurfürsten zu seiner Einwilligung zu zwingen, verweigerte die Ritterschaft ihre Zustimmung zu den verlangten Steuern so lange, bis er ihrem anmaßenden Vorschlage Gesetzeskraft ertheilt haben würde. [68]) Auch wurde diese nicht gleich gelungene, rechts- und

gesetz-

66) Siehe im ersten Kapitel die Note 51.

67) Siehe im ersten Kapitel die Note 50.

68) Moser [nicht zu verwechseln mit dem auch schon angeführten Möser] l. c. Buch II, Cap. 7, §. 8, S. 515 und 516. Von Churfachsen schreibet Herr von *Ludwig* (in Germ. princ. lib. 3. cap. 5. p. m. 494 seq.): Etiam Torgaviae a. 1609 nobilitas ante in tributa a Principe Electore postulata noluit consentire, quam consuetudo in legem iret, ne praedia nobilitatis honore insignia vel exteris vendantur nobilibus, vel etiam ignobilibus civibus dominatis. Daß die Rittergüter dem bürgerlichen Stande und ausländischen von Adel nicht möchten verkauft oder geliehen werden.

Digitized by Google

gesetzwidrige Prätension der Ritterschaft von ihr auf einigen darauf folgenden Landtagen, nebst noch andern nicht unwichtigen Anmaßungen, mit Hartnäckigkeit wiederholt. [69]) Eine vorläufige Probe, wie die Ritterschaft ihren Einfluß benutzte, und welche Mittel sie für ihre Zwecke in Bewegung setzte!

War nun aber von Kaisern den Bürgern ausdrücklich das Recht ertheilt, Lehn = und Rittergüter zu erwerben und zu besitzen: so war ihnen damit ganz unabstreitbar auch die Befugniß gegeben, alle mit dem Besitze dieser Güter verbundenen Gerechtsame auszuüben. [70]) Nichtsdestoweniger wurde denselben in gar manchem deutschen Lande, wo sie zur wirklichen Ausübung dieses von den Kaisern ihnen ertheilten Rechtes gelangten, der volle Genuß desselben von der Ritterschaft auf gar mancherlei Weise geschmälert und entzogen. Daher die sogenannten gemischten Privilegien der deutschen Lehn = und Erbaristokratie, von denen wir Belegsweise nur anführen: [71]) daß die Ausübung der mit solchen Gütern verbundenen Jagd von den ritterschaftlichen Feudallandständen in Hessen und Cleve nur dem erbadligen Besitzer derselben gestattet, aber jedem bür=

---

69) Zachariä l. c. S. 59. Der Landtag 1681 enthält überhaupt mehrere Beweise, wie sehr es sich damals der Adel angelegen seyn ließ, seine Rechte [?] zu erhalten und zu vertheidigen. Mehrere Dinge zu übergehen, so wurde auf diesem Landtage der Streit wegen Verleihung der Rittergüter an Bürgerliche sehr heftig und lebhaft unterhalten; ja es that sogar die Ritterschaft den Vorschlag, die Fürstenschule Meisen allein für adliche Kinder zu bestimmen. [!]

70) Runde l. c. §. 385, S. 316. Die Privilegia realia des Adels haften auf Gütern, welche von solchen ihnen anklebenden rechtlichen Vorzügen freye Rittergüter, adliche Güter genannt werden, und gehen der Regel nach auf jeden Besitzer über, welcher letztere zu erwerben befugt ist c).

c) *Puffendorf* Tom. III, Observ. 103. *Beckmannorum* Consilia et Decisiones, P. I, dec. 29, p. 346.

Runde l. c. §. 412, S. 340. Ein dem Rittergute anklebendes Recht geht der Regel nach auf jeden Besitzer über.

71) Siehe in der Einleitung den Anfang des politischen Theiles.

Digitized by Google

gerlichen Acquirenten untersagt war; [72]) daß die mit solchen Gütern verbundene Patrimonialjurisdiction in Baiern nur von dem ritterschaftlichen, nicht aber von dem bürgerlichen Besitzer ausgeübt werden durfte; [73]) daß nicht den bürgerlichen, sondern nur den erbadligen Besitzern solcher Güter in manchen Ländern und vor nicht gar langer Zeit die Landrathsstellen ausschließlich reservirt waren, u. dgl. m. Unter diesen gemischten Privilegien verdient aber ganz vorzügliche Erwähnung das von der Feudal-Erbaristokratie usurpatorisch eingeführte und an den Besitz solcher Güter ausschließlich gebundene, folglich und eigentlich auch auf jeden Besitzer übergehende, so wichtige Sitz- und Stimmrecht auf Landtagen; [74]) wichtig vornehmlich

---

72) Runde l. c. §. 153, S. 125. Daß hin und wieder die Jagd nur so lange für ein Zubehör des Landguts gehalten wird, als letzteres einen Besitzer adlichen Standes hat, gehört zu den erst in neuern Zeiten entstandenen Eigenheiten der Verfassung eines Landes d).

d) z. B. im Cleviſchen. S. Lünig von der landsässigen Ritterschaft, Th. II, S. 1044.

Runde l. c. §. 415, S. 344. Wie denn auch schon angemerkt ist, daß die Jagdgerechtigkeit bisweilen auch als ein gemischtes Vorrecht betrachtet wird.

73) Der Verfasser erlaubt sich hierbei, das erste und einzige Mal in diesem ganzen Werke, statt eines historischen Beweises durch Citate, deren keine ihm eben beifallen, sich auf die vor mehren Jahren erhaltene mündliche Relation eines angesehenen baierischen Beamteten zu berufen.

74) Runde l. c. §. 412, S. 340. Das wichtigste von diesen Vorrechten ist ohne Zweifel die Landtagsfähigkeit, oder das Recht, auf Landtägen zu sitzen und zu stimmen. Als ein dem Rittergute anklebendes Recht geht solches der Regel nach auf jeden Besitzer über; und wenn folglich bürgerliche Personen befugt sind, Rittergüter zu erwerben, so sind sie auch landtagsfähig e).

e) Riccius vom Adel, S. 394. F. V. *Pestel* diss. de comitiis provincialibus, vulgo Landtägen, §. 12. *Puffendorf* Tom. III, obs. 103. *Beckmannorum* Consilia, P. 1, dec. 29. Joh. Theoph. *Seger* [oder Heyme] de conjunctione loci et suffragii in comitiis provincialibus cum dominio praediorum nobilium.

Digitized by Google

deßhalb, weil es so entschiedenen und überwiegenden Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung, auf die Angelegenheiten jedes Landes verschafft, gleichsam der Hauptschlüssel ist, mit dem die Thüren zu allen Landesvortheilen geöffnet oder verschlossen werden, und den Hebel ausmacht, mit dem man alle Landeslasten von sich ab und auf Andre wälzen, und alle Wünsche und Pläne der Eigensucht durchsetzen kann. Eben darum aber war die Feudalaristokratie und Ritterschaft in den mehresten, wenigstens in den bedeutendsten deutschen Ländern sorgfältig darauf bedacht, sich dasselbe ausschließlich vorzubehalten und es jedem bürger-

21*

Strykii dissertatio de statibus provincialibus, cap. II, n. 10. In Operibus *Strykiorum*, Tom. IV, pag. 6, col. 2, n. 10. E contrario civici etiam ordinis quidam, si ejus generis bona acquirant, eorum intuitu in equestris ordinis curia ad sententiam dicendam admittuntur. Ibid. pag. 12, col. 2, n. 118. An si civici ordinis quidam feuda acquirant, eorum intuitu inter status provinciales numerari et in diaetis provincialibus in equestris ordinis curia ad sententiam dicendam admitti debeant? Et asserimus simpliciter, quod sic. Ibid. pag. 13, n. 130. Puto tamen hic saepius in excessu [contrariae sententiae] peccari a nonnullis, dum sine ullo discrimine, tantum ex insolentia et invidia, ejusmodi hominibus quaestionem status movent; insuper Doctores, Professores, licet non minus provideant humano generi, quam si praeliis et vulneribus patriam defenderent. etc. etc. Quod maxime redarguit illustris. Dn. a *Seckendorf* in Add. ad suam Tract. des Teutschen Fürstenstaats, pag. 106 seq. et pag. 118. verbis: Ich verwerfe allerdings den thörigten und nicht Adlichen, sondern recht Bäurischen Hochmuth etlicher von der Ritterschaft, oder auch höhern Standes, die da denjenigen so gar gehässig sind, welche durch ihre eigne Tugend und Geschicklichkeit von geringer Abkunft in hohe Aemter und Ehrenstellen, folglich auch zu ansehnlichen Gütern und Mitteln gelangen. etc. Denn es kann fürwahr, wenn man es recht bedenket, nichts einfältigeres und ungereimteres seyn, als daß die guten Leute von Rittern und höherm Stande allein auf ihre Geburt trotzen, und vermeynen wollen, daß andre Menschen nicht auch Verstand und Qualitäten erlangen, und nicht eben so wohl redlich, geschickt und generos seyn könnten. Wiewohl solche Tugenden leider! bey dem Adel auch gar dünne gesäet sind. etc. etc. etc.

Digitized by Google

lichen Besitzer solcher Güter rechts- und gesetzwidrig zu verweigern. Einige Beispiele mögen diese Thatsache bezeugen:

In Böhmen z. B. mußte der Besitzer eines sogenannten sitz- und stimmberechtigten Guts außerdem noch vier adlige Ahnen beweisen, und doch noch erst die billigende Aufnahme der ritterschaftlichen Feudallandstände erwarten. [75])

In Ostfriesland verlangte die Ritterschaft, außer dem landtagsmäßigen Gutsbesitze, noch adlige Herkunft des Besitzers, und daß kein Mitglied der Ritterschaft Etwas wider ihn habe. [76])

Im Erzstifte und Kurfürstenthume Cöln forderte die Ritterschaft zum Sitz- und Stimmrechte auf Landtagen, außer dem Besitze eines stimmgebenden Guts, zur vollen landstandschaftlichen Qualität des Besitzers noch den Beweis einer gewissen

---

75) Moser l. c. Buch II, Cap. 7, §. 4, S. 505. Der Freyherr von Beck berichtet: (Jur. publ. Austr. Spec. 2, p. m. 232.) Neque tamen Incolatus ipso jure tribuit jus Status seu Votum et Sessionem in Comitiis Bohoemiae, sed requiritur insuper peculiaris legitimatio Candidati et acceptatio ab ordinibus facta. a)

a) Er muß erweisen, daß er sothaner Station genugsam qualificirt sey, und vornehmlich seine 4 Schild und Ahnen darthun, wenn er in dem Herrenstand Session erlangen will, per Rescriptum Ferdinandi II, in Lünig Reichsarchiv sub Böhmen, pag. 209. Rescriptum Ferdinandi III, apud *Weingarten*, pag. 306.

76) Moser daselbst, §. 11, S. 118. Ferner meldete Graf Enno III [von Ostfriesland]: Johann Heinrich Harderwyck kann sein adlich Herkommen nicht beweisen, da doch diß die Regul ist, daß einer, welcher zu Landtagen verschrieben wird, et ortu nobilis seyn et castrum nobile besitzen müsse. — Die Ostfriesische Ritterschaft verlangte An. 1679 unter andern, daß, wenn jemand zu einem Rittermitglied [auf dem Landtage] aufgenommen werden wolle, Niemand von der Ritterschaft dawider seyn müsse. Cap. 5, §. 68. Wir haben gehört, daß die Stadt Emden in Ostfriesland, nachdem selbige einige adliche Herrlichkeiten oder Herrschaften erkaufset, zwar auch unter der Ritterschaft Sitz und Stimme verlangt habe, selbige aber nicht erhalten können.

Digitized by Google

Anzahl adliger Ahnen; und die Ritterschaft war es selbst, die den Beweis untersuchte, darüber selbst urtheilte und den Candidaten der Landstandschaft zuließ oder verwarf. [77])

Im Stifte und Fürstenthume Osnabrück bestanden die ritterschaftlichen Feudallandstände zur Aufnahme unter sich, außer dem Besitze eines stimmgebenden Guts, auch noch auf dem Beweise von sechzehn adligen Ahnen des Besitzers. [78])

In der Lausitz verlangte die Ritterschaft zur Landstandschaft, außer dem Besitze eines landtagsfähigen Guts, auch noch den Beweis von vier adligen Ahnen; auch hatte sie sich, wenigstens in der Oberlausitz, eine Art von Vorkaufsrecht angemaßt, wenn ein bürgerlicher, ihrer Vorschrift nach, nicht landtagsfähiger Rittergutsbesitzer sein Gut wieder veräußerte. [79])

---

77) Moser daselbst, §. 19, S. 525. Von dem Erzstift Cöln haben wir vernommen, daß ein Candidat [der Landstandschaft] die Wappen von einer gewissen Ahnenzahl präsentiren muß, daß gewisse Mitglieder des Collegii selbige untersuchen, ihren Bericht darüber erstatten, sodann aber abtreten müssen, darauf, wenn sich kein Anstand ereignet, wieder ins Collegium berufen werden, und ihren erstatteten Bericht beschwören müssen.

78) Moser daselbst, §. 15, S. 519. Von Osnabrück berichtet Herr D. Büsching: „Um Sitz und Stimme im Ritterschaftlichen Collegio zu haben, muß man nicht nur ein landtagsfähiges Gut besitzen, sondern auch seine 16 Ahnen beweisen können.“ Von dieser Ahnenprobe hat der Erbland-Drost frey seyn wollen, ist aber dafür mit der Ritterschaft beim Reichs-Hof-Rathe in einen Proceß gerathen.

79) Von der Oberlausitz berichtet Herr D. Büsching: „In der Oberlausitz ist das eigentliche Indigenat- oder Landmannschafts-Recht nie gewöhnlich gewesen, sondern, wenn entweder ein Fremder oder Niederlausitzer von Adel sich hieselbst ein Rittergut ankaufen wollen, solches ihm niemals verwehret, noch hiezu eine besondere Bewilligung und Geldzahlung erfordert worden; doch muß er von Alters her den Landständen einen zulänglichen Stammbaum überliefern, und von denselben öffentlich aufgenommen werden, wenn er auf den Landtagen erscheinen will. Denn sie haben 1503 und 1541 beschlossen, niemand in ihr Mittel aufzunehmen, als einen vierschildigen Ritter; und von der öffentlichen Aufnahme findet man schon in dem Lehnsvertrage von

In Kursachsen wurde ebenfalls von den ritterschaftlichen Feudallandständen der bloße Besitz eines stimmgebenden Ritterguts zur Landtagsfähigkeit nicht hinlänglich erachtet; sondern sie verlangten außerdem noch den Beweis von acht Ahnen, halb von väterlicher und halb von mütterlicher Seite. [80])

Und so ging es in noch gar manchem deutschen Lande oder Fürstenthume. Keine moralischen, keine geistigen Vorzüge, kein durch diese verdientes und in sie gesetztes Vertrauen der übrigen Landesbewohner sollten also in dieser Sache entscheidend seyn; die Ritterschaft verlangte vielmehr um ihres eignen Selbst willen und auf nichts Anderes als auf das Interesse ihres Standes und ihrer Familien bedacht, bloß rittermäßigen Grundbesitz, verbunden mit rittermäßiger Geburt und Abstammung als Hauptqualitäten zur volksvertretenden Landstandschaft!

Alle andern freien Landesbewohner waren und blieben daher

1619 eine Spur. Wenn eine bürgerliche Person ein Rittergut kaufet, muß sie auf dem Landtage erscheinen, und einen Revers von sich stellen, daß sie beym künftigen Wiederverkaufe des Guts solches den Landständen zunächst anbiethen wolle.

80) Zachariä l. c. S. 65. Keiner, der nicht turnierfähig und zu Schild und Helm geboren ist, kann an den Landesversammlungen Antheil nehmen. Es bestimmt aber die Dresdner Turnierordnung, daß niemand von Adel, so seine 16 Ahnen, als achte von der Mutter- und achte von Vaters-Seite nicht erweisen kann, zugelassen werden solle. — [Man glaubt eine Satyre zu lesen]. — Büsching's Erdbeschreibung, 5. Auflage, dritten Theiles zweiter Band, S. 2040. Ein jeder von Adel, der vermöge Churfürstlicher Verordnung von 1580, seine 8 Ahnen von väterlicher und mütterlicher Seite beweisen kann, und ein altes schriftsässiges Rittergut besitzt, hat Sitz und Stimme bey den Landtagen. Carl Heinrich von Römer's Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen, Theil III, S. 11, §. 8. Durch ein Decret vom 12. März 1580 werden bloß diejenigen von Adel, welche 4 Ahnen väterlicher Seite und eben so viel mütterlicher Seite beweisen können, für auslösungsfähig erkläret. [Nur diese erhalten die jedem Landstande bestimmte tägliche Entschädigung.]

Digitized by Google

auch Jahrhunderte hindurch aus den Provinzial- oder Landes-Versammlungen, den nunmehrigen Landtagen, von den Landes-Ministerialen und Vasallen, dem niedern Adel und der Ritterschaft, nicht Etwas bloß verscheucht und verdrängt, sondern förmlich ausgeschlossen, und zwar durch förmliche Verabredung und vorsätzlich dazu geschlossene Verbindungen der Letztern. [81])

Daß hie und da einige Behörden aus Städten auf diesen Landesversammlungen mit erschienen, machte lange Zeit hindurch keinen Unterschied; denn auch diese gehörten lange Zeit hindurch

---

81) Zachariä l. c. S. 27. Daß nun aber die Bürger dasselbige [das Sitz- und Stimmrecht auf Landtagen] verlieren mußten, war ganz natürlich; denn sie hatten nur als Theile der städtischen Gemeinheit politische Existenz, und konnten daher auch nur als solche, mithin nur in wiefern sie durch eine Deputation repräsentirt wurden, auf dem Landtage erscheinen. Hierzu kamen aber noch andre Ursachen, warum die Ritterschaft überhaupt jeden, der nicht zu ihrem Corpori gehörte, ausschloß, und von denen ich jetzt umständlicher reden werde. Der erste Grund, worauf das ausschließende Stimmrecht der Ritterschaft und des Adels beruhete, war dieser, daß sich die Ritterschaft zu einem besondern Körper bildete, daher auf Landtägen als ein Ganzes erschien, und mithin alle diejenigen vom Landtage ausschloß, die nicht zu ihrer Verbindung gehörten. Schon in wiefern sie aus Rittern bestand, fand unter ihnen eine sehr enge Verbindung statt. Aber noch genauer mußte diese durch ihr Verhältniß zu ihrem Lehnherrn werden, weswegen sie sich sehr oft bey feyerlichen Hoflagern, in dem Mannengerichte, bey der Musterung im Kriege, als einen einzigen unzertrennlichen Körper vereinigt sah. In mancher Rücksicht wurden auch die Geschäfte auf der Landesversammlung eben so verhandelt, wie bey jenen Zusammenkünften. Wollte also einer, der nicht ritterlichen Geschlechts war, an den Landesverhandlungen Theil nehmen, so stand er allein und durfte sich nicht unter ihre Versammlung wagen. Oft wurde sogar diese Vereinigung durch ausdrückliche Verträge bestätigt, welche die Ritterschaft unter sich einging. Die Veranlassungen dazu waren sehr verschieden, immer aber hatten sie die Folge, daß alle nicht Ritterwäßige, da sie nicht Compaciscenten waren oder seyn konnten, auch nachher von dem Landtage ausgeschlossen blieben.

mit zur Ritterschaft. Es waren ritterschaftliche Stadtschulzen, adlige Rathsmannen und Bürgemeister, Patricier oder Geschlechter, [82]) die größten Theils auch nur wegen ihrer Dienst- und Lehngüter, als Ministerialen und Vasallen, zu diesen Cour- und Lehn-, den nachherigen Land-Tagen hinzugelassen wurden, und an den dabei geführten Landesverhandlungen mit Theil nahmen. [83]) Als aber auch endlich der sogenannte dritte Stand Antheil an den städtischen Verwaltungen erlangt hatte, und seine Mitglieder als Abgeordnete der Städte mit auf den Landtagen erschienen, so sonderte die Ritterschaft dieselben von sich ab, märzte sie gleichsam als unrein, unwürdig und nicht ebenbürtig von sich aus, und blieb ihnen überall an Zahl und Einfluß in allen Landesverhandlungen weit überlegen. [84]) —

Zu welchem Einflusse, zu welchem Uebergewichte aber die ritterschaftlichen Feudallandstände nach und nach in allen deutschen Territorien gelangten, und wie Viel sie in allen Fürsten-

---

82) Umständlicher handelt hiervon das ganze vierte Kapitel, die Geschichte des Patriciats.

83) Hüllmann l. c. Theil III, S. 229. In frühern Zeiten waren die städtischen Verwaltungsbehörden insgesammt herrschaftlich [nicht durch Selbstwahl aus ihrer Mitte hervorgegangen], die Burggrafen, Land- und Burg-Vögte, Schulzen und Schöppen, Einnehmer, Münzer, waren fürstliche Dienstmannen, — als solche erschienen sie auf Hoftagen, nahmen Theil an den Verhandlungen; — als Besitzer von Dienst- und Lehn-Gütern, als Landsassen waren sie verbunden, bei der Cour zu erscheinen. — Unter den Bürgern oder Stadten, die in Urkunden neben den Prälaten und Ministerialen als Landesautoritäten erwähnt werden, sind die Geschlechter (Patricier) und ritterlichen Rathsherren zu verstehen. So haben die adlichen Bürgemeister und Rathmannen, größtentheils persönlich in Dienst- und Lehn-Verhältnissen zum Landesfürsten, die Landstandschaft der Städte gegründet.

84) Es ist weltbekannt und bedarf daher wol keiner weitern Ausführung, keines historischen Beweises durch Citate, daß in allen bedeutenden deutschen Ländern die Ritter und Prälaten, von den städtischen Deputirten getrennt, in eine höhere Curie sich absonderten; und daß die ritterschaftliche Curie die städtische an Zahl, Ansehn und Einfluß um gar vieles überwog.

Digitized by Google

thümern vermochten, werden ein Paar Excerpte aus Hüllmann's Geschichte der Stände in Deutschland am Beßten lehren. Es heißt daselbst, Theil III, Seite 130 und 131: „Wann in den „einzelnen Reichslanden die anfänglichen bloß berathschlagen„den Stimmen der [erblich-gewordenen] Territorial-Staats„und Kirchen-Beamteten zu entscheidenden geworden sind, „ist nirgends genau angegeben; wenn die oft vorkommenden ur„kundlichen Formeln: „„nach dem Willen 1), mit Erlaubniß 2), „unsrer Ministerialen haben wir beschlossen."" Abhängigkeit „des Fürsten von den Ständen [den ritterschaftlichen Feudallands„ständen] anzeigt, so fällt jener Uebergang in das dreizehnte „Jahrhundert, den Zeitpunct der Ausbildung des nie„dern oder landständischen Adels. — Ehe sich eine „Scheidung zwischen gesetzgebender und vollziehender Gewalt ge„bildet hatte: nahmen die [Feudal-] Landstände Antheil an allen „Regierungssachen ohne Unterschied: an Ertheilung von Privi„legien 3), Zollbefreyungen 4), Abfassung eines Dienst- und „Hof-Rechts 5), Entscheidungen über streitige Rechte 6), Bünd„nissen 7), Friedensschlüssen 8), fürstlichen Verträgen 9), Belehnun„gen 10), Schenkungen von Grundstücken 11), Ankauf derselben 12), „Vertauschung 13), Verpfändungen 14), Vergleichen über Rega„lien 15)." [85] — Genug alle deutsche Fürsten waren in ihren Ländern durch die, nicht aus Uebertragung, nicht aus dem Gesammtwillen des Volks entsprungene, sondern sich selbst nach und nach angemaßte Eigen- und Uebermacht ihrer Ministerialen und Vasallen oder ritterschaftlichen Feudallandstände (nach dem frühern durchgängigen Vorbilde der Feudalreichsstände unter

---

85) Der Leser wird mir gern das mühsame Nachschlagen und Ausschreiben aller von Hüllmann unter obigen Nummern angeführten vielen Diplome, sich selbst aber das umständliche Nachlesen derselben ersparen. *Struben* Observationum Decas, Observatio IV. De Statuum provincialium origine et praecipuis juribus. §. 17, pag. 199. Ministeriales et Vasalli, penes quos in Comitiis provincialibus tanta residebat autoritas.

Digitized by Google

den schwächen Nachfolgern Karls des Großen [86]) so beschränkt, daß sie ohne die Zustimmung und Einwilligung derselben, oder vielmehr ohne ihren Willen und Erlaubniß nicht das Mindeste in Landesangelegenheiten unternehmen und ausführen, [87]) kein

---

86) Pütter's historische Entwickelung der Staatsverfassung des Teutschen Reichs Theil I, S. 86. That der Lehnmann nur dem Lehnherrn seine Dienste, so hatte einer um den andern sich weiter nicht zu bekümmern; nun mochte der Lehnmann im Seinigen machen, was er wollte; nun mochte er in seinem Eigenthume, und in seinem Hauswesen, in seiner Familie, und insonderheit mit seinen Bauern oder Eigenhörigen zu Werke gehen, wie es ihm gut dünkte; darüber hatte er keine Einschränkung einer hohern Gewalt zu besorgen. — In so weit stieg freylich der Genuß der Freyheit für den Stand, der sich derselben zu rühmen hatte, d. i. für Fürsten, Grafen und Herren, oder auch für jeden freyen Güterbesitzer, oder, nach unsrer jetzigen Art zu reden, für den hohen und niedern Adel, bis zur höchsten Stufe; aber auch bis zu unvermeidlichen Mißbräuchen. — — Die Krone verlohr dabey zusehens. Jetzt verstand sichs schon von selosten, daß ohne Einwilligung der Stände von Königen nichts erhebliches geschehen durfte. Selbst auf jenen brüderlichen Versammlungen der Fränkischen Könige sahen diese sich genöthigt, einander wechselsweise die Zusage zu thun, daß sie nicht nur ihre Stände, einen jeden in seinen Rechten und Würden lassen und schützen, sondern auch ihren gemeinschaftlichen Rath in Geschäften der Kirche und des Staats gebrauchen und sie als wahre Mitgehülfen und Beywirker in ihren Reichsgeschäften ansehen wollten. n)

n) Conventus II apud *Marsnam* 851. cap. 6. Baluz. tom. II. pag. 46. — Und Pactum Confluentinum 860. cap. 10. Baluz. tom. II, pag. 141. „Vt nostri fideles, unus quisque in suo ordine et statu veraciter sint de nobis securi — et illorum communi consilio — ad restitutionem ecclesiae et statum regni *adsensum praebebimus*, in hoc ut ulli — etiam sint nobis fideles et obedientes ac *veri adjutores atque cooperatores*.

87) *Struben* l. c. §. 4, pag. 176. Olim pleraque negotia in plerisque regnonibus fuisse objecta comitiorum provincialium, nullus dubito. Inquit *Weckius* in der Beschreibung der Residenz Dresden, Part. 4,

Gesetz geben, [88]) keine Steuer oder Auflage ausschreiben und erheben lassen, [89]) weder Kriege führen noch Bündnisse schließen, [90]) kein öffentliches bedeutendes Landesamt besetzen, [91]) keinen Haus-, Erb- und Successions-Vertrag in der eigenen Familie und noch weniger mit andern Fürstenhäusern schließen konnten. [92]) Auch die Interimsregierung während der Schwangerschaft einer hinterlassenen Wittbe, oder während der Unmündigkeit des Regenten, [93]) die Vermählung der Erbfürstin nach

---

Tom. 8, pag. 435. Landtage bestunden vor Alters nicht eben sowohl in Geldbewilligungen als nöthigen Rathschlägen. Et asserebant Ordines Austriae apud Comitem *Khevenhiller* Annal. Ferdinand. Tom. 10. pag. 354. Daß die regierenden Landesfürsten in allen hohen und wichtigen Sachen, die Regierung und Wohlfahrt betreffend, sich ihrer getreuen Landschaft Raths und Gutachtens jederzeit gebrauchet, und ohne derselbigen nichts geordnet.

88) *Struben* l. c. §. 15, pag. 194 et 195. Insigne Statuum provincialium jus est, quod illis irrequisitis territoriorum domini leges condere non solent. — Cum vero illis temporibus (seculo XIII) res arduas rarius pro arbitrio definirent imperantes, et amplissima esset Ordinum provincialium autoritas, quid mirum ad leges condendas eos etiam esse adhibitos.

89) *Struben* l. c. §. 5. pag. 178. A collectarum jure merito ordior, quippe quod praestantissimum est, et vere ubivis sine statuum provincialium consensu exerceri nequit.

90) *Struben* l. c. §. 16, pag. 196. Non desunt regiones, in quibus jus belli ac foederum Princeps exercere haud potest, si dissentiant Ordines.

91) *Struben* l. c. §. 22, pag. 208. Denique circa munera publica plerumque Ordinibus non levia jura competunt. Nonnulla sunt conferenda eorum praesentatis, quibus utplurimum ex aerario provinciali salaria praebentur.

92) *Struben* l. c. §. 19, pag. 202. Magni nominis Jurisconsulti dispositiones circa successionem principum Statuum consensu firmandas esse volunt, quem aliquando adhibitum videmus, quando divisiones territoriorum sunt susceptae, pacta successoria condita et primogeniturae jus introductum.

93) *Struben* l. c. §. 22, pag. 207 und 208. In minori aetate Principis quidam ex Statuum provincialium Ordine tutoribus adjungi so-

Digitized by Google

erloſchenem Mannsſtamme, [94]) ja ſogar die Beſetzung der landesfürſtlichen Stelle ſelbſt hing nicht ſelten von ihrem Gutdünken ab. Hüllmann, nachdem er mehrere Beiſpiele hievon aus geiſtlichen Territorien angeführt hat, ſagt endlich Theil III, l. c. S. 125. „Selbſt in mehrern weltlichen Territorien erſtreckte ſich der Einfluß der [erblich gewordenen] Miniſterialen „auf die Beſetzung der landesfürſtlichen Stelle.“ [95]) —

Man konnte alſo ohne alle Uebertreibung und mit vollem Fuge und Rechte ſagen: die Miniſterialen und Vaſallen, die Lehn- und Erbariſtokratie, die ritterſchaftlichen Feudallandſtände hatten aus ehemaligen Dienern der Fürſten und Länder — uſurpatoriſch ſich ſelbſt zu Herren von Beiden gemacht. —

Denn ohne vorgängige Wahl und Ernennung, ohne empfangenen Auftrag, ohne erhaltene Vollmacht der übrigen Landesbewohner — (Nirgends iſt eine Urkunde zu finden, nirgends auch

---

lent. — Quin olim tantam in Austria, Palatinatu, aliisque provinciis hac parte Ordinum fuisse autoritatem, ut in illorum arbitrio fuerit positum, num regimen agnato concredere voluerint, an vero id ipsi gerere, tradit Dn. *Ludwig* in der Erläuterung der güldenen Bulle, Tit. VII, §. 4, pag. 720.

94) *Struben* l. c. §. 22, pag. 207. Asserit *Strykius* in Dissertat. de statibus provincialibus, cap. IV, num. 61. Si extincta stirpe masculina Principatus aut comitatus ad filiam devolvatur, sine Ordinum provincialium consensu et beneplacito eam nubere non posse.

95) Hüllmann gedenkt hierbei S. 225 eines ſonderbaren Falles: In frühern Jahrhunderten, ehe die Territorialconſtitution Feſtigkeit erlangt hatte, erſcheint die Autorität der [erblichen] Miniſterialen [der Vaſallen, der ritterſchaftlichen Feudallandſtände] in vielfachen Geſtalten. Heinrich der ältere, Markgraf von Meiſen und Ihleburg hinterließ bei ſeinem Tode im Jahre 1103 keine Söhne, aber eine ſchwangere Gemahlin, Gertrud. Ein Gerücht verbreitete ſich, die Witwe ſey nicht ſchwanger, ſie trage ein Kiſſen vorgebunden, wolle einen Erben unterſchieben. Das erfuhr die Fürſtin. Sie verſammelte alle Miniſterialen, ſtellte ſich auf eine Erhöhung, entblößte ſich von den Schultern herab, weit genug, daß die Zeugen urtheilen konnten. Annalista Saxo ad h. a. ap. Eccard. corp. hist. medii aevi, Tom. I, pag. 599.

Digitized by Google

nur die geringste Spur eines historischen Beweises aufzutreiben, der eine solche durchaus erforderliche Wahl und Ernennung, einen solchen durchaus nothwendigen Auftrag und eine solche durchaus unerläßliche Vollmacht ausdrücklich, oder nur durch Folgerung nachwiese) — setzte es die Lehn= und Erbaristokratie, die Ritterschaft in jedem deutschen Lande durch, sich zur unernannten Bevollmächtigten, zur unbeauftragten Sachführerin, zur unerwählten Repräsentantin aller übrigen Landesbewohner eigenmächtig aufzuwerfen oder vielmehr aufzuzwingen, über ihr Gut und Wohl, über alle Landesangelegenheiten Jahrhunderte hindurch, früher und lange Zeit ganz allein, später aber doch noch mit Uebergewichte, zu verhandeln und gesetzgebend zu verfügen.

Wie aber hat die deutsche Lehn= und Erbaristokratie dieses sich selbst verliehene Amt verwaltet? Was haben die Ministerialen und Vasallen, die Ritterschaften und Feudallandstände in den verschiedenen deutschen Territorien oder Fürstenthümern Jahrhunderte hindurch gethan? Was haben sie, als sich aufgedrungene Geschäfftsführer (negotiorum gestores) [96]) der übrigen Landesbewohner, für dieser und für allgemeines Wohl — oder für ihr eignes — gewirkt? Wohin war die Haupttendenz ihres Stre=

96) Der Nicht juristen wegen unter den Lesern wird hier bemerkt, daß Geschäftsführer (negotiorum gestores) in der Rechtslehre von den Beauftragten oder Mandatarien und Procuratoren dadurch unterschieden werden, daß diese vermöge ausdrücklich erhaltenen Auftrags, vermöge wirklich empfangener Vollmacht, — jene aber aus eignem Antrieb, ohne Auftrag und Vollmacht, eines Andern Geschäfte besorgen. — Von den Geschäftsführern, zumahl wenn sie sich vor jedem Andern zu solcher fremden Geschäftsbesorgung hinzugedrängt haben, wird ein noch höherer Grad von Sorgfalt und Uneigennützigkeit erfodert. — Jede Unredlichkeit, jede Veruntreuung wirklich Beauftragter aber wird nach den Gesetzen mit Infamie bestraft. *Hellfeldii* Jurisprudentia forensis secundum Pandectarum ordinem. Cura D. Gottl. Euseb. *Oeltze*, Editio quarta. A. 1801. §. 402, pag. 155. Porro quoque procurator Fiduciam in se positam non debet fallere, sed bona ubivis fide agere, nihilque ad suam, sed omnia ad mandatis utilitatem referre, *secus qui facit, fit infamis.*

Digitized by Google

bens, der Gemeingeist (l'esprit de corps) dieser erbaristokratischen Familienkörperschaften gerichtet? Wozu haben sie diesen ihren Einfluß, dieses Uebergewicht, diese Uebermacht benutzt und wem zu Frommen verwendet?

Braucht es zur Beantwortung dieser Fragen etwas Weiteres, als an den Inhalt des ersten, vorzüglich aber des zweiten Capitels zu erinnern? War es nicht die Ritterschaft, die Fürsten und Länder um jenes große Gemeingut, um die Gesammtmasse aller ehemaligen Dienst- und Besoldungsgüter gebracht, und dadurch ein neues Ersatzmittel dafür, einen neuen Besoldungsfond unumgänglich nothwendig gemacht hatte? Wie und woher wurde nun dieses Ersatzmittel aufgetrieben? Nach Ausweisung des zweiten Capitels, durch Reichs- und Landes-Steuern. Ebendaselbst wurde aber auch bemerkt, wie hartnäckig und gewaltsam sich die Lehn- und Erbaristokratie jeder Vergütung dieses großen von ihr allein angerichteten Schadens und jeder Mitleidenheit zu Reichs- sowohl als Landes-Steuern entzog, und wie es in allen deutschen Ländern nur die ritterschaftlichen Feudallandstände waren, die diese und jede andere gemeinsame Last stets von sich ab und auf die übrigen Landesbewohner wälzten. Es wurde dort das Beispiel nur eines deutschen Landes, Kursachsens, mit der Behauptung aufgestellt: daß die Steuergeschichte aller einzelnen deutschen Länder dasselbe oder doch ein sehr ähnliches Resultat liefere. Von dieser Behauptung — und somit gegen die ritterschaftlichen Feudallandstände, mögen ein Paar Excerpte aus Pütter's historischer Entwickelung der Staatsverfassung des Teutschen Reichs ein bestätigendes und unverwerfliches Zeugniß liefern. Er sagt: Th. I, S. 456. „Seit den letzten Zeiten „des XV Jahrhunderts hatten die veränderten Umstände der „Kriegsart, des Hoflebens und der Landesbedienungen zuerst „viele Fürsten veranlaßt, Schulden zu machen, welche nach und „nach größtentheils von den Landständen übernommen wurden, „aber meist auch mit Vorbehalt der hergebrachten „Steuerfreyheit der eignen Güter der Prälaten und „des Adels." — Und Th. II, S. 199 und 200. „In

„vielen Ländern wurde jetzt [nach dem dreißigjährigen Kriege] „Landtag auf Landtag gehalten, um das landschaftliche Schul„denwesen in Ordnung zu bringen. Allein hier zeigte sich ein „Umstand, der in der Verfassung der meisten Länder bis auf „den heutigen Tag nicht zu heben gewesen ist. Auf Landtagen „haben zwar Städte, so gut wie der Adel und Prälaten-Stand, „ihre Stimmen. Allein von Seiten der Ritterschaft kann ein „jeder Besitzer eines Ritterguts auf dem Landtage erscheinen und „für sich selber sprechen, jeder Prälat [der nicht selten, ja mei„stens auch vom Adel war, oder mit diesem doch einerlei In„teresse hatte] desgleichen. Von Städten erschienen nur Depu„tirte, die zusammengenommen selten das Gewicht haben, wie „der Prälatenstand und die Ritterschaft. Nun waren freylich „beym Ursprunge des Teutschen Steuerwesens die Umstände so, „daß die Landesherren bey den Landständen gemeiniglich nur „darauf antrugen, daß bewilligt werden möchte, die Unterthanen „nicht nur in den landesherrlichen Aemtern, sondern auch in den „prälatischen und adelichen Gerichten sowohl als in den Städten „mit Steuern zu belegen, um die meist verschuldeten Cammer„güter zu retten, oder auch wohl zur Ergänzung dessen, wozu „deren Einkünfte nicht mehr hinreichen wollten, dem Landesherrn „unter die Arme zu greifen. So wenig hier des Landesherrn „eignes Cammergut mit in die Besteurung gezogen wurde; so „wenig war auch nur die Absicht, weder des Prälaten eignes „Gut noch die Rittergüter selbst mit Steuern zu belegen. End„lich S. 200 u. 201. „Diese Steuerfreyheit wurde noch da„durch unterstützt, daß der Prälat auf die Immunität, welche „von alten Zeiten her, vermöge der päbstlichen Rechte, allen „Kirchengütern zukäme, und der Adel auf die Lehndienste, [die „er aber nicht mehr that], womit er sein Gut in eigner Person „verdienen müsse, sich berief. Beydes war auf Städte nicht an„wendbar. — Allein was war das nicht für ein großer Unter„schied! Gegen zehen Städte in einem Lande konnten leicht et„liche hundert Rittergüter seyn, diese blieben einzeln alle steuer„frey, und mußten nur ihre Hintersassen besteuern lassen. Also

„fiel die ganze Last des Steuerwesens auf die Bür„ger und Bauern.“ —

Bestimmter noch könnte man sagen: die Ritterschaften aller deutschen Territorien und Fürstenthümer waren es, die sich jeder Grund-, jeder Consumtions-Steuer, jeder Abgabe, jeder großen oder kleinen Landeslast entzogen; [97]) und dafür als angebliche Vertreter der aus den eigentlichen Volksversammlungen durch sie verdrängten Bürger und Bauern, diesen allein Alles aufbürdeten.

Eine Menge anderer, Theils mehr, Theils weniger bedeutender Befreiungen, Vorzüge und Privilegien, womit die Ritterschaften, als eigenmächtig constituirte Volksrepräsentanten, hauptsächlich nur sich selbst und ihre Familien bedachten, sollen hier nur schlicht erwähnt werden, z. B. die Freiheit von Einquartirung, [98]) und Kriegsfrohnen; [99]) so wie die Anmaßung, daß ihre

97) Der allgemeine historische Beweis davon ist umständlich im zweiten Kapitel geführet worden; speciell wurde dort noch das Beispiel eines einzigen deutschen Landes, Churſachsens aufgestellt. Die bekannten Landesabgaben bestanden daselbst in 1) der Pfennigsteuer, 2) der Quatembersteuer, 3) den Miliggeldern, 4) der Magazinmetze, 5) der Fleischsteuer, 6) der Tranksteuer, 7) dem Mahlgroschen, 8) der Land- und Consumtions-Accise, 9) dem Zoll und Geleite. — Alle diese Abgaben hatte nach und nach die Churſächsische Landstandschaft bewilligt, die landständische Ritterschaft aber sich entweder gänzliche oder doch größttheilige Befreiung davon ausbedungen.

98) Runde l. c. §. 414, S. 348. Da die Einquartirung, welche vermöge der Landeshoheit aufgelegt wird, der Regel nach als eine Real-Last betrachtet wird; in den Häusern des Adels aber, wegen seiner gemeinen Verbindlichkeit zu Ritterdiensten, nach der ehemaligen deutschen Verfassung, gewissermaßen eine beständige Einquartirung war: so schien es unbillig, ihn noch mit Einquartirung der Söldner zu belästigen. [So wurden diese Ritterdienste immer vorgeschützt, wenn irgend eine gemeine Landeslast von sich abgelehnt werden sollte; wurden sie aber verlangt, so geschahen sie nicht]. Siehe die Note 83 des zweiten Kapitels.

99) Runde, daselbst. So fern übrigens diese Freyheit von Einquartirung noch wirklich Statt findet, so weit ist darunter auch Befreyung von Service und Kriegsfrohnen mit begriffen.

ihre und der Ihrigen Zeugenaussagen mehr Glaubwürdigkeit verdienen sollten, als die Zeugnisse andrer ehrlichen Leute; daß ihre Versicherung bei adligem Worte, bei adliger Ehre, einem feierlichen Eide gleich geachtet werden mußte; [100]) daß, wenn Einer der Ihrigen wegen Ueberschuldung sein Vermögen seinen Gläubigern überließ, diese ihm davon doch so Viel lassen mußten, als ein leidlicher standesmäßiger Unterhalt erforderte, (das Beneficium competentiae bei adligen Concursen); [1]) daß in mehrern deutschen Ländern viele zur Zeit der Reformation und später säcularisirte Klöster und geistliche Stiftungen in bloß ritterschaftliche und erbadlige Versorgungsplätze verwandelt wurden; [2]) daß manche

---

100) D. Gabr. *Swederi*, Antecessoris Tubingensis et Consiliarii Würtembergici Discursus de juribus et privilegiis Nobilitatis, §. 9. In Joh. Steph. *Burgemeisteri* Bibliotheca equestri, Tom. II, pag. 1212. Nobiles testimonium dicturos personaliter comparere non teneri, sed sufficere, si per scripturam, unter ihren Handschriften und Pitschaften, absque corporali juramento deponant, et depositionem obsignatam judicis examini transmittant. Hinc porro deducunt, quod promissiones, quas Nobiles faciunt sub singulari fidei suae allegatione, bey ihren Adlichen Ehren, Treu und Glauben, quoad valorem promissionum, juramentis aequipolleant. [Mit einem großen Aufwande von Citaten an Gesetzstellen und Autoritäten]. Runde l. c. §. 396, S. 324. Die größere Glaubwürdigkeit des Zeugnisses eines Edelmanns, oder die Glaubwürdigkeit der unbeschwornen Aussage bey adlichen Wort und Ehre ist nun eine juristische Antiquität.

1) D. Ludwig Julius Friedrich Höpfner's Commentar über die Heineccischen Institutionen, siebente Auflage von D. Adolph Friedrich Weber. §. 1137, S. 1107. Die Rechtswohlthat der Competenz besteht darin, daß gewisse Personen nicht bis auf den letzten Heller exequirt werden können, sondern daß ihnen die Gläubiger die Competenz, d. i. standesmäßig nothdürftige Nahrung und Kleider lassen müssen. §. 1139, S. 1108. Durch Landesgesetze oder Gewohnheiten ist an manchen Orten den Adlichen das beneficium competentiae zugestanden. 3.
3. *Wernher* Observationes juris, P. 7. obs. 85. n. 107 seqq. *Cramer* observationes, Tom. III, pag. 461.

2) Wie z. B. in Meklenburg, in Hessen, in Braunschweig und andern deutschen Ländern mehr. Siehe weiter unten in dem Rescript

Verbrechen an ihnen nicht so hart wie an Andern gerügt, manche Strafe ihnen gar nicht zuerkannt werden durfte; [3]) daß früher und lange Zeit hindurch nicht bloß die ursprünglichen Lehn- und Ritter-Güter, sondern auch alle und jede Grundstücke, die nur irgend Einer von der Ritterschaft an sich brachte, dadurch auch eo ipso von jeder Grundsteuer frei, [4]) und also der freien

---

des Herzogs Friedrich Franz von Meklenburg, S. 346, Nr. 3. C. W. Lederhose's kleine Schriften B. I, Einleitung, §. 6, S. 23. Es ist aus der hessischen Geschichte bekannt, daß Philipp der Großmüthige in dem Abschiede, den er 1527 mit der Ritterschaft und den Städten wegen Reformation der Klöster in seinen Landen errichtete, die Einkünfte zweyer Klöster zur Ausstattung armer adeliger Töchter bestimmte. ꝛc. [der Leser erlasse mir mehrere Citate].

3) D. *Mauritius* de Nobilitate Germanica. In *Burgemeister* l. c. Tom. II, pag. 632 et 633, §. XLI. Reliquum est, ut de quarta classe Privilegiorum, quae in poenarum temperamento consistere volunt, quaedam attingamus. Nobiles ergo regulariter mitius puniendos. — Affligitur Nobilis magis ex parva quapiam poena corporali, quam ex magna ignobilis, ideoque modica poena major in eo censetur, quam magna in plebejo. §. XLII. Vnde porro id efficiunt, esse quaedam poenarum genera, quibus non afficiantur Nobiles, qualis poena laquei. — §. XLIII. Fustigari quoque Nobiles non posse. Pag. 634. Nec ad triremes, auf die Galeeren, condemnari. §. XLIV, A Tortura Nobiles immunes sunt. §. XLV. Ob civilia debita in carcerem Nobiles duci nequeunt. Pag. 635. In Criminalibus quoque non ante carceri adjudicandum Nobilem, quam convictus et confessus sit. §. XLVI. Nobilis non tenetur plebejo ad Palinodiam etc. etc. [Alles mit einem ungeheuern Aufwande von citirten Gesetzstellen und Autoritäten. O alte glückselige Zeiten! werdet ihr bald wiederkehren?!]

4) Nach dem alten, vor dem Gesetzes Kraft habenden deutschen Sprichworte: Frei Mann, frei Gut. D. Johann Friedrich Eisenhart's Grundsätze der deutschen Rechte in Sprichwörtern. Herausgegeben von D. F. L. A. Eisenhart. S. 72. Frey Mann — frey Gut. Es handelt dieses Sprichwort von der Befreyung adelicher Güter von öffentlichen Abgaben, und will so viel sagen, daß, wenn Personen vom Adel Güter erwerben, so vorhin der Entrichtung öffentlicher Abgaben unterworfen gewesen, solche Güter nunmehro, nachdem sie an einen

Digitized by Google

Grundstücke immer mehr, der lasttragenden aber immer weniger, für diese folglich der Lasten immer mehr werden mußten. Diese und noch viele andre Privilegien und Exemtionen wußten sich die ritterschaftlichen Feudallandstände durch ihren Einfluß und um ihrer verdienstlosen ritterlichen Geburt und Abstammung willen zu bedingen oder zu erzwingen. [5]) —

Hierzu kam, daß sie von der gesammten, durch sie erst nöthig gewordenen, und den Bürgern und Bauern allein aufgebürdeten Steuer- und Länderlast keinen kleinen Theil dadurch

adelichen Eigenthümer gekommen, alle Rechte genießen, so andere Rittergüter haben, und unter welchen die Befreyung von herrschaftlichen Abgaben die vornehmste ist. — Diese Befreyung von öffentlichen Abgaben hat mit der Zeit ein Verbot zuwege gebracht, daß Edelleute keine denen Schatzungen unterworfene Güter kaufen dürfen, damit solche Güter nicht auf diese Weise eine Befreyung erlangen möchten. Carl Heinrich Lang's historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen, S. 239. Weil man die Steuer noch immer als eine persönliche Vermögensabgabe betrachtete; so folgte daraus, daß wenn ein Adelicher ein vorher versteuertes Gut durch Kauf oder sonst an sich brachte, er kraft seiner persönlichen Freiheit ferner nichts mehr davon entrichtete. Anno 1574 verbot sogar der Erzbischof von Mainz an freie Personen Güter zu verkaufen, weil sie dadurch aus der Steuer kommen würden. D. Wilhelm August Friedrich Danz's Handbuch des deutschen Privatrechts, Band IV, S. 212 und 213. Was aber nun die Art anlangt, diese verschiedenen Gattungen von Auflagen zu erheben, so betrachtete man vormals noch immer die Steuer als eine persönliche Vermögensabgabe, und folgerte daraus, in Gemäßheit des Grundsatzes — frei Mann — frei Gut — daß, wenn eine gefreite Person, also zum Beispiel Adel oder Geistlichkeit ein vorher versteuertes Grundstück durch Kauf oder sonst an sich brachte, sie, kraft ihrer persönlichen Freiheit, ferner nichts davon entrichtete.

5) Durch Aufklärung, Zeitgeist und vernunftmäßigere Gesetze sind in manchem deutschen Lande früher, in manchem später, besonders aber seit der französischen Revolution diese Privilegien um gar vieles vermindert worden. Gelingt die angefangene, im Stillen immer vorwärts schreitende Reaction, so werden sie alle schon von selbst wieder aufleben. Glückselige Hoffnung und Aussicht!

Digitized by Google

wieder an sich riß, daß sie, wie bekannt, nicht bloß an allen deutschen Höfen, sondern auch beim gesammten Militäre und in allen Zweigen der Landesverwaltungen die obersten, wichtigsten, einflußreichsten und am Höchsten salarirten Posten, ohne alle dazu erforderliche höchste moralische und wissenschaftliche Würdigkeit für sich und die Glieder ihrer Familien in ausschließlichen Besitz nahm; [6]) daß sie um ihres Vortheils willen Sklaverei und Leibeigenschaft vermehrte und erschwerte und sich ihrer Aufhebung widersetzte; [7]) daß sie Bürger und Bauern auf tausenderlei andere

---

6) Es ist kaum ein halbes Jahrhundert hin, wo dieß noch allgemeine durchgängige Staatsregel war: — das ganze Officierscorps vom Höchsten bis zum Niedrigsten, Ausnahmen hiervon machte nur derjenige Theil des Kriegswesens, wo wirkliche Kenntnisse unerläßlich waren, und in den übrigen nur eine geringe, sehr geringe Zahl besonders Begünstigter; — alle höhern Hofchargen ohne die geringste Ausnahme; — durch alle höhern Regionen des allseitigen Staatsdienstes hindurch, verstieg sich hier aber ja einmal durch besondere Begünstigung ein Anderer so hoch, mußte er da nicht erst durch Nobilitation gewissermaßen erst würdig, gleichsam erst ehrlich gemacht werden? — Aus der kleinen unmerklichen, durch mächtige Zeitereignisse gebotenen Abweichung hievon wird die reagirende Ritterschaft bald genug wieder ins alte Geleis zurücklenken, ihre alte gute Zeit schon wieder zurückbringen. — Montesquieu de l'esprit des loix, Tom. I, pag. 99 et 100. Il y a deux sources principales de désordres dans les Etats Aristocratiques: l'inégalité extrême entre ceux qui gouvernent et ceux qui sont gouvernès, et la même inégalité entre les differens membres du Corps qui gouverne. — — Cette inégalité se trouvera encore, si la condition des citoyens est differente par rapport aux subsides: ce qui arrive de quatre manières; lorsque les Nobles se donnent le privilège de n'en point payer; lorsqu'ils font des fraudes, pours'en exempter; lorsqu'ils les appellent à eux sous prétexte de rétributions ou d'appointements pour les emplois, qu'ils exercent; enfin quand ils rendent le peuple tributaire, et se partagent les impôts qu'ils levent sur lui. Ce dernier cas est rare; *une Aristocratie en cas pareil est le plus dur de tous les Gouvernements.* —

7) Hüllmann l. c. Theil III, S. 220 und 221. Ein wichtiger Theil in dem ewig denkwürdigen Ganzen waren die Landstände, ein Institut,

Digitized by Google

Weise beläſtigte, verkürzte, beraubte und unterdrückte u. ſ. w. Ueberſieht man nun dieß ganze, alle deutſche Länder umſtrickende Gewebe ariſtokratiſcher Selbſtſucht, welches ſie ſelbſt mit dem Namen wohl erworbener Vorrechte zu bezeichnen pflegt, drängt ſich da nicht die unabweisliche Frage auf: wie war es nur möglich, daß deutſche Landesfürſten dieß Alles geſtatten, oder wohl gar die Hand dazu bieten konnten?

Darauf läßt ſich nur dann eine gnügende Antwort geben, wenn man ſich in die Zeiten des Fauſtrechts zurückverſetzt und ſich erinnert, daß die Fürſten nicht ſelten dazu gezwungen wurden. Der Lehn- und Erbadel hatte ſo gut wie jene das ſogenannte Recht der Waffen, der Selbſthilfe, der Privatkriege, machte hauptſächlich Gebrauch davon, und wollte es ſich durch keinen Reichs- und Landfrieden, weder durch kaiſerliche, noch fürſtliche Geſetze und Anordnungen rauben laſſen. [8]) Ja es war nichts Ungewöhnliches und Seltenes, daß ſie ihre eignen Dienſt-, Lehn- und Landesherren ſelbſt befehdete. [9]) Wollten daher die

---

das unbedingte Verehrung verdiente, wäre es frei von einem ſchweren Vorwurfe. — Daß in den landſtändiſchen Verſammlungen die Ritter an Zahl den beiden andern Curien überlegen waren. — Daß dieſe Anſtalt durch einen Schandfleck alle aufgeklärte, edelmüthige Nachkommen empören wird, wenn ſie das, aus barbariſcher Vorzeit ſtammende, Verhältniß der Knechtſchaft eines beträchtlichen Theils der Mitbürger in Schutz nimmt: ſo ſcheint die Auflöſung der landſchaftlichen Inſtitute auf den Fall, aber nur auf dieſen einzigen, ſchöner Gewinn, daß, bei Fortdauer derſelben, elender Eigennutz der meiſten ſtimmberechtigten Landeigenthümer lange noch den Forderungen des Zeitgeiſtes, der Menſchlichkeit getrotzt hätte.

8) Ausführlich handelt hievon das ganze dritte Kapitel.

9) Um Citate nicht zweimal abdrucken zu laſſen, wird hier um die kleine Mühe gebeten, bei dieſer Stelle nachzuleſen: a) die im erſten Kapitel S. 52 und 53 in den Text ſelbſt mit aufgenommenen Excerpte aus Schmidt's Geſchichte der Deutſchen und aus Pütter's hiſtoriſcher Entwickelung der Staatsverfaſſung des deutſchen Reichs. b) Im dritten Kapitel das erſte Citat der Note 24. c) Im fünften Kapitel das erſte Citat der Note 90: *Struben*, l. c. Observatio IV, §. XVI,

Digitized by Google

Fürsten vor Absagungen und Fehden mit ihren eignen Ministerialen und Vasallen in Friede und Ruhe leben; wollten sie in ihren Ländern Etwas mit Erfolg durchsetzen: so mußten sie vor allen Dingen die Ministerialen und Vasallen, deren Einwilligung bei jedem Vorhaben erforderlich war, bei gutem Willen zu erhalten suchen. Deßhalb war denn auch gewöhnlich der Regierungsantritt jedes deutschen Landesfürsten nichts Anderes, als eine Art von Vertrag und Vergleich mit der Ritterschaft, oder, nach der Sprache der damaligen Urkunden, mit den getreuen Mannen, mit der ehrbaren Mannschaft, [10]) und es gab für jeden die Regierung antretenden Fürsten nichts Angelegentlicheres und Dringenderes zu thun, als ihr vor allen Dingen eine förmliche schriftliche Erklärung auszustellen, worin ihr die Erhaltung aller ihrer per fas et nefas erlangten Besitzungen, Rechte, Gewohnheiten, Privilegien und Freiheiten unver-

---

pag. 196. Nimirum tanta fuit libertas Germanorum ut non rarius Princeps a nobilibus sibi subjectis literas diffidationum acciperet quam ab exteris. Pütter l. c. Theil I, S. 208. Denn so wie man gewohnt war, daß Kaiser und Könige in wichtigen Dingen mit ihren Reichsständen zu Rathe giengen, so gab es sich von selbsten, daß Fürsten und Grafen, wenn sie nun ihre Länder aus eigner Macht regieren wollten, dennoch — die Ritterschaft — mit ihrem guten Rathe hören mußten. Widrigenfalls fehlte es nicht nur den Landesherren an Zwangsmitteln, um wider Willen ihrer Landschaften etwas durchzusetzen, sondern diese hatten vielmehr mit dem Rechte der Selbsthülfe auch die Waffen in ihren Händen. So kamen daher mit dem Ursprunge der landesherrlichen Gewalt auch Landstände und Landtage in Gang.

10) G. L. *Boehmeri* Principia juris feudalis. Editio septima, cura Hoppenstedt. §. 88, pag. 69 et 70. Vasallus in genere est, cui feudum constituitur. Nota a. Vocatur homo et in vernacula lingua Mann, Lehn-Mann. §. 55, pag. 44, Nota a. Huc pertinet formula: mit Lehnschaften, Mannschaften. Adelung's deutsches Wörterbuch, Theil III, S. 56, Artikel: Mann. In noch engerer Bedeutung bezeichnete es ehedem einen Ritter, ingleichen einen adelichen Vasallen, der sein Lehn durch Kriegsdienste verdienen mußte; in welchem Verstande es in den mittlern Zeiten sehr häufig vorkommt.

Digitized by Google

brüchlich zugesagt wurde. Der übrigen Landesbewohner wurde darin fast gar nicht gedacht; diese kamen neben und vor der Ritterschaft wenig in Betrachtung. Unter unzähligen Documenten dieser Art diene zur Ueberzeugung des Lesers nur das nachstehende. [11])

„Frieheit der Mannschaft in deme Lande zcu Sachsen."

„Wir friderich von gots gnaden Hertzog zcu Sachsen Lant„graue In Doringen vnd marcgraue zu missen, Bekennen vnd „thun kund mit diesem brieue (Briefe) allen den die en sehin „oder horin lesin, Als der Allerdurchluchtigste furste und herre her „Sigmund Romisch konig vnd zcu vngern zcu Behemen konig vnser „gnediger herre vns das Hertzogthum zcu Sachsen nach tode des „hochgebornen fursten Hertzogen Albrechts seligen Gedechteniss „vnsern vorsaren gnedeclichin gegebin hat, das wir vns mit „der Erbaren mannschaft des selbten Hertzogthums „vnsern libin getrewen vnd sie mit vns bereth vnd „beteidinget (bedungen, verglichen) haben, gein yn (gegen „ihnen, oder nur ihnen) zcu halden alse hernach geschrebin ist. „Zcum ersten wir wollen [12]) die hochgebornen furstynnen „frawen Silionen frawen Barbaren vnd frawen Ofkan Hertzo„ginnen zcu Sachsen bi yren Lipgedingen lassen als yn (ihnen) „die verbriuet (verbriefet) vnd vorschribin sin, Auch sollen „Wir vnd wollen [13]) die genannten vnser Manschaft lassen „bi gliche vnd Rechte, bi Frieheit vnd bi alter guter Gewohn„heit als sie die vor Alter gehabt haben vnd ihre Eltern an sie „gebracht haben vnd yn auch yre briue, die sie von vnsern vor„faren Hertzogen zcu Sachsen haben die redlich sind, besteligen

11) Das Privilegium de non appellando des Churfürstlichen Hauses Sachsen erläutert vom geheimen Secretär K. G. Günther zu Dresden. Beilage II, S. 89 und 90.

12) Hier heißt es bloß: „wollen".

13) Hier aber: „sollen" und wollen.

Digitized by Google

„confirmiren vnd yn der nicht (keinen derselben) brechen, Geschege „auch das Wir dheyne briue unbilligin wurden (irgend einige „dieser Briefe mißbilligen würden), des wollen wir bliben by „Erkenntnisse vnsers vates vnd by der Erbaren mannschaft „des Hertzogthums zcu Sachsen. [14]) — — — auch sol„len wir die genante vnser mannschaft aber die yren (die Ihri„gen) nicht beschweren mit bete oder heisunge (Steuern oder „Auflagen) es geschege denn mit gesampten guten Willen, auch „sollen Wir noch wollen vnser mannschaft zcu Sachsen mit „dinsten (Kriegsdiensten) vswendig vnsern Landen nicht beschwe„ren es geschehen denn mit yren Willen. — — — Wir wol„len sie auch lassen bi yren Zollen, fehren, gleiten, Jayten (Jag„den), Gerichten, Graseholtzen, Weyde und Wassern, als sie das „vor Alter bi yren Eltern gehabit und hergebracht habin. — — — „würdes auch sache das wir mit yn aber sie mit vns aber die „mannschaft vnter eynander zcu teidingen gewunnen (gerichtlich „zu klagen genöthigt) das sall man vsrichten in dem Lande zcu „Sachsen vor vns aber vnsern Lantevoite [15]) nach vnsern vnsers „Rathes irkentnisse vnd der erbarn mannschaft zcu Sachsen. — „— — Alle vorgeschrieben Stugke vnd artigkel redin und gelo„bin wir vorgenanter Hertzoge friederich vnser rechten Erben vnd „nachkomen Hertzogen zcu Sachsen Stete ganz vnd vnvorrugket „zcu halden ane geuerde vnd argelist, das zcu bekentnisse haben „wir vnser Insiegel an diesen brieff wissentlichen hengen lassen, „der gegeben ist zcu Wittenberg nach Christi Geburte, Vierzehn„hundert Jar annoch in dem Dreye vnde Zwenzigsten Jare an „Sunabende nach Unser Frauen Tag den man nennet Visi„tation."

---

14) Die Mitglieder des Rathes gehörten doch gewiß zur Ritterschaft: — also war diese alleinige Richterin in Differenzen zwischen ihr und dem Landesherren selbst. —

15) Der Landvogt gehörte doch zuverlässig auch zur Ritterschaft; — also war die Ritterschaft in allen ihren gerichtlichen Streitsachen unter sich, — mit andern — und mit dem Landesherrn selbst — jederzeit alleinige Richterin —

Digitized by Google

Solche und ähnliche Regierungsantritts-Capitulationen mit der Ritterschaft, woraus nachher die jetzigen Regierungsantritts-Manifeste oder Patente entstanden, blieben bis auf neuere Zeiten herab in ununterbrochenem Gebrauche und mußten es wohl bleiben; denn eher wurde kein Landesfürst von den Feudallandständen anerkannt.

Manchem deutschen Regenten glückte es zwar, sich und sein Volk von dieser eigenmächtig usurpirten, nicht des Volkes Wohl, sondern nur den eignen Vortheil wahrnehmenden, erbaristokratischen Beschränkung und Bevormundung frei zu machen. Aber immer und allenthalben, wo diese Feudalaristokratie es vermochte, kehrten die alten rechts- und vernunftwidrigen, selbstsüchtigen Anmaßungen zurück, so daß noch in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ein deutscher Regent, in gerechter fürstlicher Entrüstung, folgenden landesherrlichen Verweis an die Ritterschaft seines Landes erließ. [16])

„Friedrich Franz von Gottes Gnaden, Herzog zu Meklen„burg ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Edle, Veste, liebe Ge„treue. Uns ist vorgekommen, daß ihr und ein gewisser Theil „derjenigen, welche unter dem ersten Unserer Landstände, unter „der Ritterschaft begriffen werden, gegen die übrigen darunter „Begriffenen behaupten sollet:"

1) „In Unsern Landen sey ein Indigenat-Recht, vermöge „dessen nicht alle unter diesem Stande begriffene, son„dern nur die von Adel, also nicht die Landbe„güterten bürgerlichen Standes den Landtag „beziehen dürften: Auch"
2) „daß auf Landtagen, zu den Wahlen der Land-Räthe, „der Hofgerichts-Assessoren aus der Ritterschaft, der

16) Schlözer's Staats-Anzeigen, Band 15, Heft 57, S. 86 ff. Weitere [also nicht der erste] Versuche, Indigenatrecht oder Oligarchie in Meklenburg einzuführen. Französische Encyklopädie, Artikel Oligarchie, c'est ainsi qu'on nomme la puissance *usurpée* d'un petit nombre de *citoyens*, qui se sont emparés du pouvoir.

Digitized by Google

„Kloster-Hauptleute, und der Provisoren, auch zu De-
„putirten im Engern Ausschuß, nicht einmahl die von
„Adel sämmtlich, ohnerachtet sie, nach Ankaufung eines
„Landgutes, durch Zulassung zum Lehn- oder Homa-
„gial-Eide, von Uns unter Unsere Ritterschaft recipirt
„worden, votiren, und dazu gewählt werden dürften:
„Sondern"

3) „daß nur diejenigen von Adel die Stimm- und Wahl-
„Fähigkeit dabei hätten, so wie auch ihre Töchter in
„Unsere 3 Landes-Klöster [säcularisirte und in bloß
„ritterschaftliche Institute verwandelte] einschreiben las-
„sen könnten, deren Vorfahren schon zur Zeit der Re-
„versalen von A. 1572 mit Landgütern in Unsern Lan-
„den angesessen gewesen seien, oder welche nachher von
„diesen und den semel receptis pro indigenis erkläret
„und angenommen worden: daß aber"

4) „diejenige unter Unserer Ritterschaft, denen das Indi-
„genatrecht zustünde, die Bedingungen der Reception
„in selbiges nach Willkühr bestimmen könnten; Und"

5) „daß, vermöge dieses Grundsatzes, ihr und sie sogar
„gewisse Jahre festgesetzt hättet, binnen welchen keiner
„weiter recipirt werden solle; So wie auch"

6) „folgende Regeln, a) daß derjenige, welcher den
„Gerechtsamen und Freiheiten der Meklen-
„burgischen Ritterschaft jemals entgegen ge-
„handelt, oder sich gegen solche gebrauchen
„lassen, Receptions-Fähigkeit überall nicht
„haben solle, [17]) — b) wer aber dieses nicht ge-

---

17) Das ist der unvertilgbare Kastengeist der Ritterschaften aller deutschen Länder: Hatte nur Einer der Ritterschaft Etwas wider einen Landstandschafts-Candidaten, so wurde er auch selten aufgenommen, wie oben schon gezeigt worden ist. — Hat Jemand nur einen Aristokraten zum Feinde, so hat er gewöhnlich auch das ganze Corps wider sich. Schmidt's Geschichte d. Deutschen, Theil IV, S. 514. Da-

Digitized by Google

„than habe, derselbe gleichwohl 16 Ahnen beweisen, „und sodann 4000 Thlr. zum Besten der Klöster, — „wer hingegen diese Ahnenprobe nicht machen könne, „8000 Thlr. zum Besten der Klöster für die Reception „erlegen solle;“ [18])

7) „daß folglich, um in die Rechte des ersten Unserer „Landstände zu treten, nicht dies zureiche, daß derselbe, „nachdem er sich mit einem Landgute in Unsern Lan- „den ansässig gemacht, durch Zulassung zum Lehn- oder „Homagial-Eide, von Uns unter Unsere Ritterschaft „recipirt sey; so wie, um zum Land-Rath erwählet „werden zu können, nicht dieses, daß er über das im „Lande geboren sey, sondern daß nur derjenige ein „Mitglied des ersten Unserer Landstände sey, und die „Rechte desselben habe oder erlange, den ihr für „einen *Indigenam* erkennet, oder als einen „solchen aufnehmet.“

„Je sichtbarer hieraus die Folge ist, daß nicht Wir es „seien, welcher die unverrückliche Gleichheit an Rechten, Privi- „legien und Gerechtigkeiten, die in dem §. 140 des L. Vergleichs „verheißene Theilhabung an einerlei Gesetzen, Landes-Ordnun- „gen, und Verträgen, die Gemeinschaft am Hofgericht und Con- „sistorio, so auch an den Landtägen und gesammten Contribu- „tionali, nicht weniger an den Landes-Klöstern, nach Inhalt „des hamburgischen Vergliches vom 8. März 1701, §. 8, 9 „und 10, folglich an allen andern Rechten, Vorzügen und Frei- „heiten, in dem ersten Unserer Land-Stände verleihet; —

---

her kam es, daß, wenn Einer glaubte, nur mit einem Edelmann zu thun zu haben, ihm sogleich bis hundert auf den Nacken kamen.

18) Nicht etwa zu irgend einer patriotischen, gemeinnützigen Bestimmung, sondern egoistisch nur zum eignen Vortheile der Ritterschaft; denn diese säcularisirten Landesklöster waren in ausschließliche Ritterinstitute verwandelt worden.

Digitized by Google

„sondern daß ihr es wäret.“ [19]) — Hier folgt nun eine sehr umständliche Ausführung dieser Anmaßungen bis S. 47, und das Rescript schließet endlich: „Wir befehlen euch demnach hier„mit gnädigst, daß ihr binnen drei Wochen die unter euch ge„machten Regeln des Indigenat-Rechts, womit ihr umgehet, „submisseſt vollständig Uns vorlegen, und zu Unserer Regierung „einsenden, zugleich mittelst standhaften und gehörig bestätigten „Berichts unterthänigst anzeigen sollet, worauf ihr eure Behaup„tung eines Indigenat-Rechts in Unsern Landen, oder unter „Unserer Ritterschaft und eure Anmaßungen dieserhalb gründet. „Wir werden sodann, nach Befinden, weitere Resolution nehmen. „Datum auf Unserer Festung Schwerin den 7. März 1789.

Friedrich Franz, H. z. M.

St. W. v. Dewitz.“

Aus allem Vorstehenden erhellt, was die gesammte deutsche Lehn- und Erbaristokratie dem deutschen Vaterlande im Allgemeinen gewesen ist. Was aber im Besondern noch jede particuläre Familiencorporation derselben einzelnen deutschen Ländern und Fürstenthümern war, läßt sich, nach Ausführung dieses Capitels, in dem doppelten Verhältnisse übersehn:

1) Im Verhältnisse zum Volke hatte die Ritterschaft dieses Volk oder die andern Freien der Landesbewohner aus den Volks- und Landes-Versammlungen eigenmächtig verdrängt und ausgestoßen, sich selbst zur Volksvertreterin aufgezwungen, als solche alle Landeslasten von sich ab und auf die übrigen Landesbewohner gewälzt, davon den beßten Theil, alle bedeutendern Landesvortheile, eine Menge unverdienter Emolumente und Auszeichnungen an sich gerissen und alle Uebrigen, so viel an ihr war, in Unterdrückung oder gar in Leibeigenschaft erhalten;

---

19) Daß also der Landesfürst sebst nicht mehr Regent, — sondern statt dessen die Ritterschaft Regentin wäre. —

2) im Verhältnisse zum Landesfürsten aber war die Lehn= und Erbaristokratie jedes besonderen deutschen Landes Regentin darin, [20]) und suchte dem Regenten nur das leere Recht übrig zu lassen, zu unterzeichnen und auszuführen, was sie beschloß.

So ging es viele Jahrhunderte hindurch und so wird es gehen, so lange sie besteht. Kann die Erfahrung deutlicher warnen, was nicht bloß die Völker, sondern auch die deutschen Fürsten selbst von der reagirenden Ritterschaft zu gewärtigen haben? Warnungszeichen dieser Art haben die früheren Capitel gegeben; die abschreckendsten aber geben die Particulargeschichten deutscher Territorien und Fürstenthümer. Denn diese erzählen nur zu bestimmt, woher hauptsächlich der Ehre, der Freiheit, der Regierung und dem Leben der Fürsten bisweilige Gefahr drohte.

Usurpation der Besoldungsgüter, Faustrecht und eigenmächtig angemaßte Volksrepräsentation waren die

---

20) Die Lehn und Erbaristokratie, die Ritterschaft jedes deutschen Landes mußte ja wol die wahre und eigentliche Herrscherin darin seyn: sie machte ausschließlich die Umgebung und Gesellschaft des Fürsten aus, dessen ganze Erziehung sie selbst vorher geleitet und gewiß Sorge getragen hatte, ihre convenirende Angewöhnungen, Begriffe und Maximen ihm beizubringen, der nunmehr noch obendrein, bei ihrem überwiegenden landständischen Einfluß in allen Landes= und Regierungsangelegenheiten, an ihre Einwilligung gebunden war; hiebei bekleitete sie noch alle höchsten, wichtigsten und einflußreichsten Posten, wie im Militär, so in allen Zweigen der Landesverwaltung; von denen jede andre Anstellung und Beförderung aller Uebrigen abhing; nicht zu gedenken daß sie selbst außer diesen, als Gerichtsherrschaft und Kirchenpatronin auf ihren Besitzungen, noch eine Menge geistlicher und weltlicher Aemter zu vergeben hatte; rechnet man dazu noch den ganzen ihr eigenthümlichen zusammen= und auf ihr Interesse, ihre Vorzüge so hartnäckig haltenden Kastengeist (esprit de corps), so ist es sehr begreiflich, daß sie die wahre und eigentliche Regentin seyn mußte — und zu nicht kleinem Theile jetzt noch ist; wenigstens wen sie nicht angestellt und befördert haben will, der wird es nie. —

Digitized by Google

drei Hauptwurzeln, aus denen der mächtige Stamm der deutschen Lehn- und Erbaristokratie mit seinen drei Hauptästen der dinglichen, persönlichen und gemischten Privilegien (**nobilitatis realis, personalis et mixtae**) im alten deutschen Haine hoffärtig emporwuchs, seine üppigen Zweige und Blätter über alle deutschen Länder verbreitete und allen umstehenden andern Bäumen und Sträuchen Luft, Nahrung und Sonne entzog. Hieran, an den historischen Gesammtinhalt dieses Werkes, halte man nun den Vernunftbegriff von edel und Adel!

Digitized by Google

Zehntes Capitel.

Beschluß.

Es wäre leicht, noch manches Capitel der Art hinzuzufügen; denn die Geschichte ist über diesen Gegenstand sehr reichhaltig und noch lange nicht erschöpft. Es mag an den vorstehenden genug seyn, da ich meine Aufgabe genügend gelöst und:

1) die Vernunft- und Rechts-, ja Moral- und Religions-Widrigkeit einer erblich-privilegirten Classe unter Staatsbürgern (in der Einleitung **a priori**, aus der Vernunft selbst),

2) ihre empirische Schädlichkeit, was Deutschland anbetrifft, (in den neun Capiteln dieses Werkes **a posteriori**, aus der Geschichte und Erfahrung)

hinlänglich dargethan zu haben glaube. Gegen diese zwei Sätze wird nicht leicht etwas Probehaltiges auszuführen seyn; denn hätte ich auch bei aller Sorgfalt, Vorsicht, ja Aengstlichkeit, womit ich zu Werke ging, in einer oder der andern einzelnen Thatsache und deren Autorität wirklich geirret, was schwerlich, oder doch gewiß sehr selten der Fall seyn wird: so bleibt doch immer an dem, was die Hauptthatsache jedes Capitels anlangt, Unwiderlegliches genug übrig, um die Wahrheit über jeden Zweifel zu erheben:

> Daß das Institut einer erblich-privilegirten Staatsbürgerclasse ein wahres Landes-Uebel, ein wirkliches Staats-Gebrechen, eine ausgemachte Ungerechtigkeit war und ist, und folglich auch gesetzlich aufgehoben werden muß. [21])

---

21) Der Verfasser spricht hier und in folgenden Vorschlägen nach seiner individuellen aber vollen Ueberzeugung. — Ob die erfahrnen praktischen Staatskünstler, die uns bloße Theoretiker gewöhnlich wenig zu beachten, ja zu verachten pflegen, damit übereinstimmen, ob sie ein

Digitized by Google

Eine Nothwendigkeit, welche alle Einsichtsvolle und Redliche in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Volksstimme und dem Zeitgeiste dafür anerkennen.

Wollen demnach sämmtliche deutsche Staaten und ihre Oberhäupter den Forderungen der Vernunft, den Belehrungen der Erfahrung und den Wünschen ihrer Zeit und ihrer Völker hierin gemäß verfahren: so möchten folgende Maßnehmungen durchaus erforderlich seyn:

Erstlich:

die strenge und unerbittlich durchgeführte Vorschrift: daß bei Besetzung eines jeden Postens, er sei welcher und so hoch er wolle, bei jeder Anstellung und Beförderung im Staate hinfort nicht aristokratische Geburt und Abstammung, sondern einzig und allein die erforderliche höhere moralische und wissenschaftliche Würdigkeit, so weit sie für Menschen, die nicht allwissend sind, erforschbar ist, berücksichtiget werde. Dabei versteht es sich von selbst, daß jede Art von Nepotismus, jede Simonie, jede Amts-Feilheit oder Käuflichkeit, jede Protection und Begünstigung sorgfältig vermieden und streng untersagt werden muß, weil sich jede Staatsverwaltung, die anders verfährt, in der Meinung ihrer Untergebenen und Staatsbürger dadurch unvermeidlich herabsetzt. Dieß müssen sich die Begünstigten selbst im Stillen gestehen, wenn sie nicht ihren Vortheil, sondern ihr Rechtsgefühl und ihr Gewissen befragen; dieß ist so wahr und ausgemacht, daß selbst Wohlthaten und Gnadenerzeugungen, so bald sie bloß nach Gunst und ohne Rücksicht auf Würdigkeit ertheilt werden, zu wirklichen Ungerechtigkeiten ausarten. Nur seinen Ergebenen und Creaturen oder den Schützlingen derselben Gutes

anderes besseres Mittel ausfinnen und anwenden werden, um dem Drange der Ereignisse, der immer lauter werdenden Stimme des Zeitgeistes und der Völker zu begegnen und Genüge zu leisten, wird die Zeit lehren.

Digitized by Google

Gutes erweisen, heißt weder gut noch verdienstlich handeln, wenn auch die Heuchelei und Kriecherei es noch so lobrednerisch darzustellen weiß. Nach den Lehren des christlichen Glaubens und den Vorschriften der Moral, soll man sogar seinen Feinden Gutes thun, eine Pflicht, die jeder bessere Mensch gern erfüllt. Man sage nicht, daß die Vernunftidee, bei jeder Anstellung und Beförderung nur persönliche Würdigkeit zu berücksichtigen, vermöge der den Menschen eigenthümlichen Verkehrtheit, Schwachheit und Gebrechlichkeit und der uns Alle mehr oder weniger beherrschenden Freundschafts- uud Familien-Vorliebe, hienieden doch nie rein und vollständig ausgeführt werden könne. Es verhält sich damit, wie mit allen Vernunftideen oder Idealen. Kann auch von vollständiger Erreichung derselben auf Erden nicht die Rede seyn, so ist es doch die heiligste Pflicht, sich ihr möglichst anzunähern, und darum, weil man Etwas doch nicht vollständig erreichen kann, es gänzlich aufzugeben, wäre eben so Viel, als wenn man Gassen und Straßen gar nicht oder nur schlecht fegen und säubern wollte, weil man es doch nicht zur vollkommensten Reinlichkeit derselben bringen kann. Denke man sich nur einen Staat, dessen Verwaltung jener Idee aus allen Kräften nachstrebte und wo nur immer die Redlichsten, Einsichtsvollsten, Uneigennützigsten und Würdigsten, so weit Menschen darüber gewiß werden können, wie überhaupt, so besonders zu den höhern Posten befördert würden, von denen die pflichtmäßige und gewissenhafte Besetzung der übrigen untergeordneten abhängig wäre; auf welcher Stufe moralischer und geistiger Ausbildung, und auch des Glücks, würde schon des allgemein befeuerten Wetteifers halber dieses Volk nach Verlauf von wenigen Generationen vor allen übrigen stehen, bei denen die hierin gewöhnlichen alten Mißbräuche und Ungerechtigkeiten fort und fort im Schwange gingen?

Zweitens:

Alle Titel, Wappen und Abzeichen, alle aus wechselseitiger Gefälligkeit oder aus serviler Kriecherei hie und da noch gebräuchliche sonstige Conversations- und Höflichkeits-Formeln, die an

Digitized by Google

die alten Zeiten, Mißbräuche, Anmaßungen und Ungerechtigkeiten erinnern, hauptsächlich aber die Erkennungs-, Vereinigungs- und Zusammenhaltungs-Wörter „von, zu oder auf" (mots d'intelligence et de ralliement) müssen bei namhafter Strafe verboten und dadurch das ganze bis jetzt gewöhnliche äußerliche Abzeichen des Instituts aufgehoben werden. — Daß man einen Erbadel, den Worten nach ohne alle alte Vorzüge und Privilegien, bloß als Titel und äußere Ehrenauszeichnung in neuern Constitutionen hie und da fortbestehen läßt, ist Unsinn oder wenigstens nicht Aufrichtigkeit. Denn ist diese Ehrenauszeichnung forterbend und nicht persönlich verdient, so ist sie ungerecht und immer läßt man ihr doch, den Worten solcher Constitutionen geradezu entgegen, irgend einige persönlich nicht verdiente Begünstigungen im Staate oder doch an Höfen zu Theil werden. Aber mit jeder, auch der geringsten Begünstigung, selbst mit dieser bloßen Ehrenauszeichnung ist der Anfang und Fortschitt zu immer mehrern gegeben, indem, wie diese Schrift und die Erfahrung bezeugt, der esprit de corps dabei nicht stille steht. Die Völker sind hierin, wie in allen andern Dingen mit halben und nicht ganz aufrichtigen Maßregeln nicht mehr zufrieden. —

Drittens:

Der bisher ungetheilte, alleinige und ausschließliche Einfluß des Lehn- und Erbadels an den Höfen muß dadurch gebrochen werden, daß alle deutsche Regenten, bei der Wahl zu ihren höhern Hofchargen, zu ihrer Umgebung und Gesellschaft durchaus nicht mehr die alte erbaristokratische Herkunft, sondern nur Erziehung, moralische und geistige Bildung, Sitte und Betragen berücksichtigen; Eigenschaften, die sie unter dem wohlhabenden und gebildeten Theile der sogenannten Bürgerlichen gewiß nicht weniger, ja wohl bisweilen in noch höherem Grade treffen werden, als bei manchem sonstigen und auch jetzigen Hofcavalier. Und würden nicht die Regenten selbst an Ansehn, Achtung und Ehrfurcht bei ihrem ganzen Volke unendlich gewinnen, wenn sie sich nur mit den Besten und Gebildetsten der Nation zu umgeben

Digitized by Google

trachteten, und wirklich von ihnen umgeben würden? Vor der Hand müssen sie aber Jeden von sich entfernt halten, der noch dem alten erbaristokratischen Unwesen mit entschiedener Anhänglichkeit und Vorliebe ergeben ist. So lange diese Classe mit ihrer alleinigen Hoffähigkeit und mit ihrem dortigen Einflusse fortbesteht wie bisher, ist an eine vollständige, zeitgemäße und volksthümliche Reform nie zu denken. —

Viertens:

Für jetzt und auf einige Zeit ist es unumgänglich nothwendig, sämmtlichen der deutschen Lehn- und Erbaristokratie Angehörigen alle und jede Gesandtschaft, als das bequeme und Viel gebrauchte Mittel zu entziehen, durch welches diese so eng zusammenhaltenden Familienkörperschaften durch alle deutsche Länder und durch ganz Europa immerwährende gegenseitige Verständigung unter sich unterhalten und ihr gemeinsames Interesse bedenken, berathen und befördern. Welche Maßregeln haben nicht die Regierungen von je her gegen geheime politische und andere Verbindungen, gegen sogenannte Orden genommen? Wie eifrig hat man ihnen nicht auf polizeilichem Wege nachgespürt und ihre Theilhaber und Grundsätze zu erforschen gesucht? Man hat zu diesem Behufe besondere Commissionen ernannt, Tribunale, oft mit sehr ausgedehnten Vollmachten, errichtet, lange und weitläufige Untersuchungen geführt, Schuldige und Unschuldige eingezogen, eingekerkert, verdammt, ja mit dem Verbrechertode bestraft, und doch lag bei manchen dieser Verbindungen oft eine, wenn auch mit Irrthum vermischte, gutgemeinte Absicht, eine das Beßte der Menschheit bezweckende Idee zu Grunde. Warum verfährt man nicht mit ähnlicher Strenge gegen diese erbaristokratische Verbindung, gegen diesen egoistischen, vernunftwidrigen, und als so allgemein-verderblich bewährten Erb- und Familien-Orden, dessen Wurzeln sich durch alle europäische Länder winden, dessen Verzweigungen sich über alle europäischen Reiche verbreiten, und dem die Regenten selbst nicht weniger als die Völker, wenigstens unterworfen waren? Warum thut man diesem allen möglichen Vorschub, warum erhält, erleichtert und

Digitized by Google

befördert man, durch alle nur ihm übertragene Gesandtschaften, die immerwährende Communication aller seiner Theile unter einander, da ihm doch als eigentlichem Beherrscher aller Regenten und Völker, nach nunmehr weltkundigen Thatsachen, auch nicht die geringste philanthropische Idee, sondern ganz unverhohlen nur sein eignes zeitliches Interesse und die stärkste Selbst-, Hab-, Prunk- und Herrsch-Sucht zu Grunde liegt?

Ohne die drei, vorzüglich aber ohne die zwei letzten Maßnehmungen wird man auch nicht mit der ersten, und folglich noch weniger mit der ganzen Aufhebung dieses vernunftwidrigen und allgemein-schädlichen Instituts, dieser die christliche Welt umstrickenden, ordensmäßig verbundenen Familienkörperschaft zu Stande kommen.

Vorzug im Civil- und Kriegs-Dienste, Hofeinfluß und Gesandtschaften sind die drei noch übrigen stärksten Hauptpfeiler dieser bis auf unsere Zeit bestehenden Ritterburg des Mittelalters. Brechet diese Pfeiler ab, und das alte Raubschloß stürzt in sich selbst zusammen. Die hie und da über Deutschland zerstreuten, verlassen und öde emporragenden Ruinen der Art mögen deutsche Alterthümler als Schreckbilder und Warnungszeichen aus einer rohen und barbarischen Zeit, als Denkmäler und Erinnerungen an ein rohes und barbarisches Geschlecht immerhin zu erhalten suchen und die Geschichte derselben erzählen; nur mögen sie es nicht in der trügerischen Absicht thun, uns jene finstern und drückenden Zeiten als romantisch-schön und besonders glücklich anzupreisen, jene herrischen und volksunterdrückenden Geschlechter als höchst edel, mild und heilbringend zu erheben, und dadurch die Völker unter das noch nicht ganz zerbrochene und alle Fortschritte derselben hemmende Joch der Lehn- und Erbaristokratie von Neuem zu beugen.

Den Glauben an die Bestimmung der Völker und der Menschheit überhaupt zu solchen Fortschritten nicht bloß in ihrem äußeren Zustande, sondern auch in der freiern und weitern

Entwickelung ihrer intellectualen und moralischen Anlagen; den Glauben an die immer höhere Vervollkommnung und eine ihr angemessene, immer gerechter vertheilte und verbreitete Glückseligkeit derselben, als bestimmten Zweck der Vorsehung mit unserem Geschlechte; den Glauben an eine, wenn auch nie ganz vollständige, doch immer näher kommende Ausführung des sogenannten höchsten Guts, des Willens und eines Reichs Gottes auf Erden, diesen Trost, Hoffnung, Vertrauen, Muth, Stärke und Ausdauer verleihenden Glauben wird und soll kein besserer Mensch sich rauben lassen. Immer aber hat es unter den Völkern Individuen, Körperschaften und Parteien gegeben, die diesen Glauben und somit auch das für seine Verwirklichung aus ihm fließende Bestreben zu schwächen und zu vereiteln suchten; die sich, nicht um Anderer, nicht um allgemeiner, sondern nur um eigner zeitlicher, meist unrechtmäßiger und vernunftwidriger Vortheile willen, den Fortschritten der Völker und der Vervollkommnung ihrer religiösen und politischen Verfassungen widersetzten; die jede, ihr auf Aberglauben und Vorurtheile gegründetes Interesse nachtheilig berührende Verbesserung in Religion und Staat hinderten; die neuen und richtigeren Einsichten und Begriffe, welche darauf hinzweckten, bekämpfeten und verdrängten; den alten Aberglauben, die alten Vorurtheile und Mißbräuche wieder zurückzuführen und dadurch eine förmliche Reaction zu bewirken strebten; dabei aber natürlich alle diejenigen, die jene bessern Einsichten und Begriffe verbreiteten, diesen neuen Zustand der Dinge vorbereiteten und verwirklichten, oder sich nur dafür erklärten, als eine der alten Ordnung, dem ganzen Staate schädliche Partei bei den Regenten anzuschwärzen, bei dem großen Haufen in Mißcredit zu bringen trachteten, ja sie wohl gar mit der größten Erbitterung verfolgten und die Vorzüglichsten unter ihnen gewaltsam unterdrückten, wie das Schicksal so vieler politischer und kirchlicher Reformatoren beweis't, welche dem unausrottbaren Principe des Bösen unterliegen mußten. Dieses starrsinnige Halten am Alten, dieser egoistische Neuerungs- und Verbesserungs-Haß, diese erbitterte Verfinsterungs-

Digitized by Google

und Reactions-Wuth hat sich immer am Thätigsten, Auffallendsten und Fühlbarsten bei wichtigen, ganze oder mehrere Völker und Reiche heilsam ergreifenden Ereignissen bewiesen. So war es z. B., als die christliche Glaubenslehre sich über das römische Reich zu verbreiten und den alten heidnischen Götzenglauben zu verdrängen begann, und als die kirchliche Reformation jene Glaubenslehre von den Entstellungrn und Mißbräuchen der römischen Hierarchie zu säubern, in der kirchlichen Verfassung und dem religiösen Zustande der europäischen Länder und Reiche namhafte Verbesserungen herzustellen, so wie überhaupt das Recht des weitern Forschens und Prüfens in religiösen Dingen gegen die stehende, dieß verhindernde Norm des Katholicismus selbst den Laien zu erkämpfen suchte. [22]) Und eben so ist es jetzt, wo die politische Reformation unserer Zeit darauf ausgeht, die europäischen Länder und Reiche von den herkömmlichen feudalen Mißbräuchen und Anmaßungen zu reinigen, Regenten und Völker von der alten erbaristokratischen Bevormundung und Bedrückung zu befreien, selbstgewählte Volksvertretung, volksthümliche Theilnahme an der Gesetzgebung, offene Aeußerung des Gemein- und Gesammt-Willens, Freiheit und Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze einzuführen, den menschlichen Geist von Rede- und Preß-Zwang zu entbinden, kurz, die Verfassungen der Länder und Reiche der normalen Vernunftidee des Staats immer näher zu bringen. [23]) Denn ha-

22) Kant's kleine Schriften, Theil III, S. 168 und 169. Auf eine beharrliche, von Niemandem öffentlich zu bezweifelnde Religionsverfassung, auch nur binnen der Lebensdauer eines Menschen, sich zu einigen, und dadurch einen Zeitraum in dem Fortgange der Menschheit zur Verbesserung gleichsam zu vernichten und fruchtlos, dadurch aber wol gar der Nachkommenschaft nachtheilig zu machen, ist schlechterdings unerlaubt. Ein Mensch kann zwar für seine Person, und auch alsdann nur auf einige Zeit, in dem, was ihm zu wissen obliegt, die Aufklärung aufschieben; aber Verzicht darauf zu thun, es sey für seine Person, mehr aber noch für die Nachkommenschaft, heißt die heiligen Rechte der Menschheit verletzen und mit Füßen treten.

23) Umständlich zeigt dieß durch die genannten drei Geschichtsperioden

ben wir nicht zeither mit eignen Augen gesehen, wie eine jesuitische sowohl als erbaristokratische Faction Hand in Hand ihre gemeinschaftlichen Plane betrieb?[24]) wie sie den alten Aberglauben, die alten Vorurtheile, Mißbräuche, Anmaßungen, Bedrückungen und Ungerechtigkeiten wieder geltend machte, und als Stützen der Kirche, der Religion und des Staats, der Regenten und ihrer Throne darstellte; und wie sie ihrem Vorgeben nach die alten ruhigen und glückseligen Zeiten, die alten guten Sitten, die alte Ordnung und Frömmigkeit wieder zurückzubringen verhieß? Zu dieser Absicht wurden die gesetzlosen, rohen und barbarischen Zeiten des Mittelalters als schön und glücklich gepriesen; alte Moden, alte Schriftzüge, alte Festspiele wieder hervorgesucht und mit erneuetem Schmucke umgeben; Mönchs- und Nonnenklöster hergestellt und neu gestiftet; der seiner anerkannten Verderblichkeit wegen aufgehobene und vertriebene Jesuiter-Orden wieder zurückgerufen und in erneuete geisterumstrickende Thätigkeit gesetzt; Mönche, welche sich mit ihrer Rohheit und Unwissenheit brüsteten, (frères ignorantins) beauftragt, volkbethörend Frankreichs Provinzen zu durchziehen; vorzügliche und anerkannt classische Werke zu verkaufen und zu lesen untersagt; Zeitschriften-, wie Bücher-Verbote erneuet und geschärft; das freie Wort belauscht und verschüchtert; die freie Presse beschränkt und der freie menschliche Geist gefesselt. [25]) Haben wir nicht ebenfalls

---

hindurch die treffliche Tzschirnersche Schrift: Das Reactionssystem ꝛc. Leipzig 1824.

24) Doch ist in dieser Verbindung die jesuitische Faction nur die dienende, die erbaristokratische aber die herrschende. — Diese hat in ihrem Zurückführungssysteme den Jesuitismus nur als Hülfsmittel zurückgerufen, und man hat Unrecht, wenn man alle böse Folgen dieses gemeinschaftlichen Reactionssystems bloß dem Jesuitismus zuschreibt. Der Hauptvorwurf trifft die gesammte reagirende, und in Frankreich emigrirt gewesene alte Erbaristokratie. —

25) Kant's kleine Schriften, Theil III, S. 399 und 800. Der Freyheit zu denken ist erstlich der bürgerliche Zwang entgegen-

mit eignen Augen gesehen, wie die Lehn- und Erbaristokratie durch ihren Hof- und sonstigen Einfluß sich der höhern Posten im allseitigen Staatsdienste, wenn auch für jetzt noch nicht ganz ausschließlich, doch einstweilen vorzüglich von Neuem bemächtigte; wie sie hauptsächlich um ihretwillen die Presse bewachen ließ; die hie und da eingeführte freie Volksvertretung durch mancherlei Kunstgriffe verdächtigete, durch absichtlich falsche Maßnehmungen lächerlich machte und in Mißcredit brachte; dagegen die sonstigen Feudallandstände, besonders die im neunten Capitel gehörig gewürdigten ritterschaftlichen, als weit unabhängiger und wirksamer für Volks- und Landes-Wohl anpries, manches einzelne dieß bestätigen sollende Beispiel, und manchen scheinbar volksthümlichen, gemeinnützigen, edlen und großmüthigen Charakterzug der Lehn- und Erbaristokratie schlau und täuschend vorspiegelte, durch erkaufte servile Schildträger ruhmredig ausposaunte und so hinter schön bemalten Tapeten und Blenden, den alten erbaristokratischen Strick den Regenten nicht weniger wie den Völkern von Neuem wieder um den Hals zu werfen bemüht war?

---

gesetzt. Zwar sagt man: die Freyheit zu sprechen und zu schreiben könne uns zwar durch obere Gewalt, aber die Freyheit zu denken durch sie gar nicht genommen werden. Allein wie viel und mit welcher Richtigkeit würden wir wol denken, wenn wir nicht gleichsam in Gemeinschaft mit andern, denen wir unsere und die uns ihre Gedanken mittheilen, dächten! Also kann man wol sagen, daß diejenige äußere Gewalt, welche die Freyheit, seine Gedanken öffentlich mitzutheilen, den Menschen entreißt, ihnen auch die Freyheit zu denken nehme: das einzige Kleinod, das uns bey allen bürgerlichen Lasten noch übrig bleibt, und wodurch allein wider alle Uebel dieses Zustandes noch Rath geschaft werden kann.

Zweytens wird die Freyheit zu denken auch in der Bedeutung genommen, daß ihr der Gewissenszwang entgegengesetzt ist; wo ohne alle äußere Gewalt in Sachen der Religion sich Bürger über andere zu Vormündern aufwerfen, und, statt Argument, durch vorgeschriebene mit ängstlicher Furcht vor der Gefahr einer eignen Untersuchung begleitete Glaubensformeln, alle Prüfung der Vernunft durch frühen Eindruck auf die Gemüther zu verbannen wissen.

Digitized by Google

Dagegen wurden und werden alle diejenigen, die diesen jesuitisch-aristokratischen Verfinsterungs-Plan, dieses bald plump, bald fein betriebene Reactionssystem [26]) durchschauen und öffentlich aufdecken, das Volk über seine natürlichen Pflichten und Rechte belehren und es wahrhaft aufzuklären, zu fördern und zu bessern trachten, [27]) als unruhige, gefährliche Köpfe, als

---

26) Ueber solche Reactions-Versuche sagt Kant in seiner „Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft" Ausgabe von 1794, S. 201 und 202. Wer von denen, die sich zur Verhinderung — einer freyen Entwickelung göttlicher Anlagen zum Weltbesten — anbieten, oder sie gar vorschlagen, würde, wenn er mit Zurathziehung des Gewissens darüber nachdenkt, sich wol für alle das Böse verbürgen wollen, was aus solchen gewaltthätigen Eingriffen entspringen kann, wodurch der von der Weltregierung beabsichtigte Fortgang im Guten vielleicht auf lange Zeit gehemmt, ja wol in einen Rückgang gebracht werden dürfte; wenn er gleich durch keine menschliche Macht und Anstalt jemals gänzlich aufgehoben werden kann.

27) Kant's Streit der Facultäten, S. 152. Volksaufklärung ist die öffentliche Belehrung des Volks von seinen Pflichten und Rechten in Ansehung des Staats, dem es angehört. Weil es hier nur natürliche und aus dem gemeinen Menschenverstande hervorgehende Rechte betrifft, so sind die natürlichen Verkündiger und Ausleger derselben im Volk freye Rechtslehrer, d. i. die Philosophen, welche eben um dieser Freyheit willen anstößig sind, und werden, unter dem Namen Aufklärer, als für den Staat gefährliche Leute verschrieen. Kant's kleine Schriften, Band III, S. 167. Ein Contract, der auf immer alle weitere Aufklärung vom Menschengeschlechte abzuhalten geschlossen würde, ist schlechterdings null und nichtig; und sollte er auch durch die oberste Gewalt, durch Reichstäge und die feyerlichsten Friedensschlüsse bestätigt seyn. Ein Zeitalter kann sich nicht verbünden und darauf verschwören, das folgende in einen Zustand zu setzen, darin es ihm unmöglich werden muß, seine vornehmlich so sehr angelegentliche Erkenntnisse zu erweitern, von Irrthümern zu reinigen und überhaupt in der Aufklärung weiter zu schreiten. Das wäre ein Verbrechen wider die menschliche Natur, deren ursprüngliche Bestimmung gerade in diesen Fortschritten besteht; und die Nachkommen sind also vollkommen dazu berechtigt, jene Beschlüsse als unbefugter und frevelhafter Weise genommen, zu verwerfen.

Digitized by Google

Volks-Verführer und Aufwiegler, als Feinde der allgemeinen Ruhe und Ordnung und als Gegner der Staaten und der Regenten verschrieen; alle Frei- und Edelgesinnte (liberales [28]) verdächtig und verhaßt gemacht; alle Kriechend- und Niedriggesinnte (serviles) als gute folg- und fügsame Subjecte empfohlen; jene bessern Eigenschaften zu einem Schimpf- und Partei-Namen herabgewürdiget, die gegentheiligen aber als unerläßliche Erfordernisse zu Anstellung und Beförderung dargestellt. Ja, wer sollte es glauben? — alles Unglück, alle schmerzliche Krämpfe, alle blutige Kriege, welche die dort versuchte und vollbrachte, die hier und anderwärts befürchtete Aufhebung oder auch nur Beschränkung der privilegirten Lehn- und Erbaristokratie fast ein halbes Jahrhundert hindurch über ganz Europa gebracht haben, wurden und werden den hierin von der Vernunft gebotenen Neuerungen und Verbesserungen Schuld gegeben, und vor den Ohren der beschränkten Menge der sogenannten liberalen Partei aufgebürdet, während doch dieß Alles den privilegirten Classen, ihrem eigennützigen Aufklärungs- und Verbesserungs-Hasse, und dem alle wahre Culturfortschritte der Völker verzögernden und hindernden Egoismus, der von usurpirten Privilegien, von alten vernunft- und rechtswidrigen Bedrückungen und Anmaßungen durchaus nicht lassen wollte und will, einzig und allein zuzuschreiben ist. [29] — Die Welt und

---

28) Liberalis, dieses Beiwort der Römer bezeichnete alles Bessere, Edlere, was einem freien Römer in seinem Benehmen und Geschäfften, in Denkungs- und Handlungs-Weise geziemte. — Das Gegentheil davon, alles Knechtische, Gemeine und Niedrige in Handthierung und Beschäfftigung, in Denkungs- und Handlungs-Weise, wurde mit dem Beiwort servilis bezeichnet. So weit haben es die planmäßigen Rückschritte unsrer Zeit gebracht, daß jenes zum Partei- und Schimpfnamen, dieses zum empfehlenden Ehrentitel geworden ist.

29) Dieß ist aber bei allen Verbesserungen in Kirche und Staat der alte gewöhnliche Kunstgriff der dabei interessirten, einflußreichen gegentheiligen Partei gewesen. Sie machte ihr Parteiinteresse zur Sache des Staats und der Regenten, stellte alle diesem Parteiinteresse entge-

Digitized by Google

Menschheit soll nun einmal vorwärtsschreiten, dieß ist ihre Bestimmung, dieß der Zweck, den die ewige Vorsicht mit ihr auf Erden hat. Die Finsterniß soll nun einmal dem Lichte, das Unrecht dem Rechte, die Unvernunft der Vernunft, die Unwürdigkeit und Anmaßung der persönlichen Würdigkeit, die niedrige Selbstsucht dem gemeinsamen Interesse, kurz alles Schlechte und Böse dem Guten und Bessern weichen, so viel hartnäckigen Widerstand dieß auch erfahren möge. „Sie wollen sich," sagt Posa im Don Carlos,

„sie wollen sich dem Rade
Des Weltverhängnisses, das unaufhaltsam
In vollem Laufe rollt, entgegenwerfen,
Mit Menschenarm in seine Speichen fallen;
Den allgemeinen Frühling aufzuhalten,
Der die Gestalt der Welt verjüngt; —
Sie werden's nicht."

Sie laden dadurch nur die Schuld der Leiden und des zertretenen Glücks von Tausenden und Millionen auf sich.

Wie man sich jetzt über die sonstigen Ordalien oder Gottesurtheile verwundert; über den Glauben an Hexen und ihre jährliche Reise zum Brocken spöttelt und über das Verbrennen derselben sich entsetzt: so wird man sich einst, und gewiß sehr bald, erstaunend fragen: wie es nur möglich war, daß vernünftige Geschöpfe ein so vernunft- und rechts-, moral- und religions-widriges und so allgemein-verderbliches Institut so lange

---

genlaufenden Wünsche, Bedürfnisse und Rechte der Völker und das dadurch verursachte Streben derselben als eine dem Staate und dem Regenten gefährliche Richtung dar, verlängerte schlau und geschickt den offenen oder verborgenen Widerstand dagegen, und dadurch auch die nie Glück bringende Krisis und die Opfer und Leiden der Völker. Endlich bekamen es die Völker satt, und nun war der rechte Zeitpunct da, um ihnen zuzurufen: seht! alles dieß Unglück kommt von solchen Neuerungen her, das bringen euch solche Reformen und Reformatoren! — So reusirt zuletzt doch die Aristokratie, und der bethörte Haufe prügelt auf seine eifrigsten Sachführer und Vertheidiger selbst mit los und schreiet aus vollem Halse: kreuzige ihn! kreuzige ihn!

Digitized by Google

haben dulden können, daß die Aufhebung desselben so viel Leiden und Unglück verursachte, und daß eine Schrift, wie diese, dadurch veranlaßt und nöthig gemacht werden konnte.

Doch, was sage ich, ist diese künftige Zeit nicht schon jetzt vorhanden? Die Vernunftwidrigkeit, die Ungerechtigkeit, die Allgemeinschädlichkeit dieses Instituts, ist sie nicht dem hellern und vernünftigern Theile, ja selbst der Masse des Volks klar geworden? — Man höre jeden nur nicht ganz beschränkten und rohen Bürger und Bauer darüber, und man wird finden, daß die Ueberzeugung von der Unstatthaftigkeit der erblichen Privilegien und Begünstigungen dieser Classe, von der Unerträglichkeit ihrer Anmaßungen, von der Unverzeihlichkeit ihrer auf den übrigen Landesbewohner lastenden Bedrückungen und von dem Unsinne, der bloßen Geburt wegen mehr als Andere, mehr als Bessere und Würdigere seyn zu wollen und wirklich mehr zu gelten, allgemeine und einstimmige Erbitterung erregt, und daß es jetzt schon Zeitgeist, allgemeiner, einmüthiger, vernünftiger Volkswille geworden ist, daß dem Allen gesetzlich ein Ende gemacht werde. Diesen Volkswillen zu berücksichtigen ist Vorschrift, Klugheit, Nothwendigkeit für jede Gesetzgebung; denn jedes Gesetz soll ja, genau erwogen, nichts Anderes, als der öffentliche normale Ausdruck des vereinigten vernünftigen Volkswillens seyn, und diesen voraussetzen zu können, ist der sicherste Probierstein jedes guten Gesetzes. [80]) Daher war es von je her wohlberechnete Maxime

---

80) Kant's kleine Schriften, Band III, S. 168 und 169. Der Probierstein alles dessen, was über ein Volk als Gesetz beschlossen werden kann, liegt in der Frage: ob ein Volk sich selbst wol ein solches Gesetz auferlegen könnte? Was aber nicht einmal ein Volk über sich selbst beschließen darf, das darf noch weniger ein Monarch über das Volk beschließen; denn sein gesetzgebendes Ansehn beruht eben darauf, daß er den gesammten Volkswillen in den seinen vereinigt. Kant's Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Ausgabe von 1797, S. 192 und 193. Die Frage: ob der Souverän einen Adelsstand, als einen erblichen Mittelstand zwischen ihm und den übrigen Staatsbürgern, zu gründen berechtigt sey? Die Beantwortung derselben geht aus dem

und Grundsatz der weisesten Gesetzgeber der Völker, sich mit dem Zeitgeiste, der Volksstimmung und dem Volkswillen ja nicht in Widerspruch zu setzen und die Bessern und Aufgeklärtern, so wie die allgemeine Menschenvernunft nicht gegen sich aufzuregen; denn ein fortdauernder Widerspruch zwischen Volk und Regierung erregt immer öffentliche Spannungen und Spaltungen, öffentliche Unzufriedenheit und zuletzt öffentliche Unruhen und Empörungen.

Oder glaubt man dieß jetzt nicht mehr befürchten zu müssen, mit den Völkern unseres Welttheiles und Zeitalters so viel Umstände mehr machen zu dürfen, und durch so blutige Belehrung und Zurückweisung die Revolution (nach dem Ausdrucke und Glauben der ganzen erbaristokratischen Reaction) für immer besiegt zu haben? — Nun, hat denn nicht eben die Zeit auch hier bereits gelehrt, wie grundlos und gefährlich dieser Glaube

---

Prinzip hervor: was das Volk (die ganze Masse der Unterthanen) nicht über sich selbst und seine Genossen beschließen kann, das kann auch der Souverän nicht über das Volk beschließen. Nun ist ein angeerbter Adel ein Rang, der vor dem Verdienst vorhergeht, und dieses auch mit keinem Grunde hoffen läßt, ein Gedankending ohne alle Realität. Denn, wenn der Vorfahr Verdienst hatte, so konnte er dieses doch nicht auf seine Nachkommen vererben, sondern diese mußten es sich immer selbst erwerben; da die Natur es nicht so fügt, daß das Talent und der Wille, welche Verdienste um den Staat möglich machen, auch anarten. Weil nun von keinen Menschen angenommen werden kann, er werde seine Freyheit wegwerfen, so ist es unmöglich, daß der allgemeine Volkswille zu einem solchen grundlosen Prärogativ zusammenstimmte, mithin kann der Souverän es auch nicht geltend machen. — — Wenn indessen eine solche Anomalie in das Maschinenwesen einer Regierung von alten Zeiten des Lehnwesens, eingeschlichen, von Unterthanen, die mehr als Staatsbürger, nehmlich geborne Beamte, wie etwa ein Erbprofessor, seyn wollen, so kann [und muß] der Staat diesen von ihm begangenen Fehler eines widerrechtlich ertheilten erblichen Vorzugs wiederum gut machen, wenn in der öffentlichen Meinung die Eintheilung in Souverän, Adel und Volk — der einzigen natürlichen in Souverän und Volk — Platz gemacht haben wird.

Digitized by Google

ist? Meint man denn wirklich, die gerechten Ansprüche und Forderungen der Völker mit Gaukeleien, Täuschungen und Gewaltstreichen aus ihren Seelen vertilgen zu können, weil sie sich eine Zeit lang mit leeren Versprechungen beruhigen und hinhalten ließen? Meint man auf bleibende Ruhe in Europa rechnen zu können, bevor nicht der vernunft- und rechts-, moral- und religions-widrige Unterschied zwischen den Staatsbürgern, der schon so viel Verderben brachte, mit Allem, was fühlbar an ihn erinnert oder ihn einst wieder hervorrufen könnte, gesetzlich, aber auch aufrichtig und nicht mit halben Maßregeln, wie hie und da bisher, sondern vollständig und von Grund aus aufgehoben worden ist? —

Oder sollen der Staat in der Wirklichkeit (respublica phaenomenon) und der Staat nach normaler Vernunftidee (respublica noumenon) nimmer sich nähern und immerfort in Widerspruch mit einander bleiben? Soll der halsstarrige, unbeugsame Egoismus der privilegirten Lehn- und Erbaristokratie dieses Mißverhältniß, diesen Zwiespalt zwischen Gesetzgebung und Volk, zwischen den Einrichtungen des Staats und den natürlichen unverlierbaren Rechten der Staatsbürger, und zwischen diesen selbst, rechtswidrig erhalten und verewigen? Soll zu Folge desselben und seiner immer erneuerten Bestrebungen der nicht berücksichtigte Zeitgeist und der mit Gewalt unterdrückte vernunftmäßige Volkswille — vernunftwidrig sich selbst helfen, sich noch ein Mal und überall Luft machen und Gräuel und Verwüstung über Europa verbreiten? Gesetz und Ordnung der Natur wird durch kein Wunder unterbrochen; und wenn die Lehren der Vernunft vergeblich sind, treten die strafenden Folgen von selbst ein. Liegt die Erfahrung davon uns nicht schon jetzt wieder vor Augen? Wer hat Karl X seinem Volke so weit entfremdet, daß die Vertreter des letztern die bekannte Adresse an ihn geschlossen und übergaben? Wer hat ihn zu den verrufenen Ordonanzen vermocht? Wer hat ihn durch dieselben um Krone und Reich gebracht? — Niemand, als die ausgewanderte, zurückgekehrte und ewig reagirende Erbaristokratie, Niemand, als seine erbaristokratisch-

Digitized by Google

gesinnten Minister. [31]) — Solchen verderblichen Folgen in Zeiten vorzubeugen, und zugleich den Sieg der Vernunft, der Billigkeit und des Rechts über Vorurtheile, Anmaßung,

---

31) Noch ein Mal: man hat gewiß Unrecht, wenn man die Haupturſache von dieſem Allen allein und vorzüglich den Jeſuiten zuſchreibt, dieſe ſpielten nur eine der Erbariſtokratie untergeordnete Rolle; die alte zurückgekehrte Erbariſtokratie rufte bei ihrer Zurückkunft in ihrem Reactionsſyſteme die Jeſuiten nur als zurückführende Hülfstruppe zurück, weil ſie wußten, daß ſie durch dieſe auf die Gemüther der ſchwachen Königsfamilie am Leichteſten wirken konnte, und verſuchte damit eben ſo auch auf den großen beſchränkten Haufen des Volks zu wirken. Hätte die reagirende Erbariſtokratie in ihrem Zurückführungsplane die Jeſuiten nicht nöthig geglaubt, ſo würden dieſe von ihr gar nicht zurückgerufen worden ſeyn. Genug die Jeſuiten ſind nur die ſubordinirte Partie geweſen, die freilich bei dieſer Gelegenheit auch für ſich und den römiſchen Stuhl zu wirken ſuchte. Der Hauptreagent ſeit funfzehn Jahren iſt und bleibt die Lehn- und Erbariſtokratie.

Die Richtung des Zeitgeiſtes, der Culturgrad der civiliſirten Völker, die leichtere Fortbildung der Völker iſt unverträglich mit den Vorzügen, mit den Privilegien der Lehn- und Erbariſtokratie, mit ihrer ganzen Stellung, mit ihrer ganzen Exiſtenz im Staate. Dieſe Richtung, dieſes Streben der Völker geht durchaus nicht gegen den Staat, nicht gegen die Regenten ſelbſt. Da aber die privilegirte Lehn- und Erbariſtokratie einzig und ausſchließlich in allen unſern Feudalſtaaten die Regenten umgibt und ihren Hof ausmacht, da ſie in allen unſern Feudalſtaaten die Haupt- und wichtigſten Poſten bekleidet; ſo macht ſie ewig allen Regenten glauben, das Streben der Völker ginge gegen die Regenten ſelbſt. So weiß ſie liſtig und verſchlagen ihre eigne Sache zur Sache des Staats und der Regenten zu machen; ſo ſucht ſie, ihres Intereſſe wegen, Regenten und Völker einander zu entfremden, Beide über ihr wahres Wohl zu verblenden und irre zu leiten, wechſelſeitiges Mißtrauen zwiſchen ihnen zu erregen, und ſtürzt damit endlich, nur um ſich bei ihren vernunftwidrigen Erbbegünſtigungen und Privilegien zu erhalten, Regenten und Völker in's Verderben. Iſt's nicht als hätte ein der Menſchheit feindſeliger Dämon dieſes Inſtitut, mit ſeiner Stellung zwiſchen Regenten und Volk, zum Verderben Beider ausgebrütet? —

Digitized by Google

Bedrückung und Unrecht auf friedlichem, unblutigem, rechtlichem Wege zu erkämpfen und zu befestigen, sollten sich alle Redliche und Einsichtsvolle mit einander vereinigen. Sie sollten die Regenten um die gänzliche gesetzliche Aufhebung dieses vernunft- und rechtswidrigen Instituts in einhelliger Rede und Schrift gleichsam bestürmen und besonders in Deutschland mit allen vorzüglichern, der allgemeinen deutschen Bürgersache getreuen Schriftstellern dazu in innige Vereinigung treten, damit Deutschland, ja ganz Europa endlich einmal von seinem alten Erbübel gänzlich geheilet, das große Interesse der Menschheit, der Fortschritt und die Veredlung derselben, der Zweck der Vorsehung erleichtert und befördert, der große Streit der Zeit vor den Augen der Mit- und Nachwelt, vor dem Weltgerichte der Weltgeschichte würdig geführt, befriedigend gelöset und gerecht geschlichtet werde; damit zugleich im Volke selbst die Verblendung und Unwissenheit hierüber vollständig beseitigt, die nicht zu belehrende und nicht zu bekehrende erbaristokratische Selbstsucht aber, sammt der von ihr erkauften niedrigen Kriecherei und Schlechtigkeit, vor Regenten und Völkern entlarvt und unschädlich werde. —

Zuletzt nun nur noch Eins. Die von ihren Gegnern verächtlich sogenannte liberale Partei muß von ihnen gewöhnlich auch noch die Beschuldigung hören: sie wolle nur Spannungen und Spaltungen, Uneinigkeit, Unzufriedenheit und Erbitterung im Volke erregen, um im Trüben für sich selbst zu fischen, mehr Bedeutung und Einfluß zu gewinnen, hauptsächlich aber, um dann selbst den Platz des ungerecht verdrängten und grausam unterdrückten (!?) Erbadels einzunehmen und sich seiner, wegen der Verdienste der Vorfahren, ihm gebührenden Stellen (!?) zu bemächtigen. Genug, es sei nur schnöde Selbst- oder doch Ehr-Sucht, was aus der liberalen Partei schreie und schreibe.

Daß es dergleichen mit der Geschichte und Erfahrung Wenig vertraute, schwärmerisch-speculirende, ehr- und selbstsüchtige Thoren geben könne und gegeben haben möge, wer wollte das leugnen; so wie es unter den Gegnern der Liberalen vielleicht auch an einzelnen befangenen und beschränkten Redlichen, die sich der Sache

Sache der Lehn- und Erbaristokratie aufrichtig annehmen und sie, aus Irrthume und Verblendung, aber in gutem Glauben und mit Ueberzeugung verfechten, nicht ganz fehlen dürfte. Diese soll und wird hoffentlich dieses Werk eines Anderen belehren. Jene aber mag die Geschichte und Erfahrung zum Aufgeben ihrer eigensüchtigen und thörigten Absichten vermögen, indem sie ihnen darthut, daß diejenigen, die sich des Volks und seiner Rechte gegen seine Dränger und Unterdrücker, am Eifrigsten und Feurigsten annahmen, gewöhnlich wenig Lohn und Dank, zuletzt vom Volke selbst, davontrugen. Denn immer wußte die schlau und kalt rechnende Aristokratie das Volk hinterdrein doch immer wieder so weit zu verblenden und hinterlistig aufzureizen, daß es auf seine eigenen Sachführer und Vertheidiger mit größter Erbitterung am Ende selbst mit losschlug. Und ist es nicht weltkundig genug, daß viele solcher Gutwilligen ihren guten Willen oft mit ihrer ganzen Lebensruhe und zeitlichen Glückseligkeit büßten; daß die uneigennützigsten und großmüthigsten derselben zuletzt gewöhnlich verlassen und in Armuth, Elende und Verbannung starben; daß sogar manche der edelsten Vertheidiger und Vorbilder der Menschheit, durch den Giftbecher, durch Steinigung, auf dem Holzstoße, am Kreuze ihr Leben ließen? [82])

82) Daß man nach ihrem Tode, vielleicht nach Jahrhunderten erst ihr Andenken segnete, daß man, wenn's lange zu spät war, endlich zur Einsicht kam und ihnen Denkmäler und Ehrensäulen setzte, ändert darin Nichts. Sie selbst empfanden davon Nichts, ihnen selbst konnte dieß ihr geraubtes Erdenglück und ihr geraubtes Leben nicht wiedergeben. Wes aber die Hauptsache dabei ist, dieß konnte ihre Zeitgenossen nie von dem schweren Vorwurfe der Undankbarkeit, der Ungerechtigkeit und Grausamkeit rein waschen. — Und nun noch obendrein welch fürchterlich-moralischverderbliches Beispiel für alle Diejenigen, denen eigne zeitliche Glückseligkeit im Leben auch des Lebens Erstes und Wichtigstes ist, für welche aller ungewisse spätere Nachruhm wenig oder gar keinen Reiz hat? Wenn diese alle lesen und hören, wie die Besten, die Edelsten auf dieser Erde selten viel irdisches Glück erlangten und sich dafür nur Leiden und Verfolgung zuzogen; wenn sie erfah-

Wogegen alle diejenigen, die schlau und niedrig, frech, schlecht und dickhäutig genug der einflußreichen, mächtigen Ungerechtigkeit schmeichelten und fröhnten, dabei sich selbst immer besser bedachten und befanden als jene. Aus diesem Grunde findet sich auch mancher ausgezeichnete, mit Ruhm gekrönte Name unter ihnen, der nie eine freisinnige, hochherzige Idee verfocht, wenn er damit bei der einflußreichen, mächtigen Partei nur einigermaßen zu verstoßen befürchtete, weil eigene zeitliche Glückseligkeit ihm erste Lebenspflicht und Vorschrift war. — Kurz, wer aus eigensüchtigem Calcul die Rechte der Völker verficht, hat gewöhnlich schlecht speculirt; denn die Früchte obigen Vorwurfs werden in der Regel weit eher und häufiger den Servilen als den Liberalen zu Theil. — Ich sage, in der Regel, die wohl auch ihre bisweiligen Ausnahmen gefunden haben mag. Daß aber in dem durch die Revolution, während der Republik und dem Kaiserreiche ganz umgestalteten Frankreich diese ganze Periode hindurch manche volksthümlich- und frei-Gesinnte, durch diese Gesinnung und durch moralische und geistige Vorzüge, sich aus der Tiefe auf eine hohe Stufe der Ehre und des Glücks schwangen, muß in unserem erbaristokratischen Welttheile nicht als Widerlegung obiger Behauptung, sondern als nicht gut geheißene Ausnahme der europäischen alt-feudalen Staatsregel, als verhaßte, so bald als möglich wieder abzuschaffende Neuerung angesehen werden. Denn als Ausnahme und Neuerung vor allen übrigen europäischen Reichen hatte das umgestaltete Frankreich, nebst manchen andern nicht vernunftwidrigen Einrichtungen, auch die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze und die Gleichheit ihrer Rechte und Ansprüche im allseitigen Staatsdienste aufgestellt und angenommen, so daß bei jeder Ehren- und sonstigen Auszeichnung durchaus nur persönliche Würdigkeit und Verdienst, nicht aber Geburt und Abstammung, berücksichtiget werden sollte.

---

ren und täglich selbst sehen, wie ganz entgegengesetzte Mittel zu dem Zwecke eigner Glückseligkeit weit bequemer und sicherer führen! —

Diesen recht- und vernunftmäßigen Staatsgrundsatz nun, nebst allen übrigen nicht convenirenden Neuerungen und Verbesserungen, welche die Restauration und die Charte hinterdrein, sei es nun gern — oder ungern — ausdrücklich sanctionirt hatte, suchte sogleich, dieses Letztere supponirend, die zurückgekehrte reagirende alte Erbaristokratie um jeden Preis wieder umzuwerfen und den alten feudalen Familien die alte Amtserblichkeit und den alten Geburtsvorzug vor der persönlichen neuaufstrebenden Würdigkeit wieder zu verschaffen. Und damit war sie in der That schon weit gekommen und auch die Gesetze, welche ihre übrigen Vorzüge, Anmaßungen und Bedrückungen sanctionirten, würden nicht ausgeblieben seyn, wenn der Gewaltstreich der verrufenen Ordonanzen geglückt wäre. — Für diesen ihren Zweck wurde jenes gerechte Staatsprincip dahin verdreht und verfälscht:

> Die Selbst- und Ehrsucht der Liberalen und aller neuen Emporkömmlinge (novorum hominum) wolle den alten verdienten (?) Erbadel nur darum verdrängen und unterdrücken, um sich seines Platzes im Staate und der ihm gebührenden (?) Stellen zu bemächtigen. — Geh du weg, und laß mich her! (ote-toi, je veux m'y placer!) das sei das wahre und hauptsächlichste Motiv alles ihres Schreiens und Schreibens.

Diese Verdrehung und Verfälschung suchte die Erbaristokratie dem Volke auf jede Weise annehmlich zu machen und die gesetzlich ausgesprochene Gleichheit aller Staatsbürger in Rechten und Ansprüchen als unstatthaft darzustellen, und zwar nicht in Frankreich allein, sondern durch ganz Europa; da doch der wahre Sinn dieses gerechten Staatsprincipes kein anderer als dieser ist:

> Daß die jedesmalige persönliche, höhere moralische und scientivische Würdigkeit, wo und bei wem sie auch sich finde, (gleichviel ob bei einem Liberalen oder Aristokraten; denn Keiner soll ja von der allgemeinen Bewerbung, von dem allgemeinen Wettlaufe ausgeschlossen

seyn), die Stelle und die zeither mit Unrecht sogenannten Vorrechte der Geburt einnehme, so daß der ganze Streit nicht die Personen dieser oder jener Partei ausschließlich befaßt, sondern nur zwischen der Geburtsprätension — und der persönlichen Würdigkeit existirt.

Dieses Staatsprincip, mit allen andern vernunftmäßigen, den allgemeinen Wetteifer belebenden, die Ausbildung und Aufklärung der Völker befördernden Neuerungen und Verbesserungen, ist und bleibt das einzig wahre und gerechte; das gegentheilige erbaristokratische aber, mit seinen vernunftwidrigen Anmaßungen, Ungerechtigkeiten, Hemmungen, Rückschritten, offenen und versteckten Treibereien und Reactionen, muß ewig für das ungerechte und falsche gelten, was auch Selbst- und Parteisucht, Heuchelei und Falschheit dafür sagen mag. [88])

Diese zwei entgegengesetzten Staatsprincipien sind nicht bloß zwei verschiedene, sondern bleiben auch zwei ganz geschiedene Elemente. Zwischen ihnen selbst ist jeder Versuch der Güte ver-

---

88) Zu was für wunderlichen, lahmen und lächerlichen Gründen man dabei bisweilen seine Zuflucht nimmt, davon mag Folgendes als Beispiel dienen: In einem Gespräche des Verfassers über diesen Gegenstand mit zwei sonst achtungswerthen Männern aus der Lehn- und Erbaristokratie wollte der Eine die staatsbürgerliche Gleichheit als eine Art unausführbaren agrarischen Gesetzes (gleiche Vertheilung des Eigenthums) darstellen und lächerlich machen. — Der Zweite glaubte den Verfasser am Treffendsten dadurch zu schlagen, daß er ihm selbst vorwarf, warum er denn Doctor geworden wäre? er wolle sich also doch selbst über Andere erheben, dieß wäre ja eben so gut auch gegen seine geliebte und gepriesene Staatsbürger-Gleichheit. — Erstlich, von Gleichheit alles Eigenthums ist hierbei nie die Rede gewesen und kann es nie seyn; wer wird denn die Gleichheit vor dem Gesetze, die Gleichheit der Rechte und Ansprüche mit der alles Eigenthums verwechseln! — Zweitens, was das Doctorat anlangt, dieses gewährt im Staate keine reellen Vorzüge mehr, und geht, was die Hauptsache ist, nicht auf die Erben und Nachkommen über; die Erblichkeit ist das Verwerfliche; persönliche, persönlich-verdiente Auszeichnungen wird und muß es immer geben. —

geblich, und keine friedliche Beilegung ihres Streits (amicabilis compositio) möglich. Sie scheiden und meiden sich wie Oel und Wasser und zwischen ihnen selbst ist steter Krieg auf Leben und Tod; doch, wohl zu merken, mit möglicher Annäherung und Schonung der Personen, wenn nicht von Unten hinauf, nicht durch Revolution und Gewaltthat, die jeder Zeit ungerecht ist und selten zu etwas Gutem führt, sondern von Oben herab und freiwillig durch Gesetzgebung die Macht des einen gebrochen und von Grund aus aufgehoben und das ganze vernunftwidrige und verderbliche Institut der Erbaristokratie vernichtet wird, welches unrechtmäßiger Weise Staatsbürger über Staatsbürger erhebt, und Staatsbürger durch Staatsbürger beeinträchtigt und unterdrückt.

Durch das Abschaffen einzelner Privilegien desselben sind die Völker nicht mehr zu beschwichtigen, dadurch wird der Zustand Europa's nicht gebessert. Denn besteht das Institut einer erblich-ausgezeichneten Staatsbürger-Classe nur mit einigen selbst den geringsten Vorzügen fort, z. B. nur mit äußern erblichen Ehrenauszeichnungen, oder der alleinigen oder vorzüglichern erblichen Hoffähigkeit: so werden doch diese Vorzüge, davon abgesehen, daß schon in ihrer Erblichkeit Unsinn und Ungerechtigkeit liegt, bald mehrere andere unverdiente und ungerechte Begünstigungen nach sich ziehen, und die Erbaristokratie wird ihren Einfluß immer wieder dazu benutzen, ihre ehemalige volle Bedeutung und alle sonstige Prärogativen im Staate wieder zu erhalten, wie dieß die funfzehnjährige Reactionszeit über alle Zweifel erhoben hat, und wie es in der menschlichen Natur schon selbst liegt. Und so bliebe denn die alte Ungerechtigkeit, die Unzufriedenheit der Völker, die daraus entstehende Reibung und die gespannte unruhige und unsichere Lage Europa's ewig dieselbe. —

Demnach ist die gänzliche gesetzliche Aufhebung dieses erblichen Unterschiedes ganz unerläßlich; ein Resultat, das schon der Eingang dieses Capitels als Vernunftnothwendigkeit darstellte; und welches den Endzweck dieses Capitels, wie dieses ganzen Werkes ausmacht.

Digitized by Google

Ob und wie bald die Zeitereignisse dieses Resultat herbeiführen werden und ob dieses Werk selbst auf friedlichem und rechtlichem Wege Etwas dazu beitragen wird, wird die Zeit lehren. Ueber kurz oder lang wird und muß es aber doch geschehen; denn das ist Völkerwille, durch lange, theuer erkaufte Erfahrung und Belehrung erzeugter einmüthiger Völkerwille, dem sich nicht länger trotzen läßt. Darum ließe sich wohl fragen: warum ist noch keines Landes Adel diesem Völkerwillen freiwillig entgegengekommen? warum hat noch Keiner dem Regenten wie dem Volke, dem allgemeinen Besten und der allgemeinen Ruhe solches Opfer freiwillig dargebracht? warum ist noch Keiner freiwillig in die Classe bloßer Staatsbürger zurückgetreten? warum hat noch Keiner freiwillig und einstimmig auf gesetzliche Aufhebung dieses doch nun einmal nicht lange mehr Bestand habenden Erbunterschiedes angetragen? — Ein Entschluß dieser Art wäre doch wohl patriotisch, großmüthig und edel gewesen. Denn edel ist nur der zu nennen, der mit Aufopferung eignen Vortheiles Anderer Wohl befördert. Bei fortgesetzter unbeugsamer Hartnäckigkeit aber, und der dadurch unausbleiblich herbeigeführten gewaltthätigen Selbsthilfe der Völker, möchte die gegenwärtige Generation der Erbaristokratie leicht mehr als dieses Opfer zu wagen haben. —

Und darum sollte jeder der Lehn- und Erbaristokratie Angehörige von selbst darauf hinarbeiten, daß dieses verhaßte Institut nicht nur aus dem Leben, sondern wo möglich auch aus dem Gedächtnisse der Menschen verschwinde, und Jeder sollte eilen, alle nur entfernt daran erinnernde äußere Absonderungszeichen baldigst von sich zu werfen. Denn saget selbst, ihr, der deutschen Lehn- und Erbaristokratie Angehörige, welcher Redliche oder auch nur Rechtliche möchte sich ferner zu einer Classe zählen oder in sie aufgenommen werden, auf welcher, nach Ausweisung dieses ganzen Werkes, solche Vorwürfe und Vergehungen lasten?

Wenn aber einst, Gott gebe bald! dieser ganze Erbunterschied, mit jedem nur entfernt daran erinnernden Absonderungs-

Digitized by Google

zeichen gesetzlich aufgehoben und verschwunden seyn wird; dann wollen wir Anderen alle versöhnt und verzeihend, (denn Großmuth üben können hierbei allein nur wir) euch sonstigen Staatsbürger-Unterdrückern deutsch-brüderlich die Hand reichen, Nichts gedenken, noch nachtragen,

Gleiches nicht mit Gleichem messen,
Grollend nicht nach Rache glühn;
Groll und Rache sei vergessen,
Unser'm — Todfeind — sei verziehn!

Dieses bereitwillige Vergeben und Vergessen läßt sich allgemein von einem Volke versichern, bei dem die gutmüthigste Gesinnung, frei von leidenschaftlicher Rach- und Verfolgungssucht, zu den unterscheidenden Grundzügen seines angestammten Charakters gehört. Der Verfasser selbst glaubt um so weniger eine Ausnahme davon zu machen, als ihn sein innerer Richter von jedem persönlichen Hasse bei der Abfassung dieses Werkes so gänzlich freispricht, daß er sich bereit und willig fühlt, jedem dieser Classe Angehörigen, selbst dem, der ihm persönlich geschadet haben sollte, wo und wie er nur kann, mit Freuden gefällig und nützlich zu seyn. Man wird dieser Versicherung um so eher Glauben schenken, da er in einem Alter steht, wo es mit jedem Tage mehr Pflicht wird, sich von gehässigen Neigungen und Leidenschaften zu reinigen und wo mit jedem zurückgelegten Zeitabschnitte man sich immer gefaßter halten muß, vor den Richter zu treten, vor dem jeder täuschende Schein in Nichts zerfällt und den auch er, in dem Bewußtseyn, jeden in dieser Schrift enthaltenen Vorwurf dereinst vor ihm vertreten zu müssen, sich bei der Abfassung derselben stets gegenwärtig dachte.

Von diesem heiligen Gedanken durchdrungen, wendet er sich an Euch, Herrscher Deutschlands! mit der aufrichtigen und dringenden Bitte: lasset ab von der bisherigen unrechtmäßigen Begünstigung der Euch noch immer umgebenden Lehn- und Erbaristokratie, welche Erfahrung und Vernunft, Religion und Moral, Geschichte und Geist der Zeit, so wie der allgemeine Wille der Völker so entschieden und laut verwirft; folget nicht länger

Digitized by Google

der trüglichen Leitung derselben; denn laut der Erfahrung von Jahrhunderten und der neuesten Zeit führt sie Euch ewig irre in der äußeren Politik, wie in der innern Verwaltung Eurer Länder, raubt Euch das Vertrauen der Völker, und kann Euch um so weniger zur Stütze dienen, je entschiedener es ist, daß sie um Euer selbst und um der Völker willen dieß niemals war. Eure Throne dürfen nicht mehr auf alten Vorurtheilen und Herkommen und auf dem täuschenden und morschen Gerüste einer selbstsüchtigen Zwischenkaste ruhen, nur auf dem vesten Grunde des Vertrauens und der Liebe Eurer Völker stehen sie fernerhin sicher. Die Zeit der Täuschungen und Blendwerke, der Kastenanmaßungen, Bedrückungen und Ungerechtigkeiten ist vorüber. Die Lehn- und Erbaristokratie ist in der Staatsmaschine ein unnützes, hemmendes und schädliches Glied geworden; denn ihre verdienstlosen Erbvorzüge und Erbbegünstigungen halten die Völker in ihrem Fortschritte zu immer höherer Vollkommenheit auf und erkälten das Feuer eines regen allgemeinen Wetteifers. Sie kann Euere Völker nur verkürzen und berauben; denn ohne in jedem Fache die höchste wissenschaftliche und moralische Fähigkeit und Würdigkeit zu besitzen, verzehrt sie unverdienter Weise das Fett der Länder und bringt, als Kaste, nicht den mindesten Nutzen. [84]) Sie kann Euch selbst nur Schaden

84) Es sey hiermit zum letzten Male erinnert: nur gegen das ganze Institut einer erblich-privilegirten und begünstigten Classe, nicht gegen einzelne Personen derselben ist dieser Vorwurf gerichtet. — Es kann in Betracht des Geistes, des Charakters, der Kenntnisse, der Moralität einzelne sehr ausgezeichnete und auszeichnungswerthe Individuen geben. Aber so lange das Ganze so fort besteht, so lange augenscheinlich Unwürdigere dieser Classe andern würdigern Staatsbürgern, wie man es täglich sieht, der bloßen Geburt wegen vorgezogen und begünstiget werden, so lange Jeder, der dieser Kaste und ihrem Interesse notorisch entgegen ist, so weit ihr Einfluß reicht, von ihr verfolgt und unterdrückt wird: so lange kann man auch von dem Ganzen mit Fug und Recht behaupten, daß es allgemein-schädlich sei, Völker und Regenten verkürze und beraube. — Jeder Staats-

bringen, weil Euch die fortgesetzte Anhänglichkeit an sie die Ach-

bürger ohne Ausnahme ist dabei verkürzt; denn er selbst und Jedes der Seinigen, das dem Staate dient, oder irgendeinmal sich dem Staatsdienste zu widmen gedenkt, wirft, wie Kant sagt, seine Würde wie seine Freiheit weg, wenn es einen solchen unverdienten Vorzug und einen so gehässigen Einfluß länger duldet. — — Aber auch andre, scheinbar damit nicht zusammenhangende, laut werdende Beschwerden gegen die Regierungen, treffen sie nicht zum größten Theile dasselbe Institut? Man sehe doch alle Staatshandbücher nach, wer bekleidet denn vorzüglich die höchsten und einflußreichsten Posten? In welchen Händen liegt also vorzüglich die obere Staatsleitung? Aus welcher Classe besteht denn ausschließlich die Umgebung und Leitung des Regenten selbst, und seiner Familie? Ohne die offnen und geraden, wie viel verborgene Mittel zur Leitung liegen nicht in dieser ausschließlichen Umgebung? Wie manche Maßnehmungen und Acte der Regierungen, gegen welche Klagen und Beschwerden der Unterthanen sich erheben, haben nicht ihren offnen oder verborgenen Entstehungsgrund dieser Classe, der aus ihr bestehenden Umgebung und Leitung, ihrer Kastenprotection oder ihrem Kastenhasse zu verdanken? — Von allen getäuschten Hoffnungen und Erwartungen der Völker, von allen nicht erfüllten Versprechen der Regenten liegt zuverlässig der größte Theil der Ursachen in dieser ihrer Umgebung und Leitung. Man lasse durch die äußerlich scheinende Fremdartigkeit der mit diesem Institute gar nicht in Verbindung stehenden Uebel und Beschwerden sich doch ja nicht abhalten, die wahre Ursache der öffentlichen Uebel aufzusuchen, sein Augenmerk auf andere nur scheinbare Ursachen zu richten und sich bloß mit ihren äußern Wirkungen, mit der öffentlichen Unzufriedenheit darüber, mit der gesetzwidrigen Selbsthülfe, mit den daraus entstehenden, nicht zu rechtfertigenden öffentlichen Ausbrüchen und Unordnungen zu beschäfftigen. In welcher Classe die obere Staatsleitung, die Umgebung und Leitung des Regenten selbst liegt, in dieser liegt auch der obere Grund aller daher kommenden Beschlüsse und Verfügungen, Anstalten und Einrichtungen, welche Unzufriedenheit erregen. So lange dieses Institut so fortdauert, so lange wird es auch seinen nun seit Jahrhunderten bewiesenen Kastengeist unverändert fortbehalten, so lange wird es auch eine weit überwiegende Mehrzahl Eigensüchtiger darunter geben, die ihren Eigennutz dem allgemeinen Wohle vorzieht, und jenes gegen dieses durch ihren Einfluß und mit Beihülfe ihres kriechenden und erkauften, oder gleiches Interesse haben-

tung und die Liebe Eurer Völker raubt und sie gegen Euch erbittert, so daß ihr von ihnen und von ihr selbst verlassen, in's Verderben stürzet. — Hätte Ludwig *XVI* sich der Sache des Volks aufrichtig anschließen und von der erbaristokratischen Leitung seiner Umgebungen lassen wollen; hätte er nicht Trotz aller äußern Verstellung die stärksten Beweise seiner innern Anhänglichkeit an seinen Hof- und Erbadel und seines heimlichen Einverständnisses mit ihm gegeben: er hätte nimmer das Schaffot bestiegen, und sein Volk wäre von der Gräuelthat eines Königsmordes unbefleckt geblieben. Als dieses Unglück über ihn hereinbrach, ließ ihn sein Adel im Stiche, floh in das Ausland und konnte Nichts, als die auswärtigen Mächte wider sein Vaterland aufhetzen. Und was half Ludwig *XVIII* der mit ihm wieder zurückgekehrte, von ihm begünstigte alte Emigranten-Adel, als Napoleon von Elba wieder kam? Er floh mit ihm, oder ließ ihn, von seinem Volke verlassen und aufgegeben, fliehen. Napoleon selbst, verscherzte er nicht eben von da an die allgemeine Meinung, als er einen neuen Erbadel schuf? Und so hat auch Karl *X* seine alte Adelsvorliebe, seine gänzliche Hingebung an ein erbaristokratisches, antinationales Ministerium mit dessen jesuitischem Hilfscorps, sein Eingehen in den von ihm entworfenen Reactions- und Verfinsterungsplan und die Begünstigung des ganzen sechzehnjährigen Treibens, die altgothisch-feudale Staats- und Regierungsform, in der sich ganz Europa seit der Römer Sturz bewegte, mit ihren vernunftwidrigen Erbadels-Privilegien und Anmaßungen wieder herzustellen, nebst seinem ganzen Geschlechte um Krone und Reich gebracht. [85]) Philipp I,

---

den Anhanges auch durchsetzt. Genug so lange dieses Institut so fortdauert, so lange wird es nie besser — — nie Ruhe in Europa werden. — Schaffet dieses Institut ab, lasset dafür geistige und wissenschaftliche, hauptsächlich aber moralische Würdigkeit allenthalben, selbst an Höfen, seine bisherige Stelle einnehmen, und es wird sich das Mehreste von selbst geben.

85) Durch die von den Bourbonen seit ihrer Zurückkunft in Frankreich

der erste König der Franzosen, wußte, was der Geist der Zeit und was ganz Frankreich wolle, als er feierlich versprach: kein Feudal-, kein Adels- und Privilegien-König, sondern ein Bürger-König zu seyn (un Roi *citoyen*). — Und das

---

begünstigte Reaction des Emigranten-Erbadels, diesem seine in der Revolution untergegangenen vernunftwidrigen Privilegien, und Anmaßungen wieder zu verschaffen, wurde in ganz Frankreich eine so allgemeine Erbitterung dagegen erzeugt, daß endlich im July 1830 durch die verrufenen Ordonanzen und durch den Widerstand dagegen eine abermalige Revolution ausbrach, durch welche die Bourbonen, unbekehrt und unbekehrt, zum dritten Male vertrieben wurden.

Dieß Alles ist man in einigen öffentlichen Blättern (S. z. B. Augsburgische allgemeine Zeitung Beilage zu N. 265 vom 22. Septbr. 1830, aus dem ami du peuple) und sonst noch bemüht gewesen, als das Erzeugniß, als das Werk eines politischen mit den italienischen Carbonaris verbundenen Ordens (der Erbaristokratie sehr gelegen) darzustellen.

Der Verfasser weiß nicht, wie Viel an solchen geheimen Verbindungen ist, er will daher auch die Existenz einer solchen in Frankreich weder bejahen noch verneinen; aber ausgemachte Wahrheit bleibt's:

1) daß eine solche allgemeine Volks-Stimmung und Erbitterung, sich nicht durch solche geheime Verbindungen hervorbringen läßt;
2) daß sie in allgemeinen gerechten Beschwerden ihren letzten Grund haben muß;
3) daß Individuen oder Classen, wenn der Zweck, wozu sie sich verbinden, nicht in einer solchen Volksstimmung gegründet ist, nie solche große allgemeine Wirkungen hervorbringen;
4) daß es Thorheit, Vermessenheit und Unvernunft ist, einer solchen allgemeinen Volksstimmung trotzen zu wollen;
5) daß es sehr schlimm und eben kein Lob für eine Regierung ist, wenn sie eine solche allgemeine Volksstimmung gegen sich hat, und daß, wenn sie hartnäckig bei ihrem alten Systeme beharrt, der letzte Erfolg immer wie bei den Bourbonen ausfallen muß.

Kurz, nicht sowohl solchen geheimen Verbindungen, sondern vielmehr der nicht zu belehrenden, nicht zu bekehrenden egoistischen Erbaristokratie hat Frankreich und Europa solche Revolutionen und alles daher kommende Unglück nun seit fast einem halben Jahrhunderte und jetzt von Neuem wieder zu danken.

Digitized by Google

will nicht bloß Frankreich, das will auch Deutſchland, das wollen alle civiliſirte Völker Europa's. Es iſt das natürliche Reſultat der vorgerückten Zeit, der fortgeſchrittenen Bildung und Aufklärung; es iſt die unvermeidliche Folge der allgemeinen Ueberzeugung von der Unrechtmäßigkeit und der Unvernunft einer erblich-privilegirten, erblich-bevorzugten, erblich-begünſtigten Kaſte und ihrer nicht mehr zu duldenden Anmaßungen. Ihre Aufhebung iſt der vernünftige Gemeinwille aller Einſichtsvollern und Redlichen, der ganzen unermeßlichen Majorität von Europa, und keine menſchliche Macht kann, Trotz aller Reactionen, dieſe Einſicht wieder verwiſchen, dieſen Willen unterdrücken und dieſe Wirkung menſchlicher Bildungsfortſchritte ungeſchehen machen. Sie kann durch eigenſüchtige Zurückführungs-Verſuche und durch ihren Widerſtand gegen das Beſſere die Kriſis und den Kampf der Völker nur verlängern und ihre Leiden vermehren. — — Demnach könnet und dürfet Ihr nicht ferner erklärte Beſchützer erblicher Privilegien und eines Euch ungerechter Weiſe umgebenden und leitenden Erbadels, nicht ferner Feudalkönige, oder Erbariſtokraten-Fürſten ſeyn. Ihr müſſet vielmehr Bürger-Könige, Regenten von Staatsbürgern werden, welche ohne alle ungerecht-bevorzugte Erb- und Zwiſchen-Claſſen, Allen und Jeden volle Gleichheit vor dem Geſetze und volle Gleichheit in Rechten und Anſprüchen an den Staat gewähren; und das nicht mit leeren Worten, täuſchenden Verſprechungen oder mit nur halben Erfüllungen, ſondern ganz, aufrichtig, in That und Wahrheit. [86])

---

86) Rien ne marche dans un système politique où les mots jurent avec les choses. Le gouvernement se décrie par le mensonge perpetuel, dont il fait usage. Il tombe dans le mépris qu'inspire tout ce qui est faux; parceque ce qui est faux est faible. On ne peut plus d'ailleurs ruser en politique: les peuples en savent trop long: les gazettes en disent trop. Il n'y a plus qu'un secret pour mener le monde; c'est d'être fort; parcequ'il n'y a dans la force ni erreur, ni illusion. *C'est le vrai mis à nud.* — Manuscrit de St. Hélène, p. 27. Weimar 1817.

Nur Wahrheit, Aufrichtigkeit und ein rückhaltloses Entgegenkommen, wo es den Wünschen und Bedürfnissen der Völker gilt, kann Euch öffentliches Vertrauen, Kraft und Stärke verleihen. Unter allen Wünschen der Völker aber ist die verlangte Gleichheit der Staatsbürger der erste, der wichtigste, der allgemeinste und gerechteste, wornach sie streben. Seine Erfüllung durch ganz Deutschland auf friedlichem, gesetzlichem Wege zu bewirken, ist die Bestimmung dieses Werkes und die erste Hauptpflicht aller Regierungen. Darum, Herrscher Deutschlands, war es Pflicht, dieses Buch, Euch zueignend, zu Eurer unmittelbaren Kenntniß zu bringen.

Erraten. *)

Seite				
Seite	2	Zeile	25.	Für: Weilt — ist zu lesen: Welt.
"	17			die ganz unterste Zeile der Noten. Für: erblichen — ist zu lesen: erblicher.
"	29	Note	22	Zeile 17 dieser Note. Für: zwei Herren — ist zu lesen: zwei Fremde.
"	32	Zeile	3.	Nach: Aufgeklärtern — muß ein Komma stehn.
"	34	"	7.	Für: sie — ist zu lesen: ihn.
"	—	"	9.	Für: ihr selbst — ist zu lesen: ihm selbst.
"	—	"	11.	Für: ihrer — ist zu lesen: seiner.
"	—	"	12.	Für: womit sie — ist zu lesen: womit er.
"	—	"	13.	Für: ihr willkürlich — ist zu lesen: ihm willkürlich.
"	—	"	17.	Für: von ihren Vorfahren — ist zu lesen: von seinen Vorfahren.
"	35	"	2.	Für: sich wieder zu erheben — ist zu lesen: sich wieder zu erholen.
"	—	"	3.	Für: ihrer Güter — ist zu lesen: seiner Güter.
"	—	"	4.	Für: solle sie — ist zu lesen: solle er.
"	—	"	6.	Für: ihrer Ahnherren — ist zu lesen: seiner Ahnherren.
"	38	"	12.	Für: in ihren — ist zu lesen: in ihnen.
"	40	"	24.	Für: und sich zu sagen — ist zu lesen: und ihm warnend sagen:
"	42	"	9.	Für: Strafwürdigere — ist zu lesen: Strafwürdige.

*) Durch manches Streichen und Einschalten im Manuscripte mögen manche Stellen für den Setzer Etwas zweifelhaft geworden, dadurch nicht allein die Erraten vermehrt, sondern auch einige Ausdrucks-Abweichungen vom Manuscripte veranlaßt worden seyn. Von diesen letztern sind auch einige, bei der flüchtigen Durchsicht der Probebogen entdeckte, in diesem Erraten-Verzeichnisse mit angegeben. Um jeder zweifelhaften Stelle willen beim Autor anzufragen, würde, wegen der Entfernung des Druckorts, viel zu umständlich gewesen seyn. Möge dieß den Autor, den Verleger und auch den Setzer, wegen dieses nicht kleinen Verzeichnisses, bei dem geneigten Leser in Etwas entschuldigen.

Digitized by Google

Seite 45 Zeile 23. Für: Hofmänner — ist zu lesen: Hofmeyer.
" 48 " 8. Für: sodann auch — ist zu lesen: sondern auch.
" 58 " 2. Für: Auch — ist zu lesen: Doch.
" 59 " 2. Für: aber nur noch — ist zu lesen: aber noch.
" 63 " 9 u. 10. Für: Territorialversammlung — ist zu lesen: Territorialverfassung.
" 67 " 6 der Noten. Für: Diensten Ministerialium — ist zu lesen: Diensten der Ministerialium.
" 77 " 8 der Noten. Für: re — ist zu lesen: se.
" 84 " 2 u. 3. Für: zum Verkaufe ins Haus — ist zu lesen: zum Verkaufe oder ins Haus.
" 88 " 9 der Noten. Für: [Unter — ist zu lesen: [Ueber.
" 90 " 3. Für: recht schlecht — ist zu lesen: erst schlecht.
" 91 " 4 u. 5. Für: „schon in der Wiege damit beliehen" — ist zu lesen: auch damit — in der Wiege schon beliehen. *)
" 92 " 6. Für: „von ihren erschlichenen Rittersitzen nnd Burgen aus" — ist zu lesen, von diesen und andern Gütern, ihren Rittersitzen und Burgen aus. **)
" — " 7 u. 8. Für: „und sich an dem Privatgute Anderer mit offener Gewalt zu vergreifen" — ist zu lesen: und sich nun auch am Privatgute und zwar mit offener Gewalt zu vergreifen. ***)
" — " 16 u. 17. Für: „und zum Vortheile des Unschuldigen lenken" — ist zu lesen: und zum Vortheile des Unschuldigen und Rechthabenden lenken. ****)
" — " 16. Für: erforschte Wahrheit — ist zu lesen: gesuchte Wahrheit.
" 99 " 1. Für: alten Wassers — ist zu lesen: kalten Wassers.
" 101 letzte Zeile der Noten. Für: sklavischen — ist zu lesen: slavischen.
" 104 Zeile 10. ist von zu streichen.
" 111 " 16 der Noten. Für: Gauerbschaften — ist zu lesen: Ganerbschaften.
" 113 " 7 der Note 26. Für: intinerantes — ist zu lesen: itinerantes.
" 130 " 5. Nach den Worten: und größern — muß ein Komma stehn.
" 131 " 30 der Noten. Für: Gutachtens — ist zu lesen: Gutachten.
" 135 " 7. Für: an jedem Privatgute *****) — ist zu lesen: an so unzähligem Privatgute.
" — in der vorletzten Zeile des Textes, gleich nach den Worten: „und die sich von denselben" — ist folgende Pa-

*) Der Hauptgedanke soll so mehr hervortreten, und in dem Bindeworte „auch" die Vergleichs-Andeutung liegen: wie mit den unfehlbar ihnen zufallenden Lehnämtern, Lehn- und andern Gütern.

**) Denn sie besaßen nicht bloß Dienst- sondern auch andere Güter.

***) Nämlich: wie vorher am öffentlichen Gemeingute, so nun auch am (beweglichen und unbeweglichen) Privatgute.

****) Der Unschuldige soll den Criminal-, der Rechthabende den Civil-Fall bezeichnen; in beiden Fällen bedienten sich die alten Deutschen der Ordalien.

*****) An jedem Privatgute, wäre zu viel gesagt.

Digitized by Google

rentheſe einzuſchalten: — (ſo wohl von den durch ihren großen Dienſtgüter-Raub verurſachten vielen directen, — als auch von den durch ihre Fehden und Räubereien entſtandenen indirecten Abgaben — von Zoll und Geleite 47) — *)

Seite 135 Zeile 13. Für das letzte Wort: ſuchte — iſt zu leſen: wußte.**)
" 137 " 21. Für: Anführung — iſt zu leſen: die Anführung.
" 141 " 14 der Noten. Für: Reichsherren — iſt zu leſen: Rathsherren.
" 155 " 9 der Noten. Für: Oberhand — iſt zu leſen: Obrigkeit.
" 176 " 6. Für: erſchwert und vermehrt — iſt zu leſen: erſchwerte und vermehrte.
" 177 " 14. Für: den — iſt zu leſen: der.
" 178 " 6 der Note 95. Für: Kardinſtelgeld — iſt zu leſen: Kardiestelgeld.
" 186 " 7. Nach den Worten: und erließ, — muß das Komma weg.
" 194 " 7. Nach: Geiſtlichkeit — muß ein Komma ſtehn.
" 198 " 1. Für: gezeugt — iſt zu leſen: gezeigt.
" 203 " 18. Am Ende dieſer Zeile muß, ſtatt des Punctes, nur ein Semikolon ſtehn und noch die Paar Worte eingeſchaltet werden: von jenem als dem ältern zuerſt. 31, ***)
" 204 " 21 u. 22. Für: Aufführung — iſt zu leſen: die Aufführung.
" 208 " 3. Für: mildthätiger — iſt zu leſen: mildthätigen.
" 213 " 8. Für: ſelbſt — iſt zu leſen: ſonſt.
" 215 " 9. Für: ein vernunftwidriges — iſt zu leſen: ein ſo vernunftwidriges.
" 221 " 5. Für: wie — iſt zu leſen: nie.
" 225 " 4. Für: der Ritter — iſt zu leſen: den Rittern.
" 231 " Zwiſchen dem letzten Worte des Textes dieſer Seite und dem erſten Worte der folgenden Seite müſſen die Paar Worte eingeſchaltet werden: mit ſeiner Gattin. ****)
" 233 " 16. Für: verrichteten — iſt zu leſen: errichteten.
" 236 von Zeile 19 und den Worten dieſer Zeile an: „Jedes Inſtitut" — bis Zeile 5 der folgenden Seite iſt ſo zu leſen: Jedes Inſtitut, das moraliſche Zwecke hat und daher ſtets nach höherer moraliſcher Würdigkeit

*) Denn bloß auf die indirecten Abgaben, auf Zoll und Geleite bezieht ſich und paßt die Note 47. — Auch gehört die Geſchichte der Entſtehungsart nur dieſer indirecten Abgaben mit unter die in der Ueberſchrift angegebenen ſpeciellen Zwecke dieſes Capitels.

**) Denn die Erbariſtokratie, der wir beide Arten von Laſten, directe und indirecte verdanken, ſuchte ſich nicht bloß, ſondern wußte wirklich, wie von jenen directen, ſo auch von dieſen indirecten Abgaben bis in ſehr neuere Zeiten größten Theils frei zu erhalten, wie eben dieſe Note 47 ausweiſet.

***) Denn nur auf den Johanniter-Orden bezieht ſich und paßt die Note 31. Fehlen dieſe Paar Worte, ſo ſcheint es, als ſolle dieſe Note auf beide, auf den Johanniter- und den deutſchen Orden ſich beziehen und dieſes Capitel von beiden Orden zugleich handeln.

****) Weil bald darauf, S. 238 in der erſten Zeile, von „jenem frommen Ehepaare zu Jeruſalem" die Rede iſt, und man ſonſt nicht weiß, was dieſes für ein Ehepaar iſt.

Digitized by Google

streben muß, wäre vernunftwidrig, sobald man es, statt auf diese, auf einen abgeschlossenen Kreis von Familien beschränkte, und in ihm, statt auf die nicht zu vererbende Würdigkeit, nur auf die Geburt und die Ahnen bei der Aufnahme seiner Mitglieder sähe; es würde dadurch ꝛc.

Seite 237 Zeile 7. Für das Kolon — ein Komma.
" 240 " 8. Nach: Gebrauch — muß ein Komma stehn.
" 242 " 2. Nach den Worten: selbst der ekelhaftesten Art — muß ein Komma stehn.
" 254 " 4. Für: Zeiten eine — ist zu lesen: Zeiten, durch eine.
" — " 3 u. 4 der Note 84. Für: sichtbare — ist zu lesen: schätzbare.
" — letzte Zeile der Noten. Für: Staat-Anstalt — ist zu lesen: Staats-Anstalt.
" 255 die 8 letzten Zeilen des Textes: und das doppelt heilige Gut anvertrauter milder Gaben wurde zu Begründung reicher Sinecuren für eine eigensüchtige deutsche Lehn- und Erbaristokratie verwandt.*) Statt der unterstrichenen Worte ist zu lesen: von der deutschen Lehn- und Erbaristokratie eigensüchtig für sich selbst verwandt.
" 260 " 11. Für: Lag im — ist zu lesen: Lag es im.
" 263 " 23 der Note 97. Zwischen dem letzten Worte dieser Zeile: ad — und der der darauf folgenden 24. Zeile sind folgende Worte einzuschalten: praesentis vitae subsidium, verum etiam ad —.
" 269 " 1 der Noten. Für: liberiorum — ist zu lesen: liberiorem.
" 285 " 3. Für: Wenig — ist zu lesen: wenig.
" 288 Note 34 letzte Zeile. Für: Wachtersbach — ist zu lesen: Wechtersbach.
" 289 Note 35 letzte Zeile. Für: in theologica — ist zu lesen: in theologia.
" 297 Zeile 1 u. 2 der Noten. Für: in den Domcapiteln — ist zu lesen: in dem Domcapitel.
" 298 " 12. Nach den Worten: dem neuen Kaiser — muß ein Komma stehn.
" 299 " 15 der Noten. Nach den Worten: es hier geheißen habe — muß ein Kolon stehn.
" 306 " 2 der Note y. Für: Edictio — ist zu lesen: Edicto.
" 325 " 1 der Note 79. Hier ist einzuschalten, woher diese Note als Citat genommen ist, nämlich: Moser, daselbst, §. 9, S. 516.
" 327 " 4. Für: Etwas — ist zu lesen: etwa.
" 328 " 8 Note 83. Für: Stadten — ist zu lesen: Städten.
" 344 " 4. Für: vates — ist zu lesen: rates.
" 349 " 5 der Note 20. Für: ihre convenirende — ist zu lesen: ihr convenirende.
" 350 " 7. Nach: Sonne — sind die Worte einzuschalten: Jahrhunderte lang.

*) So — läßt es wenigstens die falsche Deutung zu, als könne es jemand Anderes für sie gethan haben. — Die Wahrheit muß in die Augen springen: daß die deutsche Lehn- und Erbaristokratie dieses schwere Verbrechen, diese schwere Sünde selbst — und für sich selbst begangen habe.

Digitized by Google

Digitized by Google

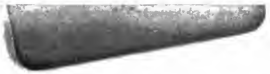

Digitized by Google